Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz

für das Jahr 1870.

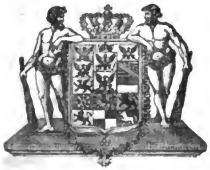

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts zu St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Sach- und Namen-Register

zu dem

Amts-Blatte

der Königlichen Regierung zu Coblenz

vom Jahre 1870.

A. Sach-Register.

Aachen: Empfehlung des Aachener Neujahrsbücheins 316.

Ablösung der Reallasten: Martini-Marktpreise pro 1846/69: 34; pro 1869: 36.

Abwesenheits-Constatirungen durch Zeugenverhöre, betreffend den H. Willems, M. Nicolai 28, Cl. Stolz und W. Floß 47, Chr. Klump 60, Geschwister Schmölder 96, Mackert 115, W. Deutsch 201, L. Oster 320.

— -Erklärungen des J. Zeppenfeld 74.

Actien-Gesellschaften: Statuten der Lebensversicherungs-Bank zu Stuttgart 27; Aufhebung der Concession für die Brandversicherungs-Bank zu Leipzig 33; Ernennung des Th. Groppe zum General-Agenten der A. V.-G. Helvetia 93; Nachtrag zu den Statuten der Versicherungs-Bank Teutonia 147; Errichtung der Actien-Gesellschaft zu Frankfurt a. d. O. 252.

Aerztliche Atteste, Vorschriften über Ausstellung derselben 36.

Academie: Vorlesungen zu Münster 69, 201.

Alignements-Plan der Stadt Neuwied 215.

Apotheken: Verleihung der Concession an Schmitz 31, Fuchs 104, Werth 115, Engels 160, Fuchs, Schlickum 222.

— -Verwalter, der zu Polch durch Leers 104, zu St. Goar durch Meyer 104.

— Errichtung einer solchen zu Flammersfeld 117.

Arzneitaxe: Erscheinen einer neuen 22.

Assisen-Sitzungen: deren Eröffnung in Coblenz 4, 106, 160, 286.

Ausländer: Landesverweisungen 41, 89, 159, 267.

Auswanderer: Aufhebung der Concession für Ch. Börnstein und Platzmann 23; Ph. Schlarb 25; Meyer 143, 199; Schneider 148; E. Metz 305; Karl Hübsch 320.

Bank: Versammlung der Meistbetheiligten 27, 53.

Bank-Commandite: Errichtung einer solchen zu Liegnitz 296.

Banknoten: Entwendung von englischen 46.

Bauakademie: Aufnahme in die zu Berlin und Beginn der Studien 201.

Baufach: Anstellungsgesuche als Baumeister 289.

Belobungen: des N. Abendorf 42; Momburg, Neigert und Reusch 119; Ph. H. Clemens 159; A. Marcel 216.

Belohnungen: für den Entdecker des Baumpflanzungs-Frevlers auf der Kreuznach-Ebernburger Staatsstraße 1.

Berg- und Hüttenwesen: Instruktion, betreffend die künftige Wahrnehmung der Berg-Aichungsgeschäfte 171; Auflösung des Berg-Aichungs-Amts zu Bonn, Wahrnehmung der Geschäfte durch Bergmeister Schmitt 172; Vereinigung der Bergreviere Brühl-Unkel 176.

Betrüger-Signalement: des F. A. Milkau 237.

Blutegel: Taxpreis derselben 82.

Bundes-Gesetzblatt, dessen Inhalt: 25, 41, 57, 73, 85, 89, 97, 109, 117, 129, 133, 141, 147, 157, 175, 178, 183, 185, 219, 243, 251, 273, 287, 295, 300.

Bundes-Anleihe, Ausfertigung der Zusageschreine 219.

Bürgermeister: Verlegung des Wohnsitzes des zu Waldalgesheim nach Bingerbrück 184.

Bürgerliche Ehrenrechte: Verzeichniß der solcher verlustig Erklärten 38, 47, 160, 184, 225.

Chausseegeld: Verabfolgung gestempelter Zettel 168; Errichtung von Hebestellen zu Schußbach und Wiersdorf 285; Erhebung des Chausseegeldes auf der Actienstraße Mayen-Andernach 312.

Chirurgengehülfen: Prüfung derselben 34.

Collecten, allgemeine: für die Brandbeschädigten in Monzelfeld 169, 236; für die Taubstummen-Anstalten 290.

Digitized by Google

— evangelische: für den Kirchenbau in Jerusalem 1; für die Rettungsanstalt auf dem Schmiedel 45; Erziehungsverein zu Neuwied 46; Kirche zu Wesel 68; Kaiserswerth 69; evangel. Gesellschaft zu Elberfeld; Anstalt für Epileptische zu Bielefeld 104; Kirche zu Burg 117; Kapelle zu Siderwisch 139; Kirche zu Wahlscheid 141.

— katholische: Kirchenbau in Rozheim 22; Bergheim-Mülekoven 25; zu Sand 59; Hümmel 60; Floisdorf 68; Hospital in Ehrenbreitstein 74; Kirchenbau in Suggerath 115; Dombau in Cöln 115; Irrenpflege-Anstalt zu Saffig 148.

Communal-Förstersstellen: Verzeichniß der erledigten 307.

Concessionen für Bergwerke: 16—18, 24, 31, 38, 42, 61, 62, 71, 74, 87, 91, 107, 140, 146, 162, 176, 181, 202, 203, 204, 205, 221, 224, 232, 241, 244, 271, 282, 292, 294, 302/3.

— zur Errichtung einer höhern Privat-Töchter-Schule in Neuwied 181; Knabenschule in Remagen 224.

Curatoren: Bestellung solcher für J. Paulsen 28; K. Kern 38; für F. K. Graeff 106; K. Kern 128; F. Englerth 139; Pies 225.

Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes: Beschreibung derselben 179; Eröffnung der Darlehnskasse in Cöln 199.

Depositen: deren Einlieferung bei den Kreisgerichten 139.

Ehrenrath: Ernennung von Mitgliedern des Ehrenraths für Rechts-Anwälte und Notare 162.

Eichungsamt: Errichtung eines stättischen in Coblenz 175.

Eichungs-Inspector, ernannt: Drahße 76.

Eisenbahn: Bahn-Polizei-Reglement 273.

Empfehlung von Werken: „Die Norddeutschen Werthpapiere ꝛc. 59;“ Tableau der neuen Maaße und Gewichte des metrischen Systems 73; Verordnungen betreffend das Turnwesen 90; des Tabellenwerks über die Ergebnisse der Gemeinde- und Gebäudesteuer-Veranlagung 168; die Preußischen Apothekergesetze von Staas 320.

Familiennamen: Führung des Namens Bois für J. Hoffmann 33; Zuller für A. M. Kobbach 68; Ritterle für Kloos 93; für A. M. Spengler 165; Gebrüder Frömmchen Weiler 168.

Feldmesser: verleidigt Moog 39, Delaforge 76, Schmid 152, Hoffschmidt und Bunge 164, Cornely 238.

Forstwesen: Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger 252; Abänderung des § 20 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes 319.

Gerichtsferien: Beim Appellations-Gerichtshof in Cöln 160; beim Justiz-Senat in Ehrenbreitstein 146; beim Landgericht in Coblenz 170.

Gerichtstage: Abhaltung derselben im Jahre 1871 301, 313, 316.

Gesetz-Sammlung, deren Inhalt: 1, 21, 29, 33, 45, 53, 55, 73, 77, 89, 97, 109, 129, 133, 141, 157, 175, 183, 219, 273, 293, 300, 311, 319.

Gewerbeordnung: Nichtanwendung des § 6 auf den Verkauf von Arzneimitteln 90.

Gewerbescheine, verlorene: des J. Schuster 9, W. Breil 150, J. Ph. Heidmann 155, L. Sturm, P. J. Rink 159, Klos-Fuchs 175, A. Sausen 179, Stumpf 216, J. Frein 296.

Gouvernanten: Ausbildung solcher zu Droyssig 78.

Grundrentenscheine: Einziehung der Großherzoglich Hessischen 115, 220, 305.

Handelsfirmen: Anmeldung und Veröffentlichung beim Kreisgericht Neuwied 301, desgleichen Altenkirchen 306, zu Wetzlar 313.

Handelsgericht: Ernennung von Mitgliedern 291.

Hebammen: Beginn des Cursus bei der Anstalt in Trier 104; Prüfung und Stellung der Hebammen 168.

Hühneraugen-Operateure: Prüfung derselben 207.

Hypotheken: Erneuerung der Inscriptionen nach 10 Jahren 127.

— Bewahrer, ernannt: Greber 96.

Jagd: Eröffnung 185, Schluß 22.

Interdictionen: des J. Hilger 24, A. Bienes 28, Zerfaß 60, A. Klein 87, M. Busch, El. Strauß, J. Derstph, Ehefrau Schuster, Chr. Schellenbach 132, Ehefrau Heuser, W. Schiedrum, Ehefrau Breitbach 140, E. Kreutz 147, J. Groß 179, N. Weih 184, H. Hartmann 199, A. M. Brockmann, S. Clobben, J. Helbach 205, C. Leisen 220, Hoche 237, Ph. Mathern, P. Funk 244, B. Conrad, M. Wagner 297, J. Weber, Th. Loch, A. Neurohr 301, J. Koenig, J. Kölzer 324.

— aufgehobene: über Ehefrau Liebel 38, H. Kroeber 313.

Kassenwesen: Einlösung der Sachsen-Weimarschen Kassen-Anweisungen à 1 Thlr. und 5 Thlr. 81, der Preußischen von 1835 und 1848 312; Umtausch inländischer Scheidemünze 159.

Krankenpflege bei der Armee: Ernennung des Fürsten Heinrich XI. zum Königl. Commissar und Militair-Inspecteur 177.

Kreisthierarztstelle: erledigte für die Kreise Mayen und Cochem 34, deren Besetzung 115.

Kriegszustand: Allerhöchste Ordre betreffs desselben 174.

Digitized by Google

— Erscheinen der Verlustlisten 185.

Landesverweisungen: namentliche Verzeichnisse 41, 89, 159, 267.

Landrathsamt: Verwaltung des zu Zell durch Heckmann 244.

Landtag der Monarchie: s. Wahlen.

Landes-Oekonomie-Collegium: Regulativ vom 24. Mai 1870 141.

Landwirthschaft: Vorlesungen bei der Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf 62, 220, Proskau 43, 200, 228, Halle 70, 241, Berlin 63, 216, Wiesbaden 237.

Loose resp. Lotterie: Verkauf von Loosen seitens des landwirthschaftlichen Bezirksvereins zu Mannheim 53, desgl. des Comite's zur Abhaltung eines Viehmarktes in Offenbach 104, des König-Wilhelm-Vereins zur Unterstützung der Soldaten-Familien 207, des Sächsischen Militairhülfsvereins zu Leipzig 315.

Maasse und Gewichte: Tabellen, enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der im Reg.-Bezirk Coblenz in Gebrauch befindlichen 93. Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Nordeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte 104.

Maurerziegel: Bestimmung über die Abmessung derselben 313.

Märkte: Abhaltung solcher zu Kirchberg 36, Oberwesel 131, Kirn und Sobernheim 139, Hennweiler 155, Bell 201, M.-Mayselt 207 und 216, Ehringshausen 300.

Medizinalwesen: Abänderung der Pharmacopoea Borussica 305.

Militairwesen: Aufforderung an Ersatzpflichtige 7, 18, 19, 24, 28, 39, 72, 123, 146, 165, 170, 297, 310, 313, 318, 321.

— Ueber die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst 23 und 55.

— Ueber die Aufnahme in die Unteroffizier-Schulen 130.

— Uebergabe verwundeter und erkrankter Militairpersonen in Privatpflege ꝛc. 315.

Mitrailleusen: Gesuche wegen Ueberlassung derselben 295.

Musik-Institut zu Berlin: Zweck und Einrichtung desselben 9.

Notariats-Urkunden: Uebernahme der zu Traarbach durch Notar Rozell 60, zu Ahrweiler durch Notar Biergans 82, zu Sobernheim durch Gerpott 128, zu Creuznach durch Kuhn 244, durch Flasche 269.

Ortssperre: verhängt über Gemeinde Bärenbach und Medard 1, über Mehrere wegen der Rinderpest 220, 224, 236, 240, 244.

— aufgehobene: Gemeinde Beilstein 41, Desloch und Medard 144, Grenderich 158, Bärenbach 179.

— wegen der Rinderpest: 269, 288, 303, 306, 316, 320.

Patente, ertheilt an: Zachariae 8, Marx, Quirin, Angerstein, Dr. Gessert 20, Rübel 24, Heising, Zeyß, Dr. Bornemann, Welters, Wilson, Männich 32, Müller, Quast 72, Claus, Raetke, Wirth und Temp. 84, Jörgens 88, v. Levetzow, Baumann 92, Stauf 96, Leue und Timpe 108, Petit, Siemens, Schaefer 116, Hartmann 120, Raetke 124, Hövelmann, E. Kayser, Siedersleben, Pelro, Kosleck 140, Hirsch, Castel, Gens 152, Hahn, Tobe u. Knoop, Possart, Bischof 164, Graf zu Münster 170, Kleemann, Weinandt, Brown 180, Marsh u. Kune, Pfaff u. Clarius 181, Hand 184, Baxter, Heyer 200, Kernaul, Constrom, Scheerer 206, Sievers, Ed 214, Schiebel u. Burg 218, Bischof 222, Hoes, Werkmeister, Gebr. Pelzer 238, Kromer 254, Kirchberg 284, Clements 286, Thomas u. Berghaus 298, Kernaul 302, Dr. Klinkerfues, Gebr. Buß 322.

— aufgehobene: Hengstenberg, Dr. Tollens 8, Zachariae 24, Thode u. Knoop 32, Klein, Forst und Bohn 84, Dahms 88, Schmitt 164, Hill 170, Langen und Otto 206, Hoffmann 214, Nagel und Kaemp 308.

Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen von Elementarlehrern, finanzieller Zustand pro 1869 122.

Pfarramts-Candidaten, evangelische: geprüft und für wahlfähig erklärt 121, 290.

Pfarreien, evangel., erledigte: Cochem-Carden 38, Hundsbach 53, Argenthal 73, Kirchenbollenbach 86, Manubach 120, Kölschhausen 126, Merxheim 131, Kellenbach, Dill 167, Weierbach 184, Schöneberg 239, Winningen 251, Kirchberg 315.

— evang., besetzte: Löllbach, Schweinschied 24, Pfalzfeld 33, Hüffelsheim 86, Argenthal 124, Naudern 126, Winterburg 200, Eölshausen 238, Pfalzfeld 242, Dill 254, Linz 272, Daubhausen und Traben 314, Merzheim 315.

— kath.: Einpfarrung der Gemeinde Liebshausen in die Pfarrei Rheinböllen 244.

— Umpfarrung des Ortes Kisselbach in die Pfarrei Rayerschied 281.

Pferde: Körung der Privatbeschäler 24, 312; Verzeichniß der an- und abgekörten Privatbeschäler 30.

— Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen 135.

Physikat: erledigtes des Kreises Adenau 127, Mayen 235, Ahrweiler 240, Coblenz 295.

Polizei-Anwälte: ernannt com. Killian 199.

— Strafgelderfonds: Resultate pro 1869 150.

— Verordnungen, betreffend die Räudekrankheit der

Digitized by Google

Schaafe im Kreise Meisenheim 25; betr. Lagerung von Petroleum ꝛc. 26, 240; Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen 45; betr. Erbauung neuer oder Veränderung alter Gebäude im Kreise Meisenheim 66; Ufer- und Flußbauten an der Lahn 127; betr. die Ausübung des Trödelgewerbes 154; das Einzelhüten des Viehes 184; Maßregeln gegen die Rinderpest 207, 220, 223, 231, 236, 240, 268, 291, 293, 296, 306; Untersagung der Abhaltung von Viehmärkten 213.

Portofreiheit: Aufhebung derselben 9.

Postexpedition: Errichtung einer solchen zu Merl 20, zu Rengsdorf 91, Clotten und Heimbach-Weiß 150; Dienststunden bei der zu Bahnhof Neuwied und Kaiserbesch 176.

Posthaltestellen: Errichtung einer solchen zu Poltersdorf 96, 107; Neuwied, Cochem 123.

Poststücke: Bekanntmachung unbestellbarer resp. herrenloser 27, 107, 283.

Postwesen: Deklarirung der Geldbriefe 9, 55, 106, 308; Debit der Wechselstempel-Marken und Blankets 10, 55; Verordnung betr. die Einführung der Correspondenz-Karten 134; Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes 154.

Provinzial-Hülfs-Kasse zu Köln: Ernennung des Regierungs-Raths Lettow zum Vorsitzenden 28; Bewilligung von Darlehen 181.

Provinzial-Feuer-Societät: Uebersicht der Ergebnisse pro 1869 270.

Provinziallandtag: Neuwahlen 126.

Reichstag: Thronrede bei der Eröffnung und Adresse an des Königs Majestät 173; Eröffnungsrede 299.

Reklamationen: Beifügung der früheren Bescheide 22, 37; Einreichung solcher gegen die Klassensteuer bei den Landräthen 25; in Stempel-Angelegenheiten bei den Stempelfiskalaten 37.

Rentenbriefe, Verzeichniß der ausgelooseten resp. vernichteten: 117, 119, 127, 144, 297, 307, 322.

— verlorene: 240.

Rußland: abändernde Bestimmung wegen Aufnahme in den Russischen Unterthanenverband 168.

Schatz-Anweisungen: Einlösung der am 15. März resp. 1. April, 15. Juni ꝛc. 1870 fälligen 57, 58, 73, 93, 103, 126, 215, 243, 287, 289.

Schifffahrt-Regulativ: betr. die Aichung der Rheinschiffe 97; betr. die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 109, 121; Schiffer-Patente 167.

Schuldenwesen: 15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahr 1855 29; 33. Verloosung der freiwilligen Anleihe von 1848 81; der Anleihe von 1859 143; 16. Verloosung der Prämien-Anleihe von 1855 239.

Schuldverschreibungen: Umtausch der älteren gegen die consolidirte Anleihe vom Jahr 1870 58, 66, 125.

Schulwesen: Ausdehnung der Schulpflichtigkeit bis zum 14. Lebensjahre 25; Prüfung der katholischen Aspirantinnen 41, 309.

Seminare: Aufnahme in das evang. Lehrerinnen-Seminar zu Droysig 77; der Aspiranten für das zu Boppard 90.

Sparkassen-Ernennung von Vorstands-Mitgliedern bei der des Kreises Neuwied 104, Wetzlar 170, St. Goar 201, Adenau 216, Simmern 301.

Staatsbauten: Normalformat der Mauerziegel 285.

Staatspapiere: Liste der amortisirten und ausgelosten 41; Ausreichung neuer Zinscoupons zu der Anleihe von 1862 65. 131, zur Anleihe von 1850 und 1852 235, 287; zur Anleihe von 1864 311; zu den Staatsschuldscheinen 312; Erhebung der Zinsen 143, 235; zur Anleihe von 1870 319.

Steuern, direkte: Zufertigung der Heberollen der Grund- und Gebäudesteuer 53; Fristen zur Anbringung der Reklamationen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung 60; Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung 86; Aufhebung der Freiheit von Gewerbesteuer für die franz. Fabrikanten ꝛc. 198.

Steuer-Receptur: Aufhebung resp. Vereinigung der zu Bodheim mit dem Unterste neramt zu Wetzlar 74.

Stiftung: Statuten-Nachtrag für die Marx-Heindorff'sche Stiftung 151.

Telegraphen: Depeschen, deren Weiterbeförderung durch die Post 21; Gebühren 153; Warnung vor Beschädigung der Telegraphen-Leitungen 145.

Todtenscheine auswärts Verstorbener: Cath. Leininger, L. Kuhn 42, J. G. Querbach 68, F. Gierhartz, J. Linck, J. Straßburger, P. Gregorius, S. Reinhardt, E. Lebenner, F. Mosell, M. Demange, Paillotet 74, W. Strohe 128, K. Haupt, F. Bille 146, Arnheiter 201, Lasinsky, Ehefrau Rausch, P. Betz, Ehefrau Vogt 271, Seligmann, Adler, Renkel, Tullius, Krein 321.

Universitäten: Vorlesungen zu Bonn 68, 82, 240, 252.

Urtheile, Publikation rechtskräftiger 1, 10, 31, 87 106, 155, 161, 184, 270, 271, 297.

Viehsalz, Bestimmung über die Zubereitung 27.

Wahlen: für den Rheinprovinz-Landtag 126; Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den

Digitized by Google

Reichstag des Norddeutschen Bundes 185; desgl. für das Haus der Abgeordneten 255, 285, 288.

Wechsel-Stempel-Bestimmungen 4, 72.

Wild, Gesetz über die Schonzeiten 117.

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt: Bestimmungen wegen der Aufnahme 2, 148.

Zeitungen: Aufhebung des Verbots der Londoner Zeitung Hermann 154, 161.

Zollwesen: Nähere Vorschriften zur Ausführung des Vereinszollgesetzes 10; Stuhlwaaren sind der Controle des Waarenverkehrs im Binnenlande unterworfen 42; Regulative zur Ausführung des Vereinszollgesetzes 60; Verzeichniß der Zollstraßen in der Rheinprovinz 75; Denaturiren des losen Viehsalzes und der sogenannten Viehsalzlecksteine 134; Aus- und Durchfuhrverbot von Waffen 2c. 166, 172; Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein; Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonifikationen 167; Befugniß des Hauptzollamts zu Aachen zur Abfertigung von Rohzucker 201; Herausgabe des amtlichen Waarenverzeichnisses zu dem Vereinszolltarife 241; Bestimmungen betr. die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz 245; Bestimmung über die Controle, unter welcher Melasse zur Brantweinbereitung zollfrei zuzulassen ist 285.

B. Personal-Chronik.

Aerzte und Wund- resp. Thierärzte.

Niedergelassen: Dr. Volland in Bendorf 31, Dr. Elvenich in Coblenz 56, Dr. Bulk in Kelberg 120, Dr. Theis in Wissen, Dr. Trapet in St. Goar 176.

Verzogen: Dr. Esch Waltrup 72, Dr. Teschemacher 152, Dr. Göring 206, Bergk 222.

Kreisphysiker, versetzt: Dr. Zimmermann 298.

gestorben: Dr. Oberstadt 242, Dr. Moll 298.

Kreiswundärzte, ernannt: Dr. Kleffmann 39, Dr. Falkenbach 184.

Kreisthierärzte, ernannt: Reinhardt 115.

Arresthausbeamte.

Zum Werkmeister, definitiv: Schröder 314.

Zum Gefangenwärter ernannt: Pfeifer 84.

Zur Arresthaus-Aufseherin: Wittwe Ditrich 230, Ocho 238.

Zum Arresthaus-Aufseher: Bergmann 294, Wahl 308.

Bergbeamte.

In dem Bereiche des Oberbergamtes zu Bonn sind seit dem 1. Juli 1869 folgende Personalveränderungen eingetreten: Bei dem Oberbergamte wurde den Oberbergamts-Sekretären Jahn und Hülsmann, ersterem der Charakter als Rechnungsrath und letzterem als Kanzleirath Allerhöchst verliehen, sowie den Revierbeamten, Berggeschworner Buff zu Brilon und Kinne zu Siegburg der Charakter als Bergmeister beigelegt. Der Bergmeister Jung zu Siegen ist gestorben. Bei der Salinen-Verwaltung zu Münster a. Stein ist der Salinen-Direktor Schnödt gestorben und an seine Stelle der Salinen-Inspektor Schäffer, zuletzt in Kassel, zum Dirigenten ernannt worden. Außerdem ist der Berg-Referendar Schnäbel zum Berg-Assessor ernannt worden. Der concessionirte Markscheider H. Kliver hat seinen Wohnsitz von Siegen nach Saarbrücken verlegt. Der concessionirte Markscheider Hugo Ginsberg zu Siegen ist auf seinen Antrag ausgeschieden; 31.

In dem Bereiche des Oberbergamtes zu Bonn sind seit dem 1. Januar 1870 folgende Personalveränderungen eingetreten: Beim Oberbergamt ist dem Oberbergamts-Kassendiener Daubach das Allgemeine Ehrenzeichen und den Revierbeamten: Bergmeister Voß zu Düren, Wagner zu Aachen und Freiherr von Hoiningen genannt Huene zu Bonn der Charakter als Bergrath Allerhöchst verliehen; dem Bergmeister Hundt zu Siegen ist das Revier Siegen I., dem Berggeschworenen Gerlach zu Olpe das Revier Siegen II., dem Berggeschworenen Hoechst zu Schleiden das Revier Olpe, dem Berggeschworenen Morsbach nach seiner Versetzung aus dem Bezirke des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund das Revier Gemünd mit dem Wohnsitze Schleiden, und dem Bergmeister Roth zu Saarbrücken bei seiner Versetzung in den Bezirk des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund das Revier Recklinghausen übertragen und dem Revierbeamten des Reviers Trier, Berggeschworenen Groppe zu Trier, die Verwaltung des Reviers St. Wendel mit übertragen worden. Außerdem sind die Berg-Referendare Wilhelm Sommer, Heinrich Koch, Dr. Bernhard Kosmann und Moritz Heyder zu Berg-Assessoren, sowie der Berg-Aspirant Emil Gießler zum Berg-Eleven ernannt; der Berg-Assessor Hermann Eduard Schilling ist gestorben und der Berg-Referendar Johann Natorp auf seinen Antrag ausgeschieden; der concessionirte Markscheider Aust zu Saarbrücken hat seinen Wohnsitz in den Bezirk des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau und der concessionirte Markscheider Otten.

Digitized by Google

bach den seinigen von Bonn nach Neußen bei Aachen verlegt; 163.

Baubeamte.

Zum Kreisbaumeister ernannt: Cuno 124.

Brückenpersonal.

Brückenwärter Mehlbreier ausgeschieden; in seine Stelle: Lenz 32; gestorben: Krupp 124.

Chausser-Aufseher.

Ernannt: Seemann und Hallerbach 32; Stieb 88; Moritz 222; Kleinz 272.
Gestorben: Morlat 88.

Forstbeamte.

Königliche Förster, ernannt: Melsheimer 72; Junk 151. versetzt: Kuhn und Keppler 72; Scharbach 84.
Gemeindeförster, ernannt: Schaub 20, Melsheimer 39, Lukas 56, Borosini 124, Meisel, Frommbold 151, Müller 170, Hiltebrandt 172, Fuchs 314.
bestätigt: Oberförster Pfeiser 76, v. Metzen 204, Lösch 302.

Gemeindebeamte.

a. Bürgermeister, ernannt: Kruft 115, 176; Hardt 120, Daub 124, v. Brand 156, Müller und Lenz 207, Selbach 230, Spangenberg 254.

b. Beigeordnete, ernannt: Henrichs 8, Bastian, Surges 20, Merian, Müller, Bollenbach, Tillo, Maurer, Kayser 39, Liebering 40, Auler, Napp 44, Schneider, Zöllner 64, Ackermann, v. Brewer, Hirschbrunn, Ginsberg, Schneider, Dasbach 84, Weißenfels und Neiser 92, Klein 96, Raab 108, Lingmann, Altenhofen, Schreiber 118, Bauer, Gruhn, Kuhn, Liesenfeld, Fleck 120, Senner und Wentz 124, Zwick und Fröbus 128, Kleinmann, Krämer 156, Pauly, Wagner, Hausmann 163, Velden 170, Kruft, Adams, Rüber, Huttel, Diel 176, Gutenberg 230, Nickel, Brühl, Wies 238, Herter 254, Kreuzberg 272, Klein II. 284, Sahler, Bernrath, Nassen 292.

Gymnasien.

Direktoren, ernannt: Dr. Wiel 108, Dr. Hecke 120,
Rektoren, ernannt: Dr. Zahn 28.
Professoren, ernannt: Dr. Crecelius 322.
Oberlehrer, ernannt: Dr. Kirchner, Hengstenberg 55, Serf, Dr. Balzer 64, Lauff 84, Dr. Decke 92, Menge 115, Schröter 118, Dr. Febrs 128, Blase, Lücken, Schauffgen, Heits 155, Dr. Praft 180, Dr. Strehrath 184, Dr. Besse 200, Dr. Petri 213, Ballas, Schwenger 272.
Ordentliche Lehrer, ernannt: Dr. Brandenberg 32, Dr. Werr, Hartmann 44, Dr. Budde 55, Dr. Eures 56, Rink 64, Scheuffgen 72, Schorn und Müller 76, Dr. Lingenberg, Merschberger 92, Palchen 118, Dr. Koniger, Feller, Redeker 140, Dr. Mestwerdt 184, Klaus, Heinrichs 200, Diehl, Anland, Thele 238, Buschmann, Linsenbarth, Velten 254, Lauer 272, Geisenheyner und Dr. Groß 284, Sonntag 292, Münch 302, Dr. Heubach 314.
Hülfslehrer, ernannt: Besta 88.

Justiz-Beamte.

I. Im Ressort des Königlichen Landgerichts zu Coblenz.

Staats-Prokuratoren, versetzt: v. Guerard 298.
Landgerichts-Räthe: Neuerburg und Schneider zu Appellations-Gerichts-Räthen ernannt 254, v. Gal zum Landgerichts-Rath 298.
Landgerichts-Assessoren, ernannt: Kohlmann 314, Birle 318.
Landgerichts-Referendare, gestorben: Neuerburg 128.
Notare, ernannt: Schüller 146, Flasche 272.
versetzt: Bresgen 84, Rücker 124, Wüst 242.
Friedensrichter, ernannt: Albert 40, Obernier 96, Trutschler 115, D'Avis 213.
gestorben: Grebel 40, Wachter 217.
Ergänzungsrichter, ernannt: Fuchs 128, v Papen 152, Metz 180;
entlassen: Reichert 151;
gestorben: Napp 40, Belz 115.
Gerichtsschreiber, ernannt: Westernhagen 120, Schudeisky 206, Stroh 218, Lemacher 242;
pensionirt: Bengel 40;
gestorben: Bengel 92.
Gerichtsvollzieher, ernannt: Hinkert 140, Schmitz 272, Keller 288;
suspendirt: Berchner 128;
gestorben: Hürter 108, Peters 272;
versetzt: Leonarz 128, Kaiser 140, Tusch 322.
Sekretaire, ernannt: Donner 76, Panthen 151, Janning 200;
versetzt: Morenz 56;
gestorben: Hilgert 294.

II. Im Ressort des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Präsident, ernannt: v. Beughem 88.
Kreisgerichts-Direktor, ernannt: Arndts 156.
Räthe, ernannt: Ritter 181;
entlassen: Hosius 156.
Assessoren, ernannt: Schiesser 156.
Rechtsanwälte, ernannt: Zimmermann 181.
Kreisrichter, ernannt: v. Mittelstädt 64, Fischer 132, Schiesser, Friedrich 222, Beyerle 314;
versetzt: Steinbrück 64, Aldefeld 118, Sames, v. Runkel, Filbry 181.

Digitized by Google

Referendare, versetzt: Pheiffer 132.
Kreisgerichts-Sekretär, ernannt: Mertens 118, Reiff 156.
versetzt: Ricke 156.
Kreisgerichts-Assistenten, ernannt: Klöckner 132, Saynisch 156;
versetzt: Neubauer 132.
Boten, ernannt: Schäfer 222;
entlassen: Kalkbrenner 156;
Gestorben: Präsident Schwartzkoppen 40; Kreisrichter Vigelius 88; Appellationsgerichtsrath Brüning und Sekretär Keller 118; Kreisgerichts-Rath Heeser 156; Kreisrichter Schieffer 254.
Pensionirt: Kanzleirath Plate 118.

Katasterbeamte.

Ernannt: zum Kataster-Controlleur Gottschalk 184, Menny 218.
Versetzt: Kataster-Controlleur Hoegg und Bosse 31.
Pensionirt: Kataster-Controlleur Trevisany 218.

Kreisbeamte.

Kreisboten, ernannt: Huppertz 64, Gerlach 170 Mehring 322.

Militairbeamte.

Garnison-Verw.-Inspektor, ernannt: Schädlich 156.
Ober-Lazareth-Inspektor, versetzt: Pape und Burckhardt 72.
Kasernen-Inspektoren, versetzt: Mannkopf, v. Winkler 56, Albeck 115, Kubath 124.

Polizeibeamte.

Schutzbeamte, ernannt: Walkowinski 132.

Postbeamte.

Ober-Post-Commissare, ernannt: v. Espinol 76.
Sekretaire, ernannt: Klie, Haasenstrauch 88.
versetzt: Lungk und Brand 140.
Expedienten, ernannt: Hoffmann und Breme 76, Hülbach 88, Hoffmann und Fischer 116, Witsch 318,
Expediteure, ernannt: Geib und Beinhauer 88;
gestorben: Kierig 284.
Assistenten, ernannt; Müller, Selkes 88.
Bureaudiener, ernannt: Schütze 88.
gestorben: Görke 180.

Regierungsbeamte.

Zum Ober-Reg.-Rath ernannt: Illing 238.
Zum Assessor: v. Hammerstein 308.
Sekretair-Assistenten, ernannt: Singer 180.
Civil-Supernumerar: Prestinari 213.
Pensionirt: Sekretaire: Bender 170, Gretscher 314.
Gestorben: Hauptkassen-Buchhalter Klinkert 128.
Zum Buchhalter ernannt: Meyer 298.

Steuer-Empfänger.

Ernannt: Settegast 56, Frech 151, Wilhelmy 170, Rummel 222;
Versetzt: Rademacher 151, Andreae 156, Wawer 222.
Vertretung des ꝛc. Hüppe durch Bartelt 267.

Synodalbeamte.

Bestätigt als Superintendent: Müller 31.
„ „ Assessor: Schonebohm 124.

Titelverleihungen.

Appellations-Gerichts-Rath Hoffmann zum Geheimen Justiz-Rath 20, Kreis-Physikus Dr. Oberstadt zum Geheimen Sanitäts-Rath 64, Emmerich zum Steuer-Inspektor 92, zu Justiz-Räthen: Bram, Lingmann, Laymann, Prinz 156, zu Steuer-Inspektoren: Saarbourg, Reiff, Gräff 298.

Coblenz, Buchdruckerei des evangel. Stifts St. Martin.

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 1. Ausgegeben Samstag, den 8. Januar 1870.

Gesetz-Sammlung.

1. Das am 27. Dezember 1869 ausgegebene 70. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7556 das Gesetz, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen. Vom 19. Dezember 1869.

Nr. 7557 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Stadt Frankfurt a. M. bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 22. Dezember 1869.

Nr. 7558 das Gesetz, betreffend die Auflösung der Wittwen- und Waisenkasse der Polizeimannschaft der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 23. Dezember 1869.

Nr. 7559 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grundservituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke Behufs Anlegung einer Wasserleitung von dem Quellengebiet der Güter Drewshof, Groß-Bieland, Stolzenhof und Rohland, Kreises Elbing, nach der Stadt Elbing.

2. Das am 30. Dezember 1869 ausgegebene 71. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7560 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etat für 1870. Vom 24. Dezember 1869.

3. Die Beilage zum 40. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches am 31. Dezember 1869 ausgegeben wurde, enthält: die Eichgebühren-Taxe für den Norddeutschen Bund. Vom 12. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

4. Ueber die Gemeinden Bärenbach und Medard, Kreises Meisenheim, ist wegen Ausbruchs der Milzbrandes unter den dort befindlichen Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 27. Dezember 1869.

5. **Fünf Thaler Belohnung**

werden demjenigen zugesichert, der den Thäter eines muthmaßlich vom 21. auf den 22. d. Mts. auf der Creuznach-Ebernburger Staatsstraße zwischen № 0,13 und 0,14 unweit des Oranienhofes, so wie zwischen 0,46 und 0,48 unweit des Siegfriedens begangenen Frevels an der dortigen Baumpflanzung derartig zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters herbeigeführt werden kann.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich bei dem Bürgermeister zu Creuznach, oder dem Bau-Inspector Conradi daselbst erfolgen.

Coblenz, den 28. Dezember 1869.

6. Zur Abhaltung der nach unserer Bekanntmachung vom 7. d. Mts. (Amtsblatt Nr. 50) bewilligten evangelischen Hauscollecte für den Bau einer deutschen evangelischen Kirche in Jerusalem ist die Frist bis Ende Dezember c. ausgedehnt worden. Demnach bestimmen wir, daß die Ablieferung der Beträge Seitens der Steuerkassen an unsere Hauptkassen spätestens mit der Abrechnung pro Februar und die Einsendung der Nachweisungen Seitens der Herren Landräthe bis zum 1. Februar 1870 bewirkt werden.

Coblenz, den 29. Dezember 1869.

7. Die katholische Schulstelle zu Gappenach, deren Einkommen mit Einschluß der Besoldung für den Küster- und Glöckneridienst aus der Filialkirche daselbst 190 Thaler neben Wohnung und Brennbedarf beträgt, soll anderweit besetzt werden. Die Bewerbungen sind bis zum 25. k. Mts. an den Herrn Schulinspektor, Pfarrer Kiesgen in Hahenport, zu richten.

Coblenz, den 29. Dezember 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, sämmtliche an mich resp. den Königlichen Staats-Prokurator zu Simmern abzusendenden Dienstbriefe bis auf Weiteres unfrankirt unter der Rubrik: „portopflichtige Dienstsache“ abzulassen.

Coblenz, den 5. Januar 1870.

Der Ober-Prokurator.

9. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst, vom 14. Dezember c., ist der Wilhelm Steil, Gärtner aus Boppard, wegen verschiedener Diebstähle zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 24. Dezember 1869.

Der Ober-Prokurator.

10. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 15. Dezember d. J. zur Feststellung der Abwesenheit des Schiffers Heinrich Willems, früher zu Hittorf wohnend, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Cöln, den 27. Dezember 1869.

Der General-Prokurator.

Digitized by Google

11. Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

1. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren firirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter **b.** angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

11. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu **1a.** ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und **event** zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu **1b.** wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu **1d.** dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei der Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch **event.** das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten **ad 1a.** angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß **N. N.** berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß

Digitized by Google

die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Ehelente angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **supplet orium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr **N. N.** weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie oben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach **I.** zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu **II.** genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

Digitized by Google

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Ausnahmen vollzogen.

IV. Den zu **II.** genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten **praenumerando** zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendeter Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben, sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (**cfr. Ia.** und **b.**), ist die abermalige Beibringung der Kirchezeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu **Ia.** und **b.** bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlusssätze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

12. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz, für das **I.** Quartal 1870, wird hiermit auf Montag den 14. März 1870 festgesetzt, und der Königliche Appellationsgerichts-Rath Herr Kochs zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 21. Dezember 1869.

In Vertretung des Ersten Präsidenten des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln:
Der Senats-Präsident, Geheime Ober-Justizrath,
gez. Dr. H. Heimsoeth.
Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Secretair,
(L. S.) Wallraff.

13. Die Inhaber der von uns unter dem 1. Dezember 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten vom 18. März 1867 bis zum 1. Juli 1870 bei Vermeidung der Präclusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.

Die Direction der Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen.

14. In Folge des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde betreffend (B.-G.-B. S. 193), treten mit dem 1. Januar 1870 die gegenwärtig in der Preußischen Monarchie (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) bestehenden Vorschriften wegen Versteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Versteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr die Preußischen, sondern die von den Postanstalten debitirten Bundes-Stempelmarken und mit dem Bundesstempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die, unter dem 13. d. Mts. erlassenen, durch das Bundesgesetzblatt Seite 691 und ff. veröffentlichten Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird. Der Debit der Preußischen gestempelten Wechselblankets muß deshalb mit Ablauf dieses Monates und Jahres gänzlich eingestellt werden. Etwaige Anträge auf Erstattung für dergleichen noch nicht verwendete und in unverdorbenem Zustande befindliche Blankets können unter Beifügung derselben bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern angebracht werden, welche ermächtigt sind, die bis zum 1. April 1870 eingehenden desfallsigen Anträge nach vorgängiger Prüfung mittelst Umtausches gegen andere gültige Stempel-Materialien oder mittelst Erstattung des Verkaufspreises zu erledigen.

Digitized by Google

Um den Uebergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständniß des Gesetzes vom 10. Juni d. J beruhen möchten, vorzubeugen, wird im Anschluß an die gegenwärtige Bekanntmachung die an die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern in Preußen erlassene Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung, durch die Amtsblätter veröffentlicht werden.

Berlin, den 19. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung nebst Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 22. Dezember 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Anweisung,

betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung, nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

1) Das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung

a) überhaupt nicht, oder

b) mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage, oder

c) nicht rechtzeitig

versteuert ist.

2) Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im § 1 unter Nr. 1 und 2 und im § 24 des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, das Inland, und im Gegensatze hiezu die Hohenzollernschen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als Ausland bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen worden.

3) Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannte Transito-Wechsel) im § 1 unter Nr. 1 beibehalten.

4) Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a) die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.

b) Auch jene unter a bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.

5) Die bisherige Befreiung der Wechsel und Anweisungen über Beträge von weniger als 50 Thaler ist aufgehoben.

6) Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§ 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsanordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-Hinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen. (§ 15 des Gesetzes.)

Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§ 11 a. E.)

7) Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§ 15 zweiter Absatz), ist in den §§ 6 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen:

a) inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inlän-

Digitized by Google

disches Indossament auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§ 17 erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller, beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung nach sich.

b) Der *inländische Acceptant* eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgiebt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplares *vor der Rückgabe* dergestalt *durchkreuzt* wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist. (§ 7, Absatz 2.)

Der bisher nicht selten gemachte Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist für die Zukunft durch § 16 des Gesetzes ausgeschlossen.

8. Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nr. 7a und b) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach § 11 des Gesetzes auf den *nächsten* und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§ 4, 5 und 11 des Gesetzes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entgegene *Abgabenbetrag* jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist. Die *Strafe* der Wechselstempel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber *nicht*, wenn er die Versteuerung bewirkt, *ehe* er eine der im § 11 bezeichneten *Handlungen* mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.) Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „*Inhaber des Wechsels*" wird auf den § 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen, u. s. w. ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanko-Indossamentes), andererseits macht fortan die *Präsentation zur Annahme* allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Weise oder in anderer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat, (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Copie) unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem § 12 des Gesetzes.

9) Nach den Vorschriften in den §§ 8—10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur *einmal* und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplikate und der Wechselkopien ist jedoch ausgeschlossen:

a) wenn sich auf denselben eine *Wechselerklärung* — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — befindet, die *nicht auch* auf ein nach Vorschrift des Gesetzes *versteuertes* Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke „Wechselerklärung" ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet, z. B. Indossament, Bürgschaft; (vergl. Art. 85, 94 und f.) die *Annahme*-Erklärung ist hiervon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im § 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese, strenggenommen, überhaupt nicht als Wechselerklärungen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist z. B., wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Copie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Original-Wechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten, (Art. 67 Nr. 1 der Wechselordnung) jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine *nicht auf das Umlaufs-Exemplar* gesetzte Bürgschaftserklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplikat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im § 9 im ersten Absatz bestimmt.

Digitized by Google

b.) Die Steuerpflichtigkeit eines Duplikates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird (§ 9 zweiter Absatz).

10) In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusetzenden Geldbußen sind bis auf Weiteres ebenso zu verrechnen, wie die auf Grund der bisherigen Stempelgesetze eingezogenen Wechselstempel-Strafgelder.

Berlin, den 19. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.

13. Die nachgenannten Landwehrleute, welche sich der militärischen Controle entzogen haben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, auf dem landräthlichen Bureau hierselbst zu gestellen, oder binnen derselben Frist den Nachweis zu führen, daß sie sich anderwärts zur Controle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuchs gegen sie verfahren werden wird:

1) Julius Herges, Schiffer, geboren zu Ludwigshafen, in der bayerischen Pfalz, am 2. Juni 1839, Domicil Coblenz,
2) Michael Frey, Conditor, geboren am 26. März 1836 zu Coblenz und letztes Domicil daselbst,
3) Wilhelm Braß, Tagelöhner, geboren zu Coblenz am 11. September 1832 und letztes Domicil daselbst,
4) Johann Peter Busch, Schlosser, geboren zu Coblenz am 7. Juni 1836 und letztes Domicil daselbst,
5) Nikolaus Wüst, Sattler, geboren zu Coblenz am 23. November 1836 und letztes Domicil daselbst,
6) Ludwig Stephan Freibel, Barbier, geboren am 14. September 1836 zu Coblenz und letztes Domicil daselbst,
7) Peter Beck, Gärtner, geboren zu Kettig am 5. Januar 1842 und letztes Domicil daselbst,
8) Wilhelm Capellen, Ackerer, geboren zu Rhens am 16. April 1837 und letztes Domicil daselbst,
9) Peter Meudt, Schiffer, geboren zu Dieblich am 28. Juni 1839 und letztes Domicil daselbst,
10) Johann Franz Frank, Glaser, geboren zu Vallendar am 4. Oktober 1837 und Domicil daselbst.

Coblenz, den 23. Dezember 1869.

Der Königliche Landrath.

16. Die nachbenannten Militärpflichtigen des Kreises Neuwied, welche bei den Ersatz-Aushebungen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, binnen 3 Monaten sich zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit bei mir zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

A. Aushebungsbezirk Neuwied.

1) Andreas Otto Stappert, geboren zu Cöln am 9. November 1846, zuletzt zu Neuwied wohnend,
2) Johann Christian Buchstäber, geboren zu Hummerich am 8. März 1847,
3) Wilhelm Petry, geboren zu Thalhausen am 22. Januar 1847,
4) Johann Peter Siegel, geboren zu Thalhausen am 5. März 1847,
5) Karl Friedrich Blum, geboren zu Dierdorf am 3. Mai 1847,
6) Wilhelm Schmuck, geboren zu Wienau am 28. Juni 1847,
7) Simon Theis, geboren zu Wienau am 9. Januar 1847,
8) Joseph Wirtz, geboren zu Heimbach am 7. März 1847,
9) Johann Adam Dahert, geboren zu Irlich am 31. Januar 1847,
10) Peter Franz Elberskirch, geboren zu Irlich am 20. November 1847,
11) Jakob Meffert, geboren zu Irlich am 26. September 1847,
12) Friedrich Wilhelm Busch, geboren zu Niederbieber am 30. März 1847,
13) Joseph Maria Berg, geboren zu Neuwied am 28. September 1847,
14) Johann Heinrich Bickenbach, geboren zu Neuwied am 17. März 1847,
15) Christian Wilhelm Friedrich Falkenburg, geboren zu Neuwied am 8. Dezember 1847,
16) Heinrich Adolph Wilhelm Götting, geboren am 22. August 1847 zu Neuwied,
17) Karl Nikolaus Habernicht, geboren zu Neuwied am 28. Januar 1847,
18) Johann Hauschild, geboren zu Neuwied am 22. Januar 1847,
19) Carl Kallmann, geboren zu Neuwied am 20. Juni 1847,
20) Peter Ferdinand Maximilian Reinhard, geboren zu Neuwied am 17. Oktober 1847,
21) Heinrich Wilhelm Sieß, geboren zu Neuwied am 20. Januar 1847,
22) Georg Theodor Stahl, geboren zu Neuwied am 6. Juli 1847,
23) Wilhelm Peter Stahl, geboren zu Neuwied am 6. Juli 1847,
24) Julius Werner, geboren zu Neuwied am 4. August 1847,

B. Aushebungsbezirk Linz:

1) Hubert Steiner, geboren zu Hönnigen am 11. Juli 1847,
2) Gottfried Engelbert Lager, geboren zu Oberhammerstein am 30. August 1847,
3) Ludwig Felix Johann Wimar Breuer, geboren zu Dattenberg am 2. August 1847,

Digitized by Google

4) Anton Gratzfeld, geboren zu Dattenberg am 31. Oktober 1847,
5) Johann Georg Ulrich, geboren zu Dattenberg am 31. Mai 1847,
6) Peter Nonnen, geboren zu Leubsdorf am 22. September 1847,
7) Carl Egidius Etscheid, geboren zu Linz am 22. Juli 1847,
8) Johann Hauschild, geboren zu Linz am 2. Juli 1847,
9) Johann Limperich, geboren zu Linz am 8. November 1847,
10) Johann Hilarius Grüber, geboren zu Roßbach am 3. April 1847,
11) Johann Hoffmann, geboren zu Borscheid am 22. September 1847,
12) Anton Colling, geboren zu Fernthal am 14. Dezember 1847,
13) Michael Klein, geboren zu Hombach am 12. November 1847,
14) Anton Kurtenbach, geboren zu Bettelschoß am 28. Februar 1847,
15) Johann Peter Reitzert, geboren zu Dernbach am 27. August 1847,
16) Friedrich Wilhelm Christian Pfeiffer, geboren zu Muscheid am 27. Januar 1847,
17) Johann Herbert Schäfer, geboren zu Muscheid am 3. Juni 1847,
18) Johann Peter Löhr, geboren zu Raubach am 11. Dezember 1847,
19) Friedrich Wilhelm Hoffmann, geboren zu Niederhofen am 5. Oktober 1847,
20) Johann Braschaß, geboren zu Erpel am 21. September 1847,
21) Gustav Abraham, geboren zu Erpel am 19. Februar 1847,
22) Carl Friedrich Fischer, geboren zu Heister am 29. März 1847,
23) Johann Caspar Schlümmer, geboren zu Orsberg am 6. Mai 1847,
24) Anton Joseph Kyas, geboren zu Rheinbreitbach am 10. März 1847,
25) Heinrich Wilhelm Richarz, geboren zu Rheinbreitbach am 12. September 1847,
26) Theodor Thiesen, geboren zu Scheuern am 15. Juli 1847.

Heddesdorf, den 17. Dezember 1869.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

17. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Kröffelbach, im Kreise Wetzlar, Johann Bückener, ist in seiner Stelle sowie auch als Küster, Organist und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv bestätigt worden.

18. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Jülich, im Kreise Neuwied, Anton Dernbach, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

19. Für die Bürgermeisterei Kaisersesch ist der Gastwirth Jakob Henrichs zu Kaisersesch zum Beigeordneten auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

Patente.

20. Dem Eduard Zachariae zu Bockenheim bei Frankfurt am Main ist unter dem 22. Dezember 1869 ein Patent

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Pedal für Klavierinstrumente, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

21. Das dem Ingenieur Rudolph Hengstenberg zu Wien unter dem 14. November 1868 ertheilte Patent

auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

22. Das dem Dr. Bernhard Tollens in Hamburg unter dem 14. November 1868 ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 1 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 2. Ausgegeben Donnerstag, den 13. Januar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

23. Die beiden, für Jakob Schuster, 55 Jahre alt, und für Jakob Schuster, 25 Jahre alt, aus Boppard, Kreis St. Goar, unterm 10. Dezember v. J., sub Nr. 544 und 445 von uns zum Handel mit allen Arten Uhren, Gold- und Silberwaaren und musikalischen Instrumenten, sowie zum Repariren von Uhren ertheilten Gewerbelegitimations- und Gewerbescheine, sind denselben angeblich abhanden gekommen und ihnen daher auf Ansuchen Duplikate ausgefertigt worden.

Indem wir die Unikate für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dieselben im Falle der Präsentation einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 3. Januar 1870.

24. Die Vereine, Gesellschaften, Privat-Anstalten und milden Stiftungen, welche bisher Portofreiheit genossen haben, machen wir zur Vermeidung von Weiterungen noch besonders auf die Bestimmungen des §§ 6 ff. des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (Bundesgesetz-Blatt S. 141 und flg.) aufmerksam, wonach die bisher für dieselben bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen vom 1. Januar d. J. ab aufgehoben worden sind.

Coblenz, den 4. Januar 1870.

25. Die in Nr. 2 des Amtsblatts des Jahres 1869 befindliche Veröffentlichung über die Einrichtung und den Zweck des Königlichen Musik-Instituts zu Berlin, sowie über die Bedingungen der Aufnahme in dasselbe wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Coblenz, den 5. Januar 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

26. Unter Bezugnahme auf den § 150 ad 4 der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 macht die unterzeichnete Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst hiermit bekannt, daß die beiden diesjährigen Prüfungstermine für den einjährigen Militärdienst auf Donnerstag den 24. März und Donnerstag den 22. September anberaumt worden sind, und wird der Einreichung der Gesuche um Zulassung zu dem einjährigen Militärdienste spätestens bis zum 1. März und 1. September, von denjenigen aber, welche in diesem Jahre ihr 20tes Lebensjahr vollenden, vor dem 1. Februar entgegen gesehen. Wer seine wissenschaftliche Qualification durch Schulzeugnisse ꝛc. nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Commission entbunden. Nach Befund der vorgelegten Zeugnisse wird jedem der betreffenden Aspiranten weiterer Bescheid ertheilt werden.

Coblenz, den 5. Januar 1870.

Königliche Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst.

27. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

unter und bis 50 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

über 50 bis 100 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	2 Sgr.
für größere Entfernungen	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, so wie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Digitized by Google

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer unbeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 16. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

28. Vom 30. Dezember c. ab, werden bei sämmtlichen Post-Anstalten des diesseitigen Verwaltungsbezirks Wechselstempelmarken und gestempelte Wechselblankets zu 1, 1½, und 3 Groschen zum Verkauf bereit gehalten werden.

Bei den nachbezeichneten Post-Anstalten werden außerdem Wechselstempelmarken und gestempelte Wechselblankets zu höheren Werthbeträgen debitirt werden, nämlich:

zu 4½, 6 und 7½ Groschen
bei den Post-Anstalten in Alf, Altenkirchen, Bacharach, Bingerbrück, Braunsels, Brohl, Cochem, Dierdorf, Ehrenbreitstein, Engers, Herdorf, Neuenahr, Neuwied Bahnhof, Niederfischbach, Niedermendig, Oberwesel, Rolandseck, St. Goar, Simmern, Sinzig, Sobernheim, Traben, Trarbach, Vallendar, Wissen und Zell;

zu 4½, 6, 7½, 9, 12 und 15 Groschen
bei den Post-Anstalten in Ahrweiler, Andernach, Boppard, Kirchen, Kirn, Linz, Mayen, Meisenheim, Niederschelden und Wetzlar;

zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Groschen
bei den Post-Anstalten in Bendorf, Remagen, Rheinböllen, Rheinbrohl, Sayn und Stromberg;
bei den Post-Aemtern in Creuznach und Neuwied Wechselstempelmarken zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45 und 60 Groschen und gestempelte Wechselblankets zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Groschen;
bei dem Post-Amte in Coblenz Wechselstempelmarken zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60, 90 und 150 Groschen und gestempelte Wechselblankets zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Groschen.

Coblenz, den 26. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

29. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst, vom 13. Dezember c., ist der Peter Klein, Schneider aus Coblenz, wegen Diebstahls und Diebstahlsversuchs zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 22. Dezember 1869.

Der Ober-Prokurator.

30. Im Auftrage des Herrn Finanzministers vom 23. d. Mts. III. 25,103 wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Bundesrath des Zollvereins hat zur Ausführung des Vereinszollgesetzes neben der Feststellung der erforderlichen Regulative, über welche besondere Verfügungen ergehen, in Gemäßheit des § 167 des Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

1. Zu § 10.

Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetz speziell bezeichneten Fällen, beispielsweise dann zulässig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle oder, mit Ausnahme der im § 133 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der Betheiligten statt der Begleitschein-Abfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angeordnet wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird oder wenn dieselben an andern, als den bestimmten Löschstellen anlegen.

2. Zu den §§ 16 und 17.

a) Künstliche in das Wasser hinausreichende Anlagen, wie Moolen, Dämme, Anlege- oder Ladebrücken u. s. w. sind als Theile des Landes anzusehen.

b) Bei Gewässern, deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur insofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten.

c) Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einem erheblicheren Verkehr dienen, die Binnenlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift: „Grenzbezirk" kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den erlaubten Landungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3. Zu § 21.

a) Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zoll-Linie eintreten können, sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder die Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann. Unter „verdeckten Fahrzeugen" sind jedoch Chaisen u. s. w. nicht zu verstehen.

b) Ist von einem Amte ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außer-

Digitized by Google

halb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Ueberwachung des Transports durch die Grenzaufsicht Sorge getragen werden.

Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist ein Nottzregister zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnißscheine kurz angegeben ist.

4. Zu den §§ 22—32.

a) Es steht dem Deklaranten frei, statt der generellen sofort die spezielle Deklaration abzugeben.

b) Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und Seeverkehr abzugebenden generellen Deklarationen (Ladungsverzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative verwiesen.

Die speziellen Deklarationen sind nach dem anliegenden Muster abzugeben; jedoch können die zur Zeit vorräthigen, bisher gebräuchlichen Formulare noch verbraucht werden.

Die Formulare zu den speziellen Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

c) Die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Deklaration, sowie die den Zollämtern ertheilte Geschäftsanweisung bleiben in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz etwas Anderes bestimmt oder durch Beschlüsse der Vereinsregierungen Aenderungen eingetreten sind.

5. Zu § 28.

Die Revision an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amtsvorstandes zulässig.

6. Zu § 29.

Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche innere Umschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft. Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Deklaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Connoissementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungsamte überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzugs erfolgt durch die Directivbehörde.

7. Zu § 30.

Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Colli nur Abweichungen von 2 Prozent oder weniger gegen das deklarirte Gewicht ergeben.

8. Zu § 38.

a) Die Begleitungen von Anfangeposten zum Grenzzollamte sollen regelmäßig und so oft geschehen, als es der Umfang des Verkehrs erheischt, und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung bis zum Grenzzollamte zulassen.

Bei jedem Anfangeposten muß eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waarentransporte zum Grenzzollamte erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäßigen Begleitungsstunden müssen Reisende, deren Begleitung der Anfangeposten für nöthig erachtet (§ 92 des Gesetzes) zum Grenzzollamte begleitet werden.

b) Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Direktivbehörde von dem Anfangeposten, statt der Begleitung, amtlicher Verschluß angeordnet werden.

9. Zu § 39.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren vermerke.

In der auszufertigenden Quittung ist, insofern es sich um legitimationsscheinpflichtige Waaren handelt, dem Waarenführer vorzuschreiben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§ 119 des Gesetzes).

Er erhält schließlich sämmtliche Frachtbriefe und sonstige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieselben einzeln abgestempelt worden sind, zurück.

10. Zu den §§ 40, 97 und 105.

Allgemeine und beschränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern errichtet werden. Ausnahmsweise können dieselben auch für solche Orte zugestanden werden, an denen sich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch mindestens mit zwei Beamten besetzt sein muß, befindet.

Die Verabredungen unter den Vereinsstaaten hinsichtlich der bedingten Niederlagen, zu welchen Waaren nur nach vorgängiger spezieller Revision abgefertigt werden dürfen, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

11. Zu § 44.

Daß der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse, ist zwar durch das Gesetz nicht, wie bisher durch den § 41 der Zollordnung vorgeschrieben. Dagegen setzen die Vorschriften in den §§ 49, 50 und 96 des Gesetzes über das bei Transportverzögerungen und bei einer veränderten Bestimmung oder Theilung der Ladung oder bei Constatirung von Verschlußverletzungen zu beachtende Verfahren das Vorhandensein des Begleitscheins bei der Ladung voraus.

Digitized by Google

12. Zu den §§ 48, 67 und 103.

Der Zollerlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamte, welches den Begleitschein oder das Ladungsverzeichniß zu erledigen hat, beziehungsweise von dem dem Erledigungsamte vorgesetzten Hauptamte selbstständig zugestanden werden. Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protokollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zustimmung sämmtlicher Hauptamts-Mitglieder erfolgen.

Der auf dem Abfertigungspapier zu ertheilenden Genehmigung sind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlageamte bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

13. Zu § 55.

Die bei den Grenzzollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll sind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzustempeln.

14. Zu § 57.

Rücksichtlich der zum direkten Transit auf dem Rhein bestimmten Schiffsladungen finden die Vorschriften im Artikel 9 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft, insoweit dieselben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes u. s. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets belegenen Theil des Rheins u. s. w. vom 8. Mai 1841.

15. Zu § 90.

Wegen des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Hafen-Regulative in Kraft, sofern sie nicht durch das Vereinszollgesetz eine Abänderung erleiden.

16. Zu § 91.

Das vom 1. August 1868 ab in Wirksamkeit getretene Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände bleibt auch ferner, und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Falle unrichtiger Inhaltserklärungen (§ 18 des Regulativs) statt des Zollstrafgesetzes die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Anwendung finden.

17. Zu § 94.

Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

18. Zu den §§ 108 und 109.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Privatläger zu bewilligen sind, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatläger ohne Mitverschluß der Zollverwaltung zugestanden werden können, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Rücksichtlich der Wein-Transitläger und der Wein-Creditläger kommen bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen in Anwendung.

19. Zu § 110.

Das für die fortlaufenden Konten erlassene Regulativ bleibt auch ferner und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der im § 37 desselben angedrohten, die im Vereins-Zollgesetz bestimmten Strafen zur Anwendung kommen.

20. Zu § 111.

Rücksichtlich der zollamtlichen Abfertigung der aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet zu versendenden Waare des freien Verkehrs bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, sowie bei den bisher für einzelne Strecken gewährten Erleichterungen. Wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Direktivbehörde von der Bezeichnung des Wiedereingangsamtes in dem zu ertheilenden Deklarationsschein abgesehen werden.

Sollen Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitschein-Kontrole.

21. Zu den §§ 112 bis 117.

Hinsichtlich der Bedingungen und Controlen, unter denen die in den §§ 112 bis 117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, bleiben im Allgemeinen die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Vereinszollgesetz Abänderung erleiden, in Wirksamkeit.

22. Zu § 117.

Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden, wenn sämmtliche Mitglieder übereinstimmen; andernfalls entscheidet die Directivbehörde.

23. Zu § 119.

Als Transportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit solche angeordnet sind (§§ 119 bis 125), können Begleitscheine dienen.

24. Zu den §§ 129 und 131.

Die den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten ertheilten Dienst-Instruktionen bleiben auch ferner in Kraft.

25. Zu § 133.

Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

Cöln, 27. Dezember 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

Muſter.

Abgegeben den ten 18

Eingetragen in das Deklarations-Regiſter unter Nro.

Die Reviſion übernehmen:

Deklaration
zum
Waaren-Eingang
(Vereinszollgeſetz §§ 22 ff).

Ich Unterſchriebener, der

melde dem Königlichen Amte zu

innen verzeichnete auf

geladene Waaren an und haſte für die Wahrheit und Vollſtändigkeit dieſer meiner Angabe.

den ten 18

Digitized by Google

I. Declaration.										II. Anträge und Erläuterungen des Declaranten oder Waaren-Disponenten.
Nummer der einzelnen Positionen	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	Deren Wohnort	Zahl und Art der Kolli.	Deren Zeichen und Nummern.	Menge				Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	
					Brutto-Gewicht.		Netto-gewicht, soweit dessen Declaration erforderlich.				
					Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.	10.

Digitized by Google

III. Revisionsbefund						IV. Gefälle-Berechnung.				V. Weiterer Nachweis der Waaren				Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
der Kolli		der Waaren				Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarif-Tarasatzes.	Tarif-Satz.	Gefälle-Betrag.		in den Hebe- und Kontrol-Registern.		im Kommerzial-Register.	Angabe der Herkunft der Waaren.	
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto. *) Ctr. Pfd.	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Netto. Ctr. Pfd.		Ctr. Pfd.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr. Pf.		Benennung des Registers.	dessen Blatt. №			
11.	12.	13.	14.	15.		16.	17.	18.		19.	20.	21.	22.	23.

*) Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden (vergl. Spalte 8), ist die Menge, unter entsprechender Bezeichnung der Menge-Einheit (Tonnen, Stück u. s. w.), im Revisionsbefund in die für Angabe des Brutto-Gewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

Digitized by Google

31. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst, vom 10. November c., ist Wilhelm Haan hierselbst als Verschwender erklärt und ihm untersagt worden, ohne Zuziehung seines zu seinem Beistande ernannten Vaters, des Kaufmannes Paul Haan hierselbst, die im Art. 513 des B.-G.-B. bezeichneten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Coblenz, den 27. Dezember 1869.

Der Ober-Prokurator.

32. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Jung I bei Boos und Jung III bei Weiler mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liebering zu Coblenz, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 7. Dezember 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. August 1869 wird dem Kaufmann Wilhelm Münzel zu Mayen unter dem Namen Jung I., das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Münk, Lind und Boos, im Kreise Mayen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,800 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Dezember 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. August 1869 wird dem Kaufmann Wilhelm Münzel zu Mayen unter dem Namen Jung III das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weiler, Anschau und Bermel, im Kreise Mayen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, c, d, e bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Dezember 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

33. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rosalie bei Capellen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Dezember 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. September 1869 wird der Handlungsfirma van Sintruyen und Comp. zu Rhens am Rhein, unter dem Namen Rosalie das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Capellen und Coblenz, im Kreise Coblenz, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 458,800 Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e, f, g, h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Dezember 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

34. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lindenberg bei Linden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. Dezember 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Juli 1869 wird der Gewerkschaft Gabriel et Bergenthal zu Warstein unter dem Namen Lindenberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nochen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,850 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Hofsglück und Linden Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Dezember 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

35. Unter Verweisung auf die §§ 35 uno 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk August IV bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeam-

Digitized by Google

ten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Dezember 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. September 1869 wird den Bergleuten Peter Bähner, Philipp Farnschläder, August Farnschläder, August Schneider und Friedrich Schneider, sowie dem Schreiner Mathias Utsch, sämmtlich zu Mudersbach, unter dem Namen August IV das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brachbach und Mudersbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,965 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Dezember 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

36. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alter Dessauer bei Glatteneichen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Dezember 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthungen vom 30. August und 30. November 1869 wird dem Gutsbesitzer Johann Peter Joseph Höller zu Lindlahr unter dem Namen Alter Dessauer das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Köttingerhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,950 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Dezember 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

37. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Winter bei Leun mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Dezember 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. Juli 1869 wird dem Prokurator a. D. Georg Winter zu Frankfurt am Main unter dem Namen Winter das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Leun, Tiefenbach und Homburgerhof, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 467,830 Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, A', B' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Dezember 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

38. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Mühlenzeche bei Elkenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Dezember 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Oktober 1869 wird dem Klempnermeister Johannes Wüst I zu Netphen unter dem Namen Mühlenzeche das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elkenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,981 □/, Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Dezember 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

39. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk

Digitized by Google

Gott mit uns bei Niederlahnstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Ulrich zu Diez, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Dezember 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1867 wird dem Gastwirth Martin Weller zu Niederlahnstein unter dem Namen Gott mit uns das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederlahnstein, im Rheingaukreise, Regierungsbezirk Wiesbaden und in der Gemeinde Horchheim, im Kreise Coblenz, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 449,229 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, k, e, f, g, h, i bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Dezember 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

40. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Aurora II bei Niederlahnstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Ulrich zu Diez, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Dezember 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. August 1869 wird der Handlungsgesellschaft von Dietrich & Comp. zu Niederbronn, sowie den Schiffern Bartholomäus Böhm III und Johannes Wirges VII zu Niederlahnstein unter dem Namen Aurora II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederlahnstein, im Rheingaukreise, Regierungsbezirk Wiesbaden und in der Gemeinde Horchheim, im Kreise Coblenz, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 353,935 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Dezember 1869.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

41. Die Gewerkschaft:

1) des consolidirten Eisenerzbergwerks Stahlert und
2) des Eisenerzbergwerks Petersglück

hat die Consolidation der genannten, bei Herdorf gelegenen Bergwerke unter dem Namen Stahlert beschlossen.

Unter Verweisung auf die §§ 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das consolidirte Bergwerk Stahlert das Einzelbergwerk Stahlert mit $^{99}/_{100}$ und das Bergwerk Petersglück mit $^{1}/_{100}$ eintreten soll.

Bonn, den 7. Januar 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

42. Die nachgenannten Militärpflichtigen, welche sich im Laufe dieses Jahres weder zur Aushebung gestellt, noch ihr Ausbleiben entschuldigt, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, zu ihrer Rechtfertigung zu gestellen, widrigenfalls sie als ausgetretene Militärpflichtige verfolgt und bestraft werden:

1) Wilhelm Georg von Eoingen, geboren am 15. April 1845,
2) Johann Ritter von Hohenfolms, geboren am 13. Oktober 1846,
3) Johann Georg Schmidt von Nauborn, geboren am 18. Oktober 1846,
4) Konrad Göb von Oberquembach, geboren am 18. März 1846,
5) Adalbert Passon von Krosdorf, geboren am 28. März 1847,
6) Wilhelm Friedrich Becker von Allendorf, geboren am 29. Juni 1847,
7) Wilhelm Peter Walter von Daubhausen, geboren am 12. April 1847,
8) Jakob Möglich von Schwalbach, geboren am 10. November 1847,
9) Gottlieb Christian Langsdorf von Wetzlar, geboren am 5. November 1847,
10) Friedrich Schäfer von Aßlar, geboren am 4. Februar 1847,
11) Adam Uhl von Aßlar, geboren am 26. November 1848,
12) Wilhelm Freund von Breitenbach, geboren am 15. Juli 1848,
13) Wilhelm Friedrich Althof von Ehringshausen, geboren am 8. September 1848,
14) Johann Heller von Ehringshausen, geboren am 12. Dezember 1848,
15) Ludwig August Robert Otto Molly von Ehringshausen, geboren am 23. März 1848,
16) Carl Heinrich Schneider von Ehringshausen, geboren am 3. Januar 1848,
17) Heinrich Trauthig aus Katzenfurt, geboren am 2. Januar 1848,
18) Heinrich Carl Lanius von Kölschhausen, geboren am 20. Dezember 1848,

Digitized by Google

19) Jakob Schlegel von Kölschhausen, geboren am 18. Februar 1843,
20) Wilhelm gen. Friedrich Freitag von Niedergirmes, geboren am 10. Januar 1848,
21) Heinrich Wilhelm Conrad Birk von Werdorf, geboren am 2. März 1848,
22) Friedrich Adam Beppler von Garbenheim, geboren am 17. März 1848,
23) Carl Jakob Friedrich von Leun, geboren am 10. November 1848,
24) Wilhelm Friedrich Petermann von Leun, geboren am 7. Februar 1848,
25) Peter Trommershäuser von Tiefenbach, geboren am 21. Juli 1848,
26) Friedrich Emrich von Allendorf, geboren am 23. Juli 1848,
27) Conrad Becker von Greifenstein, geboren am 15. Juni 1848,
28) Johann Heinrich Buseck von Greifenstein, geboren am 26. August 1848,
29) Friedrich Wilhelm Stamm von Greifenstein, geboren am 3. September 1848,
30) Ludwig Beppler von Blasbach, geboren am 1. April 1848,
31) Georg Schmidt von Blasbach, geboren am 11. Juli 1848,
32) Georg Jung von Hochelheim, geboren am 20. Oktober 1848,
33) Heinrich Müller von Hochelheim, geboren am 21. Juli 1848,
34) Friedrich Strack von Hörnsheim, geboren am 18. Juni 1848,
35) Johann Gümbel von Oberkleen, geboren am 11. November 1848,
36) Christian Birkenstock von Griedelbach, geboren am 10. November 1848,
37) Jakob Müller von Nauborn, geboren am 14. Januar 1848,
38) Johann Schäfer von Nauborn, geboren am 16. September 1848,
39) Johann Wörner von Nauborn, geboren am 16. August 1848,
40) Hugo Wilhelm Ludwig Mathias Joseph Herbst von Wetzlar, geboren am 13. Dezember 1848,
41) Peter Friedrich Lengersdorf von Wetzlar, geboren am 5. März 1848,
42) Georg Carl Gustav Albert Reck von Wetzlar, geboren am 7. Oktober 1848,
43) Friedrich Herpel von Breitenbach, geboren am 28. November 1849,
44) Johann Peter Schlegel von Ehringshausen, geboren am 7. Dezember 1849,
45) Ludwig Martin von Katzenfurt, geboren am 3. Januar 1849,
46) Heinrich Hofmann von Dutenhofen, geboren am 25. Februar 1849,
47) Friedrich Hofmann von Leun, geboren am 10. März 1849,
48) Heinrich Friedrich Simon von Biskirchen, geboren am 13. September 1849,
49) Heinrich Anton Caspar Rinker von Ebingen, geboren am 16. Februar 1849,
50) Philipp Wagner von Wissmar, geboren am 20. September 1849,
51) Conrad Guckelsberg von Kraftsolms, geboren am 1. Dezember 1849,
52) Johann Heiland von Nauborn, geboren am 30. Dezember 1849,
53) Conrad Stamm von Nauborn, geboren am 23. August 1849,
54) Friedrich Rosenkranz von Schwalbach, geboren am 19. November 1849,
55) Anton Gundermann von Wetzlar, geboren am 22. Mai 1849,
56) Friedrich Georg Luy von Wetzlar, geboren am 4. Juli 1849,
57) Jakob Carl Friedrich Rückert von Wetzlar, geboren am 6. Januar 1849.

Zugleich werden alle Behörden, welche etwa über den Aufenthalt der oben Genannten Auskunft zu geben vermögen, ersucht, mir dieserhalb Mittheilung zu machen.

Wetzlar, den 28. Dezember 1869.

Königliches Landraths-Amt.

13. Die nachbenannten Ersatzpflichtigen des Kreises Zell, welche im Jahre 1869 vor den Ersatz-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Ableistung ihrer Militärpflicht innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe entweder persönlich zu melden, oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Konkurrenz glaubhaften Nachweis zu führen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige werden verfolgt werden.

1) Joseph Endres, geboren zu Altstrimmig am 7. Mai 1847,
2) Nikolaus Schmitz, geboren zu Altstrimmig am 19. Dezember 1847,
3) Jakob Binzen, geboren zu Mesenich am 9. Oktober 1847,
4) Joseph Bauer, geboren zu Moritzheim am 12. Juli 1847,
5) Jakob Strauß, geboren zu Lötzbeuren am 28. Juni 1847,
6) Adam Jung, geboren zu Bärenbach am 14. Februar 1847,
7) Christian Merten, geboren zu Traben am 4. Juni 1847,
8) Wilhelm Werner, geboren zu Alf am 27. April 1847,
9) Franz Joseph Breidbach, geboren zu Leutesdorf am 7. Januar 1847, wohnhaft zu Zell.

Zell, den 5. Januar 1870.

Der Königliche Landrath.

Digitized by Google

44. In dem an der Poststraße zwischen Alf und Zell belegenen Orte Merl ist am 1. d. Mts. eine Post-Expedition II. Klasse ins Leben getreten, deren Verwaltung ich dem zum Post-Expediteur ernannten Winzer Jakob Treis übertragen habe.

Die Dienststunden bei der neuen Post-Anstalt sind für den Verkehr mit dem Publikum:

an den Wochentagen von 8 — 11 Uhr Vormittags und von 2 — 6 Uhr Nachmittags;

an den Sonntagen von 8 — 9 Uhr Vormittags und von 5 — 6 Uhr Nachmittags;

an gesetzlichen Feiertagen aber von 8 — 9 Uhr Vormittags und von 4 — 6 Uhr Nachmittags

festgesetzt.

Coblenz, den 7. Januar 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

45. Der Elementarlehrer Wilhelm Schuh ist zum ordentlichen Lehrer an der Vorschule des Gymna ums zu Duisburg ernannt worden.

46. Der Reservejäger Ludwig Schaub zu Masburg ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Masburg präsentirt und commissarisch ernannt worden.

47. Für die Stadtbürgermeisterei Stromberg ist der bisherige Beigeordnete Bastian weiter gewählt und bestätigt, derselbe auch für die gleichnamige Landbürgermeisterei zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

48. Für die Bürgermeisterei Brück ist der Tuchfabrikant Johann Peter Surges zu Hönningen zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

49. Der Schulamts-Candidat Heinrich Braun zu Hambuch, Kreis Cochem, ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

50. Dem Appellationsgerichtsrath Hoffmann ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

Patente.

51. Dem Carl Marx zu Schwelm im Regierungsbezirk Arnsberg ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene Flechtmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

52. Dem Ingenieur Ignatz Quirin zu Nachrodt ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Parallel-Schraubstock

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

53. Dem Fabrikanten F. Angerstein in Berlin ist unter dem 5. Januar 1870 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Sicherheitsschloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

54. Dem Dr. Julius Gessert, dem Carl Gessert und dem Theodor Gessert (Firma Gebrüder Gessert) zu Elberfeld ist unter dem 5. Januar d. J. ein Patent

auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Darstellung eines rothen Farbestoffes aus Anthracen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 2 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 3. Ausgegeben Donnerstag, den 20. Januar 1870.

Gesetz-Sammlung.

35. Das am 11. Januar 1870 ausgegebene 1. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7564 das Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. Vom 22. Dezember 1869.

Nr. 7565 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Berlin-Lehrter Eisenbahn durch das Herzoglich braunschweigische Gebiet. Vom 18. November 1869.

Nr. 7566 den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 19 November 1869.

Nr. 7567 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statut der Crefeld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Dezember 1869.

36. Das 1. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches am 14. Januar 1870 ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 401 den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Japan andererseits. Vom 20. Februar 1869.

Nr. 402 die Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 20. Dezember 1869.

Nr. 403 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 6. Januar 1870.

Nr. 404 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 12. Januar 1870.

Nr. 405 Se. Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Vorschlag des Bundesraths, zu Mitgliedern des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni v. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig zu ernennen geruht, und zwar: zum Präsidenten: den Königlich preußischen Geheimen Ober-Justiz-Rath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Dr. Pape zu Berlin; zum Vize-Präsidenten: den Ober-Appellationsgerichts-Rath Dr. Drechsler, Mitglied des hanseatischen Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck; zu Räthen: 1) den Königlich sächsischen Ober-Appellationsgerichts-Rath Ponath zu Dresden, 2) den Königlich preußischen Ober-Tribunals-Rath Kosmann zu Berlin, 3) den Königlich preußischen Ober-Tribunals-Rath Schmitz zu Berlin, 4) den Königlich preußischen Ober-Appellationsgerichts-Rath Gallenkamp zu Berlin, 5) den Königlich preußischen Ober-Tribunals-Rath Hoffmann zu Berlin, 6) den Königlich preußischen Appellationsgerichts-Rath Fleischauer zu Magdeburg, 7) den Großherzoglich mecklenburgischen Justiz-Rath Dr. Schliemann zu Schwerin, 8) den Richter Dr. Boisselier, Mitglied des Obergerichts zu Bremen, 9) den ordentlichen Professor der Rechte Dr. Goldschmidt zu Heidelberg.

Nr. 406 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden, Grafen v. Flemming, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes.

Nr. 407 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, Freiherrn von Rosenberg, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes.

Nr. 408 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein, Königlich preußischen Geheimen Legations-Rath v. Wentzel zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes.

Nr. 409 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen, hamburgischen und bremischen Vize-Konsuls J. Stuart-Day zu Cowes (Insel Wight) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 410 die Ernennung des Kaufmanns David Mack zu Mailand zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

37. Für die Folge werden die per Post weiter zu befördernden Depeschen, — wie im internationalen Verkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geschehen — auch im Wechselverkehr mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der § 20 der Telegraphen-Ord-

Digitized by Google

nung vom Dezember 1868 erhält deßhalb folgende veränderte Fassung:

„§ 20. Depeschen, — recommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten."

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandations-Gebühr und 2½ Sgr. Express-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr-Bahnhof restant- adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „post restante"-Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben."

Berlin, den 10. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

58. Die katholische Knabenschulstelle zu Unkel, deren Einkommen mit Einschluß der Besoldung für den Küsterdienst 200 Thlr. nebst Wohnung und Brennbedarf beträgt, ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. k. Mts. an den K. Landrath, Herrn von Runkel in Heddesdorf, zu richten.

Coblenz, den 5. Januar 1870.

59. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 30. v. Mts. ist die zur Aufbringung der Kosten des Neubaues der katholischen Kirche zu Rorheim, Kreises Creuznach, früher bewilligte, bis zum Schlusse vorigen Jahres bereits verlängerte Hauscollecte, für diejenigen Orte in den Regierungsbezirken Coblenz, Cöln, Düsseldorf und Trier, in welchen solche bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, bis zum 1. April d. J. weiter verlängert worden.

Coblenz, den 7. Januar 1870.

60. Die von dem Herrn Minister der Geistlichen 2c. Angelegenheiten für das Jahr 1870 erlassene neue Arzneitaxe ist erschienen, und aus allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Coblenz, den 10. Januar 1870.

61. Die zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wissen, im Kreise Altenkirchen, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben ist erhöht worden, beträgt nunmehr jährlich 200 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Paulus zu Altenkirchen zu richten.

Coblenz, den 10. Januar 1870.

62. Die katholische Schulstelle zu Sommerloch ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt mit Einschluß der Besoldung für die Kirchendienste 180 Thlr. neben Wohnung und Brennbedarf zum eigenen Gebrauch des Lehrers entweder in natura oder in einer Vergütung von 20 Thlrn., sowie der Nutznießung von Grundstücken, deren Flächeninhalt zu 4 Morgen 105 Ruthen angegeben ist. Die Bewerbungen um die Stelle sind bis zum 15. nächsten Monates an den Herrn Schul-Inspektor, Dechanten und Ehrendomherrn Rummel in Creuznach, zu richten.

Coblenz, den 12. Januar 1870.

63. Der Schluß der Jagd auf alle zur niederen Jagd gehörigen Wildgattungen wird hierdurch auf den 31. d. Mts. angeordnet.

Coblenz, den 13. Januar 1870.

64. Die Vorschrift,

daß Personen, welche wider einen erhaltenen abschlägigen Bescheid an die höhere Behörde sich wenden wollen, nicht unterlassen dürfen, die Bescheide, welche sie auf ihr Gesuch bereits erhalten haben, und wider welche sie reclamiren, ihren Eingaben an die höheren Behörden beizufügen,

Digitized by Google

wird zur Vermeidung von portopflichtigen Rücksendungen hiermit in Erinnerung gebracht.

Coblenz, den 17. Januar 1870.

65. Nach den Bestimmungen in den §§ 151 ad 1—3 und 152 der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März v. J. darf die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst nicht vor dem vollendeten 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Den schriftlich mit Angabe des Wohnorts und des erwählten beziehungsweise zu erwählenden Lebensberufs an die Departements-Prüfungs-Commission des gesetzlichen Domizils des betreffenden Militärpflichtigen einzureichenden Meldungen auf Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise Vormundes;
c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Gesuche derjenigen Militärpflichtigen, welche durch versäumte rechtzeitige Meldung den Anspruch auf Ableistung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes verloren haben und die verloren gegangene Berechtigung wieder verliehen zu erhalten wünschen, sind bei der Kreis-Ersatz-Commission des gesetzlichen Domizils des betreffenden Militärpflichtigen, nicht aber bei dem betreffenden Königlichen General-Commando oder bei dem Königlichen Oberpräsidium anzubringen.

Die Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung kann von den Ersatzbehörden dritter Instanz (General-Commando und Oberpräsidium) wieder bewilligt werden, wenn die Statt gehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite, unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird; es darf jedoch die etwa verfügte Einstellung zum dreijährigen Dienst durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

Coblenz, den 7. Januar 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

66. Die dem Kaufmann Charles Börnstein in Bremen am 8. März 1867 ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist unter dem 7. d. Mts. widerrufen worden. In Folge dessen ist die auf Grund einer Vollmacht des ꝛc. Börnstein dem hiesigen Kaufmann Otto Johannes Levison unter dem 11. Dezember 1868 ertheilte Concession als Hauptagent desselben erloschen, und der ꝛc. Levison daher, Mangels einer anderen entsprechenden Concession, nicht mehr befugt, Verträge mit Auswanderern und Reisenden zur Beförderung über Bremen abzuschließen. Ebenso haben dadurch die von dem ꝛc. Levison auf Grund der gedachten Conzession bestellten Unteragenten die Berechtigung verloren, dergleichen Verträge zu vermitteln. Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des ꝛc. Levison herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 17. Dezember 1869.

Königliches Polizei-Präsidium.

67. Dem Kaufmann Heinrich Karl Platzmann hierselbst, welcher diesseits als General-Agent

a. des Auswandererbeförderungs-Unternehmers August Bolten zu Hamburg unterm 6. April 1859,
b. des Schiffsexpedenten F. W. Weselmann (Firma Weselmann und Comp) zu Hamburg unterm 1. Mai 1867 und
c. des Auswandererbeförderungs-Unternehmers Woldemar Alfred Zembsch (Firma Zembsch und Kothe) zu Bremen unterm 3. Oktober 1868

concessionirt worden ist und in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thlr. bei der Polizei-Haupt-Kasse bestellt hat, sind die für das Jahr 1870 beantragten Concessionen nicht verlängert worden.

Die dem ꝛc. Platzmann als Generalagent der vorbezeichneten Unternehmer ertheilten Concessionen sind in Folge hiervon erloschen, und ist derselbe daher, in Ermangelung einer anderen entsprechenden Concession, nicht mehr befugt, Verträge über Beförderung von Auswanderern abzuschließen.

Ebenso haben dadurch die von dem ꝛc. Platzmann auf Grund der gedachten Concessionen bestellten Unteragenten die Berechtigung verloren, dergleichen Verträge zu vermitteln.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1852, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige, aus der Geschäftsführung des ꝛc. Platzmann herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei dem Polizei-Präsidium angebracht werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 5. Januar 1870.

Königliches Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

68. Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Coblenz gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Rheinischen Landbeschälern besetzt werden; ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Rübenach.	Coblenz.	5. Februar.	2	8. Februar.
2	Thür.	Mayen.	5. Februar.	2	8. Februar.
3	Castellaun.	Simmern.	8. Februar.	2	11. Februar.
4	Creuznach.	Creuznach.	9. Februar.	2	12. Februar.
5	Wetzlar.	Wetzlar.	9. Februar.	2	12. Februar.

Landgestüt Wickrath, den 6. Januar 1870.

Der Königliche Gestüt-Direktor.

69. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 6. Dezember 1869, zugestellt am 3. Januar 1870, ist der Johann Hilger, Ackerer aus Niedermendig, dermalen in der Irrenbewahr-Anstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 11. Januar 1870.

Der Ober-Prokurator.

70. Der Rekrut Johann Schall aus Heddesheim, geboren am 5. März 1847, von der Departements-Ersatz-Commission in Creuznach am 22. September 1869 fürs 7. Rheinische Infanterie Regiment Nr. 69 ausgehoben, hat sich ohne Erlaubniß der Militärbehörden von seinem bisherigen Wohnorte entfernt und dadurch der Einstellung in das stehende Heer entzogen.

Derselbe wird daher aufgefordert, sich bis spätestens den 20. April 1870, bei dem unterzeichneten Bezirks-Commando entweder mündlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls er als Deserteur behandelt werden und die Entscheidung **in contumaciam** erfolgen wird.

Simmern, den 15. Januar 1870.

Königliches Bezirks-Commando
des 1. Bataillons (Simmern) 7. Rheinischen
Landwehr-Regiments Nr. 69.

71. Unter Bezugnahme auf die §§ 161, 158 und 159 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eigenthümer des am 31. Juli 1824 verliehenen Eisenerz-Bergwerks Opel in der Gemeinde Argenthal, Kreis Simmern, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn, beschlossen haben, auf das genannte Bergwerkseigenthum in seinem vollen Umfange zu verzichten.

Bonn, den 15. Januar 1870.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

72. Der Predigtamts-Candidat, Conrector Gerlach zu Meisenheim, ist von dem Königlichen Consistorium zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Löllbach-Schweinschied ernannt worden.

73. Der Schulamts-Candidat Jacob Schrage zu Kalt, im Kreise Mayen, ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

74. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Lind, im Kreise Adenau, Joseph Meid, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

75. Der Schulamts-Candidat Franz Anton Jungblut zu Hirzenach, Kreis St. Goar, ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

Patente.

76. Dem Carl Theodor Rübel (in Firma Mebens und Rübel) in Barmen ist unter dem 6. Januar 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Bandwebestühlen zur Erzeugung von Kordeln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

77. Das dem Eduard Zachariae zu Loenberg bei Weilburg, jetzt zu Beckenheim, unter dem 27. April 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf

ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügel Fortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 3 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 4. Ausgegeben Donnerstag, den 27. Januar 1870.

Gesetz-Sammlung.

78. Das am 21. Januar 1870 ausgegebene 2. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 411 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 19. Januar 1870.

Nr. 412 die Ernennung des Kaufmanns Paul Robert Koch zu Reval zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

79. Aus Anlaß der überaus großen Zahl alljährlich hier unmittelbar eingegangener Klassensteuer-Rekurs-Gesuche war bereits durch die Circular-Verfügung vom 30. Juli 1860 III. 15,734 — angeordnet worden, daß die Bestimmung im § 14 zu d des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Rekursschriften bei den betreffenden Landräthen eingereicht werden sollen, Seitens der Königlichen Regierungen durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise den Klassensteuerpflichtigen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht werden sollte, daß fernerhin alle hier unmittelbar eingehenden derartigen Schriften den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurückgegeben werden würden. Nichtsdestoweniger hat die Zahl solcher Gesuche mit jedem Jahre zugenommen, weshalb ich mich von Neuem veranlaßt sehe, die Königliche Regierung zu beauftragen, die oben gedachte gesetzliche Bestimmung durch Abdruck dieses Erlasses im nächsten Amtsblatt nochmals zu veröffentlichen, auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe außerdem in jeder sonst geeigneten Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums gelangt, da von jetzt ab alle hier unmittelbar eingehenden Klassensteuer-Rekursbeschwerden ohne Weiteres und ohne Ausnahme portopflichtig den Absendern werden zurückgegeben werden.

Berlin, den 30. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

80. Auf Anordnung des K. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch die Schulpflichtigkeit allgemein und ohne Unterschied der Confession der Kinder bis zu dem vollendeten 14. Lebensjahr ausgedehnt, vorbehaltlich der für besondere Fälle zulässigen Ausnahmen von dieser Regel.

Coblenz, den 11. Januar 1870.

81. Polizei-Verordnung.

Unsere zur Verhütung der Verbreitung und zur Tilgung der Räudekrankheit der Schafe erlassene Polizei-Verordnung vom 12. Juni 1865 (Amtsblatt Nr. 28, S. 209) wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Bezirk des Kreises Meisenheim ausgedehnt.

Coblenz, den 13. Januar 1870.

82. Die dem Philipp Schlarp zu Sobernheim als Unter-Agenten des Haupt-Agenten der Kaufleute Baring Brothers und Comp. zu London und der Rheder und Schiffsmäkler Philipp Schaw und Lowther daselbst, Kaufmanns Johann Cäsar zu Neuwied, unterm 7. März 1866 zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen ertheilte Concession ist durch den am 23. Mai 1867 erfolgten Tod des ꝛc. Cäsar erloschen und deshalb von den Erben des Letzteren auf Zurückgabe der von demselben für den ꝛc. Schlarp gestellten Caution angetragen worden. — Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen, welche sich zu Ansprüchen aus der Geschäftsführung des ꝛc. Schlarp berechtigt glauben, gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Beilage zu Nr. 39 des Amtsblatts de 1853) hiermit auf, solche binnen 12 Monaten von heute an, bei uns anzumelden, widrigenfalls die Zurückgabe der Caution verfügt werden wird.

Coblenz, den 20. Januar 1870.

83. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau der katholischen Pfarrkirche zu Bergheim-Müllekoven im Siegkreise die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in der Zeit vom 1. Februar bis 1. Oktober d. J. genehmigt. Dieselbe wird durch Deputirte aus der genannten Gemeinde erhoben werden.

Coblenz, den 20. Januar 1870.

84. Die Executorstelle bei der Steuer- und Gemeindekasse zu Burgbrohl, mit welcher ein durchschnittliches jährliches Gebühren-Einkommen von circa 77 Thlr. verbunden ist, ist erledigt und soll schleunigst anderweit besetzt werden. Qualifizirte, versorgungsberechtigte Candidaten wollen sich unter Beifügung ihres Civil-Versorgungsscheines und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Landrathsamte zu Mayen melden.

Coblenz, den 17. Januar 1870.

Digitized by Google

85. Polizei-Verordnung,
betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. für 1850 Seite 265 u. ff.) verordnen wir für den ganzen Umfang des Regierungsbezirkes was folgt:

Die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum (Erdöl), Ligroin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen darf vom 1. April 1870 an nur unter Beobachtung nachstehender Vorschriften stattfinden:

§ 1.

Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen Behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfund betragen.

§ 2.

Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Centner einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen ꝛc.) haben.

§ 3.

Mengen bis 500 Pfund einschließlich dürfen in den mit den Verkaufslokalen in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben den im § 2 gegebenen Bestimmungen entsprechen. Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens ½ Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

§ 4.

Zur Lagerung von Mengen über 500 Pfund bis 25 Centner einschließlich dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im § 2 angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:

a) Die Keller- resp. Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenconstructionen und Holzverbindungen, eisernen oder hölzernen Säulen und Trägern ist ausgeschlossen.

b) Unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.

c) Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt werden; die Thüren müssen aus Eisen bestehen, oder mit starkem Blech überkleidet sein.

d) Die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech verkleidete und von Außen verschließbare Läden besitzen.

e) Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.

f) Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von Außen angebrachter, durch Umhüllungen genügend geschützter Flammen, bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig.

§ 5.

Mengen über 25 Centner dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holzconstructionen ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

§ 6.

Mit dem Zeitpunkt der Gültigkeit der gegenwärtigen Verordnung treten die Vorschriften bezüglich der Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum, gleichviel ob von rohem oder raffinirtem, welche in unseren, den Transport, die Lagerung und die Verarbeitung des Petroleums betreffenden Verordnungen vom 27. Dezember 1862 (Amtsblatt für 1863 Nr. 3) und vom 5. Oktober 1863 (Amtsblatt für 1863 Nr. 42) enthalten sind, außer Kraft.

Die Bestimmungen der eben genannten Verordnungen, soweit sie den Transport und die Verarbeitung des Petroleums betreffen, bleiben dagegen in Wirksamkeit.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Coblenz, den 7. Januar 1870.

86. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Lautzert, im Kreise Neuwied, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 160 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Siller zu Oberhonnefeld, Kreis Neuwied, zu richten.

Coblenz, den 20. Januar 1870.

87. Die in Nr. 50 des Amtsblatts vom vorigen Jahre angezeigte Versetzung des Lehrers Matthias Hilgert von Buchholz nach Liebshausen ist von uns zurückgenommen worden.

Coblenz, den 20. Januar 1870.

88. An der katholischen Mädchenschule zu Cochem ist die zweite Lehrerinstelle mit einem Einkommen von 180 Thlrn. nebst Wohnung und Brennbedarf zum eigenen Gebrauch der Lehrerin erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 20. Februar d. Js. an den Herrn Schulinspekter, Pfarrer Burkard in Eller, zu richten.

Coblenz, den 21. Januar 1870.

Digitized by Google

89. Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 4. November v. J. (Amtsblatt Nr. 45) bringen wir nachstehend noch den Eingang und Schluß der Urkunde vom 23. Juli v. J. über die genehmigten Aenderungen der Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart zur öffentlichen Kenntniß.

„Den in der außerordentlichen General-Versammlung vom 29. Juni d. J. beschlossenen und am 7. d. Mts. von der Königlich Württembergischen Staats Regierung genehmigten Aenderungen der Statuten der

Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart,

welche dahin lauten:

2c. 2c.

wird die unter Nr. 1 der Concession vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch mit der Maßgabe ertheilt, daß — zu § 42 — gemäß Nr. 4 der gedachten Concession alle Verträge der Bank mit Preußischen Unterthanen in Preußen abzuschließen und alle für Preußische Unterthanen auszustellenden Policen durch den in Preußen wohnenden Generalbevollmächtigten auszufertigen sind.

Berlin, den 23. Juli 1869.

(L S) Der Minister des Innern."

Coblenz, den 20. Januar 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

90. Der Bundesrath des Zollvereins hat bezüglich der Zubereitung (Denaturirung) von Vieh-Salz und von Gewerbe-Salz, sofern letzteres auf Vorrath hergestellt wird, sowie bezüglich der abgabenfreien Verabfolgung von Salzabfällen nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. daß fortan bis auf Weiteres als Denaturirmittel ausschließlich anzuwenden sind.

1) für Viehsalz,
   a. aus Siedesalz bereitet, 1/4 Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,
   b. aus Steinsalz bereitet, 3/4 Prozent Eisenoxyd und 1 Prozent von unvermischtem Wermuthkraut;
2) für Gewerbesalz auf Vorrath bereitet,
   a entweder 1 Prozent Thran neben 1/2 Prozent Ultramarin, oder
   b. 1/2 Prozent Thran neben 1 Prozent fein gemahlenem Braunstein,

II. bezüglich der Salzabfälle, daß Pfannenstein nur in fein gemahlenem Zustand und nach Maßgabe der vorstehend unter **I. 1b** für Steinsalz gegebenen Vorschrift denaturirt steuerfrei abgegeben werden darf, daß ferner auch Schmutz- und Fege-Salz je nach seiner Gattung entweder wie Siede-, oder wie Steinsalz vor der abgabenfreien Verabfolgung denaturirt werden muß, wobei ein Gemisch dieser Salze aus Stein- und Siedesalz wie Steinsalz zu denaturiren, und daß endlich auch Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken, namentlich in Salpeterfabriken, wie Schmutzsalz von Siedereien zu behandeln ist

Durch diese vorstehend unter **I** und **II** aufgeführten Anordnungen, nach welchen fortan zu verfahren ist, sind alle ihnen entgegenstehende bisherige, dieselben Gegenstände betreffende Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Bestimmungen unter **1** und **11**, sowie zu **1**, der Bekanntmachung vom 20. Juni 1868, soweit sie sich auf die Gattung und Menge der Denaturirmittel beziehen und die Bestimmung im § 13 der Bekanntmachung vom 19. August 1867, soweit sie die vorbezeichneten Salzabfälle betrifft.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. Januar 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

91. Nach § 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Königl. Preuß. Haupt Bank-Direktorium.

92. Nachstehend bezeichnete, als unbestellbar zurückgekommene Postsendungen, sowie herrenlose Passagier-Effecten sind von Bezirks-Post-Anstalten eingesandt worden:

1) 1 Büchse in gr. Leinwand, ohne Signatur 2c., 3 Pfd. 4 Loth, enthält Butter und 2 Thaler;
2) 1 Brief an Rudo Mols in Trarbach, enthält 2 Thaler undeclarirt; eingel. in Alf 13. August 3—4 Nachm.;
3) 1 recommandirter Brief an Gotthold Furcker in Homburg v. d. Höhe **poste restante**; eingel. in Creuznach 17. August. pr.;
4) 1 Post-Anweisung an Joh. Schmidt **per adr.** Gastwirth Karbach in Oberwesel über 2 Thlr.; eingel. in Coblenz 8. Juli pr.;
5) 1 Post-Anweisung an Dr. M. Holtz in Berlin, Skalitzer Straße 124 über 3 Thlr. 10 Sgr.; eingel. in Coblenz den 12. Oktober pr. von Morena;

Digitized by Google

6) 1 Cigarren-Etui und 1 Tabaksbeutel, vorgefunden den 25. resp. den 27. August pr. in einem Postwagen der Station Braunfels;
7) 1 tillaseidenes Tuch, vorgefunden am 13. Oktober pr. im Postwagen der Boppard-Simmerner Personenpost;
8) 1 wollener Shwal, 1 brauner Sonnenschirm, 1 Mütze, 1 weißleinenes Taschentuch theils in einem Postwagen, theils im Posthause zu Coblenz vorgefunden

Die unbekannten Absender, resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder bei den betreffenden Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den qu. Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 17. Januar 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

93. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 22. Dezember v. J. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit des Mathias Nicolai, früher Taglöhner zu Nittel, ein Zeugenverhör stattfinden soll.

Cöln, den 17. Januar 1870.

Der General-Prokurator.

94. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 25. Oktober 1869, zugestellt dem Anwalt des Verklagten am 27. Dezember 1869 und dem Verklagten persönlich am 8. Januar c. ist dem Ackerer Johann Paulsen in Niederlützingen untersagt werden, die im Artikel 513 des Bürgerlichen Gesetz-Buchs verzeichneten Rechtshandlungen ohne Zuziehung seines ihm als Beistand ernannten Schwagers Peter Waßweiler Ackerer zu Niederlützingen vorzunehmen.

Coblenz, den 15. Januar 1870.

Der Ober-Prokurator.

95. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 15. Dezember 1869, zugestellt am 18. Januar c., ist der Handelsmann August Bienes aus Creuznach für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 20. Januar 1870.

Der Ober-Prokurator.

96. Die nachgenannten Militärpflichtigen, welche im vorigen Jahre vor den Militär-Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht erschienen sind, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Landraths-Amte zu melden, oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaften Nachweis zu führen, widrigenfalls sie als widerspenstige resp. ausgetretene Militärpflichtige werden verfolgt werden.

1) Jacob Meinerz aus Castellaun, geboren den 12. Mai 1847,
2) Peter Gruhn aus Gemünden, geboren den 13. August 1847,
3) Gabriel Ullmann aus Gemünden, geboren den 5. Juni 1847,
4) Conrad Speyer aus Rohrbach, geboren den 6. Oktober 1847,
5) Jakob Ernst aus Dickenschied, geboren den 18. Oktober 1847,
6) Johann Peter Hähn aus Dickenschied, geboren den 29. August 1847,
7) Johann Peter Jerschied aus Lausersweiler, geboren den 25. August 1847,
8) Michael Stumm aus Lausersweiler, geboren den 24. August 1847,
9) Johann Kunz aus Oppertshausen, geboren den 21. Juni 1847,
10) Jacob Gregorius aus Heinzenbach, geboren den 19. April 1847,
11) Anton Brauer aus Argenthal, geboren den 23. September 1847,
12) Wilhelm Hummes aus Argenthal, geboren den 25. Dezember 1847,
13) Johann Gerhard Sauer aus Dichtelbach, geboren den 16. Mai 1847,
14) Carl Siegel aus Rheinböllen, geboren den 21. Mai 1847,
15) Maximilian Carl Friedrich Ferdinand Otto von Arnim aus Simmern, geboren den 15. Juli 1847,
16) Zacharias Götz aus Simmern, geboren den 17. Juli 1847,
17) Michel Julius Kaufmann aus Simmern, geboren den 12. Januar 1847,
18) Carl Jacob Weimar aus Simmern, geboren den 20. November 1847,
19) Georg Dilg aus Chümbdchen, geboren den 27. Oktober 1847,
20) Anton Imig aus Cüls, geboren den 26. Oktober 1847.

Simmern, den 17. Januar 1870.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

97. Die definitive Lehrerin Julie Schwalbe zu Cochem ist in gleicher Eigenschaft an die Mädchenschule zu St. Castor hierselbst versetzt worden.

98. Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Barmen, Dr. Johannes Zahn, ist zum Rector des Progymnasiums zu Mörs berufen worden.

99. Die durch den Tod des Ober-Regierungsraths Birk erledigte Stelle eines Mitgliedes der Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse ist dem Regierungsrathe Lettow in Cöln übertragen und ist derselbe von der gedachten Direktion zum Vorsitzenden gewählt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 4 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 5. Ausgegeben Donnerstag, den 3. Februar 1870.

Gesetz-Sammlung.

100. Das am 22. Januar 1870 ausgegebene 2. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7568 das Gesetz, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main. Vom 5. Januar 1870.

Nr. 7569 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien an die Kreise Graudenz und Strasburg im Regierungsbezirk Marienwerder für die Chaussee von Graudenz nach Strasburg.

Nr. 7570 das Statut für die Friedrichsfelder Meliorationsgenossenschaft im Kreise Ortelsburg. Vom 18. Dezember 1869.

Nr. 7571 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1869, betreffend die Abänderung des letzten Satzes des § 4 des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern, vom 8. Juni 1864.

Nr. 7572 die Bestätigungsurkunde des Neunten Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 3 Januar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

101. Bekanntmachung,
die 15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15. d. Mts. und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. Js. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

102. Die katholische Mädchenschule zu Clotten im Kreise Cochem ist durch eine Lehrerin zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 180 Thlr. neben freier Wohnung und Brennbedarf resp. entsprechender Geldentschädigung hierfür. — Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Burkard in Eller, zu richten.

Coblenz, den 25. Januar 1870.

103. Die neu errichtete Mädchen-Schulstelle an der katholischen Schule in Lehmen, Kreis Mayen, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 165 Thlr. neben freier Wohnung und einer Brandentschädigung von 15 Thlrn. Bewerberinnen um die Stelle haben ihre deßfallsigen Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Kiesgen in Hatzenport, zu richten.

Coblenz, den 27. Januar 1870.

Digitized by Google

104.

Uebersicht

über die im Regierungsbezirk Coblenz für das Jahr 1870 an- und abgekörten Privatbeschäler.

Laufende Nro.	Der Hengst-Eigenthümer			Der Hengste					Klasse.		
	Namen.	Wohnort.	Kreis.	Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race.	Reitpferd.	Wagenpferd.	Ackerpferd.
	I. Angekörte Hengste.										
1	Rausch, Johann	Weibern	Adenau	rothbraun	ohne	5′ 2″	12	Eifler	—	—	1
2	Prostlich, Joseph	Birresdorf	Ahrweiler	hellbraun	Stern	5′ 2″	8	„	1	—	—
3	Masberg, Peter	Gees	Mayen	Rappe	Stern	5′ 4″	4	Maifelder	—	—	1
4	Flöck, Adam	Ochtendung	„	Rothschimmel	brauner Kopf	5′ 4″	8	Perch-Krzg	—	—	1
5	Hammes, Adam	Martenthaler-hof	Cochem	rothbraun	Stichelhaare vor der Stirn	5′ 3″	7	Eifler	—	—	1
6	Steffes, Nikolaus	Wierschem	Mayen	Rappe	Stern, 4 weiße Füße	5′ 3″	6	„	—	—	1
7	Welsch, Anton	Neuhof (Wierschem)	„	dunkelbraun	Keilstern, Schnibbe, Mähnen w. durchst	5′ 4″	8	„	—	—	1
8	Böltes, Joh. Ad.	Lutzerath	Cochem	rothbraun	Bläßchen	5′ 5″	9	Bitburger	—	—	1
9	Kraft, Joh. Jos.	Freiserhof bei Ochtendung	Mayen	Grauschimmel	Bleiß, beide Hinterkr. weiß	5′ 3″	6	Maifelder	—	—	1
10	Caspar, Johann	Dreckenach	„	rothbraun	Stern, r. V.-u beide Hersf. w.	5′ 2″	4	Eifler	—	—	1
11	Hürter, Sebast.	Mörz	„	Schimmel	ohne	5′ 5″	11	Maifelder	—	—	1
12	Wierschem, Lorenz	Kaiseresch	Cochem	Rothfuchs	Bläße	5′ 3″	5	Eifler	—	—	1
13	Esch, Heinrich	Küttig	Mayen	Rappe	Spitzstern	5′ 5″	14	Maifelder	—	—	1
14	Breil, Johann	Mertloch	„	Rappe	beide Hrkr. w.	5′ 5″	9	„	—	—	1
15	Herrmann, Ant.	Kaisenheim	Cochem	rothbraun	Stern, b. Hinterballen weiß	5′ 3″	4	Eifler	—	—	1
16	Henrich, Math.	Alsten	„	hellbraun	ohne	5′ 2″	4	Bitburger	—	—	1
17	Loch, Anton	Lounig	Mayen	Rappe	ohne	5′ 8″	7	Maifelder	—	—	1
18	Weckbecker, Carl	Sevenich	„	kastanienbraun	Stern, rechter Hinterfuß weiß	5′ 6″	5½	Normänner	—	—	1
19	Weynand, Peter	Löscherhof	Cochem	Grauschimmel	Stern, b. Vrf u. b. Hrf. weiß	5′ 3″	5	Eifler	—	—	1
20	Georg, Peter	Clubenbach	Simmern	hellbraun	Bläße	5′ 4″	8½	Perch-Krzg	—	—	1
21	Michel, Philipp	Ahweiler	Meisenheim	rothbraun	Blümchen	5′ 3″	5	Zweibrücker	1	—	—
22	Derselbe	„	„	Stichelfuchs	durchgehende Bläße	5′ 4″	8	Ardenner	—	—	1
	II. Abgekörte Hengste.										
1	Klöppel, Joh. Jos.	Wehr	Mayen	rothbraun	Keilstich	5′ 1″	4	Eifler	—	—	—
2	Klein, Nicol.	Rieden	„	kastanienbraun		5′ 3″	3	„	—	—	—

Indem wir vorstehendes Resultat zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 6 der Kör-Ordnung vom 20. Dezember 1832 (Amtsblatt de 1833, S. 1—2) Jeder, welcher einen nicht angekörten oder einen abgekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergibt, eine Strafe von 10 bis 20 Thalern und der Eigenthümer der bedeckten Stute eine Strafe von 5 bis 10 Thalern für jeden Fall zu gewärtigen hat, und daß keiner der angekörten Hengste zum Decken nmher geführt werden darf, wenn dessen Besitzer nicht einen Gewerbe-Legitimations- resp. Gewerbeschein als Hengstreiter erhalten hat.

Coblenz, den 25. Januar 1870.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

105. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk **Florian** bei Kausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Schmidt in Betzdorf zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Januar 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutbung vom 13 Oktober 1869 wird dem Bergmann Wilhelm Meyer zu Eikenroth, dem Restaurateur Hermann Müller zu Betzdorf, dem Schichtmeister Anton Kaiser zu Sassenroth, dem Landwirth Peter Weber II. zu Kausen und den Kaufleuten Friedrich Sarr und Wilhelm Sarr zu Siegen unter dem Namen **Florian** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,875 Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Januar 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

106. Verzeichniß

der von den Gerichten erster Instanz im Departement des Königlichen Justiz-Senats im IV. Quartal 1869 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten: Namen.	Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
		Kreisgericht Altenkirchen.		
1	Quast, Christian	Stürzelbach	Diebstahl im 2. Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus. 4 Jahre Polizeiaufsicht.
		Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).		
2	Wilhelm Friedlieb	Urbar	versuchte Verleitung von Zeugen zum Meineide	2 Jahre Zuchthaus
3	Christian Lenz	Weitefeld	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus.
4	Johann Wilh. Lotz	Oberbieber	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus.
5	Lorenz Kurtscheid	Niederhammerstein	wissentlicher Meineid	2 Jahre Zuchthaus.
6	Wilhelm Zimmermann	Neuenhof	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus

Ehrenbreitstein, den 10. Januar 1870.

Königlicher Justiz-Senat.

Personal-Chronik.

107. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten der von der Kreissynode Sobernheim vollzogenen Wiederwahl des Pfarrers Müller in Monzingen zu ihrem Superintendenten die Bestätigung ertheilt.

108. Der Cataster-Controleur Hoegg ist von Sinzig nach Beckum, Regierungsbezirk Münster, versetzt und dem Cataster-Controleur Bosse, bisher zu Beckum, die Verwaltung des Kataster-Amtes Königsfeld mit dem Wohnsitze in Sinzig übertragen worden.

109. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Adolf Volland hat sich in Bendorf niedergelassen.

110. Dem Apotheker Joseph Schmitz ist die Concession zur Fortführung der durch Kauf von dem Apotheker Nettsträter an ihn übergegangenen Apotheke zu Cochem ertheilt worden.

111. In dem Bereiche des Königlichen Oberbergamts zu Bonn sind seit dem 1. Juli v. J. folgende Personalveränderungen eingetreten: Bei dem Oberbergamte wurde den Oberbergamts-Sekretären Jahn und Hülsmann, ersterem der Charakter als Rechnungsrath und letzterem als Kanzleirath Allerhöchst verliehen, sowie den Revierbeamten, Berggeschworner Buff zu Brilon und Kinne zu Siegburg der Charakter als Bergmeister beigelegt. Der Bergmeister Jung zu Siegen ist gestorben. Bei der Salinen-Verwaltung zu Münster a. Stein ist der Salinen-Direktor Schnödt gestorben und an seine Stelle der Salinen-Inspektor Schäffer, zuletzt in Kassel, zum Dirigenten ernannt worden. Außerdem ist der Berg-Referendar Schnabel zum Berg-Assessor ernannt worden. Der concessionirte Markscheider H. Kliver hat seinen Wohnsitz von Siegen nach Saarbrücken verlegt. Der concessionirte Markscheider Huge Ginsberg zu Siegen ist auf seinen Antrag ausgeschieden.

Digitized by Google

112. Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Dr. Paul Joseph Brandenberg, ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Münstereifel definitiv ernannt worden.

113. Die Versorgungsberechtigten, Sergeant Carl Robert Seemann in Büchel und Invalide Johann Hallerbach in Bertrich, sind vom 1. Januar d. J. ab definitiv zu Chaussee-Aufsehern für die westrheinischen Bezirksstraßen ernannt worden.

114. Der Brückenwärter Hugo Mehlbreier ist aus dem Dienste freiwillig ausgeschieden und der Schiffer Wilhelm Lenz zum Brückenwärter bei der hiesigen Rheinschiffbrücke ernannt worden.

Patente.

115. Dem Ingenieur J. Heising zu Essen ist unter dem 20. Januar d. J. ein Patent

auf eine Gesteinsbohrmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt woden.

116. Dem Maschinenmeister-Assistenten F. Zeyß zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1870 ein Patent

auf eine Metall-Liderung für Stopfbüchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

117. Dem Dr. J. G. Bornemann zu Eisenach ist unterm 20. Januar 1870 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Rühren, Separiren und Transportiren der Bleikrystalle beim Pattinson'schen Werkblei-Entsilberungsprozesse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

118. Dem Kanzleigehülfen Peter Mathias Welters zu Essen ist unter dem 21. Januar 1870 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Schraffirlineal

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

119. Dem Thomas Wilson zu Birmingham in England ist unter dem 24. Januar 1870 ein Patent

auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

120. Das den Herren F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden unter dem 10. Dezember 1868 ertheilte Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

121. Das der Firma Société C. Tessié du Motay & Comp. zu Paris unter dem 24. Juli 1868 ertheilte Patent,

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl,

ist aufgehoben.

122. Den Maschinenfabrikanten A. Münnich u. Comp. ist unter dem 26. Januar 1870 ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfpumpen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro 5 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 6. Ausgegeben Donnerstag, den 10. Februar 1870.

Gesetz-Sammlung.

123. Das 3. Stück der Gesetzsammlung, welches am 2. Februar ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7573 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover. Vom 9. Januar 1870.

Nr. 7574 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Quedlinburg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 70,000 Thalern. Vom 27. Dezember 1869.

Nr. 7575 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Kalterherberg und Mützenich im Kreise Montjoie zur Erhebung des einmeiligen Wegegeldes auf der von denselben ausgebauten Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich.

Nr. 7576 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt M. Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 3. Januar 1870.

Nr. 7577 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück zum Betrage von 700,000 Thalern. Vom 15. Januar 1870.

Nr. 7578 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" zu Berlin beschlossenen Statutänderungen. Vom 17. Januar 1870.

Nr. 7579 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§ 5. 12. 15 und 18 des Statuts der „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld. Vom 22 Januar 1870.

124. Das 4. Stück der Gesetzsammlung, welches am 4. Februar 1870 ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7580 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Schildberg und Ramslau, in den Regierungsbezirken Posen resp. Breslau, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

Nr. 7581 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schildberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 27. Dezember 1869.

Nr. 7582 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1870, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen wegen Ausgabe und Armortisation vier einhalb prozentiger Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

125. Die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, welche bis zum Jahre 1844 den Namen „Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank" führte, hat ihr Geschäft aufgegeben, und die bei ihr noch bestandenen Versicherungen zum größten Theile an die durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866 genehmigte Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen abgegeben. — Die der Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig am 19. Februar 1843 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 28. Januar 1870.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

126. Dem Pfarrvicar Küster ist die Verwaltung der Pfarrstelle zu Pfalzfeld in der Kreissynode Coblenz übertragen und dadurch die Stelle des Pfarrvicars von Cochem-Carden erledigt worden. Die Letztere soll demnächst durch uns wieder besetzt werden, und werden wir Meldungen um dieselbe bis zum 16. Februar cur. entnehmen nehmen.

Coblenz, den 31. Januar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

127. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 haben wir dem Jakob Ignatz Hoffmann zu Dümpelfeld, geboren zu Sierscheid den 27. Januar 1844, die Annahme und Führung des Familiennamens „Bois" gestattet.

Coblenz, den 29 Januar 1870.

128. Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Gemünden, im Kreise Simmern, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt mit der Besoldung für den Küsterdienst jährlich 200 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Gebentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 4 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor, Dechanten Feit zu Simmern, zu richten.

Coblenz, den 4. Februar 1870.

Digitized by Google

129. Nachweisung der durchschnittlichen Martini-Marktpreise der marktgängigen landwirthschaftlichen Gesetzes vom 2. März 1850 für die im Zeitraum vom 19. November 1869 (einschließlich) bis 18. November zur Anwen-

Laufende Nr.	Bezeichnung der Preisbezirke, in welche der Kreis getheilt ist.	Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1846/69 nach Hinwegfassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre. Pro Berliner Scheffel.							
		Waizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
	A. Kreis Coblenz.								
1	Ostrheinischer Theil (Marktpreis der Stadt Coblenz) .	89	3	70	4	62	2	33	4
	B. Kreis Neuwied.								
	a) Marktpreis der Stadt Coblenz.								
1	Bürgermeisterei Engers	89	3	70	4	62	2	33	4
	b) Marktpreis der Stadt Andernach	89	8	69	7	57	9	33	2
2	Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen:								
	aa) Ortschaften: Rheinbreitbach, Bruchhausen, Scheuren, Unkel, Erpel, Heister, Casbach, Linz, Stern, Ohlenberg, Ockenfels, Dattenberg, Leubsdorf, Arienborf, Hönningen, Rheinbrohl, Niederhammerstein, Oberhammerstein, Leutesdorf;								
	bb) die übrigen Ortschaften der Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen								
3	Bürgermeistereien Asbach, Neustadt und Waldbreitbach								
4	Bürgermeisterei Neuwied und Ortschaft Heddesdorf								
5	Die übrigen Ortschaften der Bürgermeisterei Heddesdorf . . .								
6	Bürgermeisterei Anhausen								
7	Bürgermeistereien Puderbach, Dierdorf und Niederwambach . .								
	C. Kreis Altenkirchen.								
	Marktpreis der Stadt Coblenz	89	3	70	4	62	2	33	4
1	Bürgermeistereien Altenkirchen, Weyerbusch, Flammersfeld und Hamm								
2	Bürgermeistereien Wissen, Gebhardshain und Friesenhagen . .								
3	Bürgermeistereien Kirchen und Daaden								
	D. Kreis Wetzlar.								
1	Marktpreis der Stadt Wetzlar	87	1	69	—	53	1	33	4

Coblenz, den 1. Februar 1870.

130. Die Conrectorstelle bei der lateinischen Schule zu Meisenheim, mit welcher eine feste Besoldung von etwa 160 Thlr. und ein Antheil am Schulgelde, welcher in den letzten 4 Jahren durchschnittlich über 180 Thlr. betrug, verbunden ist, soll demnächst hauptsächlich für den Unterricht im Lateinischen, im Französischen und in der Elementar-Mathematik neu besetzt werden. Geeignete Bewerber haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs bei uns zu melden.

Coblenz, den 3. Februar 1870.

131. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Dierdorf, im Kreise Neuwied, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 200 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Stiller zu Oberhonnefeld, Kreis Neuwied, zu richten.

Coblenz, den 4. Februar 1870.

132. Die Kreisthierarztstelle für die Kreise Mayen und Cochem, mit welcher ein Gehalt von 100 Thalern jährlich verbunden, ist durch die Versetzung des Kreisthierarztes Perlett erledigt.

Gehörig qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikationsatteste binnen 6 Wochen bei uns einreichen.

Coblenz, den 7. Februar 1870.

133. Der Umstand, daß die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund des Instituts der Heildiener oder Chirurgen-Gehülfen nicht erwähnt, enthält keine

Digitized by Google

Erzeugnisse aus den Jahren 1846 bis 1869, wie solche als Normalpreise nach §§ 19 u. folg. des Ablösungs-1870 (einschließlich) beantragten Ablösungen in dem ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz dung kommen.

Prozent-Abzug von den nebenbezeichneten Preisen.				Durchschnittspreise nach Abzug der nebenangegebenen Prozente. Pro Berliner Scheffel.								Bemerkungen.
Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Waizen. Sgr.	Pf.	Roggen. Sgr.	Pf.	Gerste. Sgr.	Pf.	Hafer. Sgr.	Pf.	
9	9	4	—	81	3	64	—	59	8	33	4	
9	9	4	—	81	3	64	—	59	8	33	4	
—	—	—	—	89	8	69	7	57	9	33	2	
8	8	8	8	82	6	64	—	53	2	30	6	Die nach § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 zu berechnenden 5 % wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen sind hier nicht abgezogen worden.
18	18	18	18	73	6	57	1	47	4	27	2	
—	—	—	—	89	8	69	7	57	9	33	2	
9	9	4	—	81	7	63	4	55	5	33	2	
13	13	13	13	78	—	60	7	50	3	28	10	
16	16	16	16	75	4	58	5	48	6	27	10	
12	12	12	22	78	6	61	11	54	8	26	—	
10	10	10	20	80	4	63	4	55	11	26	8	
5	5	5	15	84	10	66	10	59	1	28	4	
5	5	5	5	82	9	65	7	60	5	31	8	

Nöthigung, dieses nützliche Institut fallen zu lassen, zumal die Gewerbe-Ordnung nach § 6 auf die Ausübung der Heilkunde überhaupt nur soweit Anwendung findet, als es in den dort allegirten Paragraphen ausdrücklich bestimmt ist. Es kommt nur darauf an, das Institut der veränderten Gesetzgebung anzupassen. Wenn auch die Ausübung der kleinen Chirurgie Niemanden verwehrt werden kann, so ist es doch nicht nur für Aerzte und Lokalbehörden, sondern auch für das Publikum von Wichtigkeit, zu wissen, ob derjenige, der sich mit kleinen chirurgischen Operationen, Desinfektion ꝛc. beschäftigen will, auch die hierzu erforderliche Befähigung besitzt. Es steht daher gemäß einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 27. Dezember v. J. nichts entgegen, diejenigen Personen, welche sich über ihre Befähigung ausweisen wollen, nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen zu prüfen, und ihnen, falls sie die Prüfung bestehen, ein Befähigungszeugniß auszufertigen, wodurch sie das Recht gewinnen, sich als geprüfte Heildiener zu bezeichnen. In diesem Zeugnisse wird genau der Umfang der Befähigung bezeichnet, und die ausdrückliche Voraussetzung, daß der Inhaber sich bei Ausübung seines Gewerbes streng innerhalb der Grenzen seiner Befähigung halten werde, mit dem Zusatze ausgesprochen, daß ihm bei Ueberschreitung dieser Grenzen das Befähigungszeugniß und damit das Recht, sich als geprüften Heildiener zu bezeichnen, nach § 53 alin. 2 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund aberkannt werden wird.

Coblenz, den 20. Januar 1870.

Digitized by Google

134. Nachweisung

der Martini-Marktpreise des Jahres 1869 pro Berliner Scheffel Roggen, welche für die im Schlußsatze des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 (Ges.-Samml. S. 363) erwähnten Roggen-Renten zur Anwendung kommen.

Laufende M.	Bezeichnung der Preisbezirke, in welche der Kreis eingetheilt ist.	Martini-Marktpreise im Jahre 1869. Sgr.	Pf.	Prozent-Abzug.	Bleiben Normalpreise. Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	A. Kreis Coblenz.						
1	Ostrhein. Theil (Marktpreis der Stadt Coblenz)	62	10	9	57	2	
	B. Kreis Neuwied.						
	a) Marktpreis der Stadt Coblenz.						
1	Bürgermeisterei Engers	62	10	9	57	2	
	b) Marktpreis der Stadt Andernach . . .	60	5				
2	Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen:						
	aa) Ortschaften: Rheinbreitbach, Bruchhausen, Scheuren, Unkel, Erpel, Heister, Casbach, Linz, Stern, Ohlenberg, Ockenfels, Dattenberg, Leubsdorf, Arendorf, Hönningen, Rheinbrohl, Niederhammerstein, Oberhammerstein, Leutesdorf;			—	60	5	Die nach § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 zu berechnenden 5 % wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen sind hier nicht abgezogen worden.
	bb) die übrigen Ortschaften der Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen			8	55	7	
3	Bürgermeistereien Asbach, Neustadt und Waldbreitbach .			18	49	7	
4	Bürgermeisterei Neuwied und Ortschaft Heddesdorf . .			—	60	5	
5	Die übrigen Ortschaften der Bürgermeisterei Heddesdorf			9	55	—	
6	Bürgermeisterei Anhausen			13	52	7	
7	Bürgermeistereien Puderbach, Dierdorf und Niederwambach			16	50	9	
	C. Kreis Altenkirchen.						
	Marktpreis der Stadt Coblenz	62	10				
1	Bürgermeistereien Altenkirchen, Weyerbusch, Flammersfeld und Hamm			12	55	4	
2	Bürgermeistereien Wissen, Gebhardshain und Friesenhagen			10	56	7	
3	Bürgermeistereien Kirchen und Daaden			5	59	8	
	D. Kreis Wetzlar.						
1	Marktpreis der Stadt Wetzlar	63	2	5	60	—	

Coblenz, den 1. Februar 1870.

135. Der diesjährige, in den Kalendern auf den 9. Juni eingetragene Kram- und Viehmarkt der Stadt Kirchberg wird nicht an diesem Tage, sondern am 2. Juni abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 3. Februar 1870.

136. Nach der Bestimmung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 werden die bereits unter dem 8. April 1853 in unserm Amtsblatt publizirten Vorschriften über Ausstellung der ärztlichen Atteste durch Medizinalbeamte nochmals in Erinnerung gebracht. Die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten sollen jedesmal enthalten:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zwecks, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll,

2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand,

3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken,

4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen,

5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen,

6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die ei-

Digitized by Google

genen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Gewissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharacter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein. Diese strengern Vorschriften sind namentlich recht sehr zu beachten in Fällen, wo der Arzt zu begutachten hat, ob ein zur Gefängnißstrafe verurtheiltes Individuum ohne Gefahr für seine Gesundheit in Haft genommen werden kann.

Nicht selten ist in solchen Fällen von den Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern, deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft nicht ausgesetzt, resp. nicht für unstatthaft erklärt werden.

Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur dann beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes des zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Hstvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist.

Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medicinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit.

Eine gleiche Anforderung strenger Wahrhaftigkeit muß insbesondere auch an alle in Bezug auf Befreiung vom Militairdienste resp. Behufs Reclamation darin befindlicher Individuen auszustellende Zeugnisse gemacht werden.

Indem wir dies den Medicinalbeamten dringend zur Beherzigung mit dem Bemerken empfehlen, daß ein Verstoß gegen diese Anordnungen im Disciplinarwege verfolgt werden wird, erwarten wir zugleich, daß denselben von keiner Seite her mit deren Pflicht und Gewissen unvereinbarliche Zumuthungen gemacht werden

Hierzu wird auf Befehl des Königlichen Ministerii noch nachträglich bestimmt, daß die vorgedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchung enthalten müssen, und daß die erlassenen Vorschriften auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauche vor Gerichtsbehörden ausgestellt worden.

Coblenz, den 4. Februar 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

137. Es werden in den Angelegenheiten meines Geschäftsbereiches häufig Gesuche, welche geschäftsordnungsmäßig zunächst von den Königlichen Stempel-Fiskalen und von den Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu erörtern und zu erledigen, beziehentlich zu meiner Entscheidung vorzubereiten sind, von den Gesuchstellern unmittelbar an mich eingesandt.

Mit Rücksicht auf die hieraus erwachsenden Weiterungen, Mehrkosten an Porto, und den durch Hin- und Hersendung entstehenden Zeitverlust sehe ich mich veranlaßt, Behufs Abstellung dieser Uebelstände hierdurch um Einhaltung des vorangedeuteten richtigen Weges zu ersuchen, mit dem Beifügen, daß hinfort derartige unmittelbar bei mir eingehende Schriftstücke den Gesuchstellern portopflichtig unfrankirt mit dem Anheimgeben von mir werden zurückgesandt werden, dieselben an die betreffende Stelle gelangen zu lassen, welche entweder selbst das Geeignete darauf verfügen oder in den meiner Entscheidung vorbehaltenen und zur Befürwortung geeigneten Fällen das Gesuch mir vorlegen wird.

Etwaigen demnächst an mich zu richtenden Beschwerden gegen die ergangenen Verfügungen sind Letztere in Ur- oder Abschrift beizulegen.

Gleichzeitig mache ich aufmerksam, daß nach der Position „Gesuche" im Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 (Gesetz-Sammlung Seite 57) alle solche, sowie Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, welche ein Privatinteresse zum Gegenstande haben und bei solchen Staats- und Communalbehörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt, auf einem Stempelbogen von 5 Sgr. niederzuschreiben, beziehentlich mit einer Stempelmarke von 5 Sgr. vorschriftlich zu versehen sind.

Wo dies versäumt werden sollte, ohne daß einer der im § 3 des Stempelgesetzes zu d und e aufgezeichneten Ausnahmefälle vorliegt oder aus der Eingabe selbst erhellt, daß ihr Gegenstand nach Gelde schätzbar und unter dem Werthe von 50 Thlr. ist, (§ 3 a des Stempelgesetzes) wird, in Gemäßheit des § 23 daselbst, der tarifmäßige Stempel des Bescheides, welcher auf ein solches Gesuch ergeht, um 15 Sgr. erhöht, oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempel von 15 Sgr. dazu verwendet, oder ein solcher Stempelbogen dem Gesuchsteller cassirt statt-Strafdekrets übersandt und der Betrag durch Postvorschuß, nöthigenfalls zwangsweise

Digitized by Google

nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 24. November 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 351) eingezogen werden.

Cöln, den 28. Januar 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

138. Durch Urtheil des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 11. Dezember v. J. ist das Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 12. April v. J., durch welches die Interdiction der Maria Anna Feldhaus, Ehefrau des Bürgermeisters Johann Liedel zu Winningen, ausgesprochen wurde, aufgehoben worden.

Coblenz, den 27. Januar 1870.

Der Ober-Prokurator.

139. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hier vom 8. November 1869, dem Beklagten am 28. Dezember v. J. zugestellt, ist dem ohne Geschäft zu Münstermaifeld wohnenden Karl Keru untersagt worden, ohne Zuziehung des als Beistand ernannten Königlichen Notars Manstetten zu Polch, die im Art. 513 des B. G.-B. bezeichneten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Coblenz, den 28. Januar 1870.

Der Ober-Prokurator.

140. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. Februar 1869 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden Freiheitsstrafen die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht, bezüglich:

des Michael Kreutz, Nro. 3, am 30. März 1870,
des Mathias Joseph Schnöger, Nro. 4, am 30. März 1870,
des Wilhelm Stell, Nro. 5, am 7. Juli 1871,
des Joseph Amtenhuoff, Nro. 7, am 4. Februar 1871,
der Catharina Lippert, Nro. 10, welche zu einer Verlustigung auf die Dauer von 3 Jahren verurtheilt worden, am 20. Juli 1872,
des Oswald Diederich, Nro. 12, am 18 Februar 1870,
des Johann Krämer, Nro. 18, am 7. Mai 1872,
der Caroline Müller, Nro. 21, am 13. Februar 1870,
des Jacob Landler, Nro. 27, am 14. März 1870,
des Philipp Adolph Weyrich, Nro. 30, am 13. Februar 1870,
des Nikolaus Nigo, Nro. 33, am 10. März 1870,
der Eva Staudt, Nro. 35, am 3 April 1870,
des Peter Michels, Nro. 39, am 14. October 1870,
des Martin Heckler, Nro 40, am 24. Februar 1870,
der Elisabetha Gillig, Nro. 42, am 1. October 1871,
des Emil Albert Julius Koschky, Nro. 44, am 10. Mai 1871,
des Ernst Kickbusch, Nro. 45, am 10. November 1872,
des Johann Theodor Fischer, Reservist, Nro. 46, am 8. Mai 1871,
des Carl Diehl, Nro. 48, am 15. Februar 1870,
des Johann Heinrich Roos, Nro. 50, am 17. November 1871,
des Johann Joseph Lehnen, Nro. 51, am 16. Februar 1870,
des Christian Ensel, Nro. 52, am 3. Februar 1870,
des Rudolph Blum, Nro. 53, am 4. Februar 1871,
des Heinrich Dautzenberg, Nro. 54, am 23. Mai 1871,
des Peter Kerber, Nro. 55, am 24. Mai 1871,
der Anna Maria Weyer, Nro. 57, am 30. August 1870,
der Barbara Schönborn, Ehefrau Jacob Calenius, Nro. 58, am 9. October 1870,
des Christian Link, Nro. 59, am 13. Januar 1872,
des Michael Guethling, Nro. 60, am 10. Februar 1870,
des Mathias Schweig, Nro. 61, am 10. Februar 1870,
der Anna Pellenz, Nro. 62, am 29. Mai 1870,
des Paul Rüger, Nro. 63, am 10. Dezember 1870,
des Alexander Christian Thelen, Nro. 65, am 7. Dezember 1871,
der Wilhelmine Oellig, Nro. 66, am 5. Juni 1871,
des Johann Parsch, Nro. 68, am 4. Juni 1871,
des Christoph Reis, Nro. 69, am 4. Februar 1870,
des Mathias Bachers, Nro. 70, am 21. April 1870,
des Jacob Both, Nro. 73, am 7. April 1870,
des Nikolaus Fuchs, Nro. 74, am 10. April 1870,
des Johann Peter Brücken, Nro. 76, am 17. Februar 1870,
des Benjamin Kauffmann, Nro. 78, am 3. März 1870,
des Johann Quickert, Nro. 80, am 28. Juni 1871,
Anton Link, Nro. 34, ist am 17. April 1869 gestorben.

Coblenz, den 3. Februar 1870.

Der Ober-Prokurator.

141. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Vorsicht und die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Glücksbrunnen II. und Schöner Fund, sämmtlich bei Wingendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Ollig schläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 20. Januar 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Kupfer- und Bleierz-Bergwerks Glücksbrunnen bei Fischbacherhütte, an Stelle des in der angefochtenen Verleihungsurkunde vom 1. Juni 1843 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Glücksbrunnen gehörenden Längenfeldes Vorsicht das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wingendorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,550 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Friedrich Anton, Erzborn und Glücksbrunnen Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P bezeich-

Digitized by Google

net sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Januar 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. August 1869 wird den Mitgliedern der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Kupfer- und Bleierz-Bergwerks Glücksbrunnen bei Fischbacherhütte unter dem Namen Glücksbrunnen II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wingendorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,810 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Glücksbrunnen einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20 Januar 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 15. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 10. März 1866 wird den Mitgliedern der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Kupfer- und Bleierz-Bergwerks Glücksbrunnen bei Fischbacherhütte unter dem Namen Schöner Fund das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wingendorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,318 Quatratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerkes Glücksbrunnen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Januar 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

142. Die nachbenannten Landwehrleute des Kreises Altenkirchen, welche sich der militärischen Controle entzogen haben und deren jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, binnen 3 Monaten von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königlichen Landrathsamte sich zu gestellen oder den Nachweis einer anderweiten Anmeldung zu liefern, widrigenfalls gegen sie auf Grund des Gesetzes vom 10. Dezember 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches verfahren werden wird.

1) Conrad Klein, geboren den 6. April 1830 zu Ziegenhahn,
2) Wilhelm Mohr, geboren den 15. Januar 1841 zu Roth,
3) Heinrich Meurer, geboren den 17. Juli 1830 zu Blum,
4) Hermann Schneider, geboren den 18. Dezember 1839 zu Knöppchen,
5) Anton Haas, geboren den 18. Januar 1835 zu Flammersfeld.

Altenkirchen, den 1. Februar 1870.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

143. Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Irlich, im Kreise Neuwied, Margarethe Kling, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

144. Der bisherige provisorische 2. Lehrer an der evangelischen Schule zu Staudernheim, im Kreise Meisenheim, Theodor Zink, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

145. Der Candidat der Feldmeßkunst Stephan Joseph Moog hier ist als Feldmesser qualifizirt und vereidigt worden.

146. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Wetzlar, Ferdinand Eckhardt, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

147. Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Mayen ist dem praktischen Arzt Dr. Kleffmann in Andernach übertragen worden.

148. Der Reservejäger Gustav Melsheimer ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Brodenbach präsentirt und commissarisch ernannt worden.

149. Zu Beigeordneten sind auf eine sechsjährige Amtsdauer ernannt worden:

1) für die Landbürgermeisterei Sobernheim der bisherige Beigeordnete Gutsbesitzer Friedrich Morian zu Waldböckelheim,

2) für die Bürgermeisterei Langenlonsheim der bisherige Beigeordnete Gutsbesitzer Johann Müller zu Langenlonsheim,

3) für die Bürgermeisterei Monzingen der bisherige Beigeordnete Landwirth Philipp Bollenbach III. zu Simmern u. Thaun,

4) für die Bürgermeisterei Wallhausen die bisherigen Beigeordneten Landwirth Johann Dilly III. zu Spabrücken und Hüttenbesitzer Eduard Böcking zu Gräfenbacherhütte und

5) für die Bürgermeisterei Windesheim der bisherige Beigeordnete Landwirth Martin Maurer zu Schweppenhausen.

150. Für die Stadt-Bürgermeisterei Trarbach ist der Stadt-Verordnete Julius Kayser auf die Dauer von 6 Jahren zum zweiten Beigeordneten gewählt und als solcher bestätigt, gleichzeitig auch zum

Digitized by Google

zweiten Beigeordneten der gleichnamigen Landbürgermeisterei auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

151. Für die Bürgermeisterei Wiebelsheim ist der Gutsbesitzer Johann Baptist Liebering zu Oberwesel zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

152. Der Justiz-Senats-Präsident von Schwartzkoppen ist gestorben.

153. Der Königliche Friedensrichter Alexander Grebel zu St. Goar ist am 3. Februar c. gestorben.

154. Der Oberamts-Assessor Albert, bisher am hiesigen Landgerichte beschäftigt, ist durch Ministerial-Rescript vom 29. Januar cur. zum Königlichen Friedensrichter in Hermeskeil vom 1. März d. J. ab ernannt worden.

155. Der Ergänzungs-Friedensrichter Jacob Napp zu St. Goar ist am 1. Februar c. gestorben.

156. Der Gerichtsschreiber Bengel zu Mayen ist vom 1. Mai l. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

157. Verzeichniß

der im Frühjahr 1870 aus der Landesbaumschule zu Engers verkäuflich abzugebenden diversen starken veredelten Obst- und Alleebäume, sowie sonstigen Holzarten und Ziersträucher.

№	Bezeichnung der Obst- und Holzarten.	Stückzahl.
	I. Hochstämmige Obstbäume.	
1	Apfelbäume, diverse, veredelte	668
2	Desgl., starke Kernstämme	4600
3	Aprikosenbäume, diverse, vorzügliche	132
4	Birnbäume, diverse, veredelte	340
5	Desgl., starke Kernstämme	660
6	Kastanienbäume, zahme, großfrüchtige	722
7	Desgl., Italiener, Maronen, großfrüchtige, süße	85
8	Kirschbäume, diverse, veredelte	700
9	Desgl., Kernstämme	836
10	Mandelbäume, großfrüchtige, dünnschalige	18
11	Diverse Pflaumen-, Mirabellen-, Reineclauden- und diverse Zwetschenbäume in den vorzüglichsten Socten	340
12	Wallnußbäume, großfrüchtige	265
13	Haselnuß-Sträucher, diverse	80
14	Quitten-Sträucher	140
15	Weinreben, diverse Tafeltrauben	120
16	Apfelwildlinge, 3jährige	1000
	II. Alleebäume und Holzarten.	
17	Hochstämmige Ahornbäume	450
18	" Akazienbäume	175
19	" Ebereschenbäume	50
20	" diverse Pappelbäume	760
21	" Roßkastanienbäume	710
22	" Roßkastanienbäume, rothblühende	54
23	" Trauerweiden	45
24	" Ulmenbäume	110
25	" Ulmenbäume, amerikanische, großblättrige	100
26	Cedernbäume, **Juniperus virginiana**	200
27	Lebensbäume, diverse **Thuja species**	250
28	Lärchenbäume	235
29	Rothtannen	50
30	**Pinus Strobus**, Weymuthskiefer	100
31	Diverse schönblühende Holzarten	6300
33	Wilde Weinreben	730

Hierbei die Liste der am 15. Januar gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 6 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Liste der Prämien,

welche auf die am 15. September 1869 gezogenen 24 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, nämlich Serie 99. 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 842. 877. 886. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482., in der am 15. und 17. Januar 1870 stattgehabten fünfzehnten Ziehung gefallen sind.

№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.
9815	115	34242	120	41467	120	71209	120	73267	120	81843	150	87655	150	101970	120	116537	150	141041	120
24	115	70	350	71	150	16	115	69	120	44	150	65	115	72	115	44	150	43	115
49	115	71	120	73	350	20	115	72	200	61	350	74	150	91	115	49	120	46	120
51	120	82	150	87	120	43	150	76	120	64	115	79	150	103611	120	53	150	48	115
63	150	83	120	57717	115	47	150	77	115	65	150	87	500	18	120	54	120	58	120
98	120	41203	115	23	150	61	150	75905	115	67	120	88	115	23	150	57	115	59	115
17603	115	6	115	48	120	90	115	32	120	73	2000	88505	150	26	120	62	120	63	115
8	120	11	150	49	150	96	120	36	120	79	150	9	120	39	120	64	115	66	120
13	120	15	150	57	115	300	115	39	120	82	150	17	150	45	120	75	150	68	115
19	150	27	115	71	120	71905	115	49	1000	99	115	20	115	54	150	81	120	72	120
23	350	33	150	76	120	8	150	51	115	84109	120	26	150	56	115	87	115	78	120
62	115	34	115	79	115	10	150	55	120	11	115	46	115	72	120	91	115	80	120
82	150	35	120	83	150	22	150	67	150	17	115	49	115	78	120	97	150	83	115
87	115	42	200	86	115	49	115	69	115	19	115	51	120	86	150	99	120	87	115
90	115	43	150	58404	115	77	150	72	150	28	150	59	115	91	115	118016	150	94	150
20003	150	45	120	5	120	94	115	73	115	36	1000	60	115	700	120	31	120	98	115
4	150	57	120	8	115	73203	120	85	115	65	120	83	115	105506	500	42	90000	99	150
13	150	60	120	11	120	7	120	76000	120	66	120	101901	115	15	150	52	115	148106	115
22	115	82	115	13	115	8	115	79002	115	70	120	5	115	18	120	55	115	12	115
29	115	83	150	25	115	13	120	8	120	78	120	6	150	21	25000	62	115	26	120
39	115	87	120	26	120	18	200	11	120	86	120	19	120	32	115	64	115	35	115
44	150	90	115	44	115	20	150	14	115	96	120	21	150	39	115	69	120	39	150
79	115	41407	120	61	150	24	120	30	120	99	120	24	120	49	115	93	115	60	115
81	115	8	120	66	115	26	150	63	115	87601	150	29	150	58	500	97	150	71	120
89	120	19	115	76	150	30	120	67	120	3	120	32	10000	64	150	99	150	72	120
34205	150	21	120	81	150	39	150	69	150	22	150	43	150	84	120	141009	120	76	150
8	150	33	500	84	150	51	120	80	150	34	150	45	150	91	115	31	1000	80	115
16	150	47	120	92	115	54	120	81814	120	37	120	52	120	116516	115	32	115	85	120
21	150	50	115	99	120	58	115	16	115	38	115	53	200	22	120	37	115	95	120
34	120	62	200	71201	120	61	150	38	120	43	115	56	120	23	150	39	150	97	150

Die übrigen 2100 Nummern, welche zu obigen Serien gehören, sind jede mit einer Prämie von 111 Thalern gezogen worden.

Sämmtliche Schuldverschreibungen sind mit den Zins-Coupons Serie II. Nr. 7. und 8. nebst Talon abzuliefern.

Berlin, den 17. Januar 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Digitized by Google

Die umstehenden Prämien werden laut der besonderen Bekanntmachung von heute vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Coupons Serie II. Nr. 7 und 8. über die Zinsen vom 1. April 1869 ab nebst Talons, ausgezahlt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons vom 1. März d. J. ab einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab gegen Quittungen, welche den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigen, besorgen wird.

Die Besitzer von Schuldverschreibungen aus den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1279. 1328. (1. Verloosung für 1856),

Serie 1402. (8. Verloosung für 1863),

Serie 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. (9. Verloosung für 1864),

Serie 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388. (10. Verloosung für 1865),

Serie 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337. (11. Verloosung für 1866),

Serie 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481. (12. Verloosung für 1867),

Serie 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473. (13. Verloosung für 1868),

Serie 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494. (14. Verloosung für 1869),

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Realisirung erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 7. Ausgegeben Donnerstag, den 17. Februar 1870.

Gesetz-Sammlung.

158. Das am 8. Februar 1870 ausgegebene 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 413 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 6. Februar 1870.

Nr. 414 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 19. Januar 1870.

Nr. 415 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1870.

Nr. 416 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Consuls E. Benecke zu Mexiko zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 417 die Ertheilung des Exequatur als Consul der Argentinischen Republik, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Professor Dr. Wappaeus in Göttingen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

159. Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1869 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. **F.** № 26,573 über 100 Thlr. Lit. **F.** № 59,988 über 100 Thlr. Lit. **F.** № 84,164 über 100 Thlr. Lit. **F.** № 138,046 über 100 Thlr. Lit. **F.** № 138,824 über 100 Thlr. Lit. **F.** № 174,937 über 100 Thlr. Lit. **F.** № 182,311 über 100 Thlr. Lit. **G.** № 16,256 über 50 Thlr. Lit. **C.** № 40,259 über 50 Thlr.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. **D.** № 13,589 über 100 Thlr.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 88 № 8,721 über 100 Thlr. Serie 285 № 28,480 über 100 Thlr.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 **A.**

Lit. **C.** № 8,356 über 200 Thlr. Lit. **D.** № 6,911 über 100 Thlr.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. **C.** № 2,835 über 200 Thlr.

VI. 5prozentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. **A.** № 667 über 1000 Thlr. Lit. **A.** № 4786 über 1000 Thlr. Lit. **A.** № 6732 über 1000 Thlr.

VII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. № 9189 über 100 Thlr. Ser. II. № 2405 über 50 Thlr. № 3335 über 50 Thlr. № 14,314 über 50 Thlr. № 22,608 über 50 Thlr. Ser. III. № 1120 über 100 Thlr. № 5211 über 100 Thlr. № 5212 über 100 Thlr. № 15,846 über 100 Thlr. № 19,864 über 100 Thlr. № 19,865 über 100 Thlr. Serie IV. № 7039 über 100 Thlr. № 7041 über 100 Thlr.

Berlin, den 22. Januar 1870.

Königliche Controle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

160. Die Prüfung der katholischen Aspirantinnen sowohl für das Elementar-Schulamt als für den Unterricht an höheren Mädchenschulen findet hierselbst am 30. und 31. Mai und am 1. Juni d. J. statt. Die Anmeldungen sind durch Vermittelung der betr. Herren Schul-Inspektoren spätestens bis zum 15. April bei uns einzureichen, und es sind denselben die in der Bekanntmachung des K. Rheinischen Provinzial-Schul-Collegiums vom 6. Juni 1863 (Amtsblatt pro 1863 Nr. 28) angegebenen Papiere **vollständig** beizufügen. Die gedachte Bekanntmachung ist auch in allen übrigen Punkten genau zu beobachten.

Coblenz, den 8. Februar 1870.

161. Die nach unserer Bekanntmachung vom 29. April v. J. (Amtsblatt für 1869 Nr. 18) über die Gemeinde Beilstein, des Kreises Zell, wegen Ausbruchs der Räudekrankheit, verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 11. Februar 1870.

162. Nachstehendes Verzeichniß der im 4. Quartal 1869 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 12. Februar 1870.

Digitized by Google

Laufende Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen. Namen.	Stand oder Gewerbe.	Heimath.	Signalement. Alter. J.	Größe. Fß.	Zll.	Haare.	Stirn.
1	1869 25. Oktober	Adam Frieß	Bäcker	Sulzbach	28	5	4	blond	hoch
2	13. Dezbr.	Nikolaus Breuleſt	Taglöhner	Longlier (Luxemburg)	62	5	2	„	nieder
3	1. Dezbr.	Wilhelm Langkuſch	Glasmaler	Frankreich	40	5	10	„	frei
4	12. Oktbr.	Jean Louis Minoux	ohne	St. Marie aux mines Depart. du Rhin	42	5	3	dunkel	niedrig
5	10. Novbr.	Michael Holländer	ohne	Oggersheim (Ludwigshafen)	15	4	8	hellblond	„

163. Der Nikolaus Adendorf zu Leutesdorf hat am 29. Dezember v. J. die Helene Fischer daſelbſt vom Tode des Ertrinkens im Rheinſtrome errettet, was belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 9. Februar 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

164. Im Anſchluſſe an die Bekanntmachung vom 22. Dezember v. J., die Ausführung einzelner Beſtimmungen des Vereinszollgeſetzes vom 1. Juli ejusd betreffend, wird hierdurch in Gemäßheit Erlaſſes des Herrn Finanz-Miniſters III. 1647 vom 2. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Rheinprovinz der Controle des Warenverkehrs im Binnenlande nach Maßgabe des § 125 obigen Geſetzes ferner auch Stuhlwaaren aller Art unterworfen ſind.

Cöln, den 8. Februar 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

165. Die mir zugegangenen Sterbeurkunden der Katharina Leininger aus Utzenhain und der Louiſe Wilhelmine Kuhn, Tochter des Heinrich Kuhn aus Werlau, ſind in das Sterberegiſter der Bürgermeiſterei St. Goar eingetragen worden.

Coblenz, den 10. Februar 1870.

Der Ober-Prokurator.

166. Unter Verweiſung auf die §§ 35 und 36 des Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Declarationsurkunde für das Bergwerk Heinrich II. bei Wingendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Geſetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeiſter Ollig ſchläger zu Betzdorf, zur Einſicht offen liegt.

Bonn, den 20. Januar 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24 März 1869 wird den Beſitzern des Eiſen- und Kupfererzbergwerks Heinrich II. bei Wingendorf, nämlich: Carl Schunke zu Wiſſen, Ludwig Patt daſelbſt und Heinrich Forneberg zu Betzdorf das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wingendorf und Webbach, im Kreiſe Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, des Eiſen- und Kupfererzbergwerks Heinrich II., deſſen Grenzen auf dem zu der angeheſteten Verleihungsurkunde vom 14 Auguſt 1866 gehörigen am heutigen Tage beglaubigten Situationsriſſe näher bezeichnet ſind, zur Mitgewinnung der in dieſem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggeſetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Januar 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

167. Unter Verweiſung auf die §§ 35 und 36 des Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Centrum bei Eiſerfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Geſetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeiſter Hundt zu Siegen, zur Einſicht offen liegt.

Bonn, den 27. Januar 1870.

Königliches Ober-Bergamt

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Auguſt 1869 wird der Gewerkſchaft des Eiſen- und Kupfererz-Bergwerks Rehhorn bei Eiſerfeld unter dem Namen „Centrum“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eiſerfeld im Kreiſe Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und in der Gemeinde Mudersbach, im Kreiſe Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,998 Quadratlachtern hat und deſſen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P bezeichnet ſind, zur Gewinnung der in dem Felde vor-

Digitized by Google

Element.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen		
grau	gewöhnlich	schlank	oval	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
blau	spitz	schwächlich	mager	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
"	"	schlank	rund	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
grau	gewöhnlich	"	gewöhnlich	Brandfleck. am Rücken	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
blaugrau	"	"	oval	Kreuzgegnd keine	Kgl. Kreisgericht zu Neuwied	Diebstahl.

kommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Januar 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

168. Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1870.

Beginn am 25. April.

I. National-Oekonomie Dr. von Scheel. II. Landwirthschaftsrecht Derselbe. III. Allgemeine Statistik Derselbe. IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre Dr. Werner. 2. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde und Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern Derselbe. 3. Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen Administrator Schnorrenpfeil. 4. Specieller Pflanzenbau Derselbe. 5. Handelsgewächsbau Garten-Inspektor Hannemann. 6. Wiesenbau Dr. Werner. 7. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Baurath Engel. 8. Obstbaumzucht und Obstbau Garten-Inspektor Hannemann. 9. Allgemeine Thierzucht Geh. Regierungsrath Dr. Settegast 10. Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere Dr. Weiske. 11. Pferdekenntniß Prof. Dr. Dammann. 12 Bienenzucht mit Demonstrationen Rechnungsrath Schneider. 13. Seidenbau mit Demonstrationen Garten-Inspektor Hannemann. V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forstschutz Oberförster von Ernst. 2. Forstliche Excursionen Derselbe. VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Professor Dr. Krocker. 2. Organische Chemie Derselbe. 3. Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung Derselbe. 4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde Professor Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Pflanzen Derselbe. 6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen Derselbe. 7. Analytische Botanik Derselbe. 8. Botanische Excursionen Derselbe. 9. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde Dr. Hensel. 10. Experimental-Physik Dr. Pape. 11. Naturgeschichte der Hausthiere Dr. Hensel. 12. Mineralogie Dr. Gruner. 13. Geognostische Excursionen Derselbe. 14. Zoologische Excursionen Dr. Hensel. VII. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Gewerbe Dr. Friedländer. VIII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere Professor Dr. Dammann. 2. Die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere Derselbe. 3 Veterinär klinische Demonstrationen Derselbe. IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;

Der botanische Garten;

Das pomologische Institut und das Arboretum;

Die Anatomie;

Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;

Digitized by Google

Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vlies-Sammlungen;
Das Zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1870.

Der Direktor, Geheimer Regierungsrath
Dr. Settegast.

Personal-Chronik.

169. Der bisherige Candidat des höheren Schulamts, Dr. August Carl Werr, ist zum ordentlichen Lehrer beim Gymnasium zu Düren definitiv ernannt worden.

170. Der Hülfslehrer an der Taubstummenschule zu Mörs, Heinrich Hartmann, ist zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

171. Der Schulamts-Candidat Jacob Stoffel zu Oberwinter ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Oberwinter, sowie zum Küster, Organisten und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst provisorisch ernannt worden.

172. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Niederbieber im Kreise Neuwied, Georg Weber, ist in seiner Stelle, sowie auch als Küster, Orgamst und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv bestätigt worden.

173. Der Lehrer Heinrich Seurer ist von der katholischen Schule zu Drees an jene zu Gappenach versetzt worden.

174. Für die Stadt-Bürgermeisterei Simmern sind die Stadtverordneten Carl Auler daselbst zum ersten und Heinrich Napp daselbst zum zweiten Beigeordneten gewählt und bestätigt worden. Gleichzeitig sind beide für die gleichnamige Land-Bürgermeisterei zum ersten resp. zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 7 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 8. Ausgegeben Donnerstag, den 24. Februar 1870.

Gesetz-Sammlung.

175. Das am 14. Februar 1870 ausgegebene 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7583 die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt. Vom 17. September 1869.

Nr. 7584 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station 2,₀₀ der Burg-Möckerner Chaussee bis nach Hohenziatz, im Kreise Jerichow I., Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 7585 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 58,000 Thaler III. Emission. Vom 9. Januar 1870.

Nr. 7586 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Stettin beschlossenen Ausdehnung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes. Vom 2. Februar 1870.

Nr. 7587 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des „Aylerbecker Aktienvereins für Bergbau" zu Dortmund. Vom 2. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

176. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bringen wir das nachstehende von den Herrn Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern unter dem 30. Januar d. J. erlassene Regulativ wegen Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen zur öffentlichen Kenntniß, indem wir verordnen, daß dasselbe für den Umfang unseres Bezirkes befolgt werde.

Coblenz, den 12. Februar 1870.

Regulativ

wegen Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung von Giftstoffen auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber unter Verweisung auf § 345 Nr. 4 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Nachfolgendes angeordnet:

§ 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) ꝛc., werden nur dann zum Eisenbahn-Transporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu bekleben.

§ 2. Auf jedem Collo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)" angebracht sein.

§ 3. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate als Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober; Kupfersalze und Kupferfarben als: **Kupfervitriol**, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente; Bleipräparate, als: Bleiglätte (Masticot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben; Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trocknen Holz gefertigten, mit Einlagereifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken z. B. Materialwaaren, Droguen ꝛc. einbegriffen werden.

§ 4. Die in den §§ 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

Berlin, den 30. Januar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Der Minister des Innern.

177. Dem Vorstande der Rettungs- und Mandanstalt auf dem Schmiedel bei S ist durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der provinz vom 6. d. M. die Erlaubniß ertheilt

Digitized by Google

im Laufe der Jahre 1870, 1871 und 1872 jährlich eine Haus-Collecte bei den evangelischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz für die gedachte Anstalt durch Deputirte abhalten zu lassen.

Coblenz, den 15. Februar 1870.

178. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Vorstande des Erziehungs-Vereins für arme verlassene und verwahrloste Kinder zu Neukirchen die Erlaubniß ertheilt, im Laufe der Jahre 1870, 1871 und 1872 alljährlich eine Haus-Collecte bei den evangelischen Glaubensgenossen in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Coblenz und Cöln durch Deputirte abhalten zu lassen.

Coblenz, den 15. Februar 1870.

179. Nach einer Mittheilung des Königl. Großbritannischen Botschafters zu Berlin sind am 5. d. M. zu London die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten englischen Banknoten entwendet worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß eine Belohnung von

„tausend Pfd. Sterl."

oder von einem verhältnißmäßigen Theil dieser Summe, entsprechend dem wiederaufgefundenen Betrage, einem Jeden bezahlt werden wird, welcher solche Auskunft gibt, die zur Wiederauffindung der gestohlenen Summe dient. Bezügliche Mittheilungen sind zu richten an Messrs. R. & S. Mullens, 68, Cheapside, London oder an Superintendent Williamson, Detective Police, Scotland Yard, London.

Coblenz, den 22. Februar 1870.

Verzeichniß

von Noten der Bank von England, welche am 5. d. Mts. in Chancery Lane, London, abhanden gekommen sind.

8 Stück zu 1000 Pfd. St.: № 82,542, 82,543, 82,544, 82,545, 82,305, 82,306, 82,307, 82,308, vom 28. October 1868.

1 Stück zu 500 Pfd. St: № 99,383, vom 27. November 1868.

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Seel Sohn des Schuhmachers Philipp Seel	Adam	17		Mainz
2	Lefebre	Anton	26	Privatschreiber, Landwehrm.	Coblenz
3	Wehner	Barbara	17	Dienstmagd	Argenschwang
4	Leitersdorf	Carl	59	Maurer	Castellaun
5	Heuwagen	Johann	52	Taglöhner	Rodder
6	Molz	Adam	55	Zimmermann	Lindenschied
7	Schäfer	Mathias	45	Taglöhner	Bockenau zur Zeit ohne best. Wohnort
8	Henninger	Katharina	26	Dienstmagd	Oberreifenberg, A. Usingen
9	Rösler	Johann	22	Fuhrmann	Coblenz
10	Scharrenbach	Peter	31	Kutscher	Coblenz
11	Weiß	Carl Ernst	23	Kellner	Marienberg, K. Sachsen
12	Martin	Georg Heinrich	27	Kellner	Sattelstädt, Sachs.-Coburg
13	Konrad	Peter	31	Schäfer	Budenbach
14	Lichtenthäler	Wilhelm	56	Taglöhner	Heddesdorf
15	Heuschen	Johann Michael	30	Bäcker, Landwehrmann	Trier
16	Feißinger	Therese	32	Köchin	Hallein, bei Salzburg
17	Braun	Johann	18	Taglöhner	Unkelbach
18	Olischewski	Nikolaus	50	Lackirer	Coblenz
19	Huberath	Johann	44	Korbmacher	Coblenz
20	Peifer	Peter Joseph	36	Taglöhner, Landwehrm.	Grenderich
21	Dunzer	Peter	30	Taglöhner	Grenderich
22	Schäfer	Hermann Joseph	40	Bäcker	Düren
23	Lorenz	Franz Heinrich	23	Maler	Chemnitz
24	Münnich	Peter	23	Tüncher	Bassenheim
25	Roos	Peter	24	Hausknecht	Lay
26	König	Wilhelm	19	Schiffer	Coblenz

Digitized by Google

3 Stück zu 300 Pfd. St.: ℳ 20,991, 20,992, 22,418, vom 12. Juli 1869.

1 Stück zu 200 Pfd. St.: ℳ 29,713, vom 11. August 1869.

2 Stück zu 100 Pfd. St.: ℳ 66,693, 66,743, vom 10. September 1869.

5 Stück zu 50 Pfd. St.: ℳ 13,163, 16,836, 16,958, 26,513, 31,751, vom 9. December 1869.

3 Stück zu 20 Pfd. St.: ℳ 92,140, 99,252, 99,255, vom 8. December 1869.

3 Stück zu 10 Pfd. St.: ℳ 46,409, 46,466, 60,634, vom 6. October 1869.

1 Stück zu 5 Pfd. St.: ℳ 73,147, vom 15. Mai 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

180. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 31. Januar d. J. ist zur Feststellung der Abwesenheit des Clemens Stolz, früher Bedienter in Bonn, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Cöln, den 14 Februar 1870.

Der General-Prokurator.

181. Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 31. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Wilhelm Floß, früher Tapezierergehülfe in Bonn, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 14 Februar 1870.

Der General-Prokurator.

182. In Gefolge Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königl. Landgerichts resp. des Königl. Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuchs genannten Bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, — pro II. Semester 1869.

Coblenz, den 9. Februar 1870.

Der Ober-Prokurator.

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endet.	Bemerkungen.
6. Juli 1869	2 Jahr	3. November 1871	
5. " "	1 "	3. Oktober 1870	
6. " "	1 "	4. Oktober 1870	
6. " "	1 "	4. Oktober 1870	
5. " "	1 "	16. September 1870	
8. " "	1 "	gestorben	
12. " "	5 "		Hat die Strafe noch nicht verbüßt
19. "	2 "	15. Januar 1872	
27. " "	1 "	9. November 1870	
27. " "	1 "		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
27. " "	2 "	25. Oktober 1871	
27. " "	2 "		Hat die Strafe noch nicht verbüßt
3. August 1869	1 "	15. Oktober 1870	
9. " "	2 "		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
10. " "	1 "	9. September 1870	
10. " "	1 "	8. November 1870	
26. Juli 1869 resp. Allerh. Cabinets-Ordre v. 18. Aug. 1869	1 "		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
17. August 1869	3 "		desgleichen.
17. " "	3 "		desgleichen.
17. " "	2 "	21. Dezember 1871	
17. " "	2 "	11. Januar 1872	
31. " "	1 "	30. September 1870	
31. " "	1 "	29. November 1870	
31. " "	1 "	30. September 1870	
31. " "	2 "		desgleichen.
31. " "	1 "	12. Oktober 1870	

Digitized by Google

Laufd. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
27	Quickert	Johann	23	Fuhrmann	Beuren
28	Bengel	Joseph	25	Hausknecht	Mülheim
29	Mölis	Johann	47	Schiffer	Beek, bei Ruhrort
30	Stark	Mathias	33	Korbmacher	Schneppenbach
31	Bachmann	Rudolph	26	Schuster	Naumburg
32	Geller	Wilhelm	34	Dienstmann	Coblenz
33	Steeg	Clemens	32	Taglöhner, Landwehrm.	Creuznach
34	Gräff	Jacob	24	Schuster	Creuznach
35	Niemand	Margaretha	29	Dienstmagd	Waldböckelheim
36	Bruch	Peter	17	Anstreicherlehrling	Niederbreisig
37	Maus	Eva	30	Taglöhnerin	Alflen
38	Holzmann Wwe. Christian Müller	Maria	54		Alflen
39	Kaster	Joseph	18	Schreinergeselle	Rothenbergerhof
40	Eim	Johann Adam	26	Schneider, Reservist	Neuhof, Kreis Fulda
41	Wattung	Mathias	50	Gerber	Nierstein, Großh. Hessen
42	Lenders	Wilhelm	68	Gutsbesitzer	Waldau, Gemeinde Gahlen
43	Staudt	Katharina	23	ohne	Stipshausen
44	Jox	Johann	33	Ackerer	Berenbach
45	Schwarzenberg	Johann	44	Ackerer	Berenbach
46	Heun Ehefrau v. Joh. Beying	Luzia	58		Mayen
47	Hermani	Pet. Mich. Thom.	27	Malergehülfe	Creuznach
48	Lohr Ehefrau v. Joh. Schmitt	Katharina	37		Sobernheim
49	Oellig	Carl Heinrich	17	Schusterlehrling	Merxheim
50	Wendling	Johann Joseph	27	Taglöhner	Bruttig
51	Brodam	Johann	39	Fuhrmann	Bruttig
52	Schneider	Johann Peter	28	Schreiner	Bruttig
53	Schwarz	Wilhelm	21	Schustergeselle Ersatz-Reservist 1. Klasse	Mayen
54	Miesges Ehefrau Johann Jung	Christina	48		Anderath
55	Dommermuth	Hermann	56	Handelsmann	Kammerforst
56	Mannefeld	Philipp	33	Taglöhner, Landwehrm.	Creuznach
57	Rößler Sohn von Pet. Rößler	Johann	22	Fuhrmann	Coblenz
58	Kröber Sohn der Wwe. Fr. Kröber	Michael	16	Schusterlehrling	Coblenz
59	Rößler Ehefrau von Pet. Schweickert, Fuhrmann	Elisabeth	20		Coblenz
60	Prager Sohn der Ww. Pet. Prager	Adolph	18		Coblenz
61	Rachhals	Eduard	30	Schornsteinfeger	Rawicz
62	Becker II.	Anton	32	Steinhauer	Andernach
63	Theis	Peter	28	Bäcker	Trier
64	Schiffmann	Johann	39	Bergmann	Altlay
65	Hennemann Wittwe von Joseph Gräff	Elisabeth	55		Triftshütte
66	Salchert	Hubert	31	Schieferbrecher	Müllenbach

Digitized by Google

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endet.	Bemerkungen.
31. August 1869	2 Jahr		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
31. „ „	2 „	29. Dezember 1871	
5. Juli 1869	1 „	27. März 1871	
resp. 24. Septbr. 1869			
27. Septbr. 1869	1 „	8. November 1870	
28. „ „	2 „		desgleichen.
28. „ „	2 „		desgleichen.
27. „ „	1 „	5. Januar 1871	
27. „ „	1 „	26. Dezember 1870	
27. „ „	1 „		desgleichen.
27. „ „	1 „		desgleichen.
5. Oktober 1869	2 „	3. Januar 1872	
5. „ „	3 „		desgleichen.
13. „ „	1 „		desgleichen.
11. „ „	1 „	22. November 1870	
12. „ „	1 „	11. November 1870	
12. „ „	2 „		desgleichen.
12. „ „	1 „	10. Januar 1871	
11. „ „	1 „		desgleichen.
11. „ „	1 „		desgleichen.
12. „ „	1 „	14. Dezember 1870	
18. „ „	1 „	15. Januar 1871	
18. „ „	2 „		desgleichen.
19. „ „	2 „		desgleichen.
18. „ „	1 „	14. Dezember 1870	
18. „ „	1 „	14. Dezember 1870	
18. „ „	1 „	14. Dezember 1870	
20. „ „	2 „		desgleichen.
27. „ „	1 „	26. November 1870	
4. „ „	1 „	5. Januar 1871	
11. „ „	1 „	23. Januar 1871	
3. November 1869	1 „		desgleichen.
3. „ „	1 „		desgleichen.
3. „ „	1 „		desgleichen.
3. „ „	1 „		desgleichen.
3. „ „	1 „	3. Dezember 1870	
20. Oktober 1869	1 „	20. Januar 1871	
10. November 1869	2 „		desgleichen.
10. „ „	1 „		desgleichen.
10. „ „	2 „		desgleichen.
18. Oktober 1869	2 „		desgleichen.

Digitized by Google

Laufd. N.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
67	Becker	Peter Joseph	29	Taglöhner	Schmittheim
68	Henn Wittwe von Adam Schuy	Johanna	50	Wäscherin	Coblenz
69	Lütger	Caspar	53	Taglöhner	Bockenau
70	Link	Johann	20	Taglöhner	Oberwesel
71	Deckmann	Barbara	17	Dienstmagd	Wetzlar
72	Fester Sohn der Wwe. Jos. Fester	Victor	18	Steinhauer	Mayen
73	Fester	Joseph	22	Taglöhner	Mayen
74	Geiter	Stephan	23	Winzer	Cüs
75	Destädt	Barbara	29	Kleidermacherin	Coblenz
76	Klopp	Nicolaus	18	Taglöhner	Mutterschied
77	Bauer	Anna Maria	26	Taglöhnerin	Oberzissen
78	Peckart	Joseph	24	Dienstknecht	Urmersbach
79	Dick	Elisabeth	19	ohne Gewerbe	Flacht
80	Saal	Jakob	48	Taglöhner	Coblenz
81	Roos	Vitus	43	Kaufmann	Münstermaifeld
82	Brandt	Henriette	29	ohne Gewerbe	Creuznach
83	Schönhard	Johann	29	Kammacher, Landwehrm.	Creuznach
84	Süß	Nikolaus	34	Knecht	Wirsuß
85	Scharfenstein	Anna Maria	26	Dienstmagd	Kammerforst
86	Buseck	Wilhelm	57	Privatschreiber	Coblenz
87	Schaust Ehefrau Franz Carl Jung	Anna Maria	66		Trechlinghausen

184. Die mir zugegangene Sterbe-Urkunde des Jakob Haymann, Kaufmann aus Hundsbach, ist heute dem Civilstands-Beamten der Bürgermeisterei Becherbach zur Eintragung in das Sterbe-Register überfandt worden.

Coblenz, den 12. Februar 1870.

Der Ober-Prokurator.

185. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Otto bei Köttingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Februar 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 16. September 1869 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Otto bei Köttingen an Stelle des in der angeheften Verleihungs-Urkunde vom 16. Juni 1859 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Otto" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Köttingerhöh, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadrattachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Februar 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

186. Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hennerici ist von St. Goar nach Ehrenfeld bei Cöln verzogen.

187. Der bisherige Heilgehülfe Wilhelmy in Becherbach hat auf seine Qualifikation Verzicht geleistet und ist in der Liste der Heilgehülfen gestrichen worden.

Patente.

188. Dem A. Wagenknecht zu Danzig ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Lafseten zum Auffangen des Rückstoßes und zum Ausrennen des Geschützes

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
15. November 1869	2 Jahr		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
15. " "	1 "	5. Januar 1871	
12. Oktober 1869	1 "		desgleichen.
25. " "	1 "		desgleichen.
17. November 1869	1 "		desgleichen.
25. Oktober 1869	1 "	6. Januar 1871	
25. " "	1 "	7. Februar 1871	
22. November 1869	2 "		desgleichen.
30. " "	3 "		desgleichen.
17. Dezember 1869	1 "		desgleichen.
13. " "	2 "		desgleichen.
14. " "	2 "		desgleichen.
14. " "	1 "	13. Januar 1871	
14. " "	3 "		desgleichen.
5. Juli 1869 resp. 20. Dezbr. 1869	1 "		desgleichen.
20. Dezember 1869	1 "		desgleichen.
20. Dezember 1869	1 "		desgleichen.
20. " "	2 "		desgleichen.
28. " "	2 "		desgleichen.
3. Mai 1869 resp. 16. Dezbr. 1869	1 "		desgleichen.
5. Januar 1870	1 "		desgleichen.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 8 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 9. Ausgegeben Donnerstag, den 3. März 1870.

Gesetz-Sammlung.

189. Das am 22. Februar 1870 ausgegebene 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7588 das Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim. Vom 11. Februar 1870.

190. Das am 23. Februar 1870 ausgegebene 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7589 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes zum 1½fachen Betrage der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs ꝛc. an die Gemeinden Schönholthausen und Schlipprüthen, im Kreise Meschede des Regierungsbezirks Arnsberg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Kommunalstraße von Haus Bamenohl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Eslohe.

Nr. 7590 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870.

Nr. 7591 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Februar 1870.

Nr. 7592 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Danziger Schiffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Danzig errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

191. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Mitstbetheiligten der Bank ist von mir auf **Freitag den 25. März d. J. Nachmittags 5½ Uhr** einberufen, um für das Jahr 1869 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen und über die vorgeschlagne Aenderung des § 16 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435 ff.) und des § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 342), sowie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschuß der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diesen Gegenstand zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 19. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

192. Durch das am 30. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Gustav Goedel ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Hundsbach in der Kreissynode Meisenheim zur Erledigung gekommen und soll nach Ablauf des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis zum 1. August d. J. entgegennehmen.

Coblenz, den 12. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

193. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hüllenberg, im Kreise Neuwied, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 180 Thaler neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 4 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Velten zu Neuwied, zu richten.

Coblenz, den 22. Februar 1870.

194. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. M. dem Vorstande des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins zu Mannheim im Großherzogthum Baden die Genehmigung zu ertheilen geruht, zu denjenigen Ausspielungen von Pferden, Wagen, Reit- und Fahr-Requisiten, Rindvieh, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen ꝛc., welche derselbe bei Gelegenheit der im März und Mai d. J. in Mannheim stattfindenden Pferde-, Rindvieh- und Maschinen-Märkte zu veranstalten beabsichtigt, Loose auch in der Rheinprovinz verkaufen zu dürfen.

Coblenz, den 23. Februar 1870.

195. Nach Vorschrift des § 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 und des § 8 der vorläufigen Anweisung IV. vom 17. Januar 1865 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Heberollen der

Digitized by Google

diesjährigen Grund- und Gebäudesteuer für die nachgenannten Bürgermeistereien an den dabei angegebenen Tagen den Steuerempfängern ausgefertigt worden sind:

Laufde Nro.	Bürgermeisterei.	Datum der Zufertigung.
1	Adenau	16. Januar 1870.
2	Ahrweiler	16. Januar 1870
3	Altenahr	6. Januar 1870.
4	**Altenkirchen**	16. Januar 1870.
5	Andernach (Land)	16. Januar 1870.
6	Andernach (Stadt)	16. Januar 1870.
7	Anhausen	16. Januar 1870.
8	Arenberg	16. Januar 1870.
9	Asbach	16. Januar 1870.
10	Astlar	30. December 1869.
11	Aybach	7. Januar 1870.
12	Bacharach	16. Januar 1870.
13	Bassenheim	18. Januar 1870.
14	Becherbach	5. Januar 1870.
15	Bendorf	19. Januar 1870.
16	Blankenrath	24. Januar 1870.
17	Boppard	5 Januar 1870.
18	Braunfels	30. December 1869.
19	Brodenbach	21. Januar 1870.
20	Brück	3. Februar 1870.
21	Burgbrohl	16. Januar 1870.
22	Carden	18. Januar 1870.
23	Castellaun	5. Januar 1870.
24	Coblenz	19. Januar 1870.
25	Cochem	18. Januar 1870.
26	Creuznach	22. Januar 1870.
27	Daaden	3. Februar 1870.
28	Dierdorf	18. Januar 1870.
29	Ehrenbreitstein	30 December 1869.
30	Eller	30. December 1869
31	Engers	19. Januar 1870.
32	Flammersfeld	10. Januar 1870.
33	Friesenhagen	30 December 1869.
34	Gebhardshain	30. December 1869.
35	Gelsdorf	5. Januar 1870.
36	Gemünden	7. Januar 1870.
37	St. Goar	5. Januar 1870.
38	Greifenstein	30. December 1869.
39	Halsenbach	30. December 1869.
40	Hamm	16. Januar 1870.
41	Heddesdorf	16. Januar 1870.
42	Hohenfolms	30. December 1869.
43	Hüffelsheim	24. Januar 1870.
44	St. Johann	16. Januar 1870.
45	Kaisersesch	18. Januar 1870.
46	Kelberg	5. Januar 1870.
47	Kempenich	26. Januar 1870.
48	Kirchberg	28. Januar 1870.
49	Kirn	8. Januar 1870.
50	Kirchen	16. Januar 1870.
51	Königsfeld	19. Februar 1870.
52	Langenlonsheim	16. Januar 1870.
53	Launebach	7. Januar 1870.
54	Leutesdorf	30. December 1869.
55	Linz	30. December 1869.
56	Lützellinden	5. Januar 1870.
57	Lutzerath	30. December 1869.
58	Mandel	16. Januar 1870.
59	Mayen (Stadt)	30. December 1869.
60	Mayen (Land)	7. Januar 1870.
61	Medcersheim und Steinbermheim	5. Januar 1870.
62	Meisenheim	5. Januar 1870.
63	Merrheim	5. Januar 1870.
64	Monzingen	8. Januar 1870.
65	Münstermaifeld	21. Januar 1870.
66	Neuerburg	26. Januar 1870.
67	Neustadt	30. December 1869.
68	Neuwied	16. Januar 1870.
69	Niederbreisig	16 Januar 1870.
70	Niederheimbach	16. Januar 1870
71	Niederwambach	18. Januar 1870.
72	Obergondershausen	5. Januar 1870
73	Oberwesel	16. Januar 1870.
74	Ohlweiler	30. December 1869.
75	Pfalzfeld	30. December 1869.
76	Polch	16. Januar 1870.
77	Pommern	18 Januar 1870.
78	Puderbach	30. December 1869.
79	Rechtenbach	5. Januar 1870.
80	Remagen	16. Januar 1870.
81	Rheinböllen	25. Januar 1870.
82	Rhens	24. Januar 1870.
83	Schöffengrund	7. Januar 1870.
84	St. Sebastian	5. Januar 1870.
85	Senheim	18. Januar 1870
86	Simmern	30. December 1869.
87	Sinzig	22. Januar 1870.
88	Sobernheim	8 Januar 1870.
89	Sohren	28. Januar 1870.
90	Staudernheim	mit Medersheim.
91	Stromberg	16. Januar 1870.
92	Trarbach	28. Januar 1870.
93	Treis	28. Januar 1870.
94	Unkel	6 Januar 1870.
95	Vallendar	30. December 1869.
96	Virneburg	6. Januar 1870.
97	Waldalgesheim	16 Januar 1870.
98	Wallhausen	25. Januar 1870.
99	Wetzlar	5. Januar 1870.
100	Weyerbusch	10. Januar 1870.
101	Wiebelsheim	6. Januar 1870.
102	Windesheim	22. Januar 1870.
103	Winningen	24. Januar 1870.
104	Winterburg	7. Januar 1870.
105	Wissen **I. und II.**	30. December 1869.
106	Zell	28. Januar 1870.

Coblenz, den 19. Februar 1870.

Digitized by Google

196. Die Executorstelle bei der Steuer- und Gemeindekasse zu Remagen, mit welcher ein durchschnittliches jährliches Gebühren-Einkommen von 160—170 Thaler verbunden ist, ist erledigt und soll schleunigst anderweit besetzt werden. Qualifizirte, versorgungsberechtigte Candidaten haben ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung ihres Civilversorgungsscheines und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes innerhalb 14 Tagen an das Königliche Landraths-Amt zu Ahrweiler zu richten.

Coblenz, den 23. Februar 1870.

197. Die 1. Lehrer- und Küsterstelle an der evangelischen Schule zu Oberbieber im Kreise Neuwied ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 230 Thaler neben freier Wohnung und Feuerung resp Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector Pfarrer Velten zu Neuwied zu richten.

Coblenz, den 25. Februar 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

198. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

unter und bis 50 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen . . .	½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

über 50 bis 100 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen . . .	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	2 Sgr.
für größere Entfernungen	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, so wie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 16. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

199. Außer den gegenwärtig zum Verkaufe gelangenden Wechselstappoints werden fortan noch Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blankets zum Betrage von 22½ Sgr. debitirt werden. Dieselben werden bei den nachbezeichneten Post-Anstalten zum Verkaufe bereit gehalten: Coblenz, Creuznach, Neuwied, Bingerbrück, Boppard, Bendorf, Niederscheleen, Remagen, Rheinböllen, Sayn und Stromberg.

Coblenz, den 22. Februar 1870.

Der Ober-Post-Director.

200. Die nachbenannten Landwehrleute, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind, resp. zur Controle sich nicht gestellt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit bei mir zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird:

1) Georg Wilhelm Carl Linn, geb. am 23. November 1836 zu Luxemburg, zuletzt zu Heddesdorf wohnhaft,
2) Ludwig Otte, geboren am 21. März 1831 zu Neuwied,
3) Hermann Joseph Adenauer, Bergmann, geboren am 13. Februar 1832 zu Rheinbreitbach,
4) Friedrich Wagner, Fabrikarbeiter, geboren am 3. August 1836 zu Neuwied,
5) Abraham Moses, Ladengehülfe, geboren am 13. April 1839 zu Rheinbreitbach und
6) Franz Theodor Adolph Beck, Buchhändler, geboren am 15. Januar 1831 zu Wollendorf.

Heddesdorf, den 22. Februar 1870.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

201. Der bisherige ordentliche Lehrer an der Realschule zu Duisburg, Dr. Moritz Kirchner, ist zum Oberlehrer dieser Anstalt und der bisherige ordentliche Lehrer an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln, Dr. Wilhelm Budde, ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Duisburg ernannt worden.

202. Der bisherige ordentliche Lehrer Friedrich Hengstenberg bei der Realschule zu Elberfeld ist zum Oberlehrer bei dieser Anstalt ernannt worden.

Digitized by Google

203. Der bisherige ordentliche Lehrer an dem Gymnasium zu Liegnitz Dr. Hugo Cuers ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Elberfeld ernannt worden.

204. Durch Ministerial-Reskript vom 18. Februar d. J. wurde der Landgerichts-Secretär Morenz zu Simmern in gleicher Amtseigenschaft vom 1. März d. J. ab an das Königliche Landgericht in Trier versetzt.

205. Dem Empfänger Settegast zu Asbach ist der Steuer-Empfang in den Bürgermeistereien Asbach und Neustadt, sowie der Gemeinde-Empfang in der erstgedachten Bürgermeisterei definitiv übertragen worden.

206. Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger, Gemeindeförster Friedrich Lucas zu Wehrdorf, ist als Gemeindeförster von Polch auf Lebenszeit ernannt worden.

207. Der Schulamts-Candidat Andreas Stein zu Brückrachdorf ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Brückrachdorf provisorisch ernannt worden.

208. Der Kasernen-Inspektor Mannkopf von der Garnison-Verwaltung in Mainz ist zum 1. März 1870 zu der Garnison-Verwaltung in Wiesbaden und in seine Stelle der Kasernen-Inspektor von Winckler von der Garnison-Verwaltung in Wesel versetzt worden.

209. Der Augen- und Gehörarzt Dr. Elvenich hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 9 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 10. Ausgegeben Donnerstag, den 10. März **1870.**

Gesetz-Sammlung.

210. Das am 1. März 1870 ausgegebene 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 418 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thalern.

Nr. 419 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 18. Februar 1870.

Nr. 420 die Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen. Vom 21. Februar 1870.

Nr. 421 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Königlich bayerischen Hofe, Freiherrn von Werthern, in dieser Eigenschaft auch für den Norddeutschen Bund bei des Königs von Bayern Majestät.

Nr. 422 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen General-Konsuls Freiherrn Alphons von Rothschild zu Paris zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes, und des bisherigen Königlich preußischen Konsuls Dr. Felix Bamberg zu Paris zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 423 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen General-Konsuls Freiherrn von Rechenberg zu Warschau zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 424 die Ernennung des bisherigen Bundeskonsuls Dr. Resen zu Belgrad zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 425 die Ernennung des bisherigen Advokaten Dr. Johannes Luehrsen aus Hamburg zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Smyrna.

Nr. 426 die Ernennung des Kaufmanns Matthew Trotter Johnston in Viktoria (British Columbia) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 427 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls Chr. A. Creighton zu Halifax zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 428 die Ernennung des Kaufmanns J. Zielkursch zu Coquimbo (Chile) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 429 die Ernennung des bisherigen Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes Dr. Hoyer zu Moskau zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 430 die Ernennung des Kaufmanns Georg Vollmar zu Barcelona zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 431 die Ernennung des Kaufmanns Georg Kopp zu Palermo zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 432 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Vize-Konsuls J. Uhler zu Mahon zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

211. Das am 4. März 1870 ausgegebene 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7593 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

Nr. 7594 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Februar 1870, betreffend die Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemit im Kreise Elbing.

Nr. 7595 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 14. Februar 1870.

Nr. 7596 das Privilegium wegen Emission von 3,600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

212. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. März 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 217) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. März 1869 werden vom 15. k. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst. Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verifizirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher

Digitized by Google

Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeitstermin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen. Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches ausgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 24. Februar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

213. Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 15. März d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juni 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 14. März d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. März d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und demnächst zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. März d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnortes unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 26. Februar 1870.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

214. Bekanntmachung,

betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4- und 4½-procentiger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½-procentigen Staatsanleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen der nachstehend aufgeführten Anleihen, der 4½-procentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 **A**, 1857, 1859, 1864, 1867 **A**, **B** und **D** und 1868 **B** und der 4-procentigen Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853 und 1862, welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der consolidirten 4½-procentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 14. März bis 23. April d. J. bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 94) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen, oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen, oder der an den Kreis-beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der directen Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen. Zu Frankfurt a. M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der ältern 4½-procentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½-procentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thaler der 4-procentigen Anleihe werden je 800 Thaler in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 23. April d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar:

a) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1867 und 1868 in Höhe von ½ Procent;

b) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 in Höhe von 3 Procent;

c) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der übrigen Anleihen in Höhe von ¾ Procent,

Digitized by Google

sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder mehrerer dieser Anleihen, nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thaler beträgt, sofern sie jedoch 10,000 Thaler erreicht oder übersteigt, in Höhe von einem Procent,

von dem Betrage der neu auszugebenden Schuldverschreibungen.

Nach Ablauf der mit dem 23. April d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet dagegen auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Appoints zu 10,000 Thaler, 1000 Thaler, 500 Thaler, 200 Thaler, 100 Thaler und 50 Thaler ausgefertigt.

Die Wahl der Appoints der zu empfangenden Schuldverschreibungen wird Jedem freigestellt; mit der Maßgabe, daß die Stückzahl der auszugebenden Obligationen die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen darf. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Appoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Schuldverschreibungen soweit als thunlich in denselben Appoints, wie die abgegebenen Dokumente ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Appoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Inhabers der eingelieferten Verschreibungen nach dem durchschnittlichen Courswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Coursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. October jeden Jahres. Beim Umtausche werden Coupons über die Zinsen von dem auf den Umtausch zunächst folgenden Zinszahlungstermine ab bis zum 31. März 1874 nebst Talon ausgegeben, wogegen die von den nächsten Zinszahlungstermine ab fälligen Coupons der umzutauschenden älteren Anleihen mit abzuliefern sind; soweit dies nicht geschieht, ist ihr Baarbetrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückzugeben, und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, sowie der baaren Beträge ist unter einem von der Controlle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Controlle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen, sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. unentgeltlich zu haben.

Wegen des Umtausches der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, von 1867 C und von 1868 A, sowie wegen der Bedingungen des Umtausches dieser Verschreibungen wird später eine besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 3. März 1870.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

213. Unter dem Titel:

„die Norddeutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Korporations-Kredites"

ist in dem Verlage von Hübner u. Matz in Königsberg i. Pr. ein von W. L. Herrfeldt in Berlin herausgegebenes Werk erschienen, welches über alle Norddeutschen Kreis-, Stadt-, Provinzial- und Deich-Obligationen 2c, sowie über die von Kaufmannschaften und religiösen Korporationen emittirten Werthpapiere überschriftliche Mittheilungen enthält.

Mit Rücksicht auf die praktische Brauchbarkeit machen wir auf dieses Werk aufmerksam.

Coblenz, den 28. Februar 1870.

216. Die katholische Knabenschulstelle zu Niedersell kommt nächstens zur Erledigung. Das Einkommen beträgt, wenn mit derselben der Küster- und Organistendienst verbunden bleiben, 200 Thlr. nebst Wohnung und Brennbedarf. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 30. d. Mts. an den Herrn Schul-Inspector Pfarrer und Definitor Jung in Beulich zu richten.

Coblenz, den 1 März 1870.

217. Die katholische Schulstelle zu Laubach im Kreise Cochem mit einem Einkommen von 180 Thlr. nebst Wohnung und Brennbedarf ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 30. d. Mts. an den Herrn Schul-Inspecter Pfarrer Weglau in Kaifenheim zu richten.

Coblenz, den 2. März 1870.

218. Das Einkommen der durch unser Amtsblatt № 3 vom 20 Januar c. zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen katholischen Knabenschulstelle zu Unkel ist, nachdem der Küsterdienst von dieser Stelle getrennt worden ist, auf 230 Thlr. neben Wohnung und Garten und freiem Brennbedarf gebracht worden. Es wird dies mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß Bewerbungen um die gedachte Stelle innerhalb 3 Wochen an den Königlichen Landrath Herrn von Unkel in Hebdendorf zu richten sind.

Coblenz, den 3. März 1870.

219. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Sand im Kreise Mülheim, eine Haus-Collecte bei den katholischen

Digitized by Google

Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte dieser Gemeinde bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werde.

Coblenz, den 3. März 1870.

220. Der Bundesrath des deutschen Zollvereins hat die zur Ausführung des Vereinszollgesetzes erforderlichen Regulative 1) das Begleitschein-Regulativ, 2) das Niederlage-Regulativ, 3) das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen festgestellt, welche wir in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Coblenz, den 5. März 1870.

221. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 25. Januar d. J. Nr. 446 ist behufs Aufbringung der Kosten zur Wiederherstellung der durch Sturmwind zerstörten katholischen Kirche zu Hümmel, im Kreise Adenau, eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres bewilligt worden. Dieselbe wird in unserem Bezirke durch die nachbenannten Deputirten abgehalten werden: In den Kreisen Adenau, Altenkirchen, Cochem, Neuwied und Wetzlar durch Johann Schneider, Ackerer zu Blindert; Coblenz, St. Goar und Zell durch den Lehrer Johann Schwab von Hümmel; Creuznach, Meisenheim und Simmern durch den Pfarrer Blindert von Rehbach; in Ahrweiler durch Wilhelm Metzen, Ackerer und Vorsteher zu Pissdorf, und im Kreise Mayen durch den Pfarrer Kandel zu Hümmel.

Coblenz, den 7. März 1870.

222. Die Steuerpflichtigen des hiesigen Regierungsbezirks werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß für Beschwerden gegen die Klassen- oder Gewerbesteuer-Veranlagung nicht der Zeitpunkt der Zustellung der Rollen-Auszüge maßgebend ist, daß die Beschwerden vielmehr nach § 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G.-S. S. 140) und § 14 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 (G.-S. S. 193) binnen drei Monaten vom Tage der Offenlegung der bezüglichen Heberollen bei dem Königlichen Landrathe resp. bei dem Bürgermeister angebracht werden müssen.

Wir bemerken hierbei, daß die Frist zur Einreichung der Klassensteuer-Reklamationen in diesem Jahre abläuft:

im Kreise Adenau mit dem 1. April c.,
" " Simmern mit dem 1. April c.,
" " Ahrweiler mit dem 3. April c.,
" " Neuwied mit dem 3. April c.,
" " Meisenheim mit dem 4. April c.,
" " St. Goar mit dem 5. April c.,
" " Altenkirchen mit dem 6. April c.,
" " Coblenz mit dem 9. April c.,
" " Cochem mit dem 9. April c.,
" " Wetzlar mit dem 9. April c.,
" " Mayen mit dem 10. April c.,
" " Zell mit dem 10. April c.,
" " Creuznach mit dem 18. April c.,

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, und die verspäteten Reklamationen werden von den Königlichen Landräthen den Reklamanten ohne Weiteres zurückgegeben werden.

Gleichzeitig verweisen wir auf die Bestimmung zu b im § 14 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Zahlung der veranlagten Steuer durch die Reklamation nicht aufgehalten werden darf.

Die Rekurse an das Königl. Finanz-Ministerium sind binnen sechs Wochen vom Tage der Zustellung unserer Reklamations-Entscheidung an gerechnet zulässig, jedoch nicht bei dem Königl. Finanz-Ministerium oder bei uns, sondern bei dem Landrathe resp. Bürgermeister einzureichen.

Die Herren Landräthe ersuchen wir, für die Mittheilung dieser Bekanntmachung an die Steuerpflichtigen in den einzelnen Gemeinden möglichst zu sorgen.

Coblenz, den 7. März 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

223. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 15. Februar d. J. über die Abwesenheit des Zimmermanns Christian Klump zu Glehn die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Cöln, den 1. März 1870.

Der General-Prokurator.

224. Der Königliche Notar Rozzoli zu Trarbach ist zum definitiven Verwahrer der Urkunden seines Amtsvorgängers des Königlichen Notars Käuffer ernannt worden.

Coblenz, den 25. Februor 1870.

Der Ober-Prokurator.

225. Die mir zugegangene Sterbeurkunden des Johann Gottfried Bauer von St. Goar und der Philippine Heck, Wittwe 1. Ehe von Carl Frick, geschiedene Ehefrau 2. Ehe von Franz Carl Mainone aus Waldalgesheim, sind von dem Civilstandsbeamten zu St. Goar beziehungsweise Waldalgesheim in die Sterberegister eingetragen worden.

Coblenz, den 2. März 1870.

Der Ober-Prokurator.

226. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 7. Februar 1870, zugestellt am 1. März 1870, ist der Johann Peter Zerfaß, ohne Gewerbe aus Hennweiler, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 3. März 1870.

Der Ober-Prokurator.

227. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verlethungsurkunden für die Bergwerke Girubach 2. 3. 4. 5. Humboldt 3. bei Brachbach und Humboldt 2. bei Offhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Februar 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. November 1869 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Girnbach II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brachbach und Dernbach im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 177197/10 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Neues Glück II., Lebehoch, Blecke Eiche und Blecke Eiche hangender Gang, durch die Längenfelder der zu dem konsolidirten Bergwerke Wildermann gehörigen Einzelfelder Wildermann, Wilding, Zöllner und Zärtliche Jungfrau, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Amandus, Brüderschaft, Gereon, Stracke Eiche, Weiße Birke konsolidirt mit Neptun und Neuer Bergseifen Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, D, E, F, G, H, I, K, L, G, H, X, Y, A bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Bergegesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Februar 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Juli 1868 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Girnbach III. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 14686 7/10 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Morgenstern, Walther Girnbach und Neues Glück II. Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, X Y, A, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Februar 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Februar 1869 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Girnbach IV. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brachbach und Dernbach im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21215 9/10 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Girnbach gehörigen Einzelfelder Girnbach, Walther, Morgenstern und Neues Glück II., ferner durch das zu dem konsolidirten Bergwerk Venus gehörige Längenfeld Venus, sowie das Feld des Bergwerks Cranstadt, durch die Längenfelder der Bergwerke Neue Venus II, Junger Waldseifen und die Längenfelder Kaiser und Neptun des konsolidirten Bergwerks Neptun, durch die Längenfelder der Bergwerke Gereon, Riesenberg, konsolidirt mit Saturn, endlich durch die Längenfelder der Bergwerke Abendstern und Abendstern Nebengang, Neuer Abendstern, Erunertszeche, Palermo, Glanzmann, Romulus, Friedrichskrone, Frisches Glück, Bergseifen Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, a, C, B, A bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Februar 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Juli 1868 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Girnbach V. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach und Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24983 7/10 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Napoleon, durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Wernsberg gehörigen Einzelfelder Eduardszeche und Nordstern, ferner durch das Bergwerk Aurora, die Einzelfelder der zu dem konsolidirten Bergwerke Morgenroth gehörigen Bergwerke Grünauer liegender Nebengang und Junges Morgenroth und die Längenfelder der Bergwerke Neuer Abendstern, Abendstern, Erunertszeche, Neue Abendsonne, Abendsonne, Glanzmann, Abendstern Nebengang, Simon und Junger Ferdinand, sodann durch die zum konsolidirten Bergwerke Waldeck gehörigen Einzelfelder Neuer Härigseifen und Junger Härigseifen, sowie durch das zu dem konsolidirten Eisenerz-Bergwerke Humboldt gehörige Einzelfeld Neuer Florentin, endlich durch die Längenfelder der Bergwerke Junge Mathilde und Norbertus Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, p, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, A bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-

Digitized by Google

erze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Februar 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Juni 1868 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Humboldt III. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brachbach und Offhausen im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von $24897^{1}/_{10}$ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerk Humboldt gehörigen Einzelfelder Florentin, Tiefer Lombig, Bernhard der Große, Alter Lombigswald östliche Fortmaßen, Alter Lombigswald, Clemens, Maternus Laurenz, Ernst, Neuer Florentin, Julian, ferner durch die zu dem konsolidirten Bergwerk Wernsberg gehörigen Längenfelder Sophienberg, Bohlszeche Nordstern, Eduardszeche, Junge Mathilde, Pankratius II so wie einen Theil des zu dem konsolidirten Bergwerk Venus gehörigen Einzelfeldes Venus-Quergang, durch die zu dem konsolidirten Bergwerk Wachtel gehörigen Einzelfelder Wachtel, Venusecke, Moselka und Junger Florenz, außerdem durch Theile der zu dem konsolidirten Bergwerk Weide gehörigen Einzelfelder Weide, Neue Weide, Zufall, durch die Bergwerke Querweide und Grünerwald und die Einzelfelder Peterfels und Freiburg des konsolidirten Bergwerks Römer, endlich durch die Bergwerke Kleine Weide und Norbertus und die Einzelfelder Mars und Venus des konsolidirten Bergwerks Venus Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, m, l bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Februar 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Dezember 1868 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Humboldt II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von $24545^{7}/_{8}$ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Humboldt gehörigen Einzelfelder Alter Lombigswald, Clemens, Maternus, Simon, Ernst, Julian, Laurenz und Neuer Florentin, durch die zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Alte Georgszeche gehörenden Einzelfelder Alte Georgszeche und Norma, ferner durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Wernsberg gehörenden Einzelfelder Sophienberg, Bohlszeche, Vereinigung und Zusammenkunft, durch das Einzelfeld Zufall des konsolidirten Bergwerks Weide, durch die Bergwerke Grauer Löwe, Neuer Adler, Glangkopf und Christian, durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Vereinigte Caroline gehörige Einzelfeld Caroline, endlich durch die zu dem konsolidirten Bergwerk Römer gehörigen Einzelfelder Junger Römer, August, Hedwig, Magdalena und Louis Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, X, X bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Februar 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

228. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 25. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Freytag Landwirthschaftliche Betriebslehre. Specieller Pflanzenbau. — Allgemeine Thierproductionslehre. Wollkunde. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Schumacher. Weinbau- und Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinnig. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimentalchemie. Physikalische und chemische Vorgänge in der Pflanze. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Charakteristik der Futterstoffe und Nahrungswerth der Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimentalphysik. Physikalisches Practikum: Dr. Budde. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwissenschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnenunterricht: Baumeister Dr. Schubert. Volkwirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landescultur-gesetzgebung. — Aeußere Pferdekenntniß. Akute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Landwirthschaftliches Seminar. — Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann.

Digitized by Google

Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf," sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1870.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie.

Prof. **Dr.** M. Freytag.

229. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1870 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße Nr. 28) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath **Dr.** von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — **publice**. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 2. Professor **Dr.** Thaer: **a.** Encyclopädie der Landwirthschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — **privatim**. **b.** Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr — **publice**. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 3. Professor **Dr.** Eichhorn: **a.** Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — **privatim**. **b.** Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — **privatim**. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 4. Professor **Dr.** Karl Koch. **a.** Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der mit dem Menschen in Beziehung stehenden Pflanzen, verbunden mit Excursionen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — **privatim**. **b.** Uebungen im Erkennen der Pflanzen der deutschen Flora: Mittwochs von 5—7 Uhr im Botanischen Garten — **publice**. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 5. Professor **Dr.** G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr **privatim**. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 6 **Dr.** Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — **publice**. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 7. Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5 bis 6 Uhr — **publice**. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 8. **Dr.** Hartmann: **a.** Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — **publice**. **b.** Pflege und Haltung der Hausthiere: Montags von 10—11 Uhr — **publice**. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 9. Professor **Dr.** Spinola: Exterieur und die äußern Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — **publice**. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 10. Professor **Dr.** Großmann: Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Freitags von 12—2 Uhr — **publice**. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 11. Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½ bis 7 Uhr — **publice**. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 12. Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Dienstags von 3—5 Uhr — **publice**. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 13. **Dr.** Stahlschmidt: Ueber Spiritus — Zuckerfabrikation: Sonnabends von 7—9 Uhr — **publice**. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 14. Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — **publice**. Lehrsaal im Institute (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 15. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Montags von 12—2 Uhr **publice**. — Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Institut-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet;

Digitized by Google

	Montag.	Dinstag.	Mittwoch.	Donnerstag	Freitag.	Sonnabend.
7—8	—	—	—	—	—	Stahlschmidt
8—9	Koch	Koch	Koch	Koch	Koch	Stahlschmidt
9—10	Thaer	Thaer	Grossäcker Eichhorn	Thaer	Thaer	Grossäcker Eichhorn
10—11	Hartmann.	—	Eichhorn	Hartmann	—	Eichhorn
11—12	Hartmann.	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Keyßner	—	Rose	—	Großmann.	Rose
1—2	Keyßner	—	—	—	Großmann	—
3—4	—	Hörmann	Bouché	—	—	Manger
4—5	Thaer	Hörmann	Bouché	Thaer	—	Manger
5—6	Müller	Müller	Koch	Müller	v. Rathusius	Manger
6—7	Spinola	Spinola.	Koch	Spinola	v. Rathusius.	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden beſonders eingerichteten Vorleſungen, werden an der Univerſität und der Thierarzneiſchule noch mehrere Vorleſungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Intereſſe ſind und zu welchem denſelben der Zutritt frei ſteht, oder doch leicht verſchafft werden kann, ſtattfinden. Von den Vorleſungen an der Univerſität ſind beſonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Phyſik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorleſungen beginnen gleichzeitig mit den Vorleſungen an der königl. Univerſität am 25. April 1870. Meldungen wegen der Aufnahme in das Inſtitut werden von Profeſſor Dr. Eichhorn, Behrenſtraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthſchaftlichen Miniſteriums, Schützenſtraße Nr. 48, iſt den Studirenden geſtattet, ebenſo haben dieſelben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthſchaftlichen Muſeums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Inſtituts-Quäſtur befindet ſich im Central-Bureau des königl. Miniſteriums für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, Schützenſtraße Nr. 26, und iſt von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lectionsverzeichniß kann jederzeit von der Inſtituts-Direction bezogen werden.

Das Kuratorium.

Perſonal-Chronik.

230. Der Gymnaſiallehrer Serf iſt zum Oberlehrer, und der Schulamts-Candidat Rinck zum ordentlichen Lehrer an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium und der mit dieſem vereinigten Realſchule 1ter Ordnung zu Cöln ernannt worden.

231. Dem Lehrer an der höheren Schule zu Wuppersfeld, Dr. Balzer, iſt der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

232. Die Kreisboten-Stelle des hieſigen Kreiſes iſt dem verſorgungsberechtigten Invaliden Sergeanten Michael Huppertz übertragen worden.

233. Der proviſoriſche Lehrer Anton Müller an der katholiſchen Schule zu Laubach im Kreiſe Cochem iſt in der nämlichen Eigenſchaft an jene zu Sommerloch verſetzt worden.

234. Der bisherige proviſoriſche Lehrer an der evangeliſchen Schule zu Ehlſcheid im Kreiſe Neuwied, Jacob Weber, iſt in ſeiner Stelle definitiv beſtätigt worden.

235. Der Kreisrichter Steinbrück zu Altenkirchen iſt an das Kreisgericht Iſerlohn im Departement des Appellationsgerichts Hamm verſetzt.

236. Der Gerichts-Aſſeſſor von Mittelſtaedt iſt zum Kreisrichter beim Kreisgericht Altenkirchen ernannt.

237. Für die Bürgermeiſterei Weyerbuſch ſind die bisherigen Beigeordneten Heinrich Schneider zu Haſſelbach und Wilhelm Zöllner zu Mehren zu Beigeordneten auf die weitere Dauer von ſechs Jahren ernannt worden.

238. Se. Majeſtät der König haben geruht, dem Königlichen Kreisphyſikus, Sanitätsrath Dr. Oberſtadt, den Charakter als Geheimer Sanitätsrath zu verleihen.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 10 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangeliſchen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Nachstehende vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellte Regulative:

1. das Begleitschein-Regulativ,
2. das Niederlage-Regulativ,
3. das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regulative vom 1. Februar k. J. ab in Kraft treten.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Begleitschein-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

I. **Allgemeine Bestimmungen.** §§.
1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine . . . 1 und 2
2. Befugniß der Aemter zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen . . . 3

II. **Ausfertigung der Begleitscheine.**
A. Ausfertigung der Begleitscheine I.
1. Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung . . . 4
2. Revision der Ladung . . . 5 und 6
3. Einschreibung der Begleitscheine I. im Allgemeinen . . . 7 und 8
4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I. . . . 9
5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I. . . . 10 bis 12
6. Waaren-Verschluß . . . 13
7. Sicherstellung des Zollbetrags . . . 14
8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte . . . 15
9. Angabe der Herkunft der Waaren . . . 16
10. Angabe der Lagerzeit . . . 17
11. Anerkennung der Begleitscheine I. . . . 18
12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I. 19
13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I. . . . 20
B. Ausfertigung der Begleitscheine II. 21
C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers . . . 22

III. **Behandlung der Waaren während des Transports.**
1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren . . . 23 bis 26
2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll . . . 27
3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse . . . 28
4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart . . . 29
5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen . . . 30

IV. **Erledigung der Begleitscheine.**
A. Erledigung der Begleitscheine I.
1. Vorführung der Waaren . . . 31
2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register . . . 32
3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.
a. Uebergabe der Begleitschein-Auszüge . . . 33
b. Revision der Ladung . . . 34 und 35
c. Weitere Abfertigung . . . 36 bis 39
4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen . . . 40
5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund oder sonstigen Anständen.
a. Feststellung des Sachverhalts . . . 41
b. Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen . . . 42
c. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind . . . 43
d. Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Begleitschein-Gütern . . . 44
e. Strafverfahren . . . 45
f. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamt . . . 46
g. Verfahren bei unterbliebener Verfügung über die Waaren . . . 47
B. Erledigung der Begleitscheine II. . . . 48
C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.
1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamts . . . 49 bis 51
2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren im Begleitschein-Empfangs-Register . . . 52
3. Ertheilung der Erledigungsscheine . . . 53
4. Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangsamtes zurückbezahlten Baarkautionen . . . 54
5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamt . . . 55
6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine . . . 56 und 57
7. Abschluß und Einsendung der Register . . . 58 bis 60

Digitized by Google

In Gemäßheit des §. 58. des Vereinszollgesetzes werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§ 1. Der Zweck der Begleitscheine (V. Z. G. §. 33.) ist, entweder

a) den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern, oder

b) die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem andern Amte zu überweisen.

Zu dem ersteren Zweck dienen Begleitscheine I., zu dem zweiten Begleitscheine II.

Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den vorgeschriebenen Mustern A. bis D. zu entnehmen.

§. 2. Auf Antrag der Betheiligten können auch solche Waaren mit Begleitschein I. abgefertigt werden, welche nach der Deklaration zollfrei sind (V. Z. G. §. 41.).

Begleitscheine II. werden nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt (V. Z. G. §. 51.).

2. Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

§. 3. Die Aemter, welche nach Maßgabe der §§. 128. und 131. des Vereinszollgesetzes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ermächtigt sind, und die denselben in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Anmeldungen zur Begleitscheinausfertigung.

§. 4. Zur Ertheilung eines Begleitscheins I. bedarf es einer schriftlichen, von dem Extrahenten (V. Z. G. §. 44.) zu übergebenden Anmeldung.

Zu diesen Anmeldungen dienen

a) bei unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren — Deklarationen oder Auszüge aus Deklarationen (V. Z. G. §§. 22. bis 27., 41. und 42.),

b) bei Versendungen von Niederlagen — Abmeldungen (Niederlage-Regulativ §. 30.),

c) bei der Weiterversendung der mit Begleitschein I. angekommenen Waaren — Begleitschein-Auszüge (§. 33.).

2. Revision der Ladung.

§. 5. Die angemeldeten Waaren sind einer allgemeinen oder speziellen Revision (V. Z. G. §§. 28. und 29.) zu unterwerfen, deren Ergebniß in die Anmeldung aufzunehmen ist.

Der Umfang der Revision richtet sich bei den mit Deklarationen oder Deklarations-Auszügen angemeldeten Waaren (§. 4. a.) nach den Bestimmungen in den §§. 41. und 42., beziehungsweise 30. des Vereinszollgesetzes, während bei den mit Niederlage-Abmeldungen angemeldeten Waaren die Vorschriften des Niederlage-Regulativs und bei den mit Begleitschein-Auszügen angemeldeten Waaren die Bestimmungen in den §§. 34. ff. dieses Regulativs Anwendung finden.

Die spezielle Revision ist, insofern solche nicht von dem Betheiligten selbst beantragt wird, bei genügender Deklaration nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, vorzunehmen (V. Z. G. §. 41., Absatz 2.). Es gehören dahin die Fälle, in welchen der Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder einer unrichtigen Deklaration vorhanden ist, oder ein völlig sicherndes Verschluß nicht angelegt werden kann. Tritt der letztere Fall nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich die spezielle Revision auf diese beschränken.

Die zu einer nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli können in geeigneten Fällen statt kolliweise zusammen oder in Partien verwogen werden.

§. 6. Aus den Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung muß deutlich und bestimmt zu entnehmen sein, in welchem Umfang die darin verzeichneten Kolli der Revision unterlegen haben.

Die durch die Revision festgestellte Gattung und Menge der Waaren sind in dem Revisionsbefund nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs anzugeben.

Der tarifmäßigen Benennung der Waaren ist eine deren spezieller Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung nach Anleitung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses beizufügen, wenn dies im Hinblick auf die Allgemeinheit der tarifmäßigen Benennung zur besseren Feststellung der Identität der Waaren räthlich oder in Rücksicht auf die wegen Führung der Kommerzial-Register ertheilten Vorschriften nöthig erscheint.

Außerdem ist in dem Revisionsbefund die Tarif-Nummer, welcher die Waaren angehören, anzumerken.

Das Gewicht der verwogenen Kolli wird, wie es amtlich ermittelt worden ist, kolliweise, in Partien oder summarisch, in den Revisionsbefund eingetragen. Es braucht jedoch das Gewicht der zu einer gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli, auch wenn dasselbe kolliweise oder in Partien festgestellt ist, aus den über die Verwiegung geführten amtlichen Aufschreibungen nur summarisch in die Anmeldung übernommen zu werden, sofern die Abfertigung unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt.

3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen.

§. 7. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren (Muster A.), oder

b) in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§. 4.) Bezug genommen wird, oder endlich

c) unter Benutzung eines Anmeldungs-Formulars, welches mit dem zur Begleitschein-Ausfertigung erforderlichen Vordruck versehen ist (Muster B. und C.).

§. 8. Für die Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. a. sind die Anmeldungen in einem Exemplar, für

Digitized by Google

die Ausfertigungen nach §. 7. b. und c. jedoch in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Besteht die Anmeldung aus mehreren einzelnen Bogen, so sind dieselben zu paginiren und entweder mit einem auf der ersten Seite amtlich anzufiegelnden Faden zu durchziehen oder aneinander anzustempeln.

Die gedruckten Formulare zu Anmeldungen werden dem Begleitschein-Extrahenten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten in Vorrath entnommen werden können.

Auch kann den Eisenbahn-Verwaltungen, Dampfschifffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern ꝛc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, diese Formulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen.

4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 9. Der Begleitschein I. muß folgende Angaben enthalten:

a) Namen, Geschäft oder Firma und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten und der Waaren-Empfänger;
b) Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die Menge und Gattung der Waaren nach Maßgabe der Deklaration oder des Revisionsbefundes;
c) Art des angelegten amtlichen Verschlusses oder der etwa sonst angewendeten Maßregeln zur Sicherstellung der Identität der Waaren;
d) Namen des Ausfertigungs- und Empfangs-Amtes, Tag der Ausstellung des Begleitscheins, Nummer, unter welcher derselbe im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen ist;
e) Frist zur Vorlage des Begleitscheins bei dem Empfangsamt, sowie Herkunft der Waaren und Zeitdauer der Lagerung in Niederlagen.

Von der unter d. vorgeschriebenen Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamtes kann bei den zur Ausfuhr abgefertigten Postgütern abgesehen werden.

5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.

§. 10. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach der Bestimmung unter a. des §. 7. ist der Vordruck des Begleitschein-Formulars auf Grund der Anmeldung vollständig auszufüllen (Muster A.)

Insoweit die Gattung und Menge der Waaren in Spalte 8. bis 10. des Begleitscheins auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann, bleiben die Spalten 5. bis 7. desselben unausgefüllt.

Wenn sich die amtlichen Gewichts-Ermittelungen auf Probe-Verwiegungen beschränken, wird das deklarirte Gewicht für sämmtliche zur Abfertigung angemeldeten Kolli, also auch für die probeweise verwogenen, in Spalte 6. beziehungsweise 7. eingetragen, jedoch gleichzeitig das bei einzelnen Kolli amtlich ermittelte Gewicht in Spalte 9. beziehungsweise 10. auf der betreffenden Linie ersichtlich gemacht.

Bei zusammen abgefertigten, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenposten genügt, auch wenn deren Gewicht in der Anmeldung im Einzelnen nachgewiesen ist, sofern die Waaren unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt werden, die Angabe des summarischen Gewichts in dem Begleitschein.

Bei den mit Begleitschein angekommenen oder einer Niederlage entnommenen Waaren, welche mit Begleitschein I. nach Muster A. weiter versendet werden sollen, wird dasjenige Gewicht, welches nach §§. 47. oder 103. des Vereinszollgesetzes die Grundlage der weiteren Abfertigung zu bilden hat, in den Begleitschein übernommen. Hat eine Verwiegung vor der Abfertigung stattgefunden, und ergiebt sich dabei ein Mehrgewicht gegen das in dem angekommenen Begleitschein überwiesene Gewicht beziehungsweise gegen das Einlagerungsgewicht, so ist das neu ermittelte Gewicht nachrichtlich im Begleitschein zu vermerken.

§. 11. Wenn die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. oder c. mittelst einer angestempelten oder mit Begleitschein-Vordruck versehenen Anmeldung stattfindet, so bilden die in der Anmeldung enthaltenen Angaben zugleich den Inhalt des Begleitscheins, und es sind alsdann nur die in der Anmeldung nicht enthaltenen erforderlichen Angaben in den Begleitschein einzutragen. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. kann auch durch Anstempelung mehrerer Anmeldungen bewirkt werden.

In den Begleitscheinen, deren Ausfertigung nach §. 7. b. mittelst angestempelter Anmeldungen erfolgt ist, statt der Ausfüllung der Spalten auf der ersten Seite auf die angestempelte Anmeldung durch Beifügung einer entsprechenden Verweisung, z. B.

„Laut angestempelter Deklaration Nr. 67. vom 15. Januar 1870"

Bezug zu nehmen.

§. 12. In dem Begleitschein, beziehungsweise in der angestempelten Anmeldung ist sowohl die Gesammtzahl der Kolli, auf welche der Begleitschein lautet, als auch das summarische Gewicht der Kolli jeder nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken. Die Gewichtsangabe in Buchstaben ist, wenn sämmtliche Kolli amtlich verwogen wurden, bei dem amtlich ermittelten Gewicht, wenn jedoch keine oder nur Probe-Verwiegungen stattgefunden haben, bei dem deklarirten Gewicht, unmittelbar unter der betreffenden Summe, zu bewirken.

Die Begleitscheine und zugehörigen Anmeldungen müssen deutlich geschrieben sein und es dürfen keine Rasuren darin stattfinden.

Nachträgliche Aenderungen, welche an einzelnen Eintragungen vor der Aushändigung des Begleitscheins an den Extrahenten etwa vorzunehmen sein möchten, sind jedesmal von dem Beamten, welcher die Abänderung bewirkt hat, durch seine Namensbeischrift zu bescheinigen. Die abzuändernden Worte oder Zahlen sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

6. Waaren-Verschluß.

§. 13. Hinsichtlich der Anlegung des amtlichen Verschlusses sind die Bestimmungen in den §§. 43., 94

Digitized by Google

und 95. des Vereinszollgesetzes und die deshalb ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die Art des Waaren-Verschlusses und der Umfang, in welchem derselbe zur Anwendung gekommen ist, muß in den betreffenden Spalten der Begleitscheine, beziehungsweise der angestempelten Anmeldungen so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses bei Ankunft der Waaren vollständig zu überzeugen vermag. Bei Belassung eines von einem anderen Amte angelegten Verschlusses ist der Name dieses Amtes anzugeben.

7. Sicherstellung des Zollbetrages.

§. 14. In Beziehung auf die Sicherstellung des Zollbetrages sind die Bestimmungen im §. 45. des Vereinszollgesetzes zu beobachten.

Eine Entbindung von der Sicherheits-Bestellung kann außer in dem dort genannten Falle auch dann eintreten, wenn das Begleitschein-Ausfertigungsamt sich veranlaßt findet, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Ueber eingelegte Pfänder ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, gegen deren Rückgabe nach geschehener Begleitschein-Erledigung die Herausgabe des Pfandes erfolgt (§. 55.).

Der zur Sicherheit baar niedergelegte Betrag kann auf den Antrag des Extrahenten auch bei dem Begleitschein-Empfangsamte zurückgezahlt werden, zu welchem Behufe dem Begleitschein ein entsprechender Vermerk beizufügen ist. Außer der Kautionssumme ist von dem Extrahenten der Portobetrag für deren zu frankirende Uebersendung an das Empfangsamt (§. 54.) zu hinterlegen.

Dritte Personen, welche für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft leisten wollen, haben, insofern sie nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihnen zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaft geleistet, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende spezielle Bürgschafts-Urkunde auszustellen.

8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 15 Bei Bestimmung der Frist, binnen welcher die im Begleitschein bezeichneten Waaren an dem darin angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen sind (V. Z. G. §. 44.), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht über das Maaß des Bedürfnisses hinaus gegangen wird.

Namentlich ist bei dem Transport mittelst der Eisenbahnen und bei Benuzung anderer regelmäßiger Transportgelegenheiten die Transportfrist der reglementsmäßigen Lieferungszeit anzupassen.

Die Transportfrist ist in den Begleitscheinen in Buchstaben anzugeben.

9. Angabe der Herkunft der Waaren.

§. 16. Zur Bezeichnung der Herkunft der Waaren ist in den Begleitscheinen das Grenzzollamt, über welches die Waaren ursprünglich vom Vereins-Ausland eingegangen sind (V. Z. G. §§. 37., 63., 75., 2c.), das Land, aus welchem die Einfuhr erfolgte (nach Maßgabe der Vorschriften wegen Führung der Kommerzial-Register), und bei der Einfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser die Art des Transports bei Ueberschreitung der Vereinsgrenze anzugeben.

10. Angabe der Lagerzeit.

§. 17. Bei der Angabe der Lagerzeit ist auch die Zeit, während deren die Waaren in Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollbehörde stehen, gelagert haben, jedoch nicht die Zeit der Lagerung in freien Niederlagen zu berücksichtigen.

Der Angabe der Lagerzeit bedarf es in den Fällen nicht, wenn Begleitscheine zum Zweck der Wiederausfuhr der Waaren ausgestellt werden.

11. Anerkennung der Begleitscheine I.

§. 18. Der Begleitschein-Extrahent hat den Empfang des Begleitscheins und die Uebernahme der aus demselben nach §§. 44. und 46. des Vereinszollgesetzes für ihn hervorgehenden Verpflichtungen durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in dem Begleitschein und in einer besonderen, bei dem Ausfertigungsamte zurückbleibenden Annahme-Erklärung anzuerkennen.

Diese Annahme-Erklärung ist, wenn die Ausfertigung des Begleitscheins nach §. 7. a. oder b. erfolgt, nach Muster E. a. auszufertigen und entweder in die Anmeldung selbst oder in ein besonderes, der Anmeldung anzustempelndes Formular aufzunehmen. Bei der Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. c. wird die Annahme-Erklärung in den übereinstimmend mit dem Begleitschein auszufüllenden Vordruck der Anmeldung aufgenommen.

12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.

§. 19. Die amtliche Vollziehung des Begleitscheins erfolgt durch den Führer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers (§. 22.) oder einen andern, von dem Amtsvorstand damit beauftragten Beamten.

Dem leserlich zu schreibenden Namen muß die Angabe der Dienstseigenschaft und ein Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

Der gedachte Beamte ist für die ordnungsmäßige Ausfertigung des Begleitscheins verantwortlich.

13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.

§. 20. Wenn ein Begleitschein verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitschein ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, auf Grund der Anmeldung an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitscheins ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist im Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.) zu vermerken.

B. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 21. Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. (§. 1.) finden die Bestimmungen in den §§. 4. bis 20. mit den aus der Einrichtung des Musters D. und den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Maaßgaben Anwendung.

a) Der Ausfertigung eines Begleitscheins II. hat stets eine spezielle Waarenrevision (V. Z. G. §. 28.) und Berechnung des zu überweisenden Zollbetrages, welcher

in den betreffenden Spalten der Anmeldung anzugeben ist, vorauszugehen.

Der Zollbetrag wird in dem Begleitschein in der Landeswährung des Ausfertigungsamtes, unter Weglassung von Beträgen unter ½ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer, angegeben.

b) In dem Begleitschein ist die Art der geleisteten Sicherheit anzumerken.

c) Statt der Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt ist darin sowohl die Frist zur Vorlegung des Begleitscheins und Einzahlung des gestundeten Eingangszolls bei dem Empfangsamt nach den Bestimmungen im §. 15., als auch der entsprechend festzusetzende Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung bei dem Ausfertigungsamte (§. 53.) geführt werden muß, anzugeben.

d) Ein Begleitschein II. darf nur für einen Waaren-Empfänger ausgestellt werden.

Bei der Ausfertigung von Begleitschein II. können, außer den Formularen nach Muster D. (§. 7. a.), auch angestempelte Anmeldungen (§. 7. b.) und Anmeldungen mit Begleitschein-Vordruck (§. 7. c.) angewendet werden.

Wo es im Bedürfniß liegt, Begleitscheine II. nach Muster D. als Transportbezettelung zu benutzen, kann das Formular durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichts der Kolli ergänzt werden.

C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

§. 22. Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitscheine I. und II. ein Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach dem Muster F.

Der Zweck desselben ist, die vollständige Erledigung der ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen.

Bei größeren Aemtern, bei welchen verschiedene Abfertigungsstellen bestehen, kann nach dem Ermessen der Direktivbehörde eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen betreffenden Stellen erfolgt, und zu diesem Ende bei jeder derselben ein eigenes, mit einem besonderen Buchstaben (A., B., C. ..) zu bezeichnendes Ausfertigungs-Register geführt wird. Diese Buchstaben sind nebst den Nummern auch in die Begleitscheine und in die als Belege zurückbleibenden Begleitschein-Anmeldungen und Annahme-Erklärungen einzutragen.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register erledigt mit seinen Nummern diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entsprungen sind (Deklarations-Register, Niederlage-Register ꝛc.) und wird selbst durch die Erledigungsscheine der Begleitschein-Empfangsämter (§ 53.) erledigt.

In dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register sind die zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gebrachten Aenderungen hinsichtlich des Erledigungsamtes und der Gestellungsfrist (§. 23. ff.) mit rother Dinte zu vermerken.

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren.

§. 23. Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein I. ertheilt worden ist, eine andere als die darin angegebene Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten zu der erforderlichen Abfertigung befugten Amte, unter Stellung des entsprechenden Antrags, abzugeben (V. Z. G. §§. 46. und 50.).

Soll die Erledigung des Begleitscheins bei diesem Amte stattfinden, so ist weiter nach den Bestimmungen in den §§. 31. ff. zu verfahren.

§. 24. Wird die Erledigung des Begleitscheins bei einem anderen als dem vorbezeichneten, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Amte beantragt, so hat der Waarenführer sowohl durch eine Erklärung auf dem Begleitschein, woraus der veränderte Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht, als durch eine besondere, nach Muster E. d. auszufertigende Annahme-Erklärung, in die Verpflichtungen des Begleitschein-Erthrahenten einzutreten und die nöthige Sicherheit (§. 14.) zu leisten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wird, hat sodann das neue Empfangsamt und die sich etwa als nöthig ergebende Aenderung der Gültigkeitsfrist in dem Begleitschein zu bemerken, auch in demselben einen Vermerk über die Beschaffenheit des vorgefundenen und, im Fall einer Erneuerung des Verschlusses, über den neu angelegten Verschluß aufzunehmen. Nach Vollziehung dieser Vermerke durch Unterschrift und Beidrückung des Amtsstempels ist der Begleitschein dem Waarenführer zur Fortsetzung des Transports zurückzugeben, die Annahme-Erklärung aber dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Das Begleitschein-Ausfertigungsamt hat seinerseits nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins durch das neue Empfangsamt die mit einer Erledigungsbescheinigung zu versehende Annahme-Erklärung des neuen Begleitschein-Erthrahenten dem überweisenden Amte wieder zuzustellen, worauf dieses die Aufhebung der bei ihm gestellten Sicherheit veranlaßt.

§. 25. Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren dem ursprünglichen Empfangsamte mit dem Antrage auf Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugtes Amt gestellt werden.

In unbedenklichen Fällen kann bei der Ueberweisung von Begleitscheinen von dem Verlangen der Vorführung und von der Revision der Waaren Umgang genommen werden.

Eine Ueberweisung ist auch dann zulässig, wenn die Waaren an das ursprüngliche Ausfertigungsamt als Empfangsamt zurückbefördert werden sollen, oder wenn bei der Ueberweisung zugleich ein Frachtwechsel eintritt, welcher die Ersetzung des von dem Begleitschein-Ausfertigungsamt angelegten Raumverschlusses durch einen neuen Raum- oder Kolloverschluß nöthig macht.

Digitized by Google

In dem letzteren Falle findet eine Vergleichung der Ladung mit den Angaben in dem Begleitschein nach Art und Zahl der Kolli statt und ist eine Notiz über die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses und dessen Erneuerung in die betreffende Spalte des Begleitscheins aufzunehmen.

§. 26. Die überwiesenen Begleitscheine werden in dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amtes, unter entsprechender Bezeichnung derselben in Spalte 4., eingetragen, von dem neuen Empfangsamte jedoch ebenso behandelt, als wenn dieselben unmittelbar auf daſselbe ausgestellt worden wären.

2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll.

§. 27. Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen I. befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag den mitgekommenen Begleitschein, den Vorschriften in den §§. 32. ff. entsprechend, erledigt und, nachdem die Theilung (V. Z. G. §. 50.) unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigt.

Wird die Theilung der Ladung durch unvorhergesehene Ereignisse (§. 28.) nöthig, so können auch solche Zoll- und Steuerämter, welche sonst nicht zur Begleitschein-Ausfertigung befugt sind, jedoch nur im Namen und nach Anleitung des vorgesetzten Hauptamtes, durch dessen Register die Begleitscheine laufen, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigen.

Rücksichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, wird auf die Bestimmungen des §. 38. Bezug genommen.

3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse.

§. 28. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte davon Anzeige zu machen (V. Z. G. §. 49.).

Kann der Transport nach dem Bestimmungsort nach Beseitigung der Ursache der Unterbrechung fortgesetzt werden, so ist die Veranlassung des Aufenthalts Seitens des Amtes, bei welchem die Anzeige erfolgte, in dem Begleitschein amtlich zu bezeugen und nöthigenfalls die Transportfrist zu verlängern.

Wird eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nöthig, so ist die Umladung nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Kolli nach Zeichen, Nummern und Verpackungsart mit den im Begleitschein enthaltenen Angaben, amtlich zu kontroliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Begleitschein anzumerken.

Von der etwa stattgehabten Aenderung der Transportfrist ist dem Ausfertigungsamte Nachricht zu geben.

Im Falle die gesammte Ladung eine andere Bestimmung erhält oder eine Theilung der Ladung eingetreten hat, wird nach den Bestimmungen in den §§. 23. bis 27. verfahren.

4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart.

§. 29. Auch in andern als den im §. 28. bezeichneten Fällen können Waaren, welche mit Begleitschein I. unter Schiffs- oder Eisenbahnwagen-Verschluß abgefertigt worden sind, auf den Antrag des Waarenführers unterwegs an Orten, wo ein zur Erledigung von Begleitscheinen befugtes Amt seinen Sitz hat und die Oertlichkeit eine hinreichend sichernde Aufsicht gestattet, auch Behufs des Ueberganges von der Wasserstraße auf Eisenbahnen oder umgekehrt, umgeladen werden. Ebenso kann die Umladung der mit Begleitschein I. unter Kollo-verschluß abgefertigten Waaren Behufs des Ueberganges unter Raumverschluß erfolgen. Hierbei ist nach §. 28. zu verfahren.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen.

§. 30. Wird bei den mit Begleitscheinen I. versandten Waaren auf dem Transport der angelegte amtliche Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Waaren-Inhaber bei dem nächsten zur Verschlußanlegung kompetenten Amte unter Vorlage des Begleitscheins auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neue Verschlußanlage antragen (V. Z. G. §. 96.).

Das Amt hat einem solchen Antrag zu entsprechen und darüber, wie dies geschehen, eine Verhandlung aufzunehmen. Letztere ist bei Zurückgabe des Begleitscheins, in welchem auf die Verhandlung zu verweisen ist, dem Waarenführer zu seiner Legitimation bei dem Begleitschein-Empfangsamte zuzustellen.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

1. Vorführung der Waaren.

§. 31. Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (V. Z. G. § 44).

Wenn an einem Transport nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren und Vorlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Der Amtsvorstand ist befugt, bei Waaren, welche von dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt nach vorgängiger spezieller Revision ohne Verschluß abgelassen worden und zur Eingangs-Verzollung bestimmt sind, von der Vorführung und Revision der Ladung abzusehen.

Digitized by Google

2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 32. Der vorgelegte Begleitschein (§. 31.), in welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird hierauf in ein nach Muster G. zu führendes Register, das Begleitschein-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 8. eingetragen.

Das genannte Register dient dazu, die vollständige Erledigung der auf das Empfangsamt ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen und kann, wie das Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.), in mehreren Exemplaren geführt werden.

Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu ertheilen.

Das weiter einzuhaltende Verfahren ist verschieden, je nachdem die mit den Begleitscheinen angekommenen Waaren

a) mit Begleitschein weiter gesendet oder in eine Niederlage gebracht, oder zum Eingang abgefertigt, oder

b) unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden sollen.

3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.

a) Uebergabe der Begleitschein-Auszüge.

§. 33. Wenn die Waaren in der im §. 32. unter a. angegebenen Weise abgefertigt werden sollen, sind zu jedem Begleitschein, die in dem §. 39. bezeichneten Fälle ausgenommen, so viele Auszüge zu übergeben, als die darin verzeichneten Waaren verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Die Begleitschein-Auszüge sind nach dem Muster H. auszufertigen.

Die Bestimmung der Waaren wird auf der ersten Seite der Auszüge durch den Waaren-Disponenten angegeben.

Die den Begleitschein-Auszügen zu gebende fortlaufende Nummern- oder Buchstaben-Bezeichnung ist in Spalte 9. des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter Ausfüllung der Spalte 10. desselben, in der Art zu vermerken, daß für jeden Begleitschein zum Zweck der Eintragung der weiteren Nachweisungen über die Waaren in Spalte 11. bis 13. so viele Linien offen bleiben, als zu demselben einzelne Begleitschein-Auszüge gehören (§. 52., Absatz 2.).

Der Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers hat die Begleitscheine mit den übergebenen Begleitschein-Auszügen zu vergleichen und in letzteren die Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu bescheinigen.

b) Revision der Ladung.

§. 34. Die Ladung ist in der Regel speziell zu revidiren.

Bei der Prüfung des Verschlusses, welche jedesmal mit besonderer Sorgfalt erfolgen muß, ist sowohl auf den unverletzten Zustand desselben, als auch darauf zu achten, ob derselbe in einer völlig sichernden Weise angelegt war.

Hat eine spezielle amtliche Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder einer von beiden nach Inhalt des Begleitscheins bereits stattgefunden, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung des namlichen Revisionsaktes unterlassen (s. auch §. 31., letzter Absatz), insofern nicht besondere Gründe für eine wiederholte Revision sprechen (z. B. §. 47., Abs. 2. d. V. Z. G.).

Auch kann, wenn die Waaren in dem Begleitschein speziell deklarirt sind oder der Begleitschein-Auszug nach §. 35. durch spezielle Deklaration ergänzt worden ist, die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revision erfolgen, sofern sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarirten Gewichts überschreiten.

Die spezielle Revision kann unterbleiben,

a) wenn die Waaren mit Begleitschein I. weiter gesendet werden,

b) wenn die Waaren zur Lagerung in einer Niederlage bestimmt sind, unter den in dem Niederlage-Regulativ angegebenen Bedingungen,

c) bei den zur Eingangsverzollung bestimmten Waaren unter der im §. 32., Absatz 2., des Vereinszollgesetzes bezeichneten Voraussetzung.

§. 35. Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waaren-Empfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt und berichtigt werden (V. Z. G. §. 46.).

Bei der Eintragung des Revisionsbefundes in die Spalten 14. bis 19. der Begleitschein-Auszüge ist nach Anleitung der Bestimmungen im §. 6. zu verfahren. In Spalte 23. und 24. derselben ist die Weiterabfertigung der Waaren nachzuweisen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 36. Bei Waaren, welche mit Begleitschein I. weiter versendet werden sollen, tritt entweder die Ueberweisung des Begleitscheins nach §. 25., oder die Ausfertigung eines neuen Begleitscheins nach §§. 4 ff. ein.

Bei der Weiterversendung mit Begleitschein II. ist nach §. 21. zu verfahren.

Sollen die Waaren in eine Niederlage gebracht werden, so richtet sich das weitere Verfahren nach hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

Behufs der Eingangsverzollung der Waaren wird der Eingangszoll den bestehenden Bestimmungen gemäß berechnet und, nachdem die für die Gefälleberechnung in dem Begleitschein-Auszug vorgesehenen Spalten 20. bis 22. (Muster H.) dem Vordruck entsprechend ausgefüllt worden sind, zur Erhebung gebracht und gebucht.

§. 37. Hinsichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, finden nach den §§. 47. und 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze Anwendung.

Das bei dem Empfangsamte ermittelte Gewicht bildet, sofern sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, wenn der amtliche Verschluß unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren

Digitized by Google

heimlich entfernt worden sei. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist — unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist — das im Begleitschein angegebene Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Sind die Waaren ohne amtlichen Verschluß abgelassen, oder kommen sie mit verletztem Verschluß an oder liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei, so wird, unbeschadet der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, das im Begleitschein angegebene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt, im Falle der Weiterabfertigung mit Begleitschein I. oder zur Niederlage dagegen zwar das neu ermittelte Gewicht als zollpflichtig überwiesen, beziehungsweise im Niederlage-Register angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewicht der Eingangszoll erhoben.

Insoweit bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte keine neue Gewichts-Ermittelung vorgenommen worden ist (§. 34.), bildet das im Begleitschein überwiesene Gewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung.

§. 38. Dieselben Bestimmungen (§. 37.) kommen zur Anwendung, wenn über eine zusammen abgefertigte, nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost, deren Gewicht in dem Begleitschein nur summarisch angegeben ist, ungetheilt verfügt wird.

Sollen die zu der Waarenpost gehörigen Kolli bei dem Begleitschein-Empfangs-Amt verschiedenerlei Bestimmung erhalten, so wird das bei dem Empfangsamte zu ermittelnde Gewicht, auch wenn sich im Ganzen ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, der weiteren Abfertigung zu Grund gelegt. Gleicherweise ist zu verfahren, wenn ein Kollo getheilt wird. Hinsichtlich der Behandlung des sich etwa ergebenden Mindergewichts finden die Vorschriften des §. 37. Anwendung.

§. 39. Bei den zur Eingangsabfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung, der Revisionsbefund, die Angabe des Zollbetrags und der Nachweis der erfolgten Buchung desselben in den Begleitschein selbst aufgenommen werden, und bedarf es alsdann der Ausfertigung eines Begleitschein-Auszugs nicht (Muster B.).

Bei der Eingangsabfertigung der mit Begleitschein I. abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände (V. Z. G. §. 41., letzter Absatz) genügt, auch wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag des Empfängers auf zollfreie Ablassung, die Angabe des Revisionsbefundes in dem Begleitschein und eine demselben beizufügende Bemerkung über die zollfreie Ablassung.

4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen.

§. 40. Bei der Erledigung von Begleitscheinen I. über Gegenstände, welche zur unmittelbaren Ausfuhr über das Empfangsamt bestimmt sind, erstreckt sich die amtliche Thätigkeit der von dem Amtsvorstand oder dessen Vertreter zu bestimmenden Abfertigungs- und Begleitungsbeamten auf

a) die Revision der Ladung und

b) die Kontrolirung des Ausgangs derselben über die Grenze.

Die Revision der Ladung (a.) soll die Ueberzeugung gewähren, daß keine vorschriftswidrige Veränderung an derselben stattgefunden hat. Die Revision kann daher in der Regel auf die Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Kolli, beziehungsweise des Verschlusses und der verschließbaren Beschaffenheit der Laderäume beschränkt bleiben.

Hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, müssen jedoch probeweise einige Kolli aus einer Ladung speziell revidirt und mit den Angaben in dem Begleitschein genau verglichen werden. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die Vornahme solcher speziellen Revisionen unvermuthet anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen oder durch einen oberen Beamten überwachen zu lassen.

Der Verschluß an den zum Ausgang bestimmten Waaren wird, soweit nicht Verträge eine Ausnahme bedingen, bei dem Grenzzollamt abgenommen. Bei unverschlossen abgelassenen Waaren hat die Ausgangs-Revision sich auf die Feststellung des Gewichts und der Waarengattung zu erstrecken; jedoch können in unverdächtigen Fällen die Ermittelungen auf einen Theil der Waarenkolli beschränkt bleiben.

Das Verfahren bei der Kontrolirung des Waarenausgangs (b.) ist je nach der Oertlichkeit und der Art des Transports verschieden.

Wenn der Ausgang der Waaren vom Amtslokal des Grenzzollamts oder dem zugehörigen Anfagepostten aus überzeugend beobachtet werden kann, so haben die Abfertigungsbeamten den Ausgang zu kontroliren. Andernfalls erfolgt die Kontrolirung des Ausgangs durch Begleitungsbeamte.

Bei der Ausfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser unter Raumverschluß hat das Amt am Verladungsorte die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen der Waaren, sowie nach bewirkter Verschlußanlage den Abgang des Transports, dagegen das Grenzzollamt oder der zugehörige Anfagepostten die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang über die Grenze in der vorher angegebenen Weise zu kontroliren.

Wie im Einzelnen die Ausgangs-Kontrole auszuführen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamtes den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmen.

Die Ausgangsabfertigung kann auf Antrag des Waarendisponenten auch dann eintreten, wenn der ursprüngliche Antrag des Versenders bei der Anmeldung zur Begleitschein-Ertheilung nicht auf Abfertigung zum Ausgang gerichtet war. Der Waarendisponent hat jedoch in diesem Falle, sofern nicht die Ausfuhr

Digitized by Google

unter den Augen des Amtes oder unter amtlicher Begleitung erfolgt, die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten zu übernehmen.

5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund und sonstigen Anständen.

a) Feststellung des Sachverhalts.

§. 41. Wenn bei der Prüfung eines zur Erledigung übergebenen Begleitscheins oder der Revision der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) der im Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt nicht eingehalten worden ist, oder

b) die Abgabe des Begleitscheins und die Vorführung der Waaren bei einem andern als dem darin ursprünglich oder nachträglich (§§. 24. und 25.) bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder

c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder

d) die Gattung und Menge der Waaren nicht mit den Angaben in dem Begleitschein übereinstimmt oder andere Abweichungen zwischen denselben und dem Revisionsbefund wahrgenommen werden,

so ist der Waarenführer, nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen von dem Inhalt des Begleitscheins — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen, und der Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen. Auch sind nöthigen Falls geeignete Maßregeln zur Sicherstellung der Gefälle, Strafen und Kosten, den Vorschriften für das Strafverfahren entsprechend zu treffen.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Absendung des Erledigungsscheins (§. 53.) hinaus verzögert, so ist dem Ausfertigungsamt hierüber, unter Angabe der Veranlassung der Verzögerung, eine kurze Mittheilung zu machen (§. 56.).

Die alsbaldige Weiterabfertigung der Waaren darf in Fällen der bezeichneten Art nur dann stattfinden, wenn für den Eingang der Gefälle, Strafe und Kosten volle Sicherheit geleistet wird.

b) Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen.

§. 42. Ergiebt in den im §. 41. unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Hauptamtes, auf welches der Begleitschein gerichtet oder welches dem als Empfangsamt bezeichneten Nebenamt als Hauptamt vorgesetzt ist, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen und die für Gefälle, Strafe und Kosten geleistete Sicherheit aufgehoben werden.

Ebenso kann in dem im §. 41. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes beziehungsweise der dem Empfangsamte vorgesetzten Direktivbehörde, innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse, von einer Strafe abgesehen und der Begleitschein erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhende Abweichungen handelt.

c) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind.

§. 43. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitschein-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und auf dem Begleitschein nachträglich eine entsprechende, mit Ort und Datum zu bezeichnende und amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitscheins unbeanstandet erfolgen.

Die Vornahme von Korrekturen in den zurückgesendeten Begleitscheinen ist dem Ausfertigungsamt nicht gestattet.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Empfangsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde, nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes, über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

d) Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand ankommenden Begleitschein-Gütern.

§. 44. Wenn auf Begleitscheinen I. abgefertigte Waaren auf dem Transport Havarie erlitten haben, oder zu Grund gegangen, verdorben oder zerbrochen (V. Z. G. §§. 29. und 48.), oder in ihrer Beschaffenheit verändert sind, so darf die Erledigung des Begleitscheins erst dann erfolgen, nachdem über den etwa beanspruchten Zollnachlaß Entscheidung getroffen ist.

In dem Begleitschreiben ist auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen.

e) Strafverfahren.

§. 45. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach §. 42. eine Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen kann, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitschein-Empfangs-Amt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitschein zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entschließung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen.

Wenn die Erledigung des Begleitscheins nicht zulässig erscheint, so ist derselbe mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Letzteres hat dem Empfangsamt eine Bescheinigung über den Zurückempfang des Begleitscheins zu ertheilen und die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von dem Begleitschein-Extrahenten übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangs-Amte.

§. 46. Wenn auf Begleitscheinen I. abgefertigte Waaren dem Empfangsamte nicht gestellt werden, so ist

Digitized by Google

über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

g) Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren.

§. 47. Sollte der Empfänger einer mit Begleitschein I. angekommenen Ladung nicht auszumitteln sein oder die Annahme und Verfügung über die Waaren verweigern oder ungehörig verzögern, und der Waarenführer sich nicht in der Lage befinden, über die Waaren zu verfügen, so ist, nachdem die Waaren in amtlichen Gewahrsam genommen sind, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt hiervon zur Benachrichtigung des Ertrahenten Kenntniß zu geben. Wenn alsdann binnen einer festzusetzenden Frist keine Bestimmung über die Waaren getroffen wird, so ist der Begleitschein unerledigt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat hierauf den zu entrichtenden Zollbetrag von dem Ertrahenten einzuziehen und dem Empfangsamt eine bezügliche Mittheilung zu machen, worauf dieses die Waaren, nach vorheriger Berichtigung der durch die Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten, dem Empfänger oder dem zur Empfangnahme bestimmten Beauftragten des Ertrahenten zur Verfügung stellt.

D. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 48. Die Begleitscheine sind nach ihrer Uebergabe in das Begleitschein-Empfangs-Register (§. 32.) einzutragen.

Der Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bedarf es nur dann, wenn dieselbe ausdrücklich in dem Begleitschein vorgeschrieben ist.

Der überwiesene Zollbetrag ist dem Begleitschein-Empfangs-Amte, unter Vorlage des Begleitscheins, innerhalb der in letzterem vorgeschriebenen Frist durch den Waarenführer oder den Waarenempfänger einzubezahlen.

Die Annahme des Begleitscheins ohne Zahlung des Zollbetrages ist dem Empfangsamte nicht gestattet. Letzteres hat den im Begleitschein angegebenen Zollbetrag mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren zu prüfen, auch, wenn der Zollbetrag im Begleitschein nicht in der Landeswährung des Empfangsamtes angegeben ist (§. 21. a.), denselben darin mit den gestatteten Abrundungen zu berechnen und zu vereinnahmen.

Ergiebt sich bei jener Prüfung eine Abweichung hinsichtlich des überwiesenen und des wiederholt berechneten Zollbetrags, welche nicht in der Umrechnung in eine andere Währung begründet ist, so ist die Abweichung durch Korrespondenz mit dem Ausfertigungsamte aufzuklären und der höhere Zollbetrag einstweilen zu deponiren, demnächst aber der richtige Zollbetrag definitiv zu vereinnahmen.

Bei Anständen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes verschuldet sind, ist in der im §. 43. angegebenen Weise zu verfahren.

Die Annahme eines Begleitscheins II. nebst dem darin überwiesenen Zollbetrag von einem zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Gattung befugten Amte ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die darin angegebene Zahlungsfrist (§. 21. c.) bereits abgelaufen, oder wenn der Begleitschein auf ein anderes, als das schließlich gewählte Empfangsamt gerichtet ist. In Folge der gedachten Abweichungen von der Vorschrift des Begleitscheins tritt ein Strafverfahren nicht ein.

C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.

1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes.

§ 49. Die Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen I. geschieht in der Art, daß

1) der Eingang des Begleitscheins — von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter (§. 32.),
2) die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem mit der Führung des letzteren beauftragten Beamten (§. 32.),
3) der Revisionsbefund nebst Angabe der stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisionsbeamten (§. 34. und 35.),
4) bei ausgehenden Waaren der Waarenausgang — von denjenigen Beamten, welche die Ausgangsabfertigung bewirkt haben (§. 40.),

durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amts-Charakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Ist ein Begleitschein-Auszug gefertigt, welcher die Revisions-Ergebnisse nachweist, so genügt eine einfache Bezugnahme auf diesen Auszug.

Bei der Waaren-Ausfuhr wird der dieselbe betreffende Vordruck auf der letzten Seite des Begleitscheins, soweit dieser Vordruck nicht anwendbar ist, durchstrichen.

In solchen Begleitscheinen, bei deren Erledigung sich Anstände ergeben haben (§. 41. ff.), ist dies unter Verweisung auf die betreffenden, dem Begleitschein beizufügenden Verhandlungen anzumerken.

§. 50. Nach Eintragung der Erledigungs-Bescheinigungen in die Begleitscheine I. ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitscheins durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitscheins Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung der Angabe seiner Dienstleistungsschaft, zu vollziehen.

§. 51. Die Erledigung der Begleitscheine II. erfolgt durch die Ertheilung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und über die stattgehabte Buchung des erhobenen Zollbetrags, welche gemeinschaftlich von dem Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers und dem Führer des Einnahme-Journals, unter Angabe ihrer Dienstleistungsschaft, zu vollziehen ist.

Digitized by Google

2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in dem Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 52. Gleichzeitig mit der Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen (§§. 49. bis 51.) sind die Spalten 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers auszufüllen.

Wenn zu einem Begleitschein I. zwei oder mehr Auszüge übergeben worden sind (§. 33.), so kann der Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in den Begleitschein selbst aufgenommen und in Spalte 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers hierauf verwiesen werden.

3. Ertheilung der Erledigungsscheine.

§. 53. Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem vorgeschriebenen Muster J. auszustellen und, nach erfolgter Prüfung und Vollziehung durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zu übersenden.

Die Uebersendung der Erledigungsscheine erfolgt von vierzehn zu vierzehn Tagen, und zwar bis zum 20. beziehungsweise 5. des Monats.

Sind die erledigten Begleitscheine in verschiedenen Quartalen ausgefertigt worden, so ist für jedes dieser Quartale ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.

Die Ordnungszahl, unter welcher jeder Begleitschein in dem Erledigungsschein eingetragen worden, und der Tag der Ausstellung des Erledigungsscheins sind in Spalte 14. und 15. des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den betreffenden Begleitscheinen anzumerken.

4. Erfolgleistung für die durch Vermittelung des Empfangamts zurückbezahlten Baar-Kautionen.

§. 54. Wenn die Zurückzahlung einer baar geleisteten Kaution bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zu erfolgen hatte (§. 14.), so ist dem Erledigungsschein eine amtliche Bescheinigung über die stattgehabte Zurückzahlung beizufügen und die Erfolgleistung durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amte herbeizuführen.

5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamte.

§. 55. Die von den Empfangsämtern ertheilten Erledigungsscheine (§. 53.) sind sogleich nach ihrer Ankunft hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Anmeldungen und Annahme-Erklärungen und in formeller Hinsicht durch den Führer des Ausfertigungs-Registers zu prüfen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Wenn sich bei der Prüfung nichts zu erinnern findet, so hat der gedachte Beamte unter den Annahme-Erklärungen die Nummer und Ordnungszahl des Erledigungsscheines, in welchem die Erledigung der betreffenden Begleitscheine nachgewiesen ist, unter Beifügung seiner Unterschrift, einzutragen und den Tag der Ankunft des Erledigungsscheines in Spalte 8. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers anzumerken.

Ergeben sich bei der vorzunehmenden Prüfung Anstände, so ist deren Erledigung im Wege des Schriftwechsels mit dem Empfangsamte oder nöthigenfalls durch Vorlage bei der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde herbeizuführen.

Nach vollständiger Erledigung des Begleitscheins ist wegen Aufhebung der von dem Begleitschein-Ertrahenten bestellten Sicherheit das Erforderliche zu veranlassen (§. 54.).

6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine.

§. 56. Wird die Erledigung eines Begleitscheins I. oder II. innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 53.) nicht nachgewiesen und ist inzwischen auch keine Nachricht von dem Empfangsamt über eine etwaige Verzögerung der Erledigung eingetroffen, so ist der Begleitschein-Ertrahent oder der Bürge aufzufordern, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die Einzahlung des geschuldeten Zolles, binnen 14 Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der Ertrahent zur Einzahlung des Zollbetrags anzuhalten und die Nummer, unter welcher die Vereinnahmung in dem betreffenden Register stattgefunden hat, in Spalte 9. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers zu vermerken. Gleichzeitig ist dem Empfangsamt von der Einziehung des Zollbetrags Kenntniß zu geben.

Wenn durch das Empfangsamt eine Verzögerung der Erledigung des Begleitscheins angemeldet ist, letztere jedoch innerhalb einer angemessenen weiteren Frist nicht erfolgt, so ist über den Stand der Sache Erkundigung bei dem Empfangsamt einzuziehen, bei ungerechtfertigter Verzögerung der Erledigung aber der vorgesetzten Direktivbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 57. Wallen Zweifel über den zu zahlenden Betrag oder andere Anstände ob, so ist der Fall der Direktivbehörde vorzutragen.

Die hierauf ergehende Entscheidung ist der Anmeldung beizufügen und im Ausfertigungs-Register nach Datum und Nummer zu notiren.

Der Amtsvorstand ist gemeinschaftlich mit dem Registerführer dafür verantwortlich, daß wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

7. Abschluß und Einsendung der Register.

§. 58. Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres bis zur Ankunft der dann noch fehlenden Erledigungsscheine, insofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalsschlusse verzögert, bei dem Amte zurück.

Sobald die Erledigungsscheine eingetroffen sind, längstens jedoch nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist, wird das Register abgeschlossen und mit den zugehörigen Anmeldungen und Annahme-Erklärungen, welche nach der Nummerfolge der Begleitscheine zu ordnen sind, sowie mit den nach der Nummerfolge (§. 55.) zu ordnenden Erledigungsscheinen, zur Revision an die Direktiv-Behörde eingesendet.

Die alsdann etwa noch nicht erledigten Posten werden in das Register des nächstfolgenden Quartals,

unter Bezugnahme auf die alten Nummern, bei welchen auf die Nummern der neuen Eintragungen zu verweisen ist, durch alle Spalten übertragen, so daß z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahres die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahres ꝛc. bilden.

Vor der Absendung des Registers hat der Amtsvorstand oder in seinem Auftrag ein anderer oberer Beamte die stattgehabte Erledigung der darin eingetragenen Begleitscheine zu prüfen und dies in dem abgeschlossenen Register mit dem Anfügen zu bescheinigen, daß keine Posten unerledigt geblieben, oder daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Quartal zu bezeichnende) Register richtig übertragen seien.

§. 59. Das Begleitschein-Empfangs-Register wird ebenfalls nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs abgeschlossen und mit den als Belägen beizufügenden erledigten Begleitscheinen, den zu letzteren gehörigen Anmeldungen, sowie den über die Erledigung einzelner Begleitscheine geführten Verhandlungen zur Revision eingesendet.

Die Belage zum Begleitschein-Empfangs-Register sind nach der Folge der Register-Nummern zu ordnen und mit entsprechend bezeichneten Umschlägen zu versehen.

Die zur Zeit der Einsendung des Begleitschein-Empfangs-Registers ausnahmsweise noch unerledigten Posten werden in der im §. 58. angegebenen Weise in das Register für das Quartal, in welchem die Einsendung erfolgt, übernommen.

§. 60. Nach beendigter Revision werden die erledigten Begleitscheine nach den Bezirken der Direktivbehörden, in welchen die Ausfertigungsämter liegen, sowie nach den Ausfertigungsämtern und den Nummern der Ausfertigungs-Register geordnet, um noch mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen zu werden, und zu diesem Behufe, soweit die Vergleichung nicht bei der Revisionsbehörde der Empfangsämter selbst vorgenommen werden kann, den Direktivbehörden der betreffenden Ausfertigungsämter mitgetheilt.

Diese Mittheilung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schluß des Quartals, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.

Niederlage-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

I.	Allgemeine Bestimmungen	§§. 1—5.
II.	Anmeldung und Annahme zur Niederlage	§§. 6—11.
III.	Niederlage-Scheine	§§. 12—15.
IV.	Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage	§§. 16—29.
V.	Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage	§§. 30—40.
VI.	Strafbestimmungen	§. 41.

In Gemäßheit des §. 108. des Vereinszollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Niederleger, worunter Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu achten. Das Gleiche gilt für Jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage betreten will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maßgabe des §. 127. des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§. 2. In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln ist oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu deklariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu deklariren.

§. 3. Nach §. 98. des Vereinszollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche, sowie unter Uebergangssteuer-Kontrole stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Abfertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§. 4. Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Ver-

Digitized by Google

packung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 5. Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlage-Register nach dem vorgeschriebenen Muster A. geführt. Es bleibt jedoch den Direktivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 6. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Deklarationen oder mittelst Auszügen aus solchen oder aus Begleitscheinen, welche nach dem unter B. vorgeschriebenen Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amte übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Anhalt genommen.

Die Deklarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maßgabe der §§. 23., 26. und 46. des Vereins-Zollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§. 7. Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel speziell zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine allgemeine beschränkt werden, wenn

1. die unter Verschluß angekommenen oder nach §. 43. Absatz 2 des Vereinszollgesetzes ohne Verschluß abgelassenen Waaren schon bei einem Verabfertigungs-Amte speziell revidirt worden sind, oder
2. — mag auch die Deklaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch spezielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Kolli sich Gegenstände der im §. 4. Absatz 3 bezeichneten Art befinden sollten, einer Konventionalstrafe von 500 Thalern (875 Gulden) unterwirft. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolgt, unter Kollo-Verschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Kolli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Kollizahl, Zeichen und Gewicht, und, wenn die Kolli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlageregister angeschrieben.

Auch von der Ermittelung des Bruttogewichtes kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a) bei den mit Begleitschein I. ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;
b) bei den mit Begleitschein I. unter unverletztem amtlichen Verschluß ankommenden Waaren, wenn die Bruttoverwiegung entweder bei dem Niederlageamt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amte stattgefunden hat.

§. 8. Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maßgabe des §. 47. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben.
2. Ergiebt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlageregister anzuschreibende Einlagerungsgewicht.
3. Ergiebt sich dagegen ein Mindergewicht, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamte ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zollhefraude einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Mindergewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§. 9. Waaren, welche bei dem Niederlageamte

Digitized by Google

unter Zollkontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§ 10. Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung im Niederlageregister nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Kollo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlage-Register angeschrieben.

§. 11. Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. Niederlageschreine.

§. 12. Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 6.) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in denselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlageschein sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so hat dasselbe hierüber einen Vermerk im Niederlageregister zu machen und so lange keine Disposition über die Waaren zuzulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 13. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlageschein, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

§. 14. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageschein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsstaate bestehenden Bestimmungen für ungültig erklärt und dies dem Amte nachgewiesen ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheins und bevor derselbe für ungültig erklärt worden ist, ein dritter Besitzer dieses Scheins, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 16. und 40. ein.

§. 15. Jede Abschreibung im Niederlageregister ist vom Amte auf den vorzulegenden Niederlageschein zu vermerken. Wird durch die Abschreibung der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben zurück. Sind sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, so verbleibt der Schein beim Amte.

IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§. 16. Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maßgabe des §. 102. des Vereinszollgesetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger sind verbunden die an sie ergehenden Anweisungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beseitigung von Beschädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Fall fortgesetzter Säumniß eines Niederlegers ist derselbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maßregeln oder Entnahme aus der Niederlage vom Amte schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß anderen Falls von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten werde verfügt werden.

§. 17. Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen. Es bleibt ihm überlassen, die Kolli unter seinen Privatverschluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verschlusses in der Anmeldung zu bemerken ist. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen.

§. 18. Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine andere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amts-Vorstand.

§. 19. Dem Niederleger ist gestattet, auf schriftliche Anmeldung bei dem Amte, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Kolli,

Digitized by Google

die Entnahme der Proben und die neue Verschließung der Kolli kann nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken und, falls das Gesammtgewicht der entnommenen Proben zollpflichtig ist, bei der Räumung der Post besonders zur Verzollung zu ziehen.

§. 20. Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 21. Die Eigenthümer und Disponenten der lagernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren Behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Es können indeß von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung ꝛc. der lagernden Waaren-Kolli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge, dem Niederlage-Amt angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speziell ermittelt und sowohl im Niederlageregister als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§. 22. Jede Umpackung ist dem Amte zuvor nach dem vorgeschriebenen Muster C. unter Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem Amte die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Zu dem Antrage auf Gestattung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§. 30.) benutzt werden.

§. 23. Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speziellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Bruttogewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli festgestellt werden. Die Waarenposition wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Kollo nicht sofort vollständig verfügt, so kann, unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung, die Abschreibung des abgemeldeten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichts des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Kollo im Niederlageregister erfolgen.

Gewichtsabweichungen von dem ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In andern Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Kolli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen, sofern sie an sich zollpflichtig, bei der Entnahme aus der Niederlage der tarifmäßigen Verzollung.

§ 24. Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Uebergießung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Kolli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergiebt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlageregister angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichts des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolles für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

§. 25. Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zufällige Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Taraberechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I. ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu überweisen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Kollo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§. 26. Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollkontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlageregister vermerkt.

§. 27. Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamtes nach

Digitized by Google

Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlageregister und im Niederlageschein umgeschrieben werden.

§. 28. Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beauftragten obern Beamten einer Revision zu unterwerfen. Zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestandsdeklarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§. 29. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahre (V. Z. G. §. 98. Abs. 2.) und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (V. Z. G. §. 105. Abs. 1.) lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in andern Niederlagen oder in Privatlägern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in andern Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§. 30. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem vorgeschriebenen Muster D. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsakte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 14 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maßgabe des §. 103. Abs. 2. des Vereinszollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 31. Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II. erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später in derselben stattgefunden hat. Auch kann dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (V. Z. G. §. 32. Abs. 2.).

Vor dem Beginn der speziellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich der Gattung und des Netto-Gewichtes der ohne spezielle Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen (V. Z. G. §§. 23., 26. und 46.).

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt worden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettoverwiegung zu erfolgen.

§. 32. Rücksichtlich des der Verzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II. zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach §. 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung.

a) Ist das Gewicht jedes einzelnen Kollo im Niederlage-Register angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Kolli bestehende, aber nur nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann
   1. die nochmalige Verwiegung des betreffenden Kollo, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 11 der Abmeldung die Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.
   2. Findet eine nochmalige Verwiegung Statt, und ergiebt sich hierbei
      α) ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abfertigung auf Grund des Auslagerungsgewichts, wenn angenommen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zolldefraude etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.

         Ergiebt sich dagegen

      β) ein Mehrgewicht, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.

   In beiden Fällen (α. und β.) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Kollo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b) Wird eine aus mehreren Kolli bestehende, im Niederlage-Register unter einem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen, so erfolgt die Abfertigung

Digitized by Google

nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht.

Ergiebt sich hierbei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der letzten Theilpost die oben unter a. 2. a. ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergiebt, wird auf den §. 24. Bezug genommen.

Für Wein, dessen Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt ist, wird ein Zollrabatt nicht gewährt.

§. 33. Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Kredit-Anerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II. tritt an die Stelle der Gefälleentrichtung die Entrahirung des Begleitscheines.

§. 34. Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I. wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allgemeinen nach der Vorschrift des §. 32. unter a. 2. und b. verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitschein-Abfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;
2. in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§. 35. Die Verwiegung kann, sofern solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1. wenn die Waaren unter amtlichem Verschluß zur Niederlage gekommen sind und dieser Verschluß während der Lagerung unberührt geblieben ist;
2. wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch
   a) nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder
   b) ihre Lagerung nicht über drei Monate gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichts-Veränderung schließen lassen.

§ 36. Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entstehen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Kollo beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1) die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Kollo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;
2) das Gesammtkollo wird unter Mitverschluß gesetzt und
3) im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Brutto-Gewicht des Gesammtkollo angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren, die Bedingung unter 1. nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung stattfinden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.

§. 37. Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamtes oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, daß die Ausfuhr von dem Amte oder den Begleitungsbeamten auf der Anmeldung bescheinigt wird.

§. 38. Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zoll-Quittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungs-Papiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlage-Register. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§. 39. Wo Lagergeld erhoben wird (V. Z. G. §. 99.), ist dasselbe von dem bei der Einlagerung der Waaren angeschriebenen und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Bruttogewichte zu erheben.

§. 40. Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§. 29.) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach §. 104. des Vereinszollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so entscheidet die Direktivbehörde darüber, ob der Zuschlag zu ertheilen und der Erlös auf den Eingangszoll zu verrechnen oder ob die Waaren unter Abstandnahme von dem Verkauf amtlich zu vernichten seien.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151. des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152. dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Digitized by Google

Regulativ,

die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen betreffend.

Inhaltsverzeichniß.

I. Allgemeine Vorschriften. §§.
1. Transportzeit 1
2. Abfertigungsstunden 2
3. Fahrplan 3
4. Abfertigungshallen 4
5. Abfertigungsräume 5
6. Transportmittel.
a. deren Beschaffenheit . . . . . 6 und 7
b. deren Kontrollirung 8
c. Nachnahmeweise Zulassung offener Wagen 9
7. Amtlicher Verschluß 10
8. Amtliche Begleitung 11
9. Befugnisse der oberen Zollbeamten . . . 12

II. Besondere Vorschriften.
A. Waareneingang.
1. Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen verladen die Grenze überschreiten.
a. Verladung der Güter . . . . . 13 und 14
b. Ordnung der Wagen 15
c. Abfertigung bei dem Grenzzollamte.
aa. Abschließung des Abfertigungsraums 16
bb. Anmeldung der Ladung, Ladungsverzeichniß 17
cc. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen 18
dd. Abfertigung
1. der Passagiereffekten . 19
2. der zollfreien Gegenstände 20
3. der auf der Eisenbahn weiter gehenden Wagen, Begleitzettel und Begleitzettelausfertigungsregister 21 und 22
4. der zurückgebliebenen Frachtgüter . . . 23
d. Behandlung der Waaren während des Transports.
aa. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung 24
bb. Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte . . . . . 25 und 26
cc. Prüfung des Unversehrtseins und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung 27
e. Abfertigung am Bestimmungsorte. §§.
aa. Berührung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere 28
bb. Revision des Verschlusses. Begleitzettelempfangsregister . . 29
cc. Deklaration und Ausladung der Waaren . . . . . 30 und 31
dd. Erledigung der Begleitzettel u. Ladungsverzeichnisse . . . 32
ee. Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.
1. Feststellung des Sachverhalts 33
2. Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen . . 34
3. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettelausfertigungsamt veranlaßt sind . . . 35
4. Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grund gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren . 36
5. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte . . . 37
6. Strafverfahren . . . 38
f. Abschluß und Einsendung der Register 39
2. Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mit der Eisenbahn zugeführt werden 40
B. Waarendurchgang. 41
C. Waarenausgang.
1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen 42
2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist 43
D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet . . . . . 44 und 45
E. Transport im Inlande
1. Güter des freien Verkehrs 46
2. Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände . . 47
3. Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet 48
III. Strafen 49

Digitized by Google

In Gemäßheit des §. 73. des Vereinszoll-Gesetzes werden über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Transportzeit.

§. 1. Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet (Vereinszoll-Gesetz §. 21. Absatz 5. lit. d.).

2) Abfertigungsstunden.

§. 2. Die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden sofort unter Raumverschluß (§. 10.) weiter gehenden Frachtgüter ist nach §. 133. Absatz 3. des Vereinszollgesetzes sowohl bei den Grenzämtern als bei den Aemtern im Innern sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen zu bewirken.

Andere Abfertigungen finden, sofern das Bedürfniß des Verkehrs nicht eine Erweiterung erfordert (V. Z. G. §. 133. Abs 4.), nur innerhalb der im §. 133. Absatz 1. des Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden statt.

3) Fahrpläne.

§. 3. Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne, ingleichen jede Abänderung derselben, bevor solche zur Ausführung kommen, der Direktivbehörde sowie den Hauptämtern, in deren Bezirk sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, mitzutheilen. Ebenso haben sie von etwa vorkommenden Ertrazügen und von voraussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft der Züge sämmtlichen betheiligten Abfertigungsstellen (§. 4.) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

4) Abfertigungsstellen.

§. 4. Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter sind die an denselben gelegenen Grenzzollämter nach Maßgabe des §. 128. des Vereinszoll-Gesetzes kompetent. Die weitere Abfertigung der vom Grenzzollamte mit Ladungsverzeichniß (§. 21.) abgelassenen, sowie die Ausgangs-Abfertigung zoll- oder kontrolepflichtiger Güter im Innern kann nur bei Hauptämtern mit Niederlage oder sechen anderen Aemtern erfolgen, welche von der obersten Landes-Finanzbehörde dazu ermächtigt sind (V. Z. G. §. 131.).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehr kompetenten Aemter, einschließlich derjenigen, welche zur Gestattung von Umladungen oder Ausladungen (§. 25. und 26.), sowie zu Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung (§. 27.) befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

5) Abfertigungsräume.

§ 5. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben — sofern nicht durch besondere Verträge zwischen einzelnen Eisenbhn-Verwaltungen und dem Staate oder den Kommunen etwas Anderes festgesetzt ist — nach §. 59. des Veins-Zollgesetzes auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die erforderlichen Räume für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenten Gegenstände zu stellen, beziehungsweise die nach Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung der hergegebenen Räume und, sofern sie lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung und Erleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Einverständniß mit der Zollbehörde für die erforderliche Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlegung der Gegenstände bestimmten Räume müssen sichernd verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt werden. Sie haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und die Lagerung in denselben darf eine von dem Amtsvorstande nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze Frist nicht überschreiten.

6) Transportmittel.

a) Deren Beschaffenheit.

§. 6. Weder in den Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden. Ebenso dürfen Personenwagen besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten (V. Z. G. §. 61. Abs. 2.). Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit die Abfertigung der eingehenden Güter und Passagier-Effekten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39. bis 51. und 92. des Vereinszollgesetzes erfolgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will, nicht beschränkt.

§. 7. Dagegen dürfen zum Transport von Gütern und Passagier-Effekten, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§. 21.), beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19.) auf Aemter im Innern abgelassen, oder welche unter Raumverschluß zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen, in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Kulissenwagen), oder Abtheilungen solcher Wagen, oder Wagen mit Schutzdecken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kasten oder Körbe verwendet werden.

Digitized by Google

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit 2½ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen u. s. w., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, beziehungsweise mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effekten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung derselben nicht erfolgen kann.

(V. Z. G. §. 62.)

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kund gebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

b) Deren Kontrolirung.

§. 8. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personen-Wagen und abhebbaren Behälter, ingleichen die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den in den §§. 6. und 7. enthaltenen Vorschriften, so darf auf die von der Zollbehörde dieserhalb ergehende Anordnung das vorschriftswidrig befundene Transportmittel nicht weiter benutzt werden.

c) Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen.

§. 9. Ausnahmsweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Kolli handelt, welche einen halben Zentner oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß nicht ausgeschlossen sein solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Kulissenwagen oder in die in §. 7. bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsbleie anzulegen oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

7) Amtlicher Verschluß.

§. 10. Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effekten (§. 5.) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güterandranges die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die fortan erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehaltlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (V. Z. G. §. 95.).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben, ingleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgehenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe gedient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte leer zurückgehende Emballage, sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Eil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser ꝛc. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

8) Amtliche Begleitung.

§. 11. Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem Grenzamte nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend kontrolirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden (V. Z. G. §. 60. Absatz 5.).

9) Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 12. Diejenigen Oberbeamten der Zolver-

Digitized by Google

waltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Direktivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltung sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe, Frachtkarten und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (V. Z. G. §. 21.) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

(V. Z. G. §. 60. Abs. 1—4.)

II. Besondere Vorschriften.

A. Waaren-Eingang.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

a) Verladung der Güter.

§. 13. Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen, sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. Auf den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (V. Z. G. §. 61.).

§. 14. Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2.) mit Ladungs-Verzeichniß (§. 17.) bezeichnungsweise mit Anmeldung §. 19.) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach §. 9. Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagier-Effekten, welche nicht zum unmittelbaren Durchgange bestimmt sind, getrennt in verschiedene Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen sein.

Es ist aber gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Auslagerung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen in §. 40. Anwendung.

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Abfertigung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder kontrolepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Auslagerung der Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Auslagerung der weiter gehenden Güter bedarf.

b) Ordnung der Wagen.

§. 15. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinanderfolgen und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

α) Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

aa) Abstellung des dazu bestimmten Raumes.

§. 16. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Postbeamten und der Eisenbahn-Angestellten abgeschlossen (s. 5.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 17. bis 20. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

bb) Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

§. 17. Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte über die nach §. 21. abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse in zweifacher Ausfertigung nach dem vorgeschriebenen Muster A. zu übergeben. Der

Digitized by Google

einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein (V. Z. G. §. 63. Absatz 1.).

Bei Waaren, welche dem Grenzzollamte sofort nach den §§. 22. und 24. des Vereinszollgesetzes speziell deklarirt und nach den §§. 39. bis 51. dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Angabe der speziellen Deklaration und bedarf es bezüglich solcher Waaren der Aufnahme in ein Ladungsverzeichniß nicht. Auch kann, soweit es sich um zollfreie Massenartikel z. B. Kohlen handelt, welche bei dem Grenzzollamt sofort in den freien Verkehr treten sollen, mit Genehmigung der Direktivbehörde die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe erfolgen.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Waaren nach Gattung und Bruttogewicht, bei verpackten Waaren auch nach der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer nachweisen, und dasjenige Amt, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird, bezeichnen. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein (V. Z. G. §. 63. Abs. 2.).

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichtet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli (V. Z. G. §. 66. Abs. 4.).

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsamte bestimmt sind (V. Z. G. §. 63. Absatz 3.).

Es kann über jeden einzelnen Wagen beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß oder es können mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden. Einer Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen bedarf es nicht.

cc) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 18. Während die Anmeldung erfolgt (§. 17.) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und, soweit nicht nach §. 20. eine Ausnahme eintritt, diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte in den freien Verkehr gesetzt oder zur Niederlage oder zur Versendung unter Begleitscheinkontrole abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen ihre weitere Abfertigung bei Aemtern im Innern erhalten sollen.

dd) Abfertigung.

1) der Passagier-Effekten.

§. 19. Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind (V. Z. G. §. 92. Abs. 1.).

In der Regel werden die Passagier-Effekten sogleich bei dem Grenzeingangsamte schließlich abgefertigt (V. Z. G. §. 92. Absatz 3.). Die Effekten der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen. Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verbleiben des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung der Passagier-Effekten bei dem Grenzeingangsamte unterbleiben und den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Aemtern im Innern überwiesen werden. Es können alsdann sämmtliche noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, auch wenn sie an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden, es ist aber dem Grenzeingangsamte für jeden Bestimmungsort eine besondere Anmeldung zu übergeben, welche die Effekten nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen die Abfertigung stattfinden soll, getrennt nachweisen muß und dem auszustellenden Begleitzettel (§. 22.) beizufügen ist.

Als Passagier-Effekten im Sinne des Regulativs werden in der Regel nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden. Es soll indeß in Fällen, in denen das Reisegepäck zwar von dem Reisenden getrennt ist, jedoch das spätere Eintreffen des Letzteren zu erwarten steht, auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung das Gepäck während höchstens acht Tagen unter zollamtlichem Verschluß aufbewahrt und beim Eintreffen des Reisenden innerhalb dieser Frist als Reisegepäck behandelt werden. Ebenso sollen Gepäckstücke, welche Reisenden nachfolgen, auf diesfallsigen Antrag nicht als Frachtgut, sondern als Reise-Effekten abgefertigt werden.

2) der zollfreien Gegenstände.

§. 20. Zollfreie Gegenstände können auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung, sofern nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes die Revision mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann, auf Grund des Ladungsverzeichnisses, beziehungsweise der Dekla-

Digitized by Google

rationen oder Frachtbriefe (§. 17. Absatz 2.) von dem Grenzeingangsamte sofort in dem Zuge der speziellen Revision unterworfen und demnächst in den freien Verkehr gesetzt werden, dergestalt, daß ihre Weiterbeförderung mit demselben Zuge erfolgen kann, mit welchem sie eingegangen sind.

3) der auf der Eisenbahn weiterzugehenden Wagen ꝛc. Begleitzettel und Begleitzettel-Ausfertigungs-Register.

§. 21. Ueber die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Wagen ꝛc. wird, nachdem dieselben unter amtlichen Verschluß gesetzt oder die nach §. 9. zulässigen anderen Vorkehrungen zur Festhaltung der Identität der Waaren getroffen worden sind, ein Begleitzettel (§. 22.) ertheilt.

Sodann wird die Gestellungsfrist, behufs deren Festsetzung für die einzelnen Bestimmungsorte die Zollbehörde sich mit der Eisenbahnverwaltung zu benehmen hat, und der Vermerk über den angelegten Verschluß sowie die Nummer des Begleitzettels, zu welchem das Ladungsverzeichniß gehört, in das letztere eingetragen beziehungsweise die vollamtliche Abfertigung auf demselben Seitens der Abfertigungsbeamten vollzogen und das Ladungsverzeichniß Seitens des Zugführers oder sonstigen Vertreters der Eisenbahnverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung übernimmt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in dem Ladungsverzeichnisse genannten Wagen u. s. w. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem betreffenden Abfertigungsamte zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften (V. Z. G. §. 64. Abs. 2.).

Schließlich werden die Unikate der Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüssel zu den zum Verschluß der Wagen verwendeten Schlössern amtlich verschlossen und die diese Gegenstände enthaltenen Taschen oder Kuverts, nachdem sie mit der Adresse des Erledigungsamtes, den Nummern der Begleitzettel und der Wagen bezeichnet sind, sowie auch die ausgefertigten Begleitzettel dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse bleiben bei dem Ausfertigungsamte zurück.

Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören (V. Z. G. §. 64. Abs. 3.).

§. 22. Die Begleitzettel sind nach dem vorgeschriebenen Muster B. auszufertigen. Die amtliche Vollziehung derselben erfolgt durch die beweisenden Ist-Revisionsbeamten unter Beidrückung des Amtsstempels.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitzettel ein Ausfertigungsregister nach dem vorgeschriebenen Muster C.

In demselben werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der zugehörigen Ladungs-Verzeichnisse eingetragen und Aenderungen bezüglich des Erledigungsamtes oder der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gelangen, mit rother Dinte vermerkt.

Bei größeren Aemtern können mehrere, je mit einem besonderen Buchhalter zu bezeichnende Ausfertigungs-Register geführt werden.

Wenn ein Begleitzettel oder Ladungs-Verzeichniß verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitzettel ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat beziehungsweise Triplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitzettels beziehungsweise Ladungs-Verzeichnisses ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats beziehungsweise Triplikats ist im Begleitzettel-Ausfertigungsregister beziehungsweise auf dem Duplikat des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

4) der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 23. Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter, soweit thunlich vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung oder des Empfängers nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes (V. Z. G. §§. 39. bis 51.) zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Auf zollfreie Ladungen finden die Bestimmungen in Absatz 2. des §. 17. Anwendung.

4) Behandlung der Waaren während des Transports.

aa) Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung.

§. 24. Wenn eine Waarenladung, welche auf Ladungsverzeichniß abgefertigt ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat die Eisenbahnverwaltung den Begleitzettel nebst zugehörigen Ladungsverzeichnissen, Frachtbriefen und Schlüsseln bei dem nächsten zuständigen Amte unter Stellung des entsprechenden Antrages abzugeben.

Soll bei diesem Amte Begleitzettel und Ladungsverzeichniß definitiv erledigt werden, so tritt dasselbe ohne Weiteres an die Stelle des ursprünglich bezeichneten Erledigungsamtes.

Soll dagegen die Erledigung bei einem anderen Amte stattfinden, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung sowohl durch eine Erklärung auf den betreffenden Ladungsverzeichnissen, woraus das neu gewählte Empfangsamt hervorgeht, als durch eine besondere nach dem Muster D. auszufertigende Annahme-Erklärung in die Verpflichtungen der Grenz-Eisenbahn-Verwaltung eintreten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wurde, hat sodann das neue Empfangsamt und die etwa zugestandene Verlängerung der Transportfrist sowie die Nummer des neu auszustellenden Begleitzettels auf den

Digitized by Google

Ladungsverzeichnissen zu bemerken, den Begleitzettel einzuziehen, an Stelle desselben einen neuen Begleitzettel auszufertigen und letzteren nebst den Ladungsverzeichnissen ꝛc. der Eisenbahnverwaltung auszuhändigen, die Annahme-Erklärung aber und den eingezogenen Begleitzettel dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungsregister des überweisenden Amtes unter Bezugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem anderen Register einzutragen.

Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamte ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamte unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen ꝛc. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden.

(V. Z. G. §. 66. Abs. 6.)

bb) Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

§. 25. Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichernde amtliche Aufsicht ausführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amte stattfinden.

Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes.

Rücksichtlich der weiter gehenden umgeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenz-Eisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.

Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Kolli und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Ausladung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige zu machen. Die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit entsprechendem Vermerk versehen.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 1.)

§. 26. An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unterwegs die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladung aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobachtung der im §. 25. enthaltenen Bestimmungen über die Kontrolirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Schiffsführer beziehungsweise Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung hat auf dem Ladungsverzeichnisse die Erklärung abzugeben, daß er bezüglich der richtigen Gestellung des neu gewählten, unter Verschluß gelegten Transportmittels die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche die Eisenbahnverwaltung gegenüber dem Grenzamte bezüglich der bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegangen hatte.
2) Auf dem Begleitzettel beziehungsweise Ladungsverzeichnisse ist die Abnahme des Verschlusses an den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführers und des Schiffes, sowie die Art der Verschlußanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisenbahnwagen die Abnahme des Schiffsverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art der in dieselben verladenen Kolli und der angelegte Verschluß amtlich zu bescheinigen.
3) Die im Ladungsverzeichnisse vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichen Falles verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.
4) Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sicheren Gewahrsam genommen, wozu die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 2.)

cc) Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

§. 27. Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transporte bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgange jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er täßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu gestellen sind, ab (V. Z. G. §. 96. Abs. 2.)

c) Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa) Verführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere ꝛc.

§. 28. Nach Ankunft der Wagen am Bestimmungsorte übergiebt der Zugführer oder sonstige Bevoll-

Digitized by Google

mächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 21.) Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen.

bb) Revision des Verschlusses. Begleitzettel-Empfangsregister.

§. 29. Die Wagen beziehungsweise die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird in ein nach dem Muster E. zu führendes Register, das Begleitzettel-Empfangs-Register unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 7. eingetragen.

cc) Declaration und Auslabung der Waaren.

§. 30. Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den §§. 22. ff. des Vereinszollgesetzes speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. desselben der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Deklaration vervollständigt oder berichtigt werden (V. Z. G. §. 23. Abs. 3.)

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Auslabung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speziellen Deklarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rücksichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackungsart und des Bruttogewichts der Kolli mit dem Befund festgestellt werden.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden (V. Z. G. §. 66 Abs. 3.)

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§. 31. und 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes zur Anwendung.

§. 31. Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlokal des Amtes geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschluß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach §. 30. stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen u. s. w. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Kolli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von den mit der Beaufsichtigung der Auslabung beauftragten Zollbeamten bewirkt und beschleinigt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

dd) Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

§. 32. Hat sich bei der Revision der Wagen beziehungsweise der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Kolli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rückfendung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamte als Registerbeleg zurück.

Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1) der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,
2) die erfolgte Eintragung im Begleitzettel-Empfangs-Register von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,
3) der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Kolli von den Revisionsbeamten,
4) bei ausgehenden Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben kontrolirt haben, vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtscharakters beglaubigt wird.

Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangs-Registers oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Dienstesigenschaft und eines Abdruckes des Amtsstempels zu vollziehen.

Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtsstempels nicht.

ee) Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.

1) Feststellung des Sachverhalts.

§. 33. Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen ꝛc. beziehungsweise der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) die im Ladungsverzeichniß beziehungsweise Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen ꝛc. bei dem Erledigungsamte nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitzettels und die Vorführung der Wagen ꝛc. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Zahl und Art der Kolli nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt,

so ist der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel

Digitized by Google

protokollarisch — zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamte anzuzeigen.

a) Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen.

§. 34. Ergiebt in den vorstehend unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamtes, beziehungsweise des demselben vorgesetzten Hauptamtes, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses, ohne weitere Beanstandung erfolgen.

Ebenso kann in dem im §. 33. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Erledigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

b) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§ 35. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitzettel-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkannt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung erhielt, die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Erledigungsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes über die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

c) Zerstreut sich auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren.

§. 36. Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet der §. 67., beziehungsweise §. 48. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

d) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte.

§. 37. Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

e) Strafverfahren.

§. 38. Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, beziehungsweise Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Seitens des letzteren ist sodann die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichniß übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Abschluß und Einsendung der Register.

§. 39. Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangsregister werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangsregisters (Begleitschein-Regulativ §§. 58. und 59.) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen, welche nach der Nummerfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Direktivbehörde eingesendet.

Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungsregister und die Unikate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangsregister.

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangsregister findet in ähnlicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ §. 60.) noch eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unikate mit den Begleitzettel-Ausfertigungsregistern und den Belegen der letzteren statt.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfrachts- oder Schiffs-Verkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§. 40. Die im gewöhnlichen Landfrachts- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer dem Grenzzollamte unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtliche Aufsicht und Kontrole zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amte nach Bedürfniß zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen, oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Bevoll-

Digitized by Google

mächtigte der Eisenbahnverwaltung das int §. 17. vorgeschriebene Ladungsverzeichniß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Kolli mit den wirklich verladenen Kolli bescheinigen und Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 21. und 22. und 24. bis 39. zur Anwendung.

B. Waaren-Durchgang.

§. 41. Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§. 13. bis 40. analoge Anwendung.

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze. Es bleibt indeß vorbehalten, in Fällen des Verdachtes die Revision der zum Durchgange angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamt beziehungsweise die Abfuhr vom Grenzausgangsamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsamte gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§. 25. und 26. in Betreff der Zulässigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

C. Waaren-Ausgang.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 42. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im §. 22. des Vereinszollgesetzes deklarirt und revidirt sind und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sichergestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine kompetente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen, sowie der Schlüssel, unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann die Rekognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles statt.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe mit der Quittung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 43. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der §. 56. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 4.) befinden, können derartige Güter ohne Kollo-verschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer Güter in diese Räume ist nicht gestattet.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich solcher Waaren als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Begleitung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein ꝛc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amte des Verladungsortes das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§. 44. Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Vereinsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der §. 111. des Vereinszollgesetzes in Anwendung. Nach örtlichen Bedürfnissen können aber von der obersten Landes-Finanzbehörde für diesen Verkehr Erleichterungen zugestanden werden.

§. 45. Die nach Maßgabe der §§. 17. ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarensendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsortes das Ausland berühren, bedürfen beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluß unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

E. Transport im Inlande.

1) Güter des freien Verkehrs.

§. 46. Insoweit überhaupt nach den zur Ausführung der §§. 119. und 125. des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke beziehungsweise im Binnenlande einer Kontrole unterliegt, findet diese Kontrole auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Indessen ist der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem

Digitized by Google

Auslande allgemein von der Legitimationsschein-Kontrole befreit; doch haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2) Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände.

§. 47. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

3) Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 48. Die Abfertigung von Gütern, auf welchen ein Zollanspruch haftet, erfolgt nach den §§. 41. bis 51. des Vereinszollgesetzes. Wird die Abfertigung unter Wagenverschluß beantragt, so werden die Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 7.) verladen und auch die Schlüssel (§. 21. letzter Absatz) unter Verschluß gesetzt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 49. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§. 134. ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 152. desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des §. 153. des Vereinszollgesetzes für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein für alle Mal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Druck von R. Graßmann in Stettin

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 11. Ausgegeben Donnerstag, den 17. März **1870.**

Gesetz-Sammlung.

239. Das am 8. März 1870 ausgegebene 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7597 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthums in dem Kreise Rinteln des Regierungsbezirks Cassel. Vom 21. Februar 1870.

Nr. 7598 das Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen. Vom 23. Februar 1870.

Nr. 7599 das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes. Vom 26. Februar 1870.

Nr. 7600 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 32,000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

Nr. 7601 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: a) von der Quedlinburg-Croppenstedter Staatsstraße unweit Quedlinburg bis zum Dorfe Gatersleben, b) von Aschersleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Mehringen, c) von Schadeleben nach Cochstedt, d) von Aschersleben über Wilsleben nach Königsaue, im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg.

Nr. 7602 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Aschersleberer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870.

Nr. 7603 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1870, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 wegen der Konsolidation preußischer Staatsanleihen.

240. Das am 11. März 1870 ausgegebene 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7604 das Gesetz, betreffend die Theilnahme der Staatsdiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und den Gemeindeverbänden. Vom 23. Februar 1870.

Nr. 7605 das Gesetz über die Handelskammern. Vom 24. Februar 1870.

241. Das am 12. März 1870 ausgegebene 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7606 das Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 26. Februar 1870.

Nr. 7607 die Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen. Vom 16. April 1869.

Nr. 7608 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Lycker Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 5. Februar 1870.

Das am 14. März 1870 ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7609 den Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung des Bremerhaven-Distrikts. Vom 8. Dezember 1869.

Nr. 7610 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Corporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 26. Februar 1870. Vom 4. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

242. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Oktober 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen,

Digitized by Google

doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

218. Bekanntmachung betreffend die Consolidation Preußischer Staatsanleihen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. d. Mts. machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß den in der Zeit vom 14. März bis Ende September d. Js. zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten Anleihe eingehenden Schuldverschreibungen der betreffenden älteren Anleihen die am 1. October d. Js. und später zahlbaren Coupons, den nach dem Ablaufe des September d. J. eingehenden Schuldverschreibungen dagegen diejenigen Coupons, welche an dem auf die Einreichung zunächst folgenden Zinszahlungstermine und später fällig werden, beizufügen sind. Für dieselben Zinszahlungstermine werden den auszureichenden Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe die Coupons beigefügt werden.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

214. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 17. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

215. Polizeiverordnung.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 20. September c. (Gesetz-Samml. S. 1534) unter den bisher gültigen Gesetzen und Verordnungen des Landgrafenthums Homburg auch das Gesetz über das Privatbauwesen in den Städten und Landortschaften vom 17. November 1842 (Regierungsblatt vom 27. November ej. Nr. 17) außer Kraft gesetzt worden, verordnen wir im möglichsten Anschluß an das letztere Behufs der Regelung des Privatbauwesens für den Bezirk des Verwaltungsoberamtes zu Meisenheim auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wie folgt:

§ 1. Zur Erbauung eines neuen oder zur Veränderung eines alten Gebäudes an öffentlichen Plätzen, Orts- oder Landstraßen ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche unter Vorlage eines vollständigen Bauplanes bei dem betreffenden Bürgermeister als Ortspolizeibehörde nachzusuchen ist. Anderswo beabsichtigte Neubauten oder Bauveränderungen bedürfen nur einer vorherigen einfachen Anzeige bei demselben.

§ 2. Die Prüfung und Entscheidung über die Genehmigung der Baupläne steht der genannten Behörde zu. Der Genehmigung der Baupläne kann in zweifelhaften Fällen eine Lokalbesichtigung durch die Polizeibehörde unter Zuziehung eines Bautechnikers oder Bauhandwerkers vorausgehen.

§ 3. Die Pläne oder Risse müssen in duplo eingereicht werden, es genügt jedoch die Zeichnung in reinen Umrissen. Die Erklärung der Pläne, sowie die Hauptmaaße sind überall einzuschreiben, namentlich die Mauerdicken. Die Pläne müssen bestehen:

a. aus einem Situationsrisse, welcher den Umfang des Bauplatzes, die darauf etwa stehenden Gebäude, die Richtung und Breite der den Platz begrenzenden Straßen oder öffentlichen Plätze, die angrenzenden Gebäude der Nachbarn nebst deren Beschreibung und genauen Angabe der allseitigen Entfernungen enthält;

b. aus einem Grundrisse der verschiedenen Stockwerke;

c. aus einem Durchschnitt und

d. aus einem Aufrisse.

Bei vorzunehmenden Veränderungen schon bestehender Gebäulichkeiten muß jedesmal dem Entwurfe der Veränderung auch eine Zeichnung, welche den bisherigen Zustand darlegt, beigefügt werden. Das eine Exemplar des Planes, unter welches die Genehmigung zu setzen ist, wird dem Bauherrn zurückgegeben, das

Digitized by Google

andere Exemplar aber dem Lokalpolizeibeamten des betreffenden Ortes zur Ueberwachung der plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung zugestellt.

§ 4. Als kleinster Maaßstab für die Zeichnungen ist anzuwenden:

a. für Situationszeichnungen: $\frac{1}{2500}$ der wirklichen Größe;

b. für Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte: 1 Zoll = 10 Fuß.

§ 5. Alle nach der Straße hin gehenden Gebäude müssen genau in die bestimmte Baulinie gestellt werden und zu dem Ende darf namentlich die Absteckung der einzelnen Bauplätze nicht anders als unter Aufsicht und nach Anweisung der Lokalpolizeibehörde geschehen, welch letztere, wenn die Baulinie durch eine Staats- oder Bezirksstraße bestimmt wird, mit der bezüglichen Baubehörde wegen der Stellung vorher sich zu benehmen hat. Vor- und Ueberbauten, welche über die Baulinie in die Straße vorspringen, sind abgesehen von den Modificationen im § 11 nicht gestattet, eben so wenig dürfen in den Städten Dunggruben und dergl. an die Straßen gelegt werden und in den Landortschaften kann dies nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen gestattet werden, jedoch, wenn dies ohne die Benutzung der Grube zu gefährden, möglich ist, nur unter solchen Bedingungen, durch deren Erfüllung die Grube dem Anblick von der Straße aus verschlossen ist.

§ 6. Die Errichtung von größeren Feuerstätten, wohin auch Backöfen, Brauhäuser, Branntweinbrennereien, Schmiede- und Schlosseressen, Malzdarren, Pottasch- und Seifensiedereien u. s. w. gehören, ist unter allen Umständen nur mit Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde unter Berücksichtigung der obwaltenden Feuersgefahr gestattet. Sie dürfen nirgends an die offene Straße gelegt und in feuergefährlicher Nähe von andern Gebäuden errichtet werden; insbesondere sind Calcinir- und Töpferöfen, Ziegel- und Kalkbrennereien, Leimsiedereien, Flachs-, Hanf- und größere Obstdarren und dergl. besonders gefährliche Gewerbsanlagen stets außerhalb der Ortschaften anzulegen.

§ 7. Alle aufzuführenden Gebäude, welche von benachbarten, fremden, bereits stehenden Gebäuden weniger als 9 Fuß entfernt sind, müssen an der Seite nach diesen Gebäuden hin mit Brandmauern und Giebeln von Bruch-, Back- oder Lehmsteinen versehen werden, welche wenigstens 1 Fuß über das Dach hervorragen. Oeffnungen oder Schwächungen der Brandmauern, z. B. durch Wandschränke, und weite Schornsteine in denselben anzulegen, ist verboten. Auch dürfen in die Brandmauern keinerlei Balken eingelegt werden. Jedoch ist gestattet, Durchzüge und Pfetten auf besondere, in den Brandmauern zu befestigende und über dieselben vorspringende Tragsteine aufzulegen.

§ 8. Die Stärke der Brandmauern, sowie der massiv aufzuführenden Umfangsmauern der Gebäude muß am Giebel und im obern Stock bei Bruchsteinen wenigstens 15 Zoll, bei Lehmsteinen wenigstens 16 Zoll und bei Backsteinen wenigstens 1 Stein oder 10 Zoll und in jedem Stocke abwärts wenigstens jedesmal je nach Beschaffenheit und Festigkeit des Materials 3—6 Zoll mehr betragen.

§ 9. Die weiten Schornsteine oder Kamine für alle offenen Feuerungen müssen mit liegenden oder Kaminsteinen, nirgends mit gestellten Steinen gemacht werden und sollen nach einer Seite 18, nach der andern 15—16 Zoll im Lichten weit sein. Da, wo sie zwischen Balkenlagen oder Riegelwänden durchgehen, müssen sie auch von außen gut bestochen und das Gebälk soweit ausgewechselt werden, daß die Kamin- oder Backsteine ihrer ganzen Breite nach vor das Holz zu liegen kommen. Das Schleifen dieser weiten Kamine unter einem kleinern Winkel als 45° ist untersagt. Die Auswechselungen an Wänden und Decken müssen so weit sein, daß die Schornsteine mit ihren Wänden frei hindurchgehen und nach jeder Richtung 6 Zoll freier Raum bleibt, welcher mit Backsteinen auszusetzen ist. Das Auftafeln von Schornsteinen auf Gebälk ist unbedingt untersagt. Enge Schornsteine müssen mindestens 5 Zoll Wandstärke erhalten und dürfen mit runden Röhren von 6 Zoll Durchmesser im Lichten, jedoch nur in möglichst senkrechter Richtung aufgeführt werden. Sie erhalten zum Behufe der Reinigung sowohl im Dache als auch unten eiserne Thürchen von 5 Zoll Breite und 11 Zoll Höhe.

§ 10. Es bleibt wie bisher verboten:

a. neue Dachbedeckungen von Stroh, Dielen oder Schindeln zu fertigen;

b. das Stecken und Zäunen der Gesache mit Holz und Strohlehm und

c. die Anlegung neuer Bekleidungen der Gebäude von Brettern, Schindeln, Stroh ꝛc. Es wird in dieser Beziehung noch besonders auf die Bestimmungen der in Vers. der Verordnung vom 20. v. M. (Gesetz-Samml. S. 1534) nunmehr gleichfalls eingeführten Cabinets-Ordre vom 2. Juli 1836 (Amtsblatt pro 1836 S. 261) und der Verordnung vom 29. Januar 1845 (Amtsblatt pro 1845 S. 131) Bezug genommen.

§ 11. Vortreppen an Hausthüren, Säulen und ähnliche vorspringende Anlagen an Häusern dürfen bei neuer Einrichtung oder Abänderung nicht weiter in die Straße vortreten als

1. in Straßen von weniger als 20 Fuß Breite keine,

2. in Straßen von mehr als 22—30 Fuß Breite eine Stufe oder 1 Fuß,

3. in Straßen von mehr als 30 Fuß Breite zwei Stufen oder 2 Fuß.

Die Anlage von Balkonen bedarf der besondern Genehmigung.

§ 12. Bei der Ausgrabung von Brunnen, Abtritts- und Dunggruben muß der Rand der Grube wenigstens 3 Fuß von der nachbarlichen nicht bebauten Grenze entfernt bleiben, wenn die Nachbarn sich nicht anderweit vereinbaren. Bei Abtritts- und Dunggruben muß der Raum zwischen den Umfassungsmauern derselben und einer Mauer des Nachbarn unten vom

Digitized by Google

Fundamente der letzteren an bis zur Oberfläche mit Lett ausgestampft werden. In diesem Falle genügt eine Entfernung von 3 Fuß zwischen der nachbarlichen Grenze und dem lichten Maaß der ausgemauerten Grube.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden unbeschadet der Anwendung der zulässigen Executionsmittel mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Coblenz, den 11. November 1867.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 5. März 1870.

246. Die neu errichtete Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Senheim im Kreise Zell ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 160 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer und Desinitor Hausmann zu Pünderich, Kreis Zell zu richten.

Coblenz, den 8. März 1870.

247. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 haben wir der Anna Maria Kobbach zu Sehl, geboren den 16. Februar 1849, die Annahme und Führung des Familiennamens „Füller" gestattet.

Coblenz, den 9. März 1870.

248. Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau der katholischen Kirche zu Floisdorf, im Kreise Schleiden, ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Abhaltung einer Hauscollecte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Coblenz, Düsseldorf und Trier in dem Zeitraum vom 1. Mai bis ultimo Dezember d. J. durch Deputirte der genannten Gemeinde genehmigt worden.

Coblenz, den 9. März 1870.

249. Die nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 1. Mai v. J. behufs Aufbringung der Kosten für den Restaurationsbau der Willibrodtkirche zu Wesel von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz auch für das Jahr 1870 bewilligte Haus-Collecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz wird durch Deputirte der genannten Pfarrgemeinde abgehalten werden.

Coblenz, den 11. März 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

250. Die mir zugegangene Sterbe-Urkunde des Carl Mann, Sohn von Carl Mann aus Kaiserslautern, heimathsberechtigt in Meisenheim, ist heute dem Civilstandsbeamten zu Meisenheim zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 7. März 1870.

Der Ober-Prokurator.

251. Die mir zugegangene Sterbe-Urkunde der Catharina Querbach aus Niederhirzenach ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei St. Goar zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 10. März 1870.

Der Ober-Prokurator.

252. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 25. April 1870 seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punctes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 7. März 1870.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

253. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 19. April 1870 an bis zum 30. April 1870 incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise

Digitized by Google

oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 7. März 1870.

Die Immatriculations-Commission.

254. Vorlesungen

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommer-Halbjahr 1870.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Ueber die Göttlichkeit der christlichen Religion und Kirche: Präl. Prof. Berlage. — * Fortsetzung der katholischen Dogmatik: Derselbe. — * Die Veränderungen des Urtextes des Alten Testaments und die Entstehung und Lösung der Schwierigkeiten und Differenzen in den alten Uebersetzungen desselben: Domkap. Prof. Reinke. — * Die Erklärung a. des Propheten Habacuc, und b. einiger wichtigen Stellen in den Psalmen und den prophetischen Büchern: Derselbe. — * Kirchengeschichte der neuern Zeit: Offizial-Rath Prof. Cappenberg. — * Christliche Literärgeschichte der ältern Zeit: Derselbe. — * Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung des Bußsakramentes: Domkap. Prof. Püngel. — * Homiletik: Derselbe. — * Erklärung der Briefe Pauli an die Galater und Philipper: Prof. Bisping. — * Erklärung des Briefes Jakobi: Derselbe. — * Religionswissenschaft: Derselbe. — * Schluß der allgemeinen Ethik und Lehre von den göttlichen Tugenden: Prof. Schwane. — * Die Lehre von der Gerechtigkeit und den damit verwandten Tugenden, aus der Heilsmittellehre die ethische Lehre von den Sakramenten der Buße und der Ehe: Derselbe. — * Die Theologie des h. Augustins: Derselbe. — * Die Fortsetzung der generellen und speziellen Moral: Prof. Friedhoff. — * Die Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe. — * Erklärung des Propheten Isaias: Lic. Dr. phil. Rohling.

Philosophie.

* Aesthetik: Prof. Stoeckl. — Metaphysik: Derselbe. — * Ueber Glauben und Wissen: Prof. Schlüter. — * Geschichte der Philosophie bei den Griechen: Derselbe. — Logik: Derselbe. — * Repetitorium der Philosophie: Dr. Hagemann. — Metaphysik: Derselbe.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen: Prof. Heis. — * Geschichte der Mathematik: Derselbe. — Theorie der Gleichungen: Derselbe. — Analytische Geometrie, 2. Theil: Derselbe. — Analytische Mechanik nach Duhamel: Derselbe.

Naturwissenschaften.

* Ueber ausgewählte Theile der Optik: Prof. Hittorf. — Ueber den ersten Theil der Experimentalphysik: Derselbe. — Uebungen in der qualitativen chemischen Analyse: Derselbe. — * Physiologie der animalen Apparate: Prof. Karsch. — * Botanische und entomologische Excursionen: Derselbe. — Spezielle Botanik: Derselbe. — Pastoralmedizin: Derselbe. — * Petrographie: Prof. Hosius. — Mineralogie, 1. Theil: Derselbe. — * Ueber das natürliche Pflanzensystem: Prof. Nitschke. — * Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Derselbe. — Allgemeine Botanik: Derselbe. — * Entomologie: Dr. Landois. — Practische zoologische Uebungen: Derselbe.

Geschichte.

* Geschichte Deutschlands seit dem dreißigjährigen Kriege: Prof. Rospatt. — Geschichte der griechischen Kolonien: Derselbe — * Geschichte unserer Zeit seit dem Jahre 1848: Prof. Niehues. — Geschichte der Deutschen von den ältesten Zeiten: Prof. Niehues. — * Geschichte des westfälischen Friedens: Dr. Tourtual.

Philologie.

* Erklärung der Rede des Demosthenes vom Kranze: Prof. Winiewski. — * Erklärung des sechsten Buches des Thucydides (Fortsetzung), im philologischen Seminar: Derselbe. — Geschichte der classischen Philologie: Derselbe. — * Fortsetzung der Römischen Litteraturgeschichte: Prof. Langen. — * Erklärung des ersten Buches der Oden des Horaz, im philologischen Seminar: Derselbe. — Erklärung der Annalen des Tacitus: Derselbe. — * Erklärung ausgewählter Elegien des Properz: Professor Parmet. — Erklärung des ersten Buches der Geschichte des peloponnesischen Krieges: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur.

Gedichte Walthers von der Vogelweide: Professor Stork. — Mittelhochdeutsche Grammatik: Derselbe.

Morgenländische Sprachen.

* Grammatische Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des Alten Testaments: Prof. Reinke. * Wiederholung der hebräischen Grammatik in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen: Derselbe. — Hebräische und arabische Grammatik: Derselbe. — * Erklärung ausgewählter Episoden des Mahabhârata: Prof. Storck. — * Hebräische Uebersetzungs-Uebungen: Prof. Bickell. — * Syrische Grammatik: Derselbe. * Fortsetzung des Arabischen: Derselbe. — Vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen: Derselbe.

Neuere Sprachen.

vacat.

Kunstgeschichte.

* Holz- und Steinbau Westfalens in seiner Entwickelung und in seinen Hauptgestaltungen: Dr. Nordhoff. — Geschichte der Kirchenbaukunst im Mittelalter: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter

Digitized by Google

Leitung der Professoren Winiewski und Langen finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso der mathematisch-astronomische Apparat, das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem Director des botanischen Gartens, Prof. Nitschke, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Die Turnübungen werden unter Leitung des Vorstandes des akademischen Turnvereins in der städtischen Turn-Halle gehalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 25. April festgesetzt.

255. Königliche Universität Greifswald. Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Sommersemester 1870. Das Semester beginnt am 25. April.

Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. Staatswirthschaftslehre, derselbe. Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. Geschichte der Landwirthschaft, Pietrusky. Bodenkunde, Dr. Scholz. Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Handelsgewächsbau, Pietrusky. Wiesenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Pietrusky. Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden. Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere, derselbe. Gesundheitspflege der Hausthiere, derselbe. Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wiese. Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. Physik, Prof. Dr. Trommer. Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. Botanische Excursionen, derselbe. Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs. Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe. Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Lesеinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky. Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Eldena im Februar 1870.

Der Director, Dr. E. Baumstark.

256. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1870 beginnt am 25. April.

Von den für das Sommersemester 1870 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere, in

Digitized by Google

Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Ueber Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe. Encyclopädie der Forst- und Jagdwissenschaft: Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Allgemeine Geologie: Derselbe. Mineralogische und geologische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Experimentalchemie: Prof. Dr. Siewert. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe. Repetitorium der Chemie: Dr. Rathke. Theoretische Chemie: Derselbe. Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber volumetrische Analyse: Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Pflanzenphysiologie: Derselbe. Botanische Colloquia und Excursionen: Derselbe. Ueber die Fortpflanzung der phanerogamischen Pflanzen: Dr. Graf zu Solms. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Culturgewächse: Derselbe. Ueber die Gräser: Dr Roeß. Entomologie: Prof. Dr. Giebel. Zoologische Demonstrationen: Derselbe. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber die Arbeiterfrage, das Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller. Norddeutsches Bundesrecht: Prof. Dr. Anschütz. Genossenschaftsrecht: Derselbe. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. E. Meier. Preußische Verfassungsurkunde Derselbe. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Kritische Geschichte der philosophischen Ethik: Prof. Dr. Haym. Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg an: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs XV.: Prof. Dr. Leo. Geschichte der neueren deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. Erklärung des Nathan von Lessing: Prof. Dr. Gosche. Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Französisch: Lector Dr. Hollmann. Englisch: Derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Prof. Dr. Dr. Heintz, Siewert. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister Andrä. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

257. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Emil II. bei Steimelhagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Februar 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 22. Juni 1869 wird dem Deutsch-Holländischen Actien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg unter dem Namen Emil II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holpe des Kreises Waldbröl, Regierungsbezirk Cöln und in den Gemeinden Forst und Bruchen im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 94570 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Emil, Wasserstiefel, Neuglück, Eisengarten und Neue Eisenhardt Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Februar 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

258. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wasserquelle hangender Gang bei Brachbach, Kreis Altenkirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. März 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22.

Digitized by Google

März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Kuhlenwalderzug an Stelle des in der angeheften Verleihungsurkunde vom 16. April 1853 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke Kuhlenwalderzug gehörigen Längenfeldes unter dem Namen Wasserquelle hangender Gang das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 9469 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, i** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisensteine nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. März 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

259. Außer den gegenwärtig zum Verkaufe gelangenden Wechselstempel werden fortan noch Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blankets zum Betrage von 22½ Sgr. debitirt werden. Dieselben werden bei den nachbezeichneten Post-Anstalten zum Verkaufe bereit gehalten:

Coblenz, Creuznach, Neuwied, Bingerbrück, Boppard, Bendorf, Niederscheldeu, Remagen, Rheindöllen, Sayn und Stromberg.

Coblenz, den 22. Februar 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

260. Die nachgenannten Militärpflichtigen des hiesigen Kreises, welche sich zu den Ersatz-Aushebungen in den Jahren 1868 und 1869 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben bis heute nicht entschuldigt haben, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landrathsamte zu sistiren, um ihrer Militärpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtige gerichtlich verfolgt und bestraft werden.

Wilhelm Schilbock zu Altenkirchen, geboren am 20. Februar 1848,
Eduard Joseph Ludwig Schneegans, geboren zu Altenkirchen am 5. Juli 1848,
Anton Adolph, geboren zu Selbach am 6. März 1848,
Carl Wilhelm Eduard Schneegans, geboren zu Altenkirchen am 25. September 1849,
Anton Hammer zu Hohensain, geboren am 18. Januar 1849,
Johann Peter Wasser, geboren zu Oberbirkenbühl am 29. Juli 1848,
Johann Peter Quast, geboren zu Halseuthal am 3. Oktober 1848.

Altenkirchen, den 12. März 1870.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

261. Der Candidat des höheren Schulamts Jacob Scheuffgen ist zum ordentlichen Lehrer bei der Ritter-Akademie zu Bedburg ernannt worden.

262. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Eversberg im Kreise Ottweiler, Carl Bernhard, ist zum 2. Lehrer an der evangelischen Schule zu Medard im Kreise Meisenheim vom 1. Mai d. J. ab provisorisch ernannt worden.

263. Der forstversorgungsberechtigte Jäger und bisherige Forstaufseher Christian Melsheimer ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben vom 1. April d. J. an die Förstersstelle Fronhofen in der Oberförsterei Kirchberg übertragen worden.

264. Der bisherige provisorische zweite Lehrer an der evangelischen Schule zu Hochelheim, Kreis Wetzlar, Wilhelm Balzer, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

265. Die Schulamts-Candidatin Elisabeth Würges zu Lützerath ist zur Lehrerin der Mädchenschulstelle an der katholischen Schule zu Lützerath provisorisch ernannt worden.

266. An die Stelle des mit dem 1. Juli d. Js. in Ruhestand tretenden Försters Scholz ist der Förster Kuhn von Hochacht nach Gierschied und an die Stelle des letzteren der Förster Keppler von Virneburg nach Hochacht versetzt worden.

267. Der Ober-Lazareth-Inspector Pape ist von Coblenz nach Breslau und der Ober-Lazareth-Inspector Burckhardt von Trier nach Coblenz versetzt.

268. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtsarzt Dr. Esch-Waltrup hat seinen Wohnsitz von Kirn nach Zell verlegt.

Patente.

269. Dem Civil-Ingenieur L. Müller zu Dresden ist unter dem 7. März 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Laufkloben für Fährketten oder Fährtaue zum Durchlassen quer über dieselben hingehender Ketten oder Taue,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

270. Dem Stephan Quast zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 7. März 1870 ein Patent

auf eine selbstthätige Vorrichtung an Garnhaspeln zum Abbinden der einzelnen Gebinde in der, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 11 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 12. Ausgegeben Donnerstag, den 24. März **1870.**

Gesetz-Sammlung.

271. Das am 15. März 1870 ausgegebene 5. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 433 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870.

Nr. 434 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 10. März 1870.

Nr. 435 das Gesetz wegen Ergänzung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. Vom 10. März 1870.

Nr. 436 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 2. März 1870.

272. Das am 15. März 1870 ausgegebene 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7611 das Gesetz, betreffend die Gebühren und den Geschäftsbereich der Rechtsanwalte für die Bezirke der Appellationsgerichte in Cassel, Kiel und Wiesbaden. Vom 2. März 1870.

Nr. 7612 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Bank, Aktien-Gesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 12. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

273. Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 1. April 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 217) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. April 1869 werden vom 1. k. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 16. März 1870.
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

274. Der Pfarrer Schmidtborn ist am 24. v. Mts. hierselbst gestorben. Die dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Argenthal in der Kreissynode Simmern soll demnächst durch uns wieder besetzt werden und werden wir Meldungen zu derselben bis zum 30. d. Mts. entgegennehmen.

Coblenz, den 9. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

275. Bei dem Verlagsbuchhändler G. W. F. Müller zu Berlin, Beuthstraße Nr. 29, ist sowohl in Schwarzdruck als in Farbendruck ein Tableau der neuen Maße und Gewichte des metrischen Systems erschienen, welches der Revision der Normal-Eichungs-Commission unterworfen worden ist, durch Genauigkeit, Sauberkeit der Ausführung und Billigkeit sich aus-

Digitized by Google

zeichnet und als zur Benutzung namentlich für Landwirthe empfohlen ist.

Im Schwarzdruck resp. Farbendrucke kosten

1 Exemplar			9 Sgr. — Pf.	resp.	15 Sgr.	—	Pf.
10 Exemplare	pro Stück	7	„ 3 „	„	12 „	—	„
25	„ „	6	„ 9 „	„	11 „	3	„
100	„ „	6	„ — „	„	10 „	—	„

Coblenz, den 14. März 1870.

276. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat Behufs Aufbringung der Kosten des Ausbaues des Hospitals und des Waisenhauses in Ehrenbreitstein die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Coblenz bewilligt. Dieselbe wird in dem Zeitraum vom 1. April bis 1. Juli d. J. durch Deputirte des Hospitals-Vereins in Ehrenbreitstein erhoben werden.

Coblenz, den 17. März 1870.

277. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hümmerich, im Kreise Neuwied, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 160 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Siller zu Oberhonnefeld, Kreis Neuwied, zu richten.

Coblenz, den 23. März 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

278. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 7. März d. J. den Joseph Zeppenfeld, früher in Aachen wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 18 März 1870.

Der General-Prokurator.

279. Die mir zugegangene Sterbe-Urkunde der Franziska Gierhartz, geboren zu Saarlouis, heimathsberechtigt zu Coblenz, ist von dem Civilstandsbeamten zu Coblenz in das Sterbe-Register eingetragen worden.

Coblenz, den 20. März 1870.

Der Ober-Procurator.

280. Die mir durch Vermittelung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes zugegangenen Sterbeurkunden 1. des Jacob Linck, geboren zu Crastel, später zu Capp:l wohnhaft, 2. des Johann Straßburger, geboren zu Niederheimbach, 3. des Peter Gregorius, geboren zu Altweidelbach, zuletzt zu Pleizenhausen wohnhaft, 4. der Susanne Reinhardt, geboren zu Kaimt, Ehefrau des Schuhmachers Peter Duplan zu Paris, 5. des Eduard Lehenner (Moritz Eduard von Lehenner), geboren zu Creuznach, später zu Dhaun wohnhaft, 6. des Franz Mosell, Sohnes des Steueraufsehers a. D. Franz Mosell zu Bingerbrück, 7. der Margaretha Demange, 8 der Magdalena Pauline Paillotet, Ehefrau von Arcade Dorient Vial, beide geboren hierselbst, sind heute den Civilstandsbeamten beziehungsweise zu Kirchberg, Niederheimbach, Simmern, Zell, Kirn, Waldalgesheim und Coblenz behufs Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 17. März 1870.

Der Ober-Prokurator.

281. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Klappert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Niemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. März 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. September 1869 wird der Bergwerksgesellschaft Wetzlar zu Wetzlar unter dem Namen Klappert das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Nauborn und Magdalenenhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 498,000 Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese und Nickelerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. März 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

282. In Folge der von dem Herrn Finanzminister durch Erlaß vom 10. d. Mts. (III. 4408) getroffenen Anordnung wird die Steuer-Receptur zu Rodheim mit dem 1. April d. Js. aufgehoben und der bisherige Hebebezirk derselben, mit Ausnahme des Ortes Salzböden, welcher dem Hebebezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu Marburg zugetheilt wird, mit dem Hebebezirke des Unterſteueramtes zu Wetzlar vereinigt werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Cassel, den 19. März 1870

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

283. Die Aenderungen, welche gegen früher in Ansehung der Zollstraßen meines Verwaltungsbereiches im Laufe der Zeit eingetreten sind, haben Veranlassung gegeben, ein neues Verzeichniß der Zollstraßen in der Rheinprovinz aufstellen zu lassen, welches hier beigefügt ist und auf Grund Ermächtigung des Königlichen Finanz-Ministeriums mit Bezug auf § 17 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 12. März 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

Verzeichniß der Zollstraßen in der Rheinprovinz.

Laufende Nro.	Namen der Haupt-Aemter.	Dazu gehören: Anfageposten.	Neben-Zoll-Aemter II. Classe.	Neben-Zoll-Aemter I. Classe.	Bezeichnung der Zoll-Straße.
1	Emmerich Haupt-Zollamt	an der Spyker Fähre	—	—	Der Rhein von Lobith bis Emmerich.
		Elten	Elten	—	Arnheim-Cölner Staatsstraße von Babberich über Elten bis Emmerich.
		St. Heerenberger-brücke	St Heerenberger-brücke	—	Zütphen-Emmericher Actienstraße von St. Heerenberg über St. Heerenbergerbrücke bis Emmerich.
		Elten	—	Elten A.	Arnheim-Oberhauser Eisenbahn über Elten nach Emmerich.
		Elten	—	Elten B.	Rheinische Eisenbahn von Zevenaar über Elten nach Cleve.
2	Cleve Haupt-Zollamt	—	Keeken	—	Die Landstraße von Millingen nach Keeken und der Spoy-Kanal vom Rhein bis Keeken.
		Wyler	—	Wyler	Nymwegen-Cölner Straße von Beck resp. Grösbeck über Wyler nach Cleve.
		Cranenburg	—	Cranenburg	Rheinische Eisenbahn von Nymwegen über Cranenburg nach Cleve.
		—	—	Grunewald	Die Landstraße von Gennep (Heckens) nach Goch.
		—	Weeze	—	Die von Well nach Weeze führende Gemeinde-Chaussee.
3	Kaldenkirchen Haupt-Zollamt	—	Lingsfort	—	Die Straße von Arcen nach Lingsfort.
		—	—	Dammerbruch	Die Straße von Venlo nach Dammerbruch.
		Schwanenhaus	Schwanenhaus	—	Die Straße von Venlo nach Kaldenkirchen.
		—	Heideuend	—	Die Straße von Tegeln nach Heideuend.
		—	an der Schwalme	—	Die Straße von Roermonde nach der Schwalme.
		Zoll-Expedition am Bahnhofe zu Kalden-kirchen			Die Rheinische Eisenbahn von Venlo über Kaldenkirchen nach Kempen. Die Bergisch-Märkische Eisenbahn von Venlo über Kaldenkirchen nach Viersen.
4	Wassenberg Haupt-Zollamt	Rothenbach	Rothenbach	—	Die Straße von Roermond über Vlodorp nach Wassenberg.
		—	—	Karken	Die Straße von Roermond über Posterhold nach Karken.
		—	Waldfeucht	—	Die Straße von Echt über Echterbosch nach Waldfeucht.
		—	Tüddern	—	Die Straße von Sittard über Sittarder-bruch nach Tüddern.
		—	—	Wehr	Die Straße von Sittard nach Wehr.
		—	Scherpenseel	—	Die Straße von Wanbach nach Scherpenseel.
5	Aachen Haupt-Zollamt	Zoll-Expedition am Bahnhofe zu Templer-bend.			Aachen-Maestrichter Eisenbahn von Simpel-feld bis Aachen.
		Vaelser-quartier	—	Vaelser-quartier.	Aachen-Maestrichter Chaussee von Vaels bis Aachen.
		Tülje	—	Tülje	Cöln-Lüttticher Chaussee von Montzen bis Aachen.
		—	—	Herzogenrath	Die Chaussee von Maestricht über Kerkraede bis Herzogenrath.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Haupt-Aemter.	Dazu gehören: Ansagepossten.	Neben-Zoll-Aemter II. Classe.	Neben-Zoll-Aemter I. Classe.	Bezeichnung der Zoll-Straße.
5	Aachen Haupt-Zollamt	—	Pannesheide	—	Die Straße von Kerkraede bis Pannesheide
		—	Horbach	—	Heerlen-Aachener Chaussee von Lucht bis Horbach.
		—	Weißenhaus	—	Cöln-Lüttticher Chaussee von Henri-Chapelle bis Weißenhaus.
		Herbesthal	—	Herbesthal	Rheinische Eisenbahn von Welkenraedt bis Herbesthal.
		—	—	Herbesthal	Neutrale Landstraße bis Herbesthal.
		—	—	Eupen	Verviers-Eupener Chaussee von Overoet bis Eupen.
		Zoll-Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Eupen			Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn von Herbesthal nach Eupen.
6	Malmedy Haupt-Zollamt	Rothwasser	Rothwasser	—	Straße von Spaa resp. Francorchamps bis Rothwasser und von da über Burnenville und Warschbrück bis Malmedy.
		Warschbrück	Warschbrück	—	Straße von Wavremont über Warschbrück bis Malmedy.
		—	Recht	—	Landstraße von Potteau bis Recht.
7	Trier Haupt-Steueramt	—	—	Perl	Landstraße von Sirk bis Perl.
		Abfertigungsstelle an der Mosel.			Die Mosel von der Grenze bis Perl.
8	Saarbrücken Haupt-Zollamt	Zoll-Expedition am Bahnhofe zu St. Johann			Forbach-Saarbrücker Eisenbahn.
		Arnual	Arnual	—	Saargemünd-Saarbrücker Staatsstraße über Arnual.
		Folsterhöhe	Folsterhöhe	—	Forbach-Saarbrücker Staatsstraße über Folsterhöhe.
		—	Großrosseln	—	Straße von Forbach nach Großrosseln.
		—	—	Bisten	Straße von St. Avold nach Bisten.
		—	Felsberg	—	Straße von Metz (Bonzonville) nach Felsberg.
		—	Niedaltdorf	—	Deßgleichen nach Niedaltdorf.
		—	Hanweiler	—	Die Fähre von Wölferdingen nach Hanweiler.
		—	—	Güdingen	Der Saarkanal bis Güdingen.

Personal-Chronik.

284. Der Lehrer Franz Schorn und der Zeichenlehrer Wilhelm Müller an der städtischen Realschule 1. Ordnung zu Cöln sind definitiv angestellt worden.

285. Der Gemeinde-Oberförster Johann Peter Pfeiffer zu Merl ist in seinem Amt auf Lebenszeit bestätigt worden.

286. Der provisorische Lehrer, Georg Lang, an der evang. Schule zu Hümmerich ist als zweiter Lehrer an die evangelische Schule zu Dierdorf versetzt worden.

287. Der Kreisbaumeister Clotten zu Neuenahr ist am 14. d. Mts. gestorben.

288. Dem Königlichen Berg-Assessor Drasde zu Dortmund ist das Amt eines Eichungs-Inspectors für die Rheinprovinz, mit dem Wohnsitze in Cöln, übertragen worden.

289. Der Gerichtsschreiberamts-Candidat Ernst Hugo Donner in Düsseldorf ist durch Ministerial-Rescript vom 15. März d. J. zum Landgerichts-Secretär bei dem Untersuchungsamte in Simmern vom 1. April d. J. ab ernannt worden.

290. Der Feldmesser-Candidat Franz Alexander Delaforgue aus Ahrweiler ist als Feldmesser qualifizirt und vereidigt worden.

291. Es sind der Ober-Post-Secretair von Espinol in Coblenz zum Ober-Post-Commissarius ernannt, die Post-Expedienten-Anwärter Hoffmann und Breme in Neuwied als Post-Expedienten bestätigt und der Büreaudiener Illrich aus Mayen, der Wagenmeister Richartz, sowie der Briefträger Kastor aus Altenkirchen zu dem Post-Amte in Neuwied versetzt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 12 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 13. Ausgegeben Donnerstag, den 31. März 1870.

292. Auch in diesem Jahre sind Mir zu Meinem Geburtstage aus den sämmtlichen Provinzen Meiner Monarchie, aus anderen Theilen des Deutschen Vaterlandes und aus dem Auslande von Corporationen, Gemeinden, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen so vielfache Glückwünsche theils schriftlich, theils telegraphisch zugesandt worden, daß Ich Mich gedrungen fühle, Allen, welche durch den Ausdruck ihrer Liebe und Anhänglichkeit Mein Herz erfreut haben, Meinen aufrichtigen Dank zu erkennen zu geben und Sie hierdurch beauftrage, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. März 1870.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Gesetz-Sammlung.

293. Das am 19. März 1870 ausgegebene 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7613 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ratibor nach Lucasine, im Kreise Ratibor des Regierungsbezirks Oppeln, zum Anschluß an die Staats-Chaussee nach Rybnik, sowie der in dieser Chausseelinie liegenden Brücke über die Oder bei Ratibor.

Nr. 7614 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 19. Februar 1870.

Nr. 7615 die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Erhöhung des Stammaktien-Kapitals auf 50 Millionen Thaler. Vom 26. Februar 1870.

Nr. 7616 das Privilegium wegen Emission von 20,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Februar 1870.

Nr. 7617 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Fröndenberg nach Menden durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einem Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 2. März 1870.

Das am 22. März 1870 ausgegebene 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7618 das Gesetz, betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte. Vom 9. März 1870.

Nr. 7619 das Gesetz, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. Vom 17. März 1870.

Nr. 7620 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode, und seine Besitznachfolger in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Veckenstedt einerseits und von Schmatzfeld andererseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Orts belegenen Bahnhofe der Halberstadt-Bienenburger Eisenbahn.

Das am 24. März 1870 ausgegebene 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7621 das Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden. Vom 7. März 1870.

Nr. 7622 das Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel. Vom 7. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

294. Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in

Digitized by Google

der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin, wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthaltes ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Mai d. J bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen, sind erwünscht.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

295.

Bekanntmachung

die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchterpensionat zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchterpensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugs-

Digitized by Google

weiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der untern und der mittlern Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein ebensolches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung

Digitized by Google

und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. — Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.,

Die Verpflegung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droßig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geistes-Lebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist 1/2 Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemein-

Digitized by Google

schaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionäre werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten, von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

296. Bekanntmachung,
betreffend die 33. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1870 fälligen Zinscoupons Serie VI. Nr. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vordezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2. 1859r, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten, der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1 April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgelooft und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 12. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

297. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 7. Februar d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche, nach vorausgegangener unter dem 5. Mai 1860 öffentlich bekannt gemachter zwölfmonatlicher Einlösungsfrist präcludirt, und seit dem 1. Juni 1861 rechtlich werthlos geworden sind, deren Einlösung bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar aber nach Bekanntmachung vom 31. Juli 1861 noch bis auf Weiteres gestattet wurde, nunmehr nur noch bis 31. Mai d. J. bei genannter Kasse gegen deren Werthsbetrag umgetauscht werden. Da sonach die Einlösung der genannten präcludirten Kassenscheine vom 31. Mai dieses Jahres ab definitiv geschlossen wird, so hat das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium durch die Bekanntmachung vom

Digitized by Google

7. Februar d. J. die Inhaber solcher Kassenscheine aufgefordert, die Präsentation derselben bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar bis zu diesem Tage zu bewirken.

Wir bringen dies in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 23. März 1870.

298. Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Henau im Kreise Simmern ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 160 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector Dechanten Feit zu Simmern zu richten.

Coblenz, den 23. März 1870

299. Der Tarpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. Js. auf 1 Sgr. 8 Pfa. festgesetzt.

Coblenz, den 26. März 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

300. Der Königliche Notar Biergans zu Niederbreisig ist vom 1. April c. ab zum provisorischen Verwahrer der Urkunden des von diesem Zeitpunkt ab nach Bonn versetzten Notars Bresgen zu Ahrweiler ernannt.

Coblenz, den 24. März 1870.

Der Ober-Procurator.

301. Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr vom 25. April bis zum 15. August 1870 gehalten werden.

Katholische Theologie.

Theorie der Offenbarung: Dieringer. Biblische Hermeneutik; Buch Daniel: Reusch. Buch Judith: **Dr.** Kaulen. Die halakäischen Stücke des alten Testaments: Reusch. Das Evangelium des h. Johannes: Langen. Apostelgeschichte: Hilgers. Römerbrief: Laugen. Kirchengeschichte, **II.** Theil: Floß. Patrologie: Hilgers. Dogmatik, **II.** Theil: Dieringer. Dogmengeschichte: Simar. Moraltheologie, **II.** Theil: Floß. Moraltheologie, **II.** Theil: Simar. Pastoraltheologie, **II.** Theil; Verwaltung des Bußsacraments: Roth. Hebräische Uebungen: **Dr.** Kaulen. Disputationen über neutestamentliche Fragen: Langen. Repetitorium der Dogmatik: Simar. Moraltheologische Uebungen: Floß. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth.

Evangelische Theologie.

Einleitung in's Alte Testament; Hiob; Brief an die Galater: Kamphausen. Philipperbrief: Hundeshagen. Zweiter Timotheusbrief: Christlieb. Epheserbrief: **Dr.** Thoenes. Kirchengeschichte, **II.** Theil: Hundeshagen. Geschichte der römisch-katholischen Kirche seit dem Tridentinum; Dogmengeschichte und Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs: Krafft. Apologetik; Ethik: Lange. Theorie und Geschichte der Liturgik; Erklärung schwieriger Pericopen: Christlieb. Uebungen des Kgl. Theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Kamphausen. Neutestamentliche Abtheilung: Lange. Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch katechetischen Seminars: Christlieb.

Rechtswissenschaft.

Rechts-Encyklopädie: Aegidi. Rechtsphilosophie (Naturrecht): Hüffer. Institutionen; Erläuterung der justinianischen Institutionen: Böcking. Römische Rechtsgeschichte; Ueber die Reception und wissenschaftliche Behandlung des Römischen Rechts in Deutschland: von Stintzing. Pandekten (ohne Erbrecht): Sell. Pandekten, erste Hälfte (Allgemeine Lehren und dingliche Rechte): von Stintzing. Römische Lehre der dinglichen Rechte; Erbrecht: Sell. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Walter. Dieselbe: Aegidi. Dieselbe: Schroeder. Quellenkunde des deutschen Rechts: Aegidi. Deutsches Privat- und Lehnrecht: **Dr.** Loersch. Handels-, See- und Wechselrecht: Schroeder. Wechselrecht: **Dr.** Klostermann. Besondere Lehren des deutschen Rechts; Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. Katholisches und evangelisches Kirchen- und Eherecht: Blume. Kirchliches und bürgerliches Eherecht: Bauerband. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen und am linken Rheinufer: Hüffer. Eheliches Güterrecht des rheinischen Civilrechts: **Dr.** Loersch. Deutsches Staatsrecht; Verfassung des norddeutschen Bundes: Hälschner. Deutsches Staatsrecht mit besonderer Rücksicht auf die Preußische Verfassungs-Urkunde und die Verfassung des norddeutschen Bundes: Hüffer. Europäisches Völkerrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher Civilprozeß: Bluhme. Gemeiner deutscher Civilprozeß: **Dr.** Klostermann. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Strafrecht: Aegidi. Uebungen im Pandektenrecht: Bluhme. Uebungen im deutschen Privatrecht: Schroeder. Uebungen im Civilprozeßrecht: Sell.

Heilkunde.

Geschichte der Medicin des 18. und 19. Jahrh. Naumann. Urgeschichte des Menschen: Schaaffhausen. Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie; Knochen- und Bänderlehre: de la Valette. Osteologie des Beckens: Weber. Anatomie der Sinnesorgane; Theorie und Gebrauch des Mikroskops; Mikroscopische Anatomie: Schultze. Mikroskopische Uebungen: Derselbe und de la Valette. Mikroskopische Uebungen: Schaaffhausen. Bau und Naturgeschichte der Echinodermen; Wirbellose Thiere mit zootomischen und mikroskopischen Uebungen: **Dr** Gräff. Specielle Physiologie; Physiologische Chemie; Physiologischer Cursus; Physiologisches Seminar: Pflüger. Allgemeine und vergleichende Physiologie: Schaaffhausen. Ueber die pathologische Neubildung; Pathologisch-histologischer Cursus; Pathologisches Seminar und Practicum: Binz. Physikalische und chemische Diagnostik; Laryngoskopie: Obernier. Ausgewählte Kapitel der speziellen Pathologie; Medizinische Klinik und Poliklinik: Rühle. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Verrenkungen, **II.** Theil; Chirurgische Klinik: Busch. Chirurgischer Operations-Cursus: Derselbe und

Digitized by Google

Doutrelepont. Chirurgie; Syphilitische Krankheiten: Doutrelepont. Augenärztliche Klinik; Augenspiegelcursus; Augenoperationscursus; Innere Erkrankungen des Auges: Sämisch. Gynäkologie; Geburtshülfliche Klinik; Geburtshülflicher Operationscursus; Gerichtliche Medizin: Veit. Gerichtliche Medizin für Juristen und Mediziner; Ueber Gesundheitspflege: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie und Logik: Meyer. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Neuhäuser. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Geschichte der Philosophie: Dr. von Hertling. Ueber Plato's Leben, Schriften und Philosophie: Schaarschmidt. Die Philosophie des Cartesius und Spinoza; Psychologie: Knoodt. Psychologie: Neuhäuser. Pädagogik und Geschichte dieser Wissenschaft; Ueber den Einfluß der Philosophie auf die Fortschritte der Wissenschaften und Künste: Meyer. Philosophische Uebungen: Neuhäuser.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Syrische Sprache nach Nordheimer; Fortsetzung des Arabischen Cursus; Hariri; Elemente des Sanskrit; Sanskritische Schriftsteller; Pantini und Sayana zum Rigveda; Firdosi; Arabische, Indische, Persische Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister. Sanskrit: II. Cursus: Dr. Schmidt.

Klassische Philologie.

Griechische Grammatik: Dr. Schmidt. Ueber die sprachlichen Differenzen der Attiker und Atticisten: Dr. Müller. Metrik der Griechen und Römer: Bergk. Geschichte der griechischen Tragödie: Dr. Dilthey. Lateinische Litteraturgeschichte: Bücheler. Geschichte der römischen Litteratur: Dr. Müller. Geschichte der litterarischen Kritik bei den Griechen und Deutschen: Bernays. Encyclopädie der Archäologie; Dr. Dilthey. Der homerische Hymnus auf den Merkur: Bücheler. Hesiod's Werke und Tage: Dr. Hiller. Ausgewählte Gedichte der griechischen Elegiker: Bergk. Euripides' Medea: Heimseoth. Die Acharner des Aristophanes: Ritter. Geschichte der griechischen Komödie und Erklärung von Aristophanes' Vögeln: Dr. Hiller. Demosthenes Rede über den Kranz: Usener. Erklärung von Aristoteles' Poetik und Einleitung in die Aristotelischen Schriften: Bernays. Cicero's Rede für Sestius; Horaz' ausgewählte Episteln in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Livius Buch XXI. im philologischen Seminar; Disputationsübungen in demselben: Usener. Exegetische und kritische Uebungen: Heimseoth. Disputirübungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Philologische Uebungen: Dr. Hiller. Archäologische Uebungen: Dr. Dilthey.

Altdeutsche und neuere Philologie.

Die Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Ueber Walther von der Vogelweide.: Simrock. Neuhochdeutsche Grammatik vom 15.—19. Jahrh.; Evangelium Lucas', gothisch; Deutsche Kirchensprache des Mittelalters: Dr. Birlinger. Geschichte der romanischen Sprachen; Ueber provenzalische Sprache und Litteratur; Die drei ersten Gesänge der Lusiaden des Camoens: Diez. Historische Grammatik der französischen Sprache; Dante's Divina Commedia; Shakspere's As you like it: Delius.

Kunst.

Kunstgeschichte der neuesten Zeit; Kunsthistorische Uebungen: Springer. Harmonielehre; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte: Schäfer. Quellenkunde der deutschen Geschichte des Mittelalters; Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaats: Dr. Barrentrapp. Neuere Geschichte seit dem westfälischen Frieden: Kampschulte. Culturgeschichte des 18 Jahrh.: Springer. Deutsche Geschichte: von Sybel. Geschichte der Jahre 1830—1848: Dr. Bernhardt. Uebungen des Königlichen historischen Seminars: von Sybel, Schäfer und Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik oder allgemeine Staatslehre; Geschichte der preußischen Verwaltungsorganisation: Rasse. Nationalökonomie; Die wirthschaftlichen Errungenschaften des Norddeutschen Bundes: Held.

Mathematik.

Ueber Mikrometer; Populäre Astronomie; Pract. astronomische Uebungen: Argelander. Uebungen im mathematischen Seminar: Lipschitz und Kortum. Elemente der Differential- und Integralrechnung; Theorie der Kräfte, die nach dem Newtonschen Gesetze wirken: Lipschitz. Einleitung in die Analysis und Reihenlehre: Kortum. Analytische Geometrie des Raumes; Dynamik: Dr. Gehring. Ebene und sphärische Trigonometrie; Analytische Geometrie der Ebene: Radicke. Hydrostatik und Hydrodynamik; Ausgewählte Abschnitte der analytischen Geometrie der Ebene; Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Giesen.

Naturwissenschaften.

Mathematische Optik mit Experimenten; Practische Uebungen im physikalischen Laboratorium: Clausius. Ausgewählte Kapitel der Physik; Einleitung in die theoretische Physik: Dr. Ketteler. Die wichtigsten Lehren der allgemeinen Chemie: Kekulé. Mechanische Theorie der chemischen Affinität: Mohr. Ausgewählte Kapitel aus der theoretischen Chemie: Kekulé. Ausgewählte Kapitel der Chemie; Reine und angewandte Experimentalchemie: Bischof. Organische Chemie: Kekulé. Practische Uebungen im chemischen Laboratorium: Kekulé und Engelbach. Repetitorium der Chemie; Gasanalyse: Dr. Rieth. Titrirmethode; Pharmacie: Mohr. Pharmacie; Ausgewählte Kapitel aus der technischen Chemie: Engelbach. Toxicologie: Dr. Rieth. Mineralogie: Noeggerath. Mineralogie: Dr. von Lasaulx. Pharmaceutische Mineralogie; Ueber besondere Lagerstätten der Mineralien: Noeggerath. Ausgewählte Kapitel der Geologie: Dr. von Lasaulx. Geognosie, I. Theil, oder Petrographie; Geognostische Ausflüge: vom Rath. Anleitung zur Aufnahme geognostischer Karten: Dr. Weiß. Ueber die Pflanzen und Thiere der Vorwelt: Dr.

Digitized by Google

Andrä. Versteinerungskunde; Die geognostischen Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands: Dr. Schlüter. Zoologie; Naturgeschichte der Mollusken: Troschel. Allgemeine Botanik; Die Klassen, Ordnungen und Familien der phanerogamischen Pflanzen: Hanstein. Ueber die Erscheinungen der Fortpflanzung bei den Gewächsen; Ueber die Flora von Bonn: Dr. Pfitzer. Botanisch-mikroskopische Uebungen; Uebungen im Bestimmen der Pflanzen; Botanische Excursionen: Hanstein. Uebungen im Königlichen Seminar für die gesammten Naturwissenschaften: Noeggerath, Bischof, Troschel, Clausius und Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.
Fechtkunst: Akademischer Fechtmeister Ehrich.

Personal-Chronik.

302. Der ordentliche Lehrer Lauffs an der städtischen Realschule I. Ordnung zu Cöln ist zum Oberlehrer befördert worden.

303. Der definitive Lehrer an der katholischen Schule zu Henau, Heinrich Wilhelmy, ist in gleicher Eigenschaft an jene zu Gemünden versetzt worden.

304. Der Königliche Förster Scharbach ist vom 1. Juli d. J. ab von Waldorf in der Oberförsterei Coblenz nach Virneburg in der Oberförsterei Adenau versetzt worden.

305. Die vacante Stelle eines Gefangenwärters zu Dierdorf ist dem Christian Pfeiffer daselbst übertragen worden.

306. Für die Bürgermeisterei St. Johann sind: der Nicolaus Ackermann zu Bell, der Kaufmann und Grubenbesitzer Franz Xaver von Brewer zu Niedermendig und der Landwirth Gustav Hirschbrunn zu Obermendig zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

307. Für die Bürgermeisterei Flammersfeld sind Wilhelm Ginsberg daselbst zum 1ten, Friedrich Schneider zu Kasstroth zum 2ten und Georg Dasbach zu Horhausen zum 3ten Beigeordneten auf die Dauer von weiteren sechs Jahren ernannt worden.

308. Durch Ministerial-Rescript vom 16. d. M. ist der Notar Bresgen zu Ahrweiler vom 1. April d. J. ab in den Bezirk der Friedensgerichte zu Bonn mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bonn versetzt worden.

Patente.

309. Das den Maschinen-Fabrikanten Klein, Forst und Bohn in Johannisberg a. Rhein unter dem 3. Dezember 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, in so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

310. Dem Chemiker Carl Friedrich Claus aus Marburg, Provinz Hessen-Nassau, zur Zeit in Middlesbroon Tees in England, ist unter dem 12. März 1870 ein Patent

auf ein Verfahren, Fluorkalium und Fluornatrium fabrikmäßig darzustellen, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

311. Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 18. März 1870 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte Strickmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

312. Den Herren Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. März 1870 ein Patent

auf einen durch Abbildungen und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schnellschützen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 13 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der am 12. März 1870 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. October 1870 gekündigten Schuldverschreibungen

der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Dreiunddreißigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. VI. Nr. 5 bis 8. nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 2295. 2322 bis 2324. 2338 bis 2341. 2343. 2344. 3726 bis 3731. 3771 bis 3774. 20 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1447 bis 1466. 2442 bis 2461. 40 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 1890 bis 1907. 1909 bis 1916. 1918 bis 1933. 1937 bis 1939. 1944. 1946 bis 1967. 1969 bis 1973. 1976. 1978 bis 1993. 1995 bis 2004. 2596 bis 2600. 2751 bis 2769. 2859 bis 2870. 2872 bis 2897. 2899. 2900. 3052 bis 3057. 3326. 3327. 3330 bis 3338. 3340 bis 3358. 4684. 4685. 4687 bis 4700. 4751 bis 4756. 4759 bis 4762. 4764 bis 4779. 4782 bis 4800. 4901 bis 4906. 4908 bis 4922. 4924 bis 4941. 16379 bis 16400. 16402 bis 16406. 16611. 16613 bis 16647. 16649 bis 16658. 16660 bis 16662. 16665 bis 10071. 16673 bis 16689. 30454 bis 30480. bis 30482. 30484. 30487 bis 30498. 30500 bis 39585.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 3234 bis 3246. 3248 bis 3295. 3297 bis 3305. 3307 bis 3332. 3736 bis 3739. 9185 bis 9200. 9501 bis 9542. 9544 bis 9585. 10193 bis 10238. 10240 bis 10274. 10276 bis 10293. 12854 bis 12869. 12871 bis 12911. 12913. 12914. 12916. 12918 bis 12920. 12923 bis 12944. 12946 bis 12952. 12954 bis 12961. 15476. 15478 bis 15495. 15497 bis 15500. 15601 bis 15618. 15620 bis 15624. 15626 bis 15628. 15630 bis 15647. 15649 bis 15651. 15885. 15888 bis 15911. 15913 bis 15917. 16459 bis 16479. 16481 bis 16485. 16487 bis 16512. 16514 bis 16528. 17157 bis 17188. 19911 bis 19932. 19934 bis 19956. 19961 bis 19965. 19967. 19968. 19970 bis 20003. 20005 bis 20016. 20018. 20019. 23770. 23775.

700 Stück.

Lit. E. à **20** Rthlr. № 14487 bis 14497. 14499 bis 14526. 14528 bis 14557. 14560 bis 14562. [illegible] bis 14576. 14578

Stuttgart, Kammerer, Breuberem und Noll, sowie dem Salzsteueramte zu Stetten als Verrechnungsstellen bestimmt.

Verordnete Großherzoglich badische Ober-Zoll-Inspektion in Basel, unter Beobachtung seines Wechsels in Stuttgart, 2) den Hauptämtern zu Staufen und Waldshut bei den Hauptämtern zu Friedrichshafen,

Vorstehendem zu Folge ist Nr. 448 die Ernennung des Kaufmanns Carl Weiß zu Gallo zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes bestellt.

Nr. 449 die Ernennung des Kaufmanns Philip manns Peter zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes bestellt

Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
I. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. (Wegen der in der 32sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 15. September 1869.)													
Lit. A. à **1000** Rthlr.													
492. 94.	31	506.	31	1351.	29	1658.	30	2497.	31	2511. 12. . . .	31		
Lit. B. à **500** Rthlr.													
1151. 60. 84. .	31	1186. 87. . . .	31	2726. 46. . . .	30	3387. 95. 99. .	31	3474. 75. . . .	24	4508. 9. 68. 93.	31		
Lit. C. à **100** Rthlr.													
504.	24	11219.	25	20101 bis 3. 5		32072. 75. 76.		43027. 32. 35.		49590. 97. 98.	31	53605.	26
928. 34.	30	16110.	21	bis 7.	31	84. 85. 88. 93.		44 bis 47. 49.		49701. 4. 7. 8.		53799.	27
1076. 89. . . .	30	17351.	29	24384. 85. . . .	23	95.	31	62. 73.	31	11. 14. 17. 18.		54446.	22
1169. 70. . . .	30	17853. 76. 83.		25500. 8. 29		32105. 6. . . .	31	43382. 83. . . .	31	23 bis 25. 33.		54766.	12
1301.	30	92. 93.	31	bis 32.	30	34588.	25	44311. 17. 21		41. 49. 50. . .	31	55289.	26
1532.	14	17954. 59. 60.		25974. 82. 87.		35307.	24	bis 23.	30	49856.	31	55702. 3. 5. 6.	
2018.	26	63. 65. 72. 78.		90.	30	36580.	30	44403.	30	50931. 33. 37.		8. 9. 12 bis 16.	
[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	30	38186.	26	44875. 79 bis		40. 44. 47. 48.	31	18 bis 20. 24.	
										18. 21.		28. 29. 31. 32.	
										48. 49.	31	35. 46. 48. 50.	31
										is 53.		55851. 56. 60.	

Verzeichniß

bis 39720.
4316. 4218 bis 4230. 49581. 39584.
4489. 4491 bis 4550. 4560 bis 39653
4531 bis 4540. 4463. 4465 bis 48[illegible]
4551 bis 4555. 4864 bis 4889. 4894
bis 4912. 4914 bis 4921. 4923 bis
4925. 5626 bis 5650. 5701 bis 5749.
5801 bis 5826. 1000 Stück.

bis 14585. 15719 bis 15726. 15729 bis 15756.
15758 bis 15761. 15763 bis 15766. 15768.
15811. 15812. 15815 bis 15817. 15843.
15844. 15846 bis 15850. 15853. 15855
15864. 15867 bis 15880. 15884 bis
15890. 15891. 180 Stück.

Summa . . .

. . . 178,600 Rthlr.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 14. Ausgegeben Donnerstag, den 7. April 1870.

Gesetz-Sammlung.

313. Das am 28. März 1870 ausgegebene 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 437 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870. Vom 11. März 1870.

Nr. 438 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des deutschen Zollvereins. Vom 25. März 1870.

Nr. 439. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Behörden die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigter: der Königlich preußischen Regierung zu Sigmaringen der dem Königlich würtembergischen Steuerkollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zoll-Direktion zu Carlsruhe als Vereinsbevollmächtigter beigeordnete Königlich preußische Geheime Regierungs-Rath v. Lessing, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Carlsruhe;

II. als Vereinscontroleure: A. im Königreich Preußen: dem Salz-Steueramte zu Stetten der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt, Heilbronn und Hall als Vereinscontroleur beigeordnete Großherzoglich badische Ober-Zoll-Inspektor Abegg, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart;

B. im Königreich Bayern: dem Hauptamte zu Neuburg am Rhein der bei der Großherzoglich badischen Zolldirektion in Carlsruhe angestellte Sekretär Kirsch, mit dem Wohnsitz in Carlsruhe;

C. im Königreich Würtemberg: 1) den Hauptämtern zu Ludwigsburg, Reutlingen, Eßlingen, Göppingen und Gmünd der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt, Heilbronn und Hall, sowie dem Salzsteueramte zu Stetten als Vereinscontroleur beigeordnete Großherzoglich badische Ober-Zoll-Inspektor Abegg, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart, 2) den Hauptämtern zu Spaichingen und Waldsee der den Hauptämtern zu Friedrichshafen, Rothweil, Sulz, Constanz und Ueberlingen als Vereinscontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Villaret, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz, 3) dem Hauptamte zu Heidenheim und vom 1. April d. J. ab dem Hauptamte zu Tübingen der den Hauptämtern zu München, Augsburg, Donauwörth und Ulm als Vereinscontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Osselsmeyer, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in München; D. im Großherzogthum Hessen: den Hauptämtern zu Mainz, Worms und Lingen an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Paalzow der Königlich preußische Ober-Steuerkontrolor Hahn mit dem Wohnsitz in Mainz;

Nr. 440 die Ernennung des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes, Legations-Rath Dr. von Bojanowski zu Moskau zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu St. Petersburg.

Nr. 441 die Ernennung des früheren Legations-Sekretärs bei der Königlich preußischen Gesandtschaft in München, Legations-Rath von Radowitz zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Bukarest.

Nr. 442 die Ernennung des an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen bisherigen Bundes-Konsuls von der Heyde zu Singapore den Kaufmann Oscar Mooyer daselbst zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 443 die Ernennung des bisherigen Kanzler des Bundeskonsulates in Singapore, Paul Wentzel zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Tientsin.

Nr. 444 die Ernennung an Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls J. Almirall zu Palma den Kaufmann Don Miguel Saltà y Sagunola zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 445 die Ernennung des bisherigen preußischen Vizekonsuls Julius Kall zu Friedrichshafen zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 446 die Ernennung des Kaufmanns P. D. Martin zu Simonstown zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 447 die Ernennung des Kaufmanns Peter Borstelmann zu Maceió (Brasilien) zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst

Nr. 448 die Ernennung des Kaufmanns Carl Weiß zu Callao zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 449 die Ernennung des Kaufmanns Philip

Digitized by Google

Douglas Alexander zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Bristol.

Nr. 450 die Ernennung des Kaufmanns José de Sevilla in Torrox zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 451 die Ertheilung des Exequatur als spanischer Vizekonsul für Hamburg und Altona, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Don José Perignat mit dem Wohnsitz in Hamburg.

Das am 29. März 1870 ausgegebene 7. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 452 das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1870.

Nr. 453 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1870, betreffend die Aufnahme des einen Theil der Stadt Magdeburg bildenden Ortes Sudenburg in die I. Servisklasse.

314. Das 17. und 18. Stück der Gesetz-Sammlung, welche am 30. März 1870 ausgegeben wurden, enthalten unter

Nr. 7623 die Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft. (Preußische Abtheilung: Oels-Potnitz-Wartenberg-Kempen-Podzamcze). Vom 12. März 1870.

Nr. 7624 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Groß-Ammensleben im Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldensleberner Kunststraße über Gutenswegen bis zur Wolmirstedt-Neuhaldensleberner Kreisgrenze in der Richtung auf Ackendorf.

Nr. 7625 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1870, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der pommerschen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Gewährung von Zuschußbarchen.

Nr. 7626 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Flensburger Dampfschifffahrtsgesellschaft von 1869“ mit dem Sitze zu Flensburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. März 1870.

Nr. 7627 das Gesetz, betreffend die Deckung der im Jahre 1870 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung von Staatseisenbahnen. Vom 7. März 1870.

Nr. 7628 das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868 wegen Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 7. März 1870.

Nr. 7629 das Gesetz, betreffend die Einführungsbestimmungen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für das Jadegebiet und die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften in dasselbe. Vom 9. März 1870.

Nr. 7630 das Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung S. 71) über die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zu Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltung. Vom 10. März 1870.

Nr. 7631 das Gesetz, betreffend die Bewilligung der zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868 erforderlichen Mittel. Vom 19. März 1870.

Nr. 7632 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thierau, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

315. Der Pfarrer Achenbach zu Kirchenbollenbach ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Hüffelsheim, Synode Creuznach, ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Kirchenbollenbach, Synode St. Wendel, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis Ende April c. annehmen.

Coblenz, den 28. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

316. Die Knabenlehrerstelle an der katholischen Schule zu Bell, im Kreise Mayen, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt mit Einschluß der Besoldung für den Küsterdienst jährlich 220 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Insp. Rector, Pfarrer und Definitor Noertershe user zu Niedermendig, Kreis Mayen, zu richten.

Coblenz, den 27. März 1870.

317. Die Bekanntmachung in Nr. 6 des Amtsblatts vom 17. Februar c. in Betreff der definitiven Anstellung des evangel. Lehrers Weber zu Niederbieber wird dahin berichtigt, daß der ꝛc. Weber nur als Lehrer bei der evangel. Gemeindeschule dajelbst definitiv bestätigt worden ist.

Coblenz, den 4. April 1870.

318. Die Bestimmungen der in Nr. 11 der diesjährigen Gesetz-Sammlung (S. 142) publicirten Uebereinkunft zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen vom 16. April 1869 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen sind bereits mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten; es muß daher auch den Anträgen derjenigen sächsischen und preußischen Staatsangehörigen Folge gegeben werden, welche einen Erlaß oder eine Ermäßigung der auf sie bereits veranlagten Klassen- oder Einkommensteuer verlangen, insoweit diese Ansprüche nach Maßgaben der Uebereinkunft begründet sind. Die Betheiligten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Ermäßigungs-Anträge nach § 1 des Gesetzes über die

Digitized by Google

Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 bis spätestens am 1. Juli c. bei den Landräthen resp. den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen angebracht werden müssen, widrigenfalls es bei der erfolgten Veranlagung für dieses Jahr sein Bewenden behält.

Coblenz, den 4. April 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

319. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 15. März c. ist der Johann Dehne, Handelsmann aus Strotzbüsch, wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 30. März 1870.

Der Ober-Prokurator.

320. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 18. März c. ist der Jacob Stolzenberg, Steinhauer aus Ettringen, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 30. März 1870.

Der Ober-Prokurator.

321. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 23. März c. ist die Elisabeth Jacobs, Dienstmagd aus Wittlich, wohnhaft zu Coblenz, wegen Kindesmords zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 30. März 1870.

Der Ober-Prokurator.

322. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 19 März c. ist die Christina Caspari, Wittwe Theodor Cossen aus Coblenz, wegen Diebstahls mittelst Einbruchs zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 30. März 1870.

Der Ober-Prokurator.

323. Durch Urtheile des Königlichen Assisenhofes hier vom 24. März c. sind 1) Heinrich Gleisberg und 2) Heinrich Meister, beide Aufseher der Besserungs-Anstalt St. Martin bei Boppard, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit und zwar der ꝛc. Gleisberg zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren, mit welcher seine Ausstoßung aus dem Soldatenstande verbunden ist, und der ꝛc. Meister zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 31. März 1870.

Der Ober-Procurator.

324. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 2. März 1870, zugestellt am 28. März c, ist der Albert Klein, Uhrmachergehülfe aus Seibersbach, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 1. April 1870.

Der Ober-Prokurator.

325. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Katzenschleife II. und III., Werrend II. und III. und Grittgesfelsen II. und III. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Bietor zu Neuwied zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. März 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Mai 1869 wird der Handlung H. W. Remy und Consorten zu Rasselstein bei Neuwied unter dem Namen Katzenschleife II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Waldbreitbach im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23385 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. März 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. Juli 1869 wird der Handlung H. W Remy und Consorten zu Rasselstein bei Neuwied unter dem Namen Katzenschleife III. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Waldbreitbach im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23523 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, D, E, M, L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. März 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14 Juli 1869 wird der Handlung H. W. Remy und Consorten zu Rasselstein bei Neuwied unter dem Namen Werrend II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Waldbreitbach im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24915 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S, T, U, Q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. März 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juli 1869 wird der Handlung H. W. Remy und Consorten zu Rasselstein bei Neuwied unter dem Namen Werrend III. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Waldbreitbach und Roßbach im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24866 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **L, N, O, P, Q, R, R'** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. März 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. August 1869 wird der Handlung H. W. Remy und Consorten zu Rasselstein bei Neuwied unter dem Namen Gritgeseifen II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Waldbreitbach im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24794 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Werrend und Trütgeshecke Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **X, Y, L, L'** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. März 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. August 1869 wird der Handlung H. W. Remy und Consorten zu Rasselstein bei Neuwied unter dem Namen Gritgeseifen III. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Waldbreitbach und Roßbach im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24794 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerkes Werrend Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **V, W, X, Y** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. März 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

326. Der bisherige Lehrer an der Elementarschule ad St. Lambertum, Paul Besta zu Düsseldorf, ist als Hülfslehrer an dem Gymnasium ebendaselbst angestellt worden.

327. Der Chaussee-Aufseher Morlath zu Langenlonsheim ist am 29. März c. gestorben und an dessen Stelle der civilversorgungsberechtigte Aspirant Stieb auf sechsmonatliche Probezeit ernannt worden.

328. Der Kreisgerichts-Director von Beughem zu Neuwied ist zum Director des Justiz-Senats mit dem Amtscharakter als Präsident ernannt.

329. Der Kreisrichter Bigelius zu Braunfels ist gestorben.

330. Es sind die Post-Assistenten Klie und Haasenstrauch als Post-Secretaire bei dem Post-Amte in Wetzlar, der invalide Hautboist Schütze als Bureaudiener bei dem Post-Amte in Coblenz etatsmäßig angestellt, die Post-Eleven Hubert Müller und Selkes zu Post-Assistenten ernannt und der Post-Expedienten-Anwärter Hülbach als Post-Expedient bestätigt worden. Die Verwaltung der Post Expedition in Dierdorf wurde dem Post-Expeditions-Gehülfen Valentin Geib, unter Ernennung zum Post-Expediteur, und dem bisherigen Post-Expediteur Beinhauer aus Dierdorf eine etatsmäßige Dienststelle bei der Post-Expedition in Meisenheim übertragen.

Patente.

331. Dem Huf- und Wagenschmiedemeister Friedrich August Jörgens zu Wermelskirchen ist unter dem 24. März d. J. ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Radachsen zu richten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

332. Das dem Ingenieur Robert Dahms aus Danzig, zur Zeit in Riga, unter dem 11. Februar 1869 ertheilte Patent

auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 14 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 15. Ausgegeben Donnerstag, den 14. April 1870.

Gesetz-Sammlung.

333. Das am 4. April 1870 ausgegebene 8. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 454 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 9. Februar 1870.

Nr. 455 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik Chile für Berlin, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Joseph Behrend.

Nr. 456 die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedischer Vize-Konsul zu Flensburg, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann C. Hagen.

Nr. 457 die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedischer Vize-Konsul zu Burg auf der Insel Fehmarn, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Mathias Wohler.

Nr. 458 die Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Republik Venezuela, mit dem amtlichen Wohnsitz zu Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Konsul von Venezuela J. A. Carillo y Navas.

Das am 9 April 1870 ausgegebene 9. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 459 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 6. April 1870.

Nr. 460 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 8. April 1870.

334. Das am 4. April 1870 ausgegebene 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7633 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1870, betreffend die Genehmigung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Central-Bodenkredit-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin.

Nr. 7634 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der „Preußischen Central-Bodenkredit-Actiengesellschaft" zu Berlin. Vom 21. März 1870.

Nr. 7635 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Bank des Berliner Kassenvereins vom 29. Januar 1870, wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten auf den Inhaber bis zum 15. April 1880.

Das am 9. April 1870 ausgegebene 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7636 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg. Vom 22. Februar 1870.

Nr. 7637 das Statut der Wiesengenossenschaft des oberen Ahrthales im Kreise Wetzlar. Vom 12. März 1870.

Nr. 7638 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Thommen, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Schirm an der Aachen-Luxemburger Staatsstraße über Maldingen bis zur Landesgrenze bei Beho.

Nr. 7639 das Privilegium wegen Ausgabe von 13,500,000 Thalern fünfprozentiger Prioritätsobligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

335. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Elschcheid, im Kreise Neuwied, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 160 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector Pfarrer Velten zu Neuwied, Kreis Neuwied, zu richten.

Coblenz, den 5. April 1870.

336. Die jährliche evangelische Haus-Collecte für die Rheinisch-Westphälische Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth wird im laufenden Jahre während der Monate Mai und Juni durch legitimirte Agenten des Vereins erhoben werden.

Coblenz, den 9. April 1870.

337. Nachstehendes Verzeichniß der im 1. Quartal 1870 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 6. April 1870.

Digitized by Google

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen: Namen.	Stand oder Gewerbe.	Heimath.	Alter. J.	Größe. Fß.	Zll.	Haare.	Statu. Statur.
	1870.								
1	18. Januar	Johann Hoffmann	Kammacher	Gonsenheim bei Mainz	19	5	1½	blond	niedrig
2	18. Januar	Johann Suter	Kellner	Grenichen (Schweiz)	26	5	5	blond	niedrig
3	22. Februar	Anton Mayer	Metzger	Moosach bei München	20	5	6	dunkelblond	frei
4	22. Februar	Aloys Zimmermann	Kellner	Beltis (St. Gallen)	39	5	5	dunkel	hoch
5	7. März	Thomas Siegmeyer	Ziegelbrenner	Carlsberg (Rheinbayern)	20	5	3	dunkel	gewöhnlich
6	8. März	Georg Wilhelm	—	Neckarsteinach (Großh. Hessen)	43	5	2	dunkelbraun	hoch
7	3. Februar	Martin Buckaberle	Fleischer	Breitenstein	61	5	2	grau	bedeckt
8	3. Februar	Joseph Weiß	Kellner	Bruchsal	16	5	—	blond	bedeckt

338. Die Mädchenschulstelle an der katholischen Schule zu Ettringen, im Kreise Mayen, ist mit einer Lehrerin zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 160 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 4 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Definitor Noertershеuser zu Niedermendig, Kreis Mayen, zu richten.

Coblenz, den 23. März 1870.

339. Die Civillehrer der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin Dr. Euler und Eckler haben im Verlag von C. Kell in Leipzig eine Sammlung der Verordnungen und amtlichen Bekanntmachungen, das Turnwesen in Preußen betreffend, herausgegeben. Diese Sammlung ist wohl geeignet, auf dem bezeichneten Gebiete zu orientiren. Im Auftrage des Herrn Unterrichts-Ministers machen wir die Elementarlehrer unseres Regierungsbezirks hierdurch auf diese Schrift empfehlend aufmerksam.

Coblenz, den 1. April 1870.

340. Um allenfallsigen Zweifeln und Irrungen vorzubeugen, welche durch die Auslegung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund bei einzelnen Apothekern entstehen könnten, machen wir darauf aufmerksam, daß dieses Gesetz gemäß § 6 desselben auf den Verkauf von Arzneimitteln keine Anwendung findet. Die Apotheker sind demnach nur dann berechtigt und verpflichtet, Recepte, welche nicht von approbirten Aerzten oder Wundärzten verschrieben, anzufertigen, wenn die verschriebene Arznei lediglich aus solchen Mitteln besteht, welche auch im Handverkaufe abgegeben werden dürfen. Ausgeschlossen hiervon sind insbesondere die in den Tabellen B. und C. zur Pharmacopöe aufgeführten Medikamente und Gifte. Die Verabfolgung der Gifte auf Giftscheine wird hierdurch nicht berührt. Wir bringen dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beifügen, daß die Beachtung dieses Verbots bei den Apotheken-Visitationen streng controlirt und jeder Contraventionsfall, sollte er nicht der gerichtlichen Verfolgung nach § 345 des Strafgesetzbuchs unterliegen, mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden wird.

Coblenz, den 7. April 1870.

341. Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten für die Aufnahme in das Seminar zu Boppard findet daselbst am 5., 6. und 7. Juli d. J. statt. Diejenigen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich vor dem 1. Juni bei den betreffenden Herren Schul-Inspectoren anzumelden und denselben folgende Papiere zu überreichen:

1. eine von ihnen verfaßte Lebensbeschreibung, worin auch Name und Stand der Eltern und der eigene Bildungsgang anzugeben sind;
2. einen Geburts- oder Taufschein;
3. ein von einem Königlichen Kreis-Physikus unmittelbar vor der Anmeldung ausgestelltes, oder bei weiterem Gebrauche von einem solchen aufs neue anerkanntes Gesundheitszeugniß;
4. ein Zeugniß über wirksam erfolgte Impfung;
5. ein verschlossenes Zeugniß der Lehrer, von denen sie vorbereitet worden sind, über Betragen, Fleiß und Fortschritte in den einzelnen Lehrgegenständen;
6. ein ebenfalls verschlossenes Zeugniß ihres Pfarrers über ihren Lebenswandel.

Die Zeugnisse sind stempelfrei. Die auf den Grund der eingereichten Papiere von uns zur Prüfung zugelassenen Aspiranten haben sich am Tage vor dem Beginne derselben, Nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr,

Digitized by Google

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
blau	stark	mittel	oval	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
blau	dick	schlank	oval	leidet an Asthma	desgleichen	desgleichen.
grau	breit	schlank	oval	keine	desgleichen	desgleichen.
braun	gewöhnlich	gesetzt	breit	keine	desgleichen	desgleichen.
dunkel	gewöhnlich	mittel	oval	keine	desgleichen	desgleichen.
dunkelbraun	lang	schwach	länglich	keine	desgleichen	Landstreicherei und Führung falschen Namens.
braun	dick	untersetzt	rund	keine	desgleichen	Landstreicherei.
blau	spitz	schlank	rund	keine	desgleichen	desgleichen.

in dem Seminargebäude bei dem Direktor der Anstalt zu melden.

Coblenz, den 8. April 1870.

342. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten katholischen Schulamts-Bewerber findet am 22. und 23. September d. J. bei dem Schullehrer-Seminar zu Boppard statt. Diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, haben sich vor dem 1. August bei den betreffenden Herren Schul-Inspectoren zu melden und ihnen dieselben Papiere zu überreichen, welche für die Aufnahme ins Seminar erforderlich sind.

Coblenz, den 8. April 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

343. In Rengsdorf, Kreis Neuwied, ist an Stelle der bisherigen Hilfs-Postanstalt am 1. April c. eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet und die Verwaltung derselben dem zum Post-Expediteur ernannten Briefsammler Kutscher übertragen worden.

Der Verkehr wird durch die, Rengsdorf passirende Personenpost zwischen Neuwied und Flammersfeld vermittelt.

Die Dienststunden sind festgesetzt worden:

a. für die Wochentage im Sommer von 7 bis 11 Uhr Vormittags, im Winter von 8 bis 11 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags,

b. für die Sonntage im Sommer von 7 bis 9 Uhr Vormittags, im Winter von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

c. an gesetzlichen Feiertagen im Sommer von 7 bis 9 Uhr Vormittags, im Winter von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Coblenz, den 5. April 1870.

Der Ober-Post-Director.

344. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Mühlenbach I., Clemens August I. und Theresia I. bei Arenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Bietor zu Neuwied zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. März 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. November 1869 wird der Actiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen zu Aachen unter dem Namen Mühlenbach I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Arenberg, Niederberg, Arzheim und Immendorf, im Kreise Coblenz, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welche einen Flächeninhalt von 425,389 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, K, I, H, G, F, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hirdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. März 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. November 1869 wird der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen zu

Digitized by Google

Aachen unter dem Namen Clemens-August I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Arenberg, Niederberg und Immendorf, im Kreise Coblenz, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 497,670 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. März 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. November 1869 wird der Actiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen zu Aachen unter dem Namen Thereſia I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Arlheim, Horchheim und Pfaffendorf, im Kreise Coblenz, Regierungsbezirk Coblenz, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 491,900 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, F, G, H, I, K, M, L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. März 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

345. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Louishoffnung bei Berghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Riemann zu Wetzlar zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. März 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. August 1869 wird dem Gerichtsboten Heinrich Neumann zu Ehringshausen unter dem Namen Louishoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Werdorf und Berghausen im Kreise Wetzlar Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,200 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. März 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

346. Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Johann Wilhelm Lingenberg aus Hoppers im Regierungsbezirk Düsseldorf ist zum ordentlichen Lehrer an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und der mit demselben verbundenen Realschule erster Ordnung zu Köln ernannt worden.

347. Der bisherige Hauptlehrer an der Ernestinen-Schule zu Lübeck Dr. Wilhelm Deecke ist zum Oberlehrer an der Realschule zu Elberfeld ernannt worden.

348. Die Wahl des ordentlichen Lehrers an der Realschule zu Güstrow, Friedrich Merſchberger, zum ordentlichen Lehrer an der Realschule erster Ordnung zu Düsseldorf ist bestätigt worden.

349. Der Schulamts-Candidat Jacob Wirth zu Kirchsahr Kreis Ahrweiler ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

350. Der Schulamts-Kandidat Andreas Gries zu Genheim Kreis Creuznach ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Genheim provisorisch ernannt worden.

351. Dem bisherigen Kataster-Controleur Emmerich zu Ahrweiler ist der Titel Steuer-Inspector verliehen worden.

352. Für die Bürgermeisterei Neustadt sind der Gemeinde-Vorsteher Hermann Joseph Weißenfels zu Eischeid und der Heinrich Reifer zu Panau zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

353. Der Gerichtsschreiber Bengel zu Mayen ist am 27. März gestorben.

Patente.

354. Dem Post-Direktor von Levetzow in Kiel ist unter dem 5. April 1870 ein Patent

auf einen Blumen-Kultur-Topf, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

355. Dem Schlossermeister F. W. Baumann zu Perleberg ist unter dem 5. April 1870 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Schlössern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 15 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 16. Ausgegeben Donnerstag, den 21. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

356. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. Mai 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 ausgegebenen, am 1. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. Mai 1869 werden vom 30. April c. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. April 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

357. Die zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wadenheim im Kreise Ahrweiler ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 200 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Dazu kommen weitere 40 Thlr., wenn dem Lehrer der Organistendienst übertragen wird. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Königlichen Landrath Herrn von Groote zu Ahrweiler zu richten.

Coblenz, den 14. April 1870.

358. Die 2te Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Oberbieber im Kreise Neuwied ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 200 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector Pfarrer Velten zu Neuwied Kreis Neuwied zu richten.

Coblenz, den 14. April 1870.

359. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 haben wir dem Heinrich Kloos zu Wetzlar, geboren zu Hohensolms den 3. April 1850, die Annahme und Führung des Familiennamens „Kitterle" gestattet.

Coblenz, den 13. April 1870.

360. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Mai 1861 (Amtsblatt de 1861 Nr. 22) die Concessionirung der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen zum Geschäftsbetriebe in Preußen betr., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direction der gedachten Gesellschaft den Theodor Groppe in Cöln zu ihrem General-Agenten und Bevollmächtigten für die Rheinprovinz und Westphalen bestellt hat.

Coblenz, den 16. April 1870.

361. Tabellen enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der im Regierungsbezirk Coblenz vermöge localer oder provinzieller Observanz noch im Gebrauch befindlichen Maaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

I. Kreis Creuznach.

Locale Maaße.

Flächenmaaße.

1. Im Controllbezirk Creuznach.

Der Nürnberger Morgen zu 160 □Ruthen, die Quadrat-Ruthe zu 100 □Fuß.

Es ist:

1 Nürnberger Morgen = 1 Morgen 88□Ruthen 79,9701 □Fuß Preuß. oder = 38,118 Are;

Digitized by Google

1 Preußischer Morgen = 107 □Ruthen 36,₄₀ □Fuß Nürnberger;
1 Nürnberger Fuß = 1,₀₉₀₁ Decimal-Fuß Preußisch.

2. Im Controllbezirk Schweppenhausen.

1 Nürnberger Morgen zu 160 □Ruthen = 1 Morgen 88 □Ruthen Preußisch = 38,₀₀₈ Are;
1 Preuß. Morgen zu 180 □Ruthen = 107,₃₀ □Ruthen Nürnberger Maaß;
1 Mainzer Morgen zu 160 □Ruthen = 1 Morgen 47,₄₀ □Ruthen Preußisch = 32,₂₀₀ Are;
1 Preuß. Morgen zu 180 □Ruthen = 126,₅₀₀ □Ruthen Mainzer Maaß;
1 Binger Ortsmorgen zu 160 □Ruthen = 1 Morgen 60 □Ruthen Preußisch = 34,₀₆₁ Are;
1 Preuß. Morgen zu 180 □Ruthen = 120 □Ruthen Binger Ortsmaaß.

3. In der Bürgermeisterei Waldalgesheim.

1 Viertel (¼ Morgen) Churpfälzer Maaß = 66⅔ □Ruthen Preußisch;
1 Viertel (¼ Morgen) Churmainzer Maaß = 60 □Ruthen Preußisch;
1 Viertel (¼ Morgen) Nürnberger Maaß = 67 □Ruthen 20 □Fuß in Rumelsheim und = 66⅔ □Ruthen in Münster b./B.

Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.	Neues Maaß	Neues Maaß.	Altes Maaß.

Flächenmaaße.

1. Im Controllbezirk Creuznach und in Stromberg.

Es ist näherungsweise im Durchschnitt:

1 Morgen = 38,₀₇₇ Are. 1 Are = 4,₀₀₆₂ □Rth. Nürnb. M.

2. Im Controllbezirk Stromberg.

1 Morgen = 32,₁₆₉ Are. 1 Are = 4,₉₁₆₄ □Rth. Mainzer M.
1 Binger = 34,₀₁₁ Are. 1 Are = 4,₇₀₀₃ □Rth. Ortsmorgen.

3. In der Bürgermeisterei Waldalgesheim.

1 Viert. (¼ Mrg.) = 9,₁₆₀₇ Are. 1 Are = 4,₂₁₀₀ Churpf. od. Churpf. v. Nürnb. □Rnb.
1 Viert. (¼ Mrg.) = 8,₂₁₂₀ Are. 1 Are = 4,₇₀₀ Churmainz. Churmainzer □Ruthen.

II. Kreis Mayen.

Lokale Maaße.

Längenmaaße.

Die Cölner Elle = ca. ⅞ Preußische Ellen. (Berliner Elle.)

Körpermaaße.

Die Normal-Meßkiste für Tuffstein = 27 Cubikfuß, oder = 15⁷/₂₄ Preußische Scheffel.

Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.

Längenmaaße.

Die Cölner Elle	= 0,₆₈₁₁₇ Meter.	1 Meter = 1,₄₈₃₆	Cölner Elle.

Körpermaaße.

Die Normal-Meßkiste	= 0,₀₃₄₇₃₂ C.-Met. oder = 834,₇₃₂ Liter.	1 C.-M. = 1,₉₉₈₀ 1 Liter = 0,₀₀₁₂	Norm.-Meßl. dto.

III. Kreis Adenau.

Lokale Maaße.

Körpermaaße.

1 Malter = 12 Faß = 4 Preußische Scheffel; 1 Scheffel = 3 Faß.
1 Faß = 8 Pinten; 1 Pinte = ¼ Preuß. Metzen.
1 Sester = 4 Muhlfaß = 19½ Preuß. Metzen.
1 Muhlfaß = 2½ Preuß. Metzen.

Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.

Körpermaaße.

1 Malter	= 219,₀₀ Liter;	1 Liter	= 0,₀₀₄₅₆	Malter.
1 Faß	= 18,₂₅₀	„ 1	„ = 0,₀₅₄₈	Faß.
1 Pinte	= 2,₂₈₁	„ 1	„ = 0,₄₃₆₇	Pinten.
1 Sester	= 32,₉₈₁	„ 1	„ = 0,₀₃₀₃₉	Sester.
1 Muhlfaß	= 8,₀₁₂₅	„ 1	„ = 0,₁₂₄₇₀	Muhlfaß.

IV. Kreis Ahrweiler.

Lokale Maaße.

1. Längenmaaße.

Die Cölner Elle = 0,₆₈₁₁₇ Meter.

2. Flächenmaaße.

Die Pinte = 14 Preußischen Quadrat-Ruthen.

3. Körpermaaße.

1 Ohm = 2 Eimer; 1 Eimer = 60 und auch = 65 Quart.

Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.

1. Längenmaaße.

Die Cölner Elle	= 0,₅₈₃₅₇ Meter;	1 Meter = 1,₇₁₃₆	Cölner Ellen.

2. Flächenmaaße.

1 Pinte zu 14 Ruthen	= 198,₆₉ □Met.;	1 □Met. = 0,₀₀₅	Pinten.
oder	= 1,₉₈₉ Are;	1 Are = 0,₅₀₂₅₇	„

3. Körpermaaße.

1 Ohm zu 2 Eimer à 60 Quart	= 1,₃₇₀₀ Hectol.;	1 Hectol. = 0,₇₂₇₉	Ohm
1 Ohm zu 2 Eimer à 65 Quart	= 1,₄₈₃₀ Hectol.;	1 Hectol. = 0,₆₇₁₆	Ohm.

V. Kreis Altenkirchen.

Lokale Maaße.

Flächenmaaße.

144 Localruthen = 218,₂₃ □Ruthen Preußisch.
1 Localruthe = 1,₅₁₃₂₇ □Ruthen Preußisch.

Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.

Flächenmaaß.

144 Lokalruthen	= 30,₀₅₂ Are;	1 Are = 4,₈₀₁₄	Rth. local. □M.
1 Lokalruthe	= 21,₀₀₁ □Meter;	1 □Mtr. = 0,₀₀₆₈₁₂	I. M.

VI. Kreis Cochem.

Lokale Maaße.

vacat.

VII. Kreis Simmern.

Lokale Maaße.

Flächenmaaße.

1. In sämmtlichen Gemeinden der Bürgermeisterei Simmern.

1 Lokal-Morgen = 1 Morgen 70 □Ruthen Preuß.;

Digitized by Google

1 Preußischer Morgen = 115 □Ruthen 20 □Fuß Lokal-Maaß.

2. In der Gemeinde Gemünden.

1 Lokal-Morgen = 1 Morgen 74_{7155} □Ruth. Preuß.;
1 Preuß. Morgen = 103_{70235} □Ruthen Lokal-Maaß.

3. In der ganzen Bürgermeisterei Castellaun.

1 Lokal- (alter) Morgen = 1 Morgen 84 □Ruthen 50 □Fuß Preußisch = 37,118 Are;
1 Preußischer Morgen = 108 □Ruthen 14 □Fuß Lokal-Maaß.

4. In sämmtlichen Gemeinden der Bürgermeisterei Ohlweiler.

1 Lokal-Morgen = 1 Morgen 87 □Ruthen 20 □Fuß Preußisch = 37,901 Are;
1 Preußischer Morgen = 107 □Ruthen $12^1/_2$ □Fuß Lokal-Maaß.

5. In der Bürgermeisterei Kirchberg.

1 Lokal-Morgen = 1 Morgen 87 □Ruthen 80 □Fuß Preußisch = 37,907 Are;
1 Preußischer Morgen = 107 □Ruthen 80 □Fuß Lokal-Maaß.

6. In sämmtlichen Gemeinden der Bürgermeisterei Gemünden, mit Ausnahme von Gemünden.

1 Lokal-Morgen = 1 Morgen 88,0460 □Ruthen Preußisch = 38,1409 Are;
1 Preuß. Morgen = 107_{70847} □Ruthen Lokal-Maaß.

Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.
	Flächenmaaße.		

1. In sämmtlichen Gemeinden der Bürgermeisterei Simmern.

1 Lokal-Morgen = 35,462 Are; 1 Are = $2_{,8220}$ □Ruthen Lok.-Maaß

2. In der Gemeinde Gemünden.

1 Lokal-Morgen = 36,133 Are; 1 Are = $2_{,8283}$ □Ruthen Lok.-Maaß

3—6. In der ganzen Bürgermeisterei Castellaun, der Bürgermeisterei Ohlweiler, der Bürgermeisterei Kirchberg und der Bürgermeisterei Gemünden, mit Ausnahme von Gemünden.

Es ist näherungsweise:

1 Lokal-Morgen = 37,1660 Are; 1 Are = $4_{,2239}$ □Ruthen Lok.-Maaß

VIII. Kreis Neuwied.

Lokale Maaße.

Körpermaaße.

Kölnischer Malter = $2^1/_2$ Scheffel Preußisch;
Altwieder Malter = $3^1/_2$ " "
Unkeler Malter = 3 " "

Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.
	Körpermaaße.		

1 Kölnischer Malter = 144,27 Liter; 1 Liter = $0_{,0069333}$ Kölnischer Malter.

Altes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Altwieder Malter	= 192,132 Liter;	1 Liter = $0_{,0051985}$	Altwieder Malter.
1 Unkeler Malter	= 164,886 Liter;	1 Liter = $0_{,0060649}$	Unkeler Malter.

IX. Kreis Wetzlar.

Lokale Maaße.

1. Längenmaaße.

1 Wetzlarsche Elle = $0_{,636601}$ Preußische Elle;
1 Preußische Elle = $1_{,570317}$ Wetzlarsche Ellen.

2. Körpermaaße:

a) Das Hafermaaß.

1 Wetzlarsche Meste = $0_{,1206}$ Preußische Scheffel;
1 Preußischer Scheffel = $2_{,9030}$ Wetzlarsche Mesten.

b) Das Kornmaaß.

1 Wetzlarsche Meste = $0_{,130253}$ Preußische Scheffel.
1 Preußischer Scheffel = $3_{,77514}$ Wetzlarsche Mesten.

c) Das Flüssigkeitsmaaß.

1 Wetzlarsches Maaß = $1_{,218905}$ Preuß. Quarten;
1 Preußisches Quart = $0_{,7318}$ Wetzlarschen Maaßen.

3. Die Gewichte.

1 Wetzlarsches Pfund = $1_{,008514}$ Preuß. Pfunden.
1 Preußisches Pfund = $0_{,991649}$ Wetzlarschen Pfunden.

Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.
	1. Längenmaaße.		
1 Wetzlarsche Elle	= $0_{,631796}$ Meter;	1 Meter = $1_{,77021}$	Wetzl. Ellen.
	2. Körpermaaße:		
	a) Das Hafermaaß.		
1 Wetzlarsche Meste	= $18_{,976}$ Liter;	1 Liter = $0_{,0552446}$	Wetzl. Meste.
	b) Das Kornmaaß.		
1 Wetzlarsche Meste	= $16_{,721}$ Liter;	1 Liter = $0_{,059801}$	Wetzl. Meste.
	c) Das Flüssigkeitsmaaß.		
1 Wetzlarsches Maaß	= $1_{,7561}$ Liter;	1 Liter = $0_{,570263}$	Wetzl. Maaß.
	3. Gewichte.		
1 Wetzl. Pfund	= $0_{,50167}$ Kilogramm;	1 Kilogr. = $1_{,99334}$	Wetzl. Pfund.

X. Kreis St. Goar.

Lokale Maaße.

Flächenmaaße.

1 □Ruthe Nürnberger = 1 □Ruthe 66 □Fuß Preußisch Maaß;
1 □Ruthe Preußisch = 59 □Fuß Nürnberger Maaß.
160 □Ruthen Nürnberger = 1 Morgen 85 □Ruthen 60 □Fuß Preußisch.
160 □Ruthen Preußisch = 95 □Ruthen 50 □Fuß Nürnberger;
1 □Ruthe Trechlingshäuser = 1 □Ruthe 49 □Fuß Preußisch Maaß;
1 □Ruthe Preußisch = 67 □Fuß Trechlingshäuser Maaß;
160 □Ruthen Trechlingshäuser = 1 Morgen 58 □Ruthen 40 □Fuß Preußisch.
160 □Ruthen Preußisch = 107 □Ruthen 20 □Fuß Trechlingshäuser.

Digitized by Google

Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.
Flächenmaaße.			
1 □Rth. Nürnb.	= 23,₄₄₇	□Meter; 1 □Met.	= 4,₇₀₀₉ □Fuß Nürnb.M.
		oder = 0,₀₄₂₆₀₉	□Fuß dto.
160 □Rth. Nürnberger	= 37,₀₇₅	Are; 1 Are	= 4,₇₀₀₉ □Rth. Nürnb.
1 □Ruthe Trechtsgh.	= 21,₀₂₅	□Met.; 1 □Mtr.	= 4,₇₂₂₅ □Fuß Trechl.M.
		oder = 0,₀₀₇₂₂₅	□Rth. dto.
160 □Rth. Trechtsgh.	= 33,₂₀₀	Are; 1 Are	= 4,₇₂₂₅ □Ruthen Trechl. M.

XI. Kreis Zell.

Lokale Maaße.

Flächenmaaße.

Es ist:

1 Lokal-Morgen in den Gemeinden Sohren und Büchenbeuren = 1 Morgen 86 □Ruthen 51 □Fuß Preußisch;

1 Lokal-Morgen in den Gemeinden Lauzenhausen, Niedersohren und Wahlenau = 1 Morgen 86 □Ruthen 97 □Fuß Preußisch;

1 Lokal-Morgen in den Gemeinden Bärenbach, Hirschfeld, Löhbeuren, Niederweiler und Ravensbeuren = 1 Morgen 87 □Ruthen Preußisch;

1 Lokal-Morgen in der Gemeinde Rödelhausen = 1 Morgen 87 □Ruthen 16 □Fuß Preußisch.

1 Lokal-Morgen in den Gemeinden Altlay, Hahn und Würrich = 1 Morgen 87 □Ruthen 17 □Fuß Preußisch;

1 Lokal-Morgen in der Gemeinde Belz = 1 Morgen 87 □Ruthen 19 □Fuß Preußisch.

1 Lokal-Morgen in den Gemeinden Irmenach, Beuren und Thalcleinich = 1 Morgen 88 □Ruthen 32,₄ □Fuß Preußisch.

Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.
Flächenmaaße.			

Es ist näherungsweise im Durchschnitt:

1 Lokal-Morgen in den vorgenannten Gemeinden des Kreises Zell = 37,₀₀₀ □Rth. Are; 1 Are = 4,₇₀₀₀ □Rth. Lok.-M.

XII. Kreis Coblenz.

Lokale Maaße.

Längenmaaße.

1 Coblenzer Elle = 0,₆₂₈ Preuß. Elle;
1 Preußische Elle = 1,₅₉₂₆ Coblenzer Ellen.

Verhältnißzahlen.

Altes Maaß	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.
Längenmaaße.			
1 Coblenzer Elle	= 0,₆₂₇₅₇	Meter; 1 Meter	= 1,₅₉₄₉ Cobl. Ellen.

Coblenz, den 12. April 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

362. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 14. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Geschwister Christina und Jakob Schmölder aus Oberwesel, Kinder der daselbst verstorbenen Eheleute Johann Schmölder und Anna Catharina Hausmann, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 15. April 1870.

Der General-Prokurator.

363. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stelle des versetzten Hypotheken-Bewahrers Schneiders in Simmern vom 1. Mai cur. ab dem Königlichen Hypotheken-Bewahrer Greber übertragen worden ist.

Cöln, den 7. April 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

364. Bei der Coblenz-Wittlicher Personenpost per Cochem wird in Poltersdorf am Hause des Wirthes Pet. Hermes vom 17. d. M. ab eine Haltestelle eingerichtet werden.

Coblenz, den 13. April 1870.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

365. Der Schullehrer Adam Breitenbach zu Oberbieber, Kreis Neuwied, ist zum ersten Lehrer an der evangelischen Schule zu Oberbieber, sowie zum Küster, Organisten und Glöckner der evangel. Kirche daselbst definitiv ernannt worden.

366. Die Schulamts-Candidatin Catharina Blasweiler zu Müllenbach im Kreise Cochem ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

367. Für die Bürgermeisterei Friesenhagen ist der bisherige Beigeordnete Johann Klein zu Friesenhagen zum Beigeordneten auf die Dauer von weiteren sechs Jahren ernannt worden.

368. Durch Ministerial-Rescript vom 9. April d. J. wurde der Königliche Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Obernier, bisher zu Rheinberg, vom 1. Mai d. J. an an das Friedensgericht in St. Goar versetzt.

Patente.

369. Dem Werner Stauf in Berlin ist unter dem 6. April 1870 ein Patent

auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polster-Material,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 16 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 17. Ausgegeben Donnerstag, den 28. April 1870.

Gesetz-Sammlung.

370. Das am 16. April 1870 ausgegebene 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7640 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Wilhelms- (Cosel-Oderberger) Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Nr. 7641 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Neiße-Brieger Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Nr. 7642 das Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 6,300,000 Thalern Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

Nr. 7643 das Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 1,200,000 Thalern Neiße-Brieger Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

Nr. 7644 die Konzessions-Urkunde für die Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft zu Altenburg zum Bau und Betriebe der Bahn von Altenburg nach Zeitz innerhalb des preußischen Staatsgebiets. Vom 2. April 1870.

Nr. 7645 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. April 1870.

371. Das am 19. April 1870 ausgegebene 10. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 461 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 14. Januar 1870.

Nr. 462 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul zu Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes, an den bisherigen Kaiserlich französischen Konsul zu Boston, Bellaigue de Bughas.

Nr. 463 die Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Republik Nicaragua, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Gustav Levy zu Hamburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

372. Regulativ,
die Aichung der Rheinschiffe betreffend.

In Folge der in dem Schlußprotokoll zur revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. Oktober 1868 unter Nr. 5 Lit. C. getroffenen Vereinbarung wird nachstehendes Regulativ erlassen:

§ 1. Die Aichung eines Rheinschiffes geschieht fortan nur auf Verlangen des Schiffers. Zur Ausführung derselben sind die zu Coblenz, Cöln, Ruhrort und Wesel eingerichteten „Aichämter" berufen. Dieselben bestehen aus einem vereideten Schiffsmesser und einem Beamten der Königlichen Wasserbauverwaltung, welcher als Vorsteher den Geschäftsgang zu leiten und die Aichberechnungen zu revidiren hat. Sie unterliegen der oberen Aufsicht der Königlichen Bezirks-Regierung.

§ 2. Bei der Schiffsaiche werden die Ausdehnungen nach Länge, Breite und Höhe in Meter und Centimeter und bei Berechnungen des Raums in Cubikmeter und dessen Untertheilungen ausgedrückt.

§ 3. Der zu vermessende Raum eines Fahrzeuges ist derjenige, welcher durch das Einladen eines Gewichtes bis zur höchsten zulässigen Linie der Einsenkung gebracht wird; er liegt mithin zwischen dieser Linie und der Linie der Einsenkung im Zustande der Leere des Fahrzeuges.

Die Tragfähigkeit des Schiffes ist gleich dem Gewichte des verdrängten Wassers nach Abzug seiner Einsenkung im leeren Zustande.

§ 4. Die Vermessung des Schiffes kann von Innen oder von Außen geschehen. Geschieht sie von Innen, dann muß die Dicke der Schiffswände in Zugang gebracht werden.

§ 5. Die Vermessung beginnt damit, daß die Linie der Einsenkung des Schiffes im Zustande der Leere, einschließlich der zur Führung nothwendigen Fahrgeräthschaften und des nicht zu beseitigenden Bodenwassers, nachdem das Schiff in eine horizontale und völlig ruhige Lage gebracht worden, auf zwei verschiedenen Punkten, auf den äußern Flächen der Seitenborde bezeichnet wird.

§ 6. Soll die weitere Messung im Innern des Schiffes ausgeführt werden, so ist die äußere Linie der Einsenkung im Innern des Schiffes gehörig zu vermerken, alsdann wird der zu vermessende Raum, welcher

STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

als ein unregelmäßiger Körper zu betrachten ist, in drei Haupttheile:

1. in die vordere Heeb,
2. in die Schiffslade und
3. in die hintere Heeb

abgetheilt; jeder dieser Theile enthält nach Verschiedenheit des Baues eine oder mehrere Unter-Abtheilungen.

§ 7. Der Raum der vordern Heeb wird als eine Zusammensetzung prismatischer Körper angesehen, deren Zahl gleich ist derjenigen der Zehntelmeter, in welche er von der Linie der Einsenkung im Zustand der Leere bis zur Linie der tiefsten zulässigen Einsenkung eingetheilt ist. Die Grundflächen dieser Körper vergrößern sich mehr oder weniger, je nachdem die Länge der vorderen Heeb vom Boden des Schiffes aufwärts zunimmt.

Der Raum der Schiffslade besteht aus paralleln prismatischen Körpern, deren Zahl gleich ist derjenigen der Zehntelmeter; in welche er von der Linie der Einsenkung im Zustande der Leere bis zur Linie der tiefsten zulässigen Einsenkung eingetheilt ist. Die Länge eines jeden dieser Körper ist gleich der ganzen Länge der Schiffslade von dem vordern bis zum hintern Rangen; die Breite gleich den verschiedenen Weiten des Schiffes, die Höhe gleich einem Zehntelmeter.

Der Raum der hinteren Heeb ist nach Verschiedenheit des Baues ein mehr oder weniger irregulairer Körper, bei dessen Ausmessung ebenso wie bei der vorderen Heeb zu verfahren ist.

§ 8. Ein jeder der in § 6 und 7 erwähnten Schiffstheile muß als ein besonderer Körper vermessen werden. Die ganze Höhe eines jeden dieser Körper wird, von der Linie der Einsenkung im Zustand der Leere bis zu jener der zulässigen tiefsten Einsenkung in je zehn Centimeter (Zehntelmeter) eingetheilt und demnächst die Breite und Länge auf jede 10 Centimeter der Höhe aufgenommen.

§ 9. Aus der Zusammenstellung und Berechnung der Höhe mit den verschiedenen Breiten und Längen eines der genannten drei Schiffstheile erhält man den kubischen Inhalt der verschiedenen Prismaten desselben, und dieser kubische Inhalt der drei Schiffstheile zusammen giebt den Kubikinhalt des ganzen vermessenen Raumes.

§ 10. Da das Gewicht der Ladung jedesmal dem Gewicht des Wassers gleich ist, welches durch den eingesenkten Schiffsraum aus seiner Stelle verdrängt wird, das Gewicht eines Cubikmeters Wasser aber zu 20 Centnern angenommen ist, so ist hiernach der durch die Vermessung des Schiffsraums nach Anleitung des § 9 gefundene Cubikinhalt in Centnern zu berechnen.

§ 11. Bei der Aich-Operation werden folgende Instrumente gebraucht:

1. eine 6 Meter lange Setzwage,
2. eine 4 Meter lange Setzwage,
3. ein Scala-Maaß zur Eintheilung der Höhe in Centimeter und zur Anschlagung der äußern Ladungshöhe,
4. ein Senkel,
5. eine kleine Setzwage,
6. eine 3 Meter lange Auszugsplatte,
7. eine 1½ Meter lange Auszugsplatte,
8. eine 4 Meter lange Meßlatte,
9. eine 3 Meter lange Meßlatte,
10. ein Meßband oder eine Meßkette von 10 Meter Länge.

§ 12. Demjenigen, welcher die Aichung nachsucht, liegt ob, das zu aichende Schiff an diejenige Stelle des Stromes zu bringen, welche das Schiff-Aich-Amt als geeignet bezeichnet hat; und alle auf die Lage der Fahrzeuge während der Vermessung Bezug habende Anordnungen des Aichamts genau zu befolgen.

§ 13. Die Grenze der Einsenkung, bis zu welcher ein Schiff beladen werden kann, wird von der Schiff-Untersuchungs-Commission bestimmt und hat sich das Aichamt danach zu richten.

Jedes Fahrzeug darf nur eine Ladungshöhe, sowohl für die Berg- als Thalfahrt erhalten, und in keinem Falle darf es vom Schiffseigner abhängen, bis zu welcher Einsenkungstiefe er sein Schiff geaicht haben will.

§ 14. Das Eichamt hat das auf dem Schiffsboden befindliche ihn belastende Wasser zu untersuchen und dasselbe in einem Fahrzeuge von 1000 bis 2000 Centner Ladungsfähigkeit bis auf 3½ Centimeter, in Fahrzeugen von 2000 bis 4000 Centner Ladungsfähigkeit auf 5 Centimeter, und in Fahrzeugen von einer stärkeren Ladungsfähigkeit bis auf 7 Centimeter am Mast auspumpen zu lassen und den Stand des Wassers auf dem Aichscheine nach Centimetern genau zu bemerken.

§ 15. Unmittelbar nach dieser Untersuchung muß das Aichamt die Einsenkung des Fahrzeuges im Zustand der Leere durch Einschlagung von 5 Centimeter langen und 2 Centimeter breiten Aichklammern bezeichnen.

§ 16. Die als Grenze der Ladungsfähigkeit von der Schiff-Untersuchungs-Commission angegebene Linie muß von dem Aichamte durch Einschlagung ähnlicher Aichklammern, wie die in § 15 erwähnten, an drei verschiedenen Punkten auf jeder Seite des Schiffes bezeichnet und müssen dicht daneben die Buchstaben

$\frac{\text{R. S.}}{\text{CZ.}}$ wenn das Schiff in Coblenz,

$\frac{\text{R. S.}}{\text{C.}}$ wenn es in Cöln,

$\frac{\text{R. S.}}{\text{R.}}$ wenn es in Ruhrort, und

$\frac{\text{R. S.}}{\text{W.}}$ wenn es in Wesel

geaicht worden ist, vermittelst eines dazu bestimmten Eisens eingebrannt werden.

§ 17. Die Berechnung der bei einem Aichamte vermessenen Fahrzeuge wird von demselben in ein hierzu bestimmtes, nach anliegendem Schema (A) rubrizirtes, von der betreffenden Königlichen Regierung paginirtes

Digitized by Google

und paraphirtes Buch eingetragen. Dasselbe bleibt, wie alle auf die Aichanstalt Bezug habenden Papiere, bei dem Aichamte aufbewahrt.

§ 18. Das vollständige Resultat der Aiche von Zehntelmeter zu Zehntelmeter ist in den Aichschein nach dem beiliegenden Muster (B) aufzunehmen und die Berechnung über die Ladungsfähigkeit aufzustellen. Dieser Aichschein ist von dem Schiffsmesser und dem Vorsteher des Aichamtes zu vollziehen und dem Schiffer zu übergeben, welcher ihn aufzubewahren hat.

§ 19. Gleich nach beendigter Vermessung und ehe das Schiff beladen wird, muß der Schiffer an seinem Fahrzeuge und zwar an einem in die Augen fallenden Orte mit Buchstaben und Ziffern von 15 Centimeter Höhe den Namen und die Nummer, unter welchen, und den Ort, wo

(mit $\frac{\text{R. S.}}{\text{CZ.}}$ wenn in Coblenz,

„ $\frac{\text{R. S.}}{\text{C.}}$ wenn in Cöln,

„ $\frac{\text{R. S.}}{\text{R.}}$ wenn in Ruhort,

„ $\frac{\text{R. S.}}{\text{W.}}$ wenn in Wesel)

das Fahrzeug geaicht worden ist, und endlich seinen Wohnort, wie bisher, mit Farbe aufschreiben lassen; die Wahl der Devise oder des Namens des Schiffes bleibt zwar jedem Schiffer überlassen, jedoch hat das Aichamt Sorge zu tragen, daß die Aufschrift richtig geschrieben werde.

§ 20. Um Verwechselungen verschiedener mit gleichen Namen und Nummern bezeichneter Fahrzeuge zu vermeiden, soll bei jedem Aichamte eine mit Eins anfangende fortlaufende Nummerreihe, ohne Unterschied zu welcher Stromabtheilung des Rheins, oder zu welchem Nebenflusse das geaichte Schiff gehört, angewendet werden; der § 16 vorgeschriebene Aichbrand unterscheidet ein Aichamt von dem andern.

§ 21. Die Aichscalen müssen an drei verschiedenen Punkten auf jeder Seite, nämlich: vorn, nächst dem Mast und dem Rangen, in der Mitte und hinten an dem Ruff angebracht werden. Damit sie in die Augen fallen, sollen die hierzu gebrauchten Nägel eine von der gewöhnlichen abweichende Gestalt haben, nämlich viereckig sein und Köpfe von der Dicke eines Centimeters haben, wenn dieselben in Folge des Betheerens des Schiffes nicht mehr leicht bemerkbar sind, so soll der Schiffer auf Verlangen der Hafenbeamten gehalten sein, diese Nägel mit einer hellen Farbe, weiß oder gelb, wieder sichtbar zu machen.

§ 22. An Gebühren sind für die Aichung zu entrichten, von einem Fahrzeuge

von	50	bis	200	Ctr.	3	Fr.	= —	Thlr. 24 Sgr.
„	200	„	400	„	4	„	= 1	„ 2 „
„	400	„	800	„	6	„	= 1	„ 18 „
„	800	„	1200	„	9	„	= 2	„ 12 „
„	1200	„	1600	„	15	„	= 4	„ — „
„	1600	„	2000	„	18	„	= 4	„ 24 „
„	2000	„	2500	„	21	„	= 5	„ 18 „
„	2500	„	3000	„	24	„	= 6	„ 12 „
„	3000	„	4000	„	30	„	= 8	„ — „
„	4000	„	5000	„	36	„	= 9	„ 18 „
„	5000	„	7000	„	42	„	= 11	„ 6 „
„	7000	„	10000 u. mehr		50	„	= 13	„ 10 „

Der Austragsteller muß die Gebühren, ehe er den Ort verläßt, an welchem sein Fahrzeug geaicht worden ist, gegen Aushändigung des Aichscheins an den ihm bezeichneten Rendanten entrichten oder Caution dafür stellen.

Die für das Aichen der Schiffe eingehenden Gebühren werden zunächst zur Bestreitung der Unkosten verwendet; von dem Rest erhält der Schiffvermesser (Aichmeister) zwei Drittheile, der Baubeamte ein Drittheil.

§ 23. Dem Rheinschiffahrts-Inspektor haben die Aichämter jährlich ein Verzeichniß über die geaichten Schiffe einzusenden.

§ 24. Bei einem jeden Aichamte ist ein Tagebuch nach beiliegendem Muster (C.) zu führen, in welches die Operationen des Aichamtes eingetragen werden.

§ 25. Auf Antrag des Schiffers, und wenn dieser zur Uebernahme der Reisekosten und Diäten erbötig ist, können die Aichbeamten, sofern das laufende Geschäft an der Aichstation nicht darunter leidet, auch außerhalb des Amtssitzes die Aichung vornehmen. An Diäten hat der Königliche Baubeamte 2 Thlr. und der Schiffvermesser 1½ Thlr. täglich zu beziehen, die Reisekosten sind nach dem Reisekostenreglement, die Kosten für den Transport der Geräthe besonders zu vergüten.

Im Falle der Beschwerde werden die aufgestellten Liquidationen von der betreffenden Königlichen Regierung festgestellt.

§ 26. Schiffer, welche eine Revision der Aichung ihres Schiffes verlangen, haben sich an den Vorsteher des Aichamtes zu wenden, welcher die Revision der Aiche veranlaßt. Ergibt sich bei derselben, daß die erste Aichung nicht über 1 Procent von der revidirten abweicht, so ist die alte Aiche als richtig anzuerkennen und beizubehalten; im anderen Falle müssen die Aichklammern erneuert und neue Aichscheine ausgestellt werden.

Im ersten Falle zahlt der Schiffer die Hälfte, im anderen Falle den vollen Betrag der Gebühren.

§ 27. Wird in Folge von Umbauten oder Reparaturen eine Aich-Revision beantragt, und es ergibt sich dabei, daß eine Berichtigung der Aichscalen nicht nothwendig ist, sondern nur eine Berichtigung der Einsenkungstiefe im leeren Zustande des Schiffes, so werden auch dafür nur die halben Sätze der im § 22 genannten Aichgebühren entrichtet.

§ 28. Den Aichbeamten ist verboten, irgend eine

Digitized by Google

andere Entschädigung als die in § 22 bis 27 bestimmten, anzunehmen.

§ 29. Dem Schiffer steht es frei, bei welchem der Aichämter er sein Schiff aichen lassen will.

§ 30. Das vorstehende Regulativ tritt an die Stelle der bisherigen die Aichung der Rheinschiffe betreffenden Vorschriften.

Berlin, den 7. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(A)

Schema zum Eintragungsbuch der Vermessungen und Berechnungen.

Nro. des Registers.	Namen und Wohnort der Schiffer.	Namen der Fahrzeuge	Ladungshöhe vorn.	Ladungshöhe hinten.	Ladungshöhe proportionirt.	Centimeter.	1. Section Länge.	1. Section proportionirte Breite.	1. Section Höhe.	1. Section Cubus.	Folgen die Columnen für die übrigen Sectionen soviel deren bei der Vermessung gemacht sind.	Total-Betrag der Cubikmeter.	Total-Betrag der Cubikmeter in Cnt.	Total-Betrag der Cubikmeter in Kil.	Bemerkungen.

(B)

te Vermessung, frühere Nro.

Folio des Berechnungs-Registers.

Nummer und Benennung des geaichten Fahrzeuges.

M

Bemerkungen.

Schiffs-Aichamt zu . . . . . .

Nachdem der Schiffer . . . . . von . . . . . bei unterzeichnetem Aich-Amte auf die Vermessung seines . . . . . (geaichten) Fahrzeuges angetragen, und derselbe das vorgeschriebene Verzeichniß sämmtlicher, auf besagtem Schiffe befindlichen Fahrgeräthschaften in einfacher Ausfertigung mit der approximativen Gewichtsangabe dieser sämmtlichen Gegenstände überreicht hat, haben sich die Unterzeichneten an Bord des besagten Schiffes, welches am . . . . . in einem ruhigen Wasser vor Anker lag, begeben, und zuerst die auf dem Schiffe befindlichen Geräthschaften mit dem darüber gefertigten Verzeichnisse verglichen, die gemachte Erklärung nicht allein richtig befunden und anerkannt, daß diese Fahrgeräthschaften . . . . . alle zur Führung des Schiffes nothwendig seien, sondern sich auch überzeugt, daß außer diesen Gegenständen kein weiteres Gewicht vorfindlich war; demnächst wurde, als das Schiff in eine ruhige, horizontale Lage gebracht worden, der Wasserstand im Schiffe auf . . Centimeter gebracht, und dann die Einsenkung an beiden Seiten d. h. am vorderen rechten und hinteren linken Rangen durch Einschlagung einer Aichklammer dicht am Wasserspiegel bezeichnet, hiernächst aber die höchste Einsenkung angezeigt, wie sie umstehend speciell angegeben ist.

Die Linie dieser tiefsten Einsenkung wurde sogleich durch Einschlagung einer Aichklammer und durch das Aufbrennen der Buchstaben **R. S.** angemerkt.

Nachdem der Schiffer noch auf § 19 des Eich-Regulativs vom 7. April 1870 aufmerksam gemacht, und demselben aufgegeben worden war, das Schiff mit der erforderlichen Aufschrift zu versehen, wurde gegenwärtiges Protokoll vorgelesen, geschlossen und unterzeichnet, wie folgt:

So geschehen zu . . . . . am Tag, Monat und Jahr.

Das Königliche Schiffs-Aichamt.

Digitized by Google

Anzeige der äußern Aich-Merkmale und des Wasser-Gehaltes bei dem genannten Fahrzeuge.

Benennung derselben.	Vorne		In der Mitte		Hinten		Im Durchschnitt.	Bemerkung.
	rechts	links	rechts	links	rechts	links		
	Meters.	Meters.	Meters.	Meters.	Meters.	Meters.	Meters.	
Gleiche } Scalen								
Ungleiche }								
Gebörd über den Aichscalen . .								
Höhe der leeren Tiefe								
Wasserstand im Schiffsboden . .								
Tiefe der Einsenkung desselben .								
Gewicht des Wassers								

Resultate der Aiche und Berechnung der Ladungsfähigkeit nach den verschiedenen Einsenkungen.

	Progressive Ladungsfähigkeit.		Gehalt eines jeden Zehntelmeters.		Vermehrung.		Verminderung		Bemerkung.
	Zentner.	Kil.	Zentner.	Kil.	Zentner.	Kil.	Zentner.	Kil.	
10 Centimeter									
20 "									
30 "									
40 "									
50 "									
60 "									
70 "									
80 "									
90 "									
100 "									
110 "									
120 "									
130 "									
140 "									
150 "									
160 "									
170 "									
180 "									

Für die richtige Vermessung und Berechnung.

Das Königliche Schiffs-Aichamt.

Digitized by Google

te Vermessung.

Ad Num.

Schiffs-Aiche im Hafen zu

Geräthschaften-Verzeichniß.

Wasserstand: Metres. Centimtrs.

Besondere Bemerkungen

Verzeichniß

der zu dem Schiffe № genannt gehörigen Geräthschaften und Vorräthe.

Anzahl.	Benennung.	Ungefähres Gewicht Zentner.	Kilo.
	Anker.		
	Große Anker		
	Kleine Anker		
	Tauwerk.		
	Oehringskette		
	Kabelkette		
	Bugstrang		
	Fahrstrang		
	Kleine Strang		
	Große Pferdeleine		
	Kleine "		
	Triebseil		
	Kabel		
	Kabelschlag		
	Takelwerk		
	Verschiedenes kleines Tauwerk		
	Segelwerk.		
	Schobersegel mit Raa und Zubehör		
	Fahrsegel		
	Fock		
	Kleine Fock		
	Filter		
	Toppsegel mit Gaffel und Zubehör		
	Besansegel		
	Segelsaß oder Segelkasten		
	Verschiedene Geräthschaften und Vorräthe.		
	Weiße Deckblahne (Spannblahne)		
	Getheerte Blahne (Decktücher)		
	Winde		
	Hebeisen		
	Geschirrkiste		
	Vorderlappen mit Blatt		
	Lappenholz		
	Staffelbord		
	Strau		
	Stellung		
	Pumpen		
	Stechruder		
	Schoor oder Stumpf		
	Theertonne		
	Weinlagerhölzer		
	Steinlagerhölzer		
	Ueberfänge		
	Gangborde		
	Standlatten		
	Steege		
	Mobilien		
	Küchengeräth		
	Uebertrag		

Digitized by Google

Anzahl.	Benennung.	Ungefähres Gewicht	
		Zentner.	Kilo
	Uebertrag . .		
	Kohlen (Holz-)		
	„ (Stein-)		
	Brennholz		
	Fässer mit . . . . . Wein, Bier		
	Fässer, leere		
	Kleines Fahrgeschirr		
	Zusammen . .		

Die Richtigkeit der Aufnahme anerkannt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Schiffer.

Gesehen und wird hierdurch bescheinigt, daß diese Geräthschaften zur Betakelung und Führung des Schiffes und zur Sicherheit der Ladung nothwendig sind.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Das Königliche Schiffs-Aichamt.

(C)

Schema zum Tagebuch für das Aichamt.

№ unter welchen die Fahrzeuge geaicht sind.	Benennungen	Tag wann die Fahrzeuge geaicht worden sind.	Monat	Folium des Berechnungs-Registers.	Namen und Wohnort des Schiffs-Eigenthümers.	Eigenhändige Unterschrift der Mitglieder des Aich-Amtes, welches die Vermessung und Berechnung gemacht hat.	Bemerkungen.

373. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. April 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 217) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. April 1869 werden vom 1. k. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 16. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

374. Die Verwaltung der Apotheke der Wittwe Zander zu Polch ist vom 1. April d. J. ab dem Apotheker Ludwig Hubert Leers mit der Befugniß übertragen worden, den Namen eines Provisors zu führen.

Coblenz, den 19. März 1870.

375. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. Mts. geruht, dem für die Abhaltung eines Viehmarktes in Offenbach a. M. zusammengetretenen Comité den Verkauf von Loosen zu einer in Verbindung mit dem Viehmarkte am 27. d. Mts. daselbst zu veranstaltenden Ausspielung von Vieh und landwirthschaftlichen Geräthen innerhalb der Preußischen Monarchie zu gestatten. Indem wir die Genehmigung der fraglichen Ausspielung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die uns untergebenen Behörden gleichzeitig an, dem Vertrieb der qu. Loose, deren Preis (bei einer Gesammtzahl von 10,000 Stück) auf 30 Kreuzer pro Loos festgesetzt ist, kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Coblenz, den 20. April 1870.

376. Die Lehrer-, Küster- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Schule zu Oberclean, im Kreise Wetzlar, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 200 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Bode zu Crosdorf, Kreis Wetzlar, zu richten.

Coblenz, den 22. April 1870.

377. Dem Apotheker Carl Heinrich Fuchs hierselbst ist die Concession zur Fortführung der von ihm durch Kauf erworbenen Apotheke des Apothekers Rudolph Schliwa hierselbst ertheilt worden.

Coblenz, den 22. April 1870.

378. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat gestattet, daß zu Gunsten der evangelischen Gesellschaft zu Elberfeld eine Haus-Collecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraume vom 1. Juni bis ultimo dieses Jahres durch Abgeordnete der Gesellschaft abgehalten werde.

Coblenz, den 22. April 1870.

379. Der Sommer-Cursus der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Trier wird Mittwoch den 15. Juni d. J. beginnen und wie gewöhnlich etwa fünf Monate dauern.

Coblenz, den 23. April 1870.

380. Die gemäß unserer Bekanntmachung in Nr. 14 des Amtblatts de 1869 bewilligte Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz zu Gunsten der westphälisch-rheinischen evangel. Anstalt für Epileptische zu Bielefeld wird in unserem Verwaltungsbezirk im laufenden Jahre vom 1. April bis 31. Dezember c. durch die Deputirten Wilhelm Heinrich zu Barmen, Johann Stiebel zu Crefeld und Wilhelm Stiebel zu Crefeld erhoben werden.

Coblenz, den 23. April 1870.

381. Die zur Ergänzung des Curatoriums der Spar- und Hülfskasse des Kreises Neuwied von der Kreisvertretung in Stelle der nach § 6 der Statuten der gedachten Kasse ausscheidenden Mitglieder für die Periode 1871/73 getroffene Wahl resp. Wiederwahl 1) des Königl. Landraths von Runkel zu Heddesdorf als Direktor und 2) des Kreissecretärs Schimmelpfennig ebendaselbst als Stellvertreter, ferner die an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Ingenohl zu Heddesdorf getroffene Ergänzungswahl 3) des Bürgermeisters Reinhard zu Heddesdorf als stellvertretender Beisitzer ist von uns bestätigt worden.

Coblenz, den 22. April 1870.

382. Die Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Masterhausen, im Kreise Zell, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 150 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Stephani zu Blankenrath, Kreis Zell, zu richten.

Coblenz, den 23. April 1870.

383. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch der § 5 der vorläufigen Polizei-Verordnung resp. des Betriebs-Reglements für die Zweigbahn von dem Bahnhof der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers nach der Concordia-Hütte bei Bendorf vom 15. November und 2. Dezember 1869 aufgehoben. Im Uebrigen bleibt dieselbe Polizei-Verordnung in Kraft.

Coblenz, den 24. April 1870.

384. Die Frist zur Abhaltung der durch den Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 30. August v. J. zur Aufbringung der Kosten des Neubaues eines katholischen Schulhauses zu Kloster Marienthal bei den katholischen Einwohnern des hiesigen Regierungsbezirks bewilligten Haus-Collecte ist bis zum 1. Juli d. J. verlängert worden.

Coblenz, den 25. April 1870.

385. Die Verwaltung der den Erben Pickhardt zu St. Goar gehörigen Apotheke ist dem Apotheker Ludwig Albert Meyer mit der Befugniß übertragen worden, den Namen eines Provisors zu führen.

Coblenz, den 26. April 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

386. Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des § 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen

Digitized by Google

und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	= 1 Centner
			50	"	= ½ "
20	"	=	40	"	
10	"	=	20	"	
5	"	=	10	"	
			5	"	
2	"	=	4	"	
1	"	=	2	"	
500	Gramm	=	1	"	
			½	"	
200	"				
100	"				
50	"				
20	"				
10	"				
5	"				
2	"				
1	"				

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 " " 5 Halbgramm oder Dertgen.
0,0005 " " 0,5 " " "
0,00005 " " 0,05 " " "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Dertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Nichtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bunores-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der

Digitized by Google

Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

387. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 8. März c. ist dem Friedrich Carl Graeff, Privatmann zu Creuznach, untersagt worden, ohne Zuziehung des zu seinem Beistande ernannten Hüttenbesitzers Eduard Böcking zu Graeffenbacherhütte die im Art. 513 des B. G.-B. aufgeführten Rechtshandlungen vorzunehmen.

Coblenz, den 20. April 1870.

Der Ober-Prokurator.

388. Verzeichniß

der von den Gerichten erster Instanz im Departement des Königlichen Justiz-Senats im I. Quartal 1870 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten: Namen.	Des Verurtheilten: Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
		Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).		
1	Muß, Gottfried	Griesenbach	versuchte Verleitung von Zeugen zum Meineide	2 Jahre Zuchthaus
2	Kohl, Franz	Segendorf	Straßenraub	10 Jahre Zuchthaus. 5 Jahre Polizeiaufsicht.
		Kreisgericht Wetzlar.		
3	Kling, August Ehefrau, Margaretha geb. Scheer	Wetzlar	Diebstahl im 4. Rückfalle in 4 Fällen, Versuch zum Diebstahl im 4. Rückfalle, Widerstand gegen einen Beamten und Beleidigung eines solchen in seinem Beruf im 4. Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus. 3 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 19. April 1870.

Königlicher Justiz-Senat.

389. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz, für das II. Quartal 1870, wird hiermit auf Montag den 20. Juni 1870 festgesetzt, und der Königliche Appellationsgerichts-Rath Herr Bossier zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 20. April 1870.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes
Geheimer Ober-Justizrath,
gez. Dr. H. Heimsoeth.
Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

390. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

unter und bis 50 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

über 50 bis 100 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	2 Sgr.
für größere Entfernungen	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, so wie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeit-

Digitized by Google

raubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 16. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

391. Bei der Coblenz-Wittlicher Personenpost per Cochem wird in Polterdorf am Hause des Wirthes Peter Hermes vom 17. d. M. ab eine Haltestelle eingerichtet worden.

Coblenz, den 13. April 1870

Der Ober-Post-Director.

392. Nachstehend bezeichnete, als unbestellbar zurückgekommene Postsendungen, sowie herrenlose Passagier-Effekten sind von Bezirks-Post-Anstalten eingesandt worden:

1) ein dunkelgrüner baumwollener Regenschirm, am 2. Dezember pr. im Postwagen der Personenpost von Simmern nach Creuznach vorgefunden;

2) eine Post-Anweisung über 12 Gr., eingeliefert im November v. J. in Boppard von dem Colonel Faure;

3) eine Post-Anweisung über 15 Gr. an die Steuerkasse in Flammersfeld, eingeliefert 23. August 1869 in Horhausen;

4) ein recommandirter Brief an Deichmann in Bonn, eingeliefert in Coblenz 12. Oktober pr.;

5) ein recommandirter Brief an Schwelm in Frankfurt a. M., eingeliefert in Coblenz 7. Oktober pr.;

6) ein Packet an Frau Boskowitsch in Wiesbaden, 7 Pfo. 12 Loth, eingeliefert in Coblenz 16. September pr.;

7) ein Packet an Kries in Bingen (Hotel zum weißen Roß), 6 Loth, eingeliefert 25. Juli pr. in Coblenz;

8) ein Packet an Schellenberg in Saarlouis bei der 5. Compagnie Rhein. Artillerie-Regiments Nr. 8, 13 Loth, eingeliefert in Coblenz 24 September pr.;

9) eine schwarzseidene Schirmmütze, in der Passagierstube in Kelberg am 4. Januar c. vorgefunden;

10) ein Packet an Joseph Klein in Castel poste restante, eingeliefert in Wetzlar 10 Oktober v. J.;

11) ein Packet an Fräulein Therese Schmitz in Coblenz, 9 Loth, eingeliefert in Ehrenbreitstein am 17. Januar c.;

12) ein recommandirter Brief an Franz Schmitz in Frankfurt a. M., eingeliefert in Coblenz 27. Dezember pr.;

13) ein Geldbrief an Hugo Schmitz in Siegburg mit 1 Thlr. K. A., eingeliefert in Coblenz 24. Dezember pr. und

14) ein Packet an Fr. A Gerbaulet in Dillenburg, 1 Pfd. 2 Loth, eingeliefert 24. November pr. in Coblenz.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion, oder bei den betreffenden Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den qu. Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 22. April 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

393. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rosamunde und die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Junge Rosamunde bei Hacksen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm an der Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. April 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Dezember 1869 wird dem J. P. Jppach zu Kirchen unter dem Namen Rosamunde das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hacksen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,960 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **E, F, B, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. April 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. Dezember 1869 wird dem J. P. Jppach zu Kirchen an Stelle des in der in beglaubigter Abschrift angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. November 1866 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Junge Rosamunde das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hacksen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfer-

Digitized by Google

erze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. April 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

394. Der bisherige Oberlehrer Dr. Wilhelm Wiel ist zum Studien-Direktor an der Ritter-Akademie zu Bedburg ernannt worden.

395. Der Schulamts-Candidat Matthias Schmitz zu Peterslahr ist zum Lehrer an der katholischen Schule in Henau provisorisch ernannt worden.

396. Die Lehrerin Theresia Blum ist von der katholischen Schule zu Mastershausen an jene zu Senheim versetzt worden.

397. Für die Bürgermeisterei Unkel ist der Albert Raab zu Rheinbreitbach zum 2. Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

398. Der Gerichtsvollzieher Hürter zu Cochem ist am 22. April c. gestorben.

Patente.

399. Den Hof-Büchsenmachern H. Leue und Timpe in Berlin ist unter dem 20. April 1870 ein Patent

auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung, Zeichnung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 17 und 18 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 18. Ausgegeben Donnerstag, den 5. Mai 1870.

Gesetz-Sammlung.

400. Das am 25. April 1870 ausgegebene 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 464 die Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 14. April 1870.

Nr. 465 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154 Nr. 2c. der Militär-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14 Ap.il 1870.

Nr. 466 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 16. April 1870.

Nr. 467 die Ernennung des Kaufmanns Louis Frommann zu Greytown (Nicaragua) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 468 die Ernennung des Kaufmanns Friedrich Herrmann in Aux Cayes zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Das am 26. April 1870 ausgegebene 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 469 den Additional-Vertrag zu dem unterm 23./24. Februar 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden abgeschlossenen Postvertrage. Vom 20. März 1870.

Nr. 470 die Ernennung des Kaufmanns L. Hoyack zu Amsterdam zum Konsul des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Generalkonsuls Heyner.

Nr. 471 die Ernennung des Kaufmanns Frank Hammond zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Deal, des bisherigen Königlich sächsischen Vizekonsuls Ludwig Liepmann zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Nottingham, des bisherigen Königlich preußischen Vizekonsuls John Tredwen zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Padstow, und des Kaufmanns Hugh Charles Godfroy zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Jersey.

401. Das am 20. April 1870 ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7646 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1870, betreffend die Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Saale- und Unstrutschleusen.

Nr. 7647 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt“ mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. April 1870.

Das am 28. April 1870 ausgegebene 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7648 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde.

Nr. 7649 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Missions-Handelsaktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Barmen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

402. Regulativ

zu dem Gesetze vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsacte vom 17. Oktober 1868.

Auf Grund der §§ 5, 11 und 15 des Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 wird das nachstehende Regulativ erlassen.

I. In Betreff der Rheinschiffer-Patente.

§ 1. Wer das im Artikel 15 der revidirten Rheinschiffahrtsacte vom 17. Oktober 1868, resp. im § 1 des Gesetzes vom 17. März 1870 vorgeschriebene Patent über die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Rheinschiffer erwerben will, muß nachweisen, daß er eine Lehrzeit oder Beschäftigung im Schiffergewerbe von mindestens vier Jahren durchgemacht und davon wenigstens zwei Jahre auf Schiffen zugebracht habe, welche den Rhein entweder in der ganzen Länge, oder doch in derjenigen Strecke befahren, für welche das Patent nachgesucht wird.

Bewerber um ein Patent zur Führung von Dampfschiffen haben außerdem ein Zeugniß darüber vorzulegen, daß sie von den vorerwähnten vier Jahren wenigstens ein Jahr die Dampfschiffahrt praktisch erlernt haben.

§ 2. Der im § 1 erforderte Nachweis ist durch ein

Digitized by Google

Zeugniß derjenigen patentirten Rheinschiffer, bei welchen der Bewerber gelernt oder in Dienst gestanden hat, zu führen. Sind diese nicht mehr am Leben oder zur Ausstellung eines Zeugnisses außer Stande, so genügt ein Zeugniß von zwei anderen patentirten Rheinschiffern, welchen zuverlässig bekannt ist, daß der Bewerber durch die vorgeschriebene Zeit als Rheinschiffer gedient oder die Rheinschifffahrt erlernt hat. Das Zeugniß muß angeben, ob der Bewerber bei der Befahrung die Führung des Ruders mitbesorgt hat. Die Vollziehung des Zeugnisses muß in Gegenwart eines öffentlichen Beamten geschehen und von demselben beglaubigt werden.

§ 3. Das Gesuch um Ertheilung eines Schiffer-Patentes ist mit einem Signalement der Person des Bewerbers und dem im § 2 dieses Regulativs bezeichneten Zeugnisse dem Königlichen Rheinschifffahrts-Inspektor zu überreichen und ist damit das Schiffdienstbuch (Art 4 des Schlußprotokolls zur revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. Oktober 1868 I. B) vorzulegen. Das Gesuch muß die Strecke des Rheinstromes angeben, für welche das Patent nachgesucht wird. Der Rheinschifffahrts-Inspektor hat den Antrag nach eigenem Wissen oder eingezogenen Erkundigungen zu prüfen und der Königlichen Regierung des Bezirks, in welchem der Patentbewerber seinen Wohnsitz hat, mit seiner gutachtlichen Aeußerung zu überreichen. Sind die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, so wird das Patent von der Regierung nach dem am Schluß des Regulativs angezogenen Formular (A) ertheilt, und dem Bewerber nach Beifügung dessen eigener außer dem Familiennamen auch die Vornamen enthaltender Unterschrift ausgehändigt. Davon, daß dies geschehen, wird dem Rheinschifffahrts-Inspektor behufs Eintragung in das Schiffer-Verzeichniß Mittheilung gemacht.

An die Königliche Regierung des Wohnortes sind auch Anträge auf Aenderung oder Erneuerung des Signalements (Art. 17 der revidirten Rheinschifffahrtsacte) zu richten.

Verlegt ein patentirter Rheinschiffer seinen Wohnsitz aus einem andern Uferstaate nach dem Inlande, so hat er sich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk der neue Wohnort liegt, zu melden, welche den letzteren nach Art. 15 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte auf dem Schiffer-Patente vermerken und dem Rheinschifffahrts-Inspektor davon Kenntniß geben wird.

Behufs Berichtigung des Schiffer-Verzeichnisses ist dem Rheinschifffahrts-Inspektor auch von der Einziehung und dem Erlöschen von Rheinschiffer-Patenten (§ 3 des Gesetzes vom 17. März c.) Kenntniß zu geben.

§ 4. Außer dem Stempel für das Patent sind für Ertheilung desselben Gebühren oder Kosten nicht zu entrichten.

§ 5. Die im Art. 18 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte, resp. im § 2 des Gesetzes vom 17. März 1870 erwähnten Bescheinigungen für Schiffer der Nebenflüsse des Rheins und der Wasserstraßen zwischen dem Rheine und der Schelde sind ebenfalls nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nachzusuchen und zu ertheilen.

§ 6. Im Falle der Zurücknahme resp. der Entziehung eines Schiffer-Patentes, sowie nach dem Ableben des Patentinhabers hat die Polizeibehörde an dem Wohnorte des letzteren das Patent einzuziehen und dasselbe der Königlichen Regierung, welche es ausgestellt hat, zu überreichen.

Ist die Einziehung nicht ausführbar, so ist das Erlöschen des Patentes durch das Amtsblatt der Regierung bekannt zu machen.

§ 7. An Stelle eines verloren gegangenen Patentes kann ein neues Patent ausgefertigt werden, jedoch ist die Ungültigkeit des verlorenen auszusprechen und die bezügliche Erklärung auf Kosten des Antragstellers durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden auch auf die im Art. 18 der Rheinschifffahrtsacte erwähnten Bescheinigungen Anwendung.

§ 9. Die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen ertheilten Rheinschiffer-Patente bleiben, sofern sie nicht zurückgenommen oder sonst erloschen sind, auch ferner in Kraft Im Fall des § 6 geschieht die Zurückreichung eines solchen Patentes an die Königliche Regierung des Bezirkes, in welchem der Wohnort des Patentinhabers liegt.

II. In Betreff des Lootsendienstes.

§ 10. Als Lootsenbezirke bez. Stationen werden bis auf Weiteres beibehalten:

A. In den Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Coblenz:

a. von Caub nach Bingen stromaufwärts, Stationsort Caub;
b. von Caub stromabwärts bis St. Goar, Oberlahnstein und Coblenz; Stationsort Caub;
c. von St. Goar stromaufwärts bis Caub; Stationsort St. Goar;
d. von Oberspay bis St. Goar; Stationsort Oberspay;
e. von Coblenz bis St. Goar; Stationsort Coblenz;
f. längs des Engerschen Grundes aufwärts; Stationsort Kaltenengers;

B. Im Regierungs-Bezirk Cöln:

a. von Wiesdorf abwärts bis Langel und von Langel aufwärts bis Wiesdorf; Stationsort Wiesdorf;
b. von Worringen abwärts bis zum Platthals und von Piwipp bis Langel; Stationsort Worringen;

C. Im Regierungsbezirk Düsseldorf:

a. von Urdenbach aufwärts bis Piwipp; Stationsort Zons;
b. von Urdenbach abwärts bis Stürzelberg und umgekehrt; Stationsort Stürzelberg;
c. von Heerdt abwärts bis an den Düsseldorfer Hafen und von da aufwärts bis zum Steinort bei Hamm; Stationsorte Düsseldorf und Heerdt;

Digitized by Google

d. vom Düsseldorfer Hafen bis zur Schnellenburg und umgekehrt; Stationsort Niedercassel;
e. von Kaiserswerth aufwärts bis zum Leuchtenberger-Ort; Stationsort Kaiserswerth;
f. von Wanheim und Rasgatt aufwärts bis Uerdingen; Stationsorte Uerdingen und Wanheim;
g. vom Duisburger Rheinkanal bis nach Werthhausen und Werthhauser Fähre; Stationsort Duisburg;
h. von Ruhrort oder Homberg und auch von der Mündung des Duisburger Rheinkanals aus aufwärts nach Werthhausen und der Werthhauser Fähre; Stationsorte in Ruhrort und in Homberg;
i. von Orsoy aufwärts bis oberhalb Woltershof und von Binsheim abwärts bis Orsoy; Stationsort Orsoy;
k. von oberhalb im Hamm abwärts bis unten im Werth und umgekehrt; Stationsort Görsicker;
l. zur Fahrt durch die Wesseler Rheinbrücke, auf- und abwärts; Stationsorte Büderich und Wesel;
m. vom Bislicher Kanale abwärts bis unten in der Beck am Grind und umgekehrt; Stationsorte Xanten und Bislich;
n. von oberhalb Goldgräber abwärts bis in die Kraly und umgekehrt; Stationsort Bynnen;
o. vom Reeser Ort abwärts bis unterhalb der Stadt Rees und umgekehrt; Stationsorte Reeserschanz und Rees;
p. von dem Kanale bei Grieth aufwärts bis Entenbusch; Stationsort Grieth;
q. von Biermann abwärts bis am Rabenpoll und umgekehrt; Stationsort Emmerich;
r. von Spiek aufwärts bis zum Rabenpoll; Stationsorte Griethausen und Salmort.

§ 11. Zur Prüfung der Lootsen sind Commissionen bestimmt, welche zu Caub, Coblenz, Cöln und Düsseldorf ihren Sitz haben. Dieselben bestehen aus einem Beamten der Königlichen Wasserbau-Verwaltung als Vorsteher und drei erfahrenen ortskundigen Schiffern, Lootsen oder Steuerleuten.

§ 12. Wer sich zur Prüfung meldet, hat nachzuweisen:

a. daß er zwei Jahre die Schiffahrt praktisch erlernt, und überdies ein Jahr als Gehülfe eines conzessionirten Lootsen auf der Rheinstrecke gedient hat, für welche er ein Patent erwerben will,
b. daß er sich bisher gut geführt hat,
c. daß er hinlängliche Fertigkeit im Lesen und Schreiben besitzt.

Die demnächst vorzunehmende Prüfung ist insbesondere zu richten:

1) auf die genaueste Lokalkenntniß derjenigen Stromstrecke, für welche der zu Prüfende die Konzession als Lootse nachsucht;
2) auf den Besitz der Fähigkeit, mit Fahrzeugen von verschiedener Bauart bei jedem Wind und Wetter manövriren zu können;
3) auf die vollständigste Bekanntschaft mit den Hülfsmitteln in Gefahren;
4) auf die Berechnung der Wasserhöhe auf den verschiedenen Untiefen in der Strecke, für welche die Concession nachgesucht wird, nach den gegebenen Pegelständen.

Wenn der Candidat diese Prüfung bestanden hat, dann wird mit demselben eine Probefahrt auf der Stromstrecke abgehalten, für welche er die Conzession nachgesucht hat. Diese Probefahrt geschieht bei einem Wasserstande unter Mittelwasser nach Anordnung des Vorsitzenden der Prüfungs-Commission in dessen Beisein oder im Beisein eines von ihm bestimmten Mitgliedes der Commission.

Für die Prüfung dürfen keine Gebühren, sondern nur die baaren von dem Bewerber zu erstattenden Auslagen berechnet werden.

Wenn der Bewerber die Kosten für die Probefahrt nicht zu tragen im Stande ist, dann werden dieselben bei der Königlichen Regierung liquidirt und zwar nach dem geltenden Diäten- und Reisekosten-Reglement.

§ 13. Besteht der Candidat die Prüfung und die Probefahrt, so werden die Prüfungs-Verhandlungen der betreffenden Königlichen Regierung (§ 7 des Gesetzes vom 17. März c.) eingereicht, welche kostenfrei ein Patent zur Ausübung des Lootsendienstes ausfertigt.

In dem Patent sind die Verpflichtungen, welche dem Lootsen sowohl im Allgemeinen nach Maßgabe dieses Regulativs als im besondern Falle obliegen, als Bedingung der Conzession zu bezeichnen und ist dem Patente eine Ausfertigung des Gebührentarifs beizufügen.

§ 14. Der Schiff- oder Floßführer, welcher einen Lootsen verlangt, hat dies durch Zeichen oder Anruf an der Station kundzugeben oder den Lootsen vorher zu bestellen, nach Maßgabe der mit dem Tarif bekannt zu machenden besondern Bestimmung der Königlichen Regierung. Ist der Lootse auf der Station, so muß er der Aufforderung sofort Folge leisten; bleibt während seiner Abwesenheit kein anderer Lootse auf der Station zurück, so ist auf der letzteren bis zur Rückkehr eines Lootsen eine rothe Flagge aufzuziehen, um anzuzeigen, daß auf der Station sogleich ein Lootse nicht zu haben ist. Unter mehreren auf der Station anwesenden Lootsen hat der Schiff- oder Floßführer die freie Wahl; sonst fahren dieselben nach der von dem Schiffahrts-Inspektor festgesetzten Reihenfolge.

§ 15. Der Lootse hat auf Verlangen des Schiff- oder Floßführers den Befehl über die Mannschaft (bei der Bergfahrt auch über die Pferdeführer) und das Steuerruder zu übernehmen. Er hat alsdann alle auf die Stellung, Richtung und auf den Gang des Schiffes oder Floßes bezüglichen Anordnungen zu treffen und dem ihm übertragenen Geschäfte unausgesetzt Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bevor das Schiff oder Floß nicht durch die Begleitungsstrecke gelangt ist, darf der Lootse dasselbe nicht verlassen.

Digitized by Google

§ 16. Der Lootse ist befugt, und wenn ihn der vorgesetzte Schiffahrts-Inspektor dazu anweiset, verpflichtet, durch Baken oder Schwimmpfähle die zu meidenden Stellen des Fahrwassers zu bezeichnen; er hat dem Schiffahrts-Inspektor davon Anzeige zu machen, wenn Steine, Dämme, Kiesgerölle oder sonstige Gegenstände der Fahrt hinderlich oder die Leinpfade beschädigt sind.

§ 17. Im Frühjahr vor dem Wiederbeginn der Schiffahrt, wie auch unmittelbar nach jedem hohen, die Ufer übersteigenden Wasser sind die Lootsen gehalten, ihre Stromstrecke zu befahren, das Strombett und den Fahrweg zu untersuchen und die Leinpfade zu besichtigen, auch bei den Steuerleuten und Leinenführern sich fleißig zu erkundigen, in welchem Zustande sich das Fahrwasser und der Leinpfad bis zu den benachbarten Stationen befinden, damit sie die etwa stattgehabten Veränderungen genau kennen lernen.

§ 18. Einer Pflichtverletzung macht sich der Lootse schuldig, welcher die Führung eines Schiffes oder Floßes in trunkenem Zustande übernimmt oder sich während der Führung in diesen Zustand versetzt, über die durch die Concession bestimmten Grenzen seines Bezirkes Schiffe oder Flöße führt (§ 6 des Gesetzes vom 17. März 1870),

die vom Rheinschiffahrts-Inspektor festgesetzte Reihenfolge (§ 14) nicht innehält,

den ihm angewiesenen Stationsort ohne Erlaubniß verläßt,

während des Dienstes die Concession nebst dem Tarif in Urschrift oder in beglaubigter Form nicht bei sich führt, oder sich weigert, dieselbe dem Führer des Schiffes oder Floßes, welches er begleitet, auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Handhabung der Disciplin über die Lootsen und die nächste Untersuchung der von ihnen begangenen Uebertretungen steht dem Rheinschiffahrts-Inspektor zu. Die Ortspolizei-Behörden sind zur ungesäumten Feststellung des zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatbestandes einer Uebertretung, sowie zur Anzeige bei dem Rheinschiffahrts-Inspektor verpflichtet.

§ 19. Wenn auf Zurücknahme einer Lootsen-Concession rechtskräftig erkannt worden ist, so hat der Rheinschiffahrts-Inspektor den Inhaber der Concession zur Zurückgabe derselben aufzufordern, und wenn dieselbe binnen der gestellten Frist nicht erfolgt, die Zurücknahme oder den Verlust durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Cöln, Coblenz, Düsseldorf und Wiesbaden bekannt zu machen.

§ 20. In Betreff der Wahrschauen bewendet es bei den im Art. **XXIX.** der Schiffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein getroffenen Bestimmungen, in Betreff der für das Wahrschauen zu entrichtenden Gebühren bei den bestehenden Tarifen.

III. In Betreff der Untersuchung der Schiffe.

§ 21. Schiffs-Untersuchungs-Commissionen (§ 10 und § 11 des Gesetzes vom 17. März c.) bestehen in Biebrich, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Duisburg, Ruhrort und Wesel. Sie werden durch die Bezirks-Regierung gebildet und unterliegen deren Aufsicht.

§ 22. Als Sachverständige sind in die Commission zu berufen: der Hafen-Commissar oder Hafenmeister, ein patentirter Schiffer, ein oder zwei Schiffbauer und für die Untersuchung eiserner Schiffe ein Metallarbeiter oder Mechaniker. Für die Untersuchung der auch zur Seefahrt bestimmten Schiffe wird der Commission, bei welcher dieselbe geschehen soll, von der Regierung ein besonderes technisches Mitglied beigegeben werden.

§ 23. Wenn die Kommission zu Berathungen zusammentritt, so führt der Bürgermeister den Vorsitz, er kann sich aber auch im Verhinderungsfalle durch ein Mitglied der Commission vertreten lassen. Den Untersuchungen der Fahrzeuge beizuwohnen, ist er nicht verpflichtet, dagegen hat er jedes auszustellende Schiffsattest mit Unterschrift und Siegel zu vollziehen.

§ 24. Die Commissionen haben sich auch der Untersuchungen von Schiffen, welche aus Nebenflüssen den Rhein befahren, zu unterziehen, sofern nicht an den Nebenflüssen besondere Untersuchungs-Commissionen bestehen.

§ 25. Die Schiffe, welche nach Art. 22 der revidirten Rheinschiffahrtsacte der Untersuchung zu unterwerfen sind, müssen von dem Eigenthümer oder Führer bei der Commission angemeldet und ihr vorgeführt werden. In der Anmeldung muß angegeben werden, ob das Schiff zur Befahrung nur einer gewissen Rheinstrecke, event. welcher Strecke es bestimmt ist.

§ 26. Eine außerordentliche Untersuchung ist von der Polizeibehörde des Ortes, in deren Bereich das Schiff sich befindet, bei der Untersuchungs-Commission dann zu beantragen, wenn ihr eine glaubhafte Anzeige über gefahrbringende Mängel an demselben zugehen. Die Kosten einer solchen Untersuchung sind aus den Fonds der Behörde, welche den Antrag stellt, zu bestreiten. Bei solchen Untersuchungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Dienst des Schiffers thunlichst wenig beeinträchtigt werde.

§ 27. Die Commission untersucht die Tauglichkeit des Schiffes für den Rheintheil, für welchen es bestimmt ist. Sie hat besonders darauf zu sehen, daß das Schiff dauerhaft gebaut, gut kalfatert und mit dem für den Zweck erforderlichen Takewerk und Schiffsgeräthe versehen ist, und daß die Schiffsmannschaft aus einer zu seiner Führung hinlänglichen Anzahl von Matrosen besteht.

Sie hat ferner die Tragfähigkeit des Schiffes abzuschätzen oder aus einer etwa geschehenen Eichung des Schiffes zu entnehmen und im Schiffsatteste dieselbe zu vermerken.

Bei Untersuchung von Dampfschiffen ist darauf zu sehen, daß der Schiffeskörper in allen Theilen fest und dicht ist, die Loggeten an den wasserdichten Wänden verschlossen sind, die Geländer überall hinlänglich dauerhaft und die Verschlüsse in denselben sicher sind,

Digitized by Google

die Treppen am Radkasten und die Thüren zu den Rädern fest und sicher sind, daß die Oeffnungen im Deck über der Maschine mit Vorrichtungen gegen das Hineinfallen versehen und so bedeckt sind, daß Niemand von den Maschinentheilen erfaßt werden kann, daß das Steuerruder sich in gutem Zustande befindet und ein Nothsteuer vorhanden ist, daß das Rettungsboot gut und dauerhaft und an einer zweckmäßigen Stelle angebracht ist, daß die Ausrüstung, Bemannung und Geräthe des Schiffes hinlänglich und vollständig sind und daß das Dampfboot auch mit den erforderlichen Leckpumpen versehen ist.

§ 28. Sollte die Commission bei näherer Untersuchung finden, daß das Schiff für den Rheintheil, welcher befahren werden soll, nicht geeignet ist, so wird die Ausstellung des Schiffs-Attestes abgelehnt.

§ 29. Ergiebt dagegen die Untersuchung, daß das Schiff für den Zweck tauglich ist, so hat die Commission die höchste zulässige Einsenkungstiefe des Schiffes durch eiserne Klammern von fünf Centimeter Länge und zwei Centimeter Breite, welche an jeder Seite des Schiffes mindestens an 2 Stellen, vorn und hinten, anzuschlagen sind, zu bezeichnen und demnächst das in der Anlage (B) bezeichnete Schiffattest auszustellen.

§ 30. Die den Schiffen zu gebende Bordhöhe über Wasser im vollständig beladenen Zustande wird von der Untersuchungs-Commission nach sachverständigem Ermessen bestimmt. Bei Ruhrschiffen, welche nur rohe Produkte, als: Steinkohlen, Steine, Erze 2c. laden, ist, wenn sie mit 4 bis 6 Centimeter starken festen Aufsatzborden versehen sind, eine Einsenkung bis zur Unterkante des Falzes des Aufsatzbordes und bei den mit schwächern Windbrettern versehenen eine Einsenkung bis zu 8 Centimeter unter der Unterkante des Falzes des Windbrettes, also bis zu 8 Centimeter fester Bordhöhe des Schiffes zulässig.

§ 31. Die Anlegung eines Schiffsdampfkessels unterliegt der in der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 vorgesehenen Genehmigung. Bei Prüfung der Zulässigkeit, sowie für die Untersuchung eines solchen Kessels vor der Inbetriebsetzung sind bis auf Weiteres die Vorschriften des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861 und die dasselbe ergänzenden, resp. abändernden Bestimmungen, im Bereich des Bezirkes der Königlichen Regierung zu Wiesbaden die bisher gültigen bezüglichen Vorschriften maßgebend.

§ 32. Für die Untersuchungen, welche auf Grund des Gesetzes vom Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vorzunehmen sein werden, kommen die Vorschriften des zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Regulativs vom 23. August 1856 (Min.-Bl. für die innere Verw. S. 210) zur Anwendung.

Eine periodische amtliche Revision der Dampfmaschinen findet fernerhin nicht Statt.

§ 33. Die Bescheinigung über die der Genehmigungsurkunde entsprechende Ausführung des Dampfkessels (§ 24 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869) sowie das Attest über die letzte periodische Revision des Dampfkessels sind stets an Bord zu führen.

§ 34. Für die Untersuchung der Schiffskörper durch die Schiffsuntersuchungs-Commission sind von dem Antragsteller folgende Gebühren an dieselbe zu zahlen:

1) für die Untersuchung von Fahrzeugen unter 30 Lasten Tragfähigkeit, sowohl für die erste als für jede folgende		1 Thl.	15 Sg.
2) für die erste Hauptuntersuchung von Fahrzeugen von 30 Lasten und mehr pro Last		— „	2 „
für Nachuntersuchungen pro Last		— „	½ „
3) für die Untersuchung eines Dampfschiffes bis zu 15 Pferdekraft, sowohl für die erste als für jede folgende		1 „	15 „
4) für die Untersuchung eines Dampfschiffes über 15 Pferdekraft, sowohl für die erste als für jede folgende		3 „	— „

§ 35. Die Gebühren für Untersuchung von Schiffen sind an den Beamten des Hafens, in welchem die Untersuchung vorgenommen worden ist (Hafen-Commissar) zu entrichten. Aus denselben werden zunächst die Unkosten der Commission für die Anschaffung der Klammern, Druckformulare, Schreibmaterialien 2c. bestritten.

Der verbleibende Ueberschuß wird alljährlich an diejenigen Mitglieder der Commission, welche bei der Untersuchung der Schiffe thätig gewesen sind, nach dem Verhältniß der von ihnen dabei gehabten Bemühungen vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch die Königliche Regierung des Bezirkes, an welche der Vorsitzende der Untersuchungs-Commission gutachtlich zu berichten hat.

Die Gebühren für Untersuchung von Dampfkesseln werden nach der Vorschrift des Regulativs vom 23. August 1856 und des Erlasses vom 15. März 1860 (Min.-Bl. für die innere Verw. S. 44) bemessen und eingezogen.

IV. Dienstbücher der Schiffsmannschaft.

§ 36. In Betreff der Dienstbücher der Schiffsmannschaft bewendet es bei den nach §4 B des Schlußprotokolls zur revidirten Rheinschiffahrtsacte aufrecht erhaltenen Vereinbarungen, sowie den zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften.

§ 37. Das vorstehende Regulativ tritt an Stelle der Instruktion zur Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsacte vom 29. Juni 1869, sowie aller entgegenstehenden Vorschriften über die Gegenstände, über welche es Bestimmung trifft.

Berlin, den 23. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffent. Arbeiten.

A.

Rheinschiffer-Patent.

Nachdem der N. N. (Vorname und Familienname) . . . Jahre alt, Sohn des N. N. (Vor- und Familien-

Digitized by Google

name des Vaters) zu N. N. im Regierungsbezirke N. N. wohnhaft, nachgewiesen hat, daß er die erforderliche Qualification zum Betriebe der Rheinschiffahrt besitzt, so wird demselben hierdurch die Befugniß zur Führung

eines Segelschiffes
Dampfschiffes

auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung von Basel bis in das offene Meer

für die Strecke des Rheinstromes von N. N. bis N. N. ertheilt.

Gegeben . . .

L. S. K. Preußische Regierung.

Signalement des Patentinhabers.

B.

Schiffs-Attest.

Das dem . . . . . zu . . . . zugehörige (hölzerne oder eiserne, Segel- oder Dampfschiff) genannt . . . . (nach dem Eichschein vom . . ten . . . oder nach der Abschätzung) von einer Ladungsfähigkeit von . . . . Centnern, im Jahre . . . . neu erbaut, ist von der unterzeichneten Schiff-Untersuchungs-Kommission in allen Theilen und Zubehörungen untersucht, in ihr Schiff-Verzeichniß unter Nro. . . . eingetragen, mit der zulässigen tiefsten Einsenkung im beladenen Zustande in nachstehend aufgeführter Weise bezeichnet, sowie mit der im folgenden Verzeichnisse angeführten Ausrüstung und Bemannung versehen und für die Rheinschiffahrt in der Ausdehnung von . . . . . bis . . . . . für tauglich befunden worden.

Auf Grund dieses Attestes darf dieses Fahrzeug zur Rheinschiffahrt so lange benutzt werden, als es sich im erwähnten Zustande befindet und bis eine wesentliche Veränderung oder Reparatur, als welche die Erneuerung von Juhölzern oder Rippen des Schiffes angesehen wird, vorgenommen wird.

Urkundlich unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung.

. . . . . den . . ten . . . . .

Die Schiff-Untersuchungs-Kommission.

Zulässige Einsenkungstiefe.

Die im voll beladenen Zustande zulässige Einsenkungstiefe des vorstehend genannten Schiffes ist an jeder Seite desselben an (zwei) (drei) Stellen mit eisernen Klammern von 5 Centimeter Länge und 2 Centimeter Breite bezeichnet, und zwar in der Weise, daß bei einer Einsenkung des Schiffes bis zu diesen Klammern dasselbe über den ruhigen Wasserspiegel eine Bordhöhe erhält, welche

an der linken Seite, am Hinterschiff . . . . Zoll,
„ „ „ „ in der Mitte . . . . „
„ „ „ „ am Vorderschiff . . . . „
an der rechten Seite, am Hinterschiff . . . . „
„ „ „ „ in der Mitte . . . . „
„ „ „ „ am Vorderschiff . . . . „

beträgt.

Verzeichniß der Ausrüstung und Bemannung des oben genannten Schiffes.

Hier sind anzugeben: die Segel, die Anker nebst deren Gewicht, die Ketten nebst deren Länge, die Taue nebst deren Länge, die Tücher für die Bedeckung der Ladung, das feste Schiffsdeck oder Verdachung ꝛc

Ferner ist anzugeben, welche Bemannung zur sichern Leitung des Schiffes sich auf demselben befinden muß.

(Attest über fernere Untersuchungen.)

Das vorstehend benannte Schiff ist heute
nach vorgenommener Aenderung — Reparatur —,
auf Verlangen des Befrachters,
auf Antrag der . . . . . Behörde

in allen Theilen und Zubehörungen untersucht worden und hat sich dabei ergeben, daß

. . . . . den . . ten . . . . .

Die Schiff-Untersuchungs-Kommission.

Vorstehendes Regulativ bringen wir hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Gebühren der Lootsen unseres Verwaltungs-Bezirks statt der in unseren Bekanntmachungen vom 29. August 1844 (Amtsblatt für 1844 S. 343) und vom 17. Juli 1847 (Amtsblatt für 1847 S. 364) getroffenen Festsetzungen fortan, vorbehaltlich weiterer Abänderungen, der nachstehende Tarif maaßgebend ist:

Gebühren-Tarif für die Rheinlootsen im Regierungsbezirke Coblenz.

Ordnungs-Nro.	Es können erhoben werden auf der Station	Bei einer Ladungsfähigkeit des Schiffes von: 4000 Centner und mehr	2500 bis 4000 Centner	1500 bis 2500 Centner	1500 Centner und weniger
		Silbergroschen			
1	St. Goar, auf der Strecke von St. Goar bis Caub				
	a) für ein Segel- oder Güterschiff, welches mit oder ohne Benutzung der Dampfkraft fährt .	75	60	50	40
	b) für ein Dampfschiff, welches mit Anhang fährt	75	—	—	—
	c) für ein Dampfschiff, welches ohne Anhang fährt	40	—	—	—
2	Oberspay, auf der Strecke von Oberspay bis St. Goar für ein Segel- oder Güterschiff . . .	65	45	35	25
	desgleichen von Oberspay bis Boppard	32	22	17	12
3	Coblenz, auf der Strecke von Coblenz bis St. Goar für ein Segel- oder Güterschiff	90	70	55	45
4	Kaltenengers, auf der Stromstrecke längs dem Engerschen Grunde für ein Segel- oder Güterschiff	17	12	10	8

Coblenz, den 30. April 1870.

Digitized by Google

403. Dem Apotheker Franz Joseph Werth aus Bonn ist die Concession zur Fortführung der von ihm durch Kauf erworbenen Storck'schen Apotheke zu Remagen ertheilt worden.

Coblenz, den 28. April 1870.

404. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau der katholischen Kirche zu Süggerath, Kreis Geilenkirchen, eine Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz im Laufe dieses Jahres durch Deputirte dieser Gemeinde abgehalten werde.

Coblenz, den 29. April 1870.

405. Das Einkommen der durch unser Amtsblatt № 14 vom 7. April c. zur Besetzung ausgeschriebenen katholischen Knaben-Schulstelle zu Bell im Kreise Mayen ist von der Gemeinde um 17 Thlr. erhöht worden, so daß dasselbe einschließlich der Besoldung für den Küsterdienst jetzt 237 Thlr. neben freier Wohnung und Brennbedarf beträgt. Die Frist zur Bewerbung um die Stelle wird bis zum 15. Mai d. J. ausgedehnt.

Coblenz, den 29. April 1870.

406. Die katholische Schulstelle zu Peterslahr, deren Einkommen einschließlich der Besoldung für den Küster- und Organistendienst 180 Thlr. neben Wohnung und Brennbedarf beträgt, ist anderweit zu besetzen. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 25. Mai d. J. an den Herrn Schul-Inspector Pfarrer Gomm in Engers zu richten.

Coblenz, den 29. April 1870.

407. Wir bestimmen, daß die alljährlich für den Dombau zu Cöln zu erhebende katholische Haus-Collecte für dieses Jahr in unserm Verwaltungsbezirke während des Monats Mai durch die Ortsbehörden abgehalten werde. Die Erträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung pro Juni c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe wollen uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 20. Juni c. einreichen.

Coblenz, den 30. April 1870.

408. Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (№ 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (№ 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. Dezember 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Wir bringen dies in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 2. Mai 1870.

409. Die erledigte Kreisthierarztstelle für die Kreise Mayen und Cochem ist dem Kreisthierarzt Reinhardt aus Lennep mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mayen übertragen worden.

Coblenz, den 2. Mai 1870.

410. An der katholischen Schule zu Kirn ist eine Lehrerinstelle mit einem Einkommen von 180 Thalern neben Wohnung und Brennbedarf resp. einer Entschädigung von 40 Thlrn. errichtet worden. Bewerbungen sind bis zum 28. d. M. an den Herrn Schul-Inspector Dechanten Rein in Sobernheim zu richten.

Coblenz, den 2. Mai 1870

Bekanntmachungen anderer Behörden.

411. Das Königliche Landgericht in Cöln hat durch Urtheil vom 26. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Handlungs-Commis Carl Joseph Mackert, geboren und zuletzt wohnhaft in Cöln, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 26. April 1870.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

412. Der ordentliche Lehrer Heinrich Menge am Gymnasium zu Aachen ist zum Oberlehrer am Gymnasium zu Coblenz berufen worden.

413. Der Regierungsreferendar und com. Bürgermeister Heinrich Kruft zu Trarbach ist mit der einstweiligen Verwaltung der Landbürgermeisterei Andernach an Stelle des in den Ruhestand tretenden Bürgermeisters Weygold beauftragt worden.

414. Der Schulamts-Candidat Jacob Fenger zu Laubach, Kreis Simmern, ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Laubach provisorisch ernannt worden.

415. Der Königliche Landgerichts-Assessor Carl Trutschler ist durch Ministerial-Rescript vom 22. April d. J. zum Friedensrichter in Dudelderf vom 1. Mai d. J. ab ernannt worden.

416. Der Ergänzungs-Friedensrichter Ludwig Belz zu Sobernheim ist am 15. April d. J. gestorben.

417. Dem Gerichtsvollzieher Reissen zu Düren ist die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. Mai c. ab bewilligt worden.

418. Der controleführende Casernen-Inspector Albeck von der Garnison-Verwaltung in Mainz ist

Digitized by Google

zur Uebernahme der Vorstandsstelle zu der Garnison-Verwaltung nach Einbeck versetzt.

419. Der Post-Expedienten-Anwärter Scheid in Neuwied ist freiwillig ausgeschieden.

420. Es sind der Post-Expedient Hoffmann bei dem Post-Amte in Neuwied und der Post-Expedienten-Anwärter Fischer I. bei der Post-Expedition in Neuwied-Bahnhof als Post-Expedienten etatsmäßig angestellt worden.

Patente.

421. Dem Ingenieur Herrn Petit zu Roanne ist unter dem 27. April 1870 ein Patent

auf einen dynamischen Zähler, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

422. Dem Friedrich Siemens zu Dresden ist unter dem 1. April 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, kontinuirlich arbeitenden Glasschmelzhafen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

423. Dem Mechanikus Herm. Schaefer in Nürnberg ist unter dem 21. April 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stellvorrichtung für Drehbänke, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 19 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 19. Ausgegeben Donnerstag, den 12. Mai 1870.

Gesetz-Sammlung.

124. Das am 4. Mai 1870 ausgegebene 13. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 472 die Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien. Vom 22. Februar 1870.

Nr. 473 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. April 1870.

Nr. 474 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsularagenten Viktor Stroh zu Anassia zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

125. Unter Hinweisung auf das in der diesjährigen Gesetzsammlung Nr. 9 verkündete Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar d. J. und insbesondere auf den § 7 und den darin bezogenen § 3, lautend wie folgt:

§ 7. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit, während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herum trägt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder feil bietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Konfiskation des Wildes in eine Geldbuße bis 30 Thaler.

Ist das Wild in den § 3 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 Thaler verfällt.

§ 3. Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden in Betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehenden Befugnisse werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

wird das Publikum hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß dem im § 7 enthaltenen Verkaufsverbote alles Wild, welchem nach § 1 eine Schonzeit zu Theil geworden ist, unterliegt, es mag im Inlande erlegt, oder aus dem Auslande selbst mit Ursprungs-Zeugnissen bezogen sein.

Coblenz, den 25. April 1870.

126. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für den Restaurationsbau der evangelischen Kirche zu Burg a/d. Wupper eine Haus-Collekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der genannten Pfarrgemeinde im Laufe d. J. abgehalten werde.

Coblenz, den 4. Mai 1870.

127. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 2. d. Mts. soll eine Apotheke zu Flammersfeld, Kreises Altenkirchen errichtet werden.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung, die Gesuche um Errichtung neuer Apotheken betreffend, vom 8. August 1840 (Amtsblatt für das Jahr 1840 № 47 Seite 300) fordern wir diejenigen Pharmazenten, welche sich um die Conzession zu bewerben wünschen, auf, ihr Gesuch nebst den in der vorerwähnten Bekanntmachung vorgeschriebenen Attesten binnen 6 Wochen an das Königliche Landrathsamt zu Altenkirchen einzureichen.

Coblenz, den 6. Mai 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

128. Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 3. Mai 1870. Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen:
1. Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
2. Herr Amtmann Brüning von Enniger,

II. Namens der Rentenbank:
1. Director, Geheimer Regierungs- und Landesoeconomie-Rath Rasch,
2. Prov.-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Die in der beiliegenden vorschriftsmäßig aufgestellten Nachweisung vom 21. Februar d. J. verzeichneten, von der Rentenbank-Kasse nach geschehener Auslosung baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, nämlich:

32	Stück	Littr.	A.	über	1000	Thl. zusammen 32000 Thl.
12	„	„	B.	„	500	„ „ 6000 „
57	„	„	C.	„	100	„ „ 5700 „

Digitized by Google

66 Stück Littr. D. über 25 Thl. zusammen 1650 Thl.
4 „ „ E. „ 10 „ „ 40 „
zusammen 171 Stück über . . . . . 45,390 Thl.

„Hundert Ein und siebenzig Stück zusammen über Fünf und vierzig Tausend Dreihundert und Neunzig Thaler“ nebst den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen Eintausend Siebenhundert und Neunzehn Stück Zins-Kupons, imgleichen die zu Nr. 6 bis incl. 171 der Nachweisung abgegebenen Talons zur Serie IV. wurden im heutigen Termine vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in unserer Gegenwart verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
gez. Schlichter, Brüning, Rasch, Filbry, Leesemann
Notar, wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 3. Mai 1870.

Königliche Direction der Rentenbank.

Personal-Chronik.

429. Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Advokat-Anwalt Lingmann zu Coblenz, der von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß, als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Coblenz auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zu bestätigen.

430. Der bisherige ordentliche Lehrer bei dem Gymnasium zu Cleve Wilhelm Schröter ist zum Oberlehrer bei dieser Anstalt ernannt worden.

431. Die Candidaten des höheren Schulamts Ernst Sagorski, Anton Meiring, Theodor Thele, Wilhelm Heuer und Dr. Heinrich Zander haben das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten von der Central-Turn-Anstalt in Berlin erhalten.

432. Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Matthäus Paschen ist zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Erkelenz ernannt worden.

433. Die Schulamts-Kandidatin Josephine Floeck ist zur Lehrerin an der katholischen Schule zu Pünderich im Kreise Zell, provisorisch ernannt worden.

434. Der Lehrer Matthias Degen ist von der katholischen Schule zu Niedersell an jene zu Coisdorf versetzt worden.

435. Der Schulamts-Kandidat Anton Michels aus Wirfus, Kreis Cochem ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Wirfus provisorisch ernannt worden.

436. Für die Bürgermeisterei Rhens sind der Landwirth Johann Altenhofen und der Winzer Anton Schreiber (Sohn von Joseph) beide aus Rhens zu Beigeordneten auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

437. Der Kreisgerichts-Sekretär, Kanzlei-Rath Plate zu Neuwied ist auf sein Ansuchen vom 1. Mai c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

438. Der Appellationsgerichts-Rath Brüning zu Ehrenbreitstein und der Kreisgerichts-Sekretär Keller zu Wetzlar sind gestorben.

439. Der Kreisrichter Aldefeld zu Linz ist in gleicher Eigenschaft vom 1. Mai c. ab an das Kreisgericht zu Wetzlar mit der Funktion bei der Gerichts-Commission Braunfels versetzt.

440. Der Bureau Assistent Mertens zu Wetzlar ist zum Kreisgerichts-Sekretär bei dem Kreisgericht Neuwied ernannt.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 20 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 20. Ausgegeben Donnerstag, den 19. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

441. Bei dem Löschen des am 22. April d. J. im Gemeindewalde von Weroth, Bürgermeisterei Niederwambach, ausgebrochenen Waldbrandes haben sich der Fürstlich Wiedische Förster Momburg, der Beigeordnete Neitzert und der Bäcker Reusch zu Feimel besonders ausgezeichnet, was hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 7. Mai 1870.

442. Die Königliche Departements-Ersatz-Commission wird die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen an nachfolgenden Tagen abhalten: im Monat Juni: am 20. in Sobernheim, 21. in Meisenheim, 22. und 23. in Creuznach, 27. und 28. in Simmern, 30. sowie im Monat Juli am 1. in St. Goar, 2., 4. und 5. in Coblenz, 6. und 7. in Neuwied, 11. in Altenkirchen, 13. und 14. in Kirchen, im Monat September am 16. in Andernach, 17. und 19. in Linz, 20. und 21. in Ahrweiler, 23. und 24. in Adenau, 26. und 27. in Mayen, 29. und 30. in Cochem, im Monat Oktober am 1. und 3. in Zell.

Coblenz, den 16. Mai 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

443. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß a aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie III. № 9 bis 16 und Talons vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Litt. E à 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 3. Mai 1870 ausgelooften am 1. Oktober 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A von 1000 Thlr.

№ ~~138, 309,~~ 683, 948, 955, 1413, 1622, 1684, 1993, 2057, 2233, 2534, 2589, 2769, 2893, 2966, 2968, 3094, 3331, 3338, 3591, 3736, 4012, 4222, 4396, 4670, 4752, 4858, 5092, 5140, 5260, 5312, 5635, 5662.

13 Stück Littera B von 500 Thlr.

№ 172, 479, 569, 605, 732, 831, 843, 970, 1393, 1395, 1532, 1913, 1973.

74 Stück Littera C von 100 Thlr.

№ 2, 81, 151, 262, 345, 347, 701, 770, 828, 904, 1038, 1064, 1223, 1448, 1450, 1486, 1646, 1709, 1978, 2391, 2727, 2765, 2766, 2830, 2916, 2943, 3120, 3145, 3609, 3610, 3663, 3665, 3752, 3865, 3942, 4286, 4530, 4824, 4872, 4904, 5193, 5356, 5705, 5767, 6299, 6301, 6543, 6961, 7114, 7453, 7621, 7929, 8020, 8115, 8323, 8455, 8462, 8993, 8994, 9273, 9481, 9572, 9977, 10,063, 10,146, 10,740, 10,917, 11,161, 11,380, 11,440, 11,812, 11,902, 11,907, 11,970.

64 Stück Littera D von 25 Thlr.

№ 148, 174, 370, 619, 772, 874, 891, 1226, 1265, 1281, 1319, 1707, 1949, 2193, 2224, 2238, 2312, 2345, 2440, 2454, 2490, 2663, 2951, 3034, 3228, 3288, 3332, 3442, 3477, 3484, 3882, 3901, 3994, 4028, 4059, 4419, 4790, 5062, 5063, 5064, 5089, 5662, 5680, 5908, 5913, 6587, 7199, 7362, 7538, 7585, 7602, 7665, 8180, 8188, 8353, 8441, 8548, 9019, 9026, 9440, 9455, 9711, 9963, 10,153,

Digitized by Google

b.
Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1860. Littera E № 3729, 7941.
1. Oktober 1860. Littera E № 4155, 4726.
1. April 1861. Littera D № 5309.
   Littera E № 6303, 12,024.
1. Oktober 1861. Littera E № 4032, 4392, 11,565.
1. April 1862. Littera C № 2612.
   Littera E № 5000, 6105, 7929, 8635.
1. Oktober 1862. Littera E № 4343, 6134, 7226, 12,625.
1. April 1863. Littera E № 1729, 5835, 10,635, 12,853.
1. Oktober 1863. Littera E № 13,232.
1. Oktober 1864. Littera D № 3544.
1. April 1866. Littera D № 4745.
1. April 1867. Littera B № 959.
   Littera C № 2485, 5209, 5784, 6813, 7046, 8237, 8645, 9630, 11,545.
   Littera D № 124, 135, 234, 3643, 3949, 6411, 6630, 9110, 10,212.
1. Oktober 1867. Littera A № 715, 5398.
   Littera C № 5555, 5887, 7115, 9702, 9845, 11475.
   Littera D № 873, 2639, 5994.
1. April 1868. Littera B № 579, 893.
   Littera C № 3248, 6662, 6777, 9794, 10,678.
   Littera D № 1363, 1750, 2646, 3935, 3936, 5804, 8078.

Münster, den 3. Mai 1870.
Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Personal-Chronik.

444. Der Pfarr-Vicar Offerhaus ist von dem Königl. Consistorium zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Manubach ernannt worden.

445. Die Wahl des bisherigen Gymnasial-Directors Dr. Hoche zu Wesel zum Director des Gymnasiums zu Elberfeld hat die Allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten.

446. Die Berufung des Oberlehrers Adolf Bechtold Freytag an dem Gymnasium zu Minden zum Oberlehrer an dem Gymnasium zu Barmen ist bestätigt worden.

447. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Andernach, Carl Wild ist in seiner Stelle sowie auch als Küster, Organist und Läuter der evangelischen Kirche daselbst definitiv bestätigt worden.

448. Der Schulamts-Candidat Hermann Mathets zu Windesheim, Kreis Creuznach, ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Windesheim provisorisch ernannt worden.

449. Der bisherige commissarische Bürgermeister Hardt ist in seinem Amte als Bürgermeister der Bürgermeisterei Greifenstein, Kreis Wetzlar, unter Belassung seines Wohnsitzes zu Ehringshausen definitiv bestätigt worden.

450. Für die Bürgermeisterei Engers sind der Joseph Bauer zu Engers und der Jakob Zimmermann zu Heimbach zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

451. Für die Bürgermeisterei Gemünden sind die bisherigen Beigeordneten Gastwirth und Oekonom Christian Gruhn und Tabaksfabrikant Christoph Kuhn, beide aus Gemünden, als solche auf die Dauer von weiteren 6 Jahren wieder ernannt worden.

452. Für die Bürgermeisterei Halsenbach sind die bisherigen Beigeordneten Philipp Liesenfeld IV. zu Halsenbach und Johann Joseph Fleck zu Windhausen als solche auf die Dauer von weiteren 6 Jahren ernannt worden.

453. Der Friedensgerichtsschreiber Carl Adolph von Westerhagen aus Bitburg ist an das Friedensgericht zu Mayen versetzt worden.

454. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Wilhelm Heinrich Bulk hat sich in Kelberg, Kreises Adenau, niedergelassen.

Patente.

455. Dem Bandagisten und Mechanikus H. Hartmann in Berlin ist unter dem 10. Mai 1870 ein Patent

auf ein Bruchband, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 21 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 21. Ausgegeben Donnerstag, den 26. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii.

456. Außer den im § 10 des Regulativs vom 23. März d. J. zu dem Gesetze vom 17. März d. J., die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 betreffend, aufgeführten Lootsenbezirken resp. Lootsenstationen sollen nach einem Erlasse des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch noch

a) der Lootsenbezirk von Rüdesheim nach Mainz resp. Castel stromaufwärts und stromabwärts, mit dem Stationsorte Rüdesheim, und

b) der Lootsenbezirk von Assmannshausen nach Caub stromabwärts, mit dem Stationsorte Assmannshausen,

bis auf Weiteres beibehalten werden, was ich hierdurch zur Kenntniß des schiffahrttreibenden Publikums bringe.

Coblenz, den 16. Mai 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

457. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1) Hermann Bungeroth aus Altenkirchen,
2) Ludwig Esch aus Vluyn,
3) Wilhelm Haarbeck aus Neukirchen,
4) Julius Hundhausen aus Montjoie,
5) Heinrich Middendorf aus Bremen,
6) Friedrich Rehorn aus Almersbach,
7) Hermann Richter aus Gahlen,
8) Adolf Roffhack aus Mörs,
9) Erhardt Schmidt aus Birkenfeld,
10) Rudolf Schnell aus Loewitz,
11) August Senthe aus Oelroth,
12) Ewald Steiniger aus Rosbach,
13) Gustav Weber aus Kirchen,
14) Friedrich Wevers aus Vluyn.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten des Predigtamtes für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Gerhard Berg aus Bergisch-Gladbach,
2) Emil Besserer aus Duisburg,
3) Theobald Hasbach aus Geldern,
4) Gustav Hoerter aus Elberfeld,
5) August Mörchen aus St. Wendel,
6) Theodor Netz aus Meddersheim,
7) Otto von Scheven aus Hülsenbusch,
8) August Waechtler aus Essen.

Die Wahlfähigkeit von 3, 6, 7 und 8 ist von der Erreichung des kanonischen Alters, die von 4 von der Absolvirung des Siminarkursus bedingt.

Außerdem sind nach bestandener Prüfung

1) der Licentiat der Theologie, Dr. philosoph. Karl Thönes aus Büttinghausen, Inspektor des evangelischen Stifts zu Bonn,
2) der Pfarrvikar Karl Neithart aus Stuttgart, Vicar der Hohenzollernschen Diaspora in Haigerloch, Bietenhausen und Dettingen,
3) der designirte Gefängnißprediger in Coblenz Karl Sinemus aus Rohden im Fürstenthum Waldeck

für wahlfähig erklärt worden.

Coblenz, den 6. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

458. In höherem Auftrage bringen wir die nachstehende Kundmachung des Kaiserlich österreichischen Finanz-Ministerii vom 2. April c. zur öffentlichen Kenntniß:

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) Für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3) für das Convertirungsanlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste,
   für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B,
   für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
   für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
   für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859
   der 1. Januar 1871;
4) für die mit 1 Procent verzinslichen Conventions-

Digitized by Google

münze-Anlehens-Obligationen der 1. Januar beziehungsweise der 1. Februar 1871;

5) für die mit 2½ Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Januar, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;

6) für die mit 3 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezbr. 1870;

7) für die mit 4 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;

8) für das 4½procentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;

9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1868 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

Coblenz, den 19. Mai 1870.

139. Der finanzielle Zustand der Schullehrer-Wittwenkasse ist nach der für das Jahr 1869 abgelegten Rechnung folgender:

A. Einnahme.

			Thlr.	sg.	pf.
1. Baarbestand aus dem Jahre 1868			348	24	1
2. Eintrittsgelder für 1869 und zwar:		Thlr.			
im Kreise Adenau von	3 neuen resp. wiederholt verheiratheten Mitgliedern	12			
im Kreise Ahrweiler	1 " " " " " "	4			
im Kreise Altenkirchen	5 " " " " " "	20			
im Kreise Coblenz	— " " " " " "	—			
im Kreise Cochem	5 " " " " " "	20			
im Kreise Creuznach	6 " " " " " "	24			
im Kreise St. Goar	3 " " " " " "	12			
im Kreise Mayen	— " " " " " "	—			
im Kreise Meisenheim	— " " " " " "	—			
im Kreise Neuwied	8 " " " " " "	32			
im Kreise Simmern	4 " " " " " "	16			
im Kreise Wetzlar	9 " " " " " "	36			
im Kreise Zell	1 " " " " " "	4			
zusammen von	45 neuen resp. wiederholt verheiratheten Mitgliedern		180	—	—
3. Laufende Beiträge für 1869 und zwar:		Thlr.	sg.		
im Kreise Adenau von	43 Mitgliedern	127	15		
im Kreise Ahrweiler	62 "	186	—		
im Kreise Altenkirchen	98 "	292	—		
im Kreise Coblenz	69 "	205	15		
im Kreise Cochem	69 "	205	15		
im Kreise Creuznach	133 " (incl. 10 Thl. Beitrag d. Stadt Creuznach)	409	—		
im Kreise St. Goar	71 "	213	—		
im Kreise Mayen	81 "	243	—		
im Kreise Meisenheim	— "	—	—		
im Kreise Neuwied	105 "	322	15		
im Kreise Simmern	93 "	265	—		
im Kreise Wetzlar	98 "	294	—		
im Kreise Zell	57 "	171	—		
zusammen von	979 Mitgliedern		2935	—	—
(Einige Mitglieder hatten nicht den vollen Beitrag zu zahlen.)					
4. Collecte für 1869			152	23	3
5. Kapitalzinsen			2872	—	—
			6488	17	4
Hierzu Reste aus 1868, nämlich:					
Beiträge resp. Restablieferungen			41	15	—
	Summa der Soll-Einnahme		6530	2	4

Digitized by Google

		Thlr.	sg.	pf.			
Davon restiren:							
Beiträge resp. Restablieferungen aus dem Kreise	Ahrweiler	9	—	—			
„ „ „ „ „ „	Coblenz	1	15	—			
„ „ „ „ „ „	Creuznach	95	15	—			
„ „ „ „ „ „	Neuwied	5	15	—	111	15	—
	Summa der Ist-Einnahme				6418	17	4

B. Ausgabe.

		Thlr.	sg.	pf.			
1. An Pensionen für Wittwen u. Waisen und zwar:	im Kreise Adenau	96	—	—			
	im Kreise Ahrweiler	190	4	—			
	im Kreise Altenkirchen	402	—	—			
	im Kreise Coblenz	180	—	—			
	im Kreise Cochem	188	—	—			
	im Kreise Creuznach	450	—	—			
	im Kreise St. Goar	182	—	—			
	im Kreise Mayen	168	—	—			
	im Kreise Meisenheim	—	—	—			
	im Kreise Neuwied	365	26	4			
	im Kreise Simmern	155	19	—			
	im Kreise Wetzlar	408	—	—			
	im Kreise Zell	139	26	4			
	Zusammen				2925	15	8
2. An Schreibmaterialien, Porto und Rückerstattungen					8	—	—
3. Kapital-Anlagen:							
Für den Ankauf von 4½% Staats-Anleihe-Obligationen zum Nominal-Werthe von 3000 Thlr.					2826	9	—
	Summa der Ausgabe				5759	24	8

Abschluß.

Die Ist-Einnahme beträgt	6418	17	4
Die Ist-Ausgabe beträgt	5759	24	8
Es bleibt mithin Bestand	658	22	8

Nachweis des Kapital-Vermögens.

Dasselbe bestand Ende 1869

a. In Staatsschuldscheinen und Obligationen zum Nominalwerth von	61800	—	—
b. In an Gemeinden ꝛc. ausgeliehenen Kapitalien	15200	—	—
Summa	77000	—	—
Ende 1868 betrug dasselbe	74000	—	—
Mithin jetzt mehr	3000	—	—

Coblenz, den 16. Mai 1870.

460. Die Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 41. Infanterie-Brigade wird die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen des Kreises Wetzlar am 13. und 14. September c. in Wetzlar abhalten.

Coblenz, den 18. Mai 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

461. In Neuwied am Hause des Restaurateurs Wingender — Mittelstraße № 99 — ist für die vorbeipassirenden Personenposten eine Haltestelle eingerichtet worden.

Coblenz, den 21. Mai 1870.

Der Ober-Post-Director.

462. Am Hause des Gastwirthes Kehrer in Cochem ist bei der Coblenz-Wittlicher und der Cochem-Zeller Personenpost eine Haltestelle eingerichtet worden.

Coblenz, den 23. Mai 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

463. Die nachgenannten Militärpflichtigen, welche im vorigen Jahre vor den Militär-Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht erschienen sind, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Landrathsamte zu melden, oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaften Nachweis zu führen, widrigenfalls sie als widerspenstige resp. ausgetretene Militärpflichtige werden verfolgt werden

1. Peter Stützel aus Kirchberg, geboren den 24. Mai 1847,
2. Jakob Welsch aus Pleizenhausen, geboren den 9. August 1847 zu Castellaun,
3. Johann Hoß aus Sevenich, geboren den 6. Oktober 1848,
4. Philipp Mohr aus Kellenbach, geboren den 11. Juni 1848,
5. Philipp Brust aus Schwarzerden, geboren den 15. Oktober 1848,

Digitized by Google

6. Philipp Wickert aus Schwarzerden, geboren den 19. April 1848,
7. Carl August Wilhelm Schmidt aus Kirchberg, geboren den 29. Februar 1848,
8. Heinrich Peter Herrmann aus Rödern, geboren den 27. September 1848,
9. Peter Auler aus Argenthal, geboren den 30. November 1848,
10. Jakob Jung aus Rheinböllen, geboren den 9. April 1848,
11. Christoph Treis aus Rheinböllen, geboren den 25. Juni 1848,
12. Carl Joseph Schmitt aus Simmern, geboren den 23. März 1848,
13. Nikolaus Vonhof aus Kisselbach, geboren den 20. November 1848,
14. Leopold Löb aus Gemünden, geboren den 16. April 1849,
15. Johann Michel Piroth aus Coppel, geboren den 19. März 1849,
16. Jakob Faust aus Lauferweiler, geboren den 26. Februar 1849,
17. Georg Conrad aus Biebern, geboren den 13. Mai 1849,
18. Paul Conrad aus Biebern, geboren den 13. Mai 1849,
19. Peter Bender aus Ravensiersburg, geboren den 12. Mai 1849,
20. Peter Simon aus Ellern, geboren den 21. Juli 1849,
21. Alfred Richard Berz aus Kleinweidelbach, geboren in Offenbach den 29. Dezember 1849,
22. Johann Kurz aus Rheinböllen, geboren in Horn den 24. April 1849,
23. Peter Joseph Willig aus Schnorrbach, geboren den 8. Oktober 1849,
24. Peter Bamberger aus Simmern, geboren den 27. November 1849,
25. Wilhelm Gerhard Becker aus Simmern, geboren den 31. Januar 1849,
26. Wilhelm Oscar Glander aus Simmern, geboren 22. April 1849,
27. Mathias Heinrich Georg Hoffmeister aus Simmern, geboren den 8. Februar 1849,
28. Heinrich Schevschlich: aus Benzweiler, geboren den 6. Mai 1849,
29. Peter Strin aus Steinbach, geboren den 15. März 1849.

Simmern, den 16. Mai 1870.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

464. Der von der Kreissynode Wetzlar getroffenen Wiederwahl des Pfarrers Schonebohm in Lützellinden zu ihrem Assessor hat der Evangelische Ober-Kirchen-Rath die Bestätigung ertheilt.

465. Der bisherige Pfarrverweser Wolferts ist von dem Königlichen Consistorium zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Argenthal ernannt worden.

466. Dem bisherigen Baumeister J. Cüno zu Berlin ist mittelst Rescriptes des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 8. April c. die erledigte Kreisbaumeisterstelle des Baukreises Ahrweiler, unter Ernennung zum Königlichen Kreisbaumeister, verliehen und derselbe am 6. ds. M. mit dem Wohnsitze in Neuenahr in sein Amt eingeführt worden.

467. Der bisherige commissarische Bürgermeister, Gutsbesitzer Johann Daub zu Boneseld ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

468. Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Merilech im Kreise Mayen, Christina Roßbach, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

469. Der Schulamts-Candidat Adam André zu Nachtsheim, Kreis Mayen, ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Nachtsheim provisorisch ernannt worden.

470. Der Schulamts-Candidat Anton Krämer zu Hirten, Kreis Mayen, ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hirten provisorisch ernannt worden.

471. Der forstversorgungsberechtigte Jäger Georg Borosini von Hohenstern ist als Gemeindeförster für den Forstschutzbezirk Langenlonsheim präsentirt und auf Lebenszeit ernannt worden.

472. Der Brückenwärter Balthasar Krupp ist am 9. d. M. gestorben.

473. Der Notar Rücker zu Sobernheim ist vom 1. Juni d. J. ab nach Jülich versetzt worden.

474. Für die Bürgermeisterei Waldalgesheim sind der Gemeinde-Vorsteher Senner und der Ackerer Mathias Wentz, beide aus Waldalgesheim, zu Beigeordneten auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

475. Der Landgerichts-Assessor D'Avis hierselbst ist beauftragt, den für längere Zeit beurlaubten Friedensrichter des Bezirks Boppard zu vertreten.

476. Der Casernen-Inspektor Kubath der hiesigen Garnison-Verwaltung ist mit dem 1. Juni c. zur Uebernahme der Garnison-Verwaltungsgeschäfte nach Arolsen versetzt.

Patente.

477. Dem Herrn Heinrich Raetke zu Berlin ist unter dem 17. Mai d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 22 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 22. Ausgegeben Donnerstag, den 2. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

478. Bekanntmachung,

betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C und 1868 A gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen

der 4½prozentigen Anleihen aus den Jahren 1856 und 1867 C und

der 4prozentigen Anleihe vom Jahre 1868 A,

welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 9. bis 29. Juni d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße № 92 und 93) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen oder der an den Kreis-beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der directen Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen.

In Frankfurt a./M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der beiden 4½prozentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½prozentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thlr. der 4prozentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 29. Juni d. Js. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten drei Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar

a) beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihe von 1867 C in Höhe von ½ Prozent,

b) beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihen von 1856 und 1868 A, sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder dieser beiden Anleihen nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, in Höhe von ¾ Prozent sofern sie aber 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von 1 Prozent

von dem Betrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe.

Nach Ablauf der mit dem 29. Juni d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Apoints zu 10,000 Thl., 1000 Thl., 500 Thl., 200 Thl., 100 Thl. und 50 Thl. ausgefertigt.

Die Wahl der zu empfangenden Apoints wird Jedem freigestellt, doch darf die Stückzahl derselben die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Apoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Verschreibungen soweit als thunlich in denselben Apoints, wie die abgegebenen Dokumente, ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Apoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Einreichers nach dem durchschnittlichen Kurswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Kursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

In der Zeit vom 9. Juni bis 31. Dezember d. J. sind mit den Verschreibungen der oben bezeichneten drei Anleihen die am 2. Januar k. J. und später fälligen Coupons nebst Talons abzuliefern, wogegen den Verschreibungen der konsolidirten Anleihe Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober d. J. bis 31. März 1874 nebst Talons und außerdem ein Coupon über die Zinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. J. beigefügt werden.

Vom 1. Januar k. J. ab sind mit den umzutauschenden Verschreibungen die am nächsten Termine und später fälligen Coupons nebst Talons abzugeben, dagegen werden den neuen Verschreibungen die Cou-

Digitized by Google

pons über die Zinsen von dem letztvorhergegangenen Zinsfälligkeitstermine der konsolidirten Anleihe ab beigefügt werden, und der Empfänger hat den Zinsbetrag für ein Vierteljahr, welchen er nach Vorstehendem in Coupons weniger einzuliefern hat, als er empfängt — baar zu erlegen.

Beispielsweise hat derjenige, welcher Verschreibungen der Anleihe von 1867 C zum Betrage von 1000 Thlr. am 1. Februar k. J. zum Umtausche einreicht, die am 1. Juli k. Js. und ferner fälligen Coupons über die Zinsen vom 1. Januar k. J. ab nebst Talons abzuliefern, und 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. baar einzuzahlen, wogegen er die am 1. April k. Js. und ferner fälligen Coupons der konsolidirten Anleihe über die Zinsen vom 1. October d. Js. ab erhält.

Sofern einzelne der mitabzuliefernden Coupons fehlen, ist ihr Betrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Bei directer Abgabe von Verschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere ist nur ein einfaches Verzeichniß für jede Anleihe erforderlich. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, so wie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrolle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen, so wie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Der Finanz-Minister.

479. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. Juni d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. Juni d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Dezember 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 13. Juni d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. Juni d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlin's erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. Juni d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii.

480. Nach § 23 des Gesetzes vom 27. März 1824 (Gesetzsammlung, Seite 101) scheiden die im Jahre 1864 für den Rheinischen Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten und Stellvertreter in diesem Jahre aus, und es sind daher zum Ersatz sowohl dieser, als auch der später gewählten, aus anderen Gründen ausgeschiedenen Abgeordneten und Stellvertreter Neuwahlen nöthig, deren Abhaltung ich heute veranlaßt habe.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich sämmtliche Wahl- und Stimmfähigen der Provinz hierdurch ein, sich zeitig mit den Beweisen ihrer Qualification zu versehen und sich damit bei den Wahlen, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Coblenz, den 24. Mai 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

481. Der Pfarrer Poensgen zu Kölschhausen ist von dem Herrn Fürsten zu Solms zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Naubornn berufen und als solcher von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Kölschhausen (Synode Braunfels) wird durch den Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels wieder besetzt werden und sind Meldungen zu derselben baldigst an Hochdenselben zu richten.

Coblenz, den 23. Mai 1870.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

482. Das Physikat des Kreises Adenau, mit welchem ein Gehalt von 200 Thlr. verbunden, ist durch die Versetzung des seitherigen Kreisphysikus **Dr. Albers** erledigt und soll möglichst bald wieder besetzt werden. Medizinalpersonen, welche sich im Besitze des Physikats-Qualifications-Attestes befinden und zur Uebernahme dieser Stelle geneigt sind, wollen sich binnen 6 Wochen unter Einsendung ihrer Papiere bei uns melden.

Coblenz, den 20. Mai 1870.

483. Die neu errichtete Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Bruttig, im Kreise Cochem, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 160 Thl. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer **Burkard** zu Eller, Kreis Cochem zu richten.

Coblenz, den 25. Mai 1870.

484. Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatt Nr. 46, Jahrgang 1829 enthaltene Bekanntmachung des Königlichen General-Prokurators zu Cöln vom 23. September 1829 wird daran erinnert, daß in den Gebieten, wo das Französische Civilrecht gilt, die gesetzlichen Bestimmungen, wonach Hypothekenrechte mit dem Ablauf von 10 Jahr erlöschen, noch in Kraft bestehen und daher Jeder, welcher die aus dem Ablaufe der Frist entstehenden Nachtheile zu vermeiden wünscht, in Zeiten für die Erneuerung der Inscriptionen sorgen muß.

Coblenz, den 27. Mai 1870.

485. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Alle Ufer- und Flußbauten an der Lahn, welche Veränderungen an dem Bette oder dem Laufe des Flusses, bei gewöhnlichem Wasserstande oder bei Hochwasser, herbeizuführen geeignet sind, dürfen nicht ohne vorherige polizeiliche Genehmigung ausgeführt werden.

Das eigenmächtige Einwerfen von Steinen oder anderen festen Materialien in die Lahn, welches den regelmäßigen Lauf des Flusses zu stören oder abzuleiten vermag, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen sollen mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern, an deren Stelle im Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, bestraft werden.

Coblenz, den 28. Mai 1870.

486. Die erste Knabenlehrerstelle an der katholischen Schule zu Niedermendig im Kreise Mayen ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt einschließlich der Besoldung als Küster und Glöckner jährlich 270 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür.

Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector Pfarrer und Definitor Nörtershäuser zu Niedermendig Kreis Mayen zu richten.

Coblenz, den 30. Mai 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

487. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons **Serie III. № 9** bis 16 und Talons vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe **Litt. E** à 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse **b** die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 3. Mai 1870 ausgelooften am 1. Oktober 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück **Littera A** von 1000 Thlr.

№ 138, 308, 683, 948, 955, 1413, 1622, 1684, 1993, 2057, 2233, 2534, 2589, 2769, 2893, 2966, 2968, 3094, 3331, 3338, 3591, 3736, 4012, 4222, 4396, 4670, 4752, 4858, 5092, 5140, 5260, 5312, 5635, 5662.

13 Stück **Littera B** von 500 Thlr.

№ 172, 479, 569, 605, 732, 831, 843, 970, 1393, 1395, 1532, 1913, 1973.

74 Stück **Littera C** von 100 Thlr.

№ 2, 81, 151, 252, 345, 347, 701, 770, 828, 904, 1038, 1064, 1223, 1448, 1450, 1486, 1646, 1709, 1978, 2391, 2727, 2765, 2766, 2830, 2916, 2943, 3120, 3145, 3609, 3610, 3663, 3665, 3752, 3865, 3942, 4286, 4530, 4824, 4872, 4904, 5193, 5356, 5705, 5767, 6299, 6301, 6543, 6961, 7114,

Digitized by Google

7453, 7621, 7929, 8020, 8115, 8323, 8455, 8462, 8993, 8994, 9273, 9481, 9572, 9977, 10,063, 10,146, 10,740, 10,917, 11,161, 11,380, 11,440, 11,812, 11,902, 11,907, 11,970.

64 Stück Littera D von 25 Thlr.

№ 148, 174, 370, 619, 772, 874, 891, 1226, 1265, 1281, 1319, 1707, 1949, 2193, 2224, 2238, 2312, 2345, 2440, 2454, 2490, 2663, 2951, 3034, 3228, 3288, 3332, 3442, 3477, 3484, 3882, 3901, 3994, 4028, 4059, 4419, 4790, 5062, 5063, 5064, 5089, 5662, 5680, 5908, 5913, 6587, 7199, 7362, 7538, 7585, 7602, 7665, 8180, 8188, 8353, 8441. 8548, 9019, 9026, 9440, 9455, 9711, 9963, 10,153,

b.

Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1860. Littera E № 3729, 7941.
1. Oktober 1860. Littera E № 4155, 4726.
1. April 1861. Littera D № 5309
   Littera E № 6303, 12,024.
1. Oktober 1861. Littera E № 4032, 4392, 11,565.
1. April 1862. Littera C № 2612.
   Littera E № 5000, 6105, 7929, 8635.
1. Oktober 1862. Littera E № 4343, 6134, 7226, 12,625.
1. April 1863. Littera E № 1729, 5835, 10,635, 12,853.
1. Oktober 1863. Littera E № 13,232.
1. Oktober 1864. Littera D № 3544.
1. April 1866. Littera D № 4745.
1. April 1867. Littera B № 959.
   Littera C № 2485, 5209, 5784, 6813, 7046, 8237, 8645, 9630, 11,545.
   Littera D № 124, 135, 234, 3643, 3949, 6411, 6630, 9110, 10,212.
1. Oktober 1867. Littera A № 715, 5398.
   Littera C № 5555, 5887, 7115, 9702, 9845, 11475.
   Littera D № 873, 2639, 5994.
1. April 1868. Littera B № 579, 893.
   Littera C № 3248, 6662, 6777, 9794, 10,678.
   Littera D № 1363, 1750, 2646, 3935, 3936, 5804, 8078.

Münster, den 3. Mai 1870.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

488. Der Königliche Notar Gerpott zu Kirn ist vom 1. Juni c. ab zum provisorischen Verwahrer der Urkunden des von dem genannten Zeitpunkte ab nach Jülich versetzten Notars Rücker zu Sobernheim ernannt worden.

Coblenz, den 25. Mai 1870.

Der Ober-Prokurator.

489. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 25. April c. ist an Stelle des dem zu Münstermaifeld wohnenden geschäftslosen Karl Kern durch Urtheil vom 8. November 1869 als Beistand zugeordneten Königlichen Notars Manstetten zu Polch der zu Münstermaifeld wohnende Gastwirth Johann Hecken ernannt worden.

Coblenz, den 26. Mai 1870.

Der Ober-Prokurator.

490. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst, Disciplinar-Kammer, vom 21. April c. ist der Gerichtsvollzieher Gustav Berchner zu Sulzbach zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt worden, welche Strafe vom 1. Juni c. ab zu laufen beginnt.

Saarbrücken, den 28. Mai 1870.

Der Ober-Prokurator.

491. Der mir durch Vermittelung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes zugegangene Sterbeakt der Walburga Strohe, Tochter des Wagners Wilhelm Strohe zu Sinzig ist in das Sterberegister der Bürgermeisterei Sinzig eingetragen worden.

Coblenz, den 25. Mai 1870.

Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

492. Der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Fehrs bei dem Gymnasium zu Wetzlar ist zum Oberlehrer bei dieser Anstalt ernannt worden.

493. Der Regierungshauptkassen-Buchhalter Klinkert zu Coblenz ist am 26. d. M. gestorben.

494. Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Kaiserseich Henriette Müller ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

495. Für die Bürgermeisterei Leutesdorf sind der Gastwirth Johann Peter Zwick zu Niederhammerstein zum I. und der Gemeinde-Vorsteher Johann Fröbus zu Rheinbrohl zum II. Beigeordneten auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

496. Durch Ministerial-Rescript vom 16. Mai d. J. wurde der Gerbereibesitzer und Lederfabrikant Jakob Fuchs zu Sobernheim zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft am 25. Mai c. verpflichtet.

497. Der Landgerichts-Referendar Friedrich Julius Maria Neuerburg ist am 24. Mai c. gestorben.

498. Der Gerichtsvollzieher Leonarz zu Zell ist vom 1. Juni d. J. ab in den Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken versetzt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 23 und 24 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 23. Ausgegeben Donnerstag, den 9. Juni 1870.

Gesetz-Sammlung.

499. Das am 19. Mai 1870 ausgegebene 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 475 das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 13. Mai 1870.

Nr. 476 die Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigten Lehranstalten. Vom 3. Mai 1870.

Nr. 477 auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll und Steuerwesen, folgenden, im Königreich Bayern belegenen Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinskontroleure beigeordnet worden, und zwar: 1) den Hauptämtern zu Passau und Simbach an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Steuerinspektors Hoff der Königlich preußische Steuerinspektor Biesterfeld mit dem Wohnsitz in Passau, und 2) den Hauptämtern zu Aschaffenburg, Marktbreit, Schweinfurt und Würzburg an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Steuerinspektors Bon der Königlich preußische Zollerpeditionsvorsteher Altwasser mit dem Wohnsitz in Würzburg.

Nr. 478 die Ernennung des Kaufmanns Miller in Sanct Vicente (Kap Verdische Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 479 die Ernennung des Kaufmanns H. von Bremen in Ankona zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 480 die Ernennung des Hütten-Ingenieurs und Chemiker Ch. J. Schirbach zu Carlsforte zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 481 die Ernennung des Kaufmanns Ignacio Medina zu Abra zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 482 die Ernennung des Kaufmanns L. Marincola in Catanzaro zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 483 die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer Konsul zu Frankfurt a./M. an den Kaufmann Jakob Hahn.

Nr. 484 die Ertheilung des Exequatur als Königlich portugiesischer Konsul für die Provinz Westfalen mit dem Wohnsitze in Harkorten im Kreise Hagen an den Fabrikbesitzer Wilhelm Dulheuer.

Nr. 485 die Ertheilung des Exequatur als spanischer Konsul zu Stettin an den Kaufmann Wilhelm Helm.

500. Das am 28. Mai 1870 ausgegebene 15. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 486 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865. Vom 17. Mai 1870.

Nr. 487 die Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Vereins-Zolltarifs. Vom 23. Mai 1870.

Nr. 488 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 16. Mai 1870.

Nr. 489 die Ernennung des Kaufmanns W. Hoffmann in Matanzas zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 490 die Ernennung des Kaufmanns Carl Ferdinand Heinrich Bolkow in Middlesborough zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 491 die Ernennung des Grundbesitzers Johann Friedrich August Kelling zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Nelson (Neu-Seeland).

Nr. 492 die Ernennung des Kaufmanns O. M. Bade zu Christiania, des Kaufmanns H. Gutzeit zu Frederikstad, des Kaufmanns A. F. Lyche zu Frederikshald, des Kaufmanns B. C. Lange zu Drammen, des Kaufmanns H. J. Hammer zu Lillesand, des Kaufmanns H. J. Crawfurd zu Grimstad zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 493 die Ertheilung des Exequatur als spanischer Konsul zu Altona an den Kaufmann Fernando Gayen.

Nr. 494 die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer Konsul an den Fabrikbesitzer Carl Schebel zu Kiel.

501. Das am 17. Mai 1870 ausgegebene 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7650 das Statut für den Wiesenverband Hollage-Wachum in den Kreisen Osnabrück, Bersenbrück und Tecklenburg. Vom 25. April 1870.

Digitized by Google

Nr. 7651 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Leegebiets zwischen Hohenkörben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus. Vom 25. April 1870.

Nr. 7652 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die provisorische Einsetzung einer Behörde für die Geschäfte der Bahnunterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

302. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weißenfels eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.
2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc. resp. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

   Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

   Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetfechten und Schwimmen.
3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.
4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen, der Rheinprovinz, sowie aus den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.
5) Die den Unteroffizier-Schulen angehörigen jungen Leute stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.
6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.
7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.
8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich, Bieberich und Weißenfels dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Auf diese besondere Dienstverpflichtung kommt jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule in Anrechnung. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: drei Jahre gesetzliche Dienstverpflichtung, dazu vier Jahre für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule, mithin nach Abrechnung der zweijährigen Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule im Ganzen fünf Jahre.

   Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.
11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.
12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich, Bieberich und Weißenfels zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:
   a) der Taufschein,
   b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Digitized by Google

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt. Eines wiederholten Nachweises der Qualifikation bedarf es jedoch nicht.

15) Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, Jülich, Bieberich oder Weißenfels eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die vier Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

16) Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 14. April 1870.

Kriegs-Ministerium.

303. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Oktober 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

304. Der Pfarrer Pfarrius wird zum 1. Oktober d. J. in Anbetracht seines hohen Alters auf seinen Antrag in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Merxheim in der Kreissynode Meisenheim soll demnächst durch uns wieder besetzt werden und werden wir Meldungen zu derselben bis zum 15. Juli c. entgegen nehmen.

Coblenz, den 30. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

305. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Stadt Oberwesel die Abhaltung 1) von 4 Schweinemärkten, und zwar am letzten Dinstag im Monat April, am 2. Dinstag im Monat Mai und an den beiden dem Weihnachtsfeste vorhergehenden Montagen, sowie 2) von 2 Rindviehmärkten, von denen der eine am 3. Mittwoch im September, der andere zugleich mit dem Schweinemarkte am 2. Dinstag im Monat Mai stattzufinden hat, vorläufig versuchsweise auf 3 Jahre widerruflich mit der Maßgabe bewilligt, daß, wenn der für den letzten Montag vor dem Weihnachtsfeste bewilligte Markt auf den 24. Dezember fällt, die Dezember-Märkte am 2. und 3. Montage vor Weihnachten abzuhalten sind.

Coblenz, den 31. Mai 1870.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

306. Die in der Irren-Anstalt zu St. Thomas detinirte Metz Busch ohne Gewerbe aus Seibersbach ist durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hier vom 12. April c., zugestellt am 18. Mai c., für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 22. Mai 1870.

Der Ober-Prokurator.

307. Die in der Irren-Anstalt zu St. Thomas detinirte Elisabetha Strauß ohne Gewerbe aus Münster am Stein ist durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hier vom 11. April c., zugestellt am 18. Mai c., für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 22. Mai 1870.

Der Ober-Procurator.

308. Der in der Irren-Anstalt zu St. Thomas detinirte Jakob Dersiph ohne Gewerbe aus Kicsweiler ist durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hier vom 11. April 1870, zugestellt am 18. Mai c, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 22. Mai 1870.

Der Ober-Prokurator.

309. Die in der Irren-Anstalt zu St. Thomas detinirte Anna Elisabetha Martin, Ehefrau des Heinrich Schuster aus Heinzenbach, ist durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hier vom 23. März c., zugestellt am 14. April c., für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 24. Mai 1870.

Der Ober-Prokurator.

310. Der in der Irrenanstalt zu St. Thomas detinirte Christian Schellenbach, Schullehrer aus Altegund, ist durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hier vom 14. Februar 1870, zugestellt am 9. März c., für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 28. Mai 1870.

Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

311. Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Niederzissen, Kreis Ahrweiler, Thereſe Marx ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

312. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Niederbreisig, Johann Schmitt ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

313. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Mnerrich im Kreise Zell Philipp Doer ist in seiner Stelle sowie auch als Küster, Organist und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv bestätigt worden.

314. Durch Justiz-Ministerial-Reſcript vom 4 d. M. ist mit der Stellvertretung des vom 1. Juni bis zum 12. Juli c. beurlaubten Staats Prokurators Werner zu Simmern der Landgerichts-Assessor von Groote zu Cöln beauftragt worden.

315. Der Referendarius Dr. jur. Pheiffer ist in das Departement des Appellationsgerichts Hamm, und der Büreau-Assistent Neubauer zu Neuwied in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wetzlar versetzt.

316. Der Büreau-Diätar Klöckner zu Asbach ist zum Büreau-Assistenten beim Kreisgericht zu Neuwied mit der Funktion bei der Gerichts-Commission Asbach ernannt.

317. Der Justiz-Senats-Botenmeister Bahn ist auf seinen Antrag vom 1. September c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

318. Der Gerichts-Assessor Fischer zu Neuwied ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht Neuwied mit der Funktion bei der Gerichts-Commission Linz ernannt.

319. Der Sergeant im 4. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 30, Thomas Andreas Walkowinski ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Coblenz ernannt worden.

Patente.

320. Dem Ingenieur G. Hövelmann in Barmen ist unter dem 24. Mai 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Stoffknöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

321. Dem Astronomen der Sternwarte der naturforschenden Gesellschaft, E. Kayser, in Danzig ist unter dem 24. Mai 1870 ein Patent

auf ein Winkelmeß-Instrument, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

322. Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Siedersleben und dem Premier-Lieutenant a. D. J. Siedersleben zu Piesdorf bei Alsleben a. S. ist unter dem 27. März 1870 ein Patent

auf eine Kartätsche in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

323. Dem Herrn Marcus Bebro in Manchester ist unter dem 25. Mai 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Bedrucken von Papierbändern mit Schrift- und Nummerzeichen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 25 ausgegeben.

Buchruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 24. Ausgegeben Donnerstag, den 16. Juni **1870.**

Gesetz-Sammlung.

524. Das am 8. Juni 1870 ausgegebene 16. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 495 das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

Nr. 496 das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

Nr. 497 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Aufhebung der Telegraphen-Direktion in Schwerin und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Telegraphen-Direktion in Hamburg.

Nr. 498 auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 81) ist von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern, und zwar: A. im Königreich Preußen: den Hauptämtern zu Wandsbeck und Neustadt, im Herzogthum Lauenburg: dem Hauptamte zu Lauenburg, und B. in der freien und Hansestadt Lübeck: dem Zollvereinsländischen Hauptamte zu Lübeck der Königlich bayrische Grenz-Ober-Kontroleur Groß, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayrischen Zoll-Inspektors Sieben, mit dem Wohnsitz in Lübeck, als Vereinskontroleur beigeordnet worden.

Nr. 499 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik Peru zu Frankfurt a. M. an den Kaufmann Eduard Mueller.

525. Das am 1. Juni 1870 ausgegebene 25. und 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 7653 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bottrop nach Plankenschemm im Regierungsbezirk Münster.

Nr. 7654 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creutzburg und Rosenberg des Regierungsbezirks Oppeln.

Nr. 7655 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Nr. 7656 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises (Provinz Schlesien) im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Nr. 7657 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziegenhals, im Kreise Neisse, bis zur Kreisgrenze bei Wackenau in der Richtung auf Neustadt O. S.

Nr. 7658 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Polnisch-Wartenberg, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Festenberg nach Kieferkretscham an der Chaussee von Medzibor nach Oels.

Nr. 7659 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gardelegen nach Letzlingen, im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg, an die Stadtgemeinde Gardelegen, das große Hospital St. Spiritus daselbst und die Landgemeinde Letzlingen.

Nr. 7660 den Nachtrag zum Privilegium vom 16. Juni 1856 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Nr. 7661 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aachen nach der preußischen Landesgrenze bei Gemmenich, beziehungsweise über dieselbe hinaus zum Anschlusse an die von der Königlich belgischen Staatsregierung konzessionirte Linie von Welkenräht über Gemmenich nach der belgischen Landesgrenze durch die bergisch-märkische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 9. Mai 1870.

Nr. 7662 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Petroleum-Lagerhof" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Mai 1870.

Nr. 7663 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Pyrmont. Vom 17. Mai 1870.

Nr. 7664 das Nachtragsprivilegium wegen theilweiser Abänderung des der Stadt Görlitz unterm 29. Mai 1869 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf

Digitized by Google

den Inhaber lautender 4½ prozentiger Stadtobligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

Nr. 7665 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 wegen der Konsolidation preußischer Staatsanleihen.

Nr. 7666 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1870, betr. die Genehmigung des Beschlusses des 28. General-Landtages der ostpreußischen Landschaft wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe.

526. Das am 9. Juni 1870 ausgegebene 27. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7667 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Zauch-Beliger Kreises im Betrage von 100,000 Thl. Vom 25. April 1870.

Nr. 7668 die Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gladbach nach Cöln durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Mai 1870.

Nr. 7669 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaber-Obligationen der Oberlausitz.

Nr. 7670 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Bauverein Passage" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 21. April 1870.

Nr. 7671 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutscher Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. April 1870.

Nr. 7672 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. Vom 21. Mai 1870.

Nr. 7673 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

527. Verordnung, betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Groschen, beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden, in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes, mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

528. Nach dem Beschlusse des Bundesraths des deutschen Zollvereins vom 23. Mai d. J. sind von jetzt ab bis auf Weiteres zu denaturiren:

Digitized by Google

a) das lose Viehsalz
bei Herstellung aus Siedesalz mit 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1/2 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut und bei Herstellung aus Steinsalz mit 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1/2 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,

b) die sogenannten Viehsalzlecksteine
bei Herstellung aus Siedesalz mit 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1/4 Prozent Holzkohlenpulver, bei Herstellung aus Steinsalz mit 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1/4 Prozent Holzkohlenpulver.

Hierdurch sind die in der Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. unter I. M 1 a. und b. über die Denaturirung von Viehsalz veröffentlichten Vorschriften aufgehoben.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Finanz-Minister.

529. Bekanntmachung betreffend die Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Die mittelst der Ministerial-Erlasse vom 19. Dezember 1857, 13. Juli 1862 und 12. Januar 1869 veröffentlichten Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen haben einer Revision und erfahrungsmäßig begründeter Abänderungen bedurft.

Demgemäß werden anliegend unter:

A. die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung solcher Zuchtvereine,

B. das Schema einer Constituirungs-Urkunde,

C. und D. die Schemata einer Schuldurkunde in revidirter Fassung zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nach Inhalt obiger Anlagen bei allen neu eingehenden Anträgen, welche Behufs Gründung eines Vereins die Nachsuchung der Staatshilfe bei Beschaffung eines Deckhengstes bezwecken, verfahren werden wird.

In die Constituirungs-Verhandlung (Anlage B.) sind Abänderungen aufgenommen, welche über den Umfang des Vereins, die Normirung der Sprunggelder, die Benutzung der Zuchthengste zunächst das selbstständige Ermessen der Genossenschaft walten, und darin eine Anregung zur zahlreicheren Bildung von Vereinen erwarten lassen. Die Bewilligung der Staatshilfe zum Ankauf von Zuchthengsten wird sich im Interesse der Landespferdezucht auf die Prüfung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens nach den Vorschlägen der Genossenschaft in jedem einzelnen Falle beschränken. Auch soll den Vereinen, um ihnen die oft schwierige und kostspielige Aufsuchung eines zur Zucht geeigneten Hengstes zu erleichtern, fortan nach Inhalt des II. Abschnitts der allgemeinen Bestimmungen (Anlage A.) eine Auswahl aus der jüngsten Remontirung der Landgestüt-Ställe gestattet werden.

In der Anlage C. ist der Entwurf der auszustellenden Schuldurkunde beigefügt, um bei Aufnahme der Constituirungs-Verhandlung dem gewählten Vereins-Vorstande den Umfang der gegen den Staat einzugehenden Schuldverpflichtung im Voraus erkennbar zu machen.

Die Bildung neuer Vereine durch Bewilligung zinsfreier und ratenweise zurückzahlbarer Darlehne, durch eine gleichartige Creditirung der Kaufgelder bei Hengst-Ankäufen zu unterstützen, werde ich auch ferner gern bereit sein, soweit es die mir für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gestatten.

Berlin, den 13. April 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

A.

Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten, und für deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen.

Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach Möglichkeit unterstützt, und wird ihn auch ferner zu fördern bemüht sein, indem es Vereinen:

I. durch Gewährung zinsfreier Darlehne,

II. durch zinsfreie Creditirung der Kaufgelder Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung nach dem Schema B. unter Feststellung der darin bezeichneten Punkte sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung dafür eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung einer durch die Constituirungs-Verhandlung designirten Anzahl von Stuten ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung resp. vom Amtshauptmanne des Bezirks an die Landdrostei und von dort durch das Oberpräsidium an das Ministerium einzusenden, welches dann befinden wird, ob die Bildung des Vereins den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei den Centralfonds des Ministerii disponibel zu machen sind, damit demgemäß mit der Aufnahme der Constituirungs-Verhandlung und dem Pferde-Ankaufsgeschäft vorgegangen werden kann.

I. Die Bewilligung von Darlehen zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verein stellt an einem, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüt nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze (im Inlande oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit dem Eigenthümer desselben vereinbarten Kaufpreis an.

Digitized by Google

2. Wenn die nach Befinden des Ministerii veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4—6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankaufe des Hengstes und zwar in der Regel in der ganzen Höhe des verabredeten Kaufpreises gewähren, sofern und insoweit die disponibeln Mittel dies gestatten.

3. Der Verein wird durch den Ankauf des Hengstes Eigenthümer desselben, hat sich aber zur Ueberwachung des Vereinszwecks und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns, dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Dies Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt.

4. Der Verein übernimmt die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der designirten Stuten zu benutzen, und derselben hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in bester Pflege zu halten, wozu wesentlich auch gehört, daß der Hengst nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher, seinen Kräften entsprechender, aber auch seiner Zuchtbestimmung nicht nachtheiliger Arbeit verwendet wird.

5. Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereins-Vorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuldurkunde nach dem Schema C. auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, die fälligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. Dezember des betreffenden Jahres auf seine Kosten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes erlangt werden.

6. Der Verein hat das Recht, sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämmtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien.

So lange aber die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist, darf der Verein sich ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministerii des Hengstes nicht entäußern.

7. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle der Gestüt-Verwaltung auf ihr Anerbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsrestes käuflich zu überlassen. Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestüt-Verwaltung sofort Zug um Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über die erfüllte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne Anrechnung auf den Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen, falls der Hengst in dem betreffenden Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt worden ist.

8. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände auf die Rückforderung des ungetilgten Darlehnsbetrages ganz oder zum Theil verzichten.

II. Die Creditirung der Kaufgelder beim Ankauf von Hengsten. Um den Pferdezüchtern, welche einen Verein zu bilden beabsichtigen, das Aufsuchen eines geeigneten Zuchthengstes zu erleichtern, soll ihnen auch eine Auswahl unter denjenigen vom Staate angekauften oder selbst gezüchteten Remonten, welche den Landgestüten zur Einstellung für die nächste Deckperiode überwiesen sind, gestattet werden. Das Ministerium wird den Anträgen auf käufliche Ueberlassung solcher Remonten zu entsprechen suchen, soweit es die etwa schon getroffenen Dispositionen über die Besetzung der Deckstationen und die für neue Ergänzungs-Ankäufe disponibeln Staatsmittel noch zulassen.

Bei einer solchen käuflichen Ueberlassung eines Remontebeschälers tritt die zinsfreie Creditirung der Kaufgelder und deren in 4—6 Jahren ratenweise zu bewirkende Abtragung an die Stelle der sub I. gedachten Darlehnsbewilligung unter den sub III. und folgenden Nummern aufgeführten, beziehungsweise maßgebenden Bedingungen. Die Kaufsumme besteht bei den vom Staate käuflich erworbenen Remonten in der Erstattung des selbstgezahlten Kaufpreises und der bis zum Tage der Uebergabe der Staatskasse erwachsenen Transport- und Futterkosten, und bei den selbstgezüchteten Remonten in der Zahlung eines bei der Einstellung in das Landgestüt nach gemeinem Kaufwerthe zu bemessenden Taxpreises und der durch den Transport des Hengstes aus dem Hauptgestüt in das betreffende Landgestüt, und für die Fütterung von der Einstellung bis zur Uebergabe an den Verein entstandenen Unkosten.

Für creditirte Kaufgelder ist die Schuldurkunde nach dem Schema D. auszustellen.

Auch wird zur Förderung der Vereinszwecke das Ministerium es an geeigneter Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, die nach Abschnitt I. Nr 8 dieser Bestimmungen für besondere Unglücksfälle in Aussicht gestellte Staatsunterstützung nach Befinden selbst dahin zu erweitern, daß es vorbehaltlich einer die etwaigen Werthsdifferenzen und die schon vom Vereine geleisteten Theilzahlungen ausgleichenden Abrechnung den Umtausch des Vereinshengstes gegen einen andern, zur Einstellung bestimmten Remontehengst des neuesten Jahrganges gestattet, wenn ein solcher aus den Remonten eines Landgestüts käuflich erworbener Vereinshengst bis zum 1. Juli der zweitjährigen Deckperiode sich als ein lässiger oder unfruchtbarer Beschäler erweisen, oder einen Erbfehler zu erkennen geben sollte.

Digitized by Google

B.

Schema einer Constituirungs-Verhandlung.

Verhandelt zu Z . . . den . . . 18 . . .

Heute trafen die nachbenannten Herren zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom . . . durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezucht-Verein zu bilden.

Demgemäß verpflichten sich in . . . aufeinanderfolgenden Jahren

(Die Zahl der Jahre hängt von der Behufs Abtragung der urkundlich übernommenen Schuld an die Staatskasse zu bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab)

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z . . . 2 Stuten,
„ H . . . 1 Stute,
„ A . . . 3 Stuten
u. s. w.
Summa 00 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für Stuten-Bedeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

(Die Zahl der für die Zuchtabtheilung Eines Hengstes zu designirenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereins überlassen; sie darf aber nicht geringer sein, als die in der Anmeldungs-Verhandlung angegebene.)

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1. A. . . .
2. B. . . .
3. C. . . .

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse nach Maßgabe der auszustellenden Schuldurkunde zu haften.

(Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.)

Das Vereinsmitglied, Herr Z. . . . übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren, und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch schädlich auf die Sehnen wirkt.

(Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung compensirt. Dem Verein bleibt jedoch überlassen, dies Verhältniß anders aufzufassen, und dem Stationshalter auf Unkosten der Stationirung eine Vergütung zuzubilligen.)

b) in der Deckzeit ein Wärter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht,

c) die Sprungregister, und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen, welchen der Stationshalter sowohl seitens der Gestütverwaltung als auch Seitens des Vereins sich unterwirft, vorgelegt werden,

d) die Sprunggelder einkassirt und an den Vorstand abgeliefert werden,

e) dem Hengste kein Unfall oder keine Krankheit zustoße, und bei unabwendbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes, zu Theil werde.

(Es bleibt dem Verein überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden Behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verpflichtet werden soll.)

Das Sprunggeld für jede der designirten Stuten der Vereins-Mitglieder beträgt . . .

(Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die stipulirten Tilgungs-Raten der der Staatskasse schuldigen Summe als Sprunggeld auf die im Eingange der Verhandlung als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl repartirt werden soll.

Bestimmungen, zu welchen Preisen der Vereinshengst noch andere, durch die Constituirungs-Verhandlung im Voraus nicht angemeldete Stuten von Vereinsmitgliedern, sowie Stuten von anderen, dem Verein nicht angehörigen Besitzern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete

Digitized by Google

Zahl von Stuten dem Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährende Entschädigung.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll, wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, soweit die Dispositionsbefugniß nicht durch die Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse beschränkt ist.)

Vorstehende Verhandlung haben die Comparenten nach Vorlesung genehmigt, und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerial-Erlasses, resp. der Circular-Verfügung desselben Ministerii vom 13. April 1870 unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

X. . . , den . . . 18. . . .

Der Landrath (Amtshauptmann) des Kreises . . .

(L. S.) (Unterschrift.)

C.

Schema einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns (mit tarifmäßigem Stempel.)

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelenheiten hat dem Pferdezucht-Verein zu . . . zum Ankaufe eines Vereins-Beschälers ein zinsfreies Darlehn von . . . Thl., schreibe . . . bewilligt, und durch die Königliche General-Staats-Kasse dem unterzeichneten Vereins-Vorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich solidarisch, also Einer für Alle und Alle für einen, nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb . . . Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 . . . und folgende . . . Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . Thl., schreibe . . . an die Kasse de . . . Königlichen . . . zu . . . zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

D.

Schema einer Schuldurkunde über creditirte Kaufgelder (mit tarifmäßigem Stempel.)

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Vereine zu . . . das für die käufliche Ueberlassung des Beschälers . . . aus den Remonten des Landgestüts zu . . . an die Königliche General-Staats-Kasse zu erlegende Kaufgeld von . . . Thl., schreibe . . . creditirt. — In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obiger Kaufsumme, und verpflichten sich solidarisch, also Alle für Einen und Einer für Alle, nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Bezahlung der Schuld zu haften, insbesondere deren pünktliche Abtragung innerhalb . . . Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 . . . und folgende . . . Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . Thl., schreibe . . . an die Kasse de . . . Königlichen . . . zu . . . zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Betrag der Schuldsumme voll zu zahlen, soweit eine solche Vollzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen, entsagen rücksichtlich der Höhe des bedungenen Kaufpreises dem Einwande der Verletzung über die Hälfte, und bekennen daß dem Gläubiger freisteht, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

330. Es liegt in der Absicht der Catafter-Verwaltung, von sämmtlichen Gemeinden des Regierungs-Bezirks Coblenz die Ueberfichtskarten, welche mit wenigen Ausnahmen im Maßstabe von 1 : 10,000 gezeichnet sind, durch Ueberdruck vervielfältigen zu lassen. Dieses Unternehmen entspricht einem schon vielfach empfundenen Bedürfnisse und liegt so sehr im Interesse des Publicums sowohl, als besonders der Localbeamten des Bezirkes, daß es nur einer Hinweisung auf dasselbe bedürfen wird, um eine allgemeine Betheiligung an der zu eröffnenden Subscription auf solche Karten hervorzurufen.

Digitized by Google

Die Beschaffungskosten sind gering und betragen für jedes Blatt — von circa 24 Zoll oder 63 Centimeter Höhe und 18 Zoll oder 47 Centimeter Breite — nur 10 Sgr. — Die Cataster-Verwaltung wird jedoch nur dann zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens übergehen, wenn die Kosten durch eine genügende Anzahl Subscriptionen gedeckt erscheinen.

Wir nehmen gerne Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Einwohner unseres Bezirks auf diesen Gegenstand hinzulenken und bemerken noch, daß Bestellungen auf einzelne oder mehrere Gemeinde-Karten an die hiesige Königliche Cataster-Inspection frankirt zu richten sind.

Coblenz, den 31. Mai 1870.

331. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten genehmigt, daß für den Bau einer Kapelle zu Sudenwik, Regierungsbezirk Münster, eine einmalige Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz abgehalten werde. Zur Erhebung derselben ist von dem Königl. Consistorium der Termin auf den 3. Sonntag nach Trinitatis, den 3. Juli d. J. bestimmt worden. Die auskommenden Beträge sind sofort an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung pro Juli c. an unsere Hauptkasse abzuliefern, und haben die Herren Landräthe uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 1. August c. einzureichen.

Coblenz, den 8. Juni 1870.

332. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat

1) der Stadtgemeinde Kirn die Abhaltung von drei neuen Viehmärkten, und zwar am dritten Dinstag im Monat April, am dritten Donnerstag im Monat September und am dritten Dinstag im Monat October, und
2) der Stadtgemeinde Sobernheim die Abhaltung von zwei neuen Viehmärkten, und zwar am ersten Mittwoch in den Monaten April und October, sowie eines Marktes für Zuchtstiere am ersten Mittwoch im Monat August

außer den bereits früher genehmigten Märkten vorläufig versuchsweise auf drei Jahre mit der Maaßgabe gestattet, daß, wenn auf Einen der genannten Tage ein Feiertag fallen sollte, der Markt jedesmal auf den betreffenden Tag der nachfolgenden Woche zu verlegen ist.

Coblenz, den 8. Juni 1870.

333. Die katholische Schulstelle zu Sarmsheim im Kreise Creuznach ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 180 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector Dechanten und Ehrendomherrn Rummel in Creuznach zu richten.

Coblenz, am 9. Juni 1870.

334. An der katholischen Schule zu Linz ist die dritte Lehrerinstelle mit einem Einkommen von 180 Thalern nebst einer Entschädigung für die Dienstwohnung von 25 Thalern und für Brennbedarf von 15 Thlrn. anderweit zu besetzen. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 6. k. Mts. an den Königl. Landrath Herrn von Rumkel in Heddesdorf zu richten.

Coblenz, den 9. Juni 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

335. Es wird hierdurch unter Bezugnahme auf § 17 a des Vereinszoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der am 1. d. Mts. erfolgten Eröffnung der Eisenbahnstrecke Saarbrücken-Saargemünd ein zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter nach Maßgabe des § 128 des vorgenannten Vereinszoll-Gesetzes befugtes Neben-Zoll-Amt I. Klasse bis auf Weiteres in Thätigkeit getreten ist.

Cöln, den 4. Juni 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

336. Auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 11. Oktober 1836 wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die zur förmlichen gerichtlichen Deposition bestimmten Gelder, Pretiosen und Dokumente **au porteur** in unserm Bezirke nur in die Depositorien bei den Kreisgerichten zu Neuwied, Altenkirchen und Wetzlar eingezahlt resp. eingeliefert werden dürfen. — Bei diesen Kreisgerichten darf die Zahlung resp. Ablieferung nicht an einzelne Justizbeamte, sondern nur an den Deposital-Rendanten und die beiden Deposital-Kuratoren **zusammen** und nur gegen eine von diesen drei Depositalbeamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung erfolgen. Die Namen der drei Depositalbeamten sind an jedem Kreisgerichtsgebäude durch einen Aushang bekannt gemacht.

Die Kreisgerichts-Kommissionen sind nur ermächtigt, bis zum Betrage von 50 Thlr. in jedem einzelnen Falle Gelder oder Dokumente **au porteur** oder Pretiosen, welche in den bei ihnen anhängigen Rechtsangelegenheiten an das Depositorium des Kreisgerichts abgeliefert werden sollen, Behufs der Einsendung an dasselbe anzunehmen. Die Zahlung erfolgt bei den Gerichts-Kommissionen an den Gerichts-Kommissar und an den Sportel-Rendanten zusammen und gegen eine von diesen beiden Beamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung.

Solche zu deponirende Dokumente, welche auf bestimmte Inhaber lauten, und auf welche auch nicht gegen bloße Präsentation derselben jedem Präsentanten Zahlung geleistet wird, werden bei den Kreisgerichten von den Deposital-Rendanten, bei den Gerichts-Kommissionen von den Sportel-Rendanten allein in Empfang genommen.

Ehrenbreitstein, den 1. Juni 1870.

Königlicher Justiz-Senat.

337. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 29. März c. ist der Rentner Friedrich Englerth, früher zu Remagen, jetzt in Lobberich wohnend, für einen Verschwender erklärt und ihm

Digitized by Google

untersagt worden, ohne Zuziehung des ihm als Beistand ernannten Kaufmannes Louis Kesselkaul zu Aachen vor Gericht zu stehen, Vergleiche zu schließen, ein Anlehn aufzunehmen, ein Mobilarkapital zu erheben und darüber zu quittiren, zu veräußern oder sein Vermögen zur Hypothek zu stellen.

Coblenz, den 4. Juni 1870.

Der Ober-Prokurator.

538. Die Philippine Maerz Ehefrau des Fuhrmannes Friedrich Heuser zu Creuznach, ist durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hier vom 25. April c., zugestellt am 17. Mai c., für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 5. Juni 1870.

Der Ober-Prokurator.

539. Die Wilhelmine Schiedrum ohne Gewerbe zu Simmern, ist durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hier vom 9. Mai c., zugestellt am 3. Juni c. für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 8. Juni 1870.

Der Ober-Prokurator.

540. Die Anna Maria Kohl, Ehefrau von Peter Joseph Breitbach zu Kruft ist durch Contumacial-Urtheil des Kgl. Landgerichts hier vom 16. Mai cur., zugestellt am 9. Juni c., für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 11. Juni 1870.

Der Ober-Prokurator.

541. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gesellschaft bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Schmidt zu Betzdorf zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Juni 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. August 1869 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks Oberste Eichert bei Dermbach unter dem Namen Gesellschaft das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dermbach im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von neun tausend ein hundert und ein und drei Viertel Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Streitigkeit und Martinsglück Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juli 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Juni 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

542. Der bisherige Lehrer am Gymnasium zu Lauban, Dr. Clemens Koniher, ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule erster Ordnung zu Elberfeld ernannt worden.

543. Die Candidaten des höheren Schulamts Carl Wilhelm Feller und Friedrich Redeker sind zu ordentlichen Lehrern am Progymnasium zu Sobernheim definitiv ernannt worden.

544. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Brück im Kreise Adenau Karl Braun ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

545. Die Lehrerin Margaretha Heise ist von der katholischen Schule zu Spabrücken an jene zu Kirn versetzt worden.

546. Der Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat Leopold Hinkert ist durch Verfügung des Königlichen General-Prokurators zu Cöln vom 30. Mai c. zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichts-Bezirk ernannt und ihm durch das Königliche Landgericht Zell als Wohnsitz angewiesen worden.

547. Der Gerichtsvollzieher Kaiser, bisher zu Baumholder, ist durch Verfügung des Königlichen General-Prokurators zu Cöln vom 16. Mai c. in den Bezirk des Königlichen Landgerichts hierselbst versetzt und ist ihm durch Beschluß des Letztern vom 1. Juni c. die Stadt Cochem als Wohnsitz angewiesen worden.

548. Es ist der Postsecretär Lungl von Spremberg zu dem Post-Amte in Creuznach und von diesem der Postsecretär Brand zu dem Post-Amte in Münster versetzt worden. Die Post-Expeditions-Gehilfen Karsch in Kelberg und Brückert in Oberwesel sind zu Post-Expedienten-Anwärtern angenommen worden.

Patente.

549. Dem Königlichen Kammermusikus Julius Kosleck und dem Königlichen Hof-Instrumentenmacher Joh. Fried Wilh. Wernicke in Berlin ist unter dem 10. Juni 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dämpfervorrichtung an Blechinstrumenten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde die öffentliche Anzeige Nro 6 [illegible] ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Instituts St. Maria in Coblenz.

Digitized by Google

Verzeichniß

oblenz.

1870.

2900.	13	45. 40.	13	12352. 70.									
6853. 56. 62.	11	9501 bis 5. 12.	12	13051 bis 53.	10	36. 49.	11	9. 15. 17. 29.	13				

Lit. E. à **50** Rthlr.

502. 6. 14. 17.		1451. 54. 56.		5110. 16. 19.		9102. 7. 14. 23.		13076. 77. 80		15978. 79. 81.		20733. 43 bis	
19. 20. 23. 25.		68. 71. 84. 92		34. 42. 43. 45		32. 33. 35. 36.		bis 82. 84 bis		84. 87. 90 bis		46. 52. 53. 55.	
26. 28. 30. 32.		bis 95.	12	bis 48. 50. 54.		39. 42. 51. 56.		89. 91. 92. 95		93. 99.	12	57. 58. 72. 73.	
35. 39. 41. 50.		1972.	8	56. 57. 61. 62.		59 bis 71. 73.		bis 98.	13	17107 bis 10.		82. 83.	11
54. 55. 59. 64.		2384.	9	67. 70. 80 bis		78 bis 80. 85.		13405. 8. 18.		19 bis 21. 28.		22017. 19. 20.	
70. 76. 77. 80		2564.	8	83. 85 bis 87.		88. 89. 95. 98.	12	19 bis 27. 33.		31. 38. 45. 54.		24. 31 bis 33.	
bis 82. 86. 87.		4101. 6. 13. 15.		89. 91. 95 bis		13002 bis 6. 8.		34. 37.	10	56. 61. 75. 78		37. 38. 43. 44.	
92. 95.	12	18. 23 bis 25.		99.	11	10 bis 14. 19		15901. 2. 4. 8.		82 bis 84. 87.		53. 54. 57. 58.	13
1401. 7. 8. 11.		27. 31. 34. 38.		7013 bis 15. 23.		bis 25. 29. 36.		17. 20. 23. 31.		92. 93.	11	22901. 5. 8. 10.	
12. 15. 16. 19		39. 49 bis 51.		28. 36. 38. 41.		38. 39. 44 bis		32. 38. 39. 43		20167. 74. 83		15. 19. 20. 23	
bis 23. 29. 34.		57. 66. 69. 90.		44. 62. 64. 73.		50. 55. 56. 59		bis 45. 47 bis		bis 85. 90. 91.	12	bis 25. 33. 36.	
36. 39. 42 bis		94. 96. 99. . .	10	80. 86. 94. 95.		bis 61. 63. 65.		49. 52. 56. 57.		20704. 9 bis 11.		38.	11
44. 46. 47. 48.	12	5012. 15. 58. .	7	98. 99.	10	66. 69 bis 71.	13	59 bis 65. 71.	12	13. 23 bis 26.	11		

Berlin, den 8. Juni 1870.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

1

Verzeichniß

...anntmachungen ...sbehörden.

...gulativ ...mie-Kollegium. 1870.

...omie-Kollegium das ...eform anerkannt und ...r dasselbe im Folge ...7. d. M. unter Auf... Juni 1859 hiermit ...ativ erlassen.

...Kollegiums. Das die Bestimmung, die Forstwirthaft wahrzu... ...er für die landwirth... ...der Förderung dieser ...liche Mittheilungen, Gutachten zu unter... ...den landwirthschaft... ...nenzuwirken und die ...hen Technik der Mo...

...legium ist die Spitze und ihm liegt die Minister für die land... und den landwirth... Diesen bleibt jedoch an den Minister für ...genheiten direkt oder Oekonomie-Kollegium

...setzung des Kol... ...omie-Kollegium hat ...eht: 1) aus den je... ...ktoren der landwirth... ...n Provinzen (§ 3), Vereinen speziell zum ...-Kollegium gewählten ...inister für die land... ...nannten Mitgliedern. ...n. Als diejenigen Direktoren Mitglie...

...der des Landes-Oekonomie-Kollegiums sind, werden für jetzt anerkannt: die landwirthschaftlichen Central-Vereine für Ostpreußen, für Litthauen, für Westpreußen, für den Regierungsbezirk Potsdam, für den Regierungsbezirk Frankfurt, die Pommersche ökonomische

...Laubaner Kreises im Betrage von 60,000 Thl. Vom 25. April 1870.

Nr. 7678 das Statut für den Sommer-Deichverband Rheinberger Grind im Kreise Mörs. Vom 30. Mai 1870.

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
734. 42. . . .	11
1342. 43. . . .	10
1692. 84. 87. .	12
88. 90. . . .	11
1873. 78. 81. .	13
2034. 38. 39. .	12
2265. 66. . . .	13
2295.	12
2400. 2. . . .	12
152. 56. 72 bis	10
175.	13
201. bis 3. 5 bis	10
7. 10. 11. 13.	13
14. 16 bis 18.	12
9604. 13. 17. .	13
22. 25. 83. .	11
9781. 83. 84. .	12
86. 88. 94. 97	11
bis 99. . . .	10
785.	9
1552. 59. 60. .	13
62. 70 bis 72.	12
77. 78. 80. 81.	11
98. 99. . . .	10
9951. 52. 54. .	11
68 bis 63. 71	10
bis 73. 75 bis	13
84. 89. 91. 93.	13

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
1179011.	13
10|0892. 84. 85.	10
9. 89.	10
13|9292. 93. 95.	13
12. 96. . . .	10
10|386. . . .	11
61.	10
11118. 19. 22.	12

Lit. C. à **200** Rthlr.

171441. 43. 48.	13
49.	13
17159. 61. 67.	12
72. 77. 78. 81.	11
21132. 36. 37.	11
40. 44. 47. 45.	12
17144. 52. 53.	13
56.	10
17507. bis 10.	12
15. bis 23. 26.	11
18027. 30. . .	9

Lit. D. à **100** Rthlr.

13|057. bis 59.	10
62. 63. 65. 68.	12
70. 81. 87. 88.	10
13401. 4 bis 6.	12
28. 32. 33. 30.	10
38. 40. 48. 45.	12
14404. 13. 16.	13
19 bis 21. 23.	13
25. 27. 29. 31.	12
34. 35. 37. 39.	11
14. 28. . . .	11

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
11125. 26. . .	12
11722. 28. . .	11
11744. . . .	12
13123. 24. 26.	12
27. 29. . . .	13
13355. 57. 60.	12
14003. 7. 9. 10.	13
14159. 60. 65.	14

14190. 84. 85.	13
14191.	12
14596. 98. . .	10
14674. 75. 77	12
bis 79. 81. 83.	13
84. 88. 91. .	12
14697.	11
15105. 10. . .	13

17226. 27. 28. .	12
18483.	12
18556. 57. 63.	11
19186. 90. . .	11
19378. 79. . .	9
19795. 96. 99.	11
91.	13

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
21424. 28. 31.	12
89. 90. 93. 94.	13
96. bis 98. 98.	13
22000. 41. . .	10
23144. 94. . .	10
23147. 50. 51.	12
bis 90. . . .	13
25561.	11
25569. 67. bis	12
73. 75. 78. .	12

24784. 86. 87.	12
90. 93. 94.	13
bis 98. 98.	13
25607. 13 bis 17.	13
bis 19. 23 bis	12
26. 28. 29.	11
26. 27. 31.	12
32. 34. 36.	11
37. 38. 41.	10
42. 45. . . .	12
50. 51. . . .	13
54.	12
60. bis 62.	13
65. 74. 75. 79	13
bis 90. . . .	12
91.	11
94.	12

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
21424. 28. 31.	12
89. 90. 93. 94.	13
96. bis 98. 98.	13
22000. 41. . .	10
23144. 94. . .	10
23147. 50. 51.	12
bis 90. . . .	13
25561.	11
25569. 67. bis	12
73. 75. 78. .	12

24784. 86. 87.	12
90. 93. 94.	13
bis 98. 98.	13
25607. 13 bis 17.	13
bis 19. 23 bis	12
26. 28. 29.	11
26. 27. 31.	12
32. 34. 36.	11
37. 38. 41.	10
42. 45. . . .	12
50. 51. . . .	13
54.	12
60. bis 62.	13
65. 74. 75. 79	13
bis 90. . . .	12
91.	11
94.	12

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
25607. 13 bis 17.	13
bis 19. 23 bis	12
26. 28. 29.	11
26. 27. 31.	12
32. 34. 36.	11
37. 38. 41.	10
42. 45. . . .	12
50. 51. . . .	13
54.	12
60. bis 62.	13
65. 74. 75. 79	13
bis 90. . . .	12
91.	11
94.	12

unterſagt worden, ol
ſtand ernannten Kau
Aachen vor Gericht z
ein Anlehn aufzunehm
und darüber zu quitti
mögen zur Hypothek
Coblenz, den 4.
– Der

538. Die Philip
mannes Friedrich H
Contumacial-Urtheil
vom 25. April c., zu
dicirt erklärt worden
Coblenz, den 5.
Der

539. Die Wilhel
zu Simmern, iſt dr
niglichen Landgerichts
am 3. Juni c. für
Coblenz, den 8.
Der

540. Die Anna
Joſeph Breitbach
Urtheil des Kgl. La
zugeſtellt am 9. Juni
Coblenz, den 11.
Der

541. Unter Ver
Berggeſetzes vom 2
durch die Verleihung
geſellſchaft bei Der
ſentlichen Kenntniß,
37 jenes Geſetzes b
Bergmeiſter Schmidt
Bonn, den 7.
Königl
Im Na

Auf Grund der
wird der Gewerſcha
werks Oberſte Eicher
Geſellſchaft das
der Gemeinde Derm
rungsbezirk Coblenz
legenen Felde, welch
tausend ein hundert
lachtern hat, jedoch
werke Streitigkeit u
und deſſen Grenzen
bigten Situationsriſ
E, F, G, H, J, K
U bezeichnet ſind,

Hierzu wurde der öffentliche Anzeige-Nro 6 m ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangeliſchen Stifts St. Mary n in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 25. Ausgegeben Donnerstag, den 23. Juni 1870.

Gesetz-Sammlung.

550. Das am 16. Juni 1870 ausgegebene 18. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 501 das Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 2. Mai 1870.

Nr. 502 das Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 31. Mai 1870.

Nr. 503 das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

Nr. 504 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

Nr. 505 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 30. Mai 1870.

551. Das am 14. Juni 1870 ausgegebene 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7674 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 50,000 Thl. IV. Emission. Vom 2. Mai 1870.

Nr. 7675 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Königsberg im Betrage von 650,000 Thl. Vom 18. Mai 1870.

Das am 18. Juni 1870 ausgegebene 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7676 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Laubau, im Kreise gleichen Namens des Regierungsbezirks Liegnitz, auf dem linken Queisufer bis zur Holzkircher Brücke und von diesem Punkte auf dem rechten Queisufer über Steinkirch und Beerberg bis Markliffa.

Nr. 7677 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Laubaner Kreises im Betrage von 60,000 Thl. Vom 25. April 1870.

Nr. 7678 das Statut für den Sommer-Deichverband Rheinberger Grind im Kreise Mörs. Vom 30. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

552. Revidirtes Regulativ für das Landes-Oeconomie-Kollegium. Vom 24. Mai 1870.

Nachdem das Landes-Oekonomie-Kollegium das Bedürfniß seiner zeitgemäßen Reform anerkannt und darüber berathen hat, wird für dasselbe im Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. d. M. unter Aufhebung des Regulativs vom 24. Juni 1859 hiermit das nachstehende revidirte Regulativ erlassen.

§ 1. Bestimmung des Kollegiums. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthaft wahrzunehmen, insbesondere den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Förderung dieser Wirthschaftszweige durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, in dieser Förderung mit den landwirthschaftlichen Central-Vereinen zusammenzuwirken und die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie zu bilden.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium ist die Spitze der landwirthschaftlichen Vereine und ihm liegt die Vermittelung ob zwischen dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den landwirthschaftlichen Central-Vereinen. Diesen bleibt jedoch überlassen, mit ihren Anträgen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten direkt oder nach ihrer Wahl an das Landes-Oekonomie-Kollegium sich zu wenden.

§ 2. Sitz und Zusammensetzung des Kollegiums. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht: 1) aus den jedesmaligen Präsidenten und Direktoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen (§ 3), 2) aus den von diesen Central-Vereinen speziell zum Eintritt in das Landes-Oekonomie-Kollegium gewählten Mitgliedern, 3) aus den vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannten Mitgliedern.

§ 3. Vereins-Direktoren. Als diejenigen Vereine, deren Präsidenten oder Direktoren Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums sind, werden für jetzt anerkannt: die landwirthschaftlichen Central-Vereine für Ostpreußen, für Lithauen, für Westpreußen, für den Regierungsbezirk Potsdam, für den Regierungsbezirk Frankfurt, die Pommersche ökonomische

Digitized by Google

Gesellschaft, der Baltische Central-Verein, die landwirthschaftlichen Central-Vereine für den Regierungsbezirk Posen, für den Netzdistrikt, für Schlesien, für Sachsen, für Schleswig-Holstein, für Hannover, für Westfalen, für den Regierungsbezirk Cassel, für den Regierungsbezirk Wiesbaden, für Rheinpreußen und für die Hohenzollernschen Lande.

Ueber etwaige Aenderungen, sowie über die Gewährung des gleichen Rechts an andere Vereine entscheidet der Minister für die landwirschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

§ 4. Vereins-Deputirte. Außerdem wird von den Central-Vereinen (§ 3) eine Anzahl von Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Kollegiums auf je drei Jahre gewählt, so daß einschließlich der Vereins-Direktoren die Zahl der Mitglieder aus den Provinzen Preußen, Schlesien und Rheinpreußen je 5, aus den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Westfalen je 4, und aus den Provinzen Pommern, Posen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau je 3 beträgt. In denjenigen Provinzen, in welchen die nach Abzug der Vereins-Direktoren sich ergebende Zahl der Vereins-Deputirten geringer ist, als die Zahl der wählenden Central-Vereine, wird beim Mangel der Einigung die Reihenfolge der Wahl vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt.

§ 5. Ernannte Mitglieder. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernennt den Vorsitzenden und den General-Sekretär des Landes-Oekonomie-Kollegiums. Außerdem ist er befugt, andere Mitglieder desselben — bis zur Zahl von 15 — zu ernennen, namentlich Räthe nicht nur des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sondern auch derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die forstwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören, Gelehrte aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disziplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften und der Gewerbskunde, sowie praktische Landwirthe von anerkanntem Rufe.

Uebrigens steht dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich ist, die Zuziehung von Beamten und Sachverständigen zur persönlichen Theilnahme an den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums anzuordnen.

§ 6. Plenum. Das Kollegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig jährlich einmal und außerdem bei hervortretendem Bedürfniß an den von dem Vorsitzenden bestimmten Tagen.

Die Mitglieder üben ihre Funktionen als Ehrenamt.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Die Beschlüsse des Kollegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheiten ist auch die Ansicht der Minderheit im Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Die Sitzungsprotokolle werden dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach jeder Sitzungsperiode mit den nöthigen Beilagen und Erläuterungsberichten eingereicht.

§ 7. Ausschuß. Das Kollegium wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß auf drei Jahre und zwar für jede der 11 Provinzen ein derselben angehöriges Mitglied und eine gleiche Zahl von Stellvertretern. Außerdem gehören zum Ausschusse der Vorsitzende und der General-Sekretär als stimmberechtigte Mitglieder.

Der ständige Ausschuß hat die unaufschieblichen und laufenden Geschäfte zu bearbeiten, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft in dringenden Fällen wahrzunehmen und die dem Plenum vorbehaltenen Fragen vorzubereiten. Der Ausschuß tritt auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Eine solche muß erfolgen, wenn wenigstens sechs Mitglieder des Ausschusses darauf antragen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt die Anordnung besonderer Kommissionen für Einzelfragen vorbehalten.

§ 8. Funktionen des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Kollegiums und des Ausschusses. Er ernennt die Referenten, beraumt die Sitzungen an und leitet die Berathungen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, dem Vorsitzenden, die Dekretur im Ministerium für die im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen zu übertragen.

§ 9. Funktionen des General-Sekretärs. Dem General-Sekretär liegt unter der Kontrole des Vorsitzenden ob: 1) die Führung der Protokolle in den Plenar-Versammlungen und soweit nöthig in den Ausschußsitzungen, 2) die Sorge für die Sammlungen des Kollegiums, für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung, 3) die Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Korrespondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung, 4) die Redaktion der als Organ des Landes-Oekonomie-Kollegiums geltenden Zeitschrift.

Er hat den Vorsitzenden bei Erledigung der im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, den General-Sekretär zur Dekretur im Ministerium für die im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen und für andere landwirthschaftliche Gegenstände heranzuziehen.

Der General-Sekretär bezieht den im Staatshaushaltsetat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§ 10. Bureau. Wenn das Kollegium und der ständige Ausschuß nicht versammelt sind, werden die laufenden und keinen Aufschub ertragenden Geschäfte vom Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Sekretärs erledigt.

Digitized by Google

§ 11. Jahresbericht. Alljährlich erstatten der Vorsitzende und der General-Sekretär des Kollegiums an den vorgesetzten Minister einen wesentlich auf die Vorarbeiten der Central-Vereine gestützten Bericht über den Zustand der Landeskultur in der Monarchie, welcher dem Kollegium mitzutheilen ist.

§ 12. Besondere Aufträge. Die einzelnen Mitglieder des Kollegiums haben sich als beständige Kommissarien desselben in den Provinzen anzusehen, auch ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar- und Ausschußsitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können vom Minister mit besonderen Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung neuer Unternehmungen, zur Einrichtung neuer Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

§ 13. Uebergangsbestimmung. Die gegenwärtigen Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums verbleiben in dem reorganisirten Kollegium. Bei eintretenden Erledigungen wird die Zahl der ernannten Mitglieder bis auf die im § b angegebene Anzahl beschränkt werden. Jedoch bleibt dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, auch während des Uebergangsstadiums in dringenden Fällen einzelne Mitglieder zu ernennen.

Berlin, den 24. Mai 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

333. Die dem Auswanderer-Expedienten Ernst Carl Friedrich Hermann Meyer, alleinigem Inhaber der Firma Ernst Meyer & Co. zu Bremen am 2. Februar 1867 unter dem Vorbehalte des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist, nachdem durch Dekret des Obergerichts zu Bremen vom 31. v. M. der Konkurs der Gläubiger über das Vermögen des rc. Meyer erkannt worden, unterm heutigen Tage widerrufen und sind in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 729) die Konzessionen der Agenten und Unteragenten des rc. Meyer damit erloschen.

Berlin, den 10. Juni 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

334. Bekanntmachung, betreffend die 15. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1871 fälligen Zinscoupons Serie III. № 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Dezember v. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

335. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C) und 1868 (A), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 20. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg

Digitized by Google

und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 14. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

536. Die nach unserer Bekanntmachung vom 1. December vor. J. (Amtsblatt für 1869 № 49) über die Gemeinde Desloch, Kreises Meisenheim, wegen Ausbruchs der Räudekrankheit der Schafe verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 15. Juni 1870.

537. Die nach unserer Bekanntmachung vom 27. Dezember 1869 (Amtsblatt für 1870 № 1) über die Gemeinde Medard Kreises Meisenheim wegen Ausbruchs der Räudekrankheit der Schafe verhängte Ortssperre wird hiermit wieder aufgehoben.

Coblenz, den 15. Juni 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

538. Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß a aufgeführten Rentenbriefe ausgerufen worden.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie III. № 9 bis 16 und Talons vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Litt. E à 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 3. Mai 1870 ausgelooſten am 1. Oktober 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A von 1000 Thlr.

№ 138, 308, 683, 948, 955, 1413, 1622, 1684, 1993, 2057, 2233, 2534, 2589, 2769, 2893, 2966, 2968 3094, 3331, 3338, 3591, 3736, 4012, 4222, 4396, 4670, 4752, 4858, 5092, 5140, 5260, 5312, 5635, 5662.

13 Stück Littera B von 500 Thlr.

№ 172, 479, 569, 605, 732, 831, 843, 970, 1393, 1395, 1532, 1913, 1973.

74 Stück Littera C von 100 Thlr.

№ 2, 81, 151, 252, 345, 347, 701, 770, 828, 904, 1038, 1064, 1223, 1448, 1450, 1486, 1646, 1709, 1978, 2391, 2727, 2765, 2766, 2830, 2916, 2943, 3120, 3145, 3609, 3610, 3663, 3665, 3752, 3865, 3942, 4286, 4530, 4824, 4872, 4904, 5193, 5356, 5705, 5767, 6299, 6301, 6543, 6961, 7114, 7453, 7621, 7929, 8020, 8115, 8323, 8455, 8462, 8993, 8994, 9273, 9481, 9572, 9977, 10,063, 10,146, 10,740, 10,917, 11,161, 11,380, 11,440, 11,812, 11,902, 11,907, 11,970.

64 Stück Littera D von 25 Thlr.

№ 148, 174, 370, 619, 772, 874, 891, 1226, 1265, 1281, 1319, 1707, 1949, 2193, 2224, 2238, 2312, 2345, 2440, 2454, 2490, 2663, 2951, 3034, 3228, 3288, 3332, 3442, 3477, 3484, 3882, 3901, 3994, 4028, 4059, 4419, 4790, 5062, 5063, 5064, 5089, 5662, 5680, 5908, 5913, 6587, 7199, 7362, 7538, 7585, 7602, 7665, 8180, 8188, 8353, 8441, 8548, 9019, 9026, 9440, 9455, 9711, 9963, 10,153.

b.

Verzeichniß der bereits früher ausgelooſten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1860. Littera E № 3729, 7941.
1. Oktober 1860. Littera E № 4155, 4726.
1. April 1861. Littera D № 5309
Littera E № 6303, 12,024.
1. Oktober 1861. Littera E № 4092, 4392, 11,565.

Digitized by Google

1. April 1862. Littera C № 2612.
Littera E № 5000, 6105, 7929, 8635.
1. Oktober 1862. Littera E № 4343, 6134, 7226, 12,625.
1. April 1863. Littera E № 1729, 5835, 10,635, 12,853.
1. Oktober 1863. Littera E № 13,232.
1. Oktober 1864. Littera D № 3541.
1. April 1866. Littera D № 4745.
1. April 1867. Littera B № 959.
Littera C № 2485, 5209, 5784, 6813, 7046, 8237, 8645, 9630, 11,545.
Littera D № 124, 135, 234, 3643, 3949, 6411, 6630, 9110, 10,212.
1. Oktober 1867. Littera A № 715, 5398.
Littera C № 5555, 5887, 7115, 9702, 9845, 11475.
Littera D № 873, 2639, 5994.
1. April 1868 Littera B № 579, 893.
Littera C № 3248, 6662, 6777, 9794, 10,678.
Littera D № 1363, 1750, 2646, 3935, 3936, 5804, 8078.

Münster, den 3. Mai 1870.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

559. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bielwerth bei Stockhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Mai 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Februar 1870 wird dem Gastwirth Wilhelm Christian Schmidt zu Stockhausen unter dem Namen Bielwerth das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Stockhausen, Biskirchen, Leun und Tiefenbach im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier hundert sieben und neunzig tausend acht hundert sechs und zwanzig Quadratlachtern hat und, dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Mai 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

560. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

unter und bis 50 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

über 50 bis 100 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen . . . . 1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen . 2 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, so wie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 16. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

561. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc., ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so

Digitized by Google

macht die Telegraphen-Direktion hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten Paragraphen des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig wird hierbei bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. — Die bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

„§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

„§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Frankfurt a. M., den 13. Juni 1870.

Telegraphen-Direktion.

362. In Gemäßheit der allgemeinen Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 16. April 1850 (Justiz-Minist.-Blatt S. 129) beginnen die jährlichen Ferien bei dem Königlichen Justiz-Senate und den Gerichten erster Instanz im Departement desselben am 21. Juli und dauern bis zum 1. September cur.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, daher sich die Parteien und Rechtsanwälte in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben.

Schleunige Gesuche müssen stets als solche begründet und als Feriensache bezeichnet sein.

Ehrenbreitstein, den 15. Juni 1870.

Königlicher Justiz-Senat.

363. Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Carl Haupt aus Mengerschied ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Ohlweiler zu Simmern behufs Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 14. Juni 1870.

Der Ober-Prokurator.

364. Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Friedrich Billo aus Meckenbach, ist von dem Civilstands-Beamten zu Meddersheim in das Sterberegister eingetragen worden.

Coblenz, den 15. Juni 1870.

Der Ober-Prokurator.

365. Der Notariats-Candidat August Schüller in Bonn ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Sobernheim, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Sobernheim, sowie zum Verwahrer der Urkunden seines Vorgängers, des Notars Nücker ernannt worden.

Coblenz, den 15. Juni 1870.

Der Ober-Procurator.

366. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hier vom 23. Mai 1870, zugestellt am 14. Juni 1870, ist die in der Irrenanstalt zu St. Thomas detinirte Eva Kreuz aus Alken für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 18. Juni 1870.

Der Ober-Prokurator.

367. Die nachgenannten Militärpflichtigen, welche vor den Militär-Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht erschienen sind, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Landraths-Amte zu melden, oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaften Nachweis zu führen, widrigenfalls sie als widerspenstige resp. ausgetretene Militärpflichtige werden verfolgt werden:

1) Friedrich Nikolaus Schmidt, geboren den 4. November 1844 zu Simmern,
2) Johann Nikolaus Kaefer, geboren den 7. März 1844 zu Gülz.

Simmern, den 17. Juni 1870.

Der Königliche Landrath.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 27 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der am 8. Juni 1870 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom demselben Tage zur baaren Einlösung am 2. Januar 1871 gekündigten

Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(...) Buchstaben mit Stab-Kennung Lit. III. (...)

| | | |

Nummern der Schuldver-schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver-schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver-schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver-schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver-schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver-schreibungen.	Verloosung.
734. 42. . . .	11	2639. 45 bis 47.	13	4090. 82. 83.	Lit. B. à **500** Rthlr. 11	7901. . . .	13	11195. 96. . . .	12	14190. 84. 85.	13	17226. 27. 28.	12
1312. 43. . . .	10	2719. 25 bis 27.	11	5404. . . .	13	8092. 84. 85.	11	11722. 28. . . .	13	14401. 10. . . .	12	18183. 93. . . .	13
1682. 84. 87.		2981. 84. 85.		5530. . . .	10	9229. 93. 96.	10	11774. 94. 96.	12	14596. 98. 77.	10	18536. 57. 63.	12
88. 90. 91. . .	13	98. . . .	13	6546. 52. 54.	13	9292. . . .	12	13123. 24. 26.	13	14674. 78. 77.			11
2034. 38. 39.	10	3092. 97. . . .	10	6626. 28 bis 30.	12	96. . . .	10	37. 29. . . .	13	bis 79. 81. 83.		19186. 90. . . .	11
2355. 66. . . .	13	1754. 17. 20.	10	7151. 53 bis 57.	11	10396. . . .	13	13355. 57. 60.	13	84. 88. 91. . .	12	19278. 79. 89.	9
2400. 2.	12	1616. 21. 23. . .	11	7214. 15. 18.	10	10653. bis 56.	13	14003. 7. 9. 10.	13	14697.	12	19785. 86. 89.	13
	12	1644. 50. . . .	10	7794.	13	11118. 19. 22.	12	14239. 60. 65.	11	15105. 10. . . .	13	91.	
					Lit. C. à **200** Rthlr.								
152. 56. 72 bis	13	2056. 60. 63.	10	9243 bis 48. 51	11	7141. 43. 48.	10	9113. 14. 16.	11	21424. 28. 31.	12	24784. 86. 87.	
75.		70.		bis 53. . . .	13	49. . . .	11	26. 27. 31. . .		21623. . . .	12	88. 90. 93. 94.	
211 bis 3. 5 bis	10	3514. 43. . . .	10	9908. 9. 12. 15.		7169. 61. 67.	10	9229. 67. 68.	11	21921. . . .	9	96 bis 98. . . .	13
7. 10. 11. 13.		3803 bis 5. 13.		17 bis 19. 22.	12	7232. 37. bis		72. 77. 78. 81.		22040. 41. . . .	10	24900. 1. 3 bis 7.	13
14. 16 bis 18.		18. 20 bis 22.	12	24. 26. 29. . .	13	70.	11	9321. 36. 37. . .		23311. 24. . . .	10	25161. 63. bis	12
2604. 13. 17.	13	6108. 14 bis 18.		11239. 60. 62.		40. 44. 47. 52.	12	39. 41. 42. 45.		23447. 50. 51.		65. 74. 75. 78.	
22. 25. . . .	11	23. 26. 27. . .	13	63. 67. 69 bis		7444. 52. 53.		47. 48. 50 bis		54 bis 56. . . .	12	bis 90.	12
2781. 83. 84.		656.	9	71. 73. 77 bis	12	7507. bis 10.		54.	13	23759 bis 61. . .		25241.	10
86. 88. 94. 97.		75. 84. 48. 49.	11	79.		56.	12	21240. 42. 44.	11	70. 72 bis 74.		25569. 67. bis	
bis 99. . . .	10	9230. 31. 34.		13110. 17. 21.		15 bis 23. 26.	11	21407 bis 11.		77 bis 90. . .	13	73. 75. 78. . .	
		35. 37. 39. 41.	13	24. 28. . . .	11	15027. 30. . .	9	16. 18 bis 20.	12				
					Lit. D. à **100** Rthlr.								
785.	9	6863. 66 bis 70.		9523. 27. 29.		13057. bis 59.		14502. 3. 11.		15931. 33. 35.		21276. 77. 80.	
1552. 59. 60.		85 bis 73. 80.		31. 34. 40. 41.		62. 63. 66 bis		17. 24. 15. 20.		36. 44. 47 bis		81. 82. 84. 86.	
1732. 70 bis 72.		83. bis 89. 91.		47 bis 49. 53.	12	70. 81. 87. 88.	10	22. 25 bis 27.		49.	13	87. 91. 92. 94.	
77. 78. 80. 81.		94.		57 bis 59. 62.		13401. 3. 9. 16.		30. 32. 35. 38.		16416.	9	97. 98. . . .	12
93. 99. . . .	11	6900. 10. . . .		64. 67. 77. 78.		24. 26. 29. 31.		44.	12	20133. 56. 58.		24902. 16. 21.	
3851. 52. 54.		6905. 25. 28. 29.		83. 86. bis 89.		33. 36. . . .		15351. 57. bis		78. 86. 89. 90.		25. 27. 35.	
58 bis 62. . .		31. 32. 35. bis		91 bis 94.	13	14404. 13. 16.		67. 69. 72.		91. 99. . . .	12	43. 45 bis 49.	11
84. 89. 91. 93.	13	38. 42. 43.		11000.	13	19. 21. 23.		74. 77. 83. 83.		20100.	12	25934. 60. 64.	
3900.	13	45. 46. 42.	13	12312. 70. . .		99. bis 31. 34.	10	90. 97. 97.	10	21231. 58. 60.	12	26154. 66. 80 bis	
6853. 56. 62.	11	6901 bis 5. 12.	12	13051 bis 53.	10	36. 49. . . .	11	3. 15. 17. 29.	13	61. 66. 68 73.	12	83. 91. . . .	11
				Lit. E. à **50** Rthlr.									
572. 6. 14. 17.		1451. 54. 56.		5110. 16. 19.		9102. 7. 14. 23.		13076. 77. 80.		15978. 79. 81.		20733. 43 bis	
19. 20. 24. 25.		68. 71. 84. 92.		34. 42. 43. 45.		32. 35. 36. . .		82. 84 bis		84. 87. 90 bis		46. 52. 53. 55.	

macht d
durch d
Strafgesetz
setzten
bemerkt,
licher o
graphen
die Thät
werden k
in jedem
lichen Be

„§ 29
Staates
Handlung
stalt zu
mit Gefä
bestraft.
Wegnahm
leitung, d
Telegraph
Gegenstän
durch den
derung de
schädigten
bei der T
ihrem Die

„§ 29
oder gest
ein Mensc
schädigt w
bis zu zehn
verloren ha

„§ 298
Staates od
wahre Hand
Anstalt zu
mit Gefäng
durch ein
niß von zw
Frankfurt

362. I
des Königli
1850 (Justi
lichen Ferie
den Gerichte
am 21. Juli
Während
schleunige

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 27 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 26. Ausgegeben Donnerstag, den 30. Juni 1870.

Gesetz-Sammlung.

568. Das am 20. Juni 1870 ausgegebene 19. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 506 das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870.

Nr. 507 die Ernennung des bisherigen Bremischen Konsuls Otto Schuett zu Kap Hayti zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 508 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Brasilianischer Konsul in Berlin an den Kaufmann Joseph Behrend.

Nr. 509 die Verleihung des Exequatur als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vizekonsul in Colberg an den Kaufmann Carl Lehment.

Das am 23. Juni 1870 ausgegebene 20. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 510 das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870.

Nr. 511 das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870.

Nr. 512 die Ernennung des Ober-Appellationsgerichts-Rath Dr. Voigt, Mitglied des Hanseatischen Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck, des Königlich preußischen Ober-Tribunals-Raths v. Bangerow zu Berlin und des Königlich sächsischen Appellationsgerichts-Raths Werner zu Leipzig zu Räthen des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni v. J. (Bundesgesetzblatt S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig.

Nr. 513 die Ertheilung des Exequatur als Königlich belgischer Konsul an den Kaufmann Edwin Fowler zu Königsberg i. Pr.

Nr. 514 die Ertheilung des Exequatur als Königlich belgischer Konsul an den Kaufmann Eugen Dickelmann zu Stralsund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

569. Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. August 1861 (Amtsblatt № 36), bringen wir in der Beilage den Nachtrag zu den Statuten der Allgemeinen Renten-, Capital-, und Lebensversicherungs-Bank Teutonia in Leipzig zur allgemeinen Kenntniß.

Coblenz, den 11. Juni 1870.

570. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zur Aufbringung der Kosten des Thurmbau's der evangelischen Kirche zu Wahlscheid, Regierungsbezirk Cöln, genehmigt und ist von dem Königlichen Consistorium der Termin zur Erhebung derselben auf den 7. Sonntag nach Trinitatis den 31. Juli d. J. bestimmt worden. Die Erträge dieser Collecte sind sofort an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung pro August c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe wollen uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 20. August d. J. einreichen.

Coblenz, den 21. Juni 1870.

571. An der katholischen Schule zu Rickenich ist die erste Lehrerstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt mit der Besoldung für den Küster- und Organistendienst 240 Thl. neben Wohnung und Brennbedarf. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 20. Juli c. an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Parsch in Andernach zu richten.

Coblenz, den 24. Juni 1870.

572. An der katholischen Pfarrschule zum heil. Castor hierselbst ist die zweite Lehrerinstelle mit einem Einkommen von 280 Thl. nebst Wohnung und Vergütung für den Brennbedarf der Lehrerin erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen an den Herrn Schul-Inspekter Pfarrer Weißbrodt zu richten.

Coblenz, den 24. Juni 1870.

573. Die Knabenlehrerstelle an der katholischen Schule zu Obermendig, im Kreise Mayen, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt einschließlich der Besoldung als Küster und Glöckner jährlich 234 Thl. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schulinspector Pfarrer und Definitor Noertershauser zu Niedermendig, Kreis Mayen zu richten.

Coblenz, den 27. Juni 1870.

Digitized by Google

374. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Birnbach im Kreise Altenkirchen ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 160 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Müller zu Flammersfeld, Kreis Altenkirchen zu richten.

Coblenz, den 24. Juni 1870.

375. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Heinzenbach, im Kreise Simmern, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 160 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Reuß zu Dickenschied, Kreis Simmern zu richten.

Coblenz, den 27. Juni 1870.

376. Der Kaufmann Wilhelm Schneider zu Wetzlar, welchem von uns unterm 27. März 1867 und 7. Februar 1868 die Konzession als Unteragent zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen des General-Agenten Louis Laporte zu Münster (Firma Eduard Fehan zu Bremen) ertheilt worden ist, hat dieses Agenturgeschäft niedergelegt. Indem wir solches wegen Zurückgabe der von dem rc. Schneider bestellten Kaution zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir, in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Beilage zu № 39 des Amtsblatts de 1853) alle diejenigen, welche etwa Ansprüche gegen den Kautionssteller hinsichtlich seiner Thätigkeit als Unteragent der obengenannten Firma, erheben zu können glauben, hiermit auf, solche binnen 12 Monaten von heute an anzumelden.

Coblenz, den 21. Juni 1870.

377. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß durch die barmherzigen Brüder zu Coblenz Behufs Aufbringung der Kosten für die Einrichtung einer Irren-Pflege-Anstalt in Sayn bei den katholischen Bewohnern unseres Verwaltungs-Bezirks in dem Zeitraume vom 1. Juni bis zum Schlusse d. J. eine Haus-Collekte abgehalten werde. Mit der Erhebung dieser Collekte sind die nachgenannten Mitglieder der Corporation beauftragt, nämlich:

1. Andreas Tombach, 2. Jakob Rick, 3. Jakob Junker und 4. Nikolaus Annen.

Coblenz, den 23. Juni 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

378. Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Digitized by Google

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Ausnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu **Ia.** ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und **event.** zu welchem fährlichen Betrage beziehe, zu **Ib.** wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu **Id.** dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei der Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heirathes-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch **event.** das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten **ad Ia.** angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß **N. N.** berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **supplet orium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr **N. N.** weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt

Digitized by Google

sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach **I.** zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu **II.** genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Reception-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu **II.** genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten **praenumerando** zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben, sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu verschernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. **incl.**, immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (**cfr. Ia.** und **b.**), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu **Ia.** und **b.** bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

370. Vom 1. Juli c. ab werden in den Orten Clotten (Kreis Cochem) und Heimbach-Weiß (Kreis Neuwied) Post Expeditionen in Wirksamkeit treten.

Coblenz, den 28. Juni 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

380. Der dem Handlungsreisenden Herrn Wilhelm Breil unterm 5. Februar c. № 74 diesseits ausgefertigte Gewerbelegitimationsschein für das Jahr 1870 zum Suchen von Bestellungen auf Leinwand für

Digitized by Google

Rechnung der Firma C. Heinrich Potthoff hierselbst wird hiermit für ungültig erklärt, nachdem der seitherige Besitzer angibt, denselben verloren zu haben.
Signalement: Statur schlank, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Augen braun, Haare braun, Alter 19 Jahre.
Coblenz, den 21. Juni 1870.
Der Königliche Landrath.

581. Nachdem auf Grund des § 6 des höchsten Orts bestätigten Statut-Nachtrags der Marx-Haindorf'schen Stiftung vom 26. August v. Js., welcher lautet:

„Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erläßt der Präses des Curatorii bei vorkommenden Gelegenheiten in den Regierungs-Amtsblättern der beiden Provinzen rechtzeitig eine Aufforderung, ihm ihre Vorschläge in der geeigneten Weise und wenigstens 8 Tage vor dem angesetzten Termine in legaler Form einzureichen mit der rechtlichen Wirkung, daß, den verspäteten Wahlvorschlägen ein Anspruch auf Berücksichtigung nicht zur Seite stehen solle.

Der Nachweis, daß die bezügliche Aufforderung an sämmtliche jüdische Gemeinden Westfalens und der Rheinprovinz wirklich ergangen ist, muß durch Vorlegung eines Exemplars der Amtsblätter der bezüglichen Regierungen geführt; die von den Gemeinden einzureichenden Wahlvorschläge müssen, um auf Berücksichtigung Anspruch zu haben, rücksichtlich ihrer Legalität durch die Ortsbehörden attestirt werden, während die Angabe des Präses des Curatoriums genügt, die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge statutenmäßig festzustellen."

seitens des Curatoriums eine Neuwahl seiner Mitglieder beschlossen worden, fordern wir die Synagogen-Vorstände auf, die betreffenden Wahlen recht bald vornehmen zu lassen und ihre gehörig legalisirten Vorschläge dem unterzeichneten Präses spätestens bis zum 15. September d. J. einzureichen, indem die Prüfung der eingegangenen Verhandlungen am 23. September stattfinden soll und später eingehende Vorschläge nicht berücksichtigt werden können.

Münster, den 17. Juni 1870
Marx-Heindorff'sche Stiftung.

Personal-Chronik.

582. Der Empfänger Rademacher ist von Geisdorf in gleicher Eigenschaft nach Ahrweiler versetzt, der Empfangsbezirk Geisdorf zur einstweiligen Verwaltung dem bisherigen Empfänger Wawer zu Antweiler übertragen und mit der commissarischen Wahrnehmung der Empfangsstelle zu Antweiler der versorgungsberechtigte Oberfeuerwerker Frech hierselbst beauftragt worden.

583. Der Schulamts-Kandidat Johann Joseph Fankel zu Wiesemscheid ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

584. Der Schulamts-Kandidat Johann Kasper zu Cüsz, ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Cüsz, Kreis Simmern, definitiv ernannt worden.

585. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Mutterschied, Kreis Simmern, Johann Steffen ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

586. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Edschied, Kreis Simmern, Philipp Klauer ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

587. Der Schulamts-Kandidat Engelbert Schreiber zu Quiddelbach ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

588. Die Schulamts-Kandidatin Katharina Supp zu Kaimt ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

589. Der Schulamts-Kandidat Franz Henn zu Niederweiler, im Kreise Mayen, ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

590. Der definitive Lehrer Jakob Friesenhahn zu Nörtershausen ist in gleicher Eigenschaft an die katholische Schule zu Wadenheim versetzt worden.

591. Der definitive Lehrer Johann Wintrich zu Obermendig, ist in gleicher Eigenschaft an die katholische Schule zu Niedermendig versetzt worden.

592. Der Schulamts-Kandidat August Ehrhard zu Tellig, Kreis Zell, ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

593. Der Schulamts-Kandidat Friedrich Kaiser zu Dazeroth ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Oberbieber provisorisch ernannt worden.

594. Der desinitive Lehrer Wilhelm Balzer zu Hochelheim ist in gleicher Eigenschaft an die evangelische Schule zu Obercleen versetzt worden.

595. Der definitive Lehrer Johann Griesang zu Heinzenbach ist in gleicher Eigenschaft an die evangelische Schule zu Ebach versetzt worden.

596. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Henau Kreis Simmern Johannes Schweitzer ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

597. Dem Reservejäger Meisel ist vom 1. September crts. ab die commissarische Verwaltung der Gemeindeförsterstelle zu Braunfels übertragen worden.

598. Der forstversorgungsberechtigte Jäger Joseph Junk, bisher Forstaufseher zu Gebroth in der Oberförsterei Neupfalz, ist zum Königlichen Förster ernannt und auf die Försterstelle Franken in der Oberförsterei Coblenz versetzt worden.

599. Der Reserve-Oberjäger Frommhold ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Werlau präsentirt und commissarisch ernannt worden.

600. Der Gerichtsschreiber-Amts-Kandidat Heinrich Panthen zu Coblenz wurde als Hülfssecretär beim hiesigen Landgerichte verpflichtet.

601. Durch Ministerial-Rescript vom 13. Juni cur. wurde der bisherige Ergänzungsfriedensrichter Reischerz zu Münstermaifeld auf seinen Antrag seines Amtes entlassen.

Digitized by Google

602. Durch Ministerial-Rescript vom 13. Juni d. J. wurde der Rentner Carl v. Papen, zu Münstermaifeld, zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft am 21. Juni c. verpflichtet.

603. Der bisher zu Niedermendig, Kreis Mayen, wohnhafte Dr. med. Teschemacher ist nach Neuenahr, Kreis Ahrweiler, verzogen.

604. Der Candidat der Feldmeßkunst Oscar Schmid von hier ist als Feldmesser qualifizirt und vereidigt worden.

Patente.

605. Dem Banquier G. E. Hirsch zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Freifallstücken beim Seilbohren zum Umsetzen des Meißels

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

606. Dem Ingenieur Charles Eincle Castel zu Clermond-Ferrand ist unter dem 15. Juni d. J. ein Patent

auf ein Thermobarometer, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

607. Dem Ingenieur Herrn F. C. Gens in Cöln ist unter dem 15. Juni 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gährungsspund, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 28 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Dem beifolgenden Nachtrage vom 29. November v. J. zu den Statuten der Allgemeinen Renten-Capital- und Lebensversicherungsbank **Teutonia** zu Leipzig wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft. Berlin, den 17. April 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. **v. Itzenplitz.**

Der Minister des Innern. In Vertretung **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde.
Min. f. Handel ꝛc. IV. 5259.
Min. d. Innern: I. A. 3133.

Nachtrag zu den Statuten der Teutonia.

Die §§ 28 bis 45 der gegenwärtig geltenden Statuten der Teutonia kommen in Wegfall, und dafür treten die nachstehenden Paragraphen in Kraft:

§ 28. Die Rechte, welche den Actionären und den Versicherten der **Teutonia** in ihrer Gesammtheit zustehen, werden durch die Generalversammlung, durch den Ausschuß und durch das Directorium ausgeübt.

Generalversammlung.

§ 29. In der Generalversammlung können als stimmberechtigt nur Dispositionsfähige erscheinen, und zwar:

a) Actionäre, welche im statutenmäßigen Besitze mindestens Einer Actie sind, auf welche die ausgeschriebenen Einzahlungen geleistet worden, und

b) Versicherte, welche seit mindestens fünf Jahren dividendeberechtigt sind, sofern ihre Versicherungen einen Gesammtzeitwerth von mindestens 100 Thalern haben. Zur Vertretung dividendeberechtigter Versicherungen in der Generalversammlung sind diejenigen befugt, welchen nach § 59 Eigenthumsrechte an der Bank zustehen.

Der Umfang des Stimmrechts jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an den Vermögen der Bank hat (vergl. § 14 und § 21). Jedes volle hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Versicherungsscheine, die auf bereits verstorbene Personen lauten, berechtigen nicht zum Erscheinen.

Vor jeder Generalversammlung hat die Bank ein Verzeichniß der nach diesen Bestimmungen stimmberechtigten Personen mit Angabe der auf jede entfallende Stimmenzahl anzufertigen. Dieses ohne Namen, nur unter Angabe der Nummern der Actien, sowie der Nummern der betreffenden Versicherungsscheine, in Druck zu bringende Verzeichniß muß mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung im Bureau der Bank ausliegen. Exemplare desselben werden auf Verlangen an zur Theilnahme an der Generalsammlung Berechtigte ausgegeben. Einwendungen gegen dasselbe sind bis acht Tage vor der nächsten Generalversammlung bei dem Directorium anzubringen, welches über dieselben zu entscheiden hat.

§ 30. Bei dem Eintritt in die Generalversammlung hat jeder Anwesende sich über seine Person zu legitimiren und den nach dem vorgedachten Verzeichniß mit der Stimmenzahl ausgefüllten Stimmzettel zu empfangen.

Bevollmächtigung ist nicht gestattet. Als Stellvertreter werden jedoch zugelassen Ehemänner, Vormünder und Curatoren.

Abwesende sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden.

§ 31. Die Einladung zu der Generalversammlung hat das Directorium mit Angabe des Zweckes und unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen nach § 27 öffentlich bekannt zu machen.

Die Leitung derselben hat der Vorsitzende im Directorium; sie kann aber auch von diesem einem Anderen übertragen werden.

§ 32. In der ersten Hälfte jedes Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche General-Versammlungen sind abzuhalten, sobald der Ausschuß oder das Directorium sie beschlossen, oder eine Anzahl von zur Theilnahme an den Generalversammlungen Berechtigter (s. § 29.), welche zusammen mindestens ein Zehntheil aller für die letztvorausgegangene Generalversammlung festgestellten Stimmen (gleichviel ob sie vertreten gewesen oder nicht) repräsentiren, eine solche bei dem Directorium beantragt hat.

§ 33. Der Generalversammlung steht insonderheit zu:

a) Die Einsicht und Prüfung der Jahres-Bilanz auf Grund des ihr vom Vorsitzenden des Directorium erstatteten Berichtes, die Bestimmung der Abschreibung an der Begründungsschuld und der Gewinnvertheilung, und die Justification der Jahresrechnung;

b) die Wahl von Mitgliedern des Ausschusses (s. § 36);

c) die Entscheidung über zwischen Ausschuß und Directorium etwa bestehende Differenzen;

d) der Beschluß wegen Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitals;

e) der Beschluß von Aenderungen der Statuten und von Zusätzen zu denselben;

f) der Beschluß wegen Auflösung der Bank.

§ 34. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Nur dann, wenn es sich um Widerruf der Bestallung des Vereins-Vorstandes, um Ausgabe neuer Actien oder um Aenderung oder Ergänzung der Statuten, oder endlich um freiwillige Auflösung der Bank handelt, ist zur Herstellung eines gültigen Beschlusses eine Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen nöthig. Der Beschluß der freiwilligen Auflösung der Bank erlangt überdies nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei, mindestens zwölf Wochen auseinander liegenden Generalversammlungen gleichmäßig gefaßt ist.

Bei Wahlen ist, wenn eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange sich nicht ergiebt, eine Wiederholung der Wahl vorzunehmen, bei welcher relative Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§ 35. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist — und zwar soweit gesetzlich nöthig, ein notarielles — Protokoll aufzunehmen, welches in der Generalversammlung, auf die es sich bezieht, vorzulesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Ausschußmitgliedern, wie zwei andern Theilnehmern an der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.

Digitized by Google

Aufsichtsrath. (Ausschuß.)

§ 36. Der aus 12 Mitgliedern bestehende Ausschuß (vergl. Art. 225 des Allgem. d. Handelsgesetzbuches) hat in Leipzig seinen Sitz. Zum Mitgliede wählbar ist mit Ausnahme der Directoren und der Angestellten der Bank Jeder, der zur Theilnahme an den General-Versammlungen nach § 29 berechtigt ist und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet.

In der jedes Jahr abzuhaltenden ordentlichen General-versammlung treten drei Mitglieder des Ausschusses aus und werden zwei Mitglieder des Ausschusses gewählt. Ein drittes Mitglied wird nach der Generalversammlung von dem Ausschusse selbst gewählt.

Die Reihe der Ausscheidenden richtet sich nach der Ancienität. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 37. Innerhalb acht Tagen nach jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen, welche als solche bis zur Wahl ihrer Nachfolger zu fungiren haben. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Leipzig haben.

Ebenfalls innerhalb des vorgedachten Zeitraums hat der Ausschuß die Stellvertretung der Mitglieder des Directorium zu ordnen, indem er feststellt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Ausschusses nöthigen Falles zur Uebernahme dieser Function einzuberufen sind (s. § 44).

Wenn aus irgend einem Grunde ein Mitglied des Ausschusses außer der Reihe ausscheidet, so hat der Ausschuß durch Nachwahl aus der Zahl der nach § 36 Qualificirten sich zu ergänzen. Der auf solche Art in den Ausschuß Gelangte ist so lange Mitglied desselben, als der, an dessen Stelle er getreten, zu fungiren gehabt hätte. — Der Austritt ist den Ausschußmitgliedern jederzeit gestattet.

§ 38. Der Vorsitzende des Ausschusses ruft nach seinem Ermessen, oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses, oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich.

§ 39. Zu gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses und des Directorium kann sowohl der Vorsitzende des Ausschusses, als der Vorsitzende des Directorium einladen; in denselben führt der, von welchem die Einladung ausgegangen, den Vorsitz.

§ 40. Dem Ausschusse liegen insbesondere folgende Geschäfte ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium; die Feststellung der Anzahl derselben und der denselben zu gewährenden Remuneration und der etwaigen sonstigen Anstellungsbedingungen;

b) auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium die Genehmigung der Anstellung und Honorirung eines Bevollmächtigten im Sinne des § 46 der Statuten und des Bank-Cassirers und im Einvernehmen mit dem Directorium die Feststellung der den Angestellten der Bank etwa aufzuerlegenden Cautionen;

c) die Ueberwachung des Directorium;

d) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank (wobei der Bericht eines vereideten, vom Ausschusse bestellten Revisors zu hören), und nach Richtigbefinden die Mitunterschrift derselben durch den Vorsitzenden und zwei von ihm dazu requirirte Mitglieder des Ausschusses.

Vorstand. (Directorium.)

§ 41. Das außer dem Vorsitzenden mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Directorium (vergl. Allgem. d. Handelsgesetzbuch Art. 227) hat in Leipzig seinen Sitz. Mitglieder desselben können nur solche Personen sein, welche dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Das Directorium wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Aus dem Directorium scheidet in der Regel und soweit nicht durch die Anstellungsbedingungen (cf. § 40a) etwas anderes festgestellt worden, jedes Jahr nach Genehmigung der Jahresrechnung ein Mitglied aus. Das ausgetretene Mitglied ist wieder wählbar. Die Reihe des Ausscheidens erfolgt nach der Ancienität. Der Austritt ist den Mitgliedern des Directorium jederzeit gestattet. (Vergl. § 40a.)

§ 42. Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedes Mal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen öffentlich bekannt zu machen (s. § 27). Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt. Die Legitimation der Beamten der Bank geschieht durch Bescheinigung des Directorium.

§ 43. Der Vorsitzende des Directorium leitet den Geschäftsgang der Bank.

§ 44. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald mindestens drei Mitglieder gegenwärtig sind. Wenn der Fall einträte, daß wegen Behinderung von Directorialmitgliedern ein Beschluß des Directorium nicht zu Stande zu bringen wäre, so ist die Ergänzung des Directorium aus der Zahl der Ausschußmitglieder zu bewirken nach der Reihenfolge, welche der Ausschuß (s. § 37) festgestellt hat.

§ 45. Das Directorium faßt seine Beschlüsse durch einfache Majorität. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

Im Zusammenhange mit vorstehender Statutenänderung müssen noch folgende einzelne Paragraphen der Statuten wie nachstehend abgeändert werden.

§ 18. Anstatt: „und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen" ist zu setzen:

„und das Ergebniß der Generalversammlung zur Genehmigung vorzutragen."

§ 50 erhält folgende Fassung:

§ 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen.

Dem Syndicus liegt ob:

a) Das Protocoll über die Directorialsitzungen zu führen;

b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In § 51 fallen die Worte: „und vom Ausschusse bestätigt", sowie „welcher der Ausschuß zu genehmigen hat" weg.

§§ 73—75 fallen weg und dafür ist zu setzen:

„§ 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Concurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe nur stattfinden, wenn die Generalversammlung sie beschließt (i. § 33 f. u. § 34). Sobald ein Antrag auf Auflösung der Bank auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gesetzt werden soll, hat das Directorium der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

§ 76 erhält die Bezeichnung § 74; § 77 wird § 75 und § 78 fällt weg.

Transitorische Bestimmung.

Die zur Zeit fungirenden Ausschußmitglieder gelten gleich solchen, die auf Grund des gegenwärtigen Nachtrags ꝛc. gewählt sind.

Leipzig, am 29. November 1869.

Leipzig. C. G. Naumann.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 27. Ausgegeben Donnerstag, den 7. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

608. Bekanntmachung.

Nach den Vereinbarungen des Telegraphen-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25. Oktober 1868, treten mit dem 1. Juli d. J. für die telegraphische Vereins-Correspondenz neue Tarif-Bestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der § 13 der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 nachstehende veränderte Fassung:

„§ 13. Beförderungsgebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a) 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 40 Xr. Oesterreichische Währung = $0{,}_{10}$ Gulden Niederländisch = 1 Frc. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen (I. Zone);

b) 16 Sgr. = 56 Xr. Süddeutsch = 80 Xr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrates und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a. gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = $1{,}_{10}$ Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Würtemberg und Hohenzollern einerund Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (confr. § 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Bei Berechnung der Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren:

für die 1. Zone 5 Sgr.
. . 2. . 10 .
. . 3. . 15 .

Die erste Zone begreift gegen 11 — 18, die zweite Zone gegen 44 — 52 Meilen directer Entfernung.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den

Digitized by Google

betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

609. Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

Im § 14, die Drucksachen betreffend, erhalten die Absätze II., V. und VI. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Tage geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im § 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II. unter 2 und der Absatz III. folgende Fassung:

II. 2) Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke werden die Gelderträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im § 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, recommandirte Sendungen,

Postanweisungen im Einzelnen bis zum Werthe

Sendungen mit beziehungsweise Postvorschußbeträge von 50 Thalern oder

Werthsdeclaration

Postvorschußsendungen 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im § 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen ꝛc. erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Gelderträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§ 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Berlin, den 26. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

610. Das unterm 14. November 1863 auf Grund des § 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Verbot der Zeitschrift: „Hermann, Deutsches Wochenblatt aus London", welche jetzt in London unter dem Titel: „Londoner Zeitung Hermann" erscheint, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Juni 1870.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

611. Polizei-Verordnung, betreffend die Ausübung des Trödelgewerbes.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 Seite 265 u. f.) werden nachstehende, von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Gemäßheit des § 38 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 erlassenen Vorschriften über die Ausübung des Trödelgewerbes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern geahndet werden.

§ 1. Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche Handel oder mit altem Metallgeräth oder Metallbruch Kleinhandel treibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema angelegtes, durchweg mit Seitenzahlen versehenes und von der Ortspolizei-Behörde gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in dasselbe deutlich zu bewirken, auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer der laufenden Nummer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden, namentlich dürfen darin

Digitized by Google

keine Rasuren vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§ 2. Vor Abschluß eines jeden Ankaufs hat der Gewerbetreibende (Trödler) sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Stellt sich dabei der Verdacht heraus, daß letzterer auf unredlichem Wege erworben sein möchte, so ist der Trödler verpflichtet, denselben anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern. Letzteres gilt insbesondere auch von denjenigen Gegenständen, von welchen der Trödler durch polizeiliche Bekanntmachung oder sonstige amtliche Mittheilung Kenntniß erhält, daß sie dem Eigenthümer durch ein Vergehen oder Verbrechen oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§ 3. Gegenstände, von denen der Trödler erfahren hat, daß sie mit Menschen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Trödler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig desinfizirt worden sind.

Coblenz, den 18. Juni 1870.

Schema für das von den Trödlern zu führende Geschäftsbuch.

Laufende Nummer	Gegenstand.	Tag des Ankaufs	Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers	Einkaufspreis. Thl.	Sg.	Pf	Tag des Verkaufs	Verkaufspreis. Thl.	Sg.	Pf	Bemerkungen.

612. Die Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Horchheim, im Kreise Coblenz, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 180 Thl. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer und Bischöflichen Delegaten **Dr.** Piesbach zu Ehrenbreitstein zu richten.

Coblenz, den 27. Juni 1870.

613. Die erledigte Hülfs-Aufseher-Stelle beim Arresthause zu Neuwied, mit welcher eine jährliche Remuneration von 200 Thl. verbunden ist, soll sofort wieder besetzt werden. Qualificirte Versorgungsberechtigte wollen ihre Bewerbungen mit Attesten und dem Berechtigungsschein an den Königlichen Landrath bis zum 15. August c. einreichen.

Coblenz, den 30. Juni 1870.

614. Der für den Johann Philipp Heidmann aus Ehlscheid, Kreis Neuwied, von uns zum Musikmachen unter **M** 1047 zu dem Satze von 17 Thl. 18 Sgr. ertheilte Gewerbe-Legitimations- und Gewerbeschein ist verloren gegangen, und dem ꝛc. Heidmann ein Duplikat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unikat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe im Falle der Präsentation einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 30. Juni 1870.

615. Der Kram- und Viehmarkt der Gemeinde Hennweiler, im Kreise Creuznach, ist mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vorbehaltlich des Widerrufs ein für alle Mal vom 18. August auf den 15. August mit der Maßgabe verlegt worden, daß, wenn der 15. August auf einen Sonntag fällt, der Markt an dem nächstfolgenden Tage stattzufinden hat.

Coblenz, den 2. Juli 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

616. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 22. Juni c. ist der Elias Karst, Maurer, geboren und wohnhaft zu Norheim, wegen Diebstahls mittelst Einbruchs zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 30. Juni 1870.

Der Ober-Prokurator.

617. Die Dienststunden der Post-Expedition in Kirn sind wie folgt festgesetzt worden:

1) im Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags,
2) im Winter-Halbjahr (vom 1. October bis ultimo März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags,
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Coblenz, den 29. Juni 1870.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

618. Die bisherigen ordentlichen Lehrer bei der Ritter-Academie zu Bedburg Heinrich Blase, Dr. August Lücken und Jakob Scheuffgen sind zu etatsmäßigen Oberlehrern bei dieser Anstalt ernannt worden.

619. Dem Oberlehrer Heicks an dem Gymnasium zu Hedingen, bei Sigmaringen, ist eine Oberlehrer-Stelle an dem katholischen Gymnasium an der Apostoln-Kirche zu Cöln verliehen worden.

Digitized by Google

620. Mit der durch Ableben des Bürgermeisters Lambrecht erledigten Verwaltung der Stadt- und Landbürgermeisterei Stromberg ist der Premier-Lieutenant a. D. Alfred Carl von Brandt einstweilen beauftragt worden.

621. Der Steuer- und Gemeinde-Empfang in der Bürgermeisterei Leutesdorf, im Kreise Neuwied, ist zur einstweiligen Verwaltung dem Steuer- und Gemeinde-Empfänger Andreae, seither in Wallhausen, übertragen worden.

622. Für die Bürgermeisterei Anhausen sind der Oekonom Wilhelm Kleinmann I. zu Bonefeld und der Schultheis Johann Wilhelm Krämer zu Anhausen zu Beigeordneten auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

623. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Braunshorn, Kreis St. Goar, Peter Joseph Seiler ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

624. Der bisherige provisorische 1. Mädchen-Lehrer an der evangelischen Altstädter-Schule zu Creuznach Anton Schumacher ist in seiner Stelle sowie auch als Organist der evangelischen Kirche daselbst definitiv bestätigt worden.

625. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Kaisersesch Jakob Eltgen ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

626. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Auderath im Kreise Cochem Carl Joseph Pellenz ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

627. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchst vollzogener Patente vom 15. Juni cur. dem Friedensrichter Bram, dem Advocat-Anwalt Lingmann und dem Notar Laymann, alle in Coblenz, den Character als Justizrath zu verleihen geruht.

628. Der Gerichtsbote Kalbbrenner zu Altenkirchen ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste und Rechtsanwalt Prinz zu Neuwied auf seinen Antrag aus seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar vom 1. Juli c. ab unter Verleihung des Charakters als Justizrath entlassen worden.

629. Kreis-Gerichts-Rath Arndts zu Neuwied ist zum Director des dortigen Kreis-Gerichts, Bureau-Assistent Reiff zu Altenkirchen zum Kreis-Gerichts-Secretair, Bureau-Diätar Saynisch allda zum Bureau-Assistenten bei dem dortigen Kreis-Gerichte ernannt worden.

630. Kreis-Gerichts-Secretair Rieke zu Altenkirchen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht Wetzlar versetzt worden.

631. Der Kreis-Gerichts-Rath Heeser in Wetzlar ist gestorben.

632. Der Kreis-Gerichts-Rath Hosius zu Neuwied ist in Folge seiner Ernennung zum Appellations-Gerichts-Rath bei dem Appellations-Gerichte zu Hamm aus seiner bisherigen Function entlassen; der Gerichts-Assessor Schieffer zu Düsseldorf aus dem Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in das Departement des Justizsenates zu Ehrenbreitstein versetzt worden.

633. Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Schädlich zu Dietz ist mittelst Kriegsministerial-Rescript vom 21. Juni d. J. zur hiesigen Garnison-Verwaltung Behufs Wahrnehmung der Functionen des controllführenden Beamten versetzt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 29 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 28. Ausgegeben Donnerstag, den 14. Juli 1870.

Gesetz-Sammlung.

634. Das am 29. Juni 1870 ausgegebene 22. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 516 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

Nr. 517 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

Nr. 518 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 11. Juni 1870.

Nr. 519 das Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle. Vom 11. Juni 1870.

Nr. 520 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend. Vom 22. Juni 1870.

Nr. 521 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Einrichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869. Vom 22. Juni 1870.

Das am 5. Juli 1870 ausgegebene 23. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr 522 die Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1870.

Das am 8. Juli 1870 ausgegebene 24. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 523 die Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 3. Juni 1870.

635. Das am 28. Juni 1870 ausgegebene 30. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7679 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Salzwedeler Kreises im Betrage von 35,000 Thalern. Vom 2. Mai 1870.

Nr. 7680 das Statut für den Verband zur Entwässerung des Szlapzik-Terrain im Kreise Memel. Vom 16. Mai 1870.

Nr. 7681 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines einmaligen Chausseegeldes an die Gemeinden Amern St. Anton, Amern St. Georg, Dilkrath und Boisheim, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den von denselben chausseemäßig ausgebauten s. g. Dilkrath-Boisheimer Kommunalweg.

Nr. 7682 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Buk, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) vom Bahnhofe Neutomysl durch die Bolewicer Forst bis zur Chaussee Neustadt-Tirschtiegel; 2) von Grätz durch die Stadt Opalenika nach dem Bahnhofe daselbst; 3) vom Bahnhof Opalenika nach Neustadt b. P.; 4) vom Bahnhof Buk durch die Stadt gleichen Namens bis an die Samtersche Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Sekowo über Duznit in der Richtung Sendzinko.

Nr. 7683 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung der Richtungslinie der zu 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1868 (Gesetz-Samml. f. 1868, S. 483) bezeichneten Chaussee im Kreise Berent, statt über Niedamowo, über Groß-Klinz, Eigenberg, Elsenthal und Alt-Kischau.

Nr. 7684 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den 17. Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Juni 1870.

Nr. 7685 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn, durch die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der Letzteren. Vom 16. Juni 1870.

Nr. 7686 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stadtcölnischer Theater-Actienverein" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. Juni 1870.

Das am 30. Juni 1870 ausgegebene 31. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7687 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Erdmann Pückler auf Schedlau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schedlau an der Falkenberg-Löwener Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, über die Basaltsteinbrüche am Mallwitzberge bis Groß-Guhrau.

Digitized by Google

Nr. 7688 das Statut für den Deichverband des Großen Marienburger Werders. Vom 23. Mai 1870.

Nr. 7689 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Aufhebung der Abgabenerhebung für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Krückau.

Nr. 7690 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Wilhelmshütte, Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei", mit dem Sitze zu Wilhelmshütte bei Sovoltau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 13. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

636. In höherem Auftrage bringen wir die nachstehende Kundmachung des Kaiserlich österreichischen Finanz-Ministerii vom 2. April c. zur öffentlichen Kenntniß:

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) Für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3) für das Convertirungsanlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste,
   für das Anlehen vom 30 September 1851, Serie B,
   für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
   für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
   für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859
   der 1. Januar 1871;
4) für die mit 1 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Januar beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit 2½ Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1 Januar, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezbr. 1870;
7) für die mit 4 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, bezlehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das 4½procentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

Coblenz, den 19. Mai 1870

637. Wir ersuchen alle Diejenigen, welche an den nachbenannten, für den Bezirkstraßenbaufonds administrirten Hebestellen Chausseegeld zu entrichten haben, darauf zu halten, daß ihnen mit dem Tagesstempel versehene Chausseezettel verabfolgt werden. Die betreffenden Aufsichts- und Polizeibeamten werden hierdurch wiederholt angewiesen, die tarifmäßige Verausgabung der Chausseezettel an den gedachten Hebestellen, jedoch ohne Belästigung des Verkehrs, zu controlliren und etwaige Contraventionen zur Anzeige zu bringen:

Die für Rechnung der Bezirkstraßenfonds verwalteten Hebstellen sind:

A. Westrheinische: 1) Lohrsdorf, 2) Monreal, 3) Lay, 4) Faid, 5) Chausseehaus bei Büchel, 6) Simonis'sche Mühle bei Treis.
B Ostrheinische: 1) Niederbieber, 2) Leutzbach, 3) Crottorf.

Coblenz, den 4. Juli 1870.

638. Durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetzsammlung Seite 42) ist, in Ausführung des Art. 15 unter c. des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Sammlung Seite 312 ff.), auf den Antrag des Staats-Ministeriums Folgendes verordnet worden:

„Die Haupt-Münz-Kasse der General-Münz-Direction zu Berlin, die Regierungs-Hauptkassen und die Steuer-Empfänger sind verpflichtet, die inländische Scheidemünze aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch nach der unterm 21. Dezember 1859 (Amtsblatt de 1859 № 56) bekannt gemachten Verordnung des Herrn Finanzministers bei der Silberscheidemünze nicht unter 5 Thlr., bei der Kupferscheidemünze nicht unter 2 Thlr. betragen."

Die von uns ressortirenden Kassen sind hiernach mit Anweisung versehen worden.

Coblenz, den 8. Juli 1870.

639. Die nach unserer Bekanntmachung vom 18. Januar 1868 (Amtsblatt für 1868 № 4) über die Gemeinde Grenderich (Kreises Zell) wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den Schafen verhängte Ortssperre ist wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 6. Juli 1870.

Digitized by Google

642. Der Schmiedemeister Ph. Heinrich Clemens zu Münster a. St. hat bei dem in der Nacht vom 7. Juni d. J. in der Wohnung des Maurers Heinrich Freitag daselbst ausgebrochenen Brande dessen Tochter Margaretha mit Unerschrockenheit und Selbstaufopferung aus Lebensgefahr errettet, was belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 11. Juli 1870.

641. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Polizeigelder-Fonds rechter Rheinseite des Regierungsbezirks Coblenz pro 1869.

A. Einnahme.

	Thl.	Sg.	Pf.
1) Baarbestand aus dem Jahre 1868	—	—	—
2) Erlös aus dem Verkauf von Kapital-Beständen zur Deckung des Vorschusses aus Vorjahren	863	15	—
3) Zinsen von Kapitalien	320	22	6
4) An Strafgeldern	3778	21	3
5) Insgemein	316	24	9
Summa	5279	23	6

B. Ausgabe.

I. Für verlassene und verwaiste Kinder:

Im Kreise:	Verpflegungskosten. Thlr.	Sg.	Pf.	Handwerkslehrkosten. Thlr.	Sg.	Pf.	Summa. Thlr.	Sg.	Pf.
1. Altenkirchen	1051	13	—	—	—	—	1051	13	—
2. Coblenz	339	20	—	20	—	—	359	20	—
3. Neuwied	1149	25	10	10	—	—	1159	25	10
4. Wetzlar	546	9	2	—	—	—	546	9	2
5. St. Goar	60	—	—	—	—	—	60	—	—
Summa	3147	8	—	30	—	—	3177	8	—

II. Zu gemeinnützigen Zwecken:

Für die Taubstummenschulen zu Kempen und Moers pro 1869	75	17	—

III. Insgemein:

1. Verwaltungskosten	211	6	4
2. Vorschüsse aus Vorjahren	1024	4	10
3. Kapital-Anlagen	289	24	—
Summa	4778	—	2

Nach Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ergibt sich ein Baar-Bestand von 501 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., von denen 500 Thl. p. o 1870 capitalisirt worden sind zur Ergänzung des Kapital-Vermögens des Fonds. An zinstragenden Staatsschuldscheinen rc. sind 6900 Thlr. vorhanden.

Coblenz, den 2. Juli 1870

642. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelder-Fonds linker Rheinseite des Regierungs-Bezirks Coblenz pro 1869.

A. Einnahme.

	Thl.	Sg.	Pf.
1) Baarbestand aus dem Jahre 1868	—	—	—
2) Erlös aus dem Verkauf von Kapital-Beständen	591	3	4
3) Zinsen von Kapitalien	229	—	—
4) An Strafgeldern	6395	11	10
5) Insgemein	210	25	—
Summa	7426	10	2

B. Ausgabe.

I. Für verlassene und verwaiste Kinder:

Im Kreise:	Verpflegungskosten. Thlr.	Sg.	Pf.	Handwerkslehrkosten. Thlr.	Sg.	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sg.	Pf.
1. Adenau	852	10	10	28	—	—	880	10	10
2. Ahrweiler	696	20	8	—	—	—	696	20	8
3. Altenkirchen	36	28	9	—	—	—	36	28	9
4. Coblenz	542	21	4	12	—	—	554	21	4
5. Cochem	888	11	4	—	—	—	888	11	4
6. Creuznach	378	10	3	10	—	—	388	10	3
7. St. Goar	424	5	—	—	—	—	424	5	—
8. Mayen	831	2	11	—	—	—	831	2	11
9. Simmern	373	10	6	21	20	—	395	—	6
10. Zell	335	12	—	—	—	—	335	12	—
Summa	5359	13	7	71	20	—	5431	3	7

II. Zu gemeinnützigen Zwecken:

Für die Taubstummenschulen zu Kempen und Moers pro 1869	164	13	—

III. Insgemein:

1. Verwaltungskosten	238	11	10
2. Vorschüsse aus Vorjahren, die aus der laufenden Einnahme gedeckt worden sind	1508	2	1
Summa	7342	—	6

Nach Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ergibt sich ein Baar-Bestand von 84 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf. An zinstragenden Staatsschuldscheinen rc. sind 4900 Thlr. vorhanden.

Coblenz, den 2. Juli 1870.

643. Der Louis Sturm aus Altenkirchen hat den ihm für das laufende Jahr zum Handel mit gestrickten wollenen Waaren, Band aus Leinen und Wolle, Zwirn, Senf, Hefe, Butter, Eier, Wildpret, Bilder, Leinewand rc. unter **M** 1296/1350 zu 17 Thlr 18 Sgr. von uns ertheilten Legitimations- und Gewerbeschein angeblich in der Gegend von Witten verloren, und es ist ihm auf Ansuchen ein Duplikat desselben heute von uns ausgefertigt worden. Indem wir das Unikat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden ersucht, dasselbe im Falle der Präsentation einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 7. Juli 1870.

644. Der für den Peter Ignatz Rink aus Cond, Kreis Cochem, von uns zur Ausübung des Gewerbes als Lumpensammler unter **M** 180/185 zu dem Satze von 4 Thlr. 12 Sgr. ertheilte Legitimations- und Gewerbeschein ist verloren gegangen, und dem rc. Rink heute ein Duplikat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unikat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe im Falle der Präsentation einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 11. Juli 1870.

645. Nachstehendes Verzeichniß der im 2. Quartal 1870 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 8. Juli 1870.

Digitized by Google

Laufende Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen: Namen.	Stand oder Gewerbe.	Heimath.	Signa: Alter.	Größe. Fß.	Zß.	Haare.	Stirn.
	1870								
1	16. April	Linden, Anton	Cigarrenmacher	Lindenberg (bayr. Pfalz)	33	5	1	braun	bedeckt
2	2. Mai	Schaefer, Carl	Goldarbeiter	Ispringen (Baden)	27	4	9	blond	gewöhnlich
3	11. Juni	Neuer, Elisabeth	Dienstmagd	Neckarzimmer (Baden)	28	4	10	dunkelblond	niedrig
4	25. Juni	Mohr Johann	Brauer	Schwarzenbach (Bayern)	35	5	5	hellblond	rund
5	18. Juni	Ehmert, Karl	Glaser	Nördlingen (Bayern)	30	5	6	blond	frei

646. Die Concession zur Fortführung der Apotheke der Frau Enger zu Lutzerath ist dem Peter Leopold Engels aus Aachen, welcher dieselbe käuflich erworben hat, von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 6. Juli 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

647. Auszug aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 5., 6., 8., 9., 19., 20., 22., 23. August, 2., 3., 5., 6., 16., 17., 19., 20., 30. September.

Köln, den 29 Juni 1870.

Der Erste Präsident des K. Appellations-Gerichtshofes
Geheimer Ober-Justizrath,
gez. Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium ertheilt wird,
der Ober-Secretair,
(L. S.) Wallraff.

648. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz, für das III. Quartal 1870, wird hiermit auf Montag den 26. September 1870 festgesetzt, und der Königliche Appellationsgerichts-Rath Herr Dr. Reichensperger zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 30. Juni 1870.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes!
Geheimer Ober-Justizrath,
gez. Dr. H. Heimsoeth.
Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Secretair,
(L. S.) Wallraff.

649. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. Juli 1869 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafen die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht, bezüglich:

des Friedrich Heimus (№ 1) am 5. Januar 1872,
des Johann Schlarp (№ 2) am 8. October 1871,
des Johann Friedrich Gustav Ahlisch (№ 6) am 12. Januar 1872,
des Jacob Ullmann (№ 16) am 17. August 1870,
des Georg Veling (№ 17) am 5. November 1872,
des Peter Hartung (№ 19) am 29. November 1871,
des Anton Riebte (№ 22) am 22. November 1871,
des Peter Doetsch (№ 23) am 4. September 1870,
des Jacob Rausch (№ 24) am 5. Dezember 1870,
des Johann Schmitt (№ 26) am 25. August 1870,
der Christine Caspari Wtb. von Theodor Cossou (№ 27) am 19. November 1871,
der Helena Herter (№ 31) am 29. August 1871,
des Peter Hirsch (№ 37) am 19. September 1872,
des Ludwig Dehen (№ 41) am 24. März 1872,
der Maria Anna Schneider (№ 43) am 3. October 1871,
der Christine Hoffmann (№ 48) am 4. August 1870,
der Caroline Müller (№ 49) am 8. Januar 1872,
der Margaretha Jacobi, Ehefrau Friedrich Wilhelm Schiffuß (№ 52) am 12. October 1870,
des Simon Nürnberg (№ 53) am 16. August 1871,
des Peter Hartung (№ 56) am 10. Januar 1871,
des Joseph Roepke (№ 60) am 11. Mai 1872,
der Margaretha Jacobi, Ehefrau von Friedrich Wilhelm Schiffuß (№ 61) am 11. November 1870,
des Mathias Schmitz (№ 63) am 1. August 1871,
der Margaretha Sax, Ehefrau Michel Schunk (№ 65) am 29. August 1870,
des Peter Wickert (№ 66) am 25. November 1870,
des Franz Hilken (№ 67) am 11. Dezember 1870,
des Peter Schlich (№ 68) am 11. Dezember 1870,
des Theodor Anton Gorr (№ 69) am 27. Juli 1870,

Digitized by Google

Element.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
grau	stark	gesetzt	länglich	trägt kl. goldene Ohrringe	Königl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
braun	gewöhnlich	gesetzt	oval	schiefe Schulter (Höcker)	desgl.	Führung falschen Namens.
grau	stumpf	gesetzt	oval	keine	desgl.	Landstreicherei.
blau	spitz	kräftig	rund	keine	desgl.	Landstreicherei und Diebstahl.
blau	spitz	schlank	länglich	keine	desgl.	Landstreicherei.

der Elisabetha Marzi (№ 70) am 19. Juni 1871,
des Sebastian Ochtendung (№ 71) am 14. Juni 1873,
des Michael Gelenkirch (№ 72) am 15. Juni 1871,
des Emil Thonet (№ 73) am 21. Juni 1871,
des Johann Bottländer (№ 74) am 20. October 1871,
des Christoph Steffens (№ 75) am 20 Dezember 1870,
des Victor Becker (№ 76) am 21. Dezember 1870.
des Jacob Nettendon (№ 77) am 16. Dezember 1870,
des Michael Kerb (№ 78) am 17. Dezember 1870.
des Jacob Nettendon (№ 79) am 15. Januar 1871,
der Elisabeth Wolff Ehefrau Clemens Wild (№ 80) am 2 September 1870,
des Franz Theodor Liebner (№ 81) am 2. August 1871,
des Peter Hermann Steuten (№ 82) am 11. September 1872.

Coblenz, den 8. Juli 1870.

Der Ober-Prokurator.

650. Der Herr Minister des Innern hat das unter dem 14. November 1863 erlassene Debits-Verbot der in London erscheinenden Zeitschrift „Hermann“ mittelst Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. aufgehoben, wovon die Beamten der Staatsanwaltschaft in Kenntniß gesetzt werden.

Coblenz, den 6. Juli 1870.

Der Ober-Procurator.

651. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 20. Juni c. ist der Franz Dillmann Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Boppard, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt wordin.

Coblenz, den 5. Juli 1870.

Der Ober-Prokurator.

652. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 20. Juni c. ist der Anton Sabel Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Dohr, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 5 Juli 1870.

Der Ober-Prokurator.

653. Verzeichniß

der von den Gerichten erster Instanz im Departement des Königlichen Justiz-Senats im II. Quartal 1870 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten		Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	Namen.	Wohnort oder Heimath.		
	Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
1	Kröll, Johann	Hönningen	wiederholter Diebstahl im vierten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus 2 Jahre Polizeiaufsicht
	Kreisgericht Wetzlar.			
2	Krämer, Anton, Sohn des Johannes Krämer III.	Obercleen	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus. 3 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 6. Juli 1870.

Königlicher Justiz-Senat.

Digitized by Google

654. Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Ehrenrath der Rechts-Anwälte und Notarien im Departement des Königlichen Justiz-Senats nach vorschriftsmäßiger Erneuerung für die nächsten 3 Jahre aus folgenden Mitgliedern:

1) Justiz-Rath Rheinhard zu Ehrenbreitstein zugleich Vorsitzender, 2) Justiz-Rath von Mittelstaedt, 3) Justiz-Rath Tilmann zu Neuwied, 4) Justiz-Rath Meyer zu Altenkirchen, 5) Rechtsanwalt Ludorff, 6) Rechtsanwalt Staudinger, und aus folgenden Stellvertretern: 1) Rechtsanwalt Pfeiffer, 2) Rechts-Anwalt Wesener zu Altenkirchen, 3) Rechtsanwalt Thüfling zu Neuwied, 4) Rechtsanwalt Etscheit zu Ehrenbreitstein besteht

Ehrenbreitstein, den 1. Juli 1870.

Der Präsident des Königlichen Justiz Senats

655. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Carlstern bei Hommelsberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Schmidt zu Beydorf zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Juni 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. März 1870 wird der Actiengesellschaft Bonner Bergwerks- und Hütten-Verein zu Bonn unter dem Namen Carlstern das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hommelsberg und Steineberg im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24995 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H** bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Juni 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

656. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Rhein **VII.**, Rhein **IX.**, Rhein **X.**, Rhein **XI.**, Rhein **XII.**, Rhein **XIII.**, Rhein **XIV.** und Rhein **XV.** bei Rheinbrohl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. Juni 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Januar 1870 wird dem Hauptmann Hermann Joseph Willems zu Cöln unter dem Namen Rhein **VII.** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23356 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **k', h', i', k, c', e, d** und **e** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Juni 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Januar 1870 wird dem Hauptmann Hermann Joseph Willems zu Cöln unter dem Namen Rhein **IX.** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24955 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, x, y** und **z** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Juni 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Januar 1870 wird dem Hauptmann Hermann Joseph Willems zu Cöln unter dem Namen Rhein **X.** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 9865 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **k', p', z, A** und **B** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15 Juni 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18 Januar 1870 wird dem Hauptmann Hermann Joseph Willems zu Cöln unter dem Namen Rhein **XI.** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24892 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **p'', q, oo, s, r, x, y** und **p'** bezeichnet sind, zur Gewinnung

Digitized by Google

der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Juni 1870

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Dezember 1869 wird dem Hauptmann Hermann Joseph Willems zu Cöln unter dem Namen Rhein XII. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24812 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N, v, t, oo, q und p" bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Juni 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Dezember 1869 wird dem Hauptmann Hermann Joseph Willems zu Cöln unter dem Namen Rhein XIII. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24917 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben v, n, m, v, w und t bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Juni 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Dezember 1869 wird dem Hauptmann Hermann Joseph Willems zu Cöln unter dem Namen Rhein XIV. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 19447 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l, m, M, P, R, d, c, c', d', b', b, i und k bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Juni 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Dezember 1869 wird dem Hauptmann Hermann Joseph Willems zu Cöln unter dem Namen Rhein XV. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1194 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben n, M und N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Juni 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

657. An Stelle des von hier versetzten bisherigen Kreisgerichtsrathes Hosius ist der Kreisrichter Böhmer hierselbst zur Bearbeitung der auf die Führung des Handels- und des Genossenschafts-Registers sich beziehenden richterlichen Geschäfte für das laufende Geschäftsjahr bestellt worden.

Neuwied, den 7. Juli 1870

Königliches Kreis-Gericht I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

658. Für die Stadt- und Land-Bürgermeisterei Cochem sind der Wirth Johann Joseph Pauly II., der Gasfabrik-Besitzer Otto Wagner und der Gutsbesitzer Mathias Hausmann, alle zu Cochem wohnhaft, zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und bestätigt resp. ernannt worden.

659. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Dankerath Kreis Adenau Johann Hubert Engel ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

660. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Kaltenengers Kreis Coblenz Johann Adam Kirchem ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

661. Der Schulamts-Kandidat Johann Brill zu Rehbach Kreis Creuznach ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Rehbach provisorisch ernannt worden.

662. In dem Bereiche des Ober-Berg-Amtes zu Bonn sind seit dem 1. Januar d. J. folgende Personalveränderungen eingetreten:

Beim Oberbergamt ist dem Oberbergamts-Kassendiener Daubach das Allgemeine Ehrenzeichen und den Revierbeamten: Bergmeister Voß zu Düren, Wagner zu Aachen und Freiherr von Hoiningen genannt Huene zu Bonn der Charakter als Bergrath Allerhöchst verliehen; dem Bergmeister Hundt zu Siegen ist das Revier Siegen I, dem Berggeschworenen Gerlach zu Olpe das Revier Siegen II., dem Bergeschworenen Hoechst zu Schleiden das Revier Olpe, dem Bergegeschworenen Morsbach nach seiner Versetzung aus dem Bezirke des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund das Revier Gemünd mit dem Wohnsitze

Digitized by Google

Schleiden, und dem Bergmeister Roth zu Saarbrücken bei seiner Versetzung in den Bezirk des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund das Revier Recklinghausen übertragen und dem Revierbeamten des Reviers Trier, Berggeschworenen Groppe zu Trier, die Verwaltung des Reviers St. Wendel mit übertragen worden.

Außerdem sind die Berg-Referendare Wilhelm Sommer, Heinrich Koch, Dr. Bernhard Kosmann und Moritz Heyder zu Berg-Assessoren, sowie der Berg-Aspirant Emil Giesler zum Berg-Eleven ernannt; der Berg-Assessor Hermann Eduard Schilling ist gestorben und der Berg-Referendar Johann Natorp auf seinen Antrag ausgeschieden; der concessionirte Markscheider Aust zu Saarbrücken hat seinen Wohnsitz in den Bezirk des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau und der concessionirte Markscheider Ittenbach den seinigen von Bonn nach Neußen bei Aachen verlegt.

663. Es sind der Post-Expeditions-Gehilfe Perthorn in Zell a./M. zum Post-Expedienten-Anwärter angenommen und der Post-Expedient Jost von Simmern zu dem Post-Amte in Coblenz versetzt worden.

664. Der Candidat der Feldmeßkunst Peter Hoffschmidt aus Coblenz ist als Feldmesser qualifizirt und vereidigt worden.

665. Der Feldmesser-Candidat August Bunge aus Wetzlar ist als Feldmesser qualifizirt und vereidigt worden.

Patente.

666. Dem Maschinenbauer Herrn Hermann Hahn zu Schöneberg in Mecklenburg ist unter dem 26. Juni d. J. ein Patent

auf eine Dampfmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

667. Dem Ingenieur der Actiengesellschaft für Maschinenbau- und Eisenindustrie Eduard Benningshaus zu Varel a. d. Jade ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent

auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

668. Den Herren F. Edmund Tobde u. Knoop in Dresden ist unter dem 1. Juli 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

669. Dem Gutsbesitzer P. Possart in Berlin ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Woll-Waschmaschine und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

670. Dem Herzoglich anhaltischen Berg-Rath a. D. Carl Bischof zu Halle a./S. ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Theer aus Steinkohlen zu gewinnen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

671. Das dem Berg-Ingenieur Adolph Schmitt zu Biebrich a. Rh. unter dem 14. Mai 1869 ertheilte Patent

auf einen Erklassir-Apparat mit aufsteigendem Trübestrome für Mehle und röschere Kornsorten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 30 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch, den 20. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

672. Die nachgenannten militärpflichtigen Personen werden hiermit aufgefordert, sich unverzüglich in ihre Heimath zu begeben und bei dem Königlichen Bezirks-Commando zu Simmern zu stellen, widrigenfalls dieselben als ohne Erlaubniß ausgetretene Militärpflichtige behandelt werden.

1) Gefreiter Kops Carl Jacob aus Castellaun,
2) Gemeiner Huth Michael aus Tiefenbach,
3) Trainsoldat Bayer Jacob aus Dichtelbach,
4) Füsilier Poff Theodor aus Buch,
5) Gefreiter Engelmann Carl aus Argenthal,
6) Unterlazarethgehilfe Stiehl Friedrich Carl aus Simmern,
7) Gemeiner Ullrich Peter aus Horn,
8) Gemeiner Bast Jacob aus Simmern,
9) Gemeiner Sommer Franz Wilh. aus Simmern,
10) Pionier Wagner Friedr. Jacob aus Castellaun,
11) Trainsoldat Huth Peter Jacob aus Tiefenbach,
12) Gemeiner Winn Johann Carl aus Sargenroth,
13) Musketier Krämer Peter aus Sevenich,
14) Füsilier Weckmüller Peter aus Dichtelbach,
15) Trainsoldat Heurich Christian aus Kleinweidelbach,
16) Unteroffizier Werkhäuser Jacob aus Gehlweiler,
17) Hornist Franz Johann Adam aus Irmenach,
18) Gemeiner Gerhard Ferdinand aus Enkirch,
19) Gemeiner Budinger Johann Peter aus Briedel,
20) Pharmaceut Hüber Johann Baptist aus Zell,
21) Gemeiner Gulla Heinrich Albrecht aus Trarbach,
22) Arbeitssoldat Schiffmann Anton aus Alflay,
23) Unteroffizier Martin Wilhelm aus Irmenach,
24) Musketier Saur Wilhelm aus Mittelstrimmig,
25) Gemeiner Engel Simon aus Briedel,
26) Unteroffizier Marx Gottfried aus Zell,
27) Gemeiner Weber Johann Joseph aus Zell,
28) Gemeiner Kayser Wilhelm aus Trarbach,
29) Unteroffizier Castendyck Moritz Wilhelm aus Trarbach,
30) Trainsoldat Spier Daniel aus Enkirch,
31) Gefreiter Huthwohl Ferdinand aus Büchenbeuren,
32) Musketier Engel Nikolaus aus Sosberg,
33) Musketier Moog Friedrich Albert aus Sohrn,
34) Husar Kallfelz Mathias Joseph aus Merl,
35) Pharmazeut Ries Wilhelm Jacob aus Trarbach,
36) Ersatzreservist Gerhard Christian Herrmann aus Traben,
37) Kanonier Simon Carl aus Trarbach,
38) Grenadier Steffen Jacob aus Hirschfeld,
39) Musketier Leonhard Emil aus Traben,
40) Unteroffizier Weirich Johann Philipp aus Enkirch,
41) Musketier Treis Johann Michael aus Merl,
42) Gefreiter Kallfelz Mathias Joseph aus Merl,
43) Gemeiner Bamberger Nikolaus aus Argenschwang,
44) Husar Jacoby Johann Friedrich aus Seibersbach,
45) Gefreiter Seith Peter aus Münster bei Bingen,
46) Jäger Schmitt Peter aus Stromberg,
47) Kürassier Rohde Franz aus Creuznach,
48) Gemeiner Münch Philipp Jacob aus Schöneberg,
49) Gefreiter Gerlach Julius aus Creuznach,
50) Gemeiner Hönes Robert aus Creuznach,
51) Gemeiner Wienand Bernhard aus Seibersbach,
52) Gefreiter Jung Carl Theobald aus Creuznach,
53) Gefreiter Seebold Heinrich Theodor Valentin aus Norheim,
54) Unteroffizier Eckenroth Joseph aus Wallhausen,
55) Gefreiter Schäffer Carl aus Creuznach,
56) Gefreiter Hartmann Michael aus Dazweiler,
57) Füsilier Brauer Peter aus Langenlonsheim,
58) Pionier Jäger Valentin aus Creuznach,
59) Grenadier Weinsheimer Heinrich aus Waldhilbersheim,
60) Unteroffizier Fehrs Gustav Ottomar Moritz aus Creuznach,
61) Füsilier Schmidt Georg aus Creuznach,
62) Gefreiter Borsdorf Richard aus Schweppenhausen,
63) Feuerwerker Furk Wilhelm aus Winzenheim,
64) Schütze Beh Adam aus Rümmelsheim,
65) Musketier Klein Philipp aus Seibersbach,
66) Lazarethgehilfe Rott Christian aus Stromberg,
67) Pharmaceut Pizzala Rudolph Alexander aus Creuznach,
68) Gefreiter Gundlach Adolph Heinrich aus Creuznach,
69) Grenadier Riedel Heinrich aus Creuznach,
70) Gefreiter Graeff Friedrich aus Rüdesheim,
71) Grenadier Erbes Jacob aus Creuznach,

Digitized by Google

72) Ersatzreservist Gutmann Wilhelm aus Seibersbach,
73) Musketier Rüblinger Simon aus Creuznach,
74) Gefreiter Knichel Johann aus Wallhausen,
75) Handwerker Scheidt Johann aus Waldalgesheim,
76) Kürassier Schmitt Jacob aus Seibersbach,
77) Pionier Dreibus Peter Joseph aus Creuznach,
78) Trainsoldat Paulus Jacob aus Sobernheim,
79) Trainsoldat Sponheimer Nikolaus aus Nußbaum,
80) Gemeiner Janson Philipp aus Sobernheim,
81) Gemeiner Oppermann Michael aus Boos,
82) Gefreiter Stephan Johann aus Bockenau,
83) Gefreiter Schwarz Johann aus Bockenau,
84) Unteroffizier Fuchs August Friedrich aus Monzingen,
85) Handwerker Schäfer Carl aus Boos,
86) Handwerker Wermann Jacob aus Weiler b/M.
87) Gemeiner Becker Johann aus Hahnenbach,
88) Unteroffizier Wilschum Johann aus Bockenau,
89) Gemeiner Hirtz Philipp aus Simmern u/Hy,
90) Gefreiter Peitz Peter aus Bockenau,
91) Handwerker Roos Peter Ludwig aus Kirn,
92) Gemeiner Kaul Carl aus Waldböckelheim,
93) Gemeiner Heimer Johann aus Bockenau,
94) Gemeiner Dupuis Carl Julius aus Waldböckelheim,
95) Gemeiner Metzler Jacob aus Bockenau,
96) Unteroffizier Walter Carl aus Bockenau,
97) Gefreiter Höhn Heinrich Isaac aus Sobernheim,
98) Gemeiner Steines Peter aus Rohrbach,
99) Gemeiner Bregenzer Heinrich aus Sobernheim,
100) Gemeiner Fuchs Adam aus Sobernheim
101) Zeugfeldwebel Hahn Jacob aus Sponheim,
102) Trainsoldat Jung Johann aus Gebroth,
103) Gemeiner Schwarz Heinrich aus Bockenau,
104) Füsilier Wegemann Carl Friedrich aus Kirn,
105) Musketier Jung Carl aus Weiler b/M.,
106) Musketier Fuchs Jacob aus Auen,
107) Sergeant Schmitt Carl Joseph aus Sobernheim,
108) Hornist Birmond Johann aus Waldböckelheim,
109) Trainsoldat Weyrauch Friedrich aus Bockenau,
110) Unteroffizier Gaß Wilhelm Albert Hermann Moritz aus Sobernheim,
111) Gefreiter Riemenschnitter Jacob aus Meisenheim,
112) Gefreiter Schappert Heinrich aus Lauschied,
113) Füsilier Rotar Johann aus Meisenheim,
114) Dragoner Bernhard Peter aus Raumbach,
115) Musketier Hostombe Anton aus Staudernheim,
116) Gemeiner Wittmann Johannes aus Hundsbach,
117) Husar Dann Adam aus Kirschroth,
118) Gemeiner Macher Theodor aus Meedersheim.

Coblenz, den 20. Juli 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

673. Die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, von Pferden, Heu und Stroh über die Grenze gegen Frankreich wird auf Grund der Bestimmung im § 2 des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 bis auf Weiteres verboten.

Berlin, den 15. Juli 1870.

Der Finanz-Minister.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 16. Juli 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

674. Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 16. d. M. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbot vom 15. d. M. sich auch auf die Grenze gegen Holland, Belgien und das Großherzogthum Luxemburg erstreckt, und auf Steinkohlen und Koaks ausgedehnt ist.

Cöln, den 17. Juli 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 30. Ausgegeben Donnerstag, den 21. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

675. Nach der Bestimmung im § 9 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, darf die gedachte Vergütung auch in dem Falle gewährt werden, wenn inländischer Branntwein Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, es soll aber, falls solcher Branntwein wieder in den freien Verkehr zurückgeführt wird, für denselben eine der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommende Steuer, entrichtet werden.

Diese letztere Anordnung wird in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 14. v. M. dahin abgeändert, daß im Falle der Rücknahme des Branntweins von der Niederlage, wenn derselbe nicht in den freien Verkehr des ganzen Zollvereins zu treten hat, nicht die Eingangs-Abgabe oder der derselben gleichkommende Betrag, sondern die Uebergangs-Abgabe zu erheben ist.

Berlin, den 24. Juni 1870.

Der Finanz-Minister.

676. In Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. M. werden versuchsweise und zwar vom 1. September d. J. ab bis auf Weiteres folgende Anordnungen getroffen:

1) die von den Steuerbehörden eines Norddeutschen Staats ertheilten Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonificationen können bei den Steuerkassen eines anderen Staats in gleicher Weise in Zahlung auf geschuldete Branntweinsteuer gegeben werden, wie dies zulässig sein würde, wenn sie von den Behörden dieses Staates ausgestellt wären.

2) Jeder Inhaber eines Anerkenntnisses, welcher dasselbe in der Nr. 1 nachgelassenen Weise zur Zahlung geschuldeter Branntweinsteuer benutzt, hat auf demselben seinen Namen, Ort und Datum der Abgabe zu vermerken.

Berlin, den 1. Juli 1870.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii.

677. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat zur Ausführung des Gesetzes vom 17. März d. J., betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. October 1868, die nachfolgenden Bestimmungen über die Schifffahrt auf den Preußischen Strecken der Nebenströme des Rheins erlassen, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

„Die in dem Regulativ vom 23. März 1870 zu dem Gesetze vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrts-Acte bezüglich der Schifferpatente getroffenen Bestimmungen finden auf die Patente für die Schifffahrt auf den Preußischen Strecken der Nebenströme des Rheins mit der Maßgabe Anwendung, daß, was daselbst von dem Rheinstrom, den Rheinschiffern und der Rheinschifffahrt gesagt ist, analog bezüglich der vorgedachten Nebenströme gilt, und daß in dem zu ertheilenden Patente statt des Rheins resp der Strecken desselben, die Strecken des oder der Nebenströme, auf welchen die Schifffahrt betrieben werden darf, bezeichnet werden."

Coblenz, den 1 Juli 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

678. Der Pfarrer Veit gedenkt mit Ende d. J. in Anbetracht seines vorgerückten Alters und seiner geschwächten Gesundheit freiwillig in den Ruhestand zu treten. Die dadurch zur Erledigung gelangende Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Kellenbach in der Kreissynode Simmern soll zu gedachtem Termine durch uns wieder besetzt werden und werden wir Meldungen um dieselbe bis zum 15. August c. entgegennehmen.

Coblenz, den 24. Juni 1870.

679. Wir haben die von dem Pfarrer Milner aus Gesundheitsrücksichten und vorbehaltlich seines Anspruchs auf etwaige künftige Wiederanstellung im Pfarramte nachgesuchte Entlassung aus dem Pfarramte zu Dill zum 12. August d. J. genehmigt. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle der evangelischen Gemeinde zu Dill in der Kreissynode Simmern soll demnächst durch uns wieder besetzt werden und werden wir Meldungen zu derselben bis zum 25. Juli c. entgegennehmen.

Coblenz, den 25. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

680. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die frühere Kaiserlich Russische Gesetzgebung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in Bezug

Digitized by Google

auf die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen in Rußland die Aufnahme in den Kaiserlich Russischen Unterthanen-Verband zu erfolgen hat, in einigen Punkten wesentliche Abänderungen erlitten hat. Durch ein im Jahre 1868 ergangenes Gesetz ist nämlich für das Gebiet des Russischen Kaiserreiches bestimmt worden:

1) daß Ausländer, welche das Russische Unterthanenrecht zu erwerben beabsichtigen, dem Gouvernementschef desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, von ihrer Absicht Anzeige zu machen haben, daß sie aber erst dann wirklich in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden dürfen, wenn sie 5 Jahre lang in Rußland wirklich angesiedelt gewesen sind, und daß sie, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, den Nachweis ihrer Entlassung aus dem bisherigen Unterthanen-Verbande nicht zu führen brauchen, und

2) daß Minderjährige (bis zur Zurücklegung des 21. Lebensjahres) überhaupt niemals in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden dürfen, und daß die Aufnahme der Väter, Mütter ꝛc. in den Russischen Unterthanen-Verband die Mitaufnahme ihrer Kinder nicht zur Folge hat.

Durch diese Bestimmungen wird für die diesseitigen nach Rußland auswandernden Unterthanen der Uebelstand herbeigeführt, daß sie, wenn sie dieselbst ihre Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande nachsuchen und erhalten, und nunmehr nach Rußland auswandern, in den ersten 5 Jahren außer Stande sind, das Russische Unterthanenrecht zu erwerben, daß sie daher während dieser Zeit in der nachtheiligen Lage verbleiben müssen, gar keine Staatsangehörigkeit zu besitzen und sich den Wechselfällen des gänzlichen Mangels einer Staats- und Heimaths-Angehörigkeit auszusetzen, sowie, daß ferner selbst dann, wenn sie für ihre eigene Person nach Ablauf der fünfjährigen Frist in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, doch keine Möglichkeit vorliegt, für ihre Kinder, so lange diese nicht das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Russische Unterthanen-Eigenschaft zu erwerben, und daß also in allen solchen Fällen die Kinder, selbst der bereits aufgenommenen Russischen Unthanenen, ohne Staatsangehörigkeit und heimathlos verbleiben und möglicherweise in den Staat, dem ihre Eltern früher angehört haben, zurückgewiesen werden können.

Coblenz, den 11. Juli 1870.

681. Wir erinnern daran, daß die in Gemäßheit des § 197 der Kirchen-Ordnung alljährlich abzuhaltende evangelische Kirchen-Collecte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz im laufenden Jahre den 14. August und die evangelische Haus-Collecte im Monat August durch die kirchlichen Behörden erhoben wird. Die aufkommenden Erträge beider Collecten sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen durch die Abrechnung für den Monat September c. an unsere Hauptkasse abzuliefern und erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisungen, in welchen die Resultate der Kirchen- und Hauscollecte getrennt anzugeben sind, Seitens der Herren Landräthe bis zum 1. October d. J.

Coblenz, den 7. Juli 1870.

682. Dem zu Roes, Kreises Cochem, am 29. Mai 1849 geborenen Sohne der Anna Maria Spengler jetzt Ehefrau des Tagelöhners Johann Weiler V. zu Monreal, Oster Spengler zu Monreal, ist von uns gestattet worden, den Familiennamen „Weiler" anzunehmen und zu führen.

Coblenz, den 8. Juli 1870.

683. Auf Grund der uns von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern unter dem 30. v. M. ertheilten Genehmigung haben wir den Gebrüdern 1. Joh. August Frömmchen geb. am 13. Mai 1827, 2. Emannel Frömmchen geb. am 8. Januar 1831, 3. Gustav Frömmchen geb. am 2. Mai 1835, sämmtlich zu Brodenbach gestattet, den Familiennamen Bernardy anzunehmen und zu führen.

Coblenz, den 8. Juli 1870.

684. Bereits durch unsere Bekanntmachung vom 9 Mai 1867 — M 23 des Amtsblatts — haben wir darauf hingewiesen, daß vom Königl. Finanzministerium die Herausgabe eines Tabellenwerkes über die Ergebnisse der Gemeinde- und Gebäudesteuer-Veranlagung für den Gesammt-Umfang der von der betreffenden Gesetzgebung berührten Provinzen des Preußischen Staates veranlaßt worden ist. Das Tabellenwerk ist im Wege des Buchhandels zum Vertriebe gebracht, und die landwirthschaftliche Verlagshandlung Wiegandt und Hempel — Zimmerstraße 91 — zu Berlin mit dem Verkaufe beauftragt. Indem wir dies zur Kenntniß der Bezirks-Eingesessenen bringen, weisen wir auf das besondere Interesse, welches dieser sehr übersichtlichen und ausführlichen Zusammenstellung beizulegen ist, nochmals hin.

Coblenz, den 9. Juli 1870.

685. Durch die allgemeine Verfügung, betreffend die künftige Stellung der Hebammen, vom 2. Juni c. (M. 2937 II.) hat der Herr Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Folgendes verordnet:

Norddeutsche Hebammen, welche ein Prüfungszeugniß einer nach den Gesetzen ihrer Heimath zuständigen Behörde erworben haben, sind innerhalb des Preußischen Staatsgebiets zum Gewerbebetriebe als Hebamme zuzulassen (§ 1).

Zur Prüfung als Hebammen dürfen in Preußen nur solche Personen zugelassen werden, welche entweder in einer Preußischen Hebammen-Lehr-Anstalt oder mit Genehmigung der Regierung in einer auswärtigen Hebammen-Lehr-Anstalt einen vollständigen Cursus durchgemacht haben.

Die Prüfung selbst ist nach den §§ 82—85 des Reglements vom 1. Dezember 1825 auszuführen (§ 2). Wer zu den inländischen Hebammen-Lehranstalten

Digitized by Google

zugelassen zu werden wünscht, muß sich an die zuständige Provinzial-Verwaltungs-Behörde wenden (§ 3).

In diese Anstalten werden vorzugsweise solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden oder Hebammen-Bezirken präsentirt worden. Außerdem dürfen, soweit die Verhältnisse des einzelnen Instituts es gestatten, Schülerinnen auf eigene Meldung und auf eigene Kosten aufgenommen werden. Diese letzteren Personen haben sich aber bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen bestehenden Anordnungen zu fügen.

Für beide Fälle ist für die Zulassung erforderlich die Beibringung

1) eines Kreisphysikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Schülerin. — Dieses Attest darf nur solchen Schülerinnen ertheilt werden, welche des Lesens und Schreibens kundig sind;
2) eines ortspolizeilichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf,
3) eines Tauf- oder Geburtsscheines.

Personen, welche jünger als 20 oder älter als 35 Jahre sind, dürfen als Hebammenschülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind gehalten, eine ihnen von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde angewiesene Stelle als Bezirks-Hebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten oder die auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten zu erstatten (§ 3).

Schülerinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein Zeugniß und unterliegen hinsichtlich ihrer Befugniß zur Niederlassung und zum Gewerbebetrieb als Hebamme innerhalb des Preußischen Staatsgebiets keiner gesetzlichen Beschränkung (§ 4).

Die Provinzial-Verwaltungs-Behörden sind befugt, bestimmte Hebammen-Bezirke abzugrenzen und anzuordnen, wie viele Bezirks-Hebammen mit Rücksicht auf den Umfang des Hebammen-Bezirks im öffentlichen Interesse anzustellen sind (§ 5).

Zu Bezirks-Hebammen dürfen nur solche Hebammen bestellt werden, welche ein von einer Preußischen Prüfungsbehörde über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniß besitzen. Sie haben, sofern es nicht bereits früher geschehen, vor dem Antritt der Stelle den Hebammen-Eid zu leisten und sind vermöge ihrer Anstellung mit festem Einkommen verpflichtet, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen (§ 6).

Die Bezirks-Hebammen stehen unter der Aufsicht der Kreis-Physiker, haben ein Tagebuch zu führen, von 3 zu 3 Jahren eine Nachprüfung abzulegen und sich bei Ausübung ihres Berufs genau nach dem Hebammen-Lehrbuch zu richten (§ 7).

Die Anstellung der Bezirks-Hebammen steht den, den Hebammen-Bezirk bildenden oder zu einem solchen vereinigten Gemeinden und Gutsbezirken zu. Das Nähere hierüber haben die Provinzial-Verwaltungsbehörden unter thunlichster Berücksichtigung des Herkommens zu bestimmen (§ 8).

Die Festsetzung der Annahme-Bedingungen sowie die Aufbringung und Vertheilung der zur Besoldung der Bezirks-Hebammen erforderlichen Mittel bleibt der Einigung der Betheiligten überlassen. Verabredungen, welche den Gewerbebetrieb frei praktisirender Hebammen beeinträchtigen, sind unstatthaft. — Erfolgt die Annahme auf Kündigung, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um bei dem Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicherzustellen (§ 9).

Wenn eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht wiederbesetzt ist, so ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen (§ 10).

Bezirks-Hebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandel schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verletzen oder bei den Nachprüfungen erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten zeigen, können von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde ohne Rücksicht auf die bei der ihrer Annahme getroffenen Verabredungen entlassen werden.

Für das Verfahren sind die Vorschriften des § 54 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 anzuwenden (§ 11).

Die Hebammen-Unterstützungsfonds dürfen nur zur Unterstützung von Bezirks-Hebammen oder zur Unterstützung solcher Hebammen-Bezirke verwendet werden, welche außer Stande sind, die Mittel zur Besoldung einer Bezirks-Hebamme aufzubringen (§ 12).

Alle der vorstehenden Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben (§ 13).

Wir bringen dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Coblenz, den 11. Juli 1870.

686. Das im Kreise Berncastel, Regierungsbezirk Trier gelegene Dorf Monzelfeld ist am 18. d. M. von einem großen Brandunglücke heimgesucht worden. Von den 143 Häusern des Dorfes sind 72 nebst den dazu gehörigen Oekonomie-Gebäuden total abgebrannt, außerdem 12 Gebäude durch den Brand mehr oder weniger beschädigt und hierdurch 121 Familien mit 428 Köpfen ihrer Habe beraubt und obdachlos geworden. Neben bedeutenden Vorräthen an Frucht und Futter sind 8 — 9 Stück Rindvieh und etwa 32 Schaafe und Schweine verbrannt. Die Bevölkerung von Monzelfeld besteht zum größten Theile aus Taglöhnern und Cigarren-Fabrikarbeitern und ist daher auf ihren täglichen Arbeitsverdienst angewiesen. Die abgebrannten Gebäude sind zwar meist versichert, jedoch nur zu Summen, welche die Kosten des Wiederaufbaues bei Weitem nicht decken; von dem Mobilar und den verloren gegangenen Vorräthen an Frucht und Futter ist fast nichts, das verbrannte Vieh dagegen gar nicht versichert gewesen. Zur Unterstützung der Brandbeschädigten hat der Herr Ober-

Digitized by Google

präsident der Rheinprovinz eine allgemeine Haus-Collekte in der Rheinprovinz bewilligt, welche in den Städten Coblenz, Mayen, Andernach und Boppard durch vom Königlichen Landraths-Amte zu Bernecastel legitimirte Deputirte und in den übrigen Ortschaften unseres Verwaltungsbezirks in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden bis zum 30. September d. J. erhoben wird. Die in Letzteren aufkommenden Beträge sind sogleich an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat Oktober d. J. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Einsendung der Ertrags-Nachweisungen. Seitens der Herren Landräthe erwarten wir bis zum 20. Oktober d. J.

Coblenz, den 12. Juli 1870.

687. Das bisherige Mitglied des Verwaltungsrathes der Kreis-Sparkasse zu Wetzlar, der Kaufmann Heinrich Schwalm zu Wetzlar hat diese Stelle niedergelegt und ist an seine Stelle für die Wahlperiode 1870 — 1872 der Ackerer und Bierbrauer Hubert Göth aus Wetzlar von den Kreisständen gewählt und von uns bestätigt worden.

Coblenz, den 13. Juli 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

688. Der Königliche Landgerichts-Präsident hat folgende Ordonnanz erlassen:

Die Eröffnung der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts hat statt: am 1. August c. Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Audienztage während der Ferien sind: der 2., 12., 13., 15., 16., 26., 27, 29., 30. August und der 9., 10., 12., 13., 23., 24., 26., 27. September c. Die im § 27 der Subhastations-Ordnung erwähnten Einsprüche in Subhastations-Sachen sollen in den Sitzungen vom 29. August und resp. 24. September c. verwiesen werden.

Coblenz, den 12. Juli 1870

Der Landgerichts-Präsident.

689. In Folge eingetretener Mobilmachung der Norddeutschen Bundes-Armee werden alle zur Zeit außer Controlle stehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes hierdurch aufgefordert, sich unverzüglich bei ihren heimathlichen Bezirks-Feldwebeln, oder bei der, von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte zunächst erreichbaren Landwehrbehörde zu melden.

Coblenz, den 16. Juli 1870.

Königliches Bezirks-Commando 2. Bataillons (Coblenz) 3. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 29.

Personal-Chronik.

690. Dem Regierungs-Secretär Bender zu Coblenz ist die nachgesuchte Dienst-Entlassung unter Gewährung der reglementsmäßigen Pension ertheilt worden.

691. Dem Empfänger Wilhelmy zu Schönstein, im Kreise Altenkirchen, ist der Steuer-Empfang in den Bürgermeistereien Altenkirchen, Hamm, Wissen und Friesenhagen unter Belassung in dem Verhältnisse als commissarischer Verwalter der Gemeindekassen der letztgedachten Bürgermeisterei definitiv übertragen worden.

692. Der an der höheren Bürgerschule in Mayen bisher commissarisch beschäftigte Schulamts-Kandidat Wilhelm August Ritgen ist zum 5. Lehrer an dieser Schule definitiv ernannt worden.

693. Der Schulamts-Kandidat Peter Hoffmann zu Oberraden ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Oberraden provisorisch ernannt worden.

694. Für die Bürgermeisterei Sobren, Kreis Zell, ist der Ackerer Johann Adam Velden aus Büchenbeuren zum 2. Beigeordneten auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

695. Die in Folge der Ernennung des Kreisboten Ledosquet zu Mayen zum Regierungsboten vakant gewordene Kreisbotenstelle zu Mayen ist dem versorgungsberechtigten Gefreiten Ludwig Wilhelm Albert Gerlach zu Mayen vom 1. d. M. ab übertragen worden.

696. Dem Reservejäger Müller ist die Gemeindeförsterstelle zu Großmaischeid auf ein Probejahr übertragen.

Patente.

697. Dem Grafen zu Münster zu Herrnmotscheluitz bei Wohlau ist unter dem 6. Juli 1870 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Egge, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

698. Das dem Ernst Hiltl zu Berlin unter dem 18. April 1869 ertheilte Patent

auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 31 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 31. Ausgegeben Freitag, den 22. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

699. Instruktion betreffend die künftige Wahrnehmung der Berg Eichungs-Geschäfte.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden (Ges. Samml. S 1165), wird unter Bezugnahme auf die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion vom 6. Januar d. J über die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeschäfte Nachfolgendes bestimmt:

1) Die Eichung und Stempelung der beim Verkauf der Bergwerks-Produkte und bei Ermittelung der Bergwerksabgaben zur Anwendung kommenden Gemäß- und Fördergefäße liegt den mit der Befugniß zum Eichen von Hohlmaaßen versehenen Eichungs-Aemtern ob, welche dabei, soweit nicht im Nachfolgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den allgemeinen für ihre Geschäftsführung ertheilten Vorschriften zu verfahren haben. Die auf Grund der Instruktion vom 13. Februar 1863 errichteten besondern Berg-Eichungs-Aemter werden aufgelöst.

2) Um die Eichung der zu 1 gedachten Gemäße ꝛc. auf den Gruben zu erleichtern, sollen, wo hierzu Bedürfniß vorliegt, die Bergrevierbeamten ermächtigt werden, auf Antrag der Gruben-Verwaltungen innerhalb des ihnen anvertrauten Reviers Eichungsgeschäfte auszuführen. Eine gleiche Befugniß kann für die Königlichen Gruben den bei den letzteren angestellten Berg-Inspektoren ertheilt werden.

3) Die Revierbeamten und Berg-Inspektoren, denen ein solcher Auftrag ertheilt wird, werden für diesen Zweck, dem Staats-Eichungs-Amte der Provinz, in welcher ihr Revier, beziehungsweise die unter ihrer Verwaltung stehende Königliche Grube belegen ist, zugeordnet und nehmen bei demselben die Stellung eines Eichmeisters ein. Die Zuordnung erfolgt durch das ihnen vorgesetzte Ober-Bergamt im Einvernehmen mit dem Eichungs-Inspektor. Der letztere hat sie mit den für ihre Geschäftsführung erforderlichen Normal-Maaßen und Stempeln zu versehen.

4) Die Revierbeamten haben die Eichungsgeschäfte regelmäßig bei der durch ihre Inspections-Geschäfte veranlaßten Anwesenheit auf den Gruben auszuführen. Haben sie auf Verlangen der Gruben-Verwaltungen besondere Reisen für diesen Zweck zu unternehmen, so sind sie zur Berechnung reglementsmäßiger Reisekosten und Diäten neben den Eichungsgebühren befugt.

Die Festsetzung der desfallsigen Liquidationen erfolgt durch das Eichungsamt.

5) In Bezug auf die Beschaffenheit der zu eichenden Gegenstände kommen im Bereiche der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom *16. März 1816 die im beiliegenden Auszuge enthaltenen Vorschriften der §§ 10—13 der Instruktion für die Berg Eichungs-Aemter vom 13. Februar 1863, so lange als die Gemäße dieses Systems noch zulässig bleiben, auch ferner zur Anwendung. Bei der Stempelung tritt an die Stelle des Ortsnamens des Berg-Eichungs-Amts derjenige des Staats-Eichungs-Amts, welchem der betreffende Beamte zugeordnet ist.

6) An Gebühren werden für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes 7½ Sgr. erhoben. Findet nur die Prüfung eines bereits geeichten Gefäßes, nicht auch eine Berichtigung und neue Stempelung Statt, so beträgt die Gebühr 5 Sgr.

7) Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungsscheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Die als Eichmeister fungirenden Bergbeamten, welche Seitens des Eichungs-Amts mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungsscheine aus und reichen dieselben mit ihrer Unterschrift versehen, dem Eichungsamte ein. Jeder Beglaubigungsschein erhält daselbst eine laufende Journal-Nummer und wird, vom Eichungs-Inspektor vollzogen, dem Rechnungsführer zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung übergeben.

8) Vierteljährlich wird Seitens des Eichungs-Amtes ein Auszug des Journals unter Beifügung der zugehörigen Beglaubigungsscheine und der etwaigen Liquidationen der Reisekosten- und Diäten dem Oberbergamte übersendet, welches gegen Aushändigung dieser Beglaubigungsscheine und Liquidationen die Gebühren, sowie Reisekosten und Diäten zugleich mit den Bergwerksabgaben von den Gruben einzieht und an das Eichungsamt abführt.

Den als Eichmeister fungirenden Revierbeamten fließt als Vergütung die Hälfte der Eichgebühren für die von ihnen ausgeführten Eichungsgeschäfte zu; der entsprechende Betrag wird ihnen nach dem Jahresschluß durch das Eichungsamt ausgezahlt. Die etwaigen Reisekosten und Diäten hat letzteres alsbald

Digitized by Google

nach deren Eingang an die betreffenden Revierbeamten auszuzahlen.

Für die von den Berg-Inspektoren auf Königlichen Gruben ausgeführten Eichungen werden Gebühren überhaupt nicht berechnet.

9) Die Bestimmungen der Instruktion vom 13. Februar 1863 treten, in so weit sie nicht in Vorstehenden ausdrücklich aufrecht erhalten sind, außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Auszug.) Instruktion.

2c.

§ 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelopipedischer oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelopipedischer Form:

1) die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, $21^1/_2$ Zoll Tiefe oder Höhe;

2) die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, $17^1/_4$ Zoll Tiefe oder Höhe;

3) die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, $12^1/_2$ Zoll Tiefe oder Höhe;

4) die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, $10^1/_2$ Zoll Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1) die ganze Tonne: $25_{,03}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;

2) die dreiviertel Tonne: $22_{,18}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser;

3) die halbe Tonne: $19_{,35}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;

4) die viertel Tonne: $15_{,28}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für $^1/_8$ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§ 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Construktion in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maaßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnenzahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnenzahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen, auszudrücken sein.

§ 12. Die in den §§ 10 und 11 bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein.

Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§ 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an den Boden-, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

2c.

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

700. Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes wird auch die Aus- und Durchfuhr von Getreide und Schlachtvieh über die Grenze der Rheinprovinz gegen das Vereinsausland und gegen Luxemburg verboten.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 20. Juli 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

701. Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Berg-Eichungsamt hierselbst aufgelöst, und daß auf Grund des § 3 der Instruktion vom 14. April d. J. betreffend die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeschäfte, der Königliche Bergmeister Schmidt zu Bochdorf als Berg-Eichmeister für die Gruben des Bergreviers Daaden bestellt worden ist.

Bonn, den 1. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

702. Der Reservejäger Hiltebrandt ist mit der commiss. Verwaltung der Gemeinde- und Haubergsförsterstelle zu Herdorf beauftragt.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 32. Ausgegeben Sonnabend, den 23. Juli 1870.

703. Eröffnung der außerordentlichen Reichstags-Session am 19. Juli 1870.

Thronrede Sr. Majestät des Königs.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Als Ich Sie bei Ihrem letzten Zusammentreten an dieser Stelle im Namen der verbündeten Regierungen willkommen hieß, durfte Ich es mit freudigem Danke bezeugen, daß Meinem aufrichtigen Streben, den Wünschen der Völker und den Bedürfnissen der Civilisation durch Verhütung jeder Störung des Friedens zu entsprechen, der Erfolg unter Gottes Beistand nicht gefehlt habe.

Wenn nichts desto weniger Kriegsdrohung und Kriegsgefahr den verbündeten Regierungen die Pflicht auferlegt haben, Sie zu einer außerordentlichen Session zu berufen, so wird in Ihnen wie in Uns die Ueberzeugung lebendig sein, daß der Norddeutsche Bund die deutsche Volkskraft nicht zur Gefährdung, sondern zu einer starken Stütze des allgemeinen Friedens auszubilden bemüht war und daß, wenn Wir gegenwärtig diese Volkskraft zum Schutze unserer Unabhängigkeit aufrufen, Wir nur dem Gebote der Ehre und der Pflicht gehorchen.

Die spanische Thronkandidatur eines deutschen Prinzen, deren Aufstellung und Beseitigung die verbündeten Regierungen gleich fern standen und die für den Norddeutschen Bund nur in sofern von Interesse war, als die Regierung jener uns befreundeten Nation daran die Hoffnung zu knüpfen schien, einem viel geprüften Lande die Bürgschaften einer geordneten und friedliebenden Regierung zu gewinnen, hat dem Gouvernement des Kaisers der Franzosen den Vorwand geboten, in einer dem diplomatischen Verkehre seit langer Zeit unbekannten Weise den Kriegsfall zu stellen und denselben, auch nach Beseitigung jenes Vorwandes, mit jener Geringschätzung des Anrechts der Völker auf die Segnungen des Friedens festzuhalten, von welcher die Geschichte früherer Beherrscher Frankreichs analoge Beispiele bietet.

Hat Deutschland derartige Vergewaltigungen seines Rechts und seiner Ehre in früheren Jahrhunderten schweigend ertragen, so ertrug es sie nur, weil es in seiner Zerrissenheit nicht wußte, wie stark es war. Heut, wo das Band geistiger und rechtlicher Einigung, welches die Befreiungskriege zu knüpfen begannen, die deutschen Stämme je länger, desto inniger verbindet; heut, wo Deutschlands Rüstung dem Feinde keine Oeffnung mehr bietet, trägt Deutschland in sich selbst den Willen und die Kraft der Abwehr erneuter französischer Gewaltthat.

Es ist keine Ueberhebung, welche Mir diese Worte in den Mund legt. Die verbündeten Regierungen, wie Ich selbst, Wir handeln in dem vollen Bewußtsein, daß Sieg und Niederlage in der Hand des Lenkers der Schlachten ruhen. Wir haben mit klarem Blicke die Verantwortlichkeit ermessen, welche vor den Gerichten Gottes und der Menschen den trifft, der zwei große und friedliebende Völker im Herzen Europas zu verheerenden Kriegen treibt.

Das Deutsche, wie das Französische Volk, Beide die Segnungen christlicher Gesittung und steigenden Wohlstandes gleichmäßig genießend und begehrend, sind zu einem heilsameren Wettkampfe berufen, als zu dem blutigen der Waffen.

Doch die Machthaber Frankreichs haben es verstanden, das wohlberechtigte, aber reizbare Selbstgefühl unseres großen Nachbarvolkes durch berechnete Mißleitung für persönliche Interessen und Leidenschaften auszubeuten.

Je mehr die verbündeten Regierungen sich bewußt sind, Alles, was Ehre und Würde gestatten, gethan zu haben, um Europa die Segnungen des Friedens zu bewahren, und je unzweideutiger es vor Aller Augen liegt, daß man uns das Schwert in die Hand gezwungen hat, mit um so größerer Zuversicht wenden wir uns, gestützt auf den einmüthigen Willen der deutschen Regierungen des Südens wie des Nordens, an die Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit des deutschen Volkes mit dem Aufrufe zur Vertheidigung seiner Ehre und seiner Unabhängigkeit.

Wir werden nach dem Beispiele unserer Väter für unsre Freiheit und für unser Recht gegen die Gewaltthat fremder Eroberer kämpfen und in diesem Kampf, in dem wir kein anderes Ziel verfolgen, als den Frieden Europas dauernd zu sichern, wird Gott mit uns sein, wie er mit unsern Vätern war.

704. Adresse des Reichstages des Norddeutschen Bundes auf die Thronrede Sr. Majestät des Königs.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Allergnädigster König und Herr!

Die erhabenen Worte, welche Ew. Majestät im Namen der verbündeten Regierungen an uns gerichtet haben,

Digitized by Google

finden im deutschen Volke einen mächtigen Widerhall. Ein Gedanke, Ein Wille bewegt in diesem ernsten Augenblicke die deutschen Herzen. Mit freudigem Stolze erfüllt die Nation der sittliche Ernst und die hohe Würde, mit welcher Ew. Majestät die unerhörte Zumuthung des Feindes zurückgewiesen, der uns zu demüthigen gedachte, jetzt aber unter schlecht ersonnenen Vorwänden das Vaterland mit Krieg überzieht.

Das deutsche Volk hat keinen anderen Wunsch, als in Frieden und Freundschaft zu leben mit allen Nationen, welche seine Ehre und Unabhängigkeit achten. Wie in der ruhmreichen Zeit der Befreiungskriege zwingt uns heute wieder ein Napoleon in den heiligen Kampf für unser Recht und unsere Freiheit. Wie damals, so werden heute alle auf die Schlechtigkeit und die Untreue der Menschen gestellten Berechnungen an der sittlichen Kraft und dem entschlossenen Willen des deutschen Volkes zu Schanden.

Der durch Mißgunst und Ehrsucht irregeleitete Theil des französischen Volkes wird zu spät die böse Saat erkennen, welche für alle Völker aus dem blutigen Kampfe emporwächst; dem besonnenen Theile dieses Volkes ist es nicht gelungen, das gegen die Wohlfahrt Frankreichs und das brüderliche Zusammenleben der Völker gerichtete Verbrechen zu verhüten.

Das deutsche Volk weiß, daß ihm ein schwerer gewaltiger Kampf bevorsteht. Wir vertrauen auf die Tapferkeit und die Vaterlandsliebe unserer bewaffneten Brüder und auf den unerschütterlichen Entschluß eines einigen Volkes, alle Güter dieser Erde daran zu setzen und nicht zu dulden, daß der fremde Eroberer dem deutschen Mann den Nacken beugt. Wir vertrauen der erfahrenen Führung des greisen Heldenkönigs, des deutschen Feldherrn, dem die Vorsehung beschieden hat, den großen Kampf, den der Jüngling vor mehr als einem halben Jahrhundert kämpfte, am Abend seines Lebens zum entscheidenden Ende zu führen. Wir vertrauen auf Gott, dessen Gericht den blutigen Frevel straft.

Von den Ufern des Meeres bis zum Fuße der Alpen hat das Volk sich auf den Ruf seiner einmüthig zusammenstehenden Fürsten erhoben. Kein Opfer ist ihm zu schwer. Die öffentliche Stimme der civilisirten Welt erkennt die Gerechtigkeit unserer Sache; befreundete Nationen sehen in unserem Siege die Befreiung von dem auch auf ihnen lastenden Drucke bonapartischer Herrschsucht und die Sühne des auch an ihnen verübten Unrechtes. Das deutsche Volk aber wird endlich auf der behaupteten Wahlstatt den von allen Völkern geachteten Boden friedlicher und freier Einigung finden.

Ew. Majestät und die verbündeten deutschen Regierungen sehen uns wie unsere Brüder im Süden bereit; es gilt unsere Ehre und unsere Freiheit; es gilt die Ruhe Europas und die Wohlfahrt der Völker.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

705. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Die Bezirke des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps werden hierdurch in Kriegszustand erklärt.

Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1870.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) von Bismarck.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 22. Juli 1870.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 33. Ausgegeben Donnerstag, den 28. Juli 1870.

Gesetz-Sammlung.

706. Das am 24. Juli 1870 ausgegebene 32. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7691 die Urkunde über die Erneuerung des eisernen Kreuzes. Vom 19 Juli 1870.

Nr. 7692 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend einen Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg und die Niederlausitz. Vom 15. Januar 1855.

Nr. 7693 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen. Vom 25. Juni 1870.

Nr. 7694 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Unions-Gestüt Hoppegarten" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 2. Juli 1870.

Nr. 7695 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktien-Gesellschaft „Vorwärts, Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld" beschlossenen Abänderungen ihres Statuts. Vom 6. Juli 1870.

707. Das am 22. Juli 1870 ausgegebene 29. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 536 das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung. Vom 21. Juli 1870.

Nr. 537 das Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militärpersonen eintretende Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens. Vom 21. Juli 1870.

Nr. 538 das Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§ 17 und 20 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 355.) Vom 21. Juli 1870.

Nr. 539 das Gesetz, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Artikels 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Juli 1870.

Das am 23. Juli 1870 ausgegebene 30. und 31. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nr. 540 das Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 21. Juli 1870.

Nr. 541 die Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, elften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps. Vom 21. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

708. Die nach unserer Bekanntmachung vom 1. December 1869 (Amtsblatt № 49) über die Gemeinde Krebsweiler und die nach der Bekanntmachung vom 27. December 1869 (Amtsblatt 1870 № 1) über die Gemeinde Baerenbach, Kreises Meisenheim, wegen Schafräude verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 19. Juli 1870.

709. Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Trier hat der Händler Peter Klos-Fuchs aus Damsles den ihm von derselben unterm 8. Januar c. sub Nr. 1268 zum Hausirhandel mit groben Holz- und Bürstenwaaren und Butter ertheilten Legitimations- und Gewerbeschein verloren, weshalb derselbe von der Königl. Regierung zu Trier für ungültig erklärt und dem Inhaber ein Duplikat ausgefertigt worden ist. Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden an, das Original dieses Scheines im Falle der Präsentation zurückzuhalten und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 13. Juli 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

710. Bekanntmachung

betreffend die Genehmigung zur Errichtung eines städtischen Eichungsamts zu Coblenz und die Feststellung der Befugnisse desselben.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Se. Excellenz der Herr Handelsminister durch Erlaß vom 18. Juli c. IV. 9951 die Errichtung eines städtischen Eichungsamts zu Coblenz genehmigt und gleichzeitig bestimmt hat, daß dasselbe bis auf Weiteres befugt sein soll, Längenmaaße, Hohlmaaße, Gewichte und Waagen aller Art, mit Ausnahme der Präcisions-Gegenstände, sowie Gasmesser zu eichen und zu stempeln.

Cöln, den 22. Juli 1870.

Königliche Eichungs-Inspektion.

Digitized by Google

711. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für die Bergwerke Gerechtigkeit I. und II. bei Coisdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen von Zastrow zu Euskirchen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Juli 1870.

Königliches Ober-Bergamt.
Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. April 1870 wird der Rhein- und Ahrthaler Gewerkschaft zu Sinzig unter dem Namen Gerechtigkeit I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Coisdorf, Sinzig, Niederbreisig und Oberbreisig im Kreise Ahrweiler, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzig tausend neun hundert sechs und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, E** und **F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Alaunerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Juli 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.
Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. April 1870 wird der Rhein- und Ahrthaler Gewerkschaft zu Sinzig unter dem Namen Gerechtigkeit II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wesum, Coisdorf, Sinzig und Oberbreisig, im Kreise Ahrweiler, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzig Tausend neunhundert und ein und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, C, H, G, F** und **E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Alaunerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Juli 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

712. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. August v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Bergrevier Brühl mit dem Reviere Unkel nunmehr vereinigt ist und das vereinigte Revier, welches die Bezeichnung: „Bergrevier Brühl-Unkel“ erhalten hat, durch den Königlichen Bergrath Freiherrn von Hoiningen genannt Huene zu Bonn auch fernerhin verwaltet wird.

Bonn, den 15. Juli 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

713. Der Königl. Notar Gerpott zu Kirn ist zum provisorischen Verwahrer der Urkunden des zur Armee einberufenen Notars Schüller zu Sobernheim ernannt worden.

Coblenz, den 23. Juli 1870.

Der Ober-Procurator.

714. Bei der Post-Expedition in Neuwied-Bahnhof werden vom 21. d. Mts. ab die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum an den Wochentagen auf die Zeit von 8—12 Uhr Vormittags und von 3—7 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen aber von 8—9 Uhr Vormittags und von 5—7 Uhr Nachmittags bis auf Weiteres beschränkt.

Coblenz, den 20. Juli 1870.

Der Ober-Post-Director.

715. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind bei der Post Expedition in Kaiseresch vom 21. d. Mts. ab an den Wochentagen auf die Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags bis auf Weiteres beschränkt worden.

Coblenz, den 20. Juli 1870.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

716. Der com Bürgermeister Kruft zu Andernach ist in seinem Amte als Bürgermeister der Landbürgermeisterei Andernach definitiv ernannt worden.

717. Der von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß ist der Bürgermeister Kruft zu Andernach als erster Beigeordneter der Stadtbürgermeisterei Andernach auf eine sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

718. Für die Bürgermeisterei Polch sind die bisherigen Beigeordneten Gutsbesitzer Ludwig Adams zu Mertloch und Johann Rüber zu Polch als solche auf die Dauer von weiteren sechs Jahren ernannt worden.

719. Für die Bürgermeisterei Aßlar sind die Gemeinde-Vorsteher Wilhelm Conrad Huttel zu Ehringshausen und Johann Heinrich Diehl zu Aßlar zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

720. Der praktische Arzt Dr. Wilhelm August Theis hat sich in Wissen niedergelassen.

721. Der als Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirte Dr. Trapet hat sich in St. Goar niedergelassen.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 32 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 34. Ausgegeben Donnerstag, den 4. August 1870.

722. Nachdem Euer Durchlaucht die Bereitwilligkeit ausgesprochen haben, Sich der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee in patriotischer Hingebung zu widmen, ernenne Ich Sie hierdurch zu meinem Kommissar und Militär-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere. Meinem Kriegs-Ministerium, sowie dem bisher bei Meiner Armee mit der gedachten Stellung betraut gewesenen Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode habe Ich hiervon Mittheilung gemacht und wird Euer Durchlaucht Ersteres die von Mir genehmigte bezügliche Instruktion zugehen lassen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

(gez.) Wilhelm.

An Se. Durchlaucht den Fürsten Heinrich XI. von Pleß.

Der Allerhöchst ernannte Kommissar ist die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege. Derselbe soll die Thätigkeit der Vereine und einzelner Opferwilligen konzentriren resp. einheitlich leiten und jeder, dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorbeugen. Die Funktionen des Königlichen Kommissars und General-Inspecteurs bestehen demgemäß darin, sich von allen zur Unterstützung der Armee oder einzelner Theile derselben sich bildenden Vereinen Kenntniß zu verschaffen, die Gaben und Wünsche Einzelner über ihre Thätigkeit entgegen zu nehmen, den Vereinen anzugeben, worauf sich ihre Thätigkeit besonders zu richten hat und nach welchen, demselben von der Militär-Verwaltung bezeichneten Orten oder Depots Personen, die sich der freiwilligen Militär-Krankenpflege widmen, sowie die für die Armee oder die Lazarethe bestimmten Gaben zu senden sind. Bei Lösung dieser Aufgaben wird sich der Königliche Kommissar der schon bestehenden Genossenschaften — der Johanniter- und Malteser-Orden und des Central-Komites des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger als bereiter Organe bedienen können. Alle zur Uebernahme von Krankenpflegerdiensten bereiten Genossenschaften und Personen werden daher ersucht, ihre desfallsigen Anerbietungen an den oben gedachten Herrn Kommissar resp. dessen Bureau — Berlin, Leipzigerstraße Nro. 3 — zu richten und dessen Einberufungsschreiben zu gewärtigen, so wie dessen weitere Bestimmungen hinsichts ihrer Verwendung bei den Lazarethen Folge zu leisten.

An die Vereine für die freiwillige Krankenpflege aber ergeht die Bitte, dem Königlichen Kommissar ihre Vereinsstatuten, unter gleichzeitiger Mittheilung der Mittel, über welche sie zu disponiren haben, vorzulegen und ihre Gaben an Lazarethbedürfnissen den von dem Königlichen Kommissar ihnen zu bezeichnenden Bedarfsstellen zuzuweisen, da nur auf diese Weise eine rechtzeitige und richtige Verwendung der Gaben erfolgen kann. Nur solche Personen dürfen als Organe der freiwilligen Krankenpflege fungiren, welche dazu von dem Königlichen Kommissar bestellt sind. Die Berechtigung hierzu resp. zum Tragen des Neutralitätsabzeichens muß durch eine von dem Königlichen Kommissar ausgestellte Legitimationskarte nachgewiesen werden. — Die Armbinden, welche an das Personal der freiwilligen Krankenpflege ausgegeben werden, müssen mit dem Stempel des Königlichen Kommissars versehen sein. Auch haben nur die mit einer solchen von dem Königlichen Kommissar ertheilten Legitimationskarte versehenen Personen Anspruch auf freie Fahrt auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen in der 2. oder 3. Wagenklasse — je nach der in der Legitimationskarte angegebenen Bestimmung.

Schließlich wird noch bemerkt, daß zufolge Allerhöchster Bestimmung alle Staatsbehörden in ihren Ressorts dem Königlichen Kommissar die zur Ausübung seiner Thätigkeit erforderliche Auskunft zu geben und bereitwillig diejenige Unterstützung und Hülfe zu gewähren haben, welche nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist.

Berlin, den 22. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium.

Von Sr. Majestät dem König durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juli 1870 zum Königlichen Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege ernannt, habe ich am heutigen Tage meine Wirksamkeit angetreten.

Im Hinblick auf die hohe und ernste Aufgabe, welche die freiwillige Krankenpflege für das Sanitätswesen der Armee im Felde zu erfüllen hat, ist die Konzentration derselben im Dienste der gemeinsamen Sache unbedingtes Erforderniß. Für alle sich freiwillig dem Vaterlande zur Verfügung stellenden patriotischen Kräfte gilt es, eingereiht in das große Ganze, sich zu planmäßigem Zusammenwirken zu gliedern.

Die Allerhöchst unter dem 29. April 1869 genehmigte Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde bestimmt in dieser Beziehung:

„Die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege

Digitized by Google

ist der jedesmalige Königliche Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege; seine Aufgabe ist es, die Thätigkeit der Vereine und einzelnen Opferwilligen zu concentriren und jeder dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorzubeugen."

Zur Erreichung dieses Zieles muß daran festgehalten werden:

daß die Vermittlung der freiwilligen Thätigkeit mit der Armee im Felde ausschließlich meiner Funktion angehört.

Mir zur Seite steht das Central-Komite der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, das durch seine statutarische und internationale Stellung, sowie durch seine Verzweigung ein über das gesammte Gebiet der deutschen Lande sich erstreckendes Vereinsnetz darbietet.

Bestehende oder sich neubildende Vereine, sowie opferbereite Privatpersonen ersuche ich, sich der Organisation des Central-Komites entweder unmittelbar einzureihen, oder für ihren Anschluß eine Form zu wählen, welche das Zusammenwirken sichert.

Die kirchlichen Orden und Vereine, welche getreu ihrem erhabenen Berufe und mit erprobter Opferwilligkeit sich dem gemeinsamen Liebeswerke zur Verfügung stellen, ersuche ich, ihre Mittheilungen an mich, beziehungsweise an die von mir zu bezeichnenden Organe gelangen zu lassen.

Behufs Regelung der Thätigkeit der Herren Johanniter- und Malteser-Ritter stehen die Ordens-Organe in unmittelbarem Zusammenhange mit meiner Centralstelle.

Die Uebermittlung der freiwilligen Gaben an die Armee im Felde, an die Lazarethe, und die Ausstellung und Verabfolgung der Karten und Binden zum Verkehr mit der Armee im Felde erfolgt ausschließlich durch mich und die von mir delegirten Vereins-Organe und Personen, deren Publikation unmittelbar bevorsteht.

Mein Central-Büreau, an welches Alle für mich bestimmten Mittheilungen zu richten sind, befindet sich hierselbst, Leipzigerstraße Nro. 3.

Berlin, den 22. Juli 1870.

Der Königliche Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.
Fürst von Pleß.

723. Der unverseheus hereingebrochene Krieg hat, wie im ganzen Vaterlande, so auch in unserer Provinz allerorts die stets bewährte patriotische Opferwilligkeit in erhebender Weise wach gerufen. Zahlreiche Vereine widmen sich insbesondere dem edlen Zwecke, zur Pflege und Labung der im Kampfe für das Vaterland verwundeten oder erkrankten Krieger hilfreich mitzuwirken. Ich darf die freudige Zuversicht aussprechen, daß der unsere Provinz begeisternde patriotische Sinn nicht müde werden wird, diese Bestrebungen durch Beiträge an Geld und Naturalien, wie durch persönliche Thätigkeit kräftig zu unterstützen.

Um ein einheitliches Zusammenwirken der verschiedenen für jenen Zweck gebildeten oder sich ferner bildenden Vereine mit der Militair-Verwaltung zu vermitteln, die Thätigkeit derselben zu konzentriren und jeder dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorzubeugen, ist in der Allerhöchst genehmigten Instruktion über das Sanitätswesen für die Armee im Felde, vom 29. April 1869, die Stellung eines Königlichen Kommissars und Militair-Inspekteurs der freiwilligen Krankenpflege angeordnet worden, welcher die leitende Spitze derselben bildet. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Juli d. Js. Seine Durchlaucht den Fürsten Heinrich XI. von Pleß zu ernennen geruht. Für die Rheinprovinz sind mir die Funktionen eines Provinzial-Delegirten übertragen und die Herren Regierungs-Präsidenten zu Bezirks-Delegirten ernannt worden. Es wird unsere gemeinsame Aufgabe sein, eine Uebersicht von allen zur Unterstützung der Armee oder einzelner Theile derselben bestehenden oder sich bildenden Vereinen und von den Mitteln, über welche sie zu disponiren haben, zu erhalten, ihre Bestrebungen thunlichst zu fördern, und den einzelnen Vereinen anzugeben, worauf sich ihre Thätigkeit besonders zu richten habe, nach welchen Orten oder Depots je nach dem Bedürfnisse ihre Gaben an Lazareth-Bedürfnissen u. s. w. zu dirigiren seien, und wo diejenigen Personen, welche sich der freiwilligen Militair-Krankenpflege widmen, am passendsten Verwendung finden. Ich richte an alle Betheiligten die Bitte, uns hiebei mit gewohnter Freundlichkeit entgegenzukommen, und etwanige Mittheilungen und Wünsche zunächst an die Herren Bezirks-Delegirten zu richten.

Die Zutheilung der als Neutralitätszeichen dienenden, mit dem Stempel des Königlichen Kommissars versehenen Armbinden und der Legitimations-Karten über die Berechtigung zum Tragen derselben, sowie der zur freien Fahrt auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen berechtigenden Fahrkarten ist mir vorbehalten worden; die hierauf gerichteten Anträge sind bei den Herren Bezirks-Delegirten einzureichen.

Coblenz, den 30. Juli 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Pommer-Esche.

Gesetz-Sammlung.

724. Das am 27. Juli 1870 ausgegebene 32. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 542 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militär- und Marine-Verwaltung aufzunehmende Anleihe.

725. Das am 29. Juli 1870 ausgegebene 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7696. Das Privilegium wegen Ausfertigung

Digitized by Google

auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thlr, II. Emission. Vom 30. Mai 1870.

Nr. 7697. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Treskow bis zur Grenze des Osthavelländischen Kreises vor Fehrbellin;

Nr. 7698 Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Osthavelland, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen;

Nr. 7699. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osthavelländischen Kreises im Betrage von 278,550 Thlr. Vom 11. Juni 1870;

Nr. 7700. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wolmirstedt über Glindenberg nach der fiskalischen Abladestelle an der Elbe;

Nr. 7701. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Croppenstedt, beziehentlich den Kreis Oschersleben, für den chausseemäßigen Ausbau des Weges von Croppenstedt, im Anschluß an die Magdeburg-Halberstädter Staatsstraße, bis zur Wanzlebener Kreisgrenze in der Richtung auf Hadmersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

726. Beschreibung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) ausgegebenen Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler.

Die Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler, 4" 10½‴ breit und 3" 1‴ hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt, und ist die Schau- und Kehrseite mit einem farbigen von weißen guillochirten Linien durchbrochenen Untergrund versehen.

Die Farbe des Untergrundes ist bei den Scheinen
zu 25 Thlr. blau,
zu 10 Thlr. roth,
zu 5 Thlr. grün.

Die Schauseite enthält in schwarzem Typendruck links: das Wappen des Norddeutschen Bundes und unter demselben die Werthzahl auf gemustertem Felde, rechts daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein
Fünfundzwanzig (Zehn oder Fünf) Thaler
vollgültig in allen Zahlungen.
Gesetz vom 21. Juli 1870.
Berlin, den 1. August 1870.

Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

und die Strafandrohung gegen die Nachbildung.

Die Kehrseite enthält in schwarzem Typendruck an den Seiten rechts und links:

25 Thaler 25 (10 Thaler 10, 5 Thaler 5)

oben die Littera und Nummer, auf der rechten Seite die Werthzahl und unter derselben „Ausgefertigt" mit der Namensunterschrift des Beamten.

Auf der linken Seite befindet sich als Trockenstempel das Wappen des Norddeutschen Bundes und darunter die Werthzahl auf guillochirter Rosette in der Farbe des Untergrundes.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

727. Die erste Lehrerinstelle an der kath. Mädchenschule zu Cochem, im Kreise Cochem, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 220 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Burkard zu Eller, Kreis Cochem, zu richten.

Coblenz, den 28. Juli 1870.

728. Die Lehrerstelle an der evangel. Schule zu Brubbach, im Kreise Neuwied, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 180 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Siller zu Oberhonnefeld, Kreis Neuwied, zu richten.

Coblenz, den 28. Juli 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

729. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 27. Juni c., zugestellt am 22. Juli l. J., ist Johann Groß aus Herschbach für interdizirt erklärt worden.

Coblenz, den 25. Juli 1870.

Der Ober-Prokurator.

730. Der dem Anton Sausen aus Ediger unterm 27. März c. Nr. 22 diesseits ausgefertigte Gewerbe-Legitimationsschein für das Jahr 1870 zum Suchen von Bestellungen auf Wein, Branntwein, Essig, Producte der Land- und Forstwirthschaft, Holz, Kohlen, Lumpen, Knochen, wird hiermit für ungültig erklärt, nachdem der seitherige Besitzer angezeigen hat, denselben verloren zu haben. Signalement: Statur klein, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Augen grau, Haare schwarzbraun, Alter 49 Jahre.

Cochem, den 25. Juli 1870.

Der Landrath.

731. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung

Digitized by Google

des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

unter und bis 50 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

über 50 bis 100 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen . . . . . 1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen . 2 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, so wie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 16. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

732. Der ordentliche Lehrer an dem Gymnasium zu Barmen, Dr. Herrmann Hugo Praß, ist zum Oberlehrer ernannt worden.

733. Die definitiv angestellte Lehrerin Katharina Lenhard zu Cochem ist in gleicher Eigenschaft an die Mädchenschule zu St. Castor hierselbst versetzt worden.

734. Der Militair-Anwärter Singer ist zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Coblenz ernannt worden.

735. Der provisorische Lehrer Peter Joseph Scheider zu Arbach ist in gleicher Eigenschaft an die katholische Schule zu Unkel versetzt worden.

736. Durch Ministerial-Rescript vom 11. Juli c. wurde der Rentner Friedrich Metz zu St. Goar zum Ergänzungs-Richter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt und in dieser Eigenschaft am 22. Juli d. J. verpflichtet.

737. Der Gerichtsvollzieher Tusch zu Kirn ist vom 15. August l. J. ab nach Creuznach versetzt worden.

738. Es sind der Büreaudiener Görke in Coblenz gestorben, die Post-Conducteure Leyendecker und Stoye nach Cöln versetzt und der Ober-Post-Commissar Frühauf aus Coblenz mit der commissarischen Verwaltung des Post-Amts in Sigmaringen beauftragt worden.

739. Der Post-Expeditions-Gehilfe Milz ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Patente.

740. Dem Ingenieur Kleemann zu Schoeningen und dem Fabrik-Inspektor Wrede zu Königslutter im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 9. Juli 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entsäften der Diffusions-Rückstände von Zuckerfabriken, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

741. Dem Feldmesser und Oekonomen Gustav Adolph Weinandt in Berlin ist unter dem 12. Juli 1870 ein Patent

auf ein durch Beschreibung und Modell nachgewiesenes Instrument zur Auffindung der Einlaufstellen bei Quellstellen in Deichen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

742. Dem Ingenieur Thomas Brown in London ist unter dem 26. Juli 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum Umsetzen des Bohrers, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 33 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 35. Ausgegeben Sonnabend, den 6. August 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

743. Dem Lehrer Eden zu Neuwied ist von uns die Concession zur Leitung der höheren Privat-Töchterschule in Neuwied ertheilt worden.

Coblenz, den 29. Juli 1870.

744. Die Rheinische Provinzial-Hülfs-Kasse wird es sich angelegen sein lassen, den Gesuchen der Kreise und Gemeinden um Gewährung von Darlehen zur Bestreitung der Kosten der Kriegsleistungen möglichst zu entsprechen. Da sie indeß die Mittel hierzu selbst nur durch Darlehnsaufnahmen gegen Verpfändung ihrer Werthpapiere und zu hohen Zinsen gewinnen kann, so hat der Herr Ober-Präsident der Provinz durch Erlaß vom 31 v. M. genehmigt, daß die Provinzial-Hülfskasse unter den jetzigen Verhältnissen für die zu gewährenden neuen Darlehen bis auf Weiteres Zinsen zu den für den Lombard- und Wechselverkehr in der Stadt Cöln jeweilig bestehenden Sätzen erhebe.

Die Rückzahlung solcher Darlehen muß in der Regel binnen Jahresfrist nach geschlossenem Frieden geschehen.

Darlehen zu anderen, als den oben bezeichneten Zwecken können für jetzt nicht gewährt werden.

Cöln, den 1. August 1870.

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Coblenz, den 4. August 1870

Bekanntmachungen anderer Behörden.

745. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Morgenstern bei Nauroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Revierbeamten Bergmeister Schmidt zu Betzdorf zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juli 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1870 wird dem Steiger Theodor Burbach zu Kotzenroth unter dem Namen Morgenstern das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nauroth im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

746. Der Obergerichts-Rath Ritter in Verden ist zum Appellationsgerichts-Rath beim Justiz-Senat und der Kreisrichter Zimmermann zu Asbach zum Rechtsanwalt beim Kreisgericht Neuwied und zugleich zum Notar im Departement des Justiz-Senats ernannt.

747. Die Kreisrichter Sames und von Runkel zu Dierdorf sind an das Hauptgericht in Neuwied und der Kreisrichter Filbry in Altenkirchen an das Kreisgericht in Wetzlar vom 1. September cur. ab versetzt.

Patente.

748. Den C. W. und W. W. Marsh und Julian Kune zu Berlin ist unter dem 27. Juli 1870 ein Patent

auf eine Ablegevorrichtung an Getreide-Mähmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

749. Den Fabrikanten Pfaff und Clacius zu Hannover ist unter dem 23. Juli 1870 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und als neu und eigenthümlich erkannte Stickmaschine,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 36. Ausgegeben Donnerstag, den 11. August **1870.**

Gesetz-Sammlung.

750. Das am 2. August 1870 ausgegebene 34. und 35. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7702 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Langensalza, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 150,000 Thlr. Von 11. Juni 1870.

Nr. 7703 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Schiebusch und Wiesdorf, im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Berlin-Cölner Staatsstraße bei Schlebusch über den Bahnhof Schlebusch nach der Cöln-Arnheimer Staatsstraße bei Wiesdorf.

Nr. 7704 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr., behufs Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

Nr. 7705 die Konzessions-Urkunde für die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 8. Juli 1870.

Nr. 7706 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend den Lokomotivbahn-Anschluß der Hermannshütte bei Hörde an die Dortmund-Soester Eisenbahn.

Nr. 7707 die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyck bis zur preußisch-russischen Landesgrenze. Vom 25. Juli 1870.

Nr. 7708 das Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen II. Emission der ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Nr. 7709 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1870, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig.

Nr. 7710 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 aufzunehmende Bundesanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

Das am 4. August 1870 ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7711 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Westhavelland, Regierungsbezirk Potsdam.

Nr. 7712 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Landkreises Königsberg: 1) von Powunden über Carmitten, Bollgehnen bis zur Königsberg-Cranzer Staatsstraße bei Kanten, 2) von Lieca-Schaaken nach Schaaken zum Anschluß an die von Schmeckenkrug nach Schaaken und Schaaksvitten führende Kreisstraße.

Nr. 7713 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 88,000 Thlr., III. Emission. Vom 5. Juli 1870.

Nr. 7714 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines halbmeiligen Wegegeldes Seitens des Bredstedter Marschwegedistrikts im Kreise Husum, Regierungsbezirk Schleswig.

Nr. 7715 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1870, betreffend die Genehmigung zu der von dem Rittergutsbesitzer Dr. Strousberg zu Berlin beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem „Berliner Viehmarkt" nach dem Bahnhofe Gesundbrunnen der neuen Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

751. Das am 5. August 1870 ausgegebene 33. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 543 das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870.

Nr. 544 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thlr. Vom 31. Juli 1870.

Nr. 545. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 81) ist von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes

Digitized by Google

für Zoll- und Steuerwesen, dem im Königreich Bayern belegenen Hauptamte zu Lindau an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuerinspektors Thormann, der den Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten und Kempten mit dem Wohnsitz in Kempten als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuerinspektor Lehmann, unter Belassung in seiner Stellung zu diesen Hauptämtern und unter vorläufiger Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, als Vereinskontroleur beigeordnet worden.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

752. Durch den am 25. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Euler ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Weierbach in der Kreissynode St. Wendel zur Erledigung gekommen und soll dieselbe demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis Ende ds. Mts. entgegen nehmen.

Coblenz, den 2. August 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

753. Wohnsitz und Büreau des Bürgermeisters zu Walsdorf sind provisorisch nach Bingerbrück verlegt worden.

Coblenz, den 5. August 1870.

754. Wir sehen uns veranlaßt, unsere Polizeiverordnung vom 19. Juni 1869 (Amtsblatt pro 1869 Nr. 25), betreffend das Einzelhüten des Viehs im rechtsrheinischen Theile unseres Bezirks mit Ausnahme des Kreises Wetzlar, in Erinnerung zu bringen und eine kräftige Handhabung dieser Verordnung wiederholt zu empfehlen.

Coblenz, den 6. August 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

755. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9 August 1869 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der nachgenannten Individuen mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafen die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht und zwar bezüglich Johann Röder (Nr. 29) am 7. September 1872, Joseph Kleinert (Nr. 85) am 9. Dezember 1871.

Coblenz, den 3. August 1870.

Der Ober-Procurator.

756. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hier vom 22. Juni c., zugestellt am 30. Juli c., ist der Nicolaus Weith ohne Gewerbe zu Eckenroth für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 3. August 1870.

Der Ober-Prokurator.

757. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 24 Juni c. sind die Elise Fischer und die Elise Gevenich beide ohne Gewerbe zu Coblenz wegen Urkundenfälschung zu Zuchthausstrafen von je 2 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 4. August 1870.

Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

758. Der ordentliche Lehrer an dem Gymnasium zu Bonn, Dr. Strehrath, ist zum Oberlehrer an dem Progymnasium zu Cöln ernannt worden.

759. Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Dr. Georg Ferdinand Westwerdt ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Cleve definitiv ernannt worden.

760. Der provisorische Zeichenlehrer an der Realschule erster Ordnung zu Mülheim an der Ruhr, Johann Wetzel, ist definitiv angestellt worden.

761. Dem Landgerichts-Referendar Kilian ist die interimistische Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des zur Armee einberufenen Polizei-Commissars Weber in Coblenz übertragen worden.

762. Mit der Vertretung des zur Fahne einberufenen Bürgermeisters von Greifenstein, Kreis Wetzlar, Landwehrlieutenant Hardt zu Ehringshausen, ist der Auscultator a. D. Laymann beauftragt worden.

763. Mit der Vertretung des zur Fahne einberufenen Bürgermeisters von Ahlar, Kreis Wetzlar, Hauptmann Zechlin zu Ehringshausen, ist der Lieutenant a. D. Stein beauftragt worden.

764. Der Kataster-Assistent Gottschalk ist zum Kataster-Controleur befördert und ihm die Verwaltung des Kataster-Amts Münstermaifeld unter Anweisung seines Wohnsitzes in Münstermaifeld übertragen worden.

765. Der am 22. April 1869 approbirte Georg Friedrich Alexander Hermann Meinhardt hat sich als Zahnarzt in Coblenz niedergelassen.

766. Durch Ministerial-Erlaß vom 22. Juli M. 4717 ist der praktische Arzt Dr. Falkenbach zum Kreiswundarzte des Kreises Zell ernannt worden.

Patente.

767. Dem Uhrmacher Benedict Hauck zu Freiburg in Schlesien ist unter dem 1. August 1870 ein Patent

auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erkannte Fraise zum Schneiden von Radzähnen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 34 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 37. Ausgegeben Donnerstag, den 18. August 1870.

Gesetz-Sammlung.

768. Das am 9. August 1870 ausgegebene 34. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 546 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel und Salpeter. Vom 8. August 1870;

Nr. 547 die Ernennung des Kaufmanns Louis Helbeck zum Consul des Norddeutschen Bundes zu Lagos;

Nr. 548 die Ernennung des Kaufmanns P. Olsson zum Consul des Norddeutschen Bundes in Helsingborg;

Nr. 549 die Ertheilung des Exequatur als Consul der Republik Venezuela, mit der Residenz in Hamburg, an den Herrn H. R. Jany;

Nr. 550 dem Freiherrn Alphons von Rothschild in Paris ist auf sein Ansuchen die Entlassung von dem Posten eines General-Consuls des Norddeutschen Bundes daselbst ertheilt worden.

769. Das am 9. August 1870 ausgegebene 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7716 die Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Pommersche Central-Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

770. Um die Kenntnißnahme von den Verlusten der Armee während des gegenwärtigen Krieges möglichst zu erleichtern, sind folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Die Verlustlisten werden durch den „Preußischen Staats-Anzeiger“ und das „Militär-Wochenblatt“ veröffentlicht werden.

2) Den Königlichen Landräthen (resp. Amts-Hauptmännern) wird eine Anzahl von Exemplaren der Verlustlisten übersandt werden, um dieselben in ihren Bureaus und in allen Städten ihres Bezirks öffentlich auszulegen. Eine gleiche Mittheilung wird an die Ortspolizei-Behörden der nicht zu einem Kreisverbande gehörigen Städte erfolgen.

3) In jedem Kreise (resp. Amte) sollen aus den Verlustlisten alle diejenigen Namen, welche den Kreis (das Amt) unmittelbar angehen, ausgezogen und diese Auszüge sowohl durch die Kreisblätter veröffentlicht, als auch den Redaktionen der übrigen im Kreise erscheinenden Blätter mitgetheilt werden.

4) Um allen denjenigen, welche die Verlustlisten selbst zu besitzen wünschen, die Möglichkeit hierzu (abgesehen von der etwaigen Veröffentlichung derselben durch die Zeitungen) zu verschaffen, ist Veranstaltung getroffen worden, daß die Listen zum Herstellungspreise durch alle Postanstalten zu beziehen sein werden.

Da sich die Ausdehnung der Listen und demgemäß der Herstellungspreis nicht im voraus veranschlagen läßt, so sind für den fortlaufenden Bezug eines Exemplars derselben, zehn Silbergroschen als Maximalpreis bei der betreffenden Post-Anstalt einzuzahlen; nach dem Schlusse der Veröffentlichung wird der etwa überschießende Betrag zurückgezahlt werden.

Für die durch Briefträger zu bestellenden Exemplare wird eine Bestellgebühr von 2 Sgr. erhoben.

Berlin, den 11. August 1870.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

771. Die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln wird hiermit auf Montag den 22. August d. J., diejenige auf Hasen auf Donnerstag den 15. September d. J. festgesetzt.

Bezüglich der Eröffnung der Jagd auf alle übrigen Wildarten bleiben die im Gesetze über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar d. J. (Ges.-S. S. 120) enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Coblenz, den 12. August 1870.

772. Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. (Bundesgesetzbl. S. 145). Vom 28. Mai 1870.

Der Bundesrath hat auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 beschlossen, das nachstehende, für das ganze Bundesgebiet gültige Wahlreglement zu erlassen.

§ 1. Für jede Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß § 8 des Gesetzes und nach Anleitung des unter Litt. A. anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande (Kommunevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§ 1, 3 und 7 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt

Digitized by Google

werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§ 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militärpersonen (§§ 12, 13 Nr. 4 Absatz 2 und § 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 — Bundesgesetzbl. S. 131) werden in die Wählerlisten eingetragen.

§ 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens 8 Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des § 8 des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf § 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im § 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der gemäß § 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§ 4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völlige Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§ 5. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das 2. Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§ 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§ 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§ 6 des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

§ 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§ 8. Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§ 9 des Reglements), ist mindestens 8 Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 9. Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§ 10. Der Wahlvorsteher (§ 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer und ladet dieselben mindestens 2 Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§ 9 des Gesetzes).

§ 11. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§ 12. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituirt.

Digitized by Google

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 13. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 14. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 8 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 15. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 12 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§ 10 Absatz 2 des Gesetzes), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§ 16. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§ 17. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§ 16 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§ 18. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 16 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 19. Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§ 20. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach § 13 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist. Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§ 21. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach § 20 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§ 22. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter **Litt. B.** anliegenden Formular aufzunehmen.

§ 23. Die Wahlkreise (§ 6 des Gesetzes) weist das unter **Litt. C.** anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist ein Abgeordneter zu wählen.

§ 24. Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§ 25. Die Wahlprotokolle (§ 22) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des 3. Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 26. Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den 4. Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem

Digitized by Google

Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§ 27. In dieser Versammlung (§ 26) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§ 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§ 28. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§ 12 des Gesetzes).

§ 29. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der 1. Wahl (§§ 26 und 27 des Reglements).

§ 30. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§ 12 des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des § 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§ 31. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§ 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des § 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§ 8 und 30 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§ 32. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§ 33. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach § 4 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§ 34. Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Reichstag die Wahl für ungültig erklärt, hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des § 31 des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im § 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

§ 35. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissar unverzüglich der zuständigen Behörde eingereicht, welche dieselben der Centralverwaltungsbehörde zur weitern Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§ 36. Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungsorganisation nach den §§ 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 zur Zeit zuständigen Behörden weist das unter Litt. D. anliegende Verzeichniß nach.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Digitized by Google

Anlage A.

Wähler-Liste

der Stadt (der Gemeinde) (des Gutsbezirks) . . . . .

Wahlbezirk M . . . der Stadt (der Gemeinde) (des Gutsbezirks) . . . . . des Kreises (des Amts) . . . . .

Laufende Nro. der Wähler.	Zuname.	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe.	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§ 16 d. Reglements) Ordentl. Wahl. Erste Wahlhandlung.	Ordentl. Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf	†				
2.	Alert	Friedrich	45	Arbeiter	•					
3.	Arnold	Heinrich	37	Schulze	•	†				
4.	Arnold	Ludwig	25	Pächter	•					Nr. 4 ist noch nicht 25 Jahr alt, daher gestrichen am . . ten . . . . (Unterschrift.)
5.	Böhm	Ernst	42	Bäcker	•					
6	Böhm	Peter	70	Kesselflicker	•					Nr. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Anschreibung des Landraths (Amtmanns, Oberbeamten, Magistrats u. s. w.) vom . . ten . . . (Unterschrift.)
7	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedemstr.	•					
8.	Brass	Michael	30	Bauer	•					
9	Braun	Emil	40	Gastwirth	•	†				
10	Cohn	Hirsch	39	Handelsmann	•					Nr. 10 ist im Konkurs, daher gestrichen am . . ten . . . (Unterschrift.)
11.	Cohn	Meyer	48	Schankwirth	•	†				
12.	Donner	„ Max	28	Müller	Buschmühle	†				

u. s. w.

N., den . . ten . . . .

Der Gemeindevorstand (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift.)

Nachtrag.

Laufende Nro. der Wähler.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe.	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§ 16 d. Reglements) Ordentl. Wahl. Erste Wahlhandlung.	Ordentl. Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11.
215.	Friedrich	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nr. 215 hat erst nach Auffstellung der Wähler-Liste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am . . ten . . . . (Unterschrift.)
216.	Kaul	Ernst	26	Barbier	•					Nr. 216 aus Berferden übergangen, nachgetragen wie vor. (Unterschrift.)

u. s. w.

Digitized by Google

Abgeschlossen*) N. den . . ten . . . .

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w)
(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom . . ten . . . 18 bis zum . . ten . . . 18 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. den . . ten . . . 18

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Siegel.) (Unterschrift.)

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt,“
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„die vorstehende Wähler-Liste“ zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste.“

Anlage B.

Verhandelt . . . . , den . . ten . . . 18

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes für den . . ten Wahlkreis des . . . . . war

wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.
in dem aus der Ortschaft . . . . und . . . .
bestehenden Wahlbezirke Nr. . . . . .
des Kreises . . . . . .
(des Amts) . . . . . .

wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.
in dem Wahlbezirke Nr. . . . . .
der Stadt . . . . . .
(des Fleckens) . . . . . .
(der Gemeinde) . . . . . .

der unterzeichnete . . . . . .
zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte aus der Zahl der Wähler zum Protokollführer den . . . . . .
und zu Beisitzern
1) . . . . . .
2) . . . . . .
3) . . . . . .
4) . . . . . .
5) . . . . . .
6) . . . . . .
ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:
1) weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war,
. . . Stimmzettel,
2) weil sie nicht von weißem Papier waren,
. . . Stimmzettel,
3) weil sie mit einem äußern Kennzeichen versehen waren,
. . . Stimmzettel,
4) weil versucht wurde, mehr als Einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von
. . . Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug . . . .

wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um . . . . größer/kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer . . . . . .

Digitized by Google

eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1) nach § 19 zu 1 des Reglements vom die Stimmzettel Nr. . . . . .
2) nach § 19 zu 2 die Stimmzettel Nr. . . . . .
3) nach § 19 zu 3 die Stimmzettel Nr. . . . . .
4) nach § 19 zu 4 die Stimmzettel Nr. . . . . .
5) nach § 19 zu 5 die Stimmzettel Nr. . . . . .

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1) Stimmzettel Nr. . . .
2) Stimmzettel Nr. . . .

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . .

Es haben erhalten:

(Gutsbesitzer Carl Weiß in Hellborf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. zusammen 31 Stimmen.)

Vorschläge, die zu durchstreichen sind.

1) . . . . . zusammen . . Stimmen.
2) . . . . . zusammen . . Stimmen.
3) . . . . . zusammen . . Stimmen.
4) . . . . . zusammen . . Stimmen.
5) . . . . . zusammen . . Stimmen.
6) . . . . . zusammen . . Stimmen.

im Ganzen wie oben . . Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer, deren Keiner ein unmittelbares Staatsamt bekleidet, überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

B. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Anlage C.

Verzeichniß der Wahlkreise.

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen.

Nro. des Wahlkrs.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Königsberg.
1.	Kreis Memel, Kreis Heydekrug (Reg. Bez. Gumbinnen).
2.	Kreis Labiau, Kreis Wehlau.
3.	Stadt Königsberg.
4.	Kreis Königsberg, Kreis Fischhausen.
5.	Kreis Heiligenbeil, Kreis Pr. Eylau.
6.	Kreis Braunsberg, Kreis Heilsberg.
7.	Kreis Pr. Holland, Kreis Mohrungen.
8.	Kreis Osterode, Kreis Neidenburg.
9.	Kreis Allenstein, Kreis Rössel.
10.	Kreis Rastenburg, Kreis Gerdauen, Kreis Friedland.
	Regierungsbezirk Gumbinnen.
1.	Kreis Tilsit, Kreis Niederung.
2.	Kreis Ragnit, Kreis Pillkallen.
3.	Kreis Gumbinnen, Kreis Insterburg.
4.	Kreis Stallupönen, Kreis Goldap, Kreis Darkehmen.
5.	Kreis Angerburg, Kreis Lötzen.
6.	Kreis Oletzko, Kreis Lyk, Kreis Johannisburg.
7.	Kreis Sensburg, Kreis Ortelsburg (Reg. Bez. Königsberg).
	Regierungsbezirk Danzig.
1.	Kreis Elbing, Kreis Marienburg.
2.	Kreis Danzig.
3.	Stadt Danzig.
4.	Kreis Neustadt, Kreis Carthaus.
5.	Kreis Berent, Kreis Pr. Stargardt.
	Regierungsbezirk Marienwerder.
1.	Kreis Stuhm, Kreis Marienwerder.
2.	Kreis Rosenberg, Kreis Löbau.
3.	Kreis Graudenz, Kreis Strasburg.
4.	Kreis Thorn, Kreis Culm.
5.	Kreis Schwetz.
6.	Kreis Conitz.
7.	Kreis Schlochau, Kreis Flatow.
8.	Kreis Deutsch-Crone.

b. Provinz Brandenburg.

Stadt Berlin.

1. Berlin, Alt-Cöln, Werder, Dorotheenstadt, der nördliche Theil der Friedrichsstadt von der Dorotheenstadt bis zum Leipzigerplatz, und der Leip-

Digitized by Google

Nro. des Wahlkreis.	Bestandtheile des Wahlkreises.

ziger- und Krausenstraße, einschließlich dieser Straßen bis zur Jerusalemerstraße.
(Die Stadtbezirke 1 bis 30.)

2. Der südliche Theil der Friedrichsstadt, die Friedrichs-Vorstadt, das Schöneberger und Tempelhofer Revier, der vom Kanal nördlich bis zur Wasserthorstraße einschließlich derselben belegene Theil der Louisenstadt.
(Die Stadtbezirke 31 bis 60, 77, 80 und 81.)
3. Der westliche Theil der Louisenstadt bis zum Louisenstädtischen Kanal und der Adalbertstraße, ausschließlich der letzteren, sowie Neu-Cölln.
(Die Stadtbezirke 74, 76, 78, 79, 82 bis 101.)
4. Der östliche Theil der Louisenstadt, das Stralauer Revier, und der östliche Theil der Königsstadt von der neuen Königsstraße, Gollnowstraße und dem zwischen der kleinen Frankfurterstraße und Kurzen Straße belegenen Theil der Landsbergerstraße.
(Die Stadtbezirke 61 bis 73, 75, 102 bis 123, 125, 128 bis 131.)
5. Der westliche Theil der Königsstadt, das Spandauer Revier und die Friedrich-Wilhelmsstadt.
(Die Stadtbezirke 124, 126, 127, 132 bis 153, 186 bis 189.)
6. Die Spandauer Vorstadt, Moabit, Wedding und der Gesundbrunnen.
(Die Stadtbezirke 154 bis 185, 190 bis 210.

Regierungsbezirk Potsdam.

1. Kreis Westprignitz.
2. Kreis Ostprignitz.
3. Kreis Ruppin, Kreis Templin.
4. Kreis Prenzlau, Kreis Angermünde.
5. Kreis Ober-Barnim.
6. Kreis Nieder-Barnim.
7. Stadt Potsdam, Kreis Ost-Havelland.
8. Kreis West-Havelland.
9. Kreis Zauch-Belzig, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde.
10. Kreis Teltow, Kreis Beeskow-Storkow.

Regierungsbezirk Frankfurt.

1. Kreis Arnswalde, Kreis Friedeberg.
2. Kreis Landsberg, Kreis Soldin.
3. Kreis Königsberg.
4. Stadt Frankfurt, Kreis Lebus.
5. Kreis Sternberg.
6. Kreis Züllichau, Kreis Krossen.
7. Kreis Guben, Kreis Lübben.
8. Kreis Sorau.
9. Kreis Cottbus, Kreis Spremberg.
10. Kreis Caulau, Kreis Luckau.

c. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1. Kreis Demmin, Kreis Anklam.
2. Kreis Ueckermünde, Kreis Usedom Wollin.

Nro. des Wahlkreis.	Bestandtheile des Wahlkreises.

3. Kreis Randow, Kreis Greifenhagen.
4. Stadt Stettin.
5. Kreis Pyritz, Kreis Saatzig.
6. Kreis Naugard, Kreis Regenwalde.
7. Kreis Greiffenberg, Kreis Cammin.

Regierungsbezirk Cöslin.

1. Kreis Stolp, Kreis Lauenburg.
2. Kreis Bütow, Kreis Rummelsburg, Kreis Schlawe.
3. Kreis Fürstenthum.
4. Kreis Belgard, Kreis Schivelbein, Kreis Dramburg.
5. Kreis Neustettin.

Regierungsbezirk Stralsund.

1. Kreis Rügen, Kreis Franzburg.
2. Kreis Grimmen, Kreis Greifswald.

d. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

1. Stadt Posen, Kreis Posen.
2. Kreis Samter, Kreis Birnbaum, Kreis Obornik.
3. Kreis Meseritz, Kreis Bomst.
4. Kreis Buk, Kreis Kosten.
5. Kreis Kröben,
6. Kreis Fraustadt.
7. Kreis Schrimm, Kreis Schroda.
8. Kreis Wreschen, Kreis Pieschen.
9. Kreis Krotoschin.
10. Kreis Adelnau, Kreis Schildberg.

Regierungsbezirk Bromberg.

1. Kreis Czarnikau, Kreis Chodziesen.
2. Kreis Wirsitz, Kreis Schubin.
3. Kreis Bromberg.
4. Kreis Inowraciaw, Kreis Mogilno.
5. Kreis Gnesen, Kreis Wongrowitz.

e. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Kreis Guhrau, Kreis Steinau, Kreis Wohlau.
2. Kreis Militsch, Kreis Trebnitz.
3. Kreis Wartenberg, Kreis Oels.
4. Kreis Namslau, Kreis Brieg.
5. Kreis Ohlau, Kreis Nimptsch, Kreis Strehlen.
6. Stadt Breslau, östlicher Theil.
7. Stadt Breslau, westlicher Theil.*)
8. Kreis Breslau, Kreis Neumarkt.
9. Kreis Striegau, Kreis Schweidnitz.
10. Kreis Waldenburg.

*) Die Grenzlinie geht von der Schweidnitzer noch der Hundsfelder Thorbarriere in der Mitte folgender Straßen und Plätze: Neue Schweidnitzerstraße, Tauenzienplatz, Schweidnitzerstraße bis zur Hummerei, diese entlang bis zur Albrechtsstraße, diese entlang bis zur Einmündung in den Ritterplatz, von hier westlich zur Schuhbrücke, diese entlang nördlich bis zur Promenade an der Matthiasbrücke, von hier westlich nach der kleinen und großen Oderbrücke und endlich die Matthiasstraße entlang.

Digitized by Google

Nro. des Wahlkrs.	Bestandtheile des Wahlkreises.
11.	Kreis Reichenbach, Kreis Neurode.
12.	Kreis Glatz, Kreis Habelschwerdt.
13.	Kreis Frankenstein, Kreis Münsterberg.
	Regierungsbezirk Oppeln.
1.	Kreis Creuzburg, Kreis Rosenberg.
2.	Kreis Oppeln.
3.	Kreis Gr. Strehlitz, Kreis Cosel.
4.	Kreis Lublinitz, Kreis Tost-Gleiwitz.
5.	Kreis Beuthen, nördlicher Theil (Wahlkreis Beuthen).
6.	Kreis Beuthen, südlicher Theil (Wahlkreis Kattowitz).*)
7.	Kreis Pleß, Kreis Rybnik.
8.	Kreis Ratibor.
9.	Kreis Leobschütz.
10.	Kreis Neustadt.
11.	Kreis Falkenberg, Kreis Grottkau.
12.	Kreis Neiße.

*) Die Grenzlinie geht von Osten nach Westen, unmittelbar südlich von den Ortschaften Groß-Dombrowka, Roßberg, Beuthen, Hospitalgrund, Pittermühle, Schomberg, Orzegow, Schwarzwald, Auda, Zaborze, Klein-Zabrze, Alt-Zabrze, Dorotheendorf und Makoschau.

Regierungsbezirk Liegnitz.

1.	Kreis Grünberg, Kreis Freistadt.
2.	Kreis Sagan, Kreis Sprottau.
3.	Kreis Glogau.
4.	Kreis Lüben, Kreis Bunzlau.
5.	Kreis Löwenberg.
6.	Kreis Haynau-Goldberg, Kreis Liegnitz.
7.	Kreis Landshut, Kreis Jauer, Kreis Bolkenhayn.
8.	Kreis Schönau, Kreis Hirschberg.
9.	Kreis Laubahn, Kreis Görlitz.
10.	Kreis Rothenburg, Kreis Hoyerswerda.

k. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg.

1.	Kreis Salzwedel, Kreis Gardelegen.
2.	Kreis Osterburg, Kreis Stendal.
3.	Kreis Jerichow I., Kreis Jerichow II.
4.	Stadt Magdeburg mit Zubehör.
5.	Kreis Wolmirstedt, Kreis Neuhaldensleben.
6.	Kreis Wanzleben.
7.	Kreis Aschersleben, Kreis Kalbe.
8.	Kreis Oschersleben, Kreis Halberstadt, Kreis Wernigerode.

Regierungsbezirk Merseburg.

1.	Kreis Liebenwerda, Kreis Torgau.
2.	Kreis Schweinitz, Kreis Wittenberg.
3.	Kreis Bitterfeld, Kreis Delitzsch.
4.	Saalkreis, Stadt Halle.
5.	Mannsfelder Seekreis, Mannsfelder Gebirgskreis.
6.	Kreis Sangerhausen, Kreis Eckartsberga.
7.	Kreis Querfurt, Kreis Merseburg.
8.	Kreis Naumburg, Kreis Weißenfels, Kreis Zeitz.

Nro. des Wahlkrs.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Erfurt.
1.	Kreis Nordhausen.
2.	Kreis Heiligenstadt, Kreis Worbis.
3.	Kreis Mühlhausen, Kreis Langensalza, Kreis Weißensee.
4.	Kreis Erfurt, Kreis Schleusingen, Kreis Ziegenrück.

g. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Kreis Hadersleben, Kreis Sonderburg.
2.	Kreis Apenrade, Kreis Flensburg.
3.	Kreis Schleswig mit Ausnahme der Stadt Friedrichstadt, Kreis Eckernförde.
4.	Kreis Tondern, Kreis Husum, Kreis Eiderstedt. Vom Kreise Schleswig die Stadt Friedrichstadt.
5.	Kreis Norderdithmarschen, Kreis Süderdithmarschen, Kreis Steinburg mit Ausnahme: a) der Stadt Glückstadt; b) des zum Kloster Uetersen gehörigen Patrimonialguts Horst; c) der adligen Güter Groß-Colmar und Klein-Colmar und Neuendorf und der Blomeschen und Engelbrechtschen Wildnitz; d) der Herrschaften Herzhorn, Sommerland und Grönland.
6.	Kreis Pinneberg. Vom Stadtkreise Altona die Ortschaft Ottensen-Neumühlen. Vom Kreise Steinburg: a) das klösterliche Uetersener Patrimonialgut Horst; b) die Stadt Glückstadt; c) die Herrschaften Herzhorn, Sommerland und Grönland; d) die adligen Güter Groß-Colmar und Klein-Colmar und Neuendorf, sowie die Blomesche und Engelbrechtsche Wildnitz. Vom Kreise Segeberg: a) das frühere Amt Segeberg mit dem Flecken Bramstedt; b) die im Kirchspiel Bramstedt belegenen Pertinenzien des Klosters Itzehoe; c) die adligen Güter Berstel, Caden, Bramstedt, Extrade und das Kanzleigut Kuhlen; d) die Breitenburgischen Dörfer Hitzhusen, Weddelbroockdamm und Mönkloh; e) die früher resp. zum Amte Trittau und zum Amte Tremsbüttel gehörigen Dörfer Sievershütten, Bredenbeckshorst, Nahe, Stuvenborn, Itzstedt und Thörningstedt.
7.	Kreis Kiel mit Ausnahme des adligen Gutes Bothkamp. Kreis Rendsburg. Vom Kreise Plön: a) die adligen Güter Bredeneck, Dobersdorf, Hagen, Lammershagen, Rastorff, Rethwisch, Salzau, Schädtbeck, Wittenberg; b) das Kloster Preetz mit dem Flecken Preetz.
8.	Stadt Altona. Kreis Stormarn mit Ausnahme: a) des jetzt dahin gehörigen Theiles des früheren Amtes Reinfeld; b) des Dorfes Schlammersdorf; c) des früheren Amtes Rethwisch; d) der adligen Güter Rütschau, Pralau, Fresenburg, Trenthorst, Wulmenau und der Dörfer Barghorst, Polit, Westerau und Frauenholz; e) der adligen Güter Hohenholz, Krumbeck und Schulenburg.

Digitized by Google

Nro. des Wahlkreis.	Bestandtheile des Wahlkreises.
9.	Kreis Oldenburg, Kreis Plön mit Ausnahme der zum VII. Wahlkreise gehörigen Theile desselben. Kreis Stormarn mit Ausnahme der zum VIII. Wahlkreise gehörigen Theile desselben.

h. Provinz Hannover.

1.	Amt Weener, Amt und Stadt Leer, Amt und Stadt Emden, Amt Berum, Stadt Norden.
2.	Amt und Stadt Esens, Amt und Stadt Aurich, Amt Wittmund, Amt Stickhausen, Stadt Papenburg.
3.	Amt Aschendorf, Amt Hümmling zu Sögel, Amt Meppen, Amt und Stadt Lingen, Amt Hasetünne, Amt Freren, Amt Bentheim, Amt Neuenhaus.
4.	Amt Fürstenau, Amt Berfenbrück, Stadt Quakenbrück, Amt Börden, Stadt und Amt Osnabrück, Amt Iburg.
5.	Amt Grönenberg zu Melle, Stadt Melle, Amt Wittlage, Amt Diepholz, Amt Sulingen, Amt Uchte.
6.	Amt Freudenberg, Amt Syke, Amt Bruchhausen, Amt Hoya, Amt und Stadt Verden, Amt Achim.
7.	Amt und Stadt Nienburg, Amt Stolzenau, Amt und Stadt Neustadt a. R., Stadt Wunstorf, Amt Ahlden, Amt Burgwedel, Amt Fallingbostel.
8.	Amt und Stadt Hannover, Vom Amte Linden die Ortschaft Linden und Vorstadt Glocksee.
9.	Rest des Amts Linden, Amt Wennigsen, Amt Calenberg, Stadt Münder, Stadt Eldagsen, Stadt Plattenfen, Amt Springe, Amt Lauenstein, Amt und Stadt Hameln, Amt Polle, Stadt Bodenwerder.
10.	Amt und Stadt Hildesheim, Amt Marienburg, Amt Gronau, Amt Alfeld, Amt Bockenem.
11.	Amt und Stadt Einbeck, Amt und Stadt Northeim, Stadt Moringen, Amt Uslar, Amt und Stadt Osterode.
12.	Amt und Stadt Göttingen, Amt und Stadt Münden, Amt Reinhausen, Amt Gieboldehausen, Stadt Duderstadt.
13.	Amt Herzberg, Amt Hohenstein, Amt Zellerfeld, Amt Elbingerode, Amt Liebenburg, Amt Wöltingerode, Stadt Goslar, Der Hannover-Braunschweigische sogenannte Kommunion-Harz.
14.	Amt Fallersleben, Amt und Stadt Gifhorn, Amt Meinersen, Amt und Stadt Peine, Amt und Stadt Burgdorf, Amt und Stadt Celle.
15.	Amt und Stadt Lüchow, Amt Gartow, Amt und Stadt Dannenberg, Amt Medingen, Amt Oldenstadt, Stadt Uelzen, Amt Ifenhagen.
16.	Amt Neuhaus i. L., Amt Bleckede, Amt und Stadt Lüneburg, Amt Bergen, Amt Soltau, Amt und Stadt Winsen a. d. L.

Nro. des Wahlkreis.	Bestandtheile des Wahlkreises.
17.	Amt und Stadt Harburg, Amt Tostedt, Amt Rotenburg, Amt Zeven, Amt Harsefeld, Stadt Buxtehude, Amt Lilienthal.
18.	Stadt Stade, Amt und Stadt Bremervörde, Amt Lehe mit Ausnahme des zum XIX. Wahlkreis geschlagenen Marschtheils, Amt Hagen, Amt Blumenthal, Amt Osterholz, Amt Himmelpforten, Rest des Amts Lehe, d. i. derjenige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete, Amt Dorum, Amt und Stadt Otterndorf, Amt Neuhaus a. d. Oste, Amt Osten, Amt Freiburg, Amt Jork.
19.	Rest des Amts Lehe, d. i. derjenige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete, Amt Dorum, Amt und Stadt Otterndorf, Amt Neuhaus a. d. Oste, Amt Osten, Amt Freiburg, Amt Jork.

i. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

1.	Kreis Tecklenburg, Kreis Steinfurt, Kreis Ahaus.
2.	Kreis und Stadt Münster, Kreis Coesfeld.
3.	Kreis Borken, Kreis Recklinghausen.
4.	Kreis Lüdinghausen, Kreis Beckum, Kreis Warendorf.

Regierungsbezirk Minden.

1.	Kreis Minden, Jade Gebiet, Kreis Lübecke,
2.	Kreis Herford, Kreis Halle.
3.	Kreis Bielefeld, Kreis Wiedenbrück.
4.	Kreis Paderborn, Kreis Büren.
5.	Kreis Warburg, Kreis Höxter.

Regierungsbezirk Arnsberg.

1.	Kreis Wittgenstein, Kreis Siegen, Hinterlandkreis (Reg. Bez. Wiesbaden) mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher vormals zu dem Großherzoglich Hessischen Kreise Gießen gehört hat.
2.	Kreis Olpe, Kreis Meschede, Kreis Arnsberg.
3.	Kreis Altena, Kreis Iserlohn.
4.	Kreis Hagen.
5.	Kreis Bochum.
6.	Kreis Dortmund.
7.	Kreis Hamm, Kreis Soest.
8.	Kreis Lippstadt, Kreis Brilon.

k. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

1.	Amt Usingen, Amt Idstein, Amt Königstein, Amt Höchst, Amt Hochheim, Amt Homburg, Ortsbezirk Rödelheim.
2.	Amt Wehen, Amt Langenschwalbach, Amt Rüdesheim, Amt Eltville, Amt Wiesbaden.
3.	Amt St. Goarshausen, Amt Braubach, Amt Nastätten, Amt Montabaur, Amt Wallmerod, Amt Nassau.
4.	Amt Diez, Amt Limburg, Amt Runkel, Amt Weilburg, Amt Hadamar.
5.	Amt Dillenburg, Amt Herborn, Amt Rennerod Amt Marienberg, Amt Selters, Amt Hachenburg
6.	Stadtkreis Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Nro. des Wahlkrls.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Kassel.
1.	Kreis Rinteln, Kreis Hofgeismar, Kreis Wolfhagen.
2.	Stadt- und Landkreis Kassel, Kreis Melsungen.
3.	Kreis Frizlar, Kreis Homberg, Kreis Ziegenhain.
4.	Kreis Eschwege, Kreis Schmalkalden, Kreis Witzenhausen.
5.	Kreis Marburg, Kreis Frankenberg, Kreis Kirchhain.
6.	Kreis Hersfeld, Kreis Rotenburg, Kreis Hünfeld.
7.	Kreis Fulda, Kreis Schlüchtern, Kreis Gersfeld.
8.	Kreis Hanau, Kreis Gelnhausen.
	I. Rheinprovinz.
	Regierungsbezirk Cöln.
1.	Stadt Cöln.
2.	Kreis Cöln.
3.	Kreis Bergheim, Kreis Euskirchen.
4.	Kreis Rheinbach, Kreis Bonn.
5.	Siegkreis, Kreis Waldbrol.
6.	Kreis Mühlheim, Kreis Wipperfürth, Kreis Gummersbach.
	Regierungsbezirk Düsseldorf.
1.	Kreis Lennep, Kreis Mettmann.
2.	Stadt Elberfeld, Stadt Barmen.
3.	Kreis Solingen.
4.	Kreis und Stadt Düsseldorf.
5.	Kreis Essen.
6.	Kreis Duisburg.
7.	Kreis Mörs, Kreis Rees.
8.	Kreis Cleve, Kreis Geldern.
9.	Kreis Kempen.
10.	Kreis Gladbach.
11.	Kreis und Stadt Crefeld.
12.	Kreis Neuß, Kreis Grevenbroich.
	Regierungsbezirk Coblenz.
1.	Kreis Wetzlar, Kreis Altenkirchen, Hinterlandkreis (Reg. Bez. Wiesbaden), soweit derselbe nicht dem I. Wahlkreise des Reg. Bez. Arnsberg zugetheilt ist.
2.	Kreis Neuwied.
3.	Kreis Coblenz, Kreis St. Goar.
4.	Kreis Creuznach, Kreis Simmern.
5.	Kreis Mayen, Kreis Ahrweiler.
6.	Kreis Adenau, Kreis Cochem, Kreis Zell.
	Regierungsbezirk Trier.
1.	Kreis Daun, Kreis Prüm, Kreis Bitburg.
2.	Kreis Wittlich, Kreis Berncastel.
3.	Kreis Trier, Stadt Trier.
4.	Kreis Saarburg, Kreis Merzig, Kreis Saarlouis.
5.	Kreis Saarbrücken.
6.	Kreis Ottweiler, Kreis St. Wendel, Kreis Meisenheim.
	Regierungsbezirk Aachen.
1.	Kreis Schleiden, Kreis Malmedy, Kreis Montjoie.

Nro. des Wahlkrls.	Bestandtheile des Wahlkreises.
2.	Kreis Eupen, Kreis Aachen.
3.	Stadt Aachen.
4.	Kreis Düren, Kreis Jülich.
5.	Kreis Geilenkirchen, Kreis Heinsberg, Kreis Erkelenz.
	m. Hohenzollern.
1.	**Regierungsbezirk Sigmaringen.**
	II. Königreich Sachsen.
1.	Die Stadt Zittau und die Gerichtsamtsbezirke Zittau, Groß-Schönau, Herrnhut, Ostrau, Reichenau.
2.	Die Stadt Löbau und die Gerichtsamtsbezirke Bernstadt, Löbau, Weißenberg, Schirgiswalde, Neusalza, Ebersbach.
3.	Die Stadt Budissin und die Gerichtsamtsbezirke Budissin, Königswartha, Camenz, Pulsnitz, Bischofswerda.
4.	Die Stadt Dresden rechts der Elbe und die Gerichtsamtsbezirke Dresden rechts der Elbe, Schönfeld, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg.
5.	Die Stadt Dresden links der Elbe.
6.	Die Gerichtsamtsbezirke Dresden links der Elbe, Wilsdruff, Döhlen, Tharandt, Dippoldiswalde, Altenberg.
7.	Die Stadt Meißen und die Gerichtsamtsbezirke Meißen, Großenhain, Riesa, Lomatzsch.
8.	Die Stadt Pirna und die Gerichtsamtsbezirke Pirna, Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Königstein, Gottleuba, Lauenstein.
9.	Die Stadt Freiberg und die Gerichtsamtsbezirke Frauenstein, Freiberg, Hainichen, Oederan, Brand.
10.	Die Gerichtsamtsbezirke Nossen, Roßwein, Waldheim, Geringswalde, Hartha, Leisnig, Döbeln.
11.	Die Stadt Oschatz und die Gerichtsamtsbezirke Strehla, Oschatz, Wermsdorf, Wurzen, Grimma, Mügeln.
12.	Die Stadt Leipzig.
13.	Die Gerichtsamtsbezirke Leipzig I. und II., Brandis, Taucha, Markranstädt Zwenkau, Rötha.
14.	Die Stadt Borna, und die Gerichtsamtsbezirke Pegau, Borna, Lausigk, Colditz, Geithain, Frohburg, Rochlitz, Penig.
15.	Die Stadt Mittweida und die Gerichtsamtsbezirke Limbach, Burgstädt, Mittweida, Frankenberg, Augustusburg.
16.	Die Stadt und der Gerichtsamtsbezirk Chemnitz.
17.	Die Stadt Glauchau und die Gerichtsamtsbezirke Waldenburg, Remse, Meerane, Glauchau, Hohenstein-Ernsthal, Lichtenstein.
18.	Die Stadt Zwickau und die Gerichtsamtsbezirke Crimmitzschau, Werdau, Zwickau, Wildenfels.
19.	Die Gerichtsamtsbezirke Stolberg, Hartenstein, Lößnitz, Schneeberg, Grünhain, Geyer.

Digitized by Google

Nro. des Wahlkrs. | Bestandtheile des Wahlkreises.

20. Die Gerichtsamtsbezirke Ehrenfriedersdorf, Wolkenstein, Zschopau, Lengefeld, Sayda, Zöblitz, Marienberg.
21. Die Städte Annaberg und Eibenstock und die Gerichtsamtsbezirke Annaberg, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock.
22. Die Gerichtsamtsbezirke Kirchberg, Auerbach, Falkenstein, Treuen, Lengenfeld, Reichenbach, Elsterberg.
23. Die Stadt Plauen und die Gerichtsamtsbezirke Plauen, Pausa, Oelsnitz, Adorf, Markneukirchen, Schöneck, Klingenthal.

III. Großherzogthum Hessen.

1. Kreis Gießen, Kreis Grünberg, Kreis Nidda.
2. Kreis Friedberg, Kreis Vilbel, Kreis Büdingen, Aus dem Kreise Mainz die Orte Kastel und Kostheim.
3. Kreis Alsfeld, Kreis Lauterbach, Kreis Schotten.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Landwehr-Kompagniebezirke Hagenow und Grevesmühlen.
2. Die Landwehr-Compagniebezirke Schwerin und Wismar.
3. Die Landwehr-Compagniebezirke Parchim und Ludwigslust.
4. Die Landwehr-Compagniebezirke Malchin und Waren.
5. Die Landwehr-Compagniebezirke Rostock und Doberan.
6. Die Landwehr-Compagniebezirke Güstrow und Ribnitz.

V. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1. Die Bezirke des Stadtgerichts Weimar, die Justizämter Apolda, Buttstädt, Großrudestedt, Bieselbach, Weimar, Allstedt mit dem Flecken Oldisleben und Almenau.
2. Die Bezirke des Stadtgerichts Eisenach, die Justizämter Creuzburg, Dermbach, Eisenach, Geisa, Gerstungen, Kaltennordheim, Lengsfeld, Ostheim, Tiefenort und Vacha.
3. Die Bezirke der Justizämter Auma, Berga, Neustadt a. O., Weida, Berka a. J., Blankenhain, Bürgel, Dornburg und Jena.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz

VII. Großherzogthum Oldenburg.

1. Die Stadt Oldenburg, das Amt Oldenburg, die Gemeinden Jade und Schweiburg, das Fürstenthum Lübeck mit Einschluß der cedirten vormals Holsteinischen Gebietstheile, das Fürstenthum Birkenfeld.
2. Die Stadt Varel, das Amt Varel mit Ausnahme der Gemeinden Jade und Schweiburg, die Stadt und das Amt Jever, die Aemter Westerstede, Elsfleth, Brake, Ovelgönne, Stollhamm, Landwührden.
3. Die Aemter Delmenhorst, Berne, Wildeshausen, Vechta, Steinfeld, Damme, Cloppenburg, Löningen, Friesoythe.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

1. Kreis Braunschweig, Kreis Blankenburg.
2. Kreis Helmstedt, Kreis Wolfenbüttel mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Harzburg.
3. Kreis Holzminden, Kreis Gandersheim mit dem Amtsgerichtsbezirke Harzburg.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Kreis Meiningen, Kreis Hildburghausen.
2. Kreis Sonneberg, Kreis Saalfeld.

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

XI. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

1. Herzogthum Koburg.
2. Herzogthum Gotha.

XII. Herzogthum Anhalt.

1. Kreis Dessau, Kreis Zerbst. Die sämmtlichen Ortschaften des Cöthener Kreises, welche östlich der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn liegen, resp. mit ihren Zubehörungen.
2. Kreis Bernburg, Kreis Ballenstedt. Die sämmtlichen Ortschaften des Cöthener Kreises, welche westlich der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn liegen, resp. mit ihren Zubehörungen.

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Fürstenthum Schwarzburg Rudolstadt.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

XV. Fürstenthum Waldeck.

1. Fürstenthum Waldeck.

XVI. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

1. Fürstenthum Reuß ä. L.

XVII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

1. Fürstenthum Reuß j. L.

XVIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

1. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

XIX. Fürstenthum Lippe.

1. Fürstenthum Lippe.

XX. Herzogthum Lauenburg.

1. Herzogthum Lauenburg.

XXI. Freie Stadt Lübeck.

1. Freie Stadt Lübeck.

XXII. Freie Stadt Bremen.

1. Freie Stadt Bremen.

XXIII. Freie Stadt Hamburg.

1. Der 1., 2., 3. und 7. Steuerdistrikt.
2. Der 4., 5., 6. und 8. Steuerdistrikt.
3. Die Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und Ritzebüttel und das Amt und Städtchen Bergedorf.

Digitized by Google

Rekapitulation.

		Wahlkreise
I.	Königreich Preußen:	
a)	Provinz Preußen	30
b)	„ Brandenburg	26
c)	„ Pommern	14
d)	„ Posen	15
e)	„ Schlesien	35
f)	„ Sachsen	20
g)	„ Schleswig-Holstein	9
h)	„ Hannover	19
i)	„ Westphalen	17
k)	„ Hessen-Nassau	14
l)	„ Rheinprovinz	35
m)	„ Hohenzollernsche Lande	1
	zusammen	235
II.	Königreich Sachsen	23
III.	Großherzogthum Hessen	3
IV.	„ Mecklenburg-Schwerin	6
V.	„ Sachsen-Weimar	3
VI.	„ Mecklenburg-Strelitz	1
VII.	„ Oldenburg	3
VIII.	Herzogthum Braunschweig	3
IX.	„ Sachsen-Meiningen	2
X.	„ Sachsen-Altenburg	1
XI.	„ Sachsen-Coburg-Gotha	2
XII.	„ Anhalt	2
XIII.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	1
XIV.	„ Schwarzburg-Sondershausn	1
XV.	„ Waldeck	1
XVI.	„ Reuß älterer Linie	1
XVII.	„ Reuß jüngerer Linie	1
XVIII.	„ Schaumburg-Lippe	1
XIX.	„ Lippe	1
XX.	Herzogthum Lauenburg	1
XXI.	Freie Stadt Lübeck	1
XXII.	„ „ Bremen	1
XXIII.	„ „ Hamburg	3
	zusammen	297

Wahlkreise mit eben so vielen Abgeordneten.

Anlage D.

Verzeichniß

der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§ 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden.

I. Königreich Preußen.

§ 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerliste beginnt): der Minister des Innern.

§ 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten), § 6 (Abgrenzung der Wahlbezirke), § 8 (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter und Bestimmung des Wahllokals)

1) in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westphalen und Rheinprovinz: auf dem Lande: der Landrath, in den Städten: der Gemeindevorstand (Magistrat);
2) in der Provinz Hannover: auf dem Lande: einschließlich der amtsässigen Städte und Flecken, der Amtshauptmann, in den selbstständigen Städten: der Magistrat;
3) in der Provinz Hessen-Nassau:
   A. im Regierungsbezirk Kassel:
      a) im Kreise Gersfeld: der Landrath,
      b) in den Amtsbezirken Orb und Vöhl: der Amtmann,
      c) in den übrigen Theilen des Regierungsbezirks: auf dem Lande: der Landrath, in den Städten: der Gemeindevorstand (Bürgermeister);
   B. im Regierungsbezirk Wiesbaden:
      a) im Stadtbereiche Wiesbaden: der Gemeindevorstand (Bürgermeister),
      b) im Stadtbereiche Frankfurt a. M.: im Stadtbezirke: der Magistrat, im Landgebiete: der Landrath (Polizei-Präsident),
      c) im Kreise Biedenkopf: der Landrath,
      d) in den übrigen Kreisen: der Amtmann;
4) in den Hohenzollernschen Landen: der Oberamtmann.

§ 24 (Ernennung des Wahlkommissars), § 34 (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung 2c.), § 35 (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahlkommissars): die Regierungen, in der Provinz Hannover: die Landdrosteien. (Greift ein Wahlkreis in den Bezirk zweier Landdrosteien ein, so bezeichnet der Minister des Innern diejenige Landdrostei, welche nach den §§ 24, 34 und 35 zuständig ist.)

II. Königreich Sachsen.

§ 2. Das Ministerium des Innern.

§§ 3, 6 und 8. Die Gemeinde-Obrigkeiten, zugleich für die in ihrem Bezirk belegenen exemten Grundstücke.

§§ 24, 34 und 35. Das Ministerium des Innern.

III. Großherzogthum Hessen.

§ 2. Das Ministerium des Innern.

§§ 3, 6 und 8. Die Kreisämter.

§§ 24, 34 und 35. Das Ministerium des Innern.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

§ 2. Das Ministerium des Innern.

§§ 3, 6 und 8. Die Ortsobrigkeiten.

§§ 24, 34 und 35. Das Ministerium des Innern.

V. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

§ 2. Das Staatsministerium, Departement des Innern.

§§ 3, 6 und 8. Die Gemeindevorstände.

§§ 24, 34 und 35. Das Staatsministerium, Departement des Innern.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

§§ 2, 6, 8 — mit Ausnahme der Bestimmung des Wahllokals — 24, 34 und 35: die Landesregierung zu Neu-Strelitz.

§§ 3 und 8 (Bestimmung des Wahllokals): die Ortsobrigkeiten.

Digitized by Google

VII. Großherzogthum Oldenburg.

§ 2. a) Für das Herzogthum Oldenburg: das Staatsministerium, Departement des Innern;
b) für das Fürstenthum Lübeck, mit Einschluß der cedirten vormals Holsteinschen Gebietstheile: die Regierung zu Eutin;
c) für das Fürstenthum Birkenfeld: die Regierung zu Birkenfeld.

§ 3. Die den Wahlvorstehern zunächst vorgesetzten Behörden.

§ 6. Das Staatsministerium.

§§ 8 — mit Ausnahme der Bestimmung des Wahllokals — 24, 34 und 35: das Staatsministerium, Departement des Innern.

§ 8 (Bestimmung des Wahllokals: die Wahlvorsteher.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

§ 2. Das Staatsministerium.

§ 3. In den Städten: der Stadtmagistrat, auf dem Lande: die Kreisdirektion.

§§ 6 und 8. Der Gemeindevorstand, beziehentlich der Wahlvorsteher.

§§ 24, 34 und 35. Das Staatsministerium.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

§ 2. Das Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

§ 3. In den Städten: der Magistrat, beziehentlich das Bürgermeisteramt, auf dem Lande: das Landrathsamt.

§§ 6, 8 (mit Ausnahme der Bestimmung des Wahllokals), 24, 34 und 35: das Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

§ 8 (Bestimmung des Wahllokals): die Ortsbehörde, (Magistrat, Bürgermeisteramt, Schultheiß).

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

§ 2. Das Ministerium, Abtheilung des Innern.

§ 3. In den Städten: die Stadträthe, beziehentlich in Gößnitz das Gerichtsamt und in Meuselwitz das Gericht, auf dem Lande: die Gerichtsämter.

§§ 6, 8 (mit Ausnahme der Bestimmung des Wahllokals), 24, 34 und 35: das Ministerium, Abtheilung des Innern.

§ 8. (Bestimmung des Wahllokals): die Wahlvorsteher.

XI. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

§ 2. Das Staatsministerium.

§ 3. Die Wahlkommissarien, welche auch das Wahllokal (§ 8) zu bestimmen haben.

§§ 6, 8 (mit obiger Ausnahme), 24, 34 und 35: das Staatsministerium.

XII. Herzogthum Anhalt.

§ 2. Das Staatsministerium.

§§ 3, 6 und 8. Die Kreisdirektionen.

§ 24. Die Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei zu Dessau.

§ 34. Das Staatsministerium.

§ 35. Die Regierung.

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

§ 2. Das Ministerium.

§§ 3 und 6. Das Landrathsamt

§ 8. Der Gemeindevorstand.

§§ 24, 34 und 35. Das Ministerium.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

§ 2. Das Ministerium.

§ 3. Die Landräthe.

§ 6. Das Ministerium.

§ 8. Die Landräthe.

§§ 24, 34 und 35. Das Ministerium.

XV. Fürstenthum Waldeck.

§ 2. Der Landesdirektor.

§§ 3, 6 und 8. Der Kreisamtmann, beziehentlich Kreisrath.

§§ 24, 34 und 35. Der Landesdirektor.

XVI. Fürstenthum Reuß ä. L.

§ 2. Die Landesregierung.

§ 3. Das Landrathsamt.

§ 6. Die Landesregierung.

§ 8. Das Landrathsamt.

§§ 24, 34 und 35. Die Landesregierung.

XVII. Fürstenthum Reuß j. L.

§ 2. Das Ministerium.

§ 3. Der Gemeindevorstand.

§ 6. Das Ministerium.

§ 8. Das Landrathsamt.

§§ 24, 34 und 35. Das Ministerium.

XVIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

§§ 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35. Die Regierung.

XIX. Fürstenthum Lippe.

§§ 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35. Die Regierung.

XX. Herzogthum Lauenburg.

§ 2. Die Regierung.

§ 3. In den Städten: die Stadtmagistrate, auf dem Lande: die landesherrlichen Aemter, beziehentlich Gutsobrigkeiten, welchen auch die Bestimmung des Wahllokals (§ 8) obliegt.

§§ 6, 8 (mit obiger Ausnahme), 24, 34 und 35: die Regierung.

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

§ 2. Der Senat.

§ 3. Der Bürgerausschuß.

§ 6. Der Senat.

§ 8. Der Bürgerausschuß.

§§ 24, 34 und 35. Der Senat.

XXII. Freie Hansestadt Bremen.

§§ 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35: die Deputation zur Leitung der Vertreterwahlen.

XXIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

§§ 2, 3, 6, 8 und 24: die Centralkommission für die allgemeinen direkten Wahlen zur Bürgerschaft.

§§ 34 und 35. Der Senat.

Vorstehendes Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 28. Juli 1870.

773. Auf Grund eines Reskriptes des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Finanzministers bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge des Krieges

Digitized by Google

mit Frankreich die im Art. 26 des mit diesem Staate geschlossenen Handelsvertrages vom 2. August 1862 den französischen Fabrikanten und Kaufleuten, sowie ihren reisenden Dienern eingeräumte Freiheit von Gewerbesteuer fortgefallen ist. Es kann somit von jetzt an den erwähnten Personen bis auf Weiteres kein steuerfreier Gewerbeschein mehr ertheilt werden, und sind gleichfalls die für das laufende Jahr bereits ausgehändigten derartigen Gewerbescheine hierdurch für ungültig erklärt.

Coblenz, den 13. August 1870.

774. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Brubbach im Kreise Neuwied ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 180 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür.

Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector Pfarrer Siller zu Oberhonnefeld Kreis Neuwied zu richten.

Coblenz, den 8. August 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

775. Nach Vorschrift des § 13 des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. Js. machen wir bekannt, daß die Darlehns-Kasse in Köln Königsstraße ohne Nummer (am Marienplatz) am 17. d. Mts. eröffnet werden wird. Bundes-Bevollmächtigter derselben ist der Königliche Regierungs-Rath Westermann, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Königliche Bank-Rendant Eckardt.

Außerdem gehören zum Vorstande die Herren:

Fonds-Makler	Scheibler,
Fabrikant	August Rogge,
Kaufmann	August Heuser,
"	Eduard Elven,
"	Franz Clov,
"	Gustav Luchtenberg,
"	Wilhelm Schmitz,
"	Florenz Kisker und
"	W. Leyendecker,

von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehns-Kasse begleiten werden

Alle Ausfertigungen der Darlehns-Kasse müssen von dem Bundesbevollmächtigten vollzogen sein.

Berlin, den 14. August 1870.

Die Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen des Norddeutschen Bundes.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vorstand der Darlehns-Kasse täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage von 11—12 Uhr Vormittags im Geschäftslokale Königsstraße (am Marienplatz) versammelt sein wird und demselben in dieser Stunde Anträge auf Bewilligung von Darlehnen überreicht werden können. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden, und sind denselben außer einem Special-Verzeichnisse der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effecten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises, die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Meß-Atteste resp. Niederlage-Scheine und die Feuer-Versicherungs-Policen beizufügen.

Cöln, den 15. August 1870.

Der Bundes-Bevollmächtigte der Darlehns-Kasse des Norddeutschen Bundes.

776. Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

„Berlin, den 10. Juni 1870.

„Die dem Auswanderer-Expedienten Ernst Carl „Friedrich Herrmann Meyer, alleinigem Inhaber der „Firma Ernst Meyer u. Co. zu Bremen am 2. Februar „1867 unter dem Vorbehalte des Widerrufs ertheilte „Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen „Staats ist, nachdem durch Dekret des Obergerichts zu „Bremen vom 31. v. Mts. der Konkurs der Gläubiger „über das Vermögen des ꝛc. Meyer erkannt worden, „unterm heutigen Tage widerrufen und sind in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes über die Beförderung von „Auswanderern vom 7. Mai 1853 (G.-S.-Samml. S. „729) die Konzessionen der Agenten und Unteragenten „des ꝛc. Meyer damit erloschen.

„Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

„Im Auftrage (gez.) Moser.

„An das Königliche Polizei-Präsidium hier."

wird hierdurch in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des ꝛc. Meyer oder dessen Bevollmächtigten herzuleitende Ansprüche an die von demselben bestellte Caution binnen 12monatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist zurück gegeben wird.

Berlin, den 27. Juli 1870.

Königliches Polizei-Präsidium.

777. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hier vom 4. Juli 1870, zugestellt am 2. August c., ist der Heinrich Hartmann, Winzer zu Ahrweiler wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 9. August 1870.

Der Ober-Prokurator.

778. Der mit der interimistischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des zur Armee einberufenen Polizei-Commissars Weber beauftragte Landgerichts-Referendar Killian ist für die Dauer der Abwesenheit des ꝛc. Weber zu dessen Stellvertreter als Polizeianwalt bei dem Polizeigerichte I. und zum Vertreter des Polizeianwalts bei dem Polizeigerichte II. hierselbst ernannt worden.

Coblenz, den 13. August 1870.

Der Ober-Prokurator.

Digitized by Google

779. Das Wintersemester am Königlichen pomologischen Institut zu Proskau beginnt am 1. October. Das Institut hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei im preußischen Staate, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich den Obstbau, zu fördern.

Während des 2jährigen Cursus kommen folgende Gegenstände aus dem theoretischen und praktischen Gebiete zur Behandlung:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstbau, Obstkenntniß, Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beifügung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage jede weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1870.

Der Director des pomologischen Instituts.

Personal-Chronik.

780. Dem ordentlichen Lehrer Dr. Besse am Apostelgymnasium in Köln ist eine Oberlehrerstelle an dem Gymnasium zu Hedingen in den Hohenzollernschen Landen übertragen worden.

781. Der frühere Kaplan Adam Klaus ist als zweiter katholischer Religionslehrer am Gymnasium zu Trier definitiv angestellt worden.

782. Der Hülfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Kempen, Joseph Heinrichs, ist zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

783. Der Pfarrverwalter Bornefeld ist von dem Königlichen Consistorium zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Winterburg ernannt worden.

784. Der Schulamts-Candidat Lorenz August Schleiber zu Welcherath ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Welcherath provisorisch ernannt worden.

785. Der Schulamts-Candidat Adam Brück zu Mittelhof ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Mittelhof provisorisch ernannt worden.

786. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Schneppenbach Kreis Simmern Johann Joseph Dietzler ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

787. Der Schulamts-Candidat Philipp Pohl zu Wehbach ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Wehbach provisorisch ernannt worden.

788. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Ifert-Nassen Johann Ludwig Geyer ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

789. Der Schulamts-Candidat Joseph Durben zu Bongard ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Bongard provisorisch ernannt worden.

790. Der Schulamts-Candidat Johann Bauer zu Arenberg Kreis Coblenz ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Arenberg provisorisch ernannt worden.

791. Der Schulamts-Candidat Mathias Joseph Goerres zu Bassenscheid ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Roertershausen provisorisch ernannt worden.

792. Die provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Leimersdorf Katharina Rittel ist in derselben Eigenschaft an jene zu Horchheim versetzt worden.

793. Die Versetzung des Gerichtsvollziehers Tusch zu Kirn nach Creuznach ist zurückgenommen worden.

794. Durch Rescript vom 9. August c. ist der Friedensgerichtsschreiber Janning zu Trarbach vom 1. September d. J. ab zum Landgerichts-Secretair bei dem Kgl. Landgerichte zu Köln ernannt worden.

Patente.

795. Dem William Henry Baxter zu Brixton Hill in der Grafschaft Surrey (England) ist unter dem 4. August d. J. ein Patent

auf eine selbstthätige Getreidewaage in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

796. Dem Eduard Hoyer in Berlin ist unter dem 4. August 1870 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitsventil für Dampfkessel, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 35 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 38. Ausgegeben Dinstag, den 23. August 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

797. Die durch die Kreis-Vertretung des Kreises St Goar erfolgte Wiederwahl der nach § 6 des Statuts für die dortige Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse mit dem 1. Januar 1871 ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums dieser Kasse, nämlich: 1) des Rendanten Gerhard Mies aus Boppard, als Beisitzer, und 2) des Kaufmanns Carl Emmel daselbst, als stellvertreteder Beisitzer, für die Periode 1871/73 ist von uns bestätigt worden.

Coblenz, den 16. August 1870.

798. Nachdem auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. November v. J., die Eichungsbehörden betreffend, die bisher von den Provinzial-Eichungs-Commissionen ausgeübte Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Eichungsämter auf den Königl. Eichungs-Inspektor der Provinz übergegangen, und in Folge diesfälliger Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierselbst ein städtisches Eichungsamt errichtet worden ist, ist die hiesige Provinzial-Eichungs-Commission aufgelöst, und das mit derselben verbundene Eichungsamt aufgehoben worden.

Coblenz, den 18. August 1870.

799. Der Gemeinde Bell, Kreises Simmern, ist von uns gestattet worden, den am 27. v. M. wegen des für diesen Tag angeordneten Bettages ausgefallenen Jahrmarkt am 31. d. M. abzuhalten.

Coblenz, den 22. August 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

800. Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 15. v Mts. III. 11960 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath des Zollvereins beschlossen hat, außer den bereits bisher zur Abfertigung von Rohzucker zum Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner ermächtigten Aemtern neben den Zoll- resp. Steuerstellen zu Glogau, Halle, Nordhausen, Salzwedel, Münden, Minden, Plotho, Cassel, Schweinfurt, Regensburg, Bayreuth, Stuttgart, Heilbronn und Bodenbach auch dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Aachen die Befugniß zu derartigen Abfertigungen beizulegen. Letzteres ist mit Mustertypen von österreichischem Rübenrohzucker ausgestattet.

Cöln, den 14. August 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

801. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 13. Juli d. J. über die Abwesenheit des Tischlergesellen Wilhelm Deutsch, zuletzt in Elberfeld wohnhaft, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Cöln, den 14. August 1870.

Der General-Prokurator.

802. Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Carl Arnheiter, Eisengießer aus Dichtelbach, ist heute dem Civilstandsbeamten zu Rheinböllen behufs Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 18. August 1870.

Der Ober-Prokurator.

803. Das Studienjahr 1870/71 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. Oktober a. c., von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt. Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 30. September a. c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen Die Vorlesungen werden am 17. Oktober a. c. beginnen. Die Vorschriften sind in dem Bureau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 10. August 1870.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie.

804. Vorlesungen auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1870—71.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Apologetische Theologie: Prälat Prof. Berlage. * Der zweite Theil der Dogmatik: Derf. * Einleitung in's alte Testament: Domkap. Prof. Reinke. * Erklärung wichtiger Messianischer Weissagungen: Derf. * Erklärung schwieriger und wichtiger Stellen des alten Testaments: Derf. * Erster Zeitraum der Kirchengeschichte: Officialats-Rath Prof. Cappenberg. * Kanonisches Recht: Derf. * Einleitung in die Pastoraltheologie: Erster Theil der praktischen Anweisung für den Beichtvater: Domkapitular Prof. Püngel. * Ueber die Behandlung der Pönitenten nach ihren besondern Klassen: Derf. * Katechetik: Derf. * Erklärung der Briefe Petri, Jakobi

Digitized by Google

und Judä: Prof. Bisping. * Allgemeine und specielle Einleitung in's Neue Testament: Derf. * Allgemeiner Theil der Moraltheologie: Prof. Schwane. * Fortsetzung der speciellen Moraltheologie: Derselbe. * Ueber das Sakrament der Ehe von seiner dogmatischen, rechtlichen und sittlichen Seite: Derf. * Einleitung in die gesammte Moraltheologie: Prof. Freihoff. * Die Abhandlungen über den Dekalog, über die einzelnen Stände, über Recht und Gerechtigkeit, über die Sakramente: Derselbe. * Dogmatik: Derselbe. * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Derselbe. * Biblische Archäologie: Prof. Rohling. * Erklärung der Psalme mit besonderer Beziehung auf das Brevier: Derselbe.

Philosophie.

* Pädagogik: Prof. Stöckl. Psychologie: Derf. Logik und Erkenntnißlehre: Derf. * Ueber die Philosophie und Theologie des Dante Alligheri: Prof. Schlüter. * Geschichte der neuern Philosophie von Carteſius bis auf unsere Zeit: Derf. Psychologie: Dr. Hagemann. Logik und Noetik: Derf.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen: Prof. Heis. * Populäre Astronomie: Derf. Sphärische Trigonometrie: Derf. Sphärische Astronomie: Derf. Analysis der algebraischen Funktionen: Derf.

Naturwissenschaften.

* Ueber die Wärme: Prof. Hittorf. Experimental-Chemie: Derf. * Systematische Botanik: Prof. Karsch. Anthropologie: Derf. Systematische Naturgeschichte: Derf. Praktische Uebungen: Derf. * Petrographie: Prof. Hosius. Mineralogie, II. Theil: Derf. * Ueber Pflanzenpathologie: Prof. Nitschke. Ueber die Pflanzenzelle: Derf. Ueber die natürlichen Pflanzenfamilien: Derf. Mikroskopische Uebungen: Derf. * Ornithologie: Dr. Landois. Praktische naturhistorische Uebungen: Derf.

Geschichte.

* Geschichte unserer Zeit von 1815—1848: Prof. Rospatt Griechische Geschichte: Derf. * Geschichte der französischen Revolution: Prof. Niehues. Römische Geschichte: Derf. Fortsetzung der Geschichte der Deutschen im Mittelalter: Derf. * Ueber die Verdienste Brandenburg-Preußens um Deutschland: Dr. Tourtual. Ueber Quellenkunde der mittelalterlichen Geschichte: Dr. Nordhoff.

Philologie.

* Erklärung auserlesener Siegesgesänge Pindars: Prof. Winiewski. Geschichte der Religion der Griechen und Römer: Derf. Erklärung der Werke und Tage des Hesioous, im philologischen Seminar: Derf. * Erklärung auserwählter Stellen aus Lukrez: Prof. Langen. Lateinische Grammatik: Derf. Fortsetzung der Erklärung des ersten Buches der Oden des Horaz, im philologischen Seminar: Derf. * Erklärung der Perser des Aeschylus: Prof. Parmet. * Der Unsterblichkeitsglaube bei den Griechen und Römern: Derf. Erklärung der Germania des Tacitus: Derf.

Deutsche Sprache und Litteratur.

* Erklärung der Nibelungen: Prof Stork. Geschichte der deutschen Litteratur seit Opitz: Derselbe.

Morgenländische Sprachen.

* Hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung leichterer Stellen aus dem Hebräischen: Prof. Reinke. * Arabische Grammatik in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen leichterer Stellen aus dem Arabischen: Derf Sanskrit-Grammatik: Prof. Storck. * Hebräische Uebersetzungs-Uebungen: Prof. Bickell * Biblisches Chaldäisch: Derf. Hebräische Grammatik: Derselbe.

Neuere Sprachen.

vacat.

Kunstgeschichte.

* Münsterische Kunstgeschichte: Dr. Nordhoff. Allgemeine Geschichte der gothischen Kunst: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Winiewski und Langen finden fünfmal wöchentlich statt. Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso der mathematisch-astronomische Apparat, das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, das Normal Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate. Die Turnübungen werden unter Leitung des Vorstandes des akademischen Turnvereins in der städtischen Turn-Halle gehalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. Oktober festgesetzt.

803. Unter **Verweisung auf die §§ 35 und 36** des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verlehnungsurkunde für das Bergwerk Gottfried II. bei Lautzenbrücken mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschwornen Giesler zu Dillenburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. August 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Januar 1868 wird der Handelsfirma Jakobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Gottfried II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lautzenbrücken, Marienberg, Langen-

Digitized by Google

bach und Kirburg im Oberwesterwald-Kreise Regierungsbezirk Wiesbaden und in den Gemeinden Friedewald und Nisterberg im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundertachtundfünfzigtausend zweihundertvierunddreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, D, E, E', a, f, F', F, G, H, J, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

806. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Casimir bei Lautzenbrücken mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Giesler zu Dillenburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. August 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Juni 1867 wird der Handelsfirma Jakobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Casimir das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lautzenbrücken, Kirburg, Neunkhausen und Langenbach im Oberwesterwald-Kreise Regierungsbezirk Wiesbaden und den Gemeinden Friedewald und Nisterberg, Kreis Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

807. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Ludwig I. und Ludwig III. bei Leutzbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Revierbeamten Bergmeister Gerlach zu Hamm an der Sieg zur Einsicht offen.

Bonn, den 4. August 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. April 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Riesen zu Essen unter dem Namen Ludwig I. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Leutzbach im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierundzwanzigtausend neunhundert vierundachtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e, d, e, f, g und h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Mai 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Riesen zu Essen unter dem Namen Ludwig III. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Leutzbach im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfundzwanzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c und d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

808. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bornkaute liegender Nebengang bei Fischbacherhütte mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Revierbeamten Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. August 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. Februar 1870 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Vereinigte Bornkaute an Stelle des in der angeheften Consolidations-Urkunde vom 22. Mai 1851 und in der Verleihungsurkunde vom 11. Oktober 1850 bezeichneten zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke Vereinigte Bornkaute gehörigen Einzelfeldes Bornkaute liegender Nebengang das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wingendorf im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächen-

Digitized by Google

inhalt von fünfundzwanzigtausend Quadrattachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Grube Bornkaute und Carlsseegen Ausfall erleidet und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

809. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Nauroth I. und Nauroth II. bei Nauroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. August 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Juni 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen unter dem Namen Nauroth I. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nauroth im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfundzwanzigtausend Quadrattachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, E, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Juni 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen unter dem Namen Nauroth II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nauroth im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfundzwanzigtausend Quadrattachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

810. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Helenenzeche bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. August 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 3. Mai 1870 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Helenenzeche bei Dermbach an Stelle des in der angeheften Verleihungsurkunde vom 9. März 1860 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Helenenzeche das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dermbach im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierundzwanzigtausend neunhundert sechsundsiebenzig Quadrattachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

811. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ludwig bei Leutzbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. August 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Juni 1870 wird dem Wilhelm Riesen von Essen unter dem Namen Ludwig das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Leutzbach im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierundzwanzigtausend neunhundertundachtunddreißig Quadrattachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **a, b, c, d, e, f** und **g** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 39. Ausgegeben Donnerstag, den 25. August **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

812. Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hochelheim, im Kreise Wetzlar, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 180 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Bode zu Crosdorf, Kreis Wetzlar, zu richten.

Coblenz, den 16. August 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

813. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hier vom 18. Juli ds. Js., zugestellt am 15. August c., ist die Anna Maria Brockmann, Näherin aus Coblenz, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 19. August 1870.

Der Ober-Prokurator.

814. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 10. Mai c., zugestellt am 17. August c., ist die Susanna Closhen, ohne besonderes Gewerbe in Münster bei Bingen wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 20. August 1870.

Der Ober-Prokurator.

815. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 26. Juli c., zugestellt am 22. August c., ist Jakob Helbach, früher Pastor, jetzt Privatmann in Boppard wohnend, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 23. August 1870.

Der Ober-Prokurator.

816. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Silbersand I. II. III. IV. und V. bei Mayen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liebering zu Coblenz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. August 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. April 1870 wird der Actiengesellschaft der Zinkgruben und Hütten vom Altenberge zu Lüttich unter dem Namen Silbersand I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kirchesch, Ettringen und St. Johann im Kreise Mayen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundertdreiundsiebenzigtausend dreihundertneunundreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P, L, N, U, d, e, b, a bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. April 1870 wird der Actiengesellschaft der Zinkgruben und Hütten vom Altenberge zu Lüttich unter dem Namen Silbersand II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden St. Johann, Ettringen, Kirchesch, Waldesch und Mayen im Kreise Mayen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundertsechsundneunzigtausend vierundfünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P, a, b, c, d, f, e, Q, G, S, g, l, m, h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. April 1870 wird der Actiengesellschaft der Zinkgruben und Hütten vom Altenberge zu Lüttich unter dem Namen Silbersand III. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden St. Johann, Kirchesch und Waldesch im Kreise Mayen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundertsiebenundneunzigtausend sechshundertundfünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S, H, J, K, T, P,

Digitized by Google

h, m, l, g bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. April 1870 wird der Actiengesellschaft der Zinkgruben und Hütten vom Altenberge zu Lüttich unter dem Namen Silbersand IV. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden St. Johann, Mayen und Cürrenberg im Kreise Mayen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundertdreitausendachtigtausend einhundertvierundvierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G, Q, X, V, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. April 1870 wird der Actiengesellschaft der Zinkgruben und Hütten vom Altenberge zu Lüttich unter dem Namen Silbersand V. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden St. Johann, Cürrenberg und Mayen im Kreise Mayen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundertneunundneunzigtausend siebenhundertsiebenundneunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben V, W, U, f, e, X bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

817. Der Schulamts-Candidat Andreas Sturm aus Flerzheim ist zum ordentlichen Lehrer an dem katholischen Gymnasium zu Marzellen und der Schulamts-Candidat Franz Petit aus Trier zum ordentlichen Lehrer an dem katholischen Gymnasium an Aposteln zu Cöln ernannt worden.

818. Der Schulamts-Candidat Franz Linnarz zu Staffel Kreis Adenau ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

819. Der Schulamts-Candidat Georg Glaß zu Darweiler ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

820. Der bisher in Merrheim, Kreises Meisenheim, ansässig gewesene praktische Arzt Dr. Göring ist nach Roedelheim im Regierungsbezirke Wiesbaden verzogen.

821. Der Gerichtsschreiberamts-Candidat Carl Schudelsky in Elberfeld ist vom 1. September d. J. ab zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte zu Trarbach ernannt worden.

Patente.

822. Dem M. H. Kernaul zu Berlin ist unter dem 16. August 1870 ein Patent

auf eine Fräsmaschine für Schraubenmuttern und Schraubenköpfe, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

823. Dem C. F. Conström in Berlin ist unter dem 15. August 1870 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, Flaschen zu entkorken, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

824. Dem Königlich sächsischen Bergrath und Professor Theodor Scheerer zu Freiberg in Sachsen ist unter dem 8 August 1870 ein Patent

auf ein Präparat zur Entphosphorung des Roheisens in Puddelöfen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

825. Das den Herren Eugen Langen und Nikolaus August Otto zu Cöln

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gastraftmaschine

unter dem 21. April 1866 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 21. April 1874, verlängert worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 36 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 40. Ausgegeben Donnerstag, den 1. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii.

826. Es wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die regelmäßige Sitzung der Rheinschiffahrt-Central Commission, welche nach Artikel 44 der revidirten Rheinschiffahrtacte vom 17. October 1868 im Monat August stattfinden soll, mit Rücksicht auf den Krieg bis auf Weiteres ausgesetzt worden ist. Der Zeitpunkt, an welchem die Commission zusammentreten wird, soll demnächst bekannt gemacht werden.

Coblenz, den 24. August 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

827. Die durch den Tod des Bürgermeisters Boerner erledigte Bürgermeisterei Lützellinden, Kreis Wetzlar, ist dem Bürgermeister Müller bisher in Pfalzfeld übertragen. Derselbe ist angewiesen, seinen Wohn- und Amtssitz in Hochelheim zu nehmen und zugleich beauftragt, die Bürgermeisterei Rechtenbach commissarisch zu verwalten.

Coblenz, den 22. August 1870.

828. Der bisherige commissarische Bürgermeister Lenz zu Rechtenbach ist nach Pfalzfeld, im Kreise St. Goar versetzt, und zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Pfalzfeld definitiv ernannt worden.

Coblenz, den 22. August 1870.

829. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. dem König-Wilhelm-Verein zu Berlin Behufs Beschaffung von Geldmitteln zur Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plan zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose à 2 Thlr. in zwei getrennten Abtheilungen mit besonderen Gewinnziehungen ausgegeben und für jede Abtheilung Geldgewinne im Gesammtbetrage von 90,000 Thlr. ausgesetzt werden sollen.

Coblenz, den 25. August 1870.

830. Durch Rescript des Königlichen Ministeriums der Geistl. ꝛc. Angelegenheiten ist es gestattet, daß Personen, welche als Hühneraugen-Operateure geprüft zu werden wünschen, zu einer solchen, nach Maßgabe der Verfügung vom 25. August 1845 vorzunehmenden Prüfung mit dem Bemerken zugelassen werden, daß sie durch Ablegung dieser Prüfung nur das Recht erlangen, sich als geprüfte Hühneraugen-Operateure zu bezeichnen, und daß ihnen das Prüfungszeugniß mit dem daraus hervorgehenden Recht nach Maßgabe des § 53 al. 2 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 entzogen werden würde, wenn aus ihren Handlungen oder Unterlassungen ein Mangel derjenigen Eigenschaften erhelle, welche bei Ertheilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzt werden mußten. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Coblenz, den 25. August 1870.

831. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß der laut Bekanntmachung vom 26. April v. J. (A. Bl. pro 1869 S. 108) der Gemeinde Münstermaifeld, vorbehaltlich des Widerrufs bewilligte, am 1. Montage im Monat October abzuhaltende Schaafmarkt auch auf Schweine ausgedehnt werde.

Coblenz, den 26. August 1870.

832. Polizeiverordnung.

Nachdem in mehreren Theilen unseres Bezirkes die Rinderpest ausgebrochen ist, so bringen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Bestimmungen des Gesetzes, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869, sowie der dazu erlassenen Instruction vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt des norddeutschen Bundes de 1869 Seite 105 fgde. und 149 fgde., welche also lauten:

Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869.

§ 1. Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§ 2. Die Maßregeln, auf welche sich die im § 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1) Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schaafe und Zie-

Digitized by Google

gen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe, in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindviehkontrole im Grenzbezirke;

2) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke, gegen den Verkehr mit der Umgebung;

3) Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, insbesondere wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergl. im erforderlichen Umfange;

4) Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;

5) Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§ 3. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taratoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tage nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintritt über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§ 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§ 5. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§ 6. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, so lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Rindvieh oder auch, sobald die Wagen solche sind, welche sich zum Rindviehtransporte eignen, von anderem Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauch zu desinfiziren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederaustgange stattgefunden hat. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von zehn Silbergroschen für den Wagen erheben.

§ 7. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

§ 8. Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruktion erlassen, welche über die Anwendung der im § 2 unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Maßregeln nähere Anweisung giebt und den nach § 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.

Instruction zum Gesetze vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Erster Abschnitt.

Maaßregeln bei dem Ausbruche der Rinderpest im Auslande.

a. In der Entfernung.

§ 1. Bei dem Auftreten der Rinderpest in entfernteren Gegenden kommt es darauf an, ob dieselben durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können.

Ist die von der Seuche ergriffene Gegend durch Eisenbahnen mit dem Inlande verbunden, so hat sich das Einfuhrverbot auf alles Rindvieh aus dieser Gegend ohne Ausnahme zu erstrecken.

§ 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken: auf frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

§ 3. Die Einfuhr von Schaafen und Ziegen ist ebenfalls zu verbieten. Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

§ 4. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch von der Durchfuhr. Doch kann ausnahmsweise die Durchfuhr durch das Bundesgebiet Viehtransporten gestattet werden, wenn von Veterinärbeamten festgestellt ist, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit 3 Monaten und mindestens in einem Umkreise von 3 Meilen seuchenfrei ist und der Transport in vorschriftsmäßigen Wagen erfolgt.

Die Durchfuhr hat in besonderen Zügen unter polizeilicher Begleitung in denselben Wagen ohne Umladung zu geschehen, auch darf unterwegs kein Stück ausgeladen werden. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen, bis zum Ausgangspunkte des Transports, wo selbige unter Zuziehung von Veterinärbeamten vorschriftsmäßig vernichtet werden müssen, wenn nicht die Möglichkeit geboten ist, daß die Ausladung und Vernichtung unterwegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann.

Wird wegen Zerbrechens eines Wagens oder ähn-

Digitized by Google

lichen Gründen ein Ausladen unvermeidlich, so ist dasselbe von der Eisenbahnverwaltung unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu bewirken. Für Absperrung des ausladenden Viehes, für sofortige Verscharrung der etwa vorhandenen Kadaver, welche letztere in jedem Falle gleich den an der Rinderpest gefallenen Thieren (§§ 27—30) zu behandeln sind, muß gesorgt werden.

Die entleerten Wagen und die Ausladestellen sind zu desinfiziren.

Zum Tränken der Thiere unterwegs sind eigene von der Behörde gestempelte Tränkeimer mitzuführen. Das Füttern, sobald solches auf langen Transporten nothwendig wird, darf nur von den, den Transport begleitenden Personen besorgt werden.

Vieh, welches nach den Seeplätzen versendet wird, ist rücksichtlich des Transportes und aller in § 4 erwähnten Maaßregeln dem Transitvieh gleich zu behandeln.

§ 5. Für Schlachtvieh, soweit es zur Versorgung des Inlandes nöthig ist, kann ausnahmsweise auch die Einfuhr nach solchen Städten gestattet werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

b. In der Nähe.

§ 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über 5 bis 10 Meilen von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt auf alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehs), auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge, auf unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten, und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Nur in einzelnen dringenden Fällen können auch Ausnahmen für Schlachtvieh nach § 5 eintreten.

§ 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militärischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des 11. Abschnitts in Kraft.

Für den Durchgang von Posten u. s. w. kommen dann dieselben Maaßregeln in Anwendung, wie bei einem abgesperrten Orte im Inlande.

§ 8. Wird in den vorstehend behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere soweit möglich sofort zu tödten und zu verscharren, Menschen und sonstige Gegenstände auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückzubringen, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren.

Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinfiziren.

§ 9. In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb 2 Meilen von der Grenze entfernt liegen, folgende Controle-Maaßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehstande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

§ 10. Vorstehende in §§ 1 bis 9 enthaltene Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung der Seuche zu Wasser droht.

Sind unter dem an Bord eines Schiffes befindlichen Rindvieh unterwegs verdächtige Erkrankungs- oder Todesfälle vorgekommen, dann sind von der Sanitätsbehörde des Hafenplatzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zweiter Abschnitt.

Maaßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§ 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen 2 Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§ 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gestorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

§ 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu

Digitized by Google

tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§ 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§ 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§ 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöftes (vergl. § 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt ist.

In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

§ 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Verbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§ 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maaßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher nicht unter 3 Meilen Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden darf, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten, und sonstige Veranlassungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Rindvieh und nach Befinden selbst von Schaafen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörden gekauft und geschlachtet werden.

§ 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maaßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§ 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und Wiederkäuern.

§ 20. Das Gehöfte, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöfte betreten noch mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Die Ermächtigung zum Eintritt kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebeammen Behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest“ anzubringen.

§ 21. Für den ganzen Ort, welchem das inficirte Gehöfte angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alles Vieh muß im Stalle behalten, Hunde und Katzen eingesperrt werden. Frei umherlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geschlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verscharrt. Fahren dürfen nur mit Pferden gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest“ aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§ 22. Für jeden Ort, wenigstens für jeden irgend größeren Ort ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen dann die im § 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind und welcher die Ausführung der nöthigen Maaßregeln zu überwachen hat.

Wenn einmal der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatirt ist, so ist die fernere Konstatirung neuer Krankheitsfälle (§ 13) den Ortskommissaren zu überlassen.

§ 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu reduziren. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. § 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

Digitized by Google

§ 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§ 25. In Residenz- und Handelsstädten und sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehr bleibt stets die Sperre auf einzelne Grundstücke, beziehungsweise Ortstheile, beschränkt. Relative und absolute Sperre des Ortes kommen nicht in Anwendung. Dagegen ist auf schleunige Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der zunächst ergriffenen Gehöfte und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

§ 26. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten. Wird dadurch der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet und diese Maaßregel auf nachweislich noch nicht inficirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich § 25).

§ 27. Die getödteten Thiere sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. So weit möglich sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Gruben sind 6 bis 8 Fuß tief zu machen.

§ 28. Tödten und Verscharren erfolgt soweit möglich durch die Einwohner des inficirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nicht dazu verwendet werden.

§ 29. Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen. Auswurfsstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 30. Das Abledern der Kadaver ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zu Aufhebung der Sperre, mindestens aber 3 Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§ 31. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist der etwa zurückbleibende Dünger mit Desinfektions-Flüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthüre zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

Die Wiedereröffnung des Stalles darf nicht vor Eintritt der eigentlichen Desinfektion stattfinden (vergl. §§ 40 ff).

§ 32. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten.

§ 33. Die Gehöftsperre (§§ 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde. (Vergl. §§ 25 und 26).

Unausschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§ 34. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§ 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten

Alle Orts-einwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von beziehungsweise verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§ 35. Für die Umgebung des Seuchenortes (§ 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§ 36. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner:

Digitized by Google

Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter ꝛc. unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln Sorge zu tragen.

Dritter Abschnitt.

Maaßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§ 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind.

§ 38. Mit der Desinfektion ist nach Maaßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

§ 39. Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§ 40. Die Desinfektion beginnt mit Oeffnung der nach § 31 mit Chlor durchräucherten und verschlossenen Ställe und deren mehrtägiger Lüftung.

Aller Dünger wird herausgeschafft und an Orten, wo in den nächsten drei Monaten kein Rindvieh hinkommen kann, tief vergraben oder verbrannt.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgesetzt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen (Lehmschlag-) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußboden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maaßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfizirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfizirt.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, Stricke, wo möglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie die Stallfußböden, oder, wenn sie gemauert sind, wie das Mauerwerk.

Zum Schluß wird der Stall nochmals mit Chlor durchräuchert und dann 14 Tage lang durchlüftet.

§ 41. Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizirten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zu Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§ 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§ 42. Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockener Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§ 43. Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§ 44. Auch der Mist von den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr fortzuschaffen und auf dem Felde sogleich — wenn der Frost dies hindern sollte, so bald als möglich — unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher, darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

§ 45. Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, welche nicht unter sechs Wochen betragen darf, erfolgen.

Weideplätze, welche von pestkranken oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

§ 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von sechs Wochen, nachdem der letzte Ort im Kreise oder Bezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten. Dasselbe gilt vom Handel mit Rindvieh.

Vierter Abschnitt.

Desinfektion der Eisenbahnwagen.

§ 47. Der in § 6 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochenen Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zu Desinfektion der Viehtransportwagen kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Verständigung mehrerer Verwaltungen unter einander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfektion vorzunehmen ist, genügt werden. Jedenfalls sind die Verwaltungen dafür haftbar, daß der Transport der entleerten Wagen bis zu dieser Station unter Aufsicht und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge und vor erfolgter Desinfektion keine Wiederbenutzung der Wagen stattfinde.

§ 48. Wo die Ausladestation nicht zu fern von der Einfuhrgrenze liegt, ist es zulässig, die Wagen

Digitized by Google

unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfektion wieder über die Grenze zurückgehen zu lassen.

§ 49. Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, denselben an geeigneten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfektion, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahnverwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

§ 50. Die Eisenbahnverwaltungen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder zum Viehtransport benutzte Wagen, welcher noch nicht desinfizirt worden ist, und ebenso jeder desinfizirte Wagen, als beziehentlich noch nicht desinfizirt und desinfizirt äußerlich erkennbar bezeichnet werde.

§ 51. Die Desinfektion der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohes und Düngers mit einer gründlichen Reinigung von Fußboden und Wänden mittelst Wasser und stumpfer Besen zu beginnen.

Wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, kann die weitere Desinfektion durch heiße Wasserdämpfe oder heißes Wasser und heiße alkalische Lauge (1/2 Pfd. Soda auf 100 Pfd. Wasser) erfolgen

Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Ausspülen und Ausspritzen mit kaltem, im Winter warmem Wasser, und sodann sorgfältiges Auspinseln entweder mit Chlorkalklösung, oder mit einem Gemische von Carbolsäure und Eisenvitriol. Letzteres ist so lange fortzusetzen, als noch der Dung- und Thierdunstgeruch am Wagen bemerkbar ist.

§ 52. Die Rampen sind ebenso zu reinigen, wie die Wagen.

§ 53. Der entleerte Dünger sammt Streumaterial ist zu sammeln und sofort mittelst Chlorkalk oder Eisenvitriol zu desinfiziren.

§ 54. Alle diese Arbeiten sind durch Personen auszuführen, welche nicht mit Rindvieh zu thun haben.

§ 55. Darüber, daß die Desinfektion der Eisenbahnwagen gehörig ausgeführt werde, ist durch die Behörde eine Aufsicht uno Kontrole zu üben.

unter der Verwarnung zur öffentlichen Kenntniß, daß — insofern die Gesetze keine höhere Strafe vorschreiben — Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 4 und 5 des vorstehenden Gesetzes, sowie die in den §§ 11, 12, 16, 18, 19 und 21 der vorstehenden Instruktion enthaltenen Bestimmungen einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, unterliegen.

Gleicher Strafe verfällt: wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von den zuständigen Behörden zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens der Rinderpest angeordnet sind, übertritt.

Coblenz, den 30. August 1870.

833. Unter Bezugnahme auf unsere Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, den Ausbruch der Rinderpest betreffend, machen wir die Eingesessenen unseres Bezirks in Ausführung des § 14 der daselbst abgedruckten Instruction vom 26. Mai 1869 auf die daselbst ebenfalls abgedruckten §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 7. April 1869, die Nothwendigkeit schleunigster Anzeige jeden Krankheitsfalles, sowie die davon abhängige Entschädigung der gefallenen oder getödteten Thiere betreffend, wiederholt und ausdrücklich aufmerksam.

Coblenz, den 30. August 1870.

834. Polizeiverordnung.

Nachdem in mehreren Theilen unseres Bezirks die Rinderpest ausgebrochen ist, so verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie in Ausführung des § 17 der Instruction vom 26. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt des norddeutschen Bundes pro 1869 Seite 149 flgde.) für die Kreise Neuwied, Coblenz, Mayen, Cochem, Zell, Simmern, Creuznach, Meisenheim und St. Goar was folgt:

§ 1. Die Abhaltung von Viehmärkten wird untersagt

§ 2. Wer Rindvieh, Schaafe oder Schweine, sowie Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger in eine Gemeinde einführt oder aus einer solchen ausführt, muß mit einem Ursprungs-Atteste versehen sein, welches von der Ortspolizei-Behörde oder dem Vorsteher des Herkunftsorts ausgestellt ist und die ausdrückliche Bescheinigung enthält, daß in jenem Orte seit 2 Monaten keine ansteckende Krankheit unter den genannten Vieharten geherrscht hat.

Bezüglich der letzteren hat das Ursprungsattest außerdem genau anzugeben: Geschlecht, Farbe und etwaige Abzeichen; als solche insbesondere bezüglich des Rindviehs die Brandmarke am Horn und bezüglich des kleinen Viehs diejenige am Ohr; in beiden Fällen unter Beifügung einer Abbildung der Brandmarke.

3. Das nöthige Vieh zum Fleischconsum darf nur unter Aufsicht der Veterinair-Polizeibehörde gekauft und geschlachtet werden.

4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen — insofern die Gesetze keine höhere Strafe vorschreiben — einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

5. Auf Militair-Vieh- und Futtertransporte, bezüglich deren weitere Bestimmungen vorbehalten bleiben, hat gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Coblenz, den 31. August 1870.

Personal-Chronik.

835. Der bisherige ordentliche Lehre Dr. Gustav Petri beim Gymnasium zu Elberfeld ist zum Oberlehrer dieser Anstalt ernannt worden.

836. Der Aspirant August Prestinari ist als Civil-Supernumerar bei der Königlichen Regierung zu Coblenz angenommen worden.

837. Der Landgerichts-Assessor Peter Eduard D'Avis hierselbst ist durch Ministerial-Reskript vom 17. August c. zum Friedensrichter in Düren vom 1. September c. ab ernannt worden.

Digitized by Google

Patente.

838. Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin und dem Stadt-Bau-Rath Licht zu Danzig unter dem 27. Mai 1858 für den damaligen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf

einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betrieb beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

sowie das denselben Personen unter dem 22. Mai 1860 für das vormalige Kurfürstenthum Hessen ertheilte Patent auf

einen neu konstruirten ringförmigen Brennofen mit immerwährendem Betrieb,

sind aufgehoben.

839. Dem Herrn Felix Sievers zu Raecknitz bei Dresden ist unter dem 20. August 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Papierhülsen-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

840. Dem Webermeister Jakob Eck zu Elberfeld ist unter dem 22. August 1870 ein Patent:

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, zur Herstellung von Fadenverschlingungen in der Mitte eines Gewebes behufs seiner Trennung in zwei Breiten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 37 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 41. Ausgegeben Montag, den 5. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

841. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. September cr. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. September d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Dezember 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. September d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen vom Fälligkeitstage, dem 15. September d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf die in früheren Fällen, zuletzt unterm 25. Mai d. J., von uns erlassenen Bekanntmachungen, Preußischer Staatsanzeiger № 125, Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. August 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

842. Beschluß wegen des Alignements-Plans der Stadt Neuwied.

Coblenz, den 7. Juli 1870.

Die unterzeichnete Königliche Regierung

Eingesehen

1) den von dem Kreis-Wiesenbaumeister Petry zu Neuwied aufgestellten Alignements-Plan zur Erweiterung der Stadt Neuwied, sowie den Erläuterungsbericht vom 28. August 1868,

2) das von dem Bürgermeister zu Neuwied angefertigte Verzeichniß der mit ihren Grundstücken betroffenen Eigenthümer,

3) den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung zu Neuwied vom 11. November 1868, auf Grund dessen der Plan nebst Erläuterungsbericht nach Vorschrift der Ministerial-Instruction vom 12. Mai 1855 acht Tage lang im städtischen Rathhaussaale zu Neuwied zu Jedermanns Einsicht offen gelegt worden ist,

4) die Bekanntmachung des Bürgermeisters zu Neuwied vom 12. November 1868 über die Offenlegung des Plans und die Bescheinigung desselben vom 11. Juni 1870 darüber, daß außer den nachstehend sub № 5 angegebenen Widersprüchen keine weiteren während der vierwöchentlichen Frist vorgebracht worden sind,

5) die gegen den Plan erhobenen Widersprüche, nämlich:

a) der Besitzer des Walzwerkes „Germania“ vom 30. November 1868,
b) der Besitzer der Hermannshütte vom 3. December 1868,
c) des Hubert Reizert zu Neuwied vom 4. December 1868,
d) der Vormundschaft der Minorennen Meß daselbst vom 1. December 1868 und
e) des Karl Remy daselbst vom 28. December 1868,

6) die Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung zu Neuwied vom 23. December 1868, 13. Januar und 17. März 1869, sowie den Nachtrag zu dem Erläuterungsberichte des Wiesenbaumeisters Petry vom 6. Juli 1869, gemäß welchen die sub 5 a, b, c und d vorstehend angegebenen Widersprüche durch entsprechende Abänderungen des Plans unter Zuziehung des Königlichen Kreisbaumeisters Ruhnau zu Neuwied überall ihre Erledigung gefunden haben, der Widerspruch sub e dagegen, weil formell verspätet eingebracht und materiell nicht hinreichend begründet, zurückgewiesen worden ist,

die Bekanntmachung des Bürgermeisters zu Neuwied vom 13. März 1870 über die in Folge der Abänderung des Plans nochmalige Offenlegung desselben während acht Tagen in seinem Amtslocal, sowie die Bescheinigung vom 21. April c. a., wonach in der festgesetzten Frist weitere Einwendungen nicht erhoben worden sind,

erklärt

die unterzeichnete Königliche Regierung sich auf Grund der Ministerial-Instruction vom 12. Mai 1855 hinsichtlich der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit mit dem gedachten Alignements- und Erweiterungs-Plan einverstanden und beschließt, auf die Allerhöchste Genehmigung desselben anzutragen.

(u. s.)

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Vorstehenden Beschluß veröffentlichen wir hierdurch mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen denselben Behufs Vorlage derselben zur Entscheidung in der Ministerial-Instanz bei dem, von uns mit der Entgegennahme derselben beauftragten Königlichen Landrathe, Herrn von Runkel zu Hennesdorf so gewiß bis zum Schlusse des Monats September d. J. anzubringen, als später eingehende nicht berücksichtigt werden sollen. Insoweit begründete Einsprüche innerhalb der gedachten Frist nicht erhoben werden, gilt der Bebauungsplan der Stadt Neuwied als festgestellt, und soll nach Maßgabe desselben bei Ertheilung von Bau-Consensen, welche alsdann in Betreff aller Bau-Anlagen an den neu projectirten Straßen einzuholen sind, verfahren werden. In Beziehung auf den Bebauungs-Plan wird hierbei bemerkt, daß nach Anordnung Sr. Exc. des Herrn Handelsministers die Durchschneidung der beiden Kirchhöfe erst in fernerer Zeit geschehen soll und daß in Betreff der Verlegung der Staatsstraße von Ehrenbreitstein weitere Erwägungen vorbehalten bleiben müssen.

Coblenz, den 30. August 1870.

843. Der Michael Jakob Stumpf aus Gönningen Königreich Würtemberg hat den ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Sämereien unter Nr. 756 zu dem Satze von 8 Thl. 24 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich auf dem Wege von Bruchsal nach Darmstadt verloren, und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir dies Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe im Falle der Präsentation einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 30. August 1870.

844. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß der laut Bekanntmachung vom 26. April v. J. (A. B. pro 1869 S. 103) der Gemeinde Münstermaifeld, vorbehaltlich des Widerrufs bewilligte, am ersten Montage im Monat Oktober abzuhaltende Schaafmarkt auch auf Schweine ausgedehnt werde.

Coblenz, den 25. August 1870.

845. Der Schwimmlehrer Amand Marcel zu Andernach hat am 1. August d. J. den Commis Wilh. Mannebach aus Coblenz vom Tode des Ertrinkens im Rheinstrom errettet, was belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 29. August 1870.

846. Die durch die Kreisstände des Kreises Adenau unter dem 24. August c. für das Jahr 1871 getroffene Wahl resp. Wiederwahl:

1. des Landraths Halm zu Adenau zum Director,
2. des Bürgermeisters Spindeler und
3. des Kaufmanns Servatius, beide aus Adenau zu Beisitzern,

des Kreissecretärs Thüring zu Adenau zum Stellvertreter des Directors,

5. des Kaufmanns Lambert Baur und
6. des Kaufmanns Mathias Lehmann, beide aus Adenau, zu stellvertretenden Beisitzern des Kuratoriums der dortigen Kreis-Sparkasse ist vom uns bestätigt worden.

Coblenz, den 1. September 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

847. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1870—1871 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Rathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 2. Professor Dr. Thaer: a. Die allgemeinen Grundsätze der Landbau-Wissenschaft: Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Die verschiedenen Betriebsweisen der praktischen Landwirthschaft in Norddeutschland: Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. c. Excursionen und Colloquien an näher zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 3. Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dinstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agriculturchemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 4. Professor Dr. Karl Koch: a. Allgemeine Botanik oder Anatomie, Physiologie und Morphologie der Pflanzen: Montags, Dinstags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. b. Landwirthschaftliche Botanik: Freitags von 1—3 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 5. Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 6. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 7. Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrati-

Digitized by Google

onen: Dinstags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 8. Dr. Hartmann: a. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. b. Schafzucht: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice. c. Rindviehzucht: Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. d. Von den Stallungen und der Haltung und Pflege der Hausthiere: Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 9. Professor Dr. Spinola: Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dinstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 10. Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 11. Professor Manger: Landwirthschaftliche Bauknnde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 12. Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Donnerstags von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 13. Dr. Scheibler: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dinstags von 5—7 Uhr und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 14. Garten-Inspektor Bouche: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 15. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Mittwochs von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag	Freitag.	Sonnabend.
8—9	—	—	Hartmann	—	—	Hartmann
9—10	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Kny Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Kny Eichhorn	Eichhorn
12—1	Kny	Großmann	Keyßner	Hartmann	Kny	Kny
1—2	—	Großmann	Keyßner	Hartmann	Koch	—
2—3	—	Spinola	Spinola	Hörmann	Koch	Spinola
3—4	Hartmann	Müller	Müller	Hörmann	Hartmann	Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Müller Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Scheibler Koch	Bouché	Scheibler Koch	v. Nathusius	Manger
6—7	Koch	Scheibler Koch	Kny	Koch	v. Nathusius	Kny

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliffenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 15. October 1870. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.]

Das Kuratorium.

Personal-Chronik.

848. Der Friedensgerichtsschreiber Wachter zu Cochem ist am 27. d. M. gestorben.

Digitized by Google

849. An Stelle des Gerichtsschreiberamts-Candidaten Schudelsky ist der Gerichtsschreiberamts-Candidat Stroh von Elberfeld zum Gerichtsschreiber zu Trarbach vom 1. September c. ab ernannt worden.

850. Die Schulamts-Kandidatin Sophia Schuth zu Saffig ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

851. Der Schulamts-Kandidat Peter Kierig zu Nickenich ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

852. Der Schulamts-Kandidat Joseph Gilles zu Oberstreit ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

853. Der Kataster-Controleur Trevisany zu Neuwied ist auf sein Ansuchen vom 1. September c. ab in den Ruhestand versetzt und die Verwaltung des Kataster-Amtes Neuwied dem Kataster-Controleur Menny, bisher zu Gemünd, übertragen.

Patente.

854. Dem August Schiebel, Dr. Otto Burg und Wilhelm Burg ist unter dem 29. August 1870 ein Patent:

> auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektrischen Alarmzeichenapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 42. Ausgegeben Donnerstag, den 8. September 1870.

Gesetz-Sammlung.

855. Das am 27. August 1870 ausgegebene 35. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 551 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden. Vom 26. August 1870.

Nr. 552 die Ernennung des Kaufmanns Heinrich Werlemann zu Lüttich zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 553 die Ernennung des Kaufmanns John Makintosh zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Inverneß.

Nr. 554 die Ernennung des Kaufmanns P. S. B. Wesenberg in Lanvig, und des Kaufmanns A. Natwig in Krageroe zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 555 die Ernennung des Kaufmanns Joseph Strangmann zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Waterford.

Nr. 556 die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedisch-norwegischer Vizekonsul an den Kaufmann H. Kock zu Heiligenhafen.

856. Das am 27. August 1870 ausgegebene 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter.

Nr. 7720 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreischausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 7721 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 280,000 Thalern, III Emission. Vom 11. Juli 1870.

Nr. 7722 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreischausseen im Kreise Wreschen, Regierungsbezirk Posen.

Nr. 7723 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. Juli 1870.

Nr. 7724 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuersozietät des preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

Das am 2. September 1870 ausgegebene 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7727 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Schweinitz, im Regierungsbezirk Merseburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Collochau über Lebusa bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Dahme.

Nr. 7728 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1870, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

857. Die Zusagescheine auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 haben bei der Kürze der Zeit nicht durchweg in den von den Zeichnern gewünschten Abschnitten ausgefertigt werden können. Um diesen Wünschen nachträglich zu entsprechen, sind wir bereit, diejenigen Zusagescheine, welche auf höhere Beträge lauten, als von den Zeichnern nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 4. v. Mts. bei der Einzahlung am 10. v. Mts. beantragt war, in die am 10. v. Mts. beantragten kleineren Abschnitte umzuschreiben, sofern ein auf diese nachträgliche Umschreibung gerichteter Antrag bis zum 20. d. Mts. bei der Kontrolle der Staatspapiere schriftlich eingereicht wird.

In denjenigen Fällen, in welchen hinsichtlich der Höhe der Zusagescheine am 10. v. Mts. keine Wünsche ausgesprochen sind, ist eine Umschreibung der Zusagescheine in kleinere Abschnitte der Regel nach unstatthaft. Ausnahmen von dieser Regel können nur dann nachgelassen werden, wenn ganz besondere, uns näher darzulegende Umstände, namentlich bei Zeichnungen von sehr beträchtlicher Höhe, dafür geltend zu machen sind. Die Entscheidung auf derartige Anträge, welche gleichfalls bis spätestens den 20. d. Mts. schriftlich bei der Kontrolle der Staatspapiere anzubringen sind, müssen wir unserem freien Ermessen vorbehalten.

Die gegenwärtige Bekanntmachung bezieht sich — gleich der am 4. v. Mts. erlassenen — ausschließlich auf die Zusagescheine, nicht auf die gegen letztere einzutauschenden Obligationen.

Berlin, den 3. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

838. Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23 November 1866 (Ⓜ 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (Ⓜ 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. Dezember 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Wir bringen dies in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 2. Mai 1870.

839. Gemäß Anweisung des zur Unterdrückung der Rinderpest in den Rheinlanden ernannten Herrn Bundescommissars ist der gesammte Privat-Rindviehtransport rheinabwärts vorläufig eingestellt worden.

Coblenz, den 4. September 1870.

860. Für den durch unsere Polizei-Verordnung vom 31. August d. J. (Amtsblatt S. 213) gebildeten Seuchenbezirk, sowie für die in gleicher Weise etwa noch fernerhin zu bildenden Bezirke haben wir als Regierungs-Commissar den Regierungsrath Noell hierselbst ernannt und denselben ermächtigt: alle zur Unterdrückung der Seuche erforderlichen Maßregeln selbständig anzuordnen, zu leiten und zu überwachen.

Coblenz, den 5. September 1870.

861. Die demnächst zur Erledigung kommende Lehrer-, Glöckner- und Organistenstelle an der evangelischen Schule zu Bendorf im Kreise Coblenz ist zu besetzen.

Das Einkommen derselben beträgt jährlich etwas über 300 Thlr. neben Wohnung und Feuerung. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 4 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor Superintendenten Hegemann zu St. Goar zu richten.

Coblenz, den 5. September 1870.

862. Wegen Ausbruchs der Rinderpest sind der im § 21 folgende der Instruktion vom 26. Mai 1869 (Ges. Bl. des Nordd. B. S. 149) vorgeschriebenen Sperre nachstehende Ortschaften unterworfen: 1. im Kreise Coblenz: Pfaffendorf, Horchheim, Arzheim, Niederberg, Nettendorf, Wallersheim und Kesselheim, 2. im Kreise St. Goar: Halsenbach, Nieder-Gondershausen, Ober-Gondershausen, Schwall, Reisenthal, Niedert, Hausbay und Liesenfeld; 3. im Kreise Simmern: Laubach und Roth. 4. im Kreise Zell: Niedershren. Außerdem ist die Seuche festgestellt worden zu Stadt Coblenz, Lützel-Coblenz, Ehrenbreitstein, Boppard und Castellaun.

Coblenz, den 6. September 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

863. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hier vom 25. Juli c., zugestellt am 20. August c., ist die Katharina Leisen, zu Treis wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 30. August 1870.

Der Ober-Prokurator.

864. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Betriebslehre. Schafzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Aeminist. Dr. Freytag. Allgemeiner Ackerbau. Geschichte der Landwirthschaft und landwirthsch. Schul- und Vereinswesen. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Oehmichen. Obstbaumzucht: Gartenininspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taration: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practicum: Prof. Dr. Freytag. Ueber die Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Dr. Budde. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkwirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Obergrabth Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag: Dep.-Thierarzt Schell. Landwirthschaftl. Baukunde. Wege- und Wasserbau. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Zeichnenunterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physio-

Digitized by Google

logische Practica besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle andern für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1870.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie:

Prof. Dr. M. Freytag.

865. Königliche Universität Greifswald. Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Wintersemester 1870 — 71. Das Semester beginnt am 15. October 1870.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, 2. Einleitung in die Statistik und ausgewählte Parthien der preußischen Staatskunde, derselbe, 3. Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behördenorganisation, derselbe, 4. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, 5. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, 1. Theil, Dr. Pietrusky, 6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe, 7. Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe, 8. Ausgewählte Hauptstücke aus dem Pflanzenbau, Freiherr Dr. v. Cantein, 9. Rindviehzucht, Prof. Dr. Rhode, 10. Schaafzucht, derselbe, 11. Anleitung zum praktischen Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, 12. Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe, 13. Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann, 14. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese, 15. Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, 16. Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe, 17. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Prof. Dr. Fürstenberg, 18. Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, 19. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, 20. Analytische Chemie, derselbe, 21. Düngerlehre, derselbe, 22. Repetitorium der organischen Chemie, derselbe, 23. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen, 24. Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe, 25. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, 26. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe, 27. Geognosie, Dr. Scholz, 28. Landwirthschaftliche Baukunst, 1. Theil, akademischer Baumeister Müller, 29. Praktische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs, 30. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky. Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelman. Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. von Cantein. Der landwirthschaftliche Verein der Studirenden und Lehrer versammelt sich jeden Monat an einem Abend.

Genaueres in der Schrift:

Baumstark, die k. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, im Juni 1870.

Der Director.

866. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Grünewald bei Emmerzhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Schmidt zu Betzdorf zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. August 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Mai 1870 wird dem Kaufmann Bernhard Müller zu Cöln unter dem Namen Grünewald das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Emmerzhausen und Wahlbach im Kreise Altenkirchen und Siegen, Regierungsbezirk Coblenz und Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

867. Die Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfanges in der Bürgermeisterei Wallhausen, im Kreise Creuznach, ist an Stelle des in die Bürgermeisterei Leutesdorf, im Kreise Neuwied, versetzten Empfängers Andreae, dem Steuer- und Gemeinde-Empfänger Wawer II., bisher zu Blankenrath, im Kreise Zell, übertragen worden.

Mit der einstweiligen Verwaltung der hierdurch erledigten Empfangsgeschäfte in der Bürgermeisterei Blankenrath ist der Regierungshauptkassen-Gehülfe, Civil-Supernumerar Rummel hierselbst beauftragt worden.

868. Der vormalige Communal-Wege-Aufseher Christian Moritz zu Friedewald ist mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Chaussee-Aufseher für die ostrheinischen Bezirksstraßen ernannt worden.

869. Der Gerichtsbote Schäfer zu Neuwied ist zum Justizsenats-Boten, der Gerichts-Assessor Schiefer zum Kreisrichter beim Kreisgericht Neuwied mit der Funktion bei der Gerichts-Commission Asbach, und der Gerichts-Assessor Friedrich zu Ihstein zum Kreisrichter beim Kreisgericht Altenkirchen ernannt.

870. Der Wundarzt I. Kl. und Geburtshelfer Karl Lubinski ist von Lützel-Coblenz nach Niederlahnstein verzogen.

871. Der Wundarzt I. Kl. und Geburtshelfer Franz Wilhelm Bergk ist von Neuendorf verzogen.

872. Die Apotheke des Rudolph Schliwa in Coblenz ist an den unterm 23. Februar 1858 als Apotheker I. Kl. approbirten Weierich Fuchs übergegangen.

873. Die Apotheke des Julius Schlickum zu Winningen ist an dessen Sohn den am 6. Juli 1865 als Apotheker I. Kl. approbirten Karl Oskar Schlickum übergegangen.

Patente.

874. Dem Herrn Gustav Bischof jun. zu Bonn ist unter dem 1. September 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Prüfung von Metall-Legirungen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 38 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 43. Ausgegeben Donnerstag, den 15. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

875. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Castellaun, im Kreise Simmern, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 200 Thaler neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 4 Wochen an den Herrn Schul-Inspector Pfarrer Koeck zu Bell, Kreis Simmern, zu richten.

Coblenz, den 9 September 1870.

876. An der katholischen Pfarrschule zu U. L. Fr. hierselbst ist die 1. Lehrerstelle mit einem Einkommen von 450 Thlr. nebst freier Dienstwohnung und Vergütung für den Brennbedarf des Lehrers zu besetzen. Die Bewerbungen um dieselbe sind unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 1. October d. J. an den Herrn Schul-Inspector Pfarrer Weißbrodt hierselbst zu richten.

Coblenz, den 10. September 1870.

877. Die katholische Schulstelle zu Löhndorf im Kreise Ahrweiler kommt zur Erledigung. Das Einkommen derselben beträgt mit der Besoldung für den Küster- und Organistendienst 200 Thaler nebst Wohnung und Feuerung für den Lehrer. Die Bewerbungen um dieselbe sind unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 5. October d. J. an den Herrn Schul-Inspector Pfarrer und Definitor Stumpf in Sinzig zu richten.

Coblenz, den 10. September 1870.

878. Polizeiverordnung die Rinderpest betreffend.

Nachdem in mehreren Theilen unseres Bezirkes, sowie der benachbarten Regierungsbezirke die Rinderpest ausgebrochen ist, so verordnen wir — unter Aufhebung unserer Verordnung vom 31. August d. J. Amtsblatt Seite 213 — auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie in Ausführung des § 17 der Instruction vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt des norddeutschen Bundes pro 1869 Seite 149 flgde.) für die Kreise Neuwied, Coblenz, Mayen, Cochem, Zell, Simmern, Creuznach, Meisenheim, St. Goar, Adenau und Wetzlar, was folgt:

§ 1. Die Abhaltung von Viehmärkten wird untersagt.

§ 2. Jeder An- und Verkauf von Rindvieh, Schafen oder Schweinen von einem Ort zum andern ist nur insofern gestattet, als der Handel zum Zweck des sofortigen Schlachtens des Viehs nach Ankunft desselben am Bestimmungsorte geschieht.

§ 3. Wer Rindvieh, Schafe oder Schweine, sowie Rauchfutter, Streumaterialien oder Dünger in eine Gemeinde einführt oder aus einer solchen ausführt, muß mit einem Erlaubnißscheine versehen sein, welcher von dem Vorsteher des Herkunftsortes ausgestellt, von der Ortspolizeibehörde visirt ist und die ausdrückliche Bescheinigung enthält, daß in jenem Orte seit 2 Monaten keine ansteckende Krankheit unter den genannten Viharten geherrscht hat.

In dem Erlaubnißschein ist die Dauer der Gültigkeit desselben, sowie der Weg, für welchen der Transport gestattet ist, genau zu bezeichnen.

Bezüglich der genannten Viharten hat der Erlaubnißschein außerdem anzugeben: Geschlecht, Farbe und etwaige Abzeichen; als solche insbesondere bezüglich des Rindviehs die Brandmarke am Horn und bezüglich des kleinen Viehs diejenige am Ohr; in beiden Fällen unter Beifügung einer Abbildung der Brandmarke.

§ 4. Innerhalb 24 Stunden nach Ankunft des Transports am Bestimmungsorte hat der Inhaber des Erlaubnißscheines denselben dem Vorsteher des Bestimmungsortes auszuhändigen; in gleicher Weise ist der Erlaubnißschein innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der Gültigkeit desselben dem Vorsteher des Herkunftsortes zurückzugeben, sobald der Transport unausgeführt geblieben ist.

§ 5. Das nöthige Vieh zum Fleischconsum darf nur unter Aufsicht der Veterinair-Polizeibehörde gekauft und geschlachtet werden.

§ 6 Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen — insofern die Gesetze keine höhere Strafe vorschreiben — einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

§ 7. Auf Militär-Vieh- und Futtertransporte hat gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Coblenz, den 12. September 1870.

879. Im Anschlusse an unsere Polizeiverordnung vom heutigen Tage, den Ausbruch der Rinderpest betreffend, bestimmen wir hierdurch:

1. Kann bei der Ertheilung der Erlaubnißscheine kein durchaus seuchenfreier und unverdächtiger Weg

Digitized by Google

gewählt werden, so ist der Erlaubnißschein überhaupt zu versagen.

2. Lautet der Erlaubnißschein auf Schlachtvieh und hat der Transport stattgefunden, so ist der Schein von dem Vorsteher des Bestimmungsortes und zwar am 3. Tage nach Empfang durch Vermittlung der Ortspolizeibehörden dem Vorsteher des Herkunftsortes unter der Bescheinigung zurückzusenden: ob und wann die Schlachtung erfolgt sei.

Coblenz, den 12. September 1870.

880. Verordnung.

Unter Bezugnahme auf unsere Polizei-Verordnung vom 12. d. M., den Ausbruch der Rinderpest betreffend, bestimmen wir hierdurch für alle Orte der darin genannten Kreise:

In jedem Orte ist durch den Bürgermeister ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufzunehmen und täglich den Ab- und Zugang sowie jede Veränderung in dem Viehstande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von dem Bürgermeister zu revidiren.

Coblenz, den 13. September 1870.

881. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. September dieses Jahres (Amtsblatt Seite 220) machen wir bekannt, daß wegen Ausbruchs der Rinderpest der im § 21 figde. der Instruktion vom 26. Mai 1869 (Gesetz-Blatt des Norddeutschen Bundes S. 149) vorgeschriebenen Sperre nachstehende Ortschaften ferner unterworfen worden sind: 1) im Kreise Simmern: Buboch, Klosterschumbd und Sevenich; 2) im Kreise St. Goar: Salzig; 3) im Kreise Zell: Peterswald und Irmenach.

Außerdem ist die Seuche festgestellt worden im Kreise Simmern zu Simmern und im Kreise Zell zu Trarbach.

Coblenz, den 13. September 1870.

882. Dem Candidaten des höheren Lehramtes und seitherigen Conrector an der Rectorats-Schule zu Wiedenbrück Joseph Fettkamp ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Remagen eine höhere Privat-Knabenschule zu gründen.

Coblenz, den 10. September 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

883. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Mathias III., Marcus und Josephsberg bei Daufenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Vletor zu Neuwied zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. August 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Dezember 1869 wird dem Königlichen Hauptmann H. J. Willems zu Cöln unter dem Namen Mathias III. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dürrholz im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24399 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, O, R, W, X, Y, Z bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Dezember 1869 wird dem Königlichen Hauptmann H. J. Willems zu Cöln unter dem Namen Marcus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dürrholz im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23170 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N, O, P, F, G, S, T, U, V bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Dezember 1869 wird dem Königlichen Hauptmann H. J. Willems zu Cöln unter dem Namen Josephsberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dürrholz und Bauscheid im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24178 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

884. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Gabriel, Suum cuique und Humboldt bei Bauscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Viktor zu Neuwied zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. August 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. September 1869 wird dem Königlichen Hauptmann H. J. Williams zu Köln unter dem Namen Gabriel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberähren, Dürrholz und Reichenstein im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierundzwanzigtausend sechshundertundfünfundzwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, C, B** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. September 1869 wird dem Königlichen Hauptmann H. J. Williams zu Köln unter dem Namen Suum cuique das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bauscheid und Oberähren im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierundzwanzigtausend neunhundertneunundneunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **a, b, c, d, e, f, L, h** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. October 1869 wird dem Königlichen Hauptmann H. J. Williams zu Köln unter dem Namen Humboldt das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberähren, Bauscheid und Dürrholz im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierundzwanzigtausend sechshundertvierundzwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

885. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Regina III. bei Helmeroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. August 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthungen vom 7. Mai und 7. Juli 1870 wird dem Commercienrath Heinrich Klein zu Siegen unter dem Namen Regina III. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helmeroth im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierundzwanzigtausend neunhundertneunundneunzig und fünfundsechszig hundertstel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E** und **F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

886. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 16. August c. ist an Stelle des verstorbenen Philipp Hauch von Cobern der Winzer und Kirchenrechner Johann Dani, wohnhaft zu Cobern, zum gerichtlichen Beistande des Johann Jakob Pies, Handlanger zu Cobern wohnhaft, ernannt worden.

Coblenz, den 10. September 1870.

Der Ober-Prokurator.

887. In Gefolge Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheile des Königl. Landgerichts resp. des Königl. Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuchs genannten Bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, pro I. Semester 1870.

Coblenz, den 13. August 1870.

Der Ober-Prokurator.

Digitized by Google

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Hürter	Joseph	28	Taglöhner	Büchel
2	Ohlgardt	Wilhelm	25	Metzger	Freilingen (Amt Selters)
3	Weber	Jakob	32	Holzschnitter	Rümmelsheim
4	Kröll	Joseph	22	Steinbrecher Ers.-Res. 1. Cl.	Niedermendig
5	Schlawitzki	Joseph	27	Taglöhner	Boppard
6	Luxem	Kaspar	35	Taglöhner, Landwehrm.	Mayen
7	Ternes	Nikolaus	23	Taglöhner	Schutzalf
8	Noll	Jakob	23	Schreiner	Breckenheim
9	Netterdon	Jakob	50	Taglöhner	Waldalgesheim
10	Baus	Johann	30	Maurer	Otzweiler
11	Spanier	Johann	24	Gerichtsvollziehergehülfe	Adenau
12	Hilgert	Johann	18	Taglöhner	Obergondershausen
13	Rösler	desgleichen	50	Taglöhner	Karscheckerhof
14	Knopp	Margaretha	33	Ehefrau v. Jakob Stolzenberg	Mayen
15	Kapp	Philipp	30	Taglöhner	Grenderich
16	Kärscher	Christine	27	Ehefrau von Theodor Senß	Kreuznach
17	Sehl	Peter	21	Dienstknecht	Mayen
18	Steingässer	Nikolaus	29	Bäcker	Coblenz
19	Stoll	Maria Catharina	19	Dienstmagd	Mayen
20	Mehl	Heinrich	19	Steinhauer	Kestert
21	Gerard	Carl	41	Schreiner	Köln
22	Müller	Louise	19	Dienstmagd	Langenhahn A. Marienbg.
23	Hohmann	Bernhard	25	Metzger	Oberursel bei Frankf. a. M.
24	Hofacker	Medardus	29	Schuhmacher	Soden, Kreis Schlichtern
25	Schad	Joseph	23	ohne	Kail
26	Kaul Tochter des Taglöhners Heinrich Kaul	Karoline	19	Taglöhnerin	Winterburg
27	Fleischer	Wilhelm	48	Sattler	Saarlouis, ohne Domizil
28	Breitbach	Georg gen Conrad	24	Taglöhner	Boppard
29	Laun	Caroline	23	Taglöhnerin	Kreuznach
30	Schmidt	Katharina	19	ohne	Coblenz
31	Koßmann	Anton	36	Korbmacher, Landwehrm.	Büchel
32	Marx	Peter	48	Taglöhner	Schnellbach
33	Mayer	Anton	51	Steinhauer	Kirn
34	Zimmermann	Peter	20	Dienstknecht	Braunweiler
35	Becker	Carl	17	Taglöhner	Thür
36	Hoffmann	Christian	20	Dienstknecht	Klosterchumbd
37	Schmengler	Peter	34	Nagelschmied	Mayen
38	Lummler	Franz	24	Postexpedient, Reservist	Oberwesel
39	Cönzler	Hubert	63	Taglöhner	Sinzig
40	Strauß	Juda	35	Schlosser	Himbach
41	Kappaun	Albert	19	Taglöhner	Kreuznach
42	Hausen	Joseph	17	Steinhauerlehrling	Mayen
43	Schick	Jakob	52	Ackerer	Siehn-Hahnenbach
44	Koßmann	Ursula	32	Taglöhnerin	Büchel
45	Hoffmann	Catharina	53	Taglöhnerin	Darweiler
46	Mohr	Johann	35	Küfer	Schwarzenbach
47	Grumann	Eduard	20	Taglöhner	Graeferei

Digitized by Google

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endet.	Bemerkungen.
3. Januar 1870	3 Jahr		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
13. Dezbr. 1869 resp. 11. Januar 1870	1 „	10. Februar 1871	
3. Januar 1870	1 „	28. April 1871	
desgleichen	1 „	23. Februar 1871	
desgleichen	1 „	13. März 1871	
desgleichen	1 „	2. März 1871	
10. Januar 1870	2 „	10. April 1872	
desgleichen	3 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
27. Dezember 1869	1 „	20. April 1871	
18. Januar 1870	1 „	18. März 1871	
desgleichen	2 „	17. Juli 1872	
desgleichen	1 „	1. März 1871	
desgleichen	2 „	17. Juli 1872	
17. Januar 1870	1 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
3. „ „	1 „	4. April 1871	
4. „ „	1 „	15. April 1871	
25. „ „	1 „	25. April 1871	
24. „ „	1 „	28. März 1871	
11. „ „	1 „	8. August 1871	
1. Februar 1870	1 „	2. Mai 1871	
desgleichen	3 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
31. Januar 1870	1 „	2. März 1871	
9. Februar 1870	1 „	10. April 1871	
desgleichen	1 „	desgleichen	
18. Januar 1870	1 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
25. „ „	1 „	29. Mai 1871	
22. Februar 1870	1 „	23. Mai 1871	
31. Januar 1870 resp. 2. März 1870	1 „	15. April 1871	
14. Februar 1870	1 „	5. Juni 1871	
7. März 1870	2 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
desgleichen	2 „		desgleichen.
desgleichen	3 „		desgleichen.
14. März 1870	1 „	4. Mai 1871	
14. Februar 1870	1 „	3. Juni 1871	
15. März 1870	2 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
15. „ „	1 „	13. Juni 1871	
17. „ „	1 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
14. „ „	2 „		desgleichen.
			Der ꝛc. Lummler wurde zugleich auf die Dauer von 5 Jahren für unfähig zu öffentlichen Aemtern erklärt.
21. „ „	2 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
desgleichen	1 „	20. April 1871	
desgleichen	1 „	desgleichen	
desgleichen	1 „	22. April 1871	
desgleichen	1 „	22. Juni 1871	
7. März 1870	2 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
21. Februar 1870	2 „		desgleichen.
29. März 1870	2 „	27. Juni 1872	
desgleichen	1 „	28. April 1871	

Digitized by Google

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
48	Horn	Nicolaus	34	Müller und Mühlenarzt	Walhausen
49	Kaerscher, Ehefrau Theodor Senß	Christine	27	Taglöhnerin	Kreuznach
50	Mahler	Philipp	28	Schuhstergeselle	Priesterath
51	Busch	Joseph	33	Steinhauer	Mayen
52	Münch	Nicolaus	19	Taglöhner	Müden
53	Reinehr	Friedrich Wilhelm	40	Schneider	Coblenz
54	Otto	Jakob	44	Taglöhner	Sobernheim
55	Jeup	Johann	50	Taglöhner	Niederzißen
56	Schneider IV.	Friedrich	32	Taglöhner	Schöneberg
57	Mohr	Johann Joseph	37	Taglöhner	Wirfus
58	Rittel	Mathias	47	Tüncher	Coblenz
59	Stuhlmann Ehefrau Albert Reichel Feldwebel	Catharina	22	ohne	Coblenz
60	Erbar	Engelbert	46	Küfer	Coblenz
61	Adler	Lazarus	35	Kaufmann	Coblenz
62	Neu Ehef. des Bahnwärters Conrad Mildenberger	Margaretha	36	ohne	früher zu Kirn jetzt zu Brebach bei Saarbrücken whhd.
63	Mohr	Sophia	18	Dienstmagd	Beroth, Amt Walmerod
64	Daniel	Simon	38	Handelsmann	Coblenz
65	Lang	Elisabeth	23	Dienstmagd	Kreuznach
66	Wiegand	Aquilin	38	ohne	Herbstein, Großh. Hessen
67	Bastian	Wilhelmine	30	Dienstmagd	Simmern
68	Senner IV.	Philipp	34	Ackerer	Waldalgesheim
69	Werner	Anna Maria	41	Ehefrau Barthel Müller	Simmern
70	Schmidt	Johann	19	Maurergeselle	Kreuznach

888. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1870—71.

Das Semester beginnt am 17. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Professor Dr. Heinzel. II. Wirthschaftslehre: 1. National-Oekonomie Dr. von Scheel. 2. Ueber den norddeutschen Bund und den deutschen Zollverein Derselbe. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Geräthkunde Dr. Werner. 2. Spezieller Pflanzenbau Administrator Schnorrenpfeil. 3. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau Garten-Insp. Hannemann. 4. Obstbenutzung Derselbe. 5. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 6. Pferdezucht und Pferdehandel Professor Dr. Dammann. 7. Rindviehzucht Dr. Werner. 8. Schafzucht und Wollkunde Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 9. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle Derselbe. 10. Schweinezucht Professor Dr. Dammann. 11. Landwirthschaftliche Buchführung Rechnungsrath Schneider. 12. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter Garten-Insp. Hannemann. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forstaxation und Forstbenutzung Oberförster von Ernst. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie Professor Dr. Krocker. 2. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe. 3. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Professor Dr. Heinzel. 4. Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre und Meteorologie) Dr. Pape. 5. Physiologie der Hausthiere Dr. Hensel. 6. Anatomie der Hausthiere Professor Dr. Dammann. 7. Allgemeine Zoologie Dr. Hensel. 8. Geognosie Dr. Gruner. 9. Bodenkunde Derselbe. 10. Physiologische Experimental-Chemie Dr. Weiske. VI. Technologie Dr. Friedländer. VII. Thierheilkunde: 1. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom Professor Dr. Dammann. 2. Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe. 3. Hufbeschlagkunde Derselbe. VIII. Landwirthschaftliche Baukunde Baurath Engel. IX. Mathematik Dr. Pape.

Digitized by Google

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endet.	Bemerkungen.
29. März 1870	1 Jahr	25. Mai 1871	
21. März 1870	1 „	28. Juli 1871	
6. April 1870	1 „	12. Juni 1871	
5. April 1870	2 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
12. April 1870	1 „	11. Juni 1871	
12. April 1870	1 „	24. Mai 1871	
29. März 1870	1 „	16. Juli 1871	
26. April 1870	2 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
14. März 1870 resp. 10 Mai 1870	3 „		desgleichen.
9. Mai 1870	1 „		desgleichen.
desgleichen	1 „		desgleichen.
2. Mai 1870	1 „	12. August 1871	
24. Mai 1870	1 „	5. Juli 1871	
14. Februar 1870 resp. 16. März 1870 resp. 28. April 1870	2 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
16. Mai 1870	1 „	23. Juli 1871	
14. Juni 1870	1 „	14. Juli 1871	
20. Juni 1870	1 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
21. Juni 1870	1 „	21. Juli 1871	
desgleichen	1 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
28. Juni 1870	1 „	28. Juli 1871	
27. Juni 1870	1 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
21. Februar 1870	1 „		desgleichen.
17. März 1870	1 „		desgleichen.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Vorsteher der agriculturchemischen Versuchs-Station geleitet; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende

Digitized by Google

verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1870.

Der Director, Geheimer Regierungsrath
Dr. Settegast.

Patente.

889. Die Lehrerin Agnes Jung an der katholischen Schule zu Rübenach ist an jene zu Cochem versetzt worden.

890. Für die Bürgermeisterei Langenlonsheim ist der Landwirth Conrad Gutenberger II. zu Langenlonsheim zum Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

891. Durch Ministerial-Reskript vom 31. August cr. wurde der Königl. Landgerichts-Rath von Kloschinsky vom 1. Oktober d. J. ab zum Instruktionsrichter bei dem hiesigen Untersuchungsamte ernannt.

892. Der Bürgermeister Selbach zu Neustadt, Kreis Gummersbach, ist zum Bürgermeister der Stadtbürgermeisterei Drabach gewählt und bestätigt, gleichzeitig auch zum Bürgermeister der gleichnamigen Landbürgermeisterei ernannt worden.

893. Die Wittwe Dietrich, Caroline Wilhelmine geb. Grimm, ist vom ersten September cr. ab zur ersten Aufseherin beim hiesigen Arrest- und Correctionshause ernannt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 39 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 44. Ausgegeben Sonnabend, den 17. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

894. Polizeiverordnung die Rinderpest betreffend.

Nachdem in der großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen die Rinderpest ausgebrochen ist, so verordnen wir auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, sowie in Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Bundesgesetzblatt Seite 105) und der dazu erlassenen Instruktion vom 26. Mai 1869 (ibid. S. 149) was folgt:

1. Es ist verboten, folgende Gegenstände über die Grenze der großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen in unseren Regierungsbezirk einzuführen:

alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehs),

alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten,

gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel.

2. Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal dürfen die Grenze nur an den nachträglich noch zu bestimmenden Orten und nachdem sie sich einer Desinfektion daselbst unterworfen haben, überschreiten. Bis zur Bestimmung dieser Orte bleibt der Grenzverkehr auch für die genannten Personen uneingeschränkt.

3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen — insofern die Gesetze keine höhere Strafe vorschreiben — einer Geldbuße von 2 bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

4 Auf Militär-Vieh- und Futtertransporte hat gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Coblenz, den 15. September 1870

895. Mit Rücksicht auf die in unserem Bezirke vielfach ausgebrochene Rinderpest machen wir die Eingesessenen wiederholt auf die nachstehend abgedruckten §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, sowie § 11 der dazu erlassenen Instruktion vom 26. Mai 1869, aufmerksam, welche also lauten:

§ 3. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb 10 Tage nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintritt über die Bundesgrenze fällt.

§ 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§ 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen 2 Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in Einem Viehbestande ereignen, tritt die in § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

Coblenz, den 15. September 1870.

896. Polizeiverordnung die Rinderpest betreffend.

Nachdem die Rinderpest kürzlich auch in der Nähe derjenigen Kreise unseres Bezirks aufgetreten ist, welche von unserer Verordnung vom 12. September d. J. (Amtsblatt Seite 223) ausgeschlossen geblieben waren, so verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie in Ausführung des § 17 der Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt des norddeutschen Bundes pro 1869 Seite 149 flgde.) für den gesammten Umfang unseres Bezirkes was folgt:

§ 1. Die Abhaltung von Viehmärkten wird untersagt.

§ 2. Jeder An- und Verkauf von Rindvieh, Schaafen oder Schweinen von einem Ort zum andern ist nur insofern gestattet, als der Handel zum Zweck des sofortigen Schlachtens des Viehs nach Ankunft desselben am Bestimmungsorte geschieht.

Digitized by Google

§ 3. Wer Rindvieh, Schafe oder Schweine, sowie Rauchfutter, Streumaterialien oder Dünger in eine Gemeinde einführt oder aus einer solchen ausführt, muß mit einem Erlaubnißscheine versehen sein, welcher von dem Vorsteher des Herkunftsortes ausgestellt, von der Ortspolizeibehörde visirt ist und die ausdrückliche Bescheinigung enthält, daß in jenem Orte seit 2 Monaten keine ansteckende Krankheit unter den genannten Vieharten geherrscht hat.

In dem Erlaubnißschein ist die Dauer der Gültigkeit desselben, sowie der Weg, für welchen der Transport gestattet ist, genau zu bezeichnen.

Bezüglich der genannten Vieharten hat der Erlaubnißschein außerdem anzugeben: Geschlecht, Farbe und etwaige Abzeichen; als solche insbesondere bezüglich des Rindviehs die Brandmarke am Horn und bezüglich des kleinen Viehs diejenige am Ohr; in beiden Fällen unter Beifügung einer Abbildung der Brandmarke.

§ 4. Innerhalb 24 Stunden nach Ankunft des Transports am Bestimmungsorte hat der Inhaber des Erlaubnißscheines denselben dem Vorsteher des Bestimmungsortes auszuhändigen; in gleicher Weise ist der Erlaubnißschein innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der Gültigkeit desselben dem Vorsteher des Herkunftsortes zurückzugeben, sobald der Transport unausgeführt geblieben ist.

§ 5. Das nöthige Vieh zum Fleischconsum darf nur unter Aufsicht der Veterinair-Polizeibehörde gekauft und geschlachtet werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen — insofern die Gesetze keine höhere Strafe vorschreiben — einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

§ 7. Auf Militär-Vieh- und Futtertransporte hat gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Coblenz, den 16. September 1870.

897. Im Anschlusse an unsere Polizeiverordnung vom heutigen Tage, die Rinderpest betreffend, bestimmen wir hierdurch, daß die sub № 879 und 880 des diesjährigen Amtsblatts Seite 223 flgde. enthaltenen Anordnungen vom 12. und 13. September d. J. auch für die Kreise Ahrweiler und Altenkirchen zu beachten sind.

Coblenz, den 16. September 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

898. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Hortensia II. bei Lochfeld, Hugo II. bei Köttingen, Sordine bei Kayenthal und die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hilmar bei Katzenthal mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 25. August 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrags vom 25. Juni 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Johann Gottlieb Franz zu Guben an Stelle des in der angeheftenen Verleihungsurkunde vom 22. August 1864 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Hortensia II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ellegrund im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfundzwanzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 25. Juni 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Johann Gottlieb Franz zu Guben an Stelle des in der angeheften Verleihungsurkunde vom 22. August 1864 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Hugo II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Köttingerhöh im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfundzwanzigtausend und vierundzwanzigtausend neunhundert sechsunddreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Eisenerze, bezüglich der Eisenerze jedoch mit Ausschluß der Feldestheile **a, b, c** und **d, e, f** nach dem Berggesetze vom 25. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 25. Juni 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Johann Gottlieb Franz zu Guben an Stelle des in der angeheften Verleihungsurkunde vom 29. Juli 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Sordine das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhauserhöhe im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfundzwanzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse

Digitized by Google

mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. August 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Johann Gottlieb Franz zu Guben unter dem Namen Hilmar das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wilckhausenhöh im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfundzwanzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

899. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Muscheld I., II., III., V., VI., VIII. und IX. bei Dürrholz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Victor zu Neuwied zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. August 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Dezember 1869 wird dem Königlichen Hauptmann H. J. Willems zu Köln unter dem Namen Muscheld I. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dürrholz im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierundzwanzigtausend neunhunderteinundachtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N, V, W, X, Y, Z, a, M, L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Dezember 1869 wird dem Königlichen Hauptmann H. J. Willems zu Köln unter dem Namen Muscheld II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dürrholz im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierundzwanzigtausend neunhundertvierundachtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q, O, N, U, f, w, S bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. December 1869 wird dem Königlichen Hauptmann H. J. Willems zu Köln unter dem Namen Muscheld III. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dürrholz im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierundzwanzigtausend siebenhundertsiebenundzwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben X, g, h, b, Z, Y bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Dezember 1869 wird dem Königlichen Hauptmann H. J. Willems zu Köln unter dem Namen Muscheld V. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dürrholz im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierundzwanzigtausend achthundertsiebenundbreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D, E, Q, S, R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. December 1869 wird dem Königlichen Hauptmann H. J. Willems zu Köln unter dem Namen Muscheld VI. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dürrholz im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und

Digitized by Google

Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierundzwanzigtausend siebenhundertundachtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, g, p, o, n, m, e, k, i bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. December 1869 wird dem Königlichen Hauptmann H. J. Willems zu Köln unter dem Namen Muscheid VIII. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dürrholz im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierundzwanzigtausend neunhundertneunundneunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F, J, K, L, M, N, O, P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. December 1869 wird dem Königlichen Hauptmann H. J. Willems zu Köln unter dem Namen Muscheid IX. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dürrholz im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierundzwanzigtausend sechshundertsiebenundfünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e, f, b, x, y bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. August 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 45. Ausgegeben Sonnabend den 24. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

900. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße *M.* 94 unten links, schon vom 22. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 26. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuld-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 12. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 26. d. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 13. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

901. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staatsanleihe von 1854

Die Coupons Serie VI. *M.* 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die 4 Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V. *M.* 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

902. Das Physikat des Kreises Mayen, mit wel-

Digitized by Google

chem ein Gehalt von 200 Thlr. verbunden, ist durch den freiwilligen Rücktritt des seitherigen Kreisphysikus Dr. Ahlemeyer erledigt und soll sofort wieder besetzt werden. Medizinalpersonen, welche sich im Besitze des Physikatsqualificationsattestes befinden und zur Uebernahme dieser Stelle geneigt sind, wollen sich schleunigst und binnen 14 Tagen unter Ueberreichung ihrer Qualificationsatteste bei uns melden.

Coblenz, den 10. September 1870.

903. Die Executorstelle bei der Steuer- und Gemeindekasse zu Neuendorf, mit welcher bisher ein durchschnittliches jährliches Gebühren-Einkommen von circa 90 Thlr. verbunden war, kömmt durch die freiwillige Dienstniederlegung des seitherigen Inhabers zur Erledigung und soll schleunigst anderweit besetzt werden. Qualificirte, versorgungsberechtigte Candidaten wollen Ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung ihres Civil-Versorgungsscheines und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes binnen 14 Tagen bei dem Königl. Landrathsamte hierselbst einreichen.

Coblenz, den 8. September 1870.

904. Durch Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz ist der Termin zur Abhaltung der für die Abgebrannten zu Monzelfeld genehmigten Haus-Collecte bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert worden. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung in **M.** 30 unseres Amtsblatts bestimmen wir daher, daß die durch die Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks zu erhebende Collecte, da wo solche noch nicht zur Ausführung gekommen ist, im Monate November d. J. erhoben werde. Die aufkommenden Beträge sind von den Steuerkassen mit der Abrechnung pro December c. an unsere Hauptkasse abzuliefern und erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisungen Seitens der Herren Landräthe bis zum 15. Decbr. c.

Coblenz, den 19. September 1870.

905. Wir machen darauf aufmerksam, daß, wenn auch die Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 die Ausübung der Thierheilkunde von einer erlangten Approbation als Thierarzt nicht abhängig macht, die Bestimmungen über die nur von approbirten Thierärzten wahrzunehmenden sanitätspolizeilichen Funktionen hierdurch in keiner Weise berührt werden.

Insbesondere ist hiernach die Ueberwachung der Viehmärkte auch in Zukunft nur einem approbirten Thierarzte 1. Classe anzuvertrauen, sowie auch nur ein solcher die in unseren Polizeiverordnungen vom 4. October 1854 (Amtsblatt Seite 381) und 6. November 1855 (Amtsblatt Seite 420) erwähnten Visirungen und Bescheinigungen zu ertheilen hat.

Coblenz, den 15. September 1870.

906. Polizeiverordnung
die Rinderpest betreffend.

Nachdem in der großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen die Rinderpest ausgebrochen ist, so verordnen wir auf Grund § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung — unter Aufhebung unserer Verordnung vom 15. d. Mts, Amtsblatt S. 231 — sowie in Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Bundesgesetzblatt Seite 105) und der dazu erlassenen Instruktion vom 26. Mai 1869 (ibid. S. 149) was folgt:

1. Es ist verboten, folgende Gegenstände über die Grenze der großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen in unseren Regierungsbezirk einzuführen:

alle Arten von Vieh (jedoch mit Ausnahme der Pferde und Hunde, insofern dieselben weder aus einem verseuchten Orte herstammen, noch einen solchen auf dem Transporte berührt haben und ersteres durch Bescheinigung der Behörde des Herkunftsortes nachgewiesen ist),

alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten,

gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel.

2. Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal dürfen die Grenze auf dem Landwege nur bei Niederkleen oder Rodheim, und nachdem sie sich einer Desinfection daselbst unterzogen haben, überschreiten. In gleicher Weise hat die Desinfection auf Bahnhof Wetzlar stattzufinden, sobald die Grenze unter Benutzung der Eisenbahn überschritten worden ist.

3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen — insofern die Gesetze keine höhere Strafe vorschreiben — einer Geldbuße von 2 bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

4. Auf Militär-Vieh- und -Futtertransporte hat gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Coblenz, den 22. September 1870.

907. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. d. Mts. (Amtsblatt Seite 224) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen Ausbruchs der Rinderpest der im § 21 sqdc. der Instruktion vom 26. Mai 1869 (Gesetz-Blatt des Norddeutschen Bundes S. 149) vorgeschriebenen Sperre nachstehende Ortschaften ferner unterworfen worden sind: im Kreise Coblenz: Rübenach, Arenberg und Bendorf; im Kreise St. Goar: Oppenhausen und Hunzeroth; im Kreise Simmern: Gdenroth; im Kreise Creuznach: Langenlonsheim und Burgsponheim; im Kreise Neuwied: Hardert.

Coblenz, den 22. September 1870.

908. Gemäß Mittheilung der Königl. Bayerischen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg hat dieselbe mit Rücksicht auf die in der Rheinprovinz, sowie in der Bayerischen Rheinpfalz ausgebrochene Rinderpest durch Verordnung vom 13. d. M. unter

Digitized by Google

Hinweisung auf Art. 363 Abs. 2 des Bayerischen Strafgesetzbuchs nachstehende Bestimmung getroffen.

„Aus der K. Preußischen Rheinprovinz und der bayerischen Rheinpfalz darf bis auf Weiteres Heu und Stroh auch in der Gestalt von Verpackungsmitteln nicht in den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg gebracht werden. Diese Stoffe sind, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons, oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen oder beim Transporte von Militair, Verwundeten, Gefangenen oder Militair-Requisiten verwendet werden, zwar zugelassen, müssen aber nach der ersten Auspackung unter ortspolizeilicher Aufsicht verbrannt werden."

Coblenz, den 22. September 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

909. Der Schreiber Joseph Ambrosius Milkau hatte hier seit längerer Zeit daraus ein Gewerbe gemacht, daß er aus den den Amtsblättern beigefügten öffentlichen Anzeigen die Besitzer von Grundstücken zu ermitteln suchte, deren Besitzungen subhastirt worden, denselben unter dem Vorgeben, er sei Agent einer Creditbank, Darlehn in Aussicht stellte und sie aufforderte, ihm zu diesem Behufe einen Hypothekenschein und andere Papiere, die er näher bezeichnete, einzusenden. Nachdem er so in den betreffenden Personen die Hoffnung auf Hülfe rege gemacht, und von ihnen in der Regel die bezeichneten Papiere zugesandt erhalten hatte, entnahm er auf einen denselben sofort wieder zugesandten Brief mehrere Thaler Postvorschuß, welche die Briefempfänger auch in vielen Fällen in dem guten Glauben, sie werden das gewünschte Darlehn erhalten, bei der Post einzahlten. In dem Briefe stellte Milkau entweder Bedingungen an die Darlehnssucher, welche diese nicht zu erfüllen im Stande waren, oder er machte ihnen andere Schwierigkeiten, so daß sie in keinem Falle Geld erhielten, wohl aber um die eingezahlten Postvorschüsse betrogen waren.

Im Mai c. wurde Milkau wegen solcher Betrügereien verhaftet. Nach etwa 14tägiger Untersuchungshaft aus dem Gerichtsgefängniß entlassen, setzte er die erwähnten Betrügereien fort und wurde flüchtig, als er hörte, daß er von Neuem verhaftet werden sollte. Bald hörte und las man nun von in gleicher Weise an andern Orten, namentlich in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig und Marienwerder verübten Betrügereien. Als demnächst auch beim hiesigen Hof-Post-Amte von Neuem mit dem Namen Milkau versehene Postvorschußbriefe aufgegeben wurden, stellte sich bei näherer Recherche heraus, daß der Absender derselben der Bruder des flüchtig gewordenen Milkau war, der nun in Gemeinschaft mit dessen Frau dieselben Betrügereien fortsetzte. Dirigirt wurden die Betrügereien vom mehrgenannten Joseph Ambrosius Milkau, welcher aus seinem Aufenthaltsorte, den er übrigens seiner persönlichen Sicherheit wegen häufig wechselte, die betreffenden Postvorschußbriefe zum Incasso hierher an die Seinigen sandte. Aus einem der in der Wohnung der Frau Milkau vorgefundenen Briefe hatte diese den Poststempel auszuschneiden unterlassen; und ließ sich auf diese Weise der Aufenthaltsort des flüchtig gewordenen Betrügers ermitteln. Sein hier befindlicher Bruder hatte von einem in der Nähe von Chodzlesen wohnenden Oberförster als Schreiber ein Unterkommen zugesichert erhalten. Milkau hatte sich dort unter dem Namen seines Bruders vorgestellt und diese Stelle angetreten. Er wurde daselbst auch verhaftet und nach Chodziesen gebracht. Als ein hiesiger Gensdarm zu seiner Abholung dortselbst eintraf, war er jedoch einige Stunden vorher aus dem dortigen Polizeigefängnisse entsprungen. Da Milkau seine Betrügereien möglicherweise unter falschem Namen voraussichtlich fortsetzen wird, so wird vor ihm gewarnt. Gleichzeitig wird darum gebeten von seinem Aufenthaltsorte dem nächsten Beamten oder Gensdarm, oder der nächsten Polizei-Behörde Kenntniß zu geben. Letztere werden unter Bezugnahme auf den von der hiesigen Königlichen Staats-Anwaltschaft unterm 6. Juli c. hinter Milkau erlassenen Steckbrief um dessen Verhaftung sowie Beschlagnahme seiner Papiere und event. um sofortige Benachrichtigung ergebenst ersucht. —

Joseph Ambrosius Milkau ist aus Seeburg, Kreises Rössel, gebürtig, 33 Jahre alt, 5' 4" groß, hat etwas graue Haare, blaue Augen, defecte Zähne, dünnen Schnurr- und Kinnbart (letztere hatte er bei seiner Verhaftung resp. Entweichung abgeschnitten), bleiche Gesichtsfarbe, pflegt eine Brille zu tragen und beim Sprechen stets zu lächeln. Bei seiner Entweichung war er mit einem schwarzen Anzuge, schwarzer Mütze und großen schechten Stiefeln bekleidet; außerdem hatte er noch einen Stock mit weißer Krücke und einen schwarzen Hut in seinem Besitze.

Königsberg, den 11. September 1870.

Polizei-Präsidium.

910. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 26. August c., zugestellt am 9. September c., ist Heinrich Hoche Gastwirth zu Coblenz wohnend, für infam erklärt worden.

Coblenz, den 13. September 1870.

Der Ober-Prokurator.

911. Königlich Preußisches Landwirthschaftliches Institut Wiesbaden. (Gegründet im Jahre 1818.)

Der theoretische Unterrichtscursus der Anstalt umfaßt zwei Winterhalbjahre. Im bevorstehenden Semester beginnt der Unterricht am 17. Oktober und werden folgende Fächer gelehrt:

1. Allgemeine und landwirthschaftliche Mineralogie (Oryktognosie) und 2. Allgemeine und landwirthschaftliche Geognosie (mit Geologie) — von Docent Dr. Luck. 3. Experimental-Physik mit Meteorologie — von Prof. Dr. Neubauer. 4. Thierärztliche Arzneimittellehre, 5. Krankheiten der Hausthiere und 6.

Digitized by Google

Thierärztliche Geburtshülfe — von Departements-Thierarzt Groll. 7. Besonderer Theil des Pflanzenbaues, 8. Obst- und Weinbau, sowie 9. Rindvieh- und Pferdezucht — von Prof. Dr. Medicus. 10. Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre (einschließlich der Elemente der Volkswirthschaftslehre), 11. Landwirthschaftliche Buch- und Rechnungsführung und 12. Ländliche Baukunst — von Prof. Dr. Dünkelberg. 13. Landwirthschaftliche Technologie — von Geheimer Hofrath Dr. Fresenius.

Den zwischen den beiden theoretischen Unterrichtscursen liegenden Sommer verwenden die Zöglinge zu ihrer praktischen Fortbildung auf wohlbewirthschafteten Gütern; die Unterkunft auf solchen vermittelt auf geäußerten Wunsch die Direction der Anstalt.

Die hiesige Stadt bietet sonstige Bildungsmittel aller Art; unter Anderem auch Privat-Vorbereitungscurse für das Examen zum einjährig freiwilligen Militärdienste.

Von den Aufnahme-Bedingungen wird hier hervorgehoben, daß die Schüler das 17. Lebensjahr angetreten haben müssen.

Für unbemittelte und durch die Instituts-Direction empfohlene Zöglinge aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden hat der Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe eine Anzahl von Stipendien zu 12 und 8 Thlr. ausgesetzt.

Weitere Auskunft über die Anstalt gewähren Prospektus, Vorlesungen-Verzeichniß und Statuten, welche durch den Unterzeichneten oder die hiesigen Buchhandlungen bezogen werden können.

Wiesbaden, den 1. September 1870.

Die Königl. Instituts-Direction.
Prof. Dr. Medicus, stellvertr. Direktor.

Personal-Chronik.

912. Der Pfarrer Noelle in Daubhausen ist von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Coelshausen berufen und als solcher von dem Königlichen Consistorium landesherrlich bestätigt worden.

913. Dem Candidaten des höhern Schulamts Dr. Joseph Diehl ist eine ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Emmerich definitiv übertragen worden.

914. Der Candidat des höhern Schulamts Dr. Ruland ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Trier angestellt worden.

915. Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Theodor Thele ist zum ordentlichen Lehrer am Progymnasium zu Erkelenz ernannt worden.

916. Der Ober-Regierungsrath Illing ist in gleicher Eigenschaft von Arnsberg an die Königliche Regierung zu Coblenz versetzt und demselben die Dirigentenstelle der Abtheilung des Innern übertragen worden.

917. Für die Bürgermeisterei Daaden sind der Theodor Nickol zu Daaden zum I. und der Rendant Brühl zu Herdorf zum II. Beigeordneten auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

918. Für die Stadtbürgermeisterei Kirn ist der bisherige Beigeordnete Wies weiter gewählt und bestätigt, derselbe auch für die gleichnamige Landbürgermeisterei zum 2. Beigeordneten auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

919. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Holzweiler Kreis Ahrweiler, Mathias Merzenich ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

920. Der bisherige Königliche Kreisphysikus des Kreises Mayen Dr. Ahlemeyer ist aus diesen Dienstverhältnisse freiwillig ausgeschieden.

921. Der Candidat der Feldmeßkunst Christian Cornely aus Wallendar ist als Feldmesser qualifizirt und vereidigt worden.

922. Die unverehelichte Dorothea Ocko ist vom ersten October c. ab zur dritten Aufseherin im hiesigen Arreste und Correctionshause ernannt worden.

Patente.

923. Dem Ingenieur Robert Iges zu Ahrweiler ist unter dem 12. September 1870 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Destillirkolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

924. Dem Civil-Ingenieur und Fabrikbesitzer A. Werkmeister zu Westend bei Charlottenburg ist unter dem 14. September 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen klassifizirten Messer, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

925. Den Gebrüdern Bernhard und Moritz Poliger in Wien ist unter dem 16. September 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 40 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 46. Ausgegeben Donnerstag den 29. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

926. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 40 Serien № 3, 28, 49, 82, 98, 341, 322, 345, 396, 427, 467, 520, 521, 532, 558, 593, 617, 648, 669, 700, 740, 833, 889, 914, 916, 921, 1032, 1033, 1098, 1116, 1152, 1176, 1177, 1249, 1251, 1308, 1339, 1370, 1429, 1448 gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thaler für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie II. № 8 über die Zinsen vom 1. April 1870 ab nebst Talone, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1871 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1871 ab zu besorgen hat. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1229 und 1328,
aus der achten Verloosung (1863)
von Ser. 1402,
aus der neunten Verloosung (1864)
von Ser. 74, 136, 148, 299, 312, 371, 398, 528, 589, 742, 746, 804, 805, 1089,
aus der zehnten Verloosung (1865)
von Ser. 44, 134, 165, 205, 369, 376, 453, 476, 489, 506, 527, 562, 636, 638, 643, 683, 704, 732, 813, 817, 870, 919, 952, 986, 1024, 1074, 1106, 1207, 1208, 1289, 1388,
aus der eilften Verloosung (1866)
von Ser. 70, 298, 338, 354, 429, 463, 522, 569, 600, 657, 790, 884, 1114, 1127, 1178, 1246, 1267, 1337,
aus der zwölften Verloosung (1867)
von Ser. 16, 22, 59, 88, 114, 214, 324, 359, 364, 474, 496, 575, 602, 618, 650, 658, 766, 773, 824, 843, 875, 891, 940, 943, 956, 1082, 1087, 1216, 1280, 1335, 1348, 1376, 1377, 1446, 1461, 1481,
aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Ser. 43, 166, 258, 265, 269, 282, 426, 428, 530, 610, 625, 761, 835, 888, 960, 1046, 1200, 1303, 1328, 1345, 1423, 1473,
aus der vierzehnten Verloosung (1869)
von Ser. 35, 40, 45, 69, 107, 158, 167, 196, 240, 254, 256, 283, 300, 309, 387, 408, 433, 448, 488, 590, 663, 666, 703, 787, 803, 829, 999, 1066, 1191, 1217, 1295, 1299, 1361, 1367, 1483, 1494,
aus der fünfzehnten Verloosung (1870)
von Ser. 99, 177, 201, 343, 413, 415, 578, 585, 713, 720, 733, 760, 791, 819, 842, 877, 886, 1020, 1037, 1056, 1166, 1181, 1411, 1482,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15 September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

927. Durch das am 16. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Schöneberg in der Kreissynode Altenkirchen zur Erledigung gekommen und soll nach Ablauf des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis zum 15. Januar k. Js. entgegen nehmen.

Coblenz, den 19. September 1870.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

928. Polizei-Verordnung betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges Samml. v. 1850 S. 265 flgs.) und im Anschlusse an unsere in № 4 des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichte Verordnung vom 7. Januar d. J., verordnen wir zu deren Ergänzung und Abänderung, was folgt:

Zu § 1.

Den Ortspolizei-Behörden bleibt vorbehalten, insofern das örtliche Bedürfniß dies erfordert, mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung (Landdrostei) das Maximum der in den Verkaufsräumen gestatteten Vorräthe auf 100 Pfd. (50 Kilogr.) zu erhöhen.

Zu § 3.

Das im § 3 bezeichnete Maximum wird auf 600 Pfd. (300 Kilogr.) erhöhet.

Zu § 5.

Ausgenommen von den im § 5 bezeichneten Beschränkungen sind bereits bestehende Petroleumlagerhäuser, insofern dieselben auf Grund polizeilicher Genehmigung schon bisher zu Lagerung größerer Quantitäten der im § 1 bezeichneten Stoffe benutzt werden durften.

Bei neuen Anlagen dieser Art können, wonach den örtlichen Verhältnissen die Einhaltung der im § 5 vorgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf die Entfernung von anderen Baulichkeiten oder hinsichtlich der Construction mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, durch die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung (Landdrostei) Abweichungen von denselben zugestanden werden. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle in der die Errichtung beziehungsweise Benutzung der Anlage genehmigenden Verfügung die nach Maßgabe der Umstände erforderlichen baulichen Vorsichtsmaßregeln und das Maximalquantum der darin unterzubringenden feuergefährlichen Stoffe speciell vorzuschreiben.

Coblenz, den 24. September 1870.

929. Polizei-Verordnung.

Zur Unterdrückung der Rinderpest bestimmen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie in Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 105) für den Umfang unseres Bezirks was folgt:

§ 1. Die Ein- oder Durchfuhr aller vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), insbesondere auch der Häute, ist verboten.

§ 2. Die Ausfuhr derselben Gegenstände, sowie der Transport derselben innerhalb unseres Bezirks von einem Ort zum andern ist nur insofern gestattet, als hierzu von dem Vorsteher des Herkunftsortes ein Erlaubnißschein ausgestellt worden ist.

Auf diese Erlaubnißscheine finden dieselben Bestimmungen Anwendung, wie solche im § 3 Absatz 1 und 2 unserer Verordnung vom 16. September 1870 (Amtsblatt Seite 231) bezüglich der Erlaubnißscheine zum Handel mit Rindvieh ꝛc. gegeben sind.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen — insofern die Gesetze keine höhere Strafe vorschreiben — einer Geldbuße von 2 bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

§ 4. Gegenwärtige Verordnung hat keine Anwendung auf solche Transporte, welche im Interesse der Militair-Verwaltung stattfinden.

Coblenz, den 28. September 1870.

930. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. d. Mts (Amtsblatt S. 236 sub Nro. 907) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen Ausbruchs der Rinderpest der im § 21 flgde der Instruktion vom 26. Mai 1869 (Gesetzbatt des norddeutschen Bundes S. 149) vorgeschriebenen Sperre ferner unterworfen worden ist: die Ortschaft Hoenningen im Kreise Neuwied.

Coblenz, den 28. September 1870.

931. Durch den am 1. September d. J. erfolgten Tod des Geh. Sanitätsrathes Dr. Oberstadt ist die Physikatsstelle des Kreises Ahrweiler, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. verbunden ist, erledigt. Qualificirte Bewerber wollen ihre Meldung unter Beifügung ihrer Atteste binnen 4 Wochen bei uns einreichen.

Coblenz, den 11. September 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

932. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. October c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vier-

Digitized by Google

zehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 23. September 1870.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

933. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 1. October c. an bis zum 22. October c incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papierre, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jener, früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vergängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 23. September 1870.

Die Immatriculations-Commission.

934. Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. October d. Js. an gültigen Vereinszolltarife erschienen ist und nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin und zwar mit dem Abdrucke des Tarifs zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Köln, den 22. September 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

935. Der Rheinisch-Westphälische Rentenbrief Littera A. № 5112 über 1000 Thlr. nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. № 9 bis incl. 16 und Talon ist dem letzten Inhaber Professor Dr. W. Wiedasch am Lyceum zu Hannover angeblich abhanden gekommen. Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Münster, den 21. September 1870.

Königliche Direction der Rentenbank.

936. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Steinthal bei Kotzenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. September 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9 Juni 1870 wird dem Steiger Theodor Burbach zu Kotzenroth unter dem Namen Steinthal das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Nauroth und Kotzenroth im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,873⅓ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

937. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1870/71 beginnt am 17. October.

Von den für das Wintersemester 1870/71 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Specielle Ackerbaulehre: Dr. Orth. Drainage und Wiesenbau: Lector Dr. Perels. Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Kühn. Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. Landwirthschaftliches Repetitorium: Dr. Orth. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Perels. Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre (Ueber Nadelholzkulturen): Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Ratio-

Digitized by Google

nalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Repetitorium der Physik: Dr. Rathke. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Ueber Messen und Wägen: Lector Dr. Perels. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Chemische Technologie (die landwirthschaftlichen Gewerbe): Prof. Dr. Stohmann. Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe. Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Physikalische Chemie: Dr. Rathke. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe. Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Ueber die wichtigsten exotischen Nutzpflanzen: Derselbe. Die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Ueber Algen, Pilze und Flechten: Dr. Reeß. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigsten parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Populäre Astronomie: Prof. Dr. Rosenberger. Allgemeine Naturlehre des Staates: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Staatstheorien des 18 und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Geschichte der preußischen Verfassung und Verwaltung von 1410 bis jetzt: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomische und statistische Uebungen: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meier. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Ueber den Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Das Verhältniß des Protestantismus zum Katholicismus: Prof. Dr. Jakobi. Geschichte der französischen Revolution: Geh.-R. Prof. Dr. Leo. Einleitung in die allgemeine Literaturgeschichte: Prof. Dr. Gosche. Geschichte des deutschen Drama's seit Lessing: Prof. Dr. Haym. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung: Prof. Dr. Ulrici. Englisch: Lector Dr. Hollmann.

c) Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary. Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Uebungen im landwirthschaftlich physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Practische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn. Unterricht im Zeichnen und Malen: akademischer Zeichenlehrer H. Schenck.

d) Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. d. S. im September 1870.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

938. Der Pfarrvicar Küster zu Cochem-Carden ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Pfalzfeld ernannt worden.

939. Durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 16. d. Mts. ist der Notar Wüst zu Grenznach vom 1. October d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Ottweiler, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ottweiler versetzt worden.

940. Durch Verfügung des Kgl. General-Prokurators zu Köln vom 16. September c. ist der Friedensgerichtsschreiber Lemacher zu Rhaunen vom 1. October c. ab zum Friedensgerichtsschreiber in Cochem ernannt worden.

941. Der Königl. Kreisphysikus, Geheimer Sanitätsrath Dr. Mathias Joseph Oberstadt zu Remagen ist am 1. September d. J. gestorben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 41 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 47. Ausgegeben Donnerstag den 6. October 1870.

Gesetz-Sammlung.

943. Das am 23. September 1870 ausgegebene 36. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 557 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des unterm 20. Juli d. J. erlassenen Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide u. s. w. über die Grenzen von Nordhorn bis Saarbrücken. Vom 21. September 1870.

Nr. 558 die Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 29. August 1870.

Nr. 559 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1870, betreffend die Abänderung des § 15 der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

Nr. 560 die Ernennung des Legations-Raths v. Jasmund zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Aegypten.

Nr. 561 die Ernennung des bisherigen Legations-Sekretärs Theodor v. Bunsen zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Peru. Derselbe ist zugleich als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik beglaubigt worden.

Nr. 562 die Verleihung des Charakters als General-Konsul an den Konsul des Norddeutschen Bundes in Serajewo Dr. Blau.

Nr. 563 die Ernennung des Kaufmanns Eduard Koelle zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Paramaribo.

Nr. 564 die Ernennung des Kaufmanns Paul Govenius zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Lulea.

Nr. 565 die Ernennung des Konsular-Agenten Simeon Murad zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Jaffa.

Nr. 566 die Ernennung des Kaufmanns Emanuele Alcala zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes in Pizzo.

944. Das am 28. September 1870 ausgegebene 37. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 567 die Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses derjenigen höhern Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 24. September 1870.

Nr. 568 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154 Nr. 2 c der Militär-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehr-Anstalten gehören. Vom 24. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

944. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. Oktober d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (B. Ges. Blatt S. 157 bezw. S. 137) ausgegebenen, am 15. Oktober d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 15. Februar d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. Oktober d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. Oktober d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Pr. Staats-Anzeiger № 126) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 27 September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

945. Die Herren Hüttenbesitzer F. Remy und Comp. zu Alfer Eisenwerk haben in Veranlassung der glorreichen Siege der vaterländischen Armeen jedem der Kreise Wittlich und Zell Eintausend Thaler zu wohlthätigen Zwecken zur Verfügung gestellt und dabei bestimmt, daß diese Beträge zu Gunsten bedürftiger Einwohner, welche in Folge geringer Ernten und starken Lebensmittelverbrauches durch durchmarschirende

Digitized by Google

Truppen gelitten haben, sowie zur Untersuchung verwundeter oder vor dem Feinde gebliebener Kreisangehöriger verwendet werden.

Wir ermangeln nicht, diesen Beweis patriotischer Gesinnung der Herren F. Remy und Comp. hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Coblenz, den 25. September 1870.

946. An der katholischen Schule zu Remagen sind beide Lehrerstellen erledigt. Das Einkommen der ersten, mit welcher der Organistendienst verbunden ist, beträgt 300 Thaler neben Wohnung und Brennbedarf, das der zweiten 250 Thaler neben Wohnung und Brennbedarf. Die Bewerbungen sind bis zum 20. October c. an den Herrn Schul-Inspector Dechanten Graach daselbst zu richten.

Coblenz, den 27. September 1870.

947. Durch Verfügung des Herrn Bischofs zu Trier vom 16. d. M. ist unter unserer Zustimmung die definitive Einpfarrung der Gemeinde Liebshausen in die Pfarrei Rheinbollen angeordnet worden.

Coblenz, den 28. September 1870.

948. An der katholischen Schule zu Peterswald im Kreise Zell ist eine Lehrerstelle mit einem Einkommen von 160 Thlrn. neben Wohnung und Brennbedarf zu besetzen. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 24. October d. Js. an den Herrn Schul-Inspector Pfarrer Stephani in Blankenrath zu richten.

Coblenz, den 30. September 1870

949. Nachdem die einstweilige Verwaltung des königlichen Landraths-Amts Zell dem Regierungs-Assessor a. D. Bürgermeister Heckmann zu Münstermaifeld übertragen worden, ist mit dessen Vertretung der Bürgermeister Trapet zu Enger und mit der Vertretung des letztern der Landgerichts-Auscultator a. D. Laymann, gegenwärtig zu Ehringshausen, beauftragt.

Coblenz, den 30. September 1870.

950. Wegen Ausbruchs der Rinderpest ist der im § 21 flgde. der Instruktion vom 26. Mai 1869 (Ges. Bl. d. Nordd. Bundes S. 149) vorgeschriebenen Sperre ferner unterworfen worden: Rheinböllen im Kreise Simmern.

Coblenz, den 5. October 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

951. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 20. l. Mts. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kgl. Notar Kuhn zu Creuznach zum provisorischen Verwahrer der Urkunden des von Creuznach versetzten Notars Wüst ernannt worden ist.

Coblenz, den 27. September 1870.

Der Ober-Prokurator.

952. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichts hier vom 9. September 1870, zugestellt am 26. September c., ist der Philipp Mathern, Schmiedelehrling aus Weinsheim, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 30. September 1870.

Der Ober-Procurator.

953. Durch Contumacial-Urthil des Königlichen Landgerichts hier vom 9. September 1870, zugestellt am 26. September c. ist der Peter Hunt, ohne Geschäft zu Coblenz wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 30. September 1870.

Der Ober-Prokurator.

954. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Helenenzeche II. bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Schmidt zu Betzdorf zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. September 1870.

Königliches Ober-Bergamt.
Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Juli 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Schreiber zu Burbach unter dem Namen Helenenzeche II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dermbach im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, und Ober-bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24977 und ½ Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Junge Eugenie, Heinrichs Hoffnung, Zugabe, Neuer Grünewald, Ziegenschinken und Ziegenschinken Nebengang Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. September 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

955. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Reuter bei Muderbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. September 1870.

Königliches Ober-Bergamt.
Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 1. Juli 1870 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Reuter bei Muderbach an Stelle des in der angeheftenen Verleihungsurkunde vom 11. Mai 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Reuter das

Digitized by Google

Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Mudersbach im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,963/$_{10}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. September 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

936. Bestimmungen betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

§ 1. Für welche nicht unter stehender steuerlicher Kontrole eingesalzenen, eingepökelten ꝛc. Gegenstände bei der Ausfuhr in das Zollvereins-Ausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salz eine Erstattung der Abgabe gewährt wird, sowie nach welchen Normen diese Erstattung erfolgt, wird von der obersten Landes-Finanz-Behörde nach Maßgabe der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Abgabe wird nicht erstattet, wenn deren Betrag für einen Transport bei Butter 15 Sgr., bei einem andern Gegenstande 1 Thlr. nicht erreicht.

Ueberschreitende Beträge von weniger als 1 Sgr. bleiben außer Ansatz.

§ 2. Wer Fleisch, Speck oder Käse zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erstattung der Salzabgabe einpökeln ꝛc. beziehungsweise unter Verwendung von Salz zubereiten will, hat diese Absicht zuvor der Steuerstelle seines Wohnorts anzumelden und über den Salzverbrauch ein Buch über Zugang und Abgang zu führen, welches mit den Quittungen über die Verabgabung des aus dem Auslande bezogenen und mit den Nachweisen über den Bezug des aus dem Inlande beschafften Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht vorzulegen ist.

In diesem Buche sind auch die empfangenen Vergütungen an Salzabgabe zu vermerken. Käsefabrikanten haben außerdem die Zeit, in welcher sie Käse fabriciren, anzumelden und die probeweise Beaufsichtigung des Salzverbrauchs durch Steuerbeamte zu gestatten.

§ 3. Wer die Erstattung der Abgabe in Anspruch nehmen will, hat die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände (§ 1) der dem Versendungsorte zunächst belegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten, oder zu Abfertigungen der in Rede stehenden Art von der Direktivbehörde besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerstelle mit einer in zwei Exemplaren zu übergebenden schriftlichen Anmeldung vorzuführen, welche nach Maßgabe des beigefügten Musters A den Namen und Wohnort des Anmeldenden, die Zahl, Art, Bezeichnung, Inhalt, Bruttogewicht und, wenn die Abgabenvergütung nach dem Nettogewichte erfolgt, auch das Nettogewicht der einzelnen Kolli, sowie das Ausgangs-Amt ergeben, und die Versicherung enthalten muß, daß zum Einsalzen ꝛc. der betreffenden Gegenstände auf den Zentner derselben nicht weniger Salz, als der von der obersten Landes-Finanz-Behörde für jeden dieser Gegenstände beziehungsweise für den betreffenden Bezirk angenommene Minimalsatz verwendet worden ist.

Anmeldungen, welche unvollständig sind, undeutlich geschrieben sind, Rasuren oder nicht mit Genehmigungsvermerk versehene Durchstreichungen enthalten, sind zurückzuweisen.

§ 4. Die Amtsstelle unterwirft die vorgeführten Gegenstände einer Revision und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest.

Die Feststellung des Gewichts der Waarenpost kann nach dem Ermessen des Abfertigungs-Amts durch Probeverwiegungen erfolgen. Der amtlichen Verwiegung bedarf es überhaupt nicht, wenn die Abgabenbefreiung für ein gewisses gleich bleibendes Maaß, z. B. Tonnen, zugesichert ist, dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Waare in Kolli von diesem gleichen Maaße zur Abfertigung gestellt wird.

Ebenso genügt zur Feststellung des Inhalts eine probeweise Ermittelung. In jedem Falle ist jedoch die Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorgeführten Waaren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Minimalsatz angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten. Ist nach dem Ergebniß dieser Prüfung, oder nach dem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine geringere Menge Salz als jener Minimalsatz verwendet worden ist, so findet kein Anspruch auf Abgaben-Vergütung statt. Ebensowenig, wenn Gegenstände, für welche eine Vergütung nach dem Bruttogewicht gewährt wird, in einer schwereren, als der gewöhnlichen, beziehungsweise handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen.

Bei solchen verpackten Gegenständen, für welche die Vergütung nach dem Nettogewicht gewährt wird, erfolgt die Ermittelung des letzteren durch Abrechnung der Tara nach den Sätzen des Zolltarifs. Handelt es sich um eine Verpackung, für welche im Zolltarif keine Tara ausgeworfen ist, oder wird eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart oder eine erhebliche Entfernung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkbar, so wird das Nettogewicht durch Abschätzung oder durch probeweise Verwiegung ermittelt. Für einfache Leinwandsäcke ist eine Tara von 1% vom Bruttogewicht zu gewähren.

Digitized by Google

§ 5. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ist, nicht zugleich das Ausgangsamt, so wird die Ladung nach beendigter Revision unter amtlichen Verschluß gesetzt und die Art des angelegten Verschlusses in der Anmeldung bemerkt.

Die in beiden Exemplaren bescheinigte Anmeldung wird in das nach dem Muster **B.** zu führende Anmeldungs-Register eingetragen, dessen laufende Nummer sie erhält. Das eine Anmeldungs-Exemplar verbleibt bei dem Anmeldungs-Register, während das andere Exemplar dem Anmeldenden zurückgegeben wird, welcher dasselbe unter gleichzeitiger Vorführung der Waaren dem Ausgangsamte vorzulegen hat. Die Ausfuhr der Waaren muß bei Verlust des Anspruchs auf Abgaben-Erstattung binnen 3 Monaten nach der Abfertigung zur Ausfuhr (§§ 3 und 4) erfolgen.

In geeigneten Fällen kann die Direktivbehörde des Ausfertigungs-Amtes von Ueberschreitungen dieser Frist ausnahmsweise absehen. Zur Ausgangsabfertigung sind die Haupt-Zoll-Aemter, die Neben-Zoll-Aemter erster Klasse und diejenigen Zoll- oder Steuerstellen im Inlande ermächtigt, welche beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen über zoll- oder controlpflichtige Güter befugt sind. Der Direktivbehörde bleibt überlassen, auch andere Aemter ausnahmsweise mit dieser Ermächtigung zu versehen.

§ 6. Wird der angelegte Verschluß während des Transports der Ladung durch zufällige Umstände verletzt, so hat der Waarenführer davon dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige zu machen, welches nach Feststellung des Befundes den Verschluß erneuert und solches auf der Ausfuhr-Anmeldung, mit Bezug auf die über den Hergang aufgenommene und der Anmeldung anzustempelnde Verhandlung bemerkt.

§ 7. Eine Umladung oder Theilung der Ladung darf bei Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Abgabe unterwegs nur unter steueramtlicher Aufsicht und bei einem zu Abfertigungen der hier in Rede stehenden Art (§ 3) befugten Amte vorgenommen werden. Letzteres hat im Falle einer bloßen Umladung über diese und die anderweite Verschlußanlage das Nöthige in der Ausfuhr-Anmeldung zu vermerken, im Falle der Theilung der Ladung aber auf Grund der ihm mit der bisherigen Anmeldung vorzulegenden neuen Ausfuhr-Anmeldungen (§ 3) eine neue Abfertigung gemäß den in den §§ 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, jedoch ohne abermalige Revision des Inhalts zu bewirken.

§ 8. Erhält die Ladung auf dem Transport eine andere Bestimmung und wird in Folge dessen einem andern als dem in der Anmeldung bezeichneten Ausgangs-Amte vorgeführt, so ist hierüber bei Bescheinigung des Ausgangs das Geeignete in der Anmeldung zu vermerken.

§ 9. Das Ausgangs-Amt hat die ihm vom Transportanten vorgelegte Anmeldung in das Anmeldungs-Empfangs-Register (Muster **C**) einzutragen, sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung zu versehen, den Ausgang der Waaren in derselben Weise, wie die Ausfuhr von Waaren, die auf Begleitschein **I.** abgefertigt sind, zu kontrolliren und in der Anmeldung zu bescheinigen, und demnächst die Anmeldung dem Ausfertigungs-Amte (§§ 3 und 4) zurückzusenden; welches sofort die auf derselben befindlichen Vermerke und Atteste prüft und, sofern sich hierbei Anstände ergeben, solche zur Erörterung und zur Erledigung bringt.

§ 10. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr erfolgt (§ 3) zugleich das Ausgangs-Amt, so braucht die Anmeldung bloß in einem Exemplare abgegeben zu werden, und wird der Tag des Ausgangs in der Bemerkungsspalte des Anmeldungs-Registers vermerkt. Einer Eintragung der Anmeldung in das Register **C** bedarf es nicht.

§ 11. Die Ausfertigungsämter (§ 3), sofern sie Unterämter sind, haben die bei ihnen im Laufe des Quartals wieder eingegangenen mit der vorschriftlichen Ausfuhrbescheinigung versehenen Anmeldungen am Quartalsschlusse mit einem Nachweise dem vorgesetzten Haupt-Amte behufs Liquidirung der Erstattungsbeträge einzureichen. Letzteres hat die Abgabenbeträge, welche auf Grund dieser Anmeldungen, sowie der bei ihm selbst ausgefertigten und im Laufe des Quartals mit Ausfuhrbescheinigung versehen wieder eingegangenen Anmeldungen zu erstatten sind, im ersten Monat des nächsten Quartals mittelst einer mit diesen sämmtlichen Anmeldungen belegten Nachweisung (Muster **D**) bei der Direktivbehörde behufs Zahlungsanweisung zu liquidiren, zuvor aber die von den Unter-Aemtern eingegangenen Anmeldungen auch seinerseits einer Prüfung zu unterziehen.

§ 12. Sofort nach erfolgter Anweisung der zu erstattenden Abgabenbeträge ist deren Auszahlung zu bewirken, und ist diese durch die Quittungen der Empfänger zu belegen.

§ 13. Bei Gegenständen, die als Proviant für Seeschiffe dienen sollen, bedarf es der im § 2 vorgeschriebenen Buchführung nicht. Es bleibt ferner der obersten Finanz-Landesbehörde überlassen, rücksichtlich dieser Gegenstände dahin Anordnungen zu treffen, daß die Revision derselben auf Grund der abgegebenen Deklaration (§ 3), in welcher die Bestimmung der Gegenstände zum Schiffsproviant anzugeben ist, am Bord des Schiffes stattfinden und daß die Abgabenvergütung geleistet werden darf, sobald durch die Revision das Vorhandensein der deklarirten Gegenstände am Bord des zum Ausgange bestimmten Schiffes festgestellt worden ist.

§ 14. Wer mittelst unrichtiger Angaben eine Salzabgabenvergütung in Fällen zu erlangen sucht, in welchen dieselbe nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa sonst gesetzlich verwirkten Strafen, nach dem Ermessen

Digitized by Google

der Direktivbehörde für die Folge von dem Anspruch auf Gewährung der Salzabgaben-Vergütung für auszuführende Gegenstände ausgeschlossen werden.

*

Köln, den 16. September 1870.

Vorstehende, von dem Bundesrath des Norddeutschen Bundes beschlossenen Bestimmungen werden auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 17. Juli c. III. 10677 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hierzu wird bemerkt:

Zu § 1.

Für welche Gegenstände bei der Ausfuhr in das Zollvereins-Ausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salze eine Erstattung der Abgabe zu gewähren ist und nach welchen Normen diese Erstattung zu erfolgen hat, wird, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, für meinen Verwaltungsbereich bestimmt und bekannt gemacht werden, sobald das Bedürfniß dazu hervortritt.

Bezügliche Anträge sind an das Königliche Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt des Bezirkes zu näherer Erörterung und Entscheidung zu richten.

Auf Heringe finden die Bestimmungen keine Anwendung.

Zu § 2.

Die in diesem § getroffenen Anordnungen beziehen sich nur auf solche Personen, welche Fleisch u. s. w. in der angegebenen Weise in größeren Anstalten zur Ausfuhr bereiten. Dieselben finden mithin auf Personen keine Anwendung, die in ihren Haushaltungen Gegenstände einsalzen ꝛc., welche später durch Aufkäufer zur Ausfuhr gelangen.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

A.

M des Anmelde-Registers.

Ausfuhr-Anmeldung.

Behufs Erlangung der Salzsteuer-Vergütung werden dem Königlichen . . . Amte zu . . . . . nachbenannte eingesalzene (eingepökelte, eingeräucherte) Gegenstände angemeldet, welche über das Königliche Haupt- (Neben-) Zoll-Amt zu . . . . (zur Verproviantirung des dem . . . . in . . . . gehörigen Seeschiffes Fortuna dienen und mit diesem) ausgeführt werden sollen.

Laufende M	Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Inhalt.	Gewicht. brutto Ct.	brutto Pfd.	netto Ct.	netto Pfd.	Revisions-Befund. Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Inhalt.	Gewicht. brutto Ct.	brutto Pfd.	netto Ct.	netto Pfd.	Angabe über den angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.		5.		6.	7.	8.		9.		10.	11.
1	1 Faß A. M 1	Butter.	2	64	„	„	1 Faß A. M 1	Butter.	2	64	„	„	Jeder Boden der Fässer ist kreuzweise verschnürt und mit einem Blei verschlossen.	
2	1 „ „ „ 2		2	67	„	„	1 „ „ „ 2		2	69	„	„		
3	1 „ „ „ 3		2	66	„	„	1 „ „ „ 3		2	65	„	„		
4	1 „ C „ 4		2	70	„	„	1 „ C „ 4		2	69	„	„		
5	1 „ L „ 18		2	69	„	„	1 „ L „ 18		2	70	„	„		
6	1 „ „ „ 19		2	80	„	„	1 „ „ „ 19		2	80	„	„		
		Summa	16	16	„	„		Summa	16	16	„	„		
7	1 Kiste Q. M 29	20 Stück geräucherte Schinken.	4	80	4	„	1 Kiste Q. M 29	20 Stück geräucherte Schinken.	4	80	4	„	Jede Kiste durch ein Blei.	
8	1 „ „ „ 10	Geräucherte Wurst.	2	60	2	25	1 „ „ „ 10	Geräucherte Wurst.	2	60	2	25		
9	1 „ „ „ 11	desgleichen.	2	80	2	50	1 „ „ „ 11	desgleichen.	2	80	2	50		
10	50 Packen in Leinen S	50 Stück geräucherte Schinken.	10	42	10	15	50 Packen in Leinen S	50 Stück geräucherte Schinken.	10	42	10	12	Je ein Blei.	
		Summa	20	62	18	90		Summa	20	62	18	87		

Daß zur Einsalzung der Butter (des geräucherten Schinkens und der geräucherten Wurst) nicht weniger als . . . Pfd. (. . . Pfd.) Salz auf den Centner verwendet worden sind, wird hiermit versichert.

N. N. den . . ten . . . . . 18 . .

N. N.

N. N. den . . ten . . . . . 18 . .

Königliches . . . . . Amt.

(gez.) N. N.

(Siegel.)

Digitized by Google

Vermerke

über

Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses.

Antrag des Waarenführers:

1. Ich beantrage Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses der Kiste Q № 9.

N. . . den . . ten . . . . .
18 . .

2. Ich beantrage eine Umladung der umstehend verzeichneten Waaren.

N. den . . ten . . . . .
18 . .

N. N.

1. Verschluß erneuert und angestempelte Verhandlung darüber dem Waarenführer W. aus A. übergeben.

N. . . den . . ten . . . . .
18 . .

Königlich Preußisches
Steuer-Amt.
Unterschrift.

(Stempel.)

2. Die beantragte Umladung ist unter amtlicher Aufsicht heute vorgenommen und die darauf bezügliche angestempelte Verhandlung, aus welcher die eingetretenen Veränderungen sich ergeben, dem Waarenführer N. N. aus . . . . übergeben.

N. den . . ten . . . . .
18 . .

Königlich Preußisches
Steuer-Amt.
Unterschrift.
(Stempel.)

Ausgangs-Bescheinigung.

(I. Wenn das Abfertigungs-Amt zugleich das Ausgangs-Amt ist.)

Die umstehend bezeichneten Gegenstände sind heute nach erfolgter Revision unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers . . . . .) über die Grenze ausgeführt (auf das zur Reise nach . . . . . bestimmte Schiff . . . . . gebracht) worden.

N. N. den . . ten . . . . . 18 . .

Königlich Preußisches Haupt-Zoll- (Neben-) Amt.
N. N.

(Stempel.)

(II. Wenn das Ausgangs-Amt nur als solches fungirt.)

№ . . . des Anmeldungs-Empfangs-Registers.

Die umstehend verzeichneten Gegenstände sind heute hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers . . . . .) über die Grenze geführt.

N. N. den . . ten . . . . . 18 . .

Königlich Preußisches Haupt- (Neben-) Zoll-Amt.
(Unterschrift.)

(Stempel.)

Digitized by Google

| Revisionsbefund des Abfertigungs-Amtes. | | |

B. Anmeldungs-Register

für die Ausfuhr nicht unter stehender Controle eingesalzener ꝛc. Gegenstände, ... Amt zu . . . . . .

Das Register enthält . . . . Blätter mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt vom . . . . .

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Ober- . . . . . Inspector.

Laufende №	Tag der Abfertigung.	Name des Ausstellers der Ausfuhr-Anmeldung.	Auf welches Amt als Ausgangs-Amt die Anmeldung gerichtet worden.	Tag, an welchem die Anmeldung erledigt zurückgekommen ist.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

C. Anmeldungs-Empfangs-Register

für die Ausfuhr nicht unter stehender Controle eingesalzener Gegenstände . . . . . Amt zu . . . . .

Dies Register enthält . . . Blätter mit der Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt vom . . . . .

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Ober- . . . . . Inspector.

Laufende №	Tag der Eintragung.	Der Anmeldungen			Tag des Ausgangs der Waare ins Ausland.	Tag der Rücksendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
		Ausstellungs-Art.	№	Tag und Monat.			
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.

D. Nachweisung

der im . . . . . Quartale 187 . bei dem Königlichen Haupt-Zoll- (Steuer-) Amte zu . . . . . eingegangenen Anmeldungen zur Gewährung der Salzsteuer-Vergütung für ausgeführte nicht unter stehender Controle eingesalzene, eingepökelte ꝛc. Gegenstände.

Laufende №	Der abgegebenen Anmeldungen		Der Anmelder		Angabe des Ausgangs-Amts.
	Nummer.	Datum. Monat. Tag.	Name.	Wohnort.	
1.	1.	März 5.	Kaufmann Werther.	Quakenbrück.	Großherzoglich Oldenburgisches Neben-Zoll-Amt I zu Wahsthurm.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 42 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 48. Ausgegeben Donnerstag den 13. October 1870.

Gesetz-Sammlung.

937. Das am 5. Oktober 1870 ausgegebene 38. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 569 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie. Vom 3. Oktober 1870.

Nr. 570 die Ernennung des Kaufmanns R. H. Heydemann, zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Bradford.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

938. Der Pfarrer Kratz zu Winningen hat sein Pfarramt freiwillig niedergelegt, um sich zunächst ausschließlich dem Schulamte zu widmen. Die dadurch zur Erledigung gekommene zweite Pfarr- und Lehrerstelle an der evangelischen Gemeinde zu Winningen, Kreissynode Coblenz wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 25. d. M. entgegen nehmen. Bewerber um die vacante Selle müssen entweder die Prüfung pro schola bestanden haben oder bereit sein, beim nächsten Termine sich derselben zu unterziehen.

Coblenz, den 1. October 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

939. In höherem Auftrage bringen wir die nachstehende Kundmachung des Kaiserlich österreichischen Finanz-Ministerii vom 2. April c. zur öffentlichen Kenntniß:

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) Für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3) für das Convertirungsanlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste,
   für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B,
   für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
   für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
   für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859
   der 1. Januar 1871;
4) für die mit 1 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Januar beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit 2½ Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Januar, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezbr. 1870;
7) für die mit 4 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das 4½procentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

Coblenz, den 19. Mai 1870.

960. Zur Wahl der nach dem Gesetz vom 19. Juli 1861 betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 von den Mitgliedern der Steuergesellschaft in Klasse A I des hiesigen Regierungsbezirks zu wählenden Abgeordneten und deren Stellvertretern, welche die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder zu bewirken haben, ist Termin Samstag den 22. October d. J. Vormittags 10 Uhr im Sitzungssaale der Kgl. Regierung hierselbst von dem ernannten Commissarius Regierungsrath Kraebisch anberaumt worden. Höhe-

Digitized by Google

rer Bestimmung zufolge wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 3. October 1870.

961. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes u. Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. December 1864 werden wegen Uebersüllung der Anwärterlisten bei den **Königlichen** Regierungen zu **Marienwerder, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam,** Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Köln, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1 insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind. Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover angenommen werden.

Coblenz, den 6. October 1870.

962. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar d. J. ist die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Actien-Bank" mit dem Sitze zu Frankfurt a. O. sowie deren Statut vom 20. resp. 23. December 1869 genehmigt worden, was wir in höherem Auftrage hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß das Statut als Beilage zu **№** 8 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. pro 1870 veröffentlicht worden ist.

Coblenz, den 7. October 1870.

963. Der Tarpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October c. bis ult. März k. a. auf 1 Sgr. 6 Pfg. festgesetzt.

Coblenz, den 1. October 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

964. Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr vom 15. October 1870 ab gehalten werden.

Evangelische Theologie.

Hebräische Uebungen: Lic. **Thoenes.** Genesis; Alttestamentliche Apokryphen: **Kamphausen.** Geschichte des Reiches Gottes im a. Bunde: **Krafft.** Einleitung in das Neue Test.: **Kamphausen.** Hermeneutik: **Lange.** Evangelium Matthäi mit Berücksichtigung der beiden andern Synoptiker: Lic. **Thoenes.** Brief des Jacobus: **Lange.** Erklärung schwieriger Pericopen: **Christlieb.** Leben Jesu: **Krafft.** Erster Theil der Kirchengeschichte; Geschichte der evangel. Theologie im 18. Jahrh.: **Hundeshagen.** Dogmatik: **Lange.** Katechetik; Homiletik: **Christlieb.** Uebungen des Königl. Theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: **Kamphausen.** Neutestamentliche Abtheilung: **Lange.** Kirchenhistorische Abtheilung: **Krafft.** Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: **Christlieb.**

Katholische Theologie.

Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande: **Roth.** Einleitung in das Alte Test.: **Reusch.** Genesis: Dr. **Kaulen.** Die mosaische Urgeschichte: **Reusch.** Grammatische Erklärung des Buches Jesus: Dr. **Kaulen.** Messianische Weissagungen: **Reusch.** Einleitung in das Neue Test.; Evangelium Lucas: **Langen.** Brief an die Hebräer: **Hilgers.** Politische und religiöse Zustände der Juden zur Zeit Christi: **Langen.** Kirchengeschichte I. Theil; Kirchengeschichte III. Theil: **Floß.** Kirchliche Archäologie: **Hilgers.** Dogmatik I. Theil; Eschatologie: **Dieringer.** Moraltheologie, I. Theil: **Floß.** Moraltheologie, I. Theil: **Simar.** Pastoraltheologie, I. Theil: **Roth.** Homiletik: **Dieringer.** Katechetik: **Roth.** Exegetische Uebungen: **Reusch.** Uebungen über die Geschichte der Erzdiöcese Köln: **Floß.** Repetitorium der Dogmatik: **Simar.** Homiletische Uebungen: **Dieringer.** Katechetische Uebungen: **Roth.**

(Prof. **Achterfeldt** hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Rechts-Encyklopädie (Einleitung in das Rechtsstudium): **Aegidi.** Rechtsphilosophie (Naturrecht): **Haelschner.** Institutionen und Quellenkunde des römischen Rechts: **Sell.** Dieselben: von **Stintzing.** Erläuterung des 1. Buches des Gaius; Römische Rechtsgeschichte: **Sell.** Pandekten I. Theil (Allgemeine Lehren und dingliche Rechte): **Bluhme.** Pandekten II. Theil (Obligationen, Familien- und Erbrecht); Ausgewählte Lehren der Pandekten: von **Stintzing.** Deutsche Rechtsgeschichte: Dr. **Loersch.** Deutsche Verfassungsgeschichte: **Aegidi.** Heutiges deutsches Privatrecht: **Schroeder.** Handels-, See- und Wechselrecht: Dr. **Loersch.** Besondere Lehren des deutschen Rechts: **Walter.** Heutiges deutsches Pfand- und Hypothekenrecht: **Schroeder.** Das Urheberrecht an Schriften und Kunstwerken: Dr. **Klostermann.** Kirchenrecht beider Confessionen: **Walter.** Dasselbe: **Aegidi.** Dasselbe: **Hüffer.** Eherecht: **Derselbe.** Institutionen des Staatsrechts oder die Lehre vom Staat; Deutsches Staatsrecht: **Aegidi.** Deutsches und preußisches Staatsrecht: **Hüffer.** Gemeiner deutscher und preußischer Civilprozeß: **Sell.** Strafrecht: **Haelschner.** Gemeiner Rheinischer und Preußischer Strafprozeß: **Bluhme.** Preußisches Civilrecht: Dr. **Klostermann.** Rheinisches Civilrecht; Eheliches Güterrecht nach dem Rheinischen Civilgesetzbuch; Exegetische Uebungen im römischen Recht: **Bluhme.** Uebungen im Pandektenrecht **Sell.** Handelsrechtliche Uebungen: **Schroeder.** Strafrechtliche Uebungen: **Haelschner.**

Digitized by Google

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin: Schaffhausen. Geschichte der Medicin der alten Zeit und des Mittelalters: Naumann. Anatomie des Menschen (Knochen-, Muskel- und Nervenlehre); Eingeweidelehre: Schultze. Lage der Eingeweide; Gefäßlehre: de la Valette. Präparirübungen: Schultze, Weber und de la Valette. Vergleichende Anatomie: Schultze. Medicinische Zoologie; Ueber Parasiten: Dr. Greeff. Physiologie II. Theil; Specielle Physiologie der Sinnesorgane; Physiologisches Seminar: Pflüger. Anthropologie; Allgemeine Pathologie: Schaaffhausen. Dieselbe: Obernier. Ueber Knochenkrankheiten; Pathologische Anatomie; Obductions-Cursus, täglich; Pathologisches Seminar für eigene Arbeiten: Rindfleisch. Experimentelle Arzneimittellehre, I. Theil: Binz. Ueber specielle Pathologie und Therapie; Ueber Krankheiten des Nervensystems: Rühle. Syphilitische Krankheiten; Verbandlehre: Dontrelepont. Chirurgische Krankheiten der Harnwerkzeuge: Busch. Physikalische und chemische Diagnostik; Ueber epidemische Krankheiten: Obernier. Innere Erkrankungen des Auges; Augenspiegel-Cursus: Sämisch. Gynäkologie; Geburtshülfe: Veit. Anomalien des weiblichen Beckens, II. Theil; Geburtshülflicher Operations-cursus: Dr. Höning. Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 10½—12: Rühle. Chirurgische Klinik, täglich von 9—10½: Busch. Geburtshülfliche Klinik: Veit. Augenärztliche Klinik: Sämisch. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Gerichtliche Medicin; Psychiatrie: Dr. Finkelnburg. Medicinische Geographie und Klimatologie in Verbindung mit Balneologie: Naumann.

Philosophie.

Logik und Encyklopädie der Philosophie: Schaarschmidt. Logik: Knodt. Logik: Neuhaeuser. Logik: Dr. von Hertling. Psychologie und Anthropologie; Meyer. Geschichte der vorsokratischen griechischen Philosophie: Knodt. Spinoza's Philosophie und ihr Einfluß auf die spätere Philosophie: Meyer. Darstellung und Kritik der Kantischen Philosophie: Schaarschmidt. Aristoteles' Metaphysik und philosophische Uebungen: Neuhaeuser. Erörterung ausgewählter Fragen der aristotelischen Philosophie im Anschlusse an Metaph. lib. VII.: Dr. von Hertling. Philosophische und pädagogische Gesellschaft: Meyer.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Elemente des Arabischen; Arabische Schriftsteller; Fortsetzung des Syrischen Cursus; Hamasa; Fortsetzung des Sanskrit: Gildemeister. Elemente der Sanskritgrammatik; Geschichte des Indogermanischen Sprachstammes: Dr. Schmidt. Sanskritische, Persische ꝛc. Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Religionsgeschichte und Mythologie des klassischen Alterthums: Usener. Staats- und Privatalterthümer der Griechen: Bergk. Geschichte der antiken Kunst: Kekulé. Metrik der Griechen und Römer: Dr. Hiller. Accentlehre, besonders der griechischen und lateinischen Sprache; Usener. Griechische und lateinische Paläographie nebst Uebungen: Dr. Klein. Pindar: Heimsoeth. Sophokles' Electra in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Entwicklungsgeschichte der griechischen Rhetorik und Erklärung Thucydeischer Reden; Erklärung der Briefe an M. Tullius Cicero und Geschichte des Untergangs der römischen Republik: Bernays. Horaz' Oden: Bücheler. Erklärung ausgewählter Elegien des Properz: Dr. Dilthey. Erklärung der Germania des Tacitus: Ritter. Tacitus' Annalen: Dr. Hiller. Aristophanes' Ritter und Cicero's Rede gegen Vatinius im philologischen Seminar: Bücheler. Dionysios' Kunsturtheile über die griechischen Klassiker im philologischen Seminar: Usener. Horaz' Satiren im philologischen Seminar: Heimsoeth. Disputationsübungen in demselben: Usener und Heimsoeth. Uebungen des archäologischen Seminars: Kekulé. Philologische Uebungen: Bergk. Disputirübungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Philologische Uebungen: Dr. Müller. Philologische Uebungen: Dr. Hiller.

Altdeutsche und neuere Philologie.

Gothische Grammatik nebst Erklärung des Marcus-Evangeliums: Diez. Althochdeutsche Grammatik: Dr. Birlinger. Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur: Simrock. Deutsche Urkundensprache: Dr. Birlinger. Ueber Sprachgebrauch und Sprachrichtigkeit im Deutschen; Etymologische Untersuchungen auf dem Gebiete der deutschen Sprache: Dr. Andresen. Walther von der Vogelweide; Simrock. Ueber Meier Helmbrecht: Dr. Birlinger. Spanische Sprache: Dietz. Provenzalisch und Altfranzösisch; Geschichte der englischen Litteratur; Shakspere's King Lear: Delius.

Kunst.

Geschichte der Architektur; Kunstgeschichte der neuesten Zeit: Kunsthistorische Uebungen: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel nebst Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Römische Geschichte seit der Zeit der Gracchen: Schaefer. Quellenkunde der deutschen Geschichte des Mittelalters: Dr. Varrentrapp. Geschichte des Mittelalters: Kampschulte. Geschichte des Reformationszeitalters: Dr. Varrentrapp. Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten: Schaefer. Geschichte der Jahre 1848 bis 1866: Dr. Bernhardt. Uebungen des Königlichen historischen Seminars: von Sybel, Schaefer und Kampschulte.

Digitized by Google

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: von Sybel. Nationalökonomie: Nasse. Finanzwissenschaft: Held. Die Lehre von den Banken: Nasse. Wirthschaftliche Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes: Held. Bergwerks-Verwaltung: Noeggerath. Staatswirthschaftliche Uebungen: Held.

Mathematik.

Höhere Algebra: Dr. Gehring. Höhere Algebra und algebraische Analysis: Dr. Giesen. Elemente der analytischen Geometrie: Lipschitz. Differential-Rechnung: Kortum. Theorie der bestimmten Integrale: Lipschitz. Variationsrechnung: Radicke. Methode der kleinsten Quadrate: Argelander. Analytische Statik; Meteorologie; Wärmetheorie in mathematischer Behandlungsweise: Dr. Giesen. Ueber das Leben und die Arbeiten Leonhard Eulers. Dr. Gehring. Uebungen im mathematischen Seminar: Lipschitz u. Kortum. Praktische Astronomie und geographische Ortsbestimmung; Praktische astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Clausius. Elemente der theoretischen Optik; Theorie der Interferenzerscheinungen: Dr. Ketteler Farbenlehre mit besonderer Berücksichtigung der Spectralanalyse; Mathematisch-physikalische Uebungen: Dr. Budde. Praktische Uebungen im physikalischen Laboratorium: Clausius. Experimentalchemie, I. Theil: Unorganische Chemie: Kekulé. Reine und angewandte Experimentalchemie: Bischof. Ausgewählte Kapitel der Chemie: Derselbe. Organische Chemie (elementare); Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Kekulé. Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium, täglich v. 9—5: Kekulé u. Engelbach. Chemie des Lebens und der Gewerbe: Mohr. Qualitative Analyse und Einleitung in die quantitative; Präparatenkunde: Engelbach. Titrirmethode: Dr. Rieth. Toxicologie: Mohr. Physikalische Geographie als Einleitung in die Geologie: Dr. von Lasaulx. Einleitung in die Geologie: Dr. Schlüter. Geologie: Noeggerath. Geologie: Dr. von Lasaulx. Die Crustaceen in Rücksicht auf Geologie und Zoologie: Dr. Schlüter. Allgemeine Geognosie: Dr. Andrae. Geognosie, II. Theil; Geognostisch-paläontologische Uebungen: Dr. Schlüter. Petrographie: Dr. von Lasaulx. Ueber Leit-Versteinerungen; Ueber die Steinkohlenformation besonders der Rheinlande: Dr. Weiß. Elemente der Krystallographie und Mineralogie; Krystallographische und krystallometrische Uebungen: vom Rath. Naturgeschichte der Echinodermen; Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Specielle Botanik (Phanerogamen); Pflanzen-Physiologie: Hanstein. Naturgeschichte der Kryptogamen (Algen, Pilze, Flechten, Moose und Farren); Botanische Pharmakognosie; Die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Pfitzer. Ueber Nahrungspflanzen und ihre Produkte; Botanisch-mikroskopische Uebungen, zweimal von 10—1: Hanstein. Uebungen im Königlichen Seminar für die gesammten Naturwissenschaften: Noeggerath, Bischof, Troschel, Clausius und Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Akademischer Fechtmeister Ehrich.

Personal-Chronik.

965. Der Predigtamts-Candidat Carl Beck ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Dill ernannt worden.

966. Die Wahl des Schulamts-Candidaten Dr. Joseph Buschmann aus Münster als ordentlicher Lehrer der städtischen Realschule I. Ordnung zu Cöln ist bestätigt worden.

967. Die bisherigen Candidaten des höheren Schulamts Oscar Linsendarth und Wilhelm Velten sind zu ordentlichen Lehrern an dem Progymnasium zu Sobernheim definitiv ernannt worden.

968. An Stelle des in den Ruhestand getretenen Bürgermeisters Rottmann zu Simmern ist der Regierungs-Assessor Spangenberg zu Hofgeismar zum Bürgermeister der Stadtbürgermeisterei Simmern gewählt und bestätigt, gleichzeitig auch zum Bürgermeister der gleichnamigen Landbürgermeisterei definitiv ernannt worden.

969. Für die Bürgermeisterei Waldalgesheim ist der Gastwirth und Gemeinde-Berordnete Franz Herter zu Bingerbrück zum III. Beigeordneten auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

970. Die Schulamts-Candidatin Cath. Franziska Lehmann zu Kaerlich, ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

971. Die Schulamts-Kandidatin Anna Maria Antweiler zu Altenahr ist zur Lehrerin an der katholischen Mädchenschule daselbst provisorisch ernannt worden.

972. Durch Allerhöchst vollzogene Bestallungen vom 13. September c. wurden die Landgerichtsräthe Neuerburg und Schneider hierselbst zu Appellationsgerichtsräthen ernannt.

973. Der Kreisrichter Schieffer zu Asbach ist gestorben.

Patente.

974. Dem Theodor Kromer zu Neustadt in Baden ist unter dem 20. September d. J. ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Sicherheits-Schloß

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

975. Dem Theodor Kroner zu Neustadt in Baden ist unter dem 20. September 1870 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Kombinationsschloß,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 43 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 49. Ausgegeben Sonnabend den 15. October 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

976. Reglement
zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten

Unter Aufhebung der Reglements vom 15. September und 23. September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§ 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 des Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde oder dem derselben gemäß § 3 des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Commissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,
in Hannover nur in den selbstständigen Städten den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die

Digitized by Google

beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars A. werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu demjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach § 3 des Reglements substituirte Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des § 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§ 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§ 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage B ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§ 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer von den im § 1 des Regle-

Digitized by Google

mente bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§ 24 des Reglements) beizufügen ist.

§ 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Candidatenliste für dieselbe nach § 19 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 14. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung und der §§ 14—20 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer, mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§ 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 17. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 14 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung, oder nach § 19 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier

Siehe §§ 18 ff. der Verordnung.

Digitized by Google

das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§ 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 3 Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlvorhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§ 16 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 20 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 12 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu wählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§ 22. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landrathsamt) anzuordnen.

§ 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§ 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formulare C aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 25. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlcommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlcommissar ein. Der Wahlcommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach § 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 27. Der Wahlcommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlcommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 29 bis 32 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 26 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§ 14 und 15 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

Diese §§ sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

§ 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlcommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 30. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmen-

Digitized by Google

Diese §§ sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

zahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlcommissars zu ziehen.

§ 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 32. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlcommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme sowie zum Nachweise, daß er nach § 22 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§ 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlcommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Königl. Staats-Ministerium.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste *

des

Urwahlbezirks №

des Kreises (Amts, Wahlbezirks) , bestehend aus der (den) Gemeinde(n)

(Ortschaften u. s. w.)

oder

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) des Kreises (Amts, Wahlbezirks) ,

umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.)

Der Urwahlbezirk enthält Seelen,

hat also zu wählen Wahlmänner,

und zwar in der I. Abtheilung "

" " " " II. " "

" " " " III. " "

Zusammen "

* Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§ 11. des Reglements) ist dies in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
	der Urwähler			
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	„
3	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	12 Thl. Klassen- 2 Thl. Gebäude- 20 Thl. Grundsteuer	. . . . .	Audorf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	„
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	„
8	Baer	Emil	„	„
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Audorf
10—14	5 Grundbesitzer à	6 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. 6 Sgr. Gebäude-, 8 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	„
15	Koch	Eduard	Metzger	„
16, 17	2 Gewerbetreibende à	6 Thl. Klassen-, 6 Thl. Gewerbe-, 1 Thl. 18 Sg. Gebäudesteuer	. . . . .	„
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	„
19—28	10 Grundbesitzer à	4 Thl. Klassen-, 1 Thl. Gebäude-, 6 Thl. Grundsteuer	. . . . .	„
29—31	3 Grundbesitzer à	2 Thl. Klassen- 12 Sgr Gebäude- 6 Thl. Grundsteuer	. . . . .	„
32, 33	2 Hausirer à	2 Thlr. Klassen-, 6 Thlr. Gewerbesteuer	. . . . .	„
34—45	12 Grundbesitzer à	3 Thl. Klassen-, 18 Sg. Gebäude-, 4 Thl. Grundsteuer	. . . . .	„
46—53	8 Grundbesitzer à	3 Thl. Klassen-, 16 Sg. Gebäude-, 4 Thl. Grundsteuer	. . . . .	Audorf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	„
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	„
56	Lippert	Franz	Beamter	„
57—76	20 Grundbesitzer à	2 Thl. Klassen- 12 Sg. Gebäude- 3 Thl. Grundsteuer	. . . . .	„
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	2 Thl. Klassen-, 6 Sg Gebäude-, 2 Thl. Grundsteuer	. . . . .	„
85—87	3 Pächter à	4 Thlr. Klassensteuer	. . . . .	„
88—90	3 Pächter à	3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	„
91	Meyer	Hirsch	. . . . .	„
92—111	20 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 24 Sgr. Gebäudesteuer	. . . . .	„
112	Knoch	Carl	Hausbesitzer	„
113—121	9 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 8 Sgr. Gebäudesteuer	. . . . .	„
122, 123	2 Pächter à	2 Thlr. Klassensteuer	. . . . .	„
124—153	30 Tagelöhner à	1 Thlr. Klassensteuer	. . . . .	„
154—203	50 Fabrikarbeiter, Gesellen u Dienstboten à	15 Sgr. Klassensteuer	. . . . .	„
204—210	7 steuerfreie Personen	—	—	. . . . .	„

Summa

Davon ein Drittheil

Anmerkung. Da nach §§ 15. und 17. des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe fortzulassen, und es sind statt derselben **geräumige Spalten hinzuzufügen**, in welchen der oder die Namen das Protokoll-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf einer Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Digitized by Google

Jahresbetrag der						Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.		Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
Klassen- oder Klassificirten Einkommensteuer, oder der directen Kommunalsteuer od. d. Einschätzung.	Gewerbesteuer.	Gebäudesteuer.		Grundsteuer (in Schleswig u. Hessen-Nassau Reallasten, Kontribution und ausgesonderte stehende Gefälle).					
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	
48	30	7	18	10	.	95	18		I. Abtheilung.
24	.	6	12	50	.	80	12		
18	30	3	.	20	.	71	.		
24	.	4	.	40	.	68	.	397	
12	10	2	6	15	.	39	6		
8	.	1	12	12	.	21	12		
8	.	1	12	12	.	21	12		
8	.	1	12	12	.	21	12		II. Abtheilung.
30	.	6	.	40	.	76	.		
4	8	1	24	.	.	13	24		
12	12	3	6	.	.	27	6	392	
4	6	1	6	.	.	11	6		
40	.	10	.	60	.	110	.		
6	.	1	6	18	.	25	6		
4	12	.	.	.	.	16	.		
36	.	7	6	48	.	91	6		
24	.	4	24	32	.	60	24		III. Abtheilung.
3	4	.	.	.	.	7	.		
6	.	.	12	.	.	6	12		
6	.	.	.	.	.	6	.		
40	.	8	.	60	.	108	.		
16	.	1	18	16	.	33	18		
12	.	.	.	.	.	12	.		
9	.	.	.	3	.	12	.		
3	.	.	.	.	.	3	.	386½	
40	.	16	.	.	.	56	.		
2	.	.	9	.	.	2	9		
18	.	2	12	.	.	20	12		
4	.	.	.	.	.	4	.		
30	.	.	.	.	.	30	.		
25	.	.	.	.	.	25	.		
.	.	.	.	.	.	.	.		
524	112	91	15	448	.	1175	15		
.	.	.	.	.	.	391	25		

Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Klaus in die II. Abtheilung weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.

der Urwähler eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen" Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papier-

Digitized by Google

Anlage B.

Der Landwehrmann
aus
welcher in dem aus
den Ortschaften
den Straßen
bestehenden Urwahlbezirke M

Kreis (Amt) (Wahlbezirk)

Urwähler und mit einem Steuerbetrage von

Thlr. Sgr.

zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)

1. den
2. den

den ten 1870.

(Unterschrift)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt

Compagnieführer.

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons zurückzusenden an

Anlage C.

Verhandelt . . . den . . . ten 187

In dem auf heute zur Wahl von . . . . Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . . anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Verlesung der §§ 18—25 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§ 14—20 des Reglements vom 10. Juli 1870 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge vorgerufen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den . . . . . und zu Beisitzern die

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .
5. . . . . .
6. . . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eides statt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er nach Verlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „
9. . . . . „
10. . . . . „
11. . . . . „
12. . . . . „

Da der . . . aus . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da
1. . . . aus . . .
2. . . . aus . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
Ungültige Stimmen waren vorhanden . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . .

Digitized by Google

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . . "
(4.) . . . . . "

Da der . . aus . . und der . . aus . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten (haben) (hat), so (sind sie) (ist er) hiernach (zu Wahlmännern) (zum Wahlmann) gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) (dieselben) (derselbe), da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß (sie) (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die bei der engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Die Zahl der Stimmenden betrug . .
ungültige Stimmen waren vorhanden .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . und ist mithin die absolute Majorität . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich. Es wurde demnächst von der zweiten Abtheilung zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unvollständig eingegangen sind.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . .
Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "
9. . . . . "

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . aus . . . .
2. . . . aus . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . . „
(4.) . . . . . „
Da der . . . aus . . . .
und der . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten (hat) (haben), so (ist er) (sind sie) hiernach (zum Wahlmann) (zu Wahlmännern) durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) (derselbe) (dieselben), das sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der 1. engern Wahl die absolute Stimmenmehrh. erh. hab.

Da der . . . aus . . . .
. . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der
ersten Abtheilung
zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln
den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder nicht vollständig eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . .
Es haben erhalten
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Digitized by Google

3. . . . . Stimmen
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „

Da der . . . aus . . .
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn mehr als 2 zu wählen sind.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . .
2. . . . . aus . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . . „
(4.) . . . . . „
Da der . . . aus . . .
und der . . . aus . . .

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, und die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten (haben) (hat), so (sind sie) (ist er) hiernach (zu Wahlmännern) (zum Wahlmann) durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) (dieselben) (derselbe), da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (n) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst den bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . aus . . .
zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

. . . Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, (wird) (werden) hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer.
Der Protokollführer.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 50. Ausgegeben Donnerstag den 20. October 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

977. Die in letzter Zeit auf Befehl des Königlichen Kriegs-Ministeriums angeordneten Entlassungen von überzähligen Leuten der immobilen Besatzungs-Truppen haben vielfach die Ansicht hervorgerufen, daß auf höheren Befehl die ältesten Jahrgänge entlassen werden sollten, wozu bis jetzt keine Anordnung getroffen ist. Leute aus mobilen Truppen werden nicht entlassen. Da die Etats auch der immobilen Truppen festgesetzt sind, so können von diesen nur in den allerdringendsten Fällen Leute auf gesetzliche, durch die Instanzen begutachtete Reclamationen entlassen werden, wenn seit der Mobilmachung für den Eingestellten durch unabweisbare nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten ꝛc. besondere Berücksichtigungsgründe eingetreten sind.

Coblenz, den 8. October 1870.

Der commandirende General.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

978. Die Vertretung des zu einer vorübergehenden Dienstleistung in den occupirten Landestheilen herangezogenen Steuer-Empfängers Hüppe zu Heddesdorf ist dem Steuer- und Gemeinde-Empfänger Bartelt zu Waldbreitbach mit der Maßgabe übertragen worden, daß der Sitz der Steuer- und Gemeindekasse Waldbreitbach bis auf Weiteres nach Heddesdorf verlegt wird, von wo aus ꝛc. Bartelt seinen eignen Empfangsbezirk und denjenigen des Empfängers Hüppe zu verwalten hat.

Coblenz, den 13. October 1870.

979. Die erste Lehrer- und Küsterstelle an der evangelischen Schule zu Altenkirchen-Ahrdt im Kreise Wetzlar ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 220 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector Pfarrer Rinn zu Dillheim Kreis Wetzlar zu richten.

Coblenz, den 13. October 1870.

980. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei Ablieferung der durch die evangelischen Kirchen Collekten eingegangenen Gelder bestimmen wir, daß die Erträge dieser Collecten, wenn die Königl. Steuerkasse, an welche dieselben abzuliefern sind, sich nicht am Pfarrorte befindet, an den K. Steuerempfänger bei Gelegenheit der Lokal-Empfänge, sofern sie dann angeboten werden, anzunehmen sind.

Coblenz, den 6. October 1870.

981. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Neurath-Medenscheid im Kreise St. Goar ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 160 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 4 Wochen an den Herrn Schul-Inspector Superintendenten Hegemann zu St. Goar zu richten.

Coblenz, den 12. October 1870.

982. Die Knabenlehrerstelle an der katholischen Schule zu Rheinbreitbach im Kreise Neuwied ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt einschließlich der Besoldung für den Küsterdienst jährlich 241 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Landrath von Runkel zu Heddesdorf Kreis Neuwied zu richten.

Coblenz, den 17. October 1870.

983. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Nisterberg im Kreise Altenkirchen ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 160 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector Superintendenten Braunecк zu Almersbach Kreis Altenkirchen zu richten.

Coblenz, den 14. October 1870.

984. Nachdem die Rinderpest in der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen erloschen ist, wird unsere Verordnung vom 22. September d. J. (Amtsblatt S. 236) hierdurch wiederum aufgehoben.

Coblenz, den 14 October 1870.

985. Nachstehendes Verzeichniß der im 3 Quartal 1870 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 7 October 1870.

Digitized by Google

Laufd. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen			Alter.	Signa- Größe.		Haare.	Stirn.
		Namen.	Stand oder Gewerbe.	Heimath.		M.	Z.		
	1870								
1	5. Juli	Braun Albert	Schreiner	Worms	19	5	3	dunkelblond	mittel
2	3. August	Centner Franz Joseph	Bäcker	Mastricht	50	5	5	blond	hoch
3	31. August	Westmann Jakob	ohne	Groß Kikinda (Ungarn)	65	5	2	grau	hoch
4	21. Septbr.	Dezignesse Joh. Franz	Taglöhner	Flavienne (Belgien)	36	5	7	schwarz	hoch
5	18. Juli	Beck August	Tagelöhner	Oppenheim	30	5	—	blond	frei

986. Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Trier hat der Handelsmann Johann Vitus Hoffmann von Illingen den ihm vom Kgl. Landraths-Amte zu Ottweiler unterm 22. März c. M. 25, zu 2 Thlr. 6 Sgr. ertheilten Gewerbelegitimationsschein zum Aufsuchen von Waarenbestellungen verloren, und ist der Legitimationsschein von Kgl. Regierung zu Trier für ungültig erklärt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks an, den fraglichen Legitimationsschein, falls derselbe ihnen präsentirt werden sollte, zurückzubehalten und an uns abzuliefern.

Coblenz, den 14. October 1870.

987. Polizei-Verordnung die Rinderpest betreffend.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie in Ausführung des § 45 der Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 149) verordnen wir für den Umfang unseres Bezirks was folgt:

§ 1. Aus Ortschaften, in welchen eine der im § 20 ziffr. der Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 149) bezeichneten Sperrmaßregeln (Gehöft-, Orts- oder Feldmarksperre) stattgefunden hat, dürfen Rindvieh, Schaafe oder Ziegen auch nach Aufhebung dieser Sperrmaßregeln nur mit unserer Genehmigung ausgeführt werden; dasselbe gilt bezüglich der Einfuhr der genannten Viehearten in solche Ortschaften.

§ 2. In Gehöfte, welche der im § 20 l. c. (§ 1) bezeichneten Sperre unterworfen worden sind, dürfen Rindvieh, Schaafe oder Ziegen auch nach Aufhebung der Sperre, vorübergehend oder bleibend, nur mit unserer Genehmigung wieder eingestellt werden.

§ 3. Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen als solche vor Ablauf von 4 Monaten nicht wieder benutzt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen — insofern die Gesetze keine höhere Strafe vorschreiben — einer Geldbuße von 3 bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Coblenz, den 18. October 1870.

988. Polizei-Verordnung die Rinderpest betreffend.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 werden die §§ 2 und 3 unserer Polizei-Verordnung vom 16. September 1870 (Amtsblatt S. 231) hierdurch aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 2. Jeder An- und Verkauf von Rindvieh, Schaafen oder Ziegen von einem Ort zum andern ist nur insofern gestattet, als der Handel zum Zweck des sofortigen Schlachtens des Viehs nach Ankunft desselben am Bestimmungsorte geschieht.

§ 3. Wer Rindvieh, Schaafe, Ziegen oder Schweine, sowie Rauchfutter, Streumaterialien oder Dünger in eine Gemeinde einführt, oder aus einer solchen ausführt, muß mit einem Erlaubnißschein versehen sein, welcher von dem Vorsteher des Herkunftsorts ausgestellt, von dem Bürgermeister visirt ist und die ausdrückliche Bescheinigung enthält, daß in jenem Orte seit 2 Monaten keine ansteckende Krankheit unter den genannten Viehearten geherrscht hat.

In dem Erlaubnißschein ist die Dauer der Gültigkeit desselben, sowie der Weg, für welchen der Transport gestattet ist, genau zu bezeichnen.

Bezüglich der genannten Viehearten hat der Erlaubnißschein außerdem anzugeben: Geschlecht, Farbe und etwaige Abzeichen, als solche insbesondere bezüglich des Rindviehs die Brandmarke am Horn und bezüglich des kleinen Viehs diejenige am Ohr, in beiden Fällen unter Beifügung einer Abbildung der Brandmarke.

Uebrigens darf der Transport des Viehs nur insofern geschehen, als dasselbe mindestens einen Monat lang in dem Herkunftsorte eingestellt war.

Coblenz, den 19. Oktober 1870.

Digitized by Google

Temperament.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
braun	gewöhnlich	schlank	länglich	keine	Königl. Regierung zu Coblenz.	Landstreicherei.
braun	stark gebogen	schlank	länglich	keine	desgl.	desgl.
braun	mittel	mittel	oval	keine	desgl.	desgl.
schwarz	gewöhnlich	schlank	oval	keine	desgl.	desgl.
blau	spitz	mittel	länglich	keine	desgl.	desgl.

989. Die wegen Ausbruchs der Rinderpest nach Maßgabe der §§ 20 flgde. der Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 149) verhängten Sperrmaßregeln sind mit Rücksicht auf das Erlöschen der Seuche wie folgt wiederum aufgehoben worden: 1) im Kreise Zell zu Traarbach und Irmenach; 2) im Kreise Neuwied zu Hardert und Hönningen; 3) im Kreise Simmern zu Laubach, Roth, Castellaun, Bubach, Clostercumbd, Sevenich, Simmern, Gödenroth, Rheinböllen und Horn; 4) im Kreise St. Goar zu Schwall, Reisenthal, Riebert, Hausbay, Liesenfeld, Boppard, Salzig, Hungenroth und Dörth.

Die Kreise Neuwied und Simmern sind hiernach vollständig seuchenfrei.

Coblenz, den 19. October 1870.

990. Die gemäß § 20 flgde. der Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 149) bezüglich der Gemeinden Neuendorf, Wallersheim, Kesselheim, Kaltenengers und Moselweiß angeordneten Sperrmaßregeln sind nach Erlöschen der Rinderpest wiederum aufgehoben werden.

Coblenz, den 19. Oktober 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

991. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

unter und bis 50 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.
über 50 bis 100 Thlr.:	
für Entfernungen bis 15 Meilen	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	2 Sgr.
für größere Entfernungen	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, so wie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 16. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

992. Der Notar Flasche zu Creuznach ist zum definitiven Verwahrer der Urkunden des von dort nach Ottweiler versetzten Notars Wüst ernannt worden.

Coblenz, den 17. October 1870.

Der Ober-Prokurator.

Digitized by Google

993. Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes hier vom 29. September c. ist der Joseph Morschheiser, Barbier aus Cochem, wegen Verleitung zum falschen Zeugnisse zu zwei Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Coblenz, den 10. October 1870.

Der Ober-Procurator.

994. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hier vom 28. September c. ist der Sebastian Ochtendung, 22 Jahre alt, Schneider zu Kruft wohnend, wegen Diebstahls-Versuchs mittelst Einsteigens zu zwei Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Coblenz, den 7. October 1870.

Der Ober-Procurator.

995. Verzeichniß

der von den Gerichten erster Instanz im Departement des Königlichen Justiz-Senats im III. Quartal 1870 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten		Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	Namen.	Wohnort oder Heimath.		
		Kreisgericht Neuwied.		
1	Flohr Wilhelm	Neuwied	rückfälliger Betrug, Diebstahl im 6. Rückfalle, strafbarer Eigennutz und wiederholter rückfälliger Gebrauch eines falschen Namens.	2½ Jahre Zuchthaus 2 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 10. October 1870.

Königlicher Justiz-Senat.

996. Uebersicht der Ergebnisse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für den Jahrgang 1869.

Einnahme.

Soll-Einnahme.						Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1870.			Reste am 11. Februar 1870.		
Thlr.	Sgr.	Pfg.		Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
863648	23	5	A. Bestand nach voriger Rechnung				863648	23	5	—	—	—
13227	—	7	B. Reste aus den Vorjahren				12176	8	2	1050	22	5
			C. Einnahme für 1869, nämlich:									
			Tit. I. An ordentlichen Beiträgen, und zwar									
			in Klasse I. a	12540	18	4						
			„ „ I. b	6516	27	8						
			„ „ II. a	92219	13	—						
			„ „ II. b	63169	13	10						
			„ „ III. a	30720	13	10						
			„ „ III. b	16812	16	—						
			„ „ IV. a	17743	5	6						
			„ „ IV. b	6979	28	6						
			„ „ V. a	90534	25	6						
			„ „ V. b	44843	17	—						
			„ „ VI. a	20542	13	—						
			„ „ VI. b	11230	15	—						
			„ „ VII. a	42065	27	6						
			„ „ VII. b	37111	27	—						
585389	29	3	nach §. 6 des Reglements u. Mobilar	92358	7	7						
22792	6	9	Zugänge pro I. und II. Sem.									
257	—	6	Tit. II. Für Quittungsbücher				599079	4	6	9360	2	—
43442	4	3	Tit. III. Innsgemein				40019	—	11	3423	3	4
1528767	4	9	Summa der Einnahme				1514923	7	—	13833	27	9

Digitized by Google

Ausgabe.

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pfg.		Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1870. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Reste am 11. Februar 1870. Thlr.	Sgr.	Pfg.
—	—	—	A. Vorschuß nach voriger Rechnung	—	—	—	—	—	—
192970	23	2	B. Reste aus den Vorjahren	175582	7	1	17388	16	1
			C. Ausgaben für 1869, nämlich:						
19895	25	6	Tit. I. Kosten der Direction	19729	11	6	166	14	—
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen und zwar:						
			in Klasse I. a	13987	18	—			
			" " I. b	23324	—	—			
			" " II. a	54735	24	—			
			" " II. b	74598	18	—			
			" " III. a	18259	11	—			
			" " III. b	16225	17	—			
			" " IV. a	16956	2	—			
			" " IV. b	5097	—	—			
			" " V. a	41357	24	—			
			" " V. b	41444	6	—			
			" " VI. a	13218	6	—			
			" " VI. b	10923	12	—			
			" " VII. a	21068	15	6			
			" " VII. b	21719	15	6			
561968	4	6	nach § 6 des Reglements u. Mobilar	189052	15	6			
				386788	14	9	176179	19	9
6928	22	5	Tit. III. Abschätzungskosten	6638	5	2	285	17	3
28136	16	10	Tit. IV. Prämien nach § 109 des Reglements	4567	—	—	23569	16	10
1231	24	11	Tit. V. Unbeibringliche Beiträge	1105	21	—	126	3	11
18253	3	11	Tit. VI. Hebegelder der Steuer-Kassen	17974	18	5	278	15	6
37395	1	8	Tit. VII. Remuneration der Bürgermeister	212	—	—	37183	1	8
866775	2	11	Summa der Ausgabe	611597	17	11	255177	15	—

Bilanz.

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
Die Soll-Einnahme beträgt	1528757	4	9
Die Soll-Ausgabe beträgt	866775	2	11
Mithin Ueberschuß Ende 1869	661982	1	10
Die Ist-Einnahme beträgt	1514923	7	—
Die Ist-Ausgabe beträgt	611597	17	11
Mithin Bestand	903325	19	1

Coblenz, den 17. September 1870.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion.

997. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 30. September c. ist die Elisabeth Glaeser, 40 Jahre alt, Dienstmagd zu Meisenheim wohnend, wegen Vergiftungsversuchs, vorsätzlicher Mißhandlung und Diebstahls zu sechs Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Coblenz, den 7. October 1870.

Der Ober-Prokurator.

998. Die mir durch Vermittlung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes zugegangenen Sterbe-Urkunden: 1) des Historienmalers August Gustav Lasinsky von hier, 2) der Christine Strack, Ehefrau von Peter Rausch aus Dichtelbach, 3) des Fabrikarbeiters Valentin Betz aus Creuznach, 4) der Anna Maria Franziska Caroline Gellrich, Ehefrau von Philipp Vogt aus Räher sind von den Civilstandsbeamten beziehungsweise zu Coblenz, Rhelnböllen, Creuznach und Polch in die Sterbe-Register eingetragen worden.

Coblenz, den 10. October 1870.

Der Ober-Prokurator.

999. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Agrippina und Agrippina II. bei Derschen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem König-

Digitized by Google

lichen Revierbeamten Bergmeister Schmidt zu Betzdorf zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. September 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Juni 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Bernhard Müller zu Köln unter dem Namen Agrippina das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Derschen im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. September 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Juni 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Bernhard Müller zu Köln unter dem Namen Agrippina II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Derschen im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. September 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1000. Der Lehrer und Alumnats-Inspektor an der evangelischen höheren Bürgerschule zu M.-Gladbach, August Wilhelm Bornemann, ist zum Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Moers ernannt worden.

1001. Die Wahl des Schulamts-Candidaten Emanuel Eduard Köhler aus Wernigerode zum ordentlichen Lehrer an der Realschule 1. Ordnung und dem Gymnasium zu Barmen ist bestätigt worden.

1002. Dem ordentlichen Lehrer Ballas an dem Progymnasium zu Linz ist das Prädikat „Oberlehrer“ verliehen worden.

1003. Der bisherige ordentliche Lehrer an dem Gymnasium zu Emmerich Dr. Schwenger ist zum Oberlehrer an dem Gymnasium zu Düren ernannt worden.

1004. Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Dr. Friedrich Wilhelm Lauer ist zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Wetzlar definitiv ernannt worden.

1005. Der Predigtamts-Candidat Hugo Deußen zu Düsseldorf ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Linz a. Rhein ernannt worden.

1006. Für die Bürgermeisterei Ahrweiler Stadt und Land ist der Stadtverordnete Anton Kreuzberg dortselbst zum II. Beigeordneten auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und bestätigt resp. ernannt worden.

1007. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Engers Jacob Schmelzeisen ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1008. Der Notariats-Candidat Heinrich Wilhelm Flasche in Barmen ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Kreuznach, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kreuznach, ernannt worden.

1009. Der Gerichtsvollzieher Adolph Peters zu St. Goar ist am 7. d. Mts. gestorben und an dessen Stelle der Gerichtsvollzieher Peter Joseph Schmitz zu Boppard versetzt worden.

1010. Der versorgungsberechtigte Invalide Bernard Kleinz zu Alf a. d. Mosel ist vom 1. October d. J. ab zum Chaussee-Aufseher für die westrheinischen Bezirksstraßen ernannt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 44 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 51. Ausgegeben Donnerstag den 27. October **1870.**

Gesetz-Sammlung.

1011. Das am 11. October 1870 ausgegebene 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7735 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza. Vom 31. Juli 1870.

Nr. 7736 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Nordgermersleben bis auf die Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee in der Richtung auf Greppendorf an die Bau-Unternehmer, die Gemeinden Rottersleben und Nordgermersleben und die Domäne Alvensleben;

Nr. 7737 das Privilegium für die Stadt Gleiwitz zur Ausgabe von 120,000 Thlrn. Stadt-Obligationen. Vom 25. August 1870.

Nr. 7738 die Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren an Stelle einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren. Vom 23. September 1870.

1012. Das am 15. October 1870 ausgegebene 40. und 41. Stück des Bundes Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 573 den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 28. August 1869.

Nr. 574 die Ernennung des Kaufmanns Carl Ostermayer zum Consul des Norddeutschen Bundes zu Zacatecas (Mexiko).

Nr. 575 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Oktober 1870 wegen Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militär- und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe.

Das am 19. Oktober 1870 ausgegebene 42. Stück des Bundes Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 576 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden. Vom 1. September 1868.

Nr. 577 die Ernennung des Kaufmanns Arnd Nicolai Brodtkorb zum Vicecensul des Norddeutschen Bundes zu Bardö.

Das am 17. Oktober 1870 ausgegebene 43. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 578 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh, sowie die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Steinkohlen und Koks für die Grenze südlich von Malmedy bis Saarbrücken einschließlich. Vom 13. Oktober 1870.

Nr. 579 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich brasilianischer Vicecensul an den Kaufmann Isidor Meyer zu Stettin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1013. **Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 3. Juni 1870.**

In Ausführung des Artikels 43 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hat der Bundesrath das nachfolgende Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im § 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§ 2. Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raum-

Digitized by Google

mes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§ 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im § 1 gedachten Absperrsignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§ 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenauswurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des § 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§ 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung beziehungsweise Aufsichtsbehörde besonders festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. § 56).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Kommunalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Unfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§ 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem anderen zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 25) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§ 9. Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach je 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß,

Digitized by Google

ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;
4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes fortwährend und ohne Anstellung besonderer Proben erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5) mit einer Dampfpfeife.

§ 10. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§ 11. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§ 12. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§ 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

	bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis einschließlich	$^1/_{300}$ . . . der 8. Theil,	der 12. Theil,
„ „	$^1/_{300}$ . . . „ 6. „	„ 10. „
„ „	$^1/_{200}$ . . . „ 5. „	„ 8. „
„ „	$^1/_{100}$ . . . „ 4. „	„ 7. „
„ „	$^1/_{60}$ . . . „ 3. „	„ 5. „
„ „	$^1/_{40}$ . . . „ 2. „	„ 4. „

der Räderpaare gebremst werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als $^1/_{40}$ sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 14. Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§ 15. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebsreglement gestattet sind.

Digitized by Google

§ 16. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§ 17. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

§ 18. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vohanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maaßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 19. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§ 20. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet.

Für die Doppelstreckung in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§ 21. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben unstatthaft:

a) beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;
b) bei Inangabringung der Züge in den Stationen.

§ 22. Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§ 23. Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

§ 24. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischenstationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§ 25. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1: 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
„ Personenzüge „ 6 „
„ Güterzüge „ 10 „

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) beim Uebergang über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 26. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§ 27. Bei Kurier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im § 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die im § 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
c) achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§ 28. Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens

Digitized by Google

mit $^2/_3$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§ 29. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;

b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§ 30. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§ 31. Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§ 32. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§ 33. In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes möglichste Rücksicht zu nehmen; die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen ist thunlichst zu vermeiden.

§ 34. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§ 35. Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens $^1/_4$ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltsignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§ 36. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§ 37. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 38. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen ꝛc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 39. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln stehenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem

Digitized by Google

Licht an jedem Ende der Lokomotive beziehungsweise am Tender.

Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§ 35) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§ 40. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) der Zug soll langsam fahren,
3) der Zug soll still halten,

und zwar soll im Dunkeln das Signal

ad 1 durch weißes Licht,
ad 2 durch grünes Licht,
ad 3 durch rothes Licht,

gegeben werden.

§ 41. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§ 42 Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§ 43 Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung resp Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen ertolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§ 44. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an den in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine beträgliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§ 45. Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§ 46. Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§ 47. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine resp geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§ 48. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§ 49 Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 50. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

Digitized by Google

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 51. Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§ 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 53. Mit Ausnahme des Chefs der Militär- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizeiund der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortifikationsoffiziere und Fortifikationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militär- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§ 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 55 Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§ 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden, bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 58. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 59. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebsreglements.

§ 60. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 61. Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coupés Mitreisenden. In den Wagen der zweiten und wo thunlich auch der dritten Klasse müssen Coupés für Nichtraucher vorhanden sein.

§ 62. Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§ 63 Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleich n Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 64. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 65. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenschein-

Digitized by Google

lich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupe für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§ 66. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Anfsteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 67. Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§ 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§ 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§ 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 70. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventionsverhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den competenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 71. Ein Abdruck der §§ 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§ 72. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebsdirektor, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,
2) der Ober-Betriebsinspektor,
3) die Betriebsinspektoren und die Betriebskontroleure,
4) die Eisenbahnbaumeister, beziehungsweise Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7) der Bahnkontroleur,
8) die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhofsinspektoren,
9) die Stationsaufseher,
10) die Stationsassistenten,
11) die Weichensteller,
12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 73. Allen im § 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§ 74. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 75. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§ 76. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein bisonnences, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu be-

Digitized by Google

obachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Ungeschicklichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§ 77. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§ 78. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§ 79. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,

b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Privateisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahndirektionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen ob.

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

Dasselbe wird durch das Bundesgesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Specialreglements, in geeigneter Weise publicirt.

Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amte mitzutheilen.

Berlin, den 3. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

1014. Die Zusatzscheine der auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes v. J. 1870 gezeichneten Beträge, auf welche Vollzahlung der letzteren erfolgt ist, werden vom 3. November d. J. ab bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst durch Vermittelung derjenigen Kassen, bei welchen die Vollzahlung geleistet worden, gegen Schuldverschreibungen nebst Zinscoupons für die 4 Jahre vom 1. Juli 1870 bis dahin 1874 und Talons, umgetauscht. Die Inhaber von solchen Zusagescheinen werden aufgefordert, dieselben in allen Fällen bei der betreffenden Zeichnungsstelle behufs der Einsendung seitens der Letzteren an die genannte Kontrolle, zur Verification, abzugeben, und dabei zu erklären, in welchen Appoints sie die Schuldverschreibungen zu erhalten wünschen, wobei wir uns jedoch darüber, in wie weit solchen Wünschen entsprochen werden kann, die Entscheidung vorbehalten müssen.

Die Ausreichung der Schuldverschreibungen findet in der Regel bei der betreffenden Zeichnungsstelle statt. Ausnahmsweise können dieselben jedoch, wenn ein darauf gerichteter Wunsch bei Abgabe der Zusagescheine der Zeichnungsstelle erklärt wird, auch bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst gegen Rückgabe der von der Zeichnungsstelle ausgestellten Empfangsbescheinigung, und Legitimation des zum Empfange Berechtigten in Empfang genommen werden. In einen Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Berlin, den 21. October 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1015. Durch Anordnung des Herrn Bischofs von Trier vom 26. August d. J. ist die Umpfarrung des Orts Kisselbach Trierisch aus der katholischen Pfarrei Perscheid in die Pfarrei Rayerschied ausgesprochen worden, und hat diese Umpfarrung durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 12. dss. Monats die staatliche Anerkennung erhalten.

Coblenz, den 20. Oktober 1870.

1016. Die neu errichtete zweite Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Irlich im Kreise Neuwied ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 160 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür.

Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Landrath v. Rinkel zu Hebdesdorf Kreis Neuwied zu richten.

Coblenz, den 22. October 1870.

1017. Die gemäß § 20 flgde. der Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 149) bezüglich der Gemeinden Metternich, Rübenach und Bendorf angeordneten Sperrmaßregeln sind nach Erlöschen der Rinderpest wiederum aufgehoben worden.

Coblenz, den 26. Oktober 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1018. Bestimmungsmäßig soll das bei der freiwilligen Krankenpflege beschäftigte Personal nach Er-

Digitized by Google

lebigung seines Auftrages die an dasselbe verabfolgten Neutralitäts-Abzeichen, bestehend in einer gestempelten Binde nebst Legitimations-Schein, sowie die Fahrkarte dem Delegirten zurückgeben, durch welchen Solche ertheilt worden sind. Ich ersuche daher die Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, welche sich nicht mehr im Dienste der freiwilligen Krankenpflege befinden, sowie die Begleiter von Transporten mit Liebesgaben und Lazareth-Gegenständen, welche ihren Auftrag bereits erfüllt haben, die ihnen von mir resp. dem hiesigen Bezirksdelegirten ausgestellten Neutralitäts-Abzeichen und Fahrkarten an das Ober-Präsidial-Bureau (zu Händen des Regierungs-Secretairs Stark) gefälligst bald abzuliefern.

Coblenz, den 19. Oktober 1870.

Der Provinzial-Delegirte für die freiwillige Krankenpflege, Ober-Präsident der Rheinprovinz.

1019. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bernhard II. bei Wahlbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem stellvertretenden Königlichen Revierbeamten Bergmeister Schmidt zu Betzdorf zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 14. Oktober 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Bernhard Müller zu Köln unter dem Namen Bernhard II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wahlbach und Emmerzhausen in den Kreisen Siegen und Altenkirchen den Regierungsbezirken Arnsberg u. Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,962 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **a, b, c, d, e, f** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Oktober 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1020. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Hermann und Bertha bei Boppard mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Dunker zu Coblenz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. September 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Juni 1870 wird dem Rentner Julius aus'm Werth zu Coblenz unter dem Namen Hermann das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brey, Boppard, Ober- und Niederspay im Kreise St. Goar Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,522 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **b. c. o. f. a. g** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. September 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Juni 1870 wird dem Rentner Julius aus'm Werth zu Coblenz unter dem Namen Bertha das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Boppard, Brey und Niederspay im Kreise St. Goar Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,961 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **a, b, c u. d** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. September 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1021. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juli 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke Schwefel, Kies und Schwefelkies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königl. Revierbeamten Bergmeister Dunker zu Coblenz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. October 1870

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Mai 1870 wird der Gewerkschaft des Blei-, Silber-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerks Coblenz unter dem Namen Schwefel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dieblich, Coblenz und Waldesch, im Kreise Coblenz, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, J** und **K** bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Schwefelkieses nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. October 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Mai 1870 wird der Gewerkschaft des Blei-, Silber-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerks Coblenz unter dem Namen Kies das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Coblenz, Walbeck und Dieblich im Kreise Coblenz, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,994 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O, P, Q, L, M und N bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Schwefelkieses nach dem Bergge[illegible] vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. October 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Mai 1870 wird der Gewerkschaft des Blei-, Silber-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerks Coblenz unter dem Namen Schwefelkies das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dieblich und Coblenz im Kreise Coblenz, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R, S, T, U, V, W, X, Y und Z bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Schwefelkieses nach dem Bergge[illegible] vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. October 1870

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1022. Nachstehend bezeichnete, als unbestellbar zurückgekommene Postsendungen, sowie herrenlose Passagier-Effecten sind von Bezirks-Postanstalten eingesandt worden:

1) 1 Stock von Rebenholz, in der Passagierstube zu Boppard am 22. März c. gefunden;
2) 1 Postanweisung über 2 Thlr. 1 Sgr., abgesandt am 5. September 1869 nach Amerika, zurückgekommen am 5. April c. an Johann Wagner in Rothenbach;
3) 2 Stöcke und 1 baumwollener Regenschirm, am 21. April c. in der Passagierstube resp. am Schalter zu Mayen stehen geblieben;
4) 1 Brille nebst Futteral, am 22. April c. in der Passagier-Stube zu Lutzerath gefunden;
5) ein Kästchen an Dr. Holtz in Berlin, am 20. October 1869 in Coblenz zur Post gegeben;
6) 1 Packet an Barbier Gustatz in Deutz, am 17. Februar zu Coblenz eingeliefert;
7) 1 Postanweisung über 1 Thlr. 7 Gr. 4 Pf, an Carl Schaefer in Frankfurt a. M., am 28. März in Coblenz aufgeliefert;
8) 1 Brief an den Agenten E. Kirchbach in Berlin mit 1 Thlr. (undeklarirt) in Kirn am 10. April c. aufgeliefert;
9) 1 recommandirter Brief an Friedrich Jung zu Waldböckelheim, am 14. April c. in Coblenz aufgeliefert;
10) 1 Packet an Mad. Weiler in Cöln, aufgeliefert zu Creuznach (enthält 2 leberne Schuhe);
11) 1 Packet an Cath. Neus in Immendorf, am 30. Juli zu Coblenz aufgeliefert;
12) 1 Packet ohne Adresse nach Stroßhütt bei Lutzerath, am 30. Juli zu Coblenz aufgeliefert;
13) 1 Packet an Füsilier Klein beim Ersatz-Bat. des 40. Regiments in Deutz, am 30. Juli c. in Brohl aufgegeben;
14) 1 Paar Stiefel und 1 seidene Mütze, am 25. Juli in dem zwischen Betzdorf und Siegen coursirenden Eisenbahn Postwagen vorgefunden;
15) 1 lebernes Umhänge-Täschchen, enthaltend ein Hemd und 1 seidene Weste, in Creuznach (abzählig seit dem 3. August;
16) 1 Packet an Jean Wagner in Cöln, am 6. September c. zu Coblenz aufgegeben;
17) 1 Packet an Peter Furweiner bei der 3. Comp. 68. Inf.-Rgmts., am 6. September c. zu Coblenz aufgeliefert;
18) 1 recommandirter Brief an J. Rothschild zu Frankfurt a. M., am 13. August c. zu Creuznach aufgeliefert;
19) 1 leberne Tasche mit Kleidungsstücken, am 31. Juli c. zu Boppard überzählig eingegangen;
20) 1 Packet ohne Signatur, 9 Pfund 12 Loth schwer, zu Coblenz lagernd;
21) 1 Packet gez. M. S. 29, 1 Pfund 15 Loth schwer, seit dem 26 August c. in Andernach lagernd, enthält 1 Hemd und 1 Lampenputzer;
22) 1 schwarzleidener Regenschirm, 1 kleines Kindertäschchen und 1 Kapsel von Zinn, 1 Paar Stiefel, 1 Paar Schuhe, 1 baumwollener Regenschirm, 1 Vorsteckknadel, im Postgebäude zu Coblenz vorgefunden;
23) 1 Packet an Lehrer Falk in Düfferten bei Saarlouis, am 10. September in Simmern aufgeliefert;
24) 1 Packet aus Simmern nach Hechingen, 9 Pfund schwer, ohne nähere Bezeichnung;
25) 1 Packet an Bve. Henry Lallie, 46 Pfund schwer, Militair-Effecten enthaltend, 1 Sack, 59 Pfund schwer (substances militaires) in Coblenz überzählig eingegangen;
26) 1 Zehngroschenstück, am 16. September am Schalterfenster zu Wissen gefunden;
27) 1 Geldbrief mit 1 Thlr. an Kanonier Peter Heß bei der Hpd. Batterie Hess. Feld-Art.-Rgmts. № 11, aufgegeben am 19. Juli zu Ehrenbreitstein;
28) 1 blauer Kittel, zu Bingerbrück unter Poststücken vorgefunden.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen

Digitized by Google

bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder bei der betreffenden Postanstalt zu melden und ihre Empfangs-Berechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den bezeichneten Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 20. Oktober 1870.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

1023. Der bisherige Lehrer und Cantor an dem Friedrichs-Gymnasium zu Herford Franz Adolph Ludwig Geisenheyner ist zum Lehrer am Gymnasium zu Creuznach ernannt worden.

1024. Der bisherige Lehrer an der Bürgerschule zu Hechingen, Dr. Peter Groß ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Kempen ernannt worden.

1025. Für die Bürgermeisterei Monzingen ist der Ackerer und Gemeinde-Vorsteher Philipp Klein II. zu Braunweiler zum III. Beigeordneten auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

1026. Der Lehrer Johann Baptist Thomas an der katholischen Schule zu Trarbach ist an jene zu U. L. Fr. hierselbst versetzt worden.

1027. An Stelle des zum 1. dss. Mts. in den Ruhestand getretenen Gestüt-Direktors Schale ist der bisherige Gestüt-Inspector Schwarzuecker zum Vorsteher des Rheinischen Landgestüts ernannt worden und hat als solcher seine Funktionen bereits angetreten.

1028. Der Post-Expediteur Kierig in Cochem ist gestorben.

Patente.

1029. Dem Kaufmann Hellmuth Kirchberg zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 18. Oktober 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Walzen von Nieten und ähnlichen Körpern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 45 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 52. Ausgegeben Montag den 31. October 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1030. In Gemäßheit der Artikel 73 und 76 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 setze ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den 9. November d. Js.

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den 16. November d. Js.

hierdurch fest.

Berlin, den 26. October 1870.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1031. Da die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauerziegel mit Rücksicht auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17 August 1868 in Wegfall kommen müssen, so hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, um auf die Einführung eines Normalformats für Mauerziegel hinzuwirken, unter dem 13. d. Mts. Folgendes bestimmt:

1. Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.

2. Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königl. Regierungen vorbehalten.

3. Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft.

Coblenz, den 26. Oktober 1870.

1032. Mit Genehmigung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie für Finanzen sind auf der Bezirksstraße von Daaden nach Alsdorf zwei Chausseegeld-Hebestellen, und zwar eine gegenüber dem Dorfe Schutzbach, die andere im Orte Biersdorf mit je einhalbmeiliger Hebebefugniß errichtet worden. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebung des Chausseegeldes vom 1. November d. J. an beginnen wird.

Coblenz, den 26. Oktober 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1033. Auf Grund einer Verständigung unter sämmtlichen Regierungen des Deutschen Zollvereins wird bestimmt, daß in Betreff der Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntwein-Bereitung in Zukunft die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen statt der Vorschriften, welche in der Anlage A. der zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869 erlassenen Bekanntmachung vom 23. August 1869 aufgeführt sind, zur Anwendung gelangen sollen.

Berlin, den 14. October 1870.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit Bezug auf die Amtsblattbekanntmachung vom 27. August 1869 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. October 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bestimmungen über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2. Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von einem Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern

3. Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein 1 abzulassen ist.

4. Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungs-Amte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen und kann in solchen Fällen, in

Digitized by Google

denen die Kontrole in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

1034. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Koblenz für das IV. Quartal 1870 wird hiermit auf Montag den 28. November 1870 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 15. October 1870.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes
Geheimer Ober-Justizrath
(gez.) Dr. H. Heimsoeth.
Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Sekretair:
(L. S.) Wallraff.

Personal-Chronik.

1035. Der Lehrer Johann Peter Bermel ist von der katholischen Schule zu Roes an jene zu Obermendig versetzt worden.

1036. Der Schulamts-Kandidat Ph. Skär zu Hochstädten, Kreis Meisenheim, ist zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1037. Der Lehrer Philipp Weinheimer ist von der katholischen Schule zu Wanderath an jene zu Bell im Kreise Mayen versetzt worden.

1038. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Ravengiersburg Kreis Simmern Philipp Grab ist in seiner Stelle sowie auch als Küster, Organist und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv bestätigt worden.

1039. Der Schulamts-Kandidat Jacob Sulzbacher zu Otweiler, Kreis Meisenheim, ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Otweiler sowie zum Küster der evangelischen Kirche daselbst provisorisch ernannt worden.

1040. Der Schulamts-Kandidat Martin zu Raumbach, Kreis Meisenheim, ist zum Lehrer und Glöckner an der evangelischen Schule zu Raumbach provisorisch ernannt worden.

1041. Der Schulamts-Kandidat Johann Hoffmann zu Dosloch, Kreis Meisenheim, ist zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

Patente.

1042. Dem James Moore Clements in Birmingham ist unter dem 22. Oktober 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 53. Ausgegeben Donnerstag den 3. November 1870.

Gesetz-Sammlung.

1043. Das am 24. Oktober 1870 ausgegebene 44. und 45. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter

Nr. 580 den Vertrag zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland. Vom 25. April 1870.

Nr. 581 den Additional-Vertrag zu dem zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, unterzeichnet zu Berlin, den 21. Oktober 1867. Vom 7.—23. April 1870.

Nr. 582 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thalern. Vom 16. Oktober 1870.

Nr. 583 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Oktober 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,700,000 Thalern.

Nr. 584 das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1044. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie **VI.** № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für **die 4 Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V. № 1** bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

1045. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. November d. J. fälligen Schatzanweisungen des norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (B.-G.-Bl. S. 157 beziehw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. November d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Februar d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. Oktober d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Pr. Staatsanzeiger № 125) Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. Oktober 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

1046. Durch das am 1. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Wieber ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu St. Arnual in der Kreissynode Saarbrücken zur Erledigung gekommen und soll nach Ablauf des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis Ende April k. J. entgegennehmen.

Coblenz, den 21. Oktober 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1047. Die Ausschreibung der Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Irlich, in Nr. 51 d. A., wird dahin berichtigt, daß die Bewerbungen um dieselbe an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Gomm in Eugers zu richten sind.

Coblenz, den 29. Oktober 1870.

1048. Nachdem die zehnte Legislatur-Periode des Hauses der Abgeordneten ihr Ende erreicht hat, sind in Gemäßheit des Artikel 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Neuwahlen erforderlich geworden.

Demgemäß hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 (G.-S. Pag. 205)

den Tag der Wahl der Wahlmänner auf den 9. November d. Js.,

und den Tag der Wahl der Abgeordneten auf den 16. November d. Js. festgesetzt.

Durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (G.-S. Pag. 357) sind für den Regierungs-Bezirk Coblenz sechs Wahlbezirke gebildet, nämlich:

1. der Kreis Wetzlar, mit dem Wahlorte Wetzlar, zur Wahl eines Abgeordneten,

2. die Kreise Altenkirchen und Neuwied, mit dem diesmaligen Wahlorte Altenkirchen, zur Wahl von zwei Abgeordneten,

3. die Kreise Coblenz und St. Goar und die Garnison von Mainz, mit dem Wahlorte Coblenz, zur Wahl von zwei Abgeordneten,

4. die Kreise Creuznach, Simmern und Zell, mit dem Wahlorte Simmern, zur Wahl von zwei Abgeordneten,

5. die Kreise Cochem und Mayen, mit dem Wahlorte Polch, zur Wahl von zwei Abgeordneten,

6. die Kreise Adenau und Ahrweiler, mit dem Wahlorte Altenahr, zur Wahl eines Abgeordneten.

Für diese Wahlbezirke sind nach § 26 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 die Wahlcommissarien von uns zu ernennen. Wir haben demnach

für den 1. Wahlbezirk den Landrath von Helldorff zu Wetzlar,

für den 2. Wahlbezirk den Landrath Kampers zu Altenkirchen,

für den 3. Wahlbezirk den Landrath Freiherrn von Frenz hierselbst,

für den 4. Wahlbezirk den Landraths-Amts-Verwalter Dr. Koenigs zu Simmern,

für den 5. Wahlbezirk den Landrath Delius zu Mayen,

für den 6. Wahlbezirk den Landrath von Groote zu Ahrweiler

zu Wahlcommissarien ernannt.

Die Wahlvorsteher veranlassen wir, die Urwahl-Protocolle sofort nach deren Abschluß dem betreffenden Wahlcommissarius direct zu übersenden.

Im Uebrigen verweisen wir bezieheutlich der Ausführung der bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten auf das in Nro. 49 unseres diesjährigen Amts-Blattes publicirte Reglement vom 10. Juli c.

Coblenz, den 31. October 1870.

1049. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 26. vor. Mts. (Amtsbl. S. 281) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die wegen Ausbruchs der Rinderpest nach Maßgabe der §§ 20 flgde. der Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 149) verhängten Sperrmaßregeln nunmehr in sämmtlichen Ortschaften unseres Bezirks — ausgenommen zu Langenlonsheim im Kreise Creuznach — wiederum aufgehoben sind.

Coblenz, den 2. November 1870.

Personal-Chronik.

1050. Der Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat Constantin Keller ist durch Verfügung des Königl. General-Prokurators zu Cöln vom 15. d. M. zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt und ihm durch das Königl. Landgericht Boppard als Wohnsitz angewiesen worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 46 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 51. Ausgegeben Samstag den 12. November 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1051. Es ist in letzter Zeit mehrfach der Fall vorgekommen, daß Baumeister ihre definitive Anstellung bei mir nachgesucht haben, welche seit Ablegung ihrer Baumeister-Prüfung ausschließlich von Korporationen oder Privaten beschäftigt worden sind und also der Staatsregierung keine Gelegenheit gegeben haben, sich von ihren praktischen Leistungen genügende Ueberzeugung zu verschaffen. Mit Bezug hierauf bestimme ich, daß die definitive Anstellung eines Baumeisters als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister künftig nur dann erfolgen soll, wenn derselbe mindestens ein Jahr lang unmittelbar vor seiner Anstellung bei einer der Königlichen Regierungen oder Landdrosteien resp. bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin mit Bauausführungen, Vertretung von Staatsbaubeamten oder Bearbeitung von größeren Bauprojecten beschäftigt gewesen ist und sich darüber durch Beibringung günstiger Zeugnisse Seitens jener Behörde auszuweisen vermag.

Von der Erfüllung dieser Bedingung für die Anstellung als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister sind diejenigen Baumeister entbunden, welche nach Ablegung der Baumeister-Prüfung, wenn auch in getrennten Zeiträumen, doch zusammengenommen mindestens drei Jahre von einer der Königlichen Regierungen oder Landdrosteien, resp. von der Königlichen Ministerial-Bau-Commission oder dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin oder als technische Hülfsarbeiter bei der Abtheilung für das Bauwesen meines Ministeriums beschäftigt gewesen sind, sobald aus den darüber beigebrachten Zeugnissen hervorgeht, daß die betreffende Behörde sie entlassen hat, obgleich ihre Leistungen sowie ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten befriedigten.

Bei der Anstellung als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister haben unter mehreren in Vorschlag gebrachten Candidaten solche Baumeister, welche seit Ablegung der Baumeister-Prüfung ausschließlich oder vorzugsweise der Staatsbauverwaltung ihre Dienstleistungen gewidmet haben, besondere Berücksichtigung zu erwarten.

Cunersdorf, den 28. Juni 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Auf die Anfrage vom 23. d. M. gereicht Ihnen hierdurch zum Bescheide, daß eine Beschäftigung bei Prämien-Straßen sowie bei Provinzial- oder kreisständischen Instituten nur dann der, als Vorbedingung für eine künftige Anstellung als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister in dem Circular-Erlasse vom 28. Juni a. c. geforderten Beschäftigung bei einer der Königlichen Regierungen oder Landdrosteien resp. bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission hier gleich zu achten ist, wenn der Auftrag zu einer solchen Beschäftigung unmittelbar von der betreffenden Königlichen Regierung (Landdrostei) oder deren Organen ertheilt wird und die auf Grund dieses Auftrages auszuführenden Arbeiten unter der unmittelbaren Aufsicht eines etatsmäßig angestellten Königlichen Baubeamten stehen.

Berlin, den 29. Oktober 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An den Baumeister Herrn N. N. zu N. N.

1052. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. Dezember d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli d. J. (Bundes-Gesetzblatt Seite 491 bezw. Seite 508) ausgegebenen, am 1. Dezember d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. August d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 28. November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 1. Dezember d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Preußischer Staatsanzeiger № 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 4. November 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

1053. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theo-

Digitized by Google

logie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1) Wilhelm Baldes aus Trarbach;
2) Wilhelm Beumer aus Obrighofen bei Wesel;
3) Karl Gerhard aus Sulzbach;
4) Hermann Gräber aus Meiderich;
5) Johannes Karsch aus Rheydt;
6) Eugen Kretzer aus Coblenz;
7) Gerhard Matthäus aus Duisburg.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten des Predigtamtes für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Wilhelm Damm aus Traben;
2) Heinrich Duesberg aus Kirchen;
3) Theodor Haarbeck aus Neukirchen;
4) Karl Hackländer aus Wermelskirchen;
5) Dr. Peter Hohl aus Pfalzdorf;
6) Paul Krebs aus Rheydt;
7) Karl Kuhlmey aus Zinna;
8) Gustav Kühn aus Schermbeck,
9) Friedrich Lappe aus Feldhaus bei Mettmann;
10) Christian Marx aus Ratborn;
11) Theodor Roffhack aus Kalbenkirchen;
12) Richard Simon aus Saarbrücken;
13) Felix Stein aus Barweiler;
14) Ernst Trommershausen aus Wiedenest;
15) Julius Winterhager aus Werden.

Die Wahlfähigkeit von 2, 4, 6, 13 und 15 ist von der Erreichung des kanonischen Alters, die von 1, 3, 4, 5, 9, 13, 14, 15 von der Absolvirung des Seminarcursus bedingt.

Coblenz, den 19. Oktober 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1034. Die Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat im vorigen Jahre folgende Ergebnisse geliefert. Es gingen ein im:

Regierungs-Bezirk.	katholischer Seits. Thlr.	Sgr.	Pf.	evangelischer Seits. Thlr.	Sgr.	Pf.	jüdischer Seits. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	229	29	9	75	29	3	2	4	—	308	3	—
Coblenz	400	7	4	494	17	10	33	28	3	928	23	5
Cöln	414	16	7	496	10	1	33	20	3	944	17	—
Düsseldorf	743	15	6	958	4	6	54	8	3	1755	28	3
Trier	245	—	3	151	7	8	8	15	6	404	23	5
Kirchencollecte in der Erzdiöcese Cöln	771	2	9							771	2	9
Summa	2804	12	2	2176	9	4	132	16	4	5113	7	10
1868 eingegangen	2652	11	1	2073	23	4	129	10	8	4855	15	1
Im Jahre 1869 also mehr	152	1	1	102	16	—	3	5	8	257	22	9

Die Zahl der Zöglinge in den vier Anstalten betrug am Schlusse des Jahres 1868:

	97	Katholiken	54	Evangelische	2	Juden 153 Summa.
Es gingen ab	18	„	3	„	—	„ 21 „
bleiben	79	Katholiken	51	Evangelische	2	Juden 132 Summa.
Es kamen hinzu	6	„	—	„	—	„ 6 „
Bestand Ende 1879	85	Katholiken	51	Evangelische	2	Juden 138 Summa.

Wenn hiernach die Frequenz gegen das Vorjahr nicht unerheblich abgenommen hat, so darf dieses nur als auf vorübergehenden Ursachen beruhend betrachtet werden; die nächstjährige Bekanntmachung wird bereits wieder einen erheblichen Zugang nachweisen, da es das Streben der Behörden ist, so weit die vorhandenen Lehrkräfte und Lehrmittel reichen, allen bildungsfähigen Taubstummen der Provinz die Aufnahme in den vorhandenen Anstalten zu ermöglichen. Die bedeutende Zunahme des Collecten-Ertrags in dem abgelaufenen Jahre — 257 Thlr. 22 Sgr. 9 Pfg. gegen das Vorjahr — liefert den Beweis, daß die Bewohner der Provinz dieses Bestreben würdigen und in richtiger Erkenntniß des großen Segens der Taubstummen-Anstalten durch reichliche Beiträge dasselbe zu fördern sich angelegen sein lassen. Auch für die Zukunft glaube ich dessen gewiß sein zu dürfen. Ich habe für dieses Jahr mit der Ausschreibung der Collecte länger, als sonst, gezögert, weil inmitten der Unruhen des Krieges und im Hinblick auf die großen Opfer, welche derselbe, wenn auch in verschiedener Weise, von einem Jeden verlangt, der Erfolg der Collecte einigermaßen gefährdet schien. Indessen neigt sich das Jahr seinem Ende zu und darf mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Taubstummen-Anstalten mit der Abhaltung der Collecte für dieselben nicht länger gezögert werden. Vertrauensvoll wende ich mich deshalb an die Bewohner der Provinz mit der Bitte, auch in diesem Jahre dem segensreichen Wirken der Taubstummen-Anstalten ihre Theilnahme zu erhalten und durch reichliche Beiträge zu der demnächst zur Erhebung kommenden Collecte deren ungestörten Fortgang sichern zu helfen.

Coblenz, den 18. Oktober 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit der Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß, daß die allgemeine Haus-Collekte für die Taubstummen-Anstalten im Monate Dezember d. J. abgehalten werde. Die evangelische Kirchen-Collekte ist bereits am 11. September d. J. abgehalten worden. Die eingesammelten Gaben sind in den ersten Tagen nach stattgehabter Collekte an die Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung pro Januar k. J. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen, aus welchen hervorgehen muß, wieviel a) die evangelische, b) die katholische Kirchen-Collekte, c) die evangelische, d) die katholische Haus-Collekte, e) die Beiträge der Israeliten ergeben haben, bis zum 15. Januar k. J. einzureichen.

Coblenz, den 29. Oktober 1870.

1055. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 17. d. M. die von den Notabeln des hiesigen Handelsstandes getroffene Wiederwahl der bisherigen Richter Carl Albert Bühl und Christoph Laeis zu Richtern, unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuches, sowie die Wiederwahl der bisherigen Ergänzungsrichter Friedrich Krotè und Carl Adam Krieger zu Ergänzungsrichtern bei dem hiesigen Handelsgerichte zu bestätigen geruht.

Coblenz, den 31. Oktober 1870.

1056. Polizei-Verordnung, die Rinderpest betreffend.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Bezirks mit Ausnahme des Kreises Creuznach, jedoch unter Einschluß des Umfangs der in Letzterem gelegenen Bürgermeisterei Kirn, was folgt:

1. Die Abhaltung von Viehmärkten wird untersagt.

2. Jeder An- und Verkauf von Rindvieh von einem Ort zum andern ist nur insofern gestattet, als der Handel zum Zwecke des sofortigen Schlachtens nach Ankunft des Viehs am Bestimmungsorte geschieht.

3. Wer Rindvieh, Schaafe, Ziegen oder Schweine, sowie Rauchfutter, Streumaterialien oder Dünger in eine Gemeine einführt, oder aus einer solchen ausführt, muß mit einem Erlaubnißscheine versehen sein, welcher von dem Vorsteher des Herkunftsorts ausgestellt, von dem Bürgermeister visirt ist und die Bescheinigung enthält, daß in jenem Orte seit 2 Monaten keine ansteckende Krankheit unter den genannten Viecharten geherrscht hat.

In dem Erlaubnißschein ist die Dauer der Gültigkeit desselben, sowie der Weg, für welchen der Transport gestattet ist, genau zu bezeichnen.

Bezüglich der genannten Viecharten hat der Erlaubnißschein außerdem genau anzugeben: Geschlecht, Farbe und etwaige Abzeichen.

Uebrigens darf der Transport des Rindviehs nur insofern geschehen, als dasselbe mindestens einen Monat lang in dem Herkunftsorte eingestellt war.

4. Innerhalb 24 Stunden nach Ankunft des Transports am Bestimmungsorte hat der Inhaber des Erlaubnißscheines denselben dem Vorsteher des Bestimmungsortes auszuhändigen; in gleicher Weise ist der Erlaubnißschein innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der Gültigkeit desselben dem Vorsteher des Herkunftsortes zurückzugeben, sobald der Transport unausgeführt geblieben ist.

5. Das nöthige Vieh zum Fleischconsum darf nur unter Aufsicht der Veterinair-Polizeibehörde gekauft und geschlachtet werden.

6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen — insofern die Gesetze keine höhere Strafe vorschreiben — einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängißstrafe tritt.

7. Auf Militär-Vieh- und Futtertransporte hat gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

8. Für den Gelhungsbereich der gegenwärtigen Verordnung treten diejenigen vom 16. September 1870 (Amtsblatt S. 231) und 19. October 1870 (Amtsblatt S. 268) außer Kraft.

Coblenz, den 10. November 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1057. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Bergegesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Julius und Emilie bei Boppard mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Dunker zu Coblenz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Oktober 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juni 1870 wird dem Rentner Julius aus'm Weerth zu Coblenz unter dem Namen Julius das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Boppard und Rhens im Kreise St. Goar und Coblenz Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,991 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Bergegesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Oktober 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Juli 1870 wird dem Rentner Julius aus'm Weerth zu Coblenz unter dem Namen Emilie das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Boppard und Rhens im

Digitized by Google

Kreise St. Goar und Coblenz Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,941 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, c, d, i, h, g, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. October 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1058. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Jung IV. bei Kell mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergeschworenen Liebering zu Coblenz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Oktober 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Mai 1870 wird dem **Bergmann Hubert Jung zu Nanedy** bei Andernach unter dem Namen Jung IV. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kell im Kreise Mayen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. October 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1059. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Aurora IV. bei Dierdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Bietor zu Neuwied zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. October 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. October 1870 wird dem Bäckermeister Johann Rasch zu Duisburg, der Firma Kißler-Krebs zu Duisburg und dem Obersteiger Ludwig Pörtge zu Raubach unter dem Namen Aurora IV. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dierdorf, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. October 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1060. Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Richard Sonntag ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Duisburg definitiv ernannt worden.

1061. Für die Bürgermeisterei Creuznach ist der Kaufmann und Stadtverordnete Victor Sabler zum ersten Beigeordneten gewählt und mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. v. Mts. auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt worden.

1062. Für die Bürgermeisterei Neuerburg sind Marx Joseph Bernrath und der Kaufmann Jacob Nassen zu Waldbreitbach zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

1063. Der Lehrer Nikolaus Radermacher ist von der katholischen Schule zu Krälingen an jene zu Lochndorf versetzt worden.

1064. Die Schulamts-Kandidatin Katharina Scholz zu Elnig Kreis Mayen ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1065. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Ramersbach Kreis Altweiler Andreas Deisen ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1066. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Herschbroich Kreis Adenau Peter Weber ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 47 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 55. Ausgegeben Donnerstag den 17. November 1870.

Gesetz-Sammlung.

1067. Das am 5. November 1870 ausgegebene 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7741 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinde Billerbeck, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, für die bis zur Billerbeck-Rotkuler Gemeindegrenze ausgebaute Kommunalstraße.

Nr. 7742 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannover im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 12. Oktober 1870.

Nr. 7743 die Konzessions-Urkunde, betreffend den Betrieb der Zweigbahn von den Zechen Bonifacius und Dahlbusch nach dem Köln-Mindener Bahnhofe Gelsenkirchen durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. Oktober 1870.

Nr. 7744 die Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lennep über Born nach Hückeswagen und Wipperfürth, sowie von Barmen-Rittershausen durch das Sprockhöveler Bergwerks-Revier zur Ruhr-Thal-Bahn und von letzterer nach Witten. Vom 17. Oktober 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1068. Die katholische Schulstelle zu Wassenach mit einem Einkommen von 277 Thlr. neben Wohnung, Garten und Brennbedarf zum Gebrauch des Lehrers, einschließlich der Besoldung für den Organisten-, Küster- und Glöcknerdienst, ist anderweit zu besetzen. Die Bewerbungen um die Stelle sind bis zum 2. Dezember d. J. an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Parisch in Andernach zu richten.

Coblenz, den 11. November 1870.

1069. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß gemäß einer für das General-Gouvernement Elsaß und Deutsch-Lothringen erlassenen Verordnung vom 3. October d. J. die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Rindvieh, mit Ausnahme der für die Armee bestimmten Transporte, sowie von frischen Rindshäuten, Hörnern und Klauen, ungesalzenem Rindfleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschener Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und von Lumpen verboten worden ist.

In gleicher Weise ist Personen, welche mit Theilen von getödtetem Vieh Handel treiben, namentlich Knochensammlern, Gerbern u. s. w. der Eintritt über die Grenze untersagt.

Coblenz, den 12. November 1870.

1070. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind die Direktionen der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen angewiesen worden, für Kartoffelsendungen in Wagenladungen, welche nach der Rheinprovinz und Westphalen bestimmt sind, vorläufig bis zum 1. Mai k. Js. den ermäßigten Frachtsatz von 1 Pfg. pro Centner und Meile nebst einem festen Zuschlage von 1 Thlr. pro 100 Centner zur Anwendung zu bringen.

Coblenz, den 13. November 1870.

1071. Die im § 1 unserer die Rinderpest betreffenden Polizei-Verordnung vom 18. Oktober 1870 (Amtsblatt S. 268) vorbehaltene Genehmigung wird hierdurch ertheilt für die Orte Castellaun, Roth, Gödenroth, Sevenich, Neuendorf nebst Lützel-Coblenz, Wallersheim, Kesselheim, Kaltenengers und Moselweiß.

Coblenz, den 14. November 1870.

1073. Die Eingesessenen unsers Bezirks werden auf unsere Polizei-Verordnung vom 18. Oktober d. J. (Amtsblatt S. 268) wiederholt aufmerksam gemacht, namentlich auf § 2 derselben, gemäß welchem, auch nachdem die Aus- und Einfuhr von Rindvieh ꝛc. bezüglich der ehemals verseuchten Ortschaften wiederum gestattet ist, gleichwohl zur Wiedereinstellung von Vieh in die ehemals verseuchten Gehöfte eine fernere besondere Genehmigung unserseits erforderlich ist.

Coblenz, den 15. November 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1073. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Taucher und Vorwärts II. bei Helmeroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a./S. zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. Oktober 1870.

Königliches Ober-Bergamt.
Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Mai 1870 wird der Nistertholer Gewerkschaft zu Hamm a./S.

Digitized by Google

unter dem Namen Taucher das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helmeroth im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,956 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h, i, k, l, m, f, g bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. Oktober 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Juni 1870 wird der Nisterthaler Gewerkschaft zu Hamm a./S. unter dem Namen Vorwärts II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helmeroth im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,903 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g und h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. Oktober 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1074. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lydia bei Kreppach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Giesler zu Dillenburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Oktober 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. August 1867 wird dem Bergverwalter Theodor Hagen in Hamm a./d. Sieg unter dem Namen Lydia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Giesenhausen, Kreppach und Mudenbach, im Oberwesterwaldkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, und in der Gemeinde Oberenzenbach im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 398,569 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, b, a, e, i bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Oktober 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1075. Der bisher commissarisch angestellte Oberförster von Metzen ist als Gemeinde-Oberförster für den Forstverwaltungs-Verband Sobernheim auf Lebenszeit ernannt worden.

1076. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Altweidelbach, Kreis Simmern, Philipp Jung ist in seiner Stelle sowie auch als Küster, Organist und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv bestätigt worden.

1077. Der Schulamts-Kandidat Adam Bender aus Niegenroth ist zum 2. Lehrer an der evangelischen Schule zu Hochelheim, Kreis Wetzlar, provisorisch ernannt worden.

1078. Die Lehrer Franz Joseph Eifler zu Wassenach und Matthias Fischer zu Schalkenbach sind an die katholische Schule zu Remagen versetzt worden.

1079. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Derschen im Kreise Altenkirchen Heinrich Eckhardt ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1080. Dem pensionirten Gendarmen Friedrich Carl Wilhelm Bergmann ist die 9. Aufseherstelle im hiesigen Arrest- und Correctionshaus vom 1. Dezember c. ab übertragen worden.

1081. Der Landgerichts Ober-Secretair Johann Franz Jakob Hilgert ist in der Nacht vom 7. auf den 8. November c. verstorben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 48 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 56. Ausgegeben Donnerstag den 24. November 1870.

Gesetz-Sammlung.

1082. Das am 11. November 1870 ausgegebene 46. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 586 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Thaler. Vom 7. November 1870.

Nr. 586 die Ertheilung des Exequatur als schwedisch-norwegischer Vize-Konsul an den Kaufmann Ludwig Brügmann in Papenburg.

1083. Das am 14. November 1870 ausgegebene 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7745 den Staatsvertrag zwischen Preußen und der freien Hansestadt Bremen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel. Vom 17. Juli 1870.

Nr. 7746 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Lippebrücke am Flahm bei Wesel zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1084. Beim Kriegs-Ministerium gehen zahlreiche Gesuche um zeitweise Ueberlassung von eroberten französischen Mitrailleusen zur Ausstellung gegen Entgelt ein, welchen theils patriotische Zwecke, theils aber auch persönliche Interessen zu Grunde liegen. In Bezug hierauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß eine Berücksichtigung solcher Gesuche nur dann eintreten kann, wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß der Ertrag der Ausstellung lediglich im Interesse der Krieger, resp. der Familien derselben Verwendung finden wird, und wenn die Antragsteller gleichzeitig die Verpflichtung übernehmen, die Kosten für den Hin- und Rücktransport der Mitrailleuse — zu deren Deckung dem Kriegs-Ministerium Fonds nicht zur Verfügung stehen — zu tragen. Um nun die im Interesse der Krieger und ihrer Angehörigen im ganzen Lande thätigen Vereine ꝛc. in ihren humanen Bestrebungen thunlichst zu unterstützen und den Antragstellern die aus der Schaustellung einer Mitrailleuse gegen Entgelt erhofften Einnahmen so wenig als möglich durch Transportausgaben zu schmälern, wird das Kriegs-Ministerium jedem der Königlichen stellvertretenden General-Commandos des 1. bis 11. Armee-Corps sobald als möglich eine Mitrailleuse nebst Protze, Zubehör und Patronen für eine Charge zu Ausstellungszwecken für die betreffende Provinz, resp. für die im Corps-Bereich liegenden Staaten des Norddeutschen Bundes zur Verfügung stellen. Bezügliche, durch die Ortspolizei-Behörde legitimirte, Anträge sind daher von jetzt ab dem Königlichen stellvertretenden General-Commando der resp. Provinz einzureichen, welches dieselben prüfen und den obwaltenden Umständen entsprechend beantworten wird. Die vom Allgemeinen Kriegs-Departement bisher in Aussicht gestellten Zusendungen von Mitrailleusen kommen sobald als thunlich ohne besonderen weiteren Antrag bei dem resp. stellvertretenden General-Commando zur Ausführung, wogegen die noch nicht beantworteten bezüglichen Anträge an die betreffenden der bezeichneten Stellen zur Erledigung abgegeben werden.

Berlin, den 11. November 1870.

Kriegs-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1085. Es liegt in der Absicht, den Executordienst bei der vereinigten Steuer- und Gemeindecasse Puderbach-Niederwambach, im Kreise Neuwied, anderweit zu regeln und ist zu dem Ende die Anstellung eines einzigen Steuer- und Gemeinde-Executors für den ganzen Cassenbezirk in Aussicht genommen. Das durchschnittliche Jahreseinkommen dieser Stelle kann zu ungefähr 300 Thlr. angenommen werden. Qualificirte und versorgungsberechtigte Bewerber, denen körperliche Rüstigkeit nicht fehlt, wollen etwaige Bewerbungsgesuche binnen 14 Tagen dem Königl. Landraths-Amte zu Heddesdorf, unter Beifügung des Civil-Versorgungsscheines und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes einreichen.

Coblenz, den 12. November 1870.

1086. Das Physikat des Kreises Coblenz, mit welchem ein Gehalt von 200 Thlr. verbunden, ist durch den Tod des bisherigen Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Moll erledigt und soll wieder besetzt werden. Medicinalpersonen, welche sich im Besitze des Physikatsqualificationsattestes befinden, und zur Uebernahme dieser Stelle geneigt sind, wollen sich binnen 4 Wochen unter Ueberreichung ihrer Qualificationsatteste bei uns melden.

Coblenz, den 12. November 1870.

1087. Mit Bezugnahme auf die in der Beilage der № 32 unseres Amtsblattes vom Jahre 1861 publicirte Concession der Lebens- und Renten-Versicherungs-

Digitized by Google

Actien-Gesellschaft Impériale in Paris, sowie unter Hinweis auf unsere, die Vertretung dieser Gesellschaft betreffende Bekanntmachung vom 24. August v. J. (Amtsblatt pro 1869 № 35), wird hierdurch zufolge Ministerial-Rescripts vom 8. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zum General-Inspector und Bevollmächtigten der Actien-Gesellschaft Impériale bestellte Dr. Eikerling in Paderborn angezeigt hat, daß er diese Stellung aufgegeben habe, sowie daß ein Nachfolger desselben noch nicht ernannt ist, eine Einwirkung auf die Organe der Gesellschaft sich unter den jetzigen Verhältnissen auch nicht ausüben läßt.

Da indessen die am 31. Mai 1861 für die Gesellschaft ausgefertigte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen zur Zeit noch in Kraft ist, durch die gedachte Anzeige des Dr. Eikerling die Stellung der nach Artikel 29 der Gesellschafts-Statuten durch den Administrationsrath zu ernennenden Haupt- und Neben-Agenten, sofern deren Bestallungen nicht besondere Abweichungen enthalten, auch nicht berührt wird, so darf erwartet werden, daß diese Agenten ihre Geschäftsführung noch weiter fortsetzen, und insbesondere auch gemäß §§ 50 und 52 ihrer Instruction die fälligen Prämien noch ferner in Empfang nehmen werden.

Coblenz, den 16. November 1870.

1088. Der für den Johann Frein zu Weißenthurm, Kreis Coblenz, von uns zum Handel mit Producten des Bodens und der Land- und Forstwirthschaft unter № 2128 zu dem Satze von 17 Thlr. 10 Sgr. für das Jahr 1870 ertheilte Gewerbeschein ist verloren gegangen und es ist dem ꝛc. Frein ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe im Falle der Präsentation einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 22. November 1870.

1089. Verordnung, die Rinderpest betreffend.

Die im § 1 unserer Polizei-Verordnung vom 18. Oktober d. J. (Amtsblatt S. 263) vorbehaltene Genehmigung wird hierdurch — soweit dies nicht bereits geschehen — für sämmtliche ehemals verseuchte Orte unseres Bezirkes ertheilt, ausgenommen die Orte Sohren und Niedersohren im Kreise Zell, sowie Langenlonsheim im Kreise Creuznach.

Coblenz, den 21. November 1870.

1090. Verordnung, die Rinderpest betreffend.

Nachdem die Rinderpest innerhalb unseres Bezirks und der angrenzenden Landestheile im Wesentlichen als erloschen angesehen werden darf, bestimmen wir hierdurch, wie folgt:

1. Die Polizei-Verordnung vom 10. November d. J. (Amtsblatt S. 291) wird für die Kreise Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Adenau und Cochem hierdurch aufgehoben.

2. Für die Kreise Simmern, Coblenz, Meisenheim, St. Goar mit Ausschluß der Stadt- und Landbürgermeisterei Bacharach, sowie für die Bürgermeisterei Kirn wird der § 1 der citirten Verordnung auf Rindviehmärkte beschränkt und der § 2 ibid. ebenfalls aufgehoben.

3. Bezüglich des Kreises Zell, sowie der Stadt- und Landbürgermeisterei Bacharach verbleibt es bei der Verordnung vom 10. November d. J., desgleichen bezüglich des Kreises Creuznach mit Ausschluß der Bürgermeisterei Kirn bei den Verordnungen vom 16. September 1870 (Amtsblatt S. 231) und 19. October 1870 (Amtsblatt S. 268).

Coblenz, den 22. November 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1091. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 29. October c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Liegnitz ihre Wirksamkeit am 1. Dezember 1870 beginnen wird. Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in: 1) dem Ankauf von Wechseln auf Liegnitz, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben; 2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren; 3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite; 4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten; 5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung. Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Kreise Liegnitz, Lüben, Goldberg, Jauer, Schoenau, Bolkenhagen, Hirschberg und Landeshut als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bank-Rendanten Schaeling als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Zimmermann als interimistischen zweiten Vorstands-Beamten gewinnschlitlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 14. November 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

1092. Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen

Digitized by Google

Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie III. № 10 bis 16 und Talons vom 1. April k. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. über 10 Thlr. ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 15. November 1870 ausgelooften, am 1. April 1871 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

32 Stück Litt. A. über 1000 Thaler.

№ 180, 359, 491, 695, 786, 855, 1170, 1244, 1246, 1350, 1425, 1611, 1834, 1895, 1901, 1973, 2018, 2036, 2194, 2237, 2382, 2496, 2554, 2646, 2960, 3811, 3828, 4403, 4188, 4197, 4432, 4983.

13 Stück Litt. B. über 500 Thaler.

№ 82, 189, 283, 320, 364, 787, 853, 860, 918, 1216, 1276, 1473, 1821.

60 Stück Litt. C. über 100 Thaler.

№ 77, 83, 241, 242, 243, 777, 1546, 1979, 2056, 2222, 2256, 2547, 2661, 3404, 4166, 4358, 4433, 4437, 4502, 5270, 5294, 5301, 5365, 5421, 6113, 6447, 6475, 6478, 6511, 6660, 7055, 7058, 7100, 7255, 7288, 7341, 7433, 7675, 7794, 8072, 8595, 8857, 8875, 9361, 9417, 9485, 9810, 9913, 9960, 10.019, 10.089, 10,334, 10,418, 10,639, 10,832, 11,245, 11,517, 11,817, 12,070, 12,110.

59 Stück Litt. D. über 25 Thaler.

№ 7, 45, 284, 639, 984, 1441, 1608, 1697, 1709, 1711, 1946, 1981, 2036, 2347, 2363, 2385, 2484, 2574, 3066, 3200, 3965, 4077, 4200, 4272, 4297, 4727, 4787, 4788, 4892, 5222, 5262, 5451, 5529, 5630, 6120, 6324, 6337, 6351, 6429, 6913, 7001, 7379, 7591, 7672, 7861, 8095, 8173, 8358, 8481, 8757, 8761, 8825, 9160, 9685, 9878, 9931, 10,056, 10,147, 10,192.

Münster, den 15. November 1870.

Königl. Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

1093. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 15. November 1870.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen: 1. Herr Bürgermeister Schlichter von hier, 2. Herr Amtmann Brüning von Enniger; II. Namens der Rentenbank: 1. Direktor, Geheimer Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Rasch, 2. Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry; III. Der Notar Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Die in der beiliegenden vorschriftsmäßig aufgestellten Nachweisung vom 17. Oktober c. verzeichneten, von der Rentenbank-Kasse nach geschehener Auslosung baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, nämlich:

34 Stück	Litt.	A.	über 1000 Thlr.	zusammen	34000 Thlr.
14 „	„	B.	„ 500 „	„	7000 „
72 „	„	C.	„ 100 „	„	7200 „
54 „	„	D.	„ 25 „	„	1350 „
13 „	„	E.	„ 10 „	„	130 „
187 Stück	über				49,680 Thlr.

„Einhundert sieben und achtzig Stück über Neun und vierzig Tausend Sechshundert und achtzig Thaler“ nebst den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen Eintausendsechshundert und drei und neunzig Stück Zins-Coupons, imgleichen die zu № 16 bis incl. 187 der Nachweisung abgegebenen Talons zur Serie IV. wurden im heutigen Termine vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden und darauf in unserer Gegenwart verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben,
gez. Schlichter, gez. Brüning, gez. Rasch, gez. Filbry, gez. Leesemann, Notar,
wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 15. November 1870.

Königl. Direction der Rentenbank.

1094. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 17. vorigen, zugestellt am 12. dieses Monats, ist der Valentin Conrad, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Weinsheim, sich zuletzt zu Waldböckelheim aufhaltend, für interdizirt erklärt worden.

Coblenz, den 15. November 1870.

Der Ober-Prokurator.

1095. Durch Contumacial-Urtheil des Kgl. Landgerichtes hierselbst vom 17. vorigen, zugestellt am 12. dieses Monats, ist der Schneider Michael Wagner aus Bretzenheim für interdizirt erklärt worden.

Coblenz, den 15. November 1870.

Der Ober-Procurator.

1096. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hier vom 29. September c. ist die Apollonia Hermes ohne Gewerbe zu Cochem wohnend, wegen falschen Zeugnisses zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 17. November 1870.

Der Ober-Procurator.

1097. Die nachbenannten Militärpflichtigen des Kreises Cochem, welche sich zur Ersatz-Aushebung im laufenden Jahre nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landrathsamte zu gestellen, um ihrer Militärpflicht zu genügen, oder aber sich über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaft auszu-

Digitized by Google

weisen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige werden verfolgt werden. 1. Klaus Anton, geb. zu Düngenheim am 5. August 1848, 2. Gansen Anton, geb. zu Hambuch am 9. August 1848, 3. Walscheid Mathias Joseph, geb. zu Lutzerath am 2. Januar 1848, 4. Zimmermann Andreas Anton, geb. zu Carden am 10. Dezember 1849, 5. Fuhrmann Anton, geb. zu Gamlen am 20. April 1850, zuletzt wohnhaft in Kaisenheim, 6. Paucken, Nicolaus, geb. zu Auderath am 27. April 1850, 7. Dohr Johann Adam, geb. zu Filz am 9. Januar 1850.

Cochem, den 17. November 1870.

Der Landrath.

1098. Die Wehrleute 1. Weber Johann Joseph aus Zell, geboren am 2. November 1842, 2. Kantner, Eduard Joseph Theodor aus Zell, geboren am 7. Juli 1840 zu Cochem, 3. Becker Jakob aus Alflay, geboren am 13. September 1841, welche ohne Urlaub abwesend sind, und deren gegenwärtiger Aufenthalt im Inland nicht ermittelt werden kann, werden aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls sie ihre gerichtliche Verfolgung und Bestrafung auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches zu gewärtigen haben.

Zell, den 12. November 1870.

Das Landraths-Amt,

Heckmann.

1099. In dem Ober-Post-Directionsbezirke Coblenz sind nachgenannte Lieferanten ermittelt worden, welche die Anfertigung resp. den Verkauf von probemäßigen Behältnissen zur Verpackung von Privatpäckereien an die im Felde stehenden Truppen übernommen haben: Kaufmann Fr. W. Mannebach in Adenau, Adam Joseph Jacobs in Ahrweiler, Buchbinder C. A. Breuer in Andernach, Buchbinder Tilgen in Asbach, Buchbinder C. Hoffmann in Bacharach, Buchbinder Mehren in Bendorf, Buchbinder Deinet in Boppard, Buchbinder Adam in Braunsels, Buchbinder Bregenzer in Castellaun, Buchbinder Friedrich in Coblenz, Buchbinder M. Bauer in Cochem, Buchbinder Ehr Brandt in Daaden, Buchbinder Metz in Dierdorf, Buchbinder Druckrey in Kirchen, Buchbinder Stern in Kirn, Buchdrucker Krumscheidt in Linz a. Rhein, Buchbinder Knauff in Mayen, Sattler Hahn in Meisenheim, Buchbinder Humburg in Münstermaifeld, C. P. Krämer in Neuwied, Buchbinder Blechschmidt in Niedermendig, Buchbinder Weiler in Oberwesel, Wittwe J. A. Eckertz in Oberwinter, Buchbinder Maistre in Polch, Buchbinder Hillen in Remagen, Sattler und Tapezierer Schaaf in St. Goar, Wittwe Simons in Sayn, Kaufmann Freudenberg-Görgen in Simmern, Buchbinder Mitscher in Trarbach, Buchbinder Hartmann in Vallendar, Buchbinder Nissing in Wissen.

Coblenz, den 17. November 1870.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

1100. Seine Majestät der König haben geruht, den Staats-Procurator von Guerard hierselbst mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 31. October laufenden Jahres zum Oberprocurator bei dem Landgericht zu Düsseldorf zu ernennen.

1101. Durch Ministerial-Rescript vom 7. November d. J. wurde dem Landgerichtsrath Schulewind hierselbst eine etatsmäßige Rathsstelle bei dem hiesigen Landgericht verliehen. Durch dasselbe Rescript wurde der mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 17. October c. zum Landgerichtsrath ernannte Landgerichts-Assessor von Gal in Aachen vom 1. November d. J. ab dem hiesigen Landgericht überwiesen.

1102. Der Kassirer der früheren hannöver'schen Kriegskasse Ferdinand Meyer ist zum Buchhalter bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Coblenz ernannt worden.

1103. Der Königliche Kreisphysikus Dr. Zimmermann in Braunfels ist aus dem Kreise Wetzlar in den Kreis Ahrweiler versetzt.

1104. Der Königl. Kreisphysikus des Kreises Coblenz Sanitätsrath Dr. Moll ist am 10. November d. Js. gestorben.

1105. Der Schullehrer Ernst Kratz aus Inden ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Bendorf sowie zum Organisten und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv ernannt worden.

1106. Dem Steuer-Controleur Saarbourg zu Coblenz und dem Kataster-Controleur Reiff zu Wetzlar ist der Titel als Steuer-Inspektor verliehen worden.

1107. Dem Kataster-Controleur a. D. Graeff zu Trarbach ist der Titel als Steuer-Inspektor verliehen worden.

Patente.

1108. Dem Fabrikanten Rudolph Thomas und dem Techniker Wilhelm Berghaus ist unter dem 9. November 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Pumpe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 49 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 57. Ausgegeben Donnerstag den 1. Dezember 1870.

1109. Rede des Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, Staatsministers Delbrück bei Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes am 24. November.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Seine Majestät der König von Preußen hat mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Namen der verbündeten Regierungen zu eröffnen.

Es würde Seiner Majestät zu hoher Befriedigung gereicht haben, heute in Ihrer Mitte zu sein, um an dieser Stelle Gott für die Erfolge zu danken, mit welchen die Waffen der deutschen Heere gesegnet worden sind und um Ihnen auszusprechen, welchen Antheil die nationale Haltung und die Einmüthigkeit des Reichstages bei Bereitstellung der, zur Führung des Krieges erforderlichen Mittel an diesen Erfolgen gehabt haben. Durch die in der Kriegsgeschichte beispiellosen Siege, welche nach Gottes Willen die heldenmüthige Tapferkeit und die einsichtige Führung der deutschen Heere erfochten haben, ist der Angriff, den Frankreich im Juli auf Deutschland unternahm, zurückgewiesen worden. Das französische Volk muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß seine jetzige Kriegsmacht, nach der Vernichtung der gegen uns aufgestellten Heere, der gerühmten Wehrkraft Deutschlands nicht gewachsen ist. Wir könnten daher den Abschluß des Friedens als gesichert betrachten, wenn unser unglückliches Nachbarland eine Regierung hätte, deren Träger ihre eigene Zukunft als untrennbar von der ihres Landes betrachteten. Eine solche Regierung würde jede Gelegenheit ergriffen haben, die Nation, an deren Spitze sie sich aus eigener Machtvollkommenheit gestellt hat, zur Wahl einer Volksvertretung und durch diese zur Aussprache über die Gegenwart und die Zukunft des Landes in den Stand zu setzen. Aber die Actenstücke, welche Ihnen, meine Herren, von dem Präsidium des Bundes vorgelegt werden sollen, werden Ihnen den Beweis liefern, daß die jetzigen Machthaber in Frankreich es vorziehen, die Kräfte einer edlen Nation einem aussichtslosen Kampfe zu opfern.

Die unverhältnißmäßige Erschöpfung und Zerrüttung, welche für Frankreich die Folgen der Fortsetzung dieses Kampfes unter den gegenwärtigen Umständen sind, müssen zwar die Kraft des Landes in dem Maaße schwächen, daß dasselbe zu seiner Erholung längerer Zeit bedürfen wird, als bei einem regelmäßigen Verlaufe des Krieges der Fall gewesen wäre. Die verbündeten Regierungen haben aber mit Bedauern der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß der Friede zwischen den beiden großen Nachbarvölkern, auf dessen ungetrübte Dauer sie noch vor weniger als einem halben Jahre zählten, durch die Erinnerungen, welche die Eindrücke dieses Krieges in Frankreich hinterlassen werden, nur um so sicherer gefährdet sein wird, von dem Augenblicke an, wo Frankreich durch die Erneuerung der eigenen Kraft oder durch Bündnisse mit anderen Mächten sich stark genug fühlen wird, den Kampf wieder aufzunehmen.

Die Bedingungen, unter welchen die verbündeten Regierungen zum Frieden bereit sein würden, sind in der Oeffentlichkeit besprochen worden. Sie müssen zu der Größe der Opfer, welche dieser ohne jeglichen Grund, aber mit der Zustimmung der gesammten französischen Nation unternommene Krieg unserm Vaterlande auferlegt hat, im Verhältniß stehen; sie müssen vor allen Dingen gegen die Fortsetzung der von allen Machthabern Frankreichs seit Jahrhunderten geübten Eroberungspolitik eine vertheidigungsfähige Grenze Deutschlands dadurch herstellen, daß sie die Ergebnisse der unglücklichen Kriege, welche Deutschland in der Zeit seiner Zerrissenheit nach Frankreichs Willen führen mußte, wenigstens theilweise rückgängig machen und unsere süddeutschen Brüder von dem Drucke der drohenden Stellung befreien, welche Frankreich seinen früheren Eroberungen verdankt. Die verbündeten Regierungen haben das Vertrauen zu dem Norddeutschen Reichstage, daß derselbe ihnen die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zieles noch erforderlich sind, nicht versagen werde. Sie sind gewiß, jetzt, wo es gilt, die erlangten Erfolge zu sichern, der Ihnen der nämlichen patriotischen Hingebung zu begegnen, welche sie fanden, als es darauf ankam, die heute gewonnenen Erfolge zu erreichen. Es ist ihr lebhafter Wunsch, daß es möglich werde, jene Mittel nicht in vollem Umfange zu verwenden.

Um Ihnen einen vollständigen Ueberblick der politischen Lage zu gewähren, werden Ihnen die Mittheilungen vorgelegt werden, welche dem Auswärtigen Amte bezüglich des Pariser Friedens Vertrages vom 30. März 1856 neuerdings zugegangen sind und an welche die verbündeten Regierungen den Ausdruck ihrer Hoffnung knüpfen, daß die Wohlthaten des Frie-

Digitized by Google

denden Völkern erhalten bleiben werden, welche sich derselben bisher erfreut haben.

Die Fortdauer des Krieges hat eine friedliche Arbeit nicht verhindert. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches durch gemeinsame Gefahr und durch gemeinsam erkämpfte Siege belebt ist, das Bewußtsein der Stellung, welche Deutschland zum ersten Male seit Jahrhunderten durch seine Einigkeit errungen hat, die Erkenntniß, daß nur durch Schöpfung dauernder Institutionen der Zukunft Deutschlands das Vermächtniß dieser Zeit der Opfer und der Thaten geschert werden könne, haben schneller und allgemeiner, als noch vor Kurzem denkbar erschien, das deutsche Volk und seine Fürsten mit der Ueberzeugung erfüllt, daß es zwischen dem Süden und Norden eines festeren Bandes bedürfe als der völkerrechtlichen Verträge. Diese unter den Regierungen einhellige Ueberzeugung hat zu Unterhandlungen geführt, als deren erste, auf dem Felde des Krieges erwachsene Frucht Ihnen eine, zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarte, vom Bundesrathe einstimmig angenommene Verfassung eines Deutschen Bundes zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Die auf gleichen Grundlagen mit Bayern getroffene Verständigung wird ebenfalls Gegenstand Ihrer Berathungen werden, und die Uebereinstimmung der Ansichten, welche mit Württemberg über das zu erstrebende Ziel besteht, läßt hoffen, daß eine gleiche Uebereinstimmung über den Weg zum Ziele nicht ausbleiben werde.

Sie werden, geehrte Herren, mit diesem Werke eine Thätigkeit würdig abschließen, wie solche wenigen gesetzgebenden Versammlungen vergönnt gewesen ist. In wenig mehr, als drei Jahren haben Sie durch eine lange Reihe wichtiger, in die verschiedensten Verhältnisse des Volkslebens tief eingreifender Gesetze den Ihrer Mitwirkung anvertrauten ersten Ausbau der Bundesverfassung fördern helfen und durch die letzte, vor dem Ablauf Ihrer Amtsdauer Ihnen zugehende Vorlage soll diese Verfassung und sollen die, auf derselben beruhenden Gesetze über die Grenze ausgedehnt werden, welche bisher unsre süddeutschen Brüder von uns schied. Der große nationale Gedanke, welcher Sie stets bei Ihren Berathungen leitete, wird durch die letzte Berathung, zu welcher Sie zusammentreten, so Gott will, um einen entscheidenden Schritt seiner vollen Verwirklichung näher geführt werden.

Und so erkläre ich, auf Allerhöchsten Präsidial-Befehl, im Namen der verbündeten Regierungen den Reichstag des Norddeutschen Bundes für eröffnet.

Nach Beendigung der Rede brachte der zeitige Erste Präsident des Reichstages, Appellationsgerichts-Präsident Dr. Simson, ein dreimaliges Hoch auf Se. Majestät den König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Gesetz-Sammlung.

1110. Das am 14. November 1870 ausgegebene 48. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 588 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 18. März 1870.

Nr. 589 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 14. November 1870.

Das am 17. November 1870 ausgegebene 47. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 587 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 12. November 1870.

1111. Das am 25. November 1870 ausgegebene 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7747 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 130,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1870.

Nr. 7748 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1870.

Nr. 7749 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1870.

Nr. 7750 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stoer im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1112. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Gemeinde Ehringshausen im Kreise Wetzlar die fernere Abhaltung der derselben durch Erlaß vom 31. October 1867 resp. vom 24. Februar 1868 verfassungsweise auf drei Jahre bewilligten drei Kram- und Viehmärkte widerruflich mit der Maaßgabe gestattet, daß der erste derselben statt am ersten Montage im April, am Montage nach Reminiscere abgehalten werde.

Coblenz, den 24. November 1870.

1113. Diejenigen Behörden, welche auf das Central-Polizeiblatt zu abonniren beabsichtigen, werden daran erinnert, daß das Abonnement alljährlich zeitig vor dem Anfange des neuen Jahres bei der nächsten Postbehörde anzumelden ist, da nach der Zahl dieser Anmeldungen die Größe der Auflage sich bestimmt. Gleichzeitig werden alle Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß Inserate in das genannte Blatt zwar unentgeltlich, aber nur einmal und ohne Lieferung von Belagsblättern aufgenommen werden können.

Coblenz, den 28. November 1870.

1114. Die Seilens des Kreistages zu Simmern gemäß den §§ 4 und 5 des Statuts für die dortige

Digitized by Google

Kreis-Spar- und Darlehnscasse am 6. April cr. erfolgte Wahl resp. Wiederwahl: 1) des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Ohlweiler, Molz zu Simmern zum Director, und 2) des Steuer-Einnehmers Heilinghausen zu Simmern zum stellvertretenden Director des Curatoriums dieser Kasse für die Jahre 1871 und 1872 ist von uns bestätigt worden.

Coblenz, den 21. November 1870.

1115. Der Lehrerin Luise Welter zu Geisenkirchen ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Ballendar eine katholische Privat-Mädchenschule zu gründen.

Coblenz, den 28. November 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1116. Um den aus Anlaß der Weihnachtszeit stattfindenden Post-Packereiverkehr im Inlande auch bei den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, wo ein großer Theil des Personals und Materials der Postverwaltung in auswärtiger Beschäftigung begriffen ist, und der Postverkehr wegen der Beschränkungen der Güterbeförderung auf den Eisenbahnen ohnehin einen ungewöhnlichen Umfang erreicht hat, ordnungsmäßig bewältigen zu können, wird an das Publikum das dringende Ersuchen gerichtet, die Einlieferung der Packereien mit Weihnachtssendungen im inländischen Verkehr nicht bis zu den äußersten Fristen hinauszuschieben, sondern damit möglichst bald nach Ablauf der ersten Woche des Monats Dezember zu beginnen, und die Vorbereitungen danach gefälligst zu bemessen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt.

1117. Um die Zuführung von Weihnachtspacketen an die Truppen in Frankreich zu ermöglichen, soll der Feldpost-Packereidienst in seinem jetzigen Umfange, wenn irgend möglich, noch bis zum Abend des 8. Dezember aufrecht erhalten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte kann daher die Annahme von Feldpostpacketen der vorgeschriebenen Art und an diejenigen Truppentheile, für welche die Packetversendung überhaupt zulässig ist, noch stattfinden. Von da ab muß die Annahme bis auf Weiteres eingestellt werden, soweit nicht etwa Ereignisse eintreten sollten, welche eine noch frühere Einstellung bedingen würden. Das General-Postamt macht im Interesse des Publikums, sowie um dem übermäßigen Andrange in den letzten Tagen vor dem 8. Dezember vorzubeugen, schon jetzt hierauf aufmerksam. Da bei den in Frankreich obwaltenden Transportverhältnissen mitunter 14 Tage und unter Umständen selbst 3 bis 4 Wochen vergehen können, ehe die Adressaten in den Besitz der Sendungen gelangen, so wird es sich empfehlen, baldigst mit den betreffenden Weihnachtsversendungen zu beginnen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt.

1118. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 17. vorigen, zugestellt am 17. dieses Monats, ist Johann Weber, früher Schlosser, dann Colporteur, demnächst angeblich Korbflechter, geboren zu Lieser, ohne bekannten Wohnsitz, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 21. November 1870.

Der Ober-Procurator.

1119. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 17. vorigen, zugestellt am 17. dieses Monats, ist der Schuhmacherlehrling Theodor Loch zu Mertloch für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 21. November 1870.

Der Ober-Procurator.

1120. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 17. vorigen, zugestellt am 16. dieses Monats ist der Anton Neurohr, ohne Gewerbe zu Boppard wohnend, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 21. November 1870.

Der Ober-Prokurator.

1121. In Gemäßheit des Art. 14 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetz-Buchs und der §§ 2 und 14 der Instruktion vom 12. Dezember 1861 zu diesem Gesetz, sowie in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1868 und der §§ 2 und 6 der Instruktion vom 17. Dezember 1868 betreffend die Führung des Genossenschafts-Registers wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Bearbeitung der, auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden richterlichen Geschäfte für das Geschäftsjahr 1871 der Kreisgerichts-Rath von Pelcke bestellt worden ist und daß der Kanzlei-Director Schmidt die Sekretariats-Geschäfte besorgen wird.

Die Aufnahme der zur Eintragung in das Handels- und Genossenschafts-Register bestimmten Anmeldungen, sowie der Verhandlungen über die Zeichnung der Firmen und Unterschriften, wird an jedem Dinstage Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Kreisgerichtsgebäude Zimmer № 15 erfolgen.

Zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- oder Genossenschafts-Register sind für das Geschäftsjahr 1871 der Preuß. Staats-Anzeiger, das Regierungs-Amtsblatt und die Kölnische Zeitung bestimmt worden.

Neuwied, den 23. November 1870.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

1122. A. Die Sitzungen des Königlichen Schöffengerichts zu Horhausen sollen im Jahre 1871 an folgenden Tagen: am 12. Januar, am 9. Februar, am 9. März, am 13. April, am 4. Mai, am 1. Juni, am 6. Juli, am 14. September, am 12. October, am 9. November und am 14. Dezember, in der Wohnung des Schultheißen Dasbach zu Horhausen abgehalten werden. Im Anschlusse an diese Sitzungen werden daselbst auch Gerichtstage stattfinden.

B. Die Gerichtstage in Gebhardshain sollen im Jahre 1871 an den nachbenannten Tagen: am 19. Januar, am 16. Februar, am 16. März, am 20. April, am 11. Mai, am 15. Juni, am 13. Juli, am 21. September, am 19. October, am 16. November und am 21. Dezember, und, soweit nöthig, an dem

Digitized by Google

jedesmal darauf folgenden Tage in der Wohnung des Gerichtsschöffen Schuster zu Gebhardshain abgehalten werden.

C. Die Sitzungen des Königlichen Schöffengerichts zu Schönstein werden im Jahre 1871: am 25. Januar, am 23. Februar, am 23. März, am 27. April, am 25. Mai, am 20. Juli, am 28. September, am 23. November und am 28. Dezember, in dem bisherigen Gerichtslokale zu Schönstein stattfinden. Im Anschlusse an diese Sitzungen sollen daselbst auch Gerichtstage abgehalten werden.

Altenkirchen, den 18. November 1870.

Königliches Kreisgericht.

1122. Die Gerichtstage werden im Bezirke des hiesigen Kreisgerichts im Jahre 1871 abgehalten werden:

a) zu Hohensolms im dortigen Gerichtslokal am 26. und 27. Januar, am 23. und 24. Februar, am 30. und 31. März, am 27. und 28. April, am 14. und 12. Mai, am 19. und 20. Juni, am 13. und 14. Juli, am 18. und 19. September, am 26. und 27. Oktober, am 23. und 24. November und am 21. und 22. Dezember.

Die Forstgerichte finden zu Hohensolms am 27. Januar, 31. März, 12. Mai, 14. Juli, 19. September und 24. November statt.

b) zu Krosdorf im Hause des Wirths Carl Wagner am 2. und 3. Januar, am 6. und 7. Februar, am 6. und 7. März, am 3. und 4. April, am 1. und 2. Mai, am 5. und 6. Juni, am 3. und 4. Juli, am 4. und 5. September, am 2. und 3. Oktober, am 6. und 7. November und am 4. und 5. Dezember.

Die Forstgerichte zu Krosdorf finden am 3. Januar, 7. Februar, 7. März, 4. April, 2. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 5. September, 3. Oktober, 7. November und 5. Dezember statt.

Wetzlar, den 5. November 1870.

Königl. Kreisgericht.

1124. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Wüscheid I. und Wüscheid II. bei Wüscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Victor zu Neuwied zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. October 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Mai 1870 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel u. Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Wüscheid I. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Waldbreitbach im Kreise Neuwied Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,999 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. October 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Mai 1870 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel u. Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Wüscheid II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Waldbreitbach im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,999 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, C, F, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. October 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1123. Der Oberförster-Candidat Ernst Loesch ist von den Wald besitzenden Gemeinden des Forstverwaltungsbezirks Stromberg als Oberförster präsentirt und commissarisch ernannt worden.

1126. Der Schulamts-Candidat Johann Joseph Jung zu Hausroth ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1127. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Wetzlar Philipp Beuder ist als Lehrer der 6. Schulstelle zu Wetzlar definitiv angestellt worden.

1128. Der Schulamts-Candidat Mathias Becker zu Trarbach ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1129. Der Candidat des höheren Schulamts Wilhelm Münch, ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Cleve definitiv ernannt worden.

Patente.

1130. Dem M. H. Kernaul zu Berlin ist unter dem 23. November 1870 ein Patent

auf einen Stoffschieber und eine Spannvorrichtung für den unteren Faden an Wheeler-Wilsonschen Nähmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Anzeiger No. 50 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 58. Ausgegeben Samstag den 3. Dezember 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1131. Die im § 2 unserer Polizei-Verordnung vom 18. Oktober d. J. (Amtsblatt S. 268) vorbehaltene Genehmigung zur Wiedereinstellung von Vieh in die früherhin verseuchten Gehöfte wird hierdurch für die Gemeinde Wollersheim ertheilt.

Coblenz, den 29. November 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1132. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarationsurkunde für das Bergwerk Locomotive bei Opfen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Juni 1870 wird der Nisterthaler Gewerkschaft zu Hamm an der Sieg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Fürthen im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, des Eisenerz-Bergwerks Locomotive, dessen Grenzen auf dem zu der angefesteten Umwandlungs- und Verleihungsurkunde vom 14. Juni 1866 gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, E bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. November 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1133. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fäustel bei Sessenhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschwornen Giesler zu Dillenburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. November 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 1. April 1867 wird dem Hüttenbesitzer Wilhelm Bergenthal zu Warstein an Stelle des in der angefesteten Verleihungsurkunde vom 7. Juli 1860 bezeichneten Vertikallagerungsfeldes unter dem Namen Fäustel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sessenhausen, Deesen, Oberhaid und Ellenhausen im Unterwesterwaldkreise und in der Gemeinde Brückrachdorf im Kreise Neuwied in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Coblenz und im Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 494,736 Quadraltachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, H, J, M, N, O, P, Q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1870

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1134. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Dreieinigkeit bei Sessenhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Giesler zu Dillenburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. November 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. November 1867 wird dem Gastwirth Johann Sabel zu Dernbach im Amte Montabaur unter dem Namen Dreieinigkeit das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sessenhausen und Deesen im Unterwesterwaldkreise und Brückrachdorf im Kreise Neuwied, in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Coblenz und im Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 174,876 Quadraltachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, H, H', J', K', L', M', T', T, U, V, X, Y, Z, V, W bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde

Digitized by Google

vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1135. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Carolinestollen bei Urbar mit den Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Victor zu Neuwied zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. October 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 4. Mai 1870 wird dem Georg August Lotz und dem Friedrich Wilhelm Lotz, beiden Holderberger-Hof an der Mallendar-Bach bei Ehrenbreitstein unter dem Namen Carolinestollen das Bergwerkseigenthum in den in den Gemeinden Urbar, Jmmen orf, Mallendar, Vallendar und Simmern, in den Kreisen Coblenz und Unterwesterwald, Regierungsbezirk Coblenz und Wiesbaden und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. October 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1136. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Deutscher Kaiser bei Beilstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor **Giesler** zu Dillenburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. November 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Juli 1867 wird dem Bürgermeister a. D. Johann Heinrich Ludwig zu Neuroth unter dem Namen Deutscher Kaiser das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Beilstein im Dillkreise und in den Gemeinden Greifenstein im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden und Coblenz im Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,996 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. November 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1137. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Johannesberg bei Derschen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. November 1870.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Juli 1870 wird dem Gast- und Landwirth Peter Johannes II. zu Derschen unter dem Namen Johannesberg das Bergwerkseigenthum in den in den Gemeinden Derschen und Friesenwald im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,975 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. November 1870.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 59. Ausgegeben Donnerstag den 8. Dezember 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1138. Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (№ 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (№ 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. Dezember 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Wir bringen dies in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 2. Mai 1870.

1139. Aus einem Bericht der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten hierselbst habe ich ersehen, daß sich vielseitig der Wunsch nach einer Aenderung der die Bereitung der trocknen narkotischen Extracte betreffenden Vorschrift der Landes-Pharmakopöe deshalb bemerklich gemacht hat, weil diese Extracte wegen der Unlöslichkeit des denselben zugemengten Süßholzpulvers in Wasser nur zu Pulvern und Pillen, nicht aber zu flüssigen Mixturen zweckmäßig verwendet werden können. Da nun in Folge angestellter Versuche in dem reinen Dextrin eine indifferent wirkende, nicht hygroskopische, geschmacklose und in Wasser völlig lösliche Substanz ermittelt worden ist, welche sich als Ersatz für das Süßholzpulver zur Verbindung mit den narkotischen Extracten sowohl in getrocknetem Zustande als auch in Auflösungen besonders geeignet gezeigt hat, so bestimme ich auf den Antrag der vorgedachten Commission, daß die trocknen narkotischen Extracte künftig nicht mehr mit Süßholzpulver gemengt, sondern mit Zusatz von reinem Dextrin, im Uebrigen aber auf die in der Landes-Pharmakopöe vorgeschriebenen Weise bereitet werden sollen. Für die betreffende Vorschrift der **Pharmacopoea Borussica Ed. VII.** tritt hiernach folgende Aenderung ein: **Pag. 58 ibid. lin. 6** ist statt: **Radice Glycyrrhizae pulverata** zu setzen: **Dextrino puro,** und **Pag. 58 ibid. lin. 10** ist statt: **Radicis Glycyrrhizae** zu setzen: **Dextrini puri.** Die auf diese Weise bereiteten trocknen narkotischen Extracte, deren Standgefäße in den Apotheken wie bisher die Signatur: **sumatur duplum** führen müssen, dürfen demnach auch in Auflösungen verwendet und in Anrechnung gebracht werden.

Vorstehendes wird zur Nachachtung Seitens der Apotheker unseres Bezirks hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß diese Bestimmung mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tritt.

Coblenz, den 30. November 1870.

1140. Der Kaufmann Ernst Metz zu Kirn, welchem von uns unter dem 5. Mai, 15 Dezember 1869 die Concession als Agent der zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern concessionirten Firma Lüdering und Comp. in Bremen ertheilt worden ist, hat dieses Agenturgeschäft niedergelegt. Indem wir solches behufs Zurückgabe der von dem ꝛc. Metz bestellten Caution zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Beilage zu № 39 des Amtsblattes für 1853) alle Diejenigen, welche etwa Ansprüche an den Cautionesteller aus seiner Thätigkeit als Agent der oben genannten Firma erheben zu können glauben, hierdurch auf, solche binnen Jahresfrist von heute ab bei uns anzumelden.

Coblenz, den 30. November 1870.

1141. Die zweite Schulstelle an der evangelischen Schule zu Mehren, im Kreise Altenkirchen, mit welcher die Besorgung des Organistendienstes verbunden ist, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt jährlich 180 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung resp. Geldentschädigung hierfür. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse

Digitized by Google

binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Müller zu Flammersfeld, Kreis Altenkirchen, zu richten.

Coblenz, den 5. Dezember 1870.

1142. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. d. Mts. (Amtsblatt S. 288) bringen wir zu öffentlichen Kenntniß, daß die Rinderpest nunmehr auch zu Langenlonsheim im Kreise Kreuznach erloschen ist und die wegen Ausbruchs der Seuche nach Maßgabe der §§ 20 flgde. der Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 149) daselbst verhängten Sperrmaßregeln wiederum aufgehoben worden sind.

Coblenz, den 5. Dezember 1870.

1143. Die im § 1 unserer Verordnung vom 18. October d. J. (Amtsblatt S. 263) vorbehaltene Genehmigung wird hierdurch für die Gemeinden Sohren und Niedersohren; die im § 2 daselbst vorbehaltene Genehmigung — betreffend Wiedereinstellung von Vieh in die ehemals verseuchten Gehöfte — für die Gemeinden Castellaun, Sevenich, Neuendorf mit Lützel-Coblenz, Kesselheim, Kaltenengers, Moselweiß, Simmern, Horn, Buoach, Hausbay, Reifferthal, Rübenach, Halsenbach, Dörth, Oppenhausen, Andernach und Niederberg ertheilt.

Coblenz, den 6. Dezember 1870.

1144. **Polizeiverordnung**
die Rinderpest betreffend.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir — unter Aufhebung der Verordnungen vom 16. September 1870 (Amtsblatt S. 231) und 19. October 1870 (Amtsblatt S. 268) für den Kreis Creuznach mit Ausschluß der Bürgermeisterei Kirn was folgt:

1. Die Abhaltung von Viehmärkten wird untersagt.

2. Jeder An- und Verkauf von Rindvieh von einem Ort zum andern ist nur insofern gestattet, als der Handel zum Zwecke des sofortigen Schlachtens nach Ankunft des Viehs am Bestimmungsorte geschieht.

3. Wer Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine, sowie Rauchfutter, Streumaterialien oder Dünger in eine Gemeine einführt, oder aus einer solchen ausführt, muß mit einem Erlaubnißscheine versehen sein, welcher von dem Vorsteher des Herkunftsorts ausgestellt, von dem Bürgermeister visirt ist und die Bescheinigung enthält, daß in jenem Orte seit 2 Monaten keine ansteckende Krankheit unter den genannten Viehearten geherrscht hat.

In dem Erlaubnißschein ist die Dauer der Gültigkeit desselben, sowie der Weg, für welchen der Transport gestattet ist, genau zu bezeichnen.

Bezüglich der genannten Viehearten hat der Erlaubnißschein außerdem genau anzugeben: Geschlecht, Farbe und etwaige Abzeichen.

Uebrigens darf der Transport des Rindviehs nur insofern geschehen, als dasselbe mindestens einen Monat lang in dem Herkunftsorte eingestellt war.

4. Innerhalb 24 Stunden nach Ankunft des Transports am Bestimmungsorte hat der Inhaber des Erlaubnißscheines denselben dem Vorsteher des Bestimmungsortes auszuhändigen; in gleicher Weise ist der Erlaubnißschein innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der Gültigkeit desselben dem Vorsteher des Herkunftsortes zurückzugeben, sobald der Transport unausgeführt geblieben ist.

5. Das nöthige Vieh zum Fleischconsum darf nur unter Aufsicht der Veterinair-Polizeibehörde gekauft und geschlachtet werden.

6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen — insofern die Gesetze keine höhere Strafe vorschreiben — einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

7. Auf Militär-Vieh- und -Futtertransporte hat gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Coblenz, den 6. Dezember 1870.

1145. **Verordnung, die Rinderpest betreffend.**

Unsere Verordnung vom 10. November dss. Jahres (Amtsblatt S. 291) wird für die Kreise Coblenz, Simmern und St. Goar, mit Ausschluß der Stadt- und Landbürgermeisterei Bacharach, hierdurch aufgehoben.

Coblenz, den 7. Dezember 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1146. Den Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern der diesseitigen Landgerichtsbezirks bringe ich mit Rücksicht auf den nahe bevorstehenden Jahresschluß die diesseitige, in Folge höherer Anordnung ergangene Circularverfügung vom 27. April c. in Erinnerung, wonach die Gebührenliquidationen pro 4. Quartal l. J. spätestens bis zum 15. Januar des k. J. bei mir eingereicht werden müssen.

Coblenz, den 29. November 1870.

Der Ober-Procurator.

1147. Die im Laufe des Jahres 1871 erfolgenden Eintragungen in unser Handelsregister und in das Genossenschaftsregister werden durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Kölner Zeitung und das Altenkirchener Kreisblatt veröffentlicht und die auf Führung dieser Register sich beziehenden Geschäfte durch den Kreisrichter Zimmermann unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretairs Traut bearbeitet.

Altenkirchen, den 30. November 1870.

Königl. Kreisgericht.

1148. Bei der seit dem 18. v. M. in Gang gesetzten Personenpost zwischen Abenau und Blankenheim ist die Aufnahme von Personen unterwegs zwischen Adenau und Ahrdorf nur an den nachstehenden Haltepunkten gestattet: in Honnerath am Hause des Wirths Pet. Schmitz, in Würft am Hause des Wirths J. J. Weber, in Müsch am Hause des Wirths J. J. Hoffmann, in Stahlhütte am Hause der Wittwe Pilz.

Coblenz, den 3. Dezember 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

Digitized by Google

1149. Verzeichniß mehrerer vacanten Communal-Forststellen.

Name der Commune.	Bezeichnung und Name der Forststelle.	a. Kreis. b. Regierungs-Bezirk.	Jährliches Einkommen nach Thalern.	Bemerkungen.
Allenstein.	Försterstelle in Diwitter und Langsee-Walde.	a. Allenstein. b. Königsberg.	259.	Das Revier ist 4352 Morgen groß und ungefähr 1 Meile lang, erfordert daher einen kräftigen Beamten.
Leitz.	Stadtjägerstelle.	a. Grimmen. b. Stralsund.	225.	Das Revier ist 800 Morgen groß. Die Stelle wird am 10. Januar 1871 vacant.
Hauterode-Ober-Heldrungen.	Forstaufseherstelle.	a. Eckartsberga. b. Merseburg.	150.	
Mühlhausen.	Hilfsförsterstelle.	a. Mühlhausen. b. Erfurt.	180 baar.	Außerdem 4 melirte Malter und 2 Schock Buchen Zopfwellen.
Mirstadt.	Stadtförsterstelle.	a. Schildberg. b. Posen.	220.	150 Thl. baar, 20 Thl. Miethsentschädigung, 1 Sgr. 3 Pfg. Stammgeld pro Thlr. Bewerber müssen polnisch sprechen.
Lublinitz.	Stadtförsterstelle.	a. Lublinitz. b. Oppeln.	110 baar.	Außerdem 4 Morgen Dienstland, Gräserei, 4 Klft. Kiefern Leibholz, 10000 Patzen Torf, freie Wohnung.
Büsbach.	Gemeinde-Försterstelle.	a. Landkreis Aachen. b. Aachen.	300.	Außerdem 8 Morgen Dienstland und freie Wohnung.
Daun.	Communal-Försterstelle.	a. Daun. b. Trier.	170.	Außerdem 4 Klaftern Derbholz, 6 Klafter Reiser.
Oestrich.	Communal-Försterstelle.	a. Rheingau. b. Wiesbaden.	2 Sgr. pro Morgen S. 274.	Ist nicht pensionsberechtigt. — Meldungen bei dem Königl. Oberförster Cronenbold in Oestrich.

Berlin, den 26. November 1870.

Inspection der Jäger und Schützen.

1150. Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniſse aufgeführten Rentenbriefe ausgeloſet worden.

Indem wir dieſes auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie III. № 10 bis 16 und Talons vom 1. April k. J. ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Deklaration einer gehörigen Quittung auf beſondere e

Digitized by Google

den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. über 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 15. November 1870 ausgelooften, am 1. April 1871 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Litt. A. über 1000 Thaler.

№ 180, 359, 491, 695, 786, 855, 1170, 1244, 1246, 1350, 1425, 1611, 1834, 1895, 1901, 1973, 2018, 2036, 2194, 2237, 2382, 2496, 2554, 2646, 2960, 3811, 3828, 4103, 4188, 4197, 4432, 4983.

13 Stück Lttt. B. über 500 Thaler.

№ 82, 189, 283, 320, 364, 787, 853, 860, 918, 1216, 1276, 1473, 1821.

60 Stück Litt. C. über 100 Thaler.

№ 77, 83, 241, 242, 243, 777, 1546, 1979, 2056, 2222, 2256, 2547, 2661, 3404, 4166, 4358, 4433, 4437, 4502, 5270, 5294, 5301, 5365, 5421, 6113, 6447, 6475, 6478, 6511, 6660, 7055, 7058, 7100, 7255, 7288, 7341, 7433, 7675, 7794, 8072, 8595, 8857, 8875, 9361, 9417, 9485, 9810, 9913, 9960, 10,019, 10 089, 10,334, 10,418, 10,639, 10,832, 11,245, 11,517, 11,817, 12,070, 12,110.

59 Stück Litt. D. über 25 Thaler.

№ 7, 45, 284, 639, 984, 1441, 1608, 1697, 1709, 1711, 1946, 1981, 2036, 2347, 2363, 2385, 2484, 2574, 3096, 3200, 3965, 4077, 4200, 4272, 4297, 4727, 4787, 4788, 4892, 5222, 5262, 5451, 5529, 5630, 6120, 6324, 6337, 6351, 6429, 6913, 7001, 7379, 7591, 7672, 7861, 8085, 8173, 8358, 8481, 8757, 8761, 8825, 9160, 9685, 9878, 9931, 10,056, 10,147, 10,192.

Münster, den 15. November 1870.

Königl. Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

1151. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Diese beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Skandinavien oder Oesterreich gerichtet sind:

unter und bis 50 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.
über 50 bis 100 Thlr.:	
für Entfernungen bis 15 Meilen	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	2 Sgr.
für größere Entfernungen	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, so wie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 16. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

1152. Der dem Regierungs-Collegium zu Coblenz bisher als Hülfsarbeiter überwiesene Amts-Assessor Freiherr von Hammerstein ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

1153. Der Aufseher Conrad Wahl beim Arresthause zu Coblenz ist, nachdem er die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, vom 1. Dezember d. J. ab definitiv auf Lebenszeit angestellt worden.

Patente.

1154. Das den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg unter dem 11. Oktober 1869 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber,

ist aufgehoben.

Hinzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 51 ausgegeben.

Buchdruckerei und Verlag des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 60. Ausgegeben Montag den 12. Dezember **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1155. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. Dezember d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Dezember d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13. Dezember in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14. Dezember in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 9. Dezember 1870.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegii.

1156. In unserer Bekanntmachung vom 6. Juni 1863, welche in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz veröffentlicht worden ist, sind die Bestimmungen angegeben, nach welchen katholische Schulamts-Aspirantinnen zu den Prüfungen für das Elementar-Schulamt und für höhere Mädchenschulen zugelassen werden. In Betreff der dort angegebenen Prüfungstermine ist nur die Veränderung eingetreten, daß die Prüfung in dem Regierungs-Bezirk Köln auf Montag und die folgenden Tage der ersten vollen Woche des Monats October verlegt worden ist. Die bisherigen Bestimmungen über die Prüfung für das Elementar-Schulamt bleiben unverändert. Dagegen werden auf Grund eines Ministerial-Rescripts vom 30. September d. J. bei der Prüfung in höheren Lehrgegenständen, namentlich auch für die Ertheilung des Unterrichtes in höheren Mädchenschulen, außer den in jener Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften künftig noch folgende Grundsätze und Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Während nach allgemeinen Verordnungen Privatlehrer und Privatlehrerinnen, welche in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privat-Unterricht in Familien oder in Privatanstalten ertheilen wollen, sich den für die öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen haben, werden nicht selten auch von Frauen und Jungfrauen Prüfungen nachgesucht, welche sich nur auf einzelne Unterrichtsfächer erstrecken sollen. Im Interesse einer tüchtigen Lehrerbildung ist aber eine bloße Fachbildung von der Unterrichtsertheilung so viel als möglich fern zu halten und es sind daher Prüfungen, bei welchen es sich nicht um die Erlangung der Befähigung zum vollen Lehramt, sondern um den Nachweis der Befähigung zur Unterrichts-Ertheilung in der einen oder anderen Disciplin aus dem Bereich der allgemeinen Schulwissenschaften handelt, künftig von den Prüfungsbehörden regelmäßig nicht vorzunehmen.

Nur in neueren Sprachen wird ausnahmsweise eine einfache Prüfung gestattet werden, und behalten wir uns desfalls in einem jeden Falle unsere besondere Genehmigung vor. Solche Prüfungen würden vorkommenden Falles im Anschluß an die Prüfungen für höhere Mädchenschulen in den betreffenden Regierungsbezirken abgehalten werden.

Bei den in unserer Eingangs gedachten Bekanntmachung näher bezeichneten Prüfungen für höhere Mädchenschulen wird künftig, wenn nicht die vorschriftsmäßige allgemeine wissenschaftliche Bildung der Aspirantinnen durch ein Befähigungszeugniß einer Königlichen Prüfungs-Commission nachgewiesen ist, theils mündlich, theils durch Bearbeitung einiger Aufgaben zu ermitteln sein, wie weit die Examinanden in Katechismus und in der Biblischen Geschichte, im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet und sowohl im mündlichen, als auch im schriftlichen Gebrauche der Muttersprache gefördert sind, namentlich auch ob sie eines richtigen, wohlgeordneten Gedankenausdruckes in derselben mächtig sind. Sodann ist ihre Bekanntschaft mit den Grundsätzen des Unterrichts und der Erziehung, sowie durch Probelectionen in einer Mädchenschule das Maaß ihrer Uebung im Unterrichten zu erforschen. Die schriftlichen Aufgaben werden in der Regel in einer Arbeit über einen religiösen oder pädagogischen Gegenstand und in der Bearbeitung von Rechenaufgaben bestehen.

Die Prüfung von katholischen Aspiranten in einzelnen höheren Lehrfächern, nämlich in den neueren Sprachen findet, wenn dieselben ausnahmsweise gestattet werden, bei der unterzeichneten Behörde im Anschluß an die im November jedes Jahres anberaumte

Digitized by Google

Prüfung pro schola statt und es sind die Anmeldungsgesuche desfalls unter Beifügung eines Lebenslaufs, welcher den Bildungsgang des Examinanden angiebt, und eines Sittenzeugnisses vor dem 1. September jedes Jahres unmittelbar an uns zu richten.

Die Prüfungsgebühr ist von jedem Examinanden mit 4 Thalern vor der mündlichen Prüfung bei unserer Registratur zu entrichten; die Stempelgebühr für ein auszufertigendes Prüfungszeugniß beträgt 15 Silbergroschen.

Coblenz, den 12. November 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1137. Die nachbenannten Ersatzpflichtigen des Kreises Zell, welche im Jahre 1870 vor den Ersatz-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Ableistung ihrer Militärpflicht innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem Königlichen Landrathsamte entweder persönlich zu melden, oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaften Nachweis zu führen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige werden verfolgt werden.

1) Mathias Joseph Haubrich, geboren zu Liesenich am 8. Februar 1848,
2) Johann Wierz, geboren zu Liesenich am 23. Juni 1848,
3) Peter Joseph Marx, geboren zu Mittelstrimmig am 16. Juni 1848,
4) Franz Joseph Löscher, geboren zu Senhals am 7. März 1848,
5) Joseph Kehl, geboren zu Hirschfeld am 23. Dezember 1848,
6) Franz Anker, geboren zu Sohren am 22. Juli 1848,
7) Peter Franz, geboren zu Sohren am 16. November 1848,
8) Adolph Weyrich, geboren zu Traben am 14. Juli 1848,
9) August Wilhelm Schäfer, geboren zu Alf am 15. Oktober 1848,
10) Markus Wolf, geboren zu Alf am 30. November 1848,
11) Jakob Neuheisel, geboren zu Zell am 13. März 1848,
12) Johann Peter Petry, geboren zu Reidenhausen am 10. April 1849,
13) Anton Helmerath, geboren zu Altstrimmig am 17. März 1849,
14) Simon Koppel, geboren zu Beilstein am 4. April 1849,
15) Joseph Wehren, geboren zu Mittelstrimmig am 16. Februar 1849,
16) Peter Thomas, geboren zu Ravensbeuren am 2. September 1849,
17) Friedrich Wilhelm Arend, geboren zu Enkirch am 8. Februar 1849,
18) Johann Bartz, geboren zu Alf am 23. Mai 1849,
19) Nikolaus Brohl, geboren zu Alf am 19. Oktober 1849,
20) Peter Hill, geboren zu Alf am 1. Dezember 1849,
21) Johann Pargen, geboren zu Zell am 21. Mai 1849,
22) Franz Scheuermann, geboren zu Zell am 29. August 1849,
23) Eduard Friedrich Wilke, geboren zu Zell am 28. Mai 1849,
24) Peter Hoff, geboren zu Reidenhausen am 8. April 1850,
25) Jakob Friederichs, geboren zu Mesenich am 29. Oktober 1850,
26) Johann Peter Beuren, geboren zu Mittelstrimmig am 27. September 1850,
27) Franz Dinges, geboren zu Altlay am 1. Oktober 1850,
28) Simon Strauß, geboren zu Lötzbeuren am 20. Februar 1850,
29) Philipp Daniel Arend, geboren zu Enkirch am 29. November 1850,
30) Adolph Georg, geboren zu Enkirch am 17. Juni 1850,
31) Friedrich Weyrich, geboren zu Enkirch am 10. November 1850,
32) Ludwig Mitscher, geboren zu Traben am 4. Mai 1850,
33) Jakob Feiden, geboren zu Alf am 18. Februar 1850,
34) Nikolaus Welches, geboren zu Bullay am 16. Juni 1850,
35) Mathias Lorenz Konrath, geboren zu Reef am 10. April 1850,
36) Jakob Mergler, geboren zu Pünderich am 22. April 1850,
37) Friedrich Karl Kiefer, geboren zu Tellig am 26. September 1850,
38) Karl Hermann Müller, geboren zu Zell am 27. Juli 1850,
39) Johann Wendel, geboren zu Zell am 14. Februar 1850.

Zell, den 1. Dezember 1870.

Das Königl. Landraths-Amt.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 61. Ausgegeben Donnerstag den 15. Dezember **1870.**

Gesetz-Sammlung.

1158. Das am 30. November 1870 ausgegebene 49. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 590 das Gesetz, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung. Vom 29. November 1870.

Nr. 591 die Ernennung des Agenten des Lloyd Robert Langford in Padstow zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

1159. Das am 5. Dezember 1870 ausgegebene 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7751 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Verkauf der braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 23. August 1870.

Nr. 7752 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1870, betreffend die nachträgliche Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln, in Verlängerung der Kreis-Chaussee von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gührau, bis an die Grenze des Kreises Strehlen chausseemäßig ausgebauten Straßenstrecke von dem Uebergange dieser Chaussee über die Neisse-Brieger Eisenbahn bei Halbendorf, bez. von dem vorerwähnten Bahnhofe bis zum Münsterberger Thorthurm in der Stadt Grottkau.

Nr. 7753 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern III. Emission. Vom 2. November 1870.

Das am 9. Dezember 1870 ausgegebene 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7764 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. Dezember 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1160. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die 4 Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

1161. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. M. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

1162. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an und, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1163. Auf Ihren Bericht vom 2. November d. Js. will Ich der Actiengesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied hiermit die Befugniß ertheilen, auch nach Ablauf des Jahres 1870 das Chausseegeld nach den anderthalbfachen Sätzen des Tarifs vom 29. Februar 1840 erheben zu dürfen, ermächtige Sie aber, die Hebung der einfachen Sätze, sobald es thunlich oder im Interesse des Verkehrs erforderlich wird, wieder einzuführen.

Haupt-Quartier Versailles, den 7. November 1870.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 12. Dezember 1870.

1164. Die Körung der Privatbeschäler aus dem Regierungsbezirk Coblenz wird

1) Montag den 9. Januar 1871, Vormittags 11 Uhr zu Sobernheim auf dem Marktplatze,
2) Donnerstag den 12. Januar 1871, Vormittags 11 Uhr zu Coblenz vor der Moselbrücke in Lützel-Coblenz,
3) Freitag den 13. Januar 1871, Mittags 12 Uhr zu Remagen vor der Post und
4) Samstag den 14. Januar 1871, Vormittags 11 Uhr, zu Polch auf dem Marktplatze

stattfinden. Diejenigen Besitzer von Hengsten, welche versäumen, ihre zum Decken bestimmten Pferde an den genannten Tagen der Schau-Commission vorzuführen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen die zum Decken erforderliche Erlaubniß für das Jahr 1871 nicht ertheilt wird, indem Nachkörungen nicht gestattet sind.

Die Herren Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch angewiesen, die einzelnen, in ihren betreffenden Bürgermeistereien wohnenden Besitzer

Digitized by Google

von Hengsten auf vorstehende Bekanntmachung speziell und unverzüglich nach deren Veröffentlichung aufmerksam zu machen.

Coblenz, den 12. December 1870.

1165. Die katholische Schulstelle zu Dernbach im Kreise Altenkirchen mit einem Einkommen von 160 Thlr. neben Wohnung resp. Entschädigung und Brennbedarf für den Lehrer soll anderweit besetzt werden. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 1. k. Mts. an den Herrn Schul-Inspector Pfarrer Simonis zu Fischbach zu richten.

Coblenz, den 9. Dezember 1870.

1166. Da die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauerziegel mit Rücksicht auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Wegfall kommen müssen, so hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, um auf die Einführung eines Normalformats für Mauerziegel hinzuwirken, unter dem 13. d. Mts. Folgendes bestimmt:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.

2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königl. Regierungen vorbehalten.

3) Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine treten vom 1. Januar 1872 aber außer Kraft.

Coblenz, den 26. Oktober 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1167. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom achten vorigen, zugestellt am dritten dieses Monats, ist Helena Kroeber, ohne Gewerbe hierselbst wohnend, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 6. Dezember 1870.

Der Ober-Prokurator.

1168. Die nach Artikel 13 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Eintragungen in die Handelsregister werden im Laufe des Jahres 1871 durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Kölnische Zeitung und das Wetzlarer Kreisblatt veröffentlicht werden. Mit der Bearbeitung der desfallsigen Geschäfte sind der Kreisgerichts-Rath Schumann und der Kreisgerichts-Secretair Denhard beauftragt worden.

Wetzlar, den 3. Dezember 1870.

Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.

1169. Die in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Eintragungen in das Genossenschaftsregister werden im Laufe des Jahres 1871 durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Kölnische Zeitung und das Wetzlarer Kreisblatt veröffentlicht werden. Mit der Bearbeitung der desfallsigen Geschäfte sind der Kreisgerichts-Rath Schumann und der Kreisgerichts-Secretair Denhard beauftragt worden.

Wetzlar, den 1. Dezember 1870.

Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.

1170. Die Sitzungen zur Aburtheilung der Diebstähle an Holz und andern Waldprodukten werden bei der unterzeichneten Gerichts-Commission im Jahre 1871: a) hinsichtlich der Diebstähle aus den Waldungen der Bürgermeisterei Dierdorf am 27. Januar, 24. März, 19. Mai, 7. Juli, 29. September, 24. November, b) hinsichtlich der Diebstähle aus den Waldungen der Bürgermeistereien Puderbach und Niederwambach am 10. Februar, 31. März, 26. Mai, 14. Juli, 6. Oktober und 15. Dezember, von Morgens 9 Uhr an abgehalten.

Dierdorf, den 29. November 1870.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1171. Nachgenannte Militairpflichtige des Kreises Wetzlar, welche sich im Laufe dieses Jahres weder zur Aushebung gestellt, noch ihr Ausbleiben entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute an gerechnet zu ihrer Rechtfertigung zu gestellen, widrigenfalls sie als ausgetretene Militairpflichtige verfolgt und bestraft werden.

1) Friedrich Wilhelm Julius Handwerk, geboren zu Wetzlar am 16. October 1846,
2) Abraham Heß, geboren zu Wetzlar am 2. April 1846,
3) Heinrich Langlois, geboren zu Gießen am 6. August 1846,
4) Gustav Adolph Wilhelm Weckmüller, geboren zu Altar am 2. Januar 1847,
5) Ferdinand Keller, geboren zu Krosdorf am 5. November 1847,
6) Peter Jacob, geboren zu Erda am 5. Juni 1847,
7) Otto Usener, geboren zu Oberkleen am 20. März 1847,
8) Clemens Karl Jung, geboren zu Dornholzhausen am 13. Juni 1847,
9) Anton Schneider, geboren zu Groß-Rechtenbach am 13. März 1847,
10) Heinrich Gustav Adolph Ritter, geboren zu Wetzlar am 31. Juli 1847,
11) Ferdinand Philipp Reinhard Jacobs, geboren zu Braunfels am 21. October 1848,
12) Wilhelm Friedrich Petermann, geboren zu Leun am 7. Februar 1848,
13) Justus Paulus Conradi, geboren zu Wetzlar am 15. Mai 1848,
14) Heinrich Gustav Keßler, geboren zu Wetzlar am 11. Juni 1848,
15) Jacob Strauß, geboren zu Werdorf am 20. März 1849,
16) Albert Reinhard Diehl, geboren zu Braunfels am 2. October 1849,

Digitized by Google

17) Johann Georg Fischer, geboren zu Leun am 11. September 1849,
18) Friedrich Karl Heinrich Kunold, geboren zu Leun am 17. Dezember 1849,
19) Peter Heinrich Karl, geboren zu Tiefenbach am 20. November 1849,
20) Heinrich Weller, geboren zu Hochelheim am 15. November 1849,
21) Ludwig Franz, geboren zu Lützellinden am 10. April 1849,
22) Friedrich Wilhelm Lauckhardt, geboren zu Niederquembach am 5. September 1849,
23) Wilhelm Heinrich Theodor Dörr, geboren zu Wetzlar am 13. October 1849,
24) Karl Friedrich Wilhelm August Fink, geboren zu Wetzlar am 8. Januar 1849,
25) Franz Heinrich Julius Hermann, geboren zu Wetzlar am 6. Juni 1849,
26) Johann Jacob Schlegel, geboren zu Atzlar am 20. April 1850,
27) Franz Karl Schrader, geboren zu Atzlar am 15. Januar 1850,
28) Heinrich Wilhelm Althof, geboren zu Ehringshausen am 13. Juli 1850,
29) Konrad Wilhelm Roos, geboren zu Ehringshausen am 13. August 1850,
30) Georg Hofmann, geboren zu Dutenhofen am 13. October 1850,
31) Anton Joseph Röhrscheidt, geboren zu Bornheim am 26. Februar 1850,
32) Heinrich Grün, geboren zu Tiefenbach am 19. Februar 1850,
33) Johann Konrad Jung, geboren zu Tiefenbach am 17. Juni 1850,
34) Friedrich Droß, geboren zu Allendorf am 5. Mai 1850,
35) Heinrich Adolph Valentin, geboren zu Biskirchen am 20. Dezember 1850,
36) Heinrich Bernhardt, geboren zu Greifenstein am 22. Mai 1850,
37) Konrad Glaum, geboren zu Ebersgöns am 8. August 1850,
38) Wilhelm Helm, geboren zu Kleinrechtenbach am 4. August 1850,
39) Johann Peter Reinel, geboren zu Kröffelbach am 17. Juni 1850,
40) Karl Friedrich Emil Braunecк, geboren zu Wetzlar am 3. Januar 1850,
41) Robert August Wilhelm Herbst, geboren zu Wetzlar am 1. April 1850,
42) Ludwig Karl Heinrich Rau, geboren zu Wetzlar am 21. August 1850.

Zugleich werden alle Behörden, welche etwa über den Aufenthalt der oben Genannten Auskunft zu geben vermögen, ersucht, mir dieserhalb Mittheilung zu machen.

Wetzlar, den 4. Dezember 1870.

Der Landrath.

Personal-Chronik.

1172. Der Regierungs-Secretär Mathias Gretscher zu Coblenz ist auf seinen Antrag und unter Gewährung der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden.

1173. Der zweite Pfarrer Heinrich Rinn in Braunfels ist von dem Herrn Fürsten zu Solms zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Dauphausen berufen und von dem Königlichen Consistorium landesherrlich bestätigt worden.

1174. Der bisherige Pfarr- und Schulverwalter Adolph Spieß ist von dem Königlichen Consistorium in Gemeinschaft mit dem Königl. Prov.-Schul-Collg. zum 2. Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Traben und zum Lehrer am Progymnasium zu Trarbach ernannt worden.

1175. Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Dr. Max Heubach ist zum ordentlichen Lehrer beim Progymnasium zu Moers definitiv ernannt worden.

1176. Der Forstversorgungs-berechtigte Anwärter Gemeindeförster Fuchs zu Raubacher-Hütte ist für die Gemeinde-Förstersstelle Treis II. präsentirt und auf Probe angestellt worden.

1177. Der Werkmeister Schröter beim Arresthause zu Coblenz ist vom 1. Januar 1871 auf Lebenszeit angestellt worden.

1178. Der Schulamts-Candidat Joseph Schaefer zu Mannebach, Kreis Adenau ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Mannebach provisorisch ernannt worden.

1179. Der Lehrer Engelbert Schreiber ist von der katholischen Schule zu Quiddelbach, im Kreise Adenau, an jene zu Kreuzberg, im Kreise Ahrweiler, versetzt worden.

1180. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Unzenberg, Kreis Simmern, Jakob Scherer ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1181. Der Kreisrichter Beyerle zu Wiedbelters ist an das Kreisgericht Neuwied mit der Function bei der Gerichts-Commission Asbach versetzt.

1182. Durch Ministerial-Rescript vom 16. November d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Karl Joseph Kohlmann aus Stromberg zum Gerichts-Assessor ernannt, dem hiesigen Landgerichte zur Beschäftigung überwiesen und durch letzteres am 1. Dezember d. J. in dieser Eigenschaft verpflichtet.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 52 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 62. Ausgegeben Donnerstag den 22. Dezember 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1183. Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militair-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe.

Zur Erledigung der in neuerer Zeit bei dem Kriegs-Ministerium in großer Zahl eingegangenen Gesuche von Angehörigen verwundeter und erkrankter Militair-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe wird auf Grund der bestehenden Vorschriften Folgendes hiermit bekannt gemacht.

1. Die Beurlaubung resp. die Uebergabe von, der ärztlichen Behandlung bedürftigen Mannschaften der mobilen Feldarmee aus den Lazarethen in die Privatpflege ist nicht zulässig.

Reconvalescenten, die, wenn auch nicht mehr ärztlicher Behandlung, so doch noch der Schonung zu ihrer Kräftigung bedürfen, werden unter Beobachtung des in dem § 74 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahrens von den Reserve-Lazarethen an die Ersatztruppentheile und von Letzteren durch Vermittelung der stellvertretenden Königlichen General-Kommandos in Privatpflege gegeben.

2. Gesuche um Ueberführung verwundeter und erkrankter Militair-Personen aus einem Reserve Lazareth in ein anderes können nur ausnahmeweise Seitens der stellvertretenden Königlichen General-Kommandos genehmigt werden, wenn sie wegen besonders dringender, aus den persönlichen und Familien-Verhältnissen der Betreffenden sich ergebender Gründe von dem Orts-Vorstande befürwortet und Seitens der Lazarethe gegen den Tranexport resp. die Aufnahme des Kranken keine sanitätliche Bedenken geltend gemacht werden.

Berlin, den 12. November 1870.

Kriegs-Ministerium.

1184. In unserer Bekanntmachung vom 25. Juli d. J. die Errichtung eines Central-Nachweise-Büreaus hierselbst betreffend, haben wir diejenigen Privatpersonen, welche Rekonvalescenten in Pflege nehmen, ersucht, auch ihrerseits gleichwie Solches Seitens der Lazarethe geschieht, dem gedachten Büreau am 1., 11., 21. jeden Monats Nachweisungen über Ab- und Zugang der von ihnen aufgenommenen, nach Vor- und Zunamen, Truppentheil, Charge und Heimathsort zu bezeichnenden Rekonvalescenten zugehen zu lassen. Diesem Ersuchen ist nach Mittheilung des Central-Nachweise-Büreaus bisher nur in sehr geringer Ausdehnung entsprochen worden.

Da aber die fraglichen Nachrichten von dem Central-Nachweise-Büreau, welches solche gleichzeitig zur Lieferung möglichst vollständiger Nachträge zur Ergänzung und Berichtigung der veröffentlichten Verlustlisten bedarf, nicht entbehrt werden können, wenn seine wohlthätige Wirkung nicht eine lückenhafte bleiben soll, so glauben wir den betreffenden Privatpersonen die pünktliche Erfüllung der vorausgesprochenen Bitte nochmals auf das Dringendste empfehlen zu dürfen.

Berlin, den 4. November 1870.

Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

1185. Der zweite Pfarrer und Rector Schlickum zu Kirchberg ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Merxheim ernannt worden.

Die dadurch erledigte zweite Pfarrstelle zu Kirchberg, Synode Simmern, mit welcher das Rectorat der lateinischen Schule daselbst verbunden ist, wird in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung hierselbst von uns wieder besetzt werden. — Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 5. Januar k. Js. annehmen. — Bewerber um die vacante Stelle müssen entweder die Prüfung pro schola bestanden haben oder bereit sein, zum nächsten Termin sich derselben zu unterziehen.

Coblenz, den 12. Dezember 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1186. An der katholischen Schule zu Beltheim kommt voraussichtlich die Knabenlehrerstelle nächstens zur Erledigung. Das Einkommen derselben beträgt mit Einschluß der Besoldung für den Organisten-, Küster- und Glöckneridienst 230 Thlr. neben Wohnung und Brennbedarf für den Lehrer. Die Bewerbungen um die Stelle sind bis zum 8. k. Mts. an den Herrn Schul-Inspector Dechanten Feit in Simmern zu richten.

Coblenz, den 13. Dezember 1870.

1187. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26 v. Mts. dem Sächsischen Militair-Hülfs-Verein in Leipzig die Erlaubniß zu er-

Digitized by Google

theilen geruht, Loose zu der von ihm beabsichtigten Waaren-Lotterie zum Besten deutscher Invaliden aus dem Feldzuge von 1870, sowie der Wittwen und Waisen von in diesem Feldzuge gefallenen deutschen Soldaten innerhalb der Preußischen Monarchie abzusetzen. Nach dem Ausspielungsplane sollen 100,000 Loose à 15 Neugroschen ausgegeben werden.

Coblenz, den 13. Dezember 1870.

1188. Die im § 2 unserer Verordnung vom 18. October d. J. (Amtsblatt S. 263) vorbehaltene Genehmigung — betreffend Wiedereinstellung von Vieh in die ehemals verseuchten Gehöfte — wird hierdurch für die Gemeinden Roth, Gödenroth, Niedert, Obergondershausen, Niedergondershausen, Liesenfeld, Bendorf, Ehrenbreitstein, Horchheim, Pfaffendorf, Arenberg und Stadt Coblenz ertheilt.

Coblenz, den 14. Dezember 1870.

1189. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß in der letzten Zeit in den östlichen Provinzen und namentlich auf dem Berliner Viehmarkte wiederholte Rinderpestfälle constatirt worden sind.

Das während der verflossenen 4 Wochen von dorther bezogene und etwa auch in unseren Bezirke eingeführte Rindvieh wird daher, um jeder Gefahr einer weiteren Verbreitung der Seuche rechtzeitig zu begegnen, einer sorgfältigen Beaufsichtigung zu unterwerfen sein.

Coblenz, den 21. Dezember 1870.

1190. Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 4. September d. J. (Amtsblatt S. 220) verfügte Einstellung des Privat-Rindvieh-Transports rheinabwärts wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 17. Dezember 1870.

1191. Die gemäß § 2 unserer Verordnung vom 18. October d. J. (Amtsblatt S. 268) vorbehaltene Genehmigung — betreffend Wiedereinstellung von Vieh in die ehemals verseuchten Gehöfte — wird hierdurch für die Gemeinden Trarbach, Irmenach, Closterchumbd, Hungenroth, Schwall, Boppard, Salzig, Metternich, Burgsponheim, Hardert und Hönningen ertheilt.

Coblenz, den 18. Dezember 1870.

1192. Die katholische Schulstelle zu Eller im Kreise Cochem ist anderweit zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt mit der Besoldung für den Organisten-, Küster- und Glöcknerdienst 220 Thlr. neben Wohnung und Brennbedarf für den Lehrer. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 8. k. Mts. an den Herrn Schul-Inspector Pfarrer Burkard daselbst zu richten.

Coblenz, den 17. Dezember 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1193. Das soeben erschienene „Aachener Neujahrsbüchlein für die liebe Jugend, 43. Jahrgang" ist ein sehr passendes Festgeschenk und verdient, insbesondere auch deshalb, weil der Ertrag der hiesigen Lehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt, die weiteste Verbreitung. Wir empfehlen den Herren Landräthen, Schul-Inspectoren, Schul-Dirigenten und Lehrern, die Verbreitung der Schrift nach Kräften zu fördern. Sämmtliche Buchhandlungen der Stadt Aachen, die Buchhandlungen von Lengfeld in Köln, Habicht in Bonn, Riffarth in M. Gladbach, Gehrig und Comp. in Crefeld, Dreßen in Düren, wie auch der Herausgeber, Lehrer Großfeld bei der Zahlschule zu St. Kreuz in Aachen werden Bestellungen schleunigst effectuiren. Das Büchlein kostet per Exemplar 1 Sgr. und per Dutzend 10 Sgr.

Aachen, den 8. Dezember 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1102. Die Königlichen Schöffengerichte und Gerichtstags-Deputationen werden im Jahre 1871 ihre ordentlichen Sitzungen wie folgt abhalten:

A. im Bezirke des Kreisgerichts Neuwied:

1. Das Schöffengericht zu Altwied: am 12. Januar, 9., 23. Februar, 23. März, 20. April, 4. Mai, 1. Juni, 13. Juli, 14. September, 12. October, 9. November, 14. December.

2. Das Schöffengericht zu Anhausen: am 10. Januar, 8. Februar, 8. März, 5. April, 4. und 31. Mai, 21. Juni, 8. und 21. Juli, 8. September, 4. und 31. October, 29. November, 29. December.

3. Das Schöffengericht Bendorf: am 11. und 25. Januar, 8. und 22. Februar, 8. und 29. März, 18. April, 16. Mai, 21. Juni, 18. Juli, 6. September, 4. und 18. October, 8. und 22. November, 4. und 20. December.

4. Das Schöffengericht zu Bieber: am 18. Januar, 15. Februar, 15. März, 15. April, 10. Mai, 7. Juni, 12. Juli, 1. und 27. September, 25. October, 15. November, 13. December.

5. Das Schöffengericht zu Engers: am 28. Januar, 25. Februar, 1. und 21. April, 20. Mai, 24. Juni, 21. Juli, 9. September, 7. October, 11. November, 7. December.

6. Das Schöffengericht zu Feldkirch: am 3, 17. 30. Januar, 14, 28. Februar, 14., 28. März, 11. April, 9. Mai, 6., 27. Juni, 10., 20. Juli, 6. September, 2., 17. October, 2., 14., 27. November, 12., 27. December.

7. Das Schöffengericht zu Hammerstein: am 19. Januar, 16. Februar, 16. März, 13 April, 11. Mai, 9 Juni, 5., 18. Juli, 2., 28. September, 26. October, 23. November, 21. December.

8. Das Schöffengericht zu Hoddesdorf: am 13., 27. Januar, 10., 24 Februar, 10., 24. März, 14., 28. April, 12., 26. Mai, 9., 23. Juni, 7. Juli, 8., 22. September, 6., 20. October, 3., 24. November, 15., 29. December.

9. Das Schöffengericht zu Heimbach: am 10, 24. Januar, 7., 21. Februar, 7., 21. März, 4., 17. April, 2., 15. Mai, 6., 20. Juni, 3., 17. Juli, 5., 19. September, 3., 17. October, 7., 21. November, 9., 19. Dezember.

10. Das Schöffengericht zu Honnefeld: am 10. Januar, 7., 28. Februar, 21. März, 18. April, 2. Mai, 6. Juni, 11. Juli, 12. September, 10. October, 7. November, 12. December.

Digitized by Google

11. Das Schöffengericht zu Irlich: am 9., 24. Januar, 7., 21. Februar, 7., 21. März, 4., 18. April, 2., 16., 30. Mai, 13., 27. Juni, 11., 20. Juli, 6., 19. September, 3., 17., 31. October, 14., 28. November, 12., 27. December.

12. Das Schöffengericht zu Leutesdorf: am 4., 18., 31. Januar, 15. Februar, 1., 15., 29. März, 12. April, 10. Mai, 7. Juni, 4., 17. Juli, 1., 27. September, 11., 25. October, 8., 22. November, 5., 20. December.

13. Das Schöffengericht zu Neuwied: am 4., 11., 18., 25. Januar, 1., 8., 15. Februar, 1., 8., 15., 29. März, 5., 12., 19., 26. April, 10., 17., 24., 31. Mai, 7., 14., 21., 28. Juni, 5., 12., 19. Juli, 6., 13., 20., 27. September, 4., 11., 18., 25. October, 8., 15., 22., 29. November, 6., 13. und 20. December.

14. Das Schöffengericht zu Rengsdorf: am 13. Januar, 10., 24. Februar, 24. März, 21. April, 5. Mai, 2. Juni, 14. Juli, 15. September, 13. October, 10. November, 15. December.

15. Das Schöffengericht zu Rheinbrohl: am 5., 20. Januar, 1., 17. Februar, 2., 17., 30. März, 14. April, 12. Mai, 10. Juni, 6., 19. Juli, 4., 29. September, 12., 27. October, 9., 24. November, 6., 22. December.

16. Das Schöffengericht zu Sayn: am 27. Januar, 24. Februar, 31. März, 20. April, 19. Mai, 23. Juni, 20. Juli, 8. September, 6. October, 10. November, 6. December.

17. Das Schöffengericht zu Waldbreitbach: am 5., 19. Januar, 3., 16. Februar, 2., 16., 30. März, 13., 27. April, 11., 25. Mai, 9., 22. Juni, 6., 20. Juli, 7., 21. September, 5., 19. October, 2., 16., 30. November, 14., 28. December.

B. im Bereiche der Gerichts-Commission Asbach.

1. Das Schöffengericht zu Asbach: am 3., 17., 31. Januar, 14., 28. Februar, 14., 28. März, 11., 25. April, 9., 23. Mai, 6., 20. Juni, 4., 18. Juli, 12., 26. September, 10., 24. October, 7., 21. November, 5., 19. December.

2. Das Schöffengericht zu Buchholz: am 10., 24. Januar, 7., 20 Februar, 7., 21. März, 4. April, 2., 30. Mai, 27. Juni, 11. Juli, 5. September, 3., 17., 31. October, 14., 28. November, 12., 27. December.

3. Das Schöffengericht zu Neustadt: am 7., 20. Januar, 3., 17. Februar, 3., 17., 31. März, 28. April, 26. Mai, 23 Juni, 21. Juli, 1. und 29. September, 13., 27. October, 10., 24. November, 9., 22. December.

4. Das Schöffengericht zu Windhagen: am 27. Januar, 24. Februar, 24. März, 21. April, 19. Mai, 15. Juni, 14. Juli, 8. September, 6. October, 3. November, 1., 29. December.

C. im Bereiche der Gerichts-Commission Dierdorf.

1. Das Schöffengericht zu Dierdorf: am 11., 25. Januar, 8., 22. Februar, 8., 29. März, 5., 19. April, 10., 24. Mai, 14., 28. Juni, 12. Juli, 6. und 20. September, 4. und 18. October, 1. und 22. November, 6. und 20. December.

2. Das Schöffengericht zu Flenburg: am 10. Januar, 7. Februar, 14. März, 18. April, 23. Mai, 27. Juni, 4. September, 17. October und 5. December.

3. Das Schöffengericht zu Maischeid: am 5. und 19. Januar, 1., 16. Februar, 2., 16., 29. März, 20. April, 11. Mai, 7. Juni, 6. Juli, 14. September, 5. und 19. Oktober, 2. und 16. November, 7. und 28. Dezember.

4. Das Schöffengericht zu Puderbach: am 11., 25. Januar, 8., 22. Februar, 8., 21. März, 5., 26. April, 17. Mai, 14. Juni, 12. Juli, 6. September, 4., 18. Oktober, 1., 22. November, 6., 20 Dezember.

5. Das Schöffengericht zu Raubach: am 12., 26. Januar, 9. Februar, 9. März, 6., 27. April, 25. Mai, 22. Juni, 20. Juli, 7., 28. September, 26. Oktober und 14. Dezember.

6. Das Schöffengericht zu Steimel: am 9., 23. Januar, 6., 20. Februar, 6., 20. März, 3., 24. April, 15. Mai, 12. Juni, 10. Juli, 4 September, 2., 16., 30. Oktober, 20. November, 4. und 18. Dezember.

7. Das Schöffengericht zu Urbach: am 6., 20. Januar, 3., 17. Februar, 3., 17., 31. März, 28. April, 19. Mai, 9. Juni, 7. Juli, 15. September, 13., 27. Oktober, 17. November, 1., 15., 22. Dezember.

D. im Bereiche der Gerichts-Commission Ehrenbreitstein.

1. Das Schöffengericht zu Arzheim: am 4. Januar, 1. Februar, 1., 29. März, 26. April, 24. Mai, 21. Juni, 19. Juli, 13. September, 11. Oktober, 8. November, 6. Dezember.

2. Das Schöffengericht zu Ehrenbreitstein: am 13., 20. und 27. Januar, 3., 10., 17. und 24 Februar, 3., 10., 17., 24. und 31. März, 14., 21., 28. April, 5., 12., 19. und 26. Mai, 9., 16. und 23. Juni, 7., 14. und 21. Juli, 8., 15., 22. und 29. September, 8., 15., 22. und 29. Oktober, 10., 17. und 24. November, 1., 8., 15. und 22. Dezember.

3. Das Schöffengericht zu Horchheim: am 10. Januar, 7. Februar, 7. März, 4. April, 2., 24. Mai, 27. Juni, 20. Juli, 7. September, 2., 24. Oktober, 21. November, 19. Dezember.

4. Das Schöffengericht zu Mühlbach: am 3., 31. Januar, 23. Februar, 28. März, 25 April, 23. Mai, 20. Juni, 18. Juli, 5. September, 3., 31. Oktober, 28. November, 21. Dezember.

5. Das Schöffengericht zu Niederwerth: am 20. Januar, 17. Februar, 17. März, 14. April, 12. Mai, 9. Juni, 7. Juli, 1., 29. September, 27. Oktober, 24. November, 22. Dezember. Nachmittags 3 Uhr anfangend.

6. Das Schöffengericht zu Pfaffendorf: am 11., 25. Januar, 8., 22. Februar, 8., 22. März, 19. April, 4., 17., 31. Mai, 14., 28. Juni, 12. Juli, 6., 20. September, 4., 18. Oktober, 2., 15., 29. November, 13., 27. Dezember. Nachmittags 3½ Uhr anfangend.

7. Das Schöffengericht zu Vallendar: am 7., 20.

Digitized by Google

Januar, 3., 17. Februar, 3., 17., 31. März, 14., 28. April, 12., 26. Mai, 9., 23. Juni, 7., 21. Juli, 1., 15., 29. September, 13., 27. Oktober, 10., 24. November, 8., 22. Dezember. Vormittags 9 Uhr anfangend.

E. im Bereiche der Gerichts-Commission Linz.

1. Das Schöffengericht zu Dattenberg: am 27. Januar, 24. Februar, 31. März, 28. April, 31. Mai, 30. Juni, 14. Juli, 29. September, 27. Oktober, 24. November, 29. Dezember.

2. Das Schöffengericht Erpel: am 24. Januar, 21. Februar, 21. März, 18. April, 16. Mai, 13. Juni, 4 Juli, 5. September, 3, 31. Oktober, 28. November, 27. Dezember.

3. Das Schöffengericht Linz: am 5., 12. und 26. Januar, 3., 9., 16., 23. Februar, 2., 9., 16., 23, 30. März, 13., 20., 27. April, 4., 11., 17. Mai, 1., 9., 15., 22. Juni, 6., 13., 20. Juli, 7., 14, 21., 28. September, 5., 12., 19., 26. Oktober, 3., 9., 16., 23., 30. November, 7., 14., 21., 28. Dezember.

4. Das Schöffengericht Hönningen: am 10. Januar, 7. Februar, 7. März, 4. April, 2. und 31. Mai, 27. Juni, 11. Juli, 19. September, 17. Oktober, 14. November, 12. Dezember.

5. Das Schöffengericht Unkel: am 3., 17., 31. Januar, 14., 28. Februar, 14., 28. März, 25. April, 23. Mai, 20. Juni, 18. Juli, 12. September, 10., 24. Oktober, 7., 21. November, 5., 19. Dezember.

F. die Gerichtstage für streitige Sachen werden abgehalten.

1. Zu Bendorf: am 26. Januar, 23. Februar, 30. März, 19. April, 17. Mai, 22. Juni, 19. Juli, 7. September, 5. Oktober, 9. November, 5. Dezember.

2. Zu Isenburg: am 10. Januar, 7. Februar, 14. März, 18. April, 23. Mai, 27. Juni, 4. September, 17. Oktober und 5. Dezember.

3. Zu Waldbreitbach: am 20. Januar, 17. Februar, 17. März, 14. April, 12. Mai, 10. Juni, 7. Juli, 8. September, 6. Oktober, 3. November, 1., 29. Dezember.

Neuwied, den 12. Dezember 1870.

Der Kreisgerichts-Direktor.

1194. Die für die Jahre 1868/70 ausgefertigten Chaussee-, Brück- und Fährgeld-Freikarten werden mit Ende des laufenden Jahres ihre Gültigkeit verlieren, und es muß daher die Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1871/73 erfolgen. Zu dem Ende werden Diejenigen, welche bestimmungsmäßig zur Chaussee-, Brücken- oder Fährgeld-Freiheit berechtigt sind, ersucht, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1871/73 durch die ihnen zunächst vorgesetzte Dienstbehörde bei der betreffenden Königlichen Regierung oder der sonst resortmäßigen Provinzial-Behörde, von welcher solche demnächst an mich gelangen werden, anzubringen, und in derselben Weise sodann zu Anfang Januar k. J. die außer Kraft tretenden Freikarten für die Jahre 1868/70 einzusenden.

Köln, den 6. Dezember 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

1195. Die nachgenannten Militärpflichtigen des Kreises Ahrweiler, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1870 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten von heute an gerechnet, auf dem landräthlichen Büreau hierselbst einzufinden, um ihrer Militärpflicht zu genügen, oder aber sich über ihre anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als widerspenstige resp. ausgetretene Heerespflichtige verfolgt werden:

1) Jakob Schmitz aus Rolandswerth, geb. 8. September 1848,
2) Peter Ruhn aus Löhndorf, geb. 14. April 1848,
3) Bernard Weiland aus Löhndorf, geb. 12. September 1848,
4) Joseph Priester aus Niederich, geb. 15. Februar 1849,
5) Bernard Mayer aus Niederzissen, geb. 14. Januar 1849,
6) Heinrich Kaltenborn aus Oberzissen, geb. 21. Juni 1849,
7) Engelbert Dahm aus Westum, geb. 12. Juni 1849,
8) Johann Decker aus Westum, geb. 8. Juli 1849,
9) Johann Joseph Ley aus Dernau, geb. 24. Juni 1850,
10) Herrmann Joseph Philipp Bärenhäuser aus Remagen, geb. 8. Oktober 1850,
11) Christian Anton Wilhelm Boll aus Remagen, geb. 22. Januar 1850,
12) Johann Joseph Hubert Neukirchen aus Remagen, geb. 30. September 1850,
13) Franz Schluch aus Sinzig, geb. 29. November 1850.

Ahrweiler, den 10. Dezember 1870.

Der Landrath.

Personal-Chronik.

1196. Durch Ministerial-Reskript vom 3. Dezember d. J. ist dem Friedensrichter Landgerichts-Assessor Birlo zu Cochemaun vom 1. Januar 1871 ab eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem hiesigen Landgerichte verliehen worden.

1197. Der Post-Expedienten-Anwärter Witsch in Coblenz ist als Post-Expedient bestätigt worden.

1198. Der Lehrer Karl Joseph Voos ist von der katholischen Schule zu Oberlahr an jene zu Rheinbreitbach versetzt worden.

1199. Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Meisenheim Kreis Mayen Catharina Hussack ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 53 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 63. Ausgegeben Donnerstag den 29. Dezember 1870.

Gesetz-Sammlung.

1200. Das am 14. Dezember 1870 ausgegebene 50. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7755 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung mit Hessen vom 11./17. Oktober 1870, wegen Ausdehnung der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen bestehenden Uebereinkunft bezüglich der Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- ꝛc. Frevel vom 7. Dezember/8. Oktober 1861 auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet. Vom 3. Dezember 1870.

Nr. 7756 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Flatow, Regierungsbezirks Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von Zempelburg bis zum projektirten Bahnhof Linde der Scheidemühl-Dirschauer Eisenbahn, 2) von Obbodowo an der Zempelburg-Polnisch-Croner-Chaussee über Sosnow bis zur Wirsitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mrocz en.

Nr. 7757 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, III. Emission. Vom 28 Oktober 1870.

Nr. 7758 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln, Amts Peine, Landdrosteibezirk Hildesheim, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 2. November 1870.

Nr. 7759 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 30,000 Thalern II. Emission. Vom 7. November 1870.

Nr. 7760 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen vom Dorfe Brunau an der Mahlsdorf-Beeser-Kreis-Chaussee nach dem Bahnhofe Brunau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn und von Beetzendorf über Jeeben und Bandau bis zur Gardelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Cloetze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1201. Die am 2. Januar 1871 fälligen Zinsen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 unten links, und bei sämmtlichen Bundes-Oberpostkassen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 — 1 Uhr), gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Außerdem werden diese Coupons im Preußischen Staate bei den Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, in jedem der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes bei der Centralkasse, sofern an deren Sitze nicht eine Bundes-Oberpostkasse besteht, ebenfalls vom 2. Januar 1871 ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der Bundes-Anleihe vom Jahre 1870 regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Juli und 2. Januar jedes Jahres ab statt. Etwa eintretende Aenderungen hierin werden besonders bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

1202. Ministerial-Erlaß,

betreffend die Abänderung des § 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps.

Nach § 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 ist jeder Reservejäger der Klasse A. I. verpflichtet, im Laufe des 8. Dienstjahres bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Hofkammer sich anzumelden. Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß in dem § 20 des Regulativs an die Stelle des 8. Dienstjahres von jetzt ab das 6. Dienstjahr tritt.

Demgemäß ist jeder Jäger, welcher von jetzt ab in das Verhältniß der Reservejäger der Klasse A. I. eintritt, schon im Laufe des 6 Dienstjahres verpflichtet, sich bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover

Digitized by Google

oder der Königlichen Hofkammer, unter Vorlegung der im § 20 bezeichneten Dienstpapiere, anzumelden, wodurch er sich zu forstlicher Beschäftigung in dem Bezirke der Behörde, bei welcher er sich gemeldet hat, zur Disposition stellt.

Wird die Anmeldung vor Ablauf des 6. Dienstjahres nicht bewirkt, so hat diese Versäumniß die Entlassung aus der Jägerklasse **A. I.** zur Folge, es kann aber in solchem Falle der Uebertritt zur Klasse **A. II.** von der Königlichen Inspektion der Jäger gestattet werden.

Berlin, den 23. November 1870

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1203. Im Verlage von Rudolph Gaertner in Berlin, Leipziger Straße № 133 ist ein Werk „die Preußischen Apotheker-Gesetze mit sämmtlichen Ergänzungen und Erläuterungen für den praktischen Gebrauch zusammengestellt von W. Staas" in dritter vermehrter und verbesserter Auflage erschienen. Da dasselbe eine sehr zweckmäßige Zusammenstellung der das Apothekerwesen betreffenden Bestimmungen bis in die neueste Zeit hinein enthält, die ihrer Uebersichtlichkeit wegen zum Handgebrauche besonders dienlich ist, so empfehlen wir den Apothekern unseres Bezirks die Anschaffung dieser Schrift.

Coblenz, den 18. Dezember 1870.

1204. Der Karl Hübsch zu Meisenheim, welchem von uns unter dem 28. Mai 1868/31. Dezember 1869 die Concession als Unteragent der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Firma Heinrich Joseph Maaßen und Comp. zu Cöln ertheilt worden ist, hat dieses Agenturgeschäft niedergelegt. Indem wir solches behufs Zurückgabe der von dem ꝛc. Hübsch bestellten Kaution zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Beilage zu № 39 des Amtsblattes für 1853) alle diejenigen, welche etwa Ansprüche an den Kautionssteller aus seiner Thätigkeit als Unteragent der obengenannten Firma erheben zu können glauben, hierdurch auf, solche binnen Jahresfrist von heute ab bei uns anzumelden.

Coblenz, den 19. Dezember 1870.

1205. Die opferwillige Thätigkeit der Vereine und unzähliger einzelner Personen hat sich während des Krieges mit Frankreich in größtem Umfange und in segenbringendster Weise entfaltet. Dadurch allein ist es möglich geworden, an den Stellen des Bedarfes Lazarethe und Depots, Nachtlager-, Verbands- und Erfrischungs-Stationen zu errichten, warme Kleidungsstücke reichlich zu vertheilen, so wie die sämmtlichen, der freiwilligen Krankenpflege dienenden Anstalten dem Bedürfnisse entsprechend zu versorgen, mit einem Wort die Leiden, welche der Krieg in seinem Gefolge hat, zu hellen oder wenigstens zu lindern. Doch ist die Aufgabe hiermit noch nicht gelöst. Durch die Dauer des Krieges und die weite Ausdehnung des Kriegsschauplatzes hat das Bedürfniß einen unerwarteten Umfang angenommen und seine zeitliche Begrenzung bleibt noch unabsehbar, da sich die Thätigkeit der freiwilligen Krankenpflege naturgemäß selbst über Waffenstillstand und Frieden hinaus erstrecken muß.

Ich weiß, daß die Stimme, die sich an das warme Herz und die offene Hand des deutschen Volkes für eine wahrhaft gute und nationale Sache wendet, nie ungehört bleibt, und ich spreche daher in der vollen Zuversicht reichen Erfolges von Neuem die Bitte aus, durch Zuwendung von Geldmitteln und zweckentsprechenden Gaben jeder Art die Durchführung des unternommenen Werkes unterstützen und bis zu seinem guten Ende sichern zu wollen.

Wer helfen will, der helfe rasch. Die in Deutschland bestehende Organisation der Vereine zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger bietet das Mittel, die gegebenen Unterstützungen schleunigst und planmäßig der Absicht der Geber gemäß den Verwundeten und Kranken zuzuführen und für dieselben bestimmungsmäßig zu verwenden. Möge daher Jeder seine Geldbeiträge und sonstigen Gaben an das Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger (Berlin, Unter den Linden 12) oder an die mit denselben in Verbindung stehenden Landes- und Provinzial-Vereine abliefern, da nur durch die Zusammenfassung der Gaben in einer Hand, deren nützliche und planmäßige Verwendung gesichert erscheint.

Versailles, den 1. Dezember 1870.

Der Königliche Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

gez. Fürst von Pleß.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 23. Dezember 1870.

1206. Dieim § 2 unserer Verordnung vom 18. October d. J. (Amtsblatt S. 263) vorbehaltene Genehmigung — betreffend Wiedereinstellung von Vieh in die ehemals verseuchten Gehöfte — wird hierdurch für die Gemeinden Laubach, Sohren und Peterswald ertheilt.

Coblenz, den 27. Dezember 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1207. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 5. Dezember d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Spinnmeisters Leonhard Oster, früher zu Bietigheim in Würtemberg beschäftigt, zuletzt in seiner Geburtsstadt Eupen wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 19. Dezember 1870.

Der General-Prokurator.

1208. Der Unterzeichnete hat in Gemäßheit des Art. 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 verordnet, daß die Urkunden des von Ahrweiler nach Bonn versetzten Notars Bresgen dem Notar Martin zu Ahrweiler als definitiver Verwahrer ausgehändigt werden sollen.

Coblenz, den 20. Dezember 1870.

Der Ober-Prokurator.

Digitized by Google

1209. Auf Grund der Ministerial-Verfügung vom 13. Juni 1845 wird hiermit als Warnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 10. October cr. zu Creuznach durch unvorsichtige Behandlung eines Gewehrs der Tod eines Menschen herbeigeführt und der betreffende Thäter durch Urtheil des hiesigen Königlichen Zuchtpolizeigerichtes dieserhalb verurtheilt worden ist.

Coblenz, den 19. Dezember 1870.

Der Ober-Procurator.

1210. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 21. vorigen, zugestellt am 16. dieses Monats, ist Jakob Koenig, ohne Gewerbe zu Biebernheim wohnend, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 19. Dezember 1870.

Der Ober-Procurator.

1211. Die mir durch Vermittelung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes zugegangenen Sterbeurkunden: 1) der Rachel Seligmann, Ehefrau des Michael Seligmann aus Creuznach, 2) des Franz Adler, Gießer aus Seibersbach, 3) der Christina Berlandi, Ehefrau des Hammerarbeiters Jakob Renkel aus Seibersbach, 4) des Leonhard Tullius, Sohnes der Clara Tullius aus Waldhilbersheim und 5) der Maria Sophia Philippina Krein, Tochter des Fabrikarbeiters Jakob Krein aus Bärenbach sind von den Bürgermeistern beziehungsweise zu Creuznach, Stromberg, Windesheim und Büchenbeuren in die Sterbe-Register eingetragen worden.

Coblenz, den 20. Dezember 1870.

Der Ober-Procurator.

1212. Im Anschluß an die diesseitige gedruckte Circular-Verfügung vom 6. März c, betreffend das Porto für die Sendungen der Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, und aus Veranlassung eines mir zugekommenen Schreibens der Königlichen Regierung hierselbst, wonach die Anweisung der nicht sofort nach dem Jahresschluß eingehenden desfallsigen Liquidationen erhebliche Schwierigkeiten finden wird, ersuche ich die sämmtlichen Herren Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, die hier fraglichen Liquidationen für Porto aus dem gegenwärtigen Kalenderjahre mir unfehlbar spätestens bis zum 4. Januar 1871 einzureichen und künftig die desfallsigen Liquidationen stets, wie es in der erwähnten Circularverfügung vom 6. März c. vorgeschrieben ist, sofort nach dem Schlusse jeden Quartals mir zuzusenden.

Coblenz, den 23. Dezember 1870.

Der Ober-Procurator.

1213. Durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 7. vorigen, zugestellt am 5. dieses Monats ist der Ackerer Johann Kölzer, zu Kreuznick, Gemeinde Hirten wohnend, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 9. Dezember 1870.

Der Ober-Procurator.

1214. Die nachbenannten Militairpflichtigen des Kreises Adenau, welche sich zur Ersatzaushebung pro 1870 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate von heute an gerechnet, bei dem Königlichen Landrathsamte hierselbst einzufinden, um ihrer Militärpflicht zu genügen, oder aber sich über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige verfolgt werden:

1) Anton Schmitz, geboren am 13. Februar 1846 zu Reifferscheid,
2) Johann Rausch, geboren am 2. Januar 1846 zu Volkesfeld, wohnhaft zu Engeln,
3) Heinrich Achilles Fischel, geboren am 17. Juni 1847 zu Kempenich.
4) Johann Peter Schäfer, geboren am 10. Oktober 1847 zu Rieden, wohnhaft zu Mittelhaar,
5) Johann Peter Nelles, geboren am 17. Juli 1848 zu Rohn,
6) Johann Schmitz, geboren am 16. Februar 1848 zu Rohn,
7) Johann Weber, geboren am 10. Januar 1848 zu Cassel, wohnhaft zu Kesseling,
8) Johann Müllenbach, geboren am 12. Februar 1848 zu Brück,
9) Joseph Waldorf, geboren am 30. Januar 1848 zu Engeln,
10) Michael Fasbender, geboren am 13. Oktober 1848 zu Schalkenbach, wohnhaft zu Lederbach,
11) Johann Joseph Müller, geboren am 24. August 1848 zu Herschbach,
12) Johann Peter Thelen, geboren am 15. Juli 1848 zu Freilingen.

Adenau, den 13. Dezember 1870.

Der Landrath.

1215. Die nachbenannten Ersatzpflichtigen des Kreises Altenkirchen, welche im Jahre 1870 vor den Ersatz-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Ableistung ihrer Militärpflicht innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet bei dem Königlichen Landrathsamte entweder persönlich zu melden oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaften Nachweis zu führen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige werden verfolgt werden.

1) Bach Christoph, geb. zu Steeg am 3. Oktober 1847,
2) Webeler Peter, geb. zu Molzhain am 12. Juli 1848,
3) Stinner Robert, geb. zu Herdorf am 6. September 1849,
4) Kipping Friedrich, geb. zu Brachbach am 29. Mai 1849,
5) Neuhoff Friedrich, geb. zu Altenkirchen am 13. August 1850.

Altenkirchen, den 14. Dezember 1870.

Der Königl. Landrath.

Digitized by Google

1216. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie III. № 10 bis 16 und Talons vom 1. April k. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. über 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 15. November 1870 ausgelooften, am 1. April 1871 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Litt. A. über 1000 Thaler.

№ 180, 359, 491, 695, 786, 855, 1170, 1244, 1246, 1350, 1425, 1611, 1834, 1895, 1901, 1973, 2018, 2036, 2194, 2237, 2382, 2496, 2554, 2646, 2960, 3811, 3828, 4103, 4188, 4197, 4432, 4983.

13 Stück Litt. B. über 500 Thaler.

№ 82, 189, 283, 320, 364, 787, 853, 860, 918, 1216, 1276, 1473, 1821.

60 Stück Litt. C. über 100 Thaler.

№ 77, 83, 241, 242, 243, 777, 1546, 1979, 2056, 2222, 2256, 2547, 2661, 3404, 4166, 4358, 4433, 4437, 4502, 5270, 5294, 5301, 5365, 5421, 6113, 6447, 6475, 6478, 6511, 6660, 7055, 7058, 7100, 7255, 7288, 7341, 7433, 7675, 7794, 8072, 8595, 8857, 8875, 9361, 9417, 9485, 9810, 9913, 9960, 10,019, 10 089, 10,334, 10,418, 10,639, 10,832, 11,245, 11,517, 11,817, 12,070, 12,110.

59 Stück Litt. D. über 25 Thaler.

№ 7, 45, 284, 639, 984, 1441, 1608, 1697, 1709, 1711, 1946, 1981, 2036, 2347, 2363, 2385, 2484, 2574, 3096, 3200, 3965, 4077, 4200, 4272, 4297, 4727, 4787, 4788, 4892, 5222, 5262, 5451, 5529, 5630, 6120, 6524, 6337, 6351, 6429, 6913, 7001, 7379, 7591, 7672, 7861, 8085, 8173, 8358, 8481, 8757, 8761, 8825, 9160, 9685, 9878, 9931, 10,056, 10,147, 10,192.

Münster, den 15. November 1870.

Königl. Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

Personal-Chronik.

1217. Dem Oberlehrer Dr. Crecelius an dem Gymnasium zu Elberfeld ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

1218. Der Zeichenlehrer Hermann Tauschel zu Prenzlau ist zum Zeichenlehrer an der Realschule zu Elberfeld ernannt worden.

1219. Der Lehrer Christian Dreyler ist von der katholischen Schule zu Eller an jene zu Wassenach versetzt worden.

1220. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Münster a. Stein Kreis Creuznach Heinrich Schmidt ist in seiner Stelle sowie auch als Küster, Organist und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv bestätigt worden.

1221. Die Kreisbotenstelle in St. Goar dortselbst ist dem versorgungsberechtigten Ganzinvaliden Friedrich Mehring vom 1. Januar k. J. ab übertragen worden.

1222. Der Gerichtsvollzieher Tusch zu Kirn ist vom 15. Januar 1871 ab in gleicher Eigenschaft nach Andernach versetzt worden.

Patente.

1223. Dem Professor und Direktor der Königlichen Sternwarte, Dr. Klinkerfues in Göttingen, ist unter dem 1. Dezember 1870 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Anzünden von Gasflammen, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1224. Den Civil-Ingenieuren Gebrüdern Buß zu Magdeburg ist unter dem 28. November 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in zwei Ausführungen nachgewiesenen Regulator, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 54 ausgegeben.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

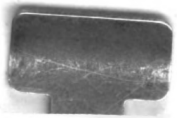

Digitized by Google

Digitized by Google